Der strassburger Kapitelstreit, 1583-1592

Alois Meister

DER STRASSBURGER

KAPITELSTREIT

1583—1592.

EIN BEITRAG
ZUR GESCHICHTE DER GEGENREFORMATION.

VON

ALOYS MEISTER.



STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1899.

VORWORT.

Der Strassburger Kapitelstreit ist früher in der allgemeinen Geschichtsliteratur recht stiefmütterlich behandelt worden. Es existierte keine Monographie darüber, und daher haben unsere Geschichtsschreiber nur gelegentlich anderer Studien einmal hier und da ein Streiflicht auf die Krisis im Strassburger Domstift fallen lassen, ohne Musse zu finden, auf den eigentlichen Kern der Streitfrage näher einzugehen. Die elsässischen Lokalhistoriker aber haben vollends die wirkliche Bedeutung der Fehde verkannt, weil sie in ihr nur die Einleitung zu dem sogenannten bischöflichen Kriege erblickten und sie nie im Zusammenhang mit den grossen kirchenpolitischen Fragen der damaligen Zeit betrachtet haben. Erst Max Lossen hat in seiner 1889 in den Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu München erschienenen Studie: «Der Anfang des Strassburger Kapitelstreites» das reciproke Verhältnis des Strassburger Streites zu den Kölner Wirren schärfer, als es bisher geschehen war, gekennzeichnet und die Wichtigkeit der dort in Strassburg zur Erörterung stehenden Fragen für die damaligen leitenden Gesichtspunkte der kirchlichen Bestrebungen der protestantischen Reichspartei angedeutet.

Durch die Lektüre dieser seiner Studie, worin er den Anfang des Streites in seinen Hauptumrissen vortrefflich cha-

rakterisiert, wurde meine Untersuchung direkt angeregt. Ich erkannte, wie notwendig es war, dass einmal der ganze Streit unter dieser Perspektive behandelt werden müsste, um so mehr, da Lossen nur die Akten der einen Partei gesehen hatte. Als ich später nach München übersiedelte und dort in persönlichen Verkehr mit Lossen trat, habe ich von ihm nicht nur in vielfacher mündlicher Aussprache wiederholt neue Anregung und neuen Mut zur Arbeit erhalten, sondern er hat mir auch in der ihm eigenen liebenswürdigen Weise seine sämtlichen Vorarbeiten und seine Exzerpte aus dem Dresdener Hauptstaatsarchiv zur Verfügung gestellt. Als zu Beginn dieses Jahres die Trauernachricht von seinem Tode kam, da berührte sie mich um so schmerzlicher, als es mir somit nicht mehr vergönnt war, ihm bei Abschluss meines Buches für die vielseitige Förderung öffentlich meinen Dank auszusprechen.

Die goldenen Worte, mit welchen er von seinem Lebenswerke, dem Kölnischen Krieg, Abschied nahm, «dass eine unparteiische Geschichtsschreibung ebenso wohl möglich und darum ebenso gut Pflicht ist, wie eine unparteiische Rechtsprechung»,[1] sie klingen wie eine letzte ernste Mahnung über sein Grab hinaus. Mir waren sie aus der Seele gesprochen. Ich war bestrebt, darin die Leitsterne für meine Arbeit zu finden.

Dieselbe baut sich vorwiegend auf ungedrucktem Material auf. Um den Text nicht zu sehr mit Fussnoten zu belasten, habe ich zu Beginn eines jeden Abschnittes die für ihn vornehmlich in Betracht kommenden Archivalien zusammengestellt und mich sonst bei archivalischen Citaten auf das thunlichste beschränkt. Nachdem ich eine grosse Reihe der in Frage kommenden Archive und Bibliotheken, wie ich glaube, erschöpfend durchgearbeitet hatte,[2] drängte sich mir die Ueberzeugung auf, dass ich nunmehr auf weitere Nachforschungen verzichten konnte,

---

[1] *Lossen, Kölnischer Krieg. Bd. II, Vorwort, S. VII.*

[2] *Es fand sich dabei auch die bisher vermisste Chronik Saladins, deren Herausgabe ich vorbereite.*

da die Korrespondenzen sich inhaltlich wiederholten, und sich vorwiegend nur die Konzepte noch finden liessen, wo ich schon die Originale oder Kopien hatte, und umgekehrt. Um so mehr wurde ich erfreut, als Herr Professor F. von Bezold aus dem Kopenhagener Staatsarchive noch einige Exzerpte mitbrachte, welche mir gestatteten, einen Punkt etwas präziser zu fassen. Ich sage ihm auch an dieser Stelle für die gütige Ueberlassung meinen verbindlichsten Dank.

Leider hat das Karlsruher Generallandes-Archiv und das Metzer Bezirksarchiv keine Ausbeute ergeben. Uebrigens habe ich bei den Beamten aller von mir angesprochener Archive eine so zuvorkommende Aufnahme gefunden, dass es mir zur besonderen Freude gereicht, ihnen hier öffentlich lebhaften Dank sagen zu können, und zwar in Anbetracht der vielfach nötig gewordenen Zusendungen in erster Linie Herrn Archivdirektor Prof. Dr. Wiegand, der im Strassburger Bezirksarchive die Akten der katholischen Kapitelspartei verwaltet, und Herrn Stadtarchivar Dr. O. Winckelmann, der im dortigen Stadtarchive die Schriftstücke der evangelischen Partei bewahrt. Mein Freund, Universitätsbibliothekar Dr. H. Henneberg, hat sich um mein Buch besonders verdient gemacht, indem er sich in der bereitwilligsten Weise der Mühe einer Revision sämtlicher Druckbogen unterzog.

Bonn, 7. Dezember 1898.

AL. MEISTER.

INHALTSVERZEICHNIS.

	Seite
VORWORT	III—V
INHALTSVERZEICHNIS	VII—XII
VERZEICHNIS DER BENUTZTEN ARCHIVALIEN	XIII—XIV
VERZEICHNIS DER BENUTZTEN LITERATUR	XV—XX
EINLEITUNG	1—17

Strassburgs Stellung in der Reformationsgeschichte 1. Die letzten Reste des Katholizismus in Strassburg 3. Wahl Johanns IV. v. Manderscheid 4. Seine religiöse Haltung 6. Seine Befähigung 8. Sein Streit mit der Stadt Strassburg 10. Einführung der Jesuiten im Elsass 11. Das Domkapitel im 16. Jahrh. 14. Die veränderte Lage 16.

ABSCHNITT I. DIE VORGESCHICHTE UND DAS GELTENDE RECHT . . . . 18—48

Protestanten in den deutschen Domkapiteln 18. Die Kölner Wirren 19. Ihr Zusammenhang mit dem Strassburger Streit 20. Namen der Domherren 20. Die ersten Schreiben Gebhard Truchsess' und seiner Anhänger 22. Bischof Johann ergreift gegen sie die Initiative 24. Verhängnisvolle Wendung des Kölner Krieges 27. Das Ausschlussdekret vom 3. Dez. 1583 28. Zahl und edle Geburt der Strassburger Domkapitulare 31. Aufnahme als Kanoniker 32; als Kapitular 33. Die Subdiakonatsweihe 33. Residenzpflicht 35. Kapitulareid 36. Die Ehrenstellen 38. Einnahmen der Kapitulare 39. Ausscheiden aus dem Kapitel 40. Die Exkommunikation von Domherrn; das angebliche Statut 41. Ausschluss aus kanonistischen Gründen 42. Die als Gegenbeweis angeführten Präzedenzfälle 44. Protestantismus kein Grund für den Ausschluss aus dem Kapitel 46.

Seite

ABSCHNITT II. DER ANFANG DES STREITES BIS ZUR EINNAHME DES BRUDERHOFES . . . . 49—83

Ankunft Winnenbergs und Witgensteins in Strassburg 49. Ankunft Mansfelds 50. Erlasse des Kaisers 53. Bemühungen des Bischofs in Rom 53. Die Nuntien 54. Erfolglosigkeit des kaiserl. Erlasses 56. Wahl eines neuen Dekans an Gebhard Truchsess' Stelle 59. Die Domkapitel als adelige Versorgungsanstalten 61. Existenzfrage für den rheinischen, fränkischen und Wetterauer Adel 64. Der Fürstentag zu Rotenburg 65. Fürstenzusammenkunft in Eltville 68. Erste Propaganda der Gebannten bei den Nachbarfürsten, den Nassauer und Wetterauer Grafen und den Braunschweiger Herzögen 69. Graf Hermann Adolf von Solms 74. Seine Ankunft in Strassburg 76. Einnahme des Bruderhofes 77. Der Stiftsschatz; das Einhorn 77. Stadtwache im Bruderhof 80. Wegnahme der Domdekanei 82.

ABSCHNITT III. VERMITTLUNGSVERSUCHE. . . . . . 84—134

Anerbieten des Landvogts Nikolaus von Pollweil 85. Bedenken der evangelischen Domherrn 87. Vermittlungsgesandtschaft der Pfälzer Herzöge und Badener Markgrafen 89. Ihr Vertragsentwurf 92. Bemühungen der Wetterauer 95. Vermittlungsversuch durch die bischöflichen Lehnsleute 96. Anerbieten der Doktoren Keiser und Bilonius 99. Bedingungen der Bruderhöfischen 100. Wiederausbruch der Feindseligkeiten 102. Anträge des Bischofs und Domkapitels an den Kaiser 105. Interzession beim Kaiser durch Joh. Casimir, die Pfalzgr. Johann und Reichard und Ernst Friedr. v. Baden 106. Ein nicht abgegangenes kaiserl. Mandat 208. Auseinandersetzungen zwischen dem Bischof und dem Magistrat 111. Der Magistrat sucht Rückhalt bei Zürich und Bern 112. Antrag Strassburgs auf Aufnahme in den Eidgenössischen Bund 112. Der Schlettstadter Landtag 115. Der Vermittlungsvorschlag 122. Strassenprojekt des Pfalzgr. Georg Johann 125. Ablehnung des Schlettstadter Abschieds durch die Bruderhöfischen 126. Durch die Stadt Strassburg 128. Durch die katholischen Domherrn 131. Landtag zu Oberehnheim 133.

ABSCHNITT IV. NEUE REIBUNGEN. EINSCHREITEN DES KAISERS 135—174

Der Kalender des Domkapitels 135. Druck desselben durch die evangelischen Domherrn 137. Verbot des Kalenders durch den Magistrat 138. Furcht der Bruderhöfischen vor der Reichsacht 140. Johann Casimirs Bemühungen um eine zweite pfälzisch-badische Interzession beim Kaiser 143. Abordnung

Seite

der Bruderhöfischen an die Fürstengesandtschaft in Prag im März 1585 144. Erkundigung des Bruderhöfischen Gesandten nach kaiserlichen Mandaten 146. Kaiserliches Edikt vom 11. Juli 1585 149. Der verhinderte Anschlag an dem Münsterportal 149. Appellation der Bruderhöfischen gegen das kais. Edikt 151. Ablehnung der Appellation durch den Kaiser 153. Stellungnahme des Rats gegen das Mandat 154. Das gedruckte »Ausschreiben« der Bruderhöfischen 155. Kaiserlicher Befehl der Konfiszierung 156. Zustandekommen einer kaiserlichen Kommission für Strassburg 158. Unterhandlung derselben mit dem Strassburger Rat 163. Ihre Verhandlungen mit den evangelischen Domherrn 165. Die Appellation 169. Abbrechen der Kommissionsverhandlungen 171.

ABSCHNITT V. DIE GROSSE WERBUNGSREISE DES JAHRES 1586 UND DIE ERSTEN ERNENNUNGEN NEUER DOMHERREN . . . . 175—206

Der Strassburger Bruderhof ein Aktionsposten für die evangelischen Bestrebungen 175. Die Revisionskommission des Kammergerichts 177. Die Kriegsereignisse am Niederrhein 179. Einbruch in die Sekretarie 180. Der bischöfliche Zollkeller 181. Der Kapitelstreit auf dem Wormser Deputationstage 184. Verhandlungen der Protestanten 184. Verhandlungen der katholischen Vertreter 186. Die Domherrn Solms und Mansfeld bei Joachim Friedrich von Magdeburg 191. Reise bis Dänemark 193. Plan einer Gesamtgesandtschaft der evangelischen Reichsfürsten an den Kaiser 194. Bericht an den Strassburger Magistrat über die Werbungsreise 195. Schwache Massnahmen auf katholischer Seite 198. Neue Domherrn; Resignation Johann Wilhelms von Jülich 199. Die erste Doppelbesetzung einer Domherrnstelle 201. Resignation Johanns von Winnenberg 202. Bemühungen des Herzogs Adolf von Holstein 203. Die Ergänzungswahlen der katholischen Partei 205.

ABSCHNITT VI. DIE WIRTSCHAFTLICHE SEITE DES STREITES. DER DIEBSKRIEG . . . . 207—249

Eine Vermögensberechnung des Domkapitels von 1790 209. Das Territorium des Domkapitels zur Zeit des Kapitelstreites 211. Fussfassen der evangelischen Domherrn in Lampertheim 212. Ein ähnlicher Versuch in Geispolsheim 215. Kapitelbesitz unter Oberhoheit Strassburgs u. Hanau-Lichtenbergs 215. Streubesitz (dazu die Tabelle im Anhang) 217. Die unterelsässische Ritterschaft 219. Ihre wechselnde

Seite

Haltung im Kapitelstreit 221. Die Ritterschaftserklärung 227. Geldgeschäfte des Domkapitels 230. Einzelverlauf der Streitigkeiten um den Besitzstand des Domkapitels 232. Der katholische Domherr Herzog Friedrich von Sachsen-Lauenburg 236. Deutsche Söldnerheere der Protestanten für Frankreich 240. Der Söldnerzug von 1587 242. Strassburg und die Bruderhöfischen verhindern Verteidigungsmassregeln im Elsass 243. Ueberhandnehmen der Kriegsgreuel 245. Das Urteil der Volksstimme 247.

ABSCHNITT VII. DER KAISERLICHE ERLASS VON 1587 UND SEINE FOLGEN. . . . . 250—272

Das kaiserliche Mandat 250. Vorbereitungen der Bruderhöfischen zur Ablehnung des Mandats 253. Die Verteidigungsschrift 254. Ihr Schicksal am Kaiserhof 256. Gesandtschaft des Strassburger Bischofs in Prag 258. Gutachten Ferdinands v. Tirol und Wilhelms v. Bayern über den Strassburger Streit 260. Gutachten der geistlichen Kurfürsten 262. Reise Solms' zu d. protestantischen Fürsten wegen Gefahr vor Lothringen 264. Interzession des Herzogs Julius v. Braunschweig beim Kaiser für die evang. Domherrn 267. Zweites Anknüpfen Strassburgs mit Zürich und Bern 268. Schutz- u. Trutzbündnis mit diesen Kantonen 1588 271.

ABSCHNITT VIII. DAS GROSSE GENERALKAPITEL DER EVANGELISCHEN DOMHERREN. EINNAHME DES GÜRTLERHOFES. DOMPROPST THENGEN. . . . . 273—310

Tod des Domkapitulars Georg v. Sayn-Witgenstein 274. Kaiserliche Erlasse vom 12. Sept. 1588 277. Geheime formelle Resignation Solms' und Mansfelds 279. Der Gürtlerhof 280. Einnahme desselben 283. Mandat des Reichskammergerichtes 285. Verteidigungsschrift der Bruderhöfischen Domherrn 287. Die materiellen Vorteile der Bruderhöfischen durch Aneignung des Gürtlerhofes von Geldgeschäfte des Chors 289. Zinsverschreibungen Johanns 288. Pfalz-Zweibrücken 290. Schulden Eduard Fortunats v. Baden 293. Inventarisation in Offenburg 294. Dechant Veit Ziegler wird protestantisch 295. Seine Gefangensetzung durch den Bischof 296. Vorgehen der evangelischen Domherrn gegen d. Dompropst Graf Thengen 297. Seine Verteidigungs-Druckschrift »Verantwortung etc.« 298. Die Widerlegungsschrift der Bruderhöfischen 302. Geheime Wahlen 305. Johann Georg v. Brandenburg 306. Die dänischen Pläne im Elsass 307.

Seite

ABSCHNITT IX. DIE GROSSEN INTERZESSIONEN VON 1589. GEBHARD TRUCHSESS IN STRASSBURG. DER SEQUESTER-PLAN DES KAISERS . . . . 311—365

Schriftliche Interzession von Sachsen, Brandenburg und Hessen 312. Gesandtschaft evang. Fürsten in Prag, März 1589 313. Sequester-Plan 314. Oppositionstag zu Heilbronn 315. Korrespondenztag zu Halberstadt 316. Haltung der katholischen Fürsten 318. Sendung Laubenbergs an den Rhein 321. Letzter Versuch des Bischofs bei Sixtus V. 324. Materielle Hilfe durch Bayern 327. Ankunft Gebhards in Strassburg 327. Einspruch evangelischer Fürsten dagegen 330. Ein Memoriale Gebhards an d. evang. Fürsten 334. Die Gesandtschaft katholischer Fürsten an den Kaiser 1589 im Herbst 338. Streit der Bayern mit den Tiroler Abgeordneten 339. Die Audienz 340. Die Gesandtschaft evangelischer Fürsten 343. Ihre Werbung 344. Die kaiserliche Antwort 345. Söldnertruppen für Frankreich 347. Ihre Zersprengung durch den Herzog von Lothringen 349. Plan einer Verbindung der Bruderhöfischen mit dem König von Frankreich 354. Falsche Gerüchte über den Sequester 355. Ferdinands II. v. Tirol Haltung im Kapitelstreit 356. Seine und Ernst Friedrichs v. Baden Ernennung zu Sequestratoren 360. Die kaiserliche Auffassung von Sequester 362. Die Ablehnungen 363.

ABSCHNITT X. DROHENDE VORBOTEN DES KRIEGES. ENTMUTIGUNG DES BISCHOFS . . . . 366—408

Interzession niedersächsischer Fürsten beim Kaiser 366. Einnahme des Henneberger Hofes 368. Ueberrumpelung des Hofes zum Reibeisen 369. Einnahmen der Domkustorei 370. Furcht vor Lothringen 372. Interzession von Pfalz, Sachsen und Brandenburg beim Kaiser 374. Ein Attentat auf den Bischof und Hoh-Barr 375. Plan, einen bischöflichen Coadjutor aufzustellen 379. Herzog Ferdinand von Bayern und die Dompropstei 381. Sendung des Dr. Ranck 382. Tod Thengens 385. Zwei Gegenpröpste 386. Der Bischof will resignieren 387. Johann Casimirs Unterhandlung mit dem Bischof 389. Gesandtschaft von Sachsen, Brandenburg und Johann Casimir an den Kaiser 391. Kaiserliche Sendung an Sachsen und Brandenburg 393. Kriegerische Vorbereitungen 394. Gründung einer Kriegskasse 397. Bündnis der Stadt Strassburg mit den Bruderhöfischen 398. Vorbereitung zu einem evangelischen Schirmverein 398. Bemühungen des Bischofs um einen Schirm-

Seite

verein 401. Er wendet sich an die katholischen Schweizerkantone 404. Vermittlungsversuch des Herzogs Reichard von Simmern 405. Antrag Reichards an den Kaiser 406. Tod Johann Casimirs 407. Tod des Bischofs 408.

ANHANG.

TABELLE ZU S. 217 . . . . 409—419
REGISTER . . . . 421—430
BERICHTIGUNGEN 430

VERZEICHNIS DER BENUTZTEN ARCHIVALIEN.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Reichssachen a. Nr. 89. vol. III. (früher 89b.)

Innsbruck, Statthalterei-Archiv. Serie Ferdinandeum fasc. 342 (Korrespondenz der vorderösterreich. und oberösterreich. Regierung 1569 bis Dezember 1587). Fasc. 343 (1588—1591).

Koblenz, Gymnasialbibliothek. Nr. 107. Bd. 1—3. Aufzeichnungen des Trierer Kanzlers Joh. Wimpfeling.

München, Staatsarchiv. Bayrische Abteilung. Kasten schwarz Nr. 537 fasc. 28 fol. 1—408. Strassburger Kapitelstreit 1584—1588. — ferner fasc. 537; 28a fol. 1—671. Forts. des vorigen 1589—1592. — fasc. 537; 28b Fortsetzung 1592 etc. — Kasten schwarz Nr. 53 fasc. 4. — Nr. 229 fasc. 11. (Sendung Hegemüllers vor der Wahl Johanns zum Bischof.)

München, Allg. Reichsarchiv. Fürstensachen tom. XXX (1586). — Strassburger Hochstift Nr. 1 (1521—1592). — Strassburger Hochstift Nr. 3 (1589). — Religionsakta Strassburg betreffend tom. XII (1586—1592).

Rom, Archivio secreto vaticano. Nunziatura di Germania vol. 108. Briefe des Nuntius Puteo an Kardinal Montalto 1587. — Vol. 109. An Montalto 1588—89. — Dasselbe vol. 111 Briefe Puteos an Montalto 1587—1589. — Vol. 112 Berichte des Nuntius Visconti an Montalto 1589. — Nunziatura di Suizzera vol. 233. Berichte des Schweizer Nuntius Santonio an Montalto 1587. — Dasselbe vol. 2 Berichte des Schweizer Nuntius Paravicini an Montalto 1587—1588. — Vol. 2 A Fortsetzung des vorigen 1589—1590. — Vol. 3 Forts. 1590—1591. — Die Korrespondenz Roms mit dem Kölner Nuntius und andere einschlägige Akten sind schon von mir veröffentlicht worden in Ehses-Meister Kölner Nuntiatuur III. Nr. 221 ff.

— Bibliotheca vaticana. Cod. Ottobonianus lat. Nr. 2434 Berichte des Prager Nuntius Malaspina an Kardinal Como.

STRASSBURG I. E., Bezirksarchiv des Unterelsass. Serie E Nr. 1292. Matrikel der unterelsässischen Ritterschaft.

Serie G fasc. 149 157. 158. Kapitelstreit 1584. 159 (1584—1604). 160 Akten der katholischen Partei 1583—Dez. 1584. 161 Forts. Jan. 1585—Nov. 1585. 162 (1. Dez. 1585—Dez. 1587). 163 (Jan. 1588—Dez. 1589). 164 (Okt. 1588—April 1592). 165 (Jan. 1590—Okt. 1592). 169. 170 (1584). 173. 179 Beziehungen zu den Eidgenossen. — G fasc. 202 Briefwechsel des Bichofs mit Kardinal Otto Truchsess. Ebenso Nr. 208. — G 228 Landtagsakten 1584—1591. — G. 229 Akten betr. die Landesrettung auf verschiedenen Landtagen. — G 230 Landtage 1585—1590. — G 2747 Akten des Streites 1584—1585.

STRASSBURG I. E., Stadt-Archiv. Serie AA fasc. 748 Akten der evangelischen Domherrn 1584 Juli. AA 750 Desgleichen 1584 Aug. und September. 752 Oktober bis Ende 1584. — 760 (1585 105 Stück). 762 (1586 134 St.) 763 (1586 107 St.) 765 (1587 137 St.) 766 (1587 136 St.) 767 (1588 85 St.) 768 (1588 109 St.) 769 (1588 118 St.) 770 (1588 32 St.) 771 (1589). 772 (1589). 773 (1590 84 St.) 774 (1591 63 St.) 775 (1591 132 St.) 776 (1592 53 St.) — AA 1618 betrifft die Affaire Veit Ziegler. AA 1619 Pestalozzi und das Attentat auf den Bischof.

Serie V. fasc. 90 Rechnungen 1589—1596. Fasc. 91. Auszug aus Protokollen u. a. 1588—1591. — Fasc. 92 zerstreute Akten 1587—1590; in einem zweiten Paket desselben Fascikels: Dekrete des Kapitels an seine Schaffner. Fasc. 93. 94. 95. 96 Rechnungen. Fasc. 100 Verzeichnis über Frucht- und Weinverkauf.

Serie VCG Korpus K fasc. 26 a. Auszüge aus den Kapitelsprotokollen fasc. 26 b Desgleichen, die Chordeputaten betreffend 1521—1584. Fasc. 27, fasc. 27a Wahlakten. Fasc. 27b fasc. 28 Chorsachen. Fasc. 28 a die Ernennungen neuer Domherrn. Fasc. 29 u. a. ein Memorandum des Dr. Pappus.

Aus dem St. Thomas-Archiv neuerdings ins Stadtarchiv übergeführte Akten:

1. Querelles au sujet du Grand-chapitre Oct.-Dec. 1584.
2. Affaires du Grand-chapitre 1584. 1585.
3. » » » 1588. 1589.
4. Actes relatives aux querelles entre les chanoines etc. 1587—1592 (enthält auch 1586).

WIEN, K. u. K. Haus-Hof- u. Staatsarchiv. Reichshofratsakten. Strassburger Stiftssachen fasc. 1583—84, fasc. 1585, fasc. 1586, fasc. 1587, fasc. 1588, fasc. 1589. fasc. 1590. fasc. 1591.

VERZEICHNIS DER BENUTZTEN LITERATUR.

a) Die gleichzeitigen Druckschriften (chronologisch).

Kurtz bedenken von der Emendation des Jahrs durch Papst Gregor den XIII. . . . ob solcher den protestierenden Ständen anzunemen sein oder nicht . . . gestellt durch floridum Plieningerum. Strassburg 1583.

Aussschreiben und Gründtlicher Warhafftiger Beständiger Bericht Unser Georgen von Seyn Graffen zu Witgenstein . . . Hermann Adolphen Graffen zu Solms . . . Johannsen Freyherrn zu Winnenberg . . . Ernsten Graffen und Herrn zu Manssfeld . . . 1585 s. l. 4° eee iij.

Appellation Instrumenta An die Römische Keyserliche auch zu Hungern und Böheim Königliche Mayestat an Churfürsten Fürsten und gesampte Stände des Reichs. Der Erwürdigen . . . Herrn Georgen von Sein Graffen zu Wittigenstein . . . Herman Adolffen Graffen zu Solms... Johannsen Freyherrn zu Winnenberg . . . Ernsten Graffen und Herrn zu Manssfeld . . . 1585 s. l. 4°. 63 S.

Acta und Handlungen Der Kais. naher Strassburg verordneter Commissarien belangend der Evangel. Capitularen auss und abschaffung inn zwey Theyl getheylet. Im ersten ist begriffen . . . 1586 s. l. 4° 203 S.

Instrumentum Requisitionis Ac Supplicationis Der . . . Herrn Georgen von Sein Graffen zu Witgenstein . . . Herman Adolphen Graffen zu Solms . . . Johannsen Freyherrn zu Winnenberg . . . Ernsten Graffen und Herrn zu Manssfeld . . . sampt des Notarii relation . . . 1586 s. l.

Warhaffte Erklerung und Entschuldigung Der Teutsche Obersten Rittmeister und anderer Befehlshaber und Kriegsleute Warumb dieselben jetziger Zeit der Küniglichen Würden zu Navarra zuziehen s. l. 1587. 4° 9 Bl.

Warhaffte verantwortung und gründtlicher Bericht Dess . . . Herrn

Christoff Ladislai Graven von Nellenburg Herrn zu Thengen . . . Auff Grave Herman Adolff von Solms . . . wider wolermelten Thumbprobsten . . . angeschlagne nichtige Mandat und Citation . . . 1589 neu gedruckt 1590 s. l. 4° 36 S.

Eines Hoch und Ehrwürdigen Thumbcapittels hoher Stifft Strassburg grundtliche VERANTWORTUNG UND WIDERLEGUNG deren von Graff Christoff Ladislaen von Thengen aussgegossenen und in offnen Truck Publicirten Calumnien und Schmähschrifft . . . 1590 s. l. 4° 122 S.

Später nochmals gedruckt mit etwas verändertem Schluss des Titels und der Bemerkung: Sambt warhafftem Bericht Viti Zigleri.

BESCHREIBUNG der herrlichen Ankunfft dess Hertzogen von Lothringen ins Elsass, das Navarrische Kriegsvolk zu trennen und zu schlagen. Benfeldt getruckt auf der Rebenleuth Stuben 1590.

HERTZOG, B. Chronicon Alsatiae. Edelsasser Chronik und ausführliche Beschreibung des untern Elsasses. Strassburg, B. Jobin 1592. 2°.

Ein freundlicher DISCURS und Gespräch von der Einweyhung der Newen Kirchen zu Molssheim, wohero dieselbe ihren Anfang, Progress unnd Continuation und was aus selbiger bey neben der Newen Academien zuerwarten. s. l. 1618. 4° 4 Bl.

PANEGYRICUS Molsheimensis Academiae [von Jodocus COCCIUS]. Molsheim 1618. 4°.

Archiducalis ACADEMIA MOLSHEMENSIS . . . explicata Panegyrico. Molsheim 1618. 4°.

b) DIE SPÆTERE LITERATUR.

ABHANDLUNGEN der historischen Classe der k. Bayerischen Academie der Wissenschaften zu München Bd. XVIII. München Com. b. Franz. 1889.

AKTEN zum Schisma etc. s. Mittheilungen.

ALSATIA, Beiträge zur elsässischen Geschichte, Sage, Sitte und Sprache hersg. v. A. STÖBER. N. F. 1858—60. 1873—74 Mülhausen, Rissler.

ANALECTA iuris pontificii. Dissertations sur divers sujets de droit canonique, liturgie et théologie. Serie 6. Les chapitres des cathedrales dans le Concil de Trente. Rome 1863 p. 1658, 1795 u. 1798.

ANNALEN des Vereins f. Geschichte des Niederrheins H. LXI 1895.

BAUR, J. Philipp von Sötern, geistlicher Kurfürst zu Trier und seine Politik während des Dreissigjährigen Krieges Bd. I. Speyer, Jäger 1897.

BEITRÄGE zur vaterländischen Geschichte N. F. Bd. III. Basel 1888.

BEZOLD, F. v. Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir mit verwandten Schriftstücken Bd. I 1576—1582. Bd. II 1583. München, Rieger 1582. 1584.

BIOGRAPHIE, allgemeine deutsche, red. v. R. v. Liliencron und F. X. v. Wegele. Leipzig 1875 ff. Bd. XXXIV. XXXVI.

BODMANN. Herzog Julius von Braunschweig als deutscher Reichsfürst s. Zeitschr. f. Niedersachsen 1887.

BÖHMER, J. H. Ius ecclesiasticum Protest. Halle 1714. 5 tom. 4°.

Bulletin de la société p. l. conserv. s. Mittheilungen.

Bussièrre M. Th. de. Histoire du développement du protestantisme à Strasbourg et en Alsace depuis l'abolition du culte catholique jusqu'à la paix du Hagenau 2 tom. Paris 1859.

Dreves. Die Jagd des Einhorn s. Stimmen.

Drouven, G. Die Reformation in der Kölnischen Kirchenprovinz zur Zeit des Erzbischofs und Kurfürsten Hermann V. Graf zu Wied. Köln-Neuss 1876.

Egelhaaf, G. Die sog. Strassburger Legende vom J. 1552 s. Oberrhein. Zeitschr. 1894.

Ehses-Meister. Kölner Nuntiatur s. Quellen u. Forschungen.

Fischer, Dagob. Geschichte der Stadt Zabern im Elsass seit ihrer Entstehung bis auf die gegenwärtige Zeit. Zabern, Fuchs 1884.

Fischer, Dagob. Das Bergschloss Hohbarr. Zabern 1874.

Gaertner. Corpus iuris ecclesiastici catholicorum novior. q. p. Germ. obtin. II tomi. 8 maj. Salzburg, Mayr 1797—99.

Gehring, G. Die katholischen Domkapitel Deutschlands als juristische Personen nach dem historischen und heutigen Recht. Regensburg 1851.

Gény, J. Die Jahrbücher der Jesuiten zu Schlettstadt und Rufach 1615—1765. Bd. I. Annuae litterae collegii Selestadiensis et residentiae Rubeacensis 1615—1713 s. Quellenschriften II.

Gesneri, Conr. medici Tigurini historiae animalium liber primus 1. Ausg. 1551, 2. Ausg. Francof. 1620.

Glöckner, J. G. Geschichte des Bistums Strassburg. Bd. I enthaltend die Geschichte der Bischöfe bis zum französischen Zeitraume. Strassburg, Le Roux 1880.

Græsse. Beiträge zur Literatur und Sage des Mittelalters. Dresden 1850

Grandidier, Ph. A. Essais hist. et topogr. sur l'église cathédrale de Strasbourg 1782.

Grandidier, Ph. A. Oeuvres historiques inedits T. IV. Colmar, Revue d'Alsace 1866.

Guillimanni de episcopis Argentinensibus liber commentarius 1608 4°.

Gumpelzhaimer, Chr. G. Evangelische Religionsgeschichte des hohen Stifts Strassburg. Ulm, Wohler 8°. Schwerin 4°. 1794.

Haeberlin, F. D. Neueste Teutsche Reichs-Geschichte vom Anfang des Schmalkaldischen Krieges bis auf unsere Zeiten. Bd. XV. XVI. XVII. Halle, Gebauer 1785.

Hergenröther, J. Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. Bd. I. (Theologische Bibliothek). Freiburg i. B. Herder 1879.

Hinschius, P. Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten Deutschlands. I. Katholisches Kirchenrecht, Bd. II. Berlin, Guttentag 1878.

Hirn, J. Erzherzog Ferdinand II. von Tirol. Geschichte seiner Regierung und seiner Länder. Bd. II. Innsbruck, Wagner 1888.

Hollænder, Strassburgs Politik i. J. 1552 s. Oberrhein. Zeitschr. 1894.

Hollænder, noch einmal d. Strassburger Legende s. Oberrh. Zeitschr. 1894.

HORNING, W. Dr. Johann Pappus v. Lindau 1549—1610. Strassburg, Heitz 1891.

HÜFFER, H. Forschungen auf dem Gebiete des französischen und des rheinischen Kirchenrechts nebst geschichtlichen Nachrichten über das Bistum Aachen und das Domkapitel zu Köln. Münster, Aschendorff 1863.

HUHN, Eug. H. Th. Geschichte Lothringens. Berlin, Theobald Grieben 1878. 2 Bde.

HULLER, G. A. Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domkapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung. Bamberg 1860.

JACOBS, E. Heinrich von Stolberg. Allg. d. Biogr. XXXVI.

JUNG, A. Geschichte der Reformation der Kirche in Strassburg und Ausbreitung derselben in den Gemeinden des Elsasses. Abt. II der Beiträge zur Geschichte der Reformation. Strassburg-Leipzig 1830.

Kurzgefasstes PRO-MEMORIA für das Domkapitel der Kathedralkirche von Strassburg. s. l. et d. [1789].

LAGUILLE, L. Histoire de la province d'Alsace. 3 Bde. Strasbourg, Doulssecker 1727. 2°.

LOSSEN, M. Der Anfang des Strassburger Kapitelstreits s. Abhandlungen.

LOSSEN, M. Der Kölnische Krieg. [Bd. I.] Vorgeschichte 1565—1581. Bd. II 1582-1586. Gotha, Perthes 1882 und München-Leipzig, Franz 1897.

LOSSEN, M. Hermann Adolf v. Solms. Allg. d. Biogr. XXXIV.

LORENZ, O. und SCHERER, W. Geschichte des Elsasses. 3. verb. Aufl. Berlin 1886.

LÜNIG, J. Chr. Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsome etc. Leipz. 1716. Bd. I.

MEISTER, A. Akten zum Schisma im Strassburger Domkapitel s. Mittheilungen XIX.

MEISTER, A. Haltung der geistlichen Kurfürsten s. Annalen LXI.

MEISTER, A. Zum Strassburger Kapitelstreit s. Quartalschrift VI.

MEISTER, A. Versuch Strassburgs um Aufnahme in d. eidgenössischen Bund s. Oberrhein. Zeitschrift IX.

MEISTER, A. Nuntiaturberichte s. EHSES.

MÉMOIRE instructif pour le Grand chapitre de l'Eglise de Strasbourg. s. l. 2°. 36 Bl. [1790 ?]

MITTHEILUNGEN der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass. 2. Folge. Bd. XIV 1889. Bd. XIX 1898.

MORITZ, G. Die Wahl Rudolfs II. Der Reichstag zu Regensburg (1576) und die Freistellungsbewegung. Marburg, Elwert 1895.

MÜLLER, H. Die Restauration des Katholicismus in Strassburg. Hallesche Abhandl. z. neueren Geschichte. H. XIV. Halle, Niemeyer 1882.

OVERMANN, A. Die Reichsritterschaft im Unterelsass s. Oberrhein. Zeitschr. XI u. XII.

PETZ, F. S. Der Bischof und das Domkapitel oder die wechselseitigen Beziehungen der Bischöfe und ihrer Kapitel. Passau 1875.

KIRCHEN- u. SCHULBLATT. Protestantisches, f. d. Elsass. VII. Jahrg. 1840.

Quartalschrift, römische. Jahrg. VI, 1892.

Quellen und Forschungen aus d. Gebiete d. Geschichte hrsg. v. d. Görres-Gesellschaft, Bd. IV. Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken 1585. (1584)—1590. I. Abt. Die Kölner Nuntiatur. 1. Hälfte Bonomi in Köln, Pantorius in d. Schweiz, die Strassburger Wirren hersg. v. Ehses u. Meister. Paderborn, Schöningh 1895.

Quellenschriften Der elsässischen Kirchengeschichte II. Strassburg, Le Roux 1895.

Reuss, R. Les Collectanées de Daniel Specklin s. Mittheilungen XIV.

Reuss, R. Relatio belli Alsatici, Beschreibung des bischöflichen Krieges anno 1592. Eine Strassburger Chronik mit Anmerkungen. Strassburg 1878.

Reuss, R. Zwei Lieder über den Diebskrieg oder Durchzug des navarrischen Kriegsvolkes (1587). Strassburg, Noiriel 1874.

Ritter, M. Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreissigjährigen Krieges Bd. I 1555—1586. Bd. II 1586—1618. Bibliothek deutscher Geschichte. Stuttgart, Cotta 1889. 1895.

Roehrich, T. W. Geschichte der Reformation im Elsass und besonders in Strassburg 3 T. Strassburg 1830—32.

R[oehrich], T. W. Wie die Jesuiten in dem Elsass aufkamen s. Prot. Kirchen- u. Schulblatt.

Ryff, Andr. Zirkel der Eidgenossenschaft s. Beiträge III.

Schadaeus, O. Sleidani continuatio p. I—IV. Strassburg 1620 ff.

Scherer, s. Lorenz.

Schilter, Joh. Elsässische und strassburgische Chronik von Jak. v. Königshoven . . . mit histor. Anmerkungen. Strassburg 1698.

Schneegans, L. Das Einhorn s. Stöber, Sagen.

Schneider, Ph. Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwickelung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche. Mainz, Kirchheim 1885.

Schöpflin, J. D. Alsatia illustrata. 2 Bde. Strassburg, König 2°. 1752—62.

Schöttl, Fridol. Der Antheil der Domkapitel an der Diözesanregierung einst und jetzt, besonders in Bayern. Programm des Lyceums in Eichstätt 1846. 4°.

Seuffert, J. M. Versuch einer Geschichte des teutschen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln. Frankfurt 1790.

Spach, L. Eine zu Strassburg von Zürich und Bern gemachte Anleihe.

Stimmen aus Maria Laach. Bd. XLIII 1892.

Stieve, F. Die Politik Bayerns 1591—1607. Bd. I u. II. (Briefe und Akten z. Geschichte des dreissigjährigen Krieges Bd. IV u. V.) München 1878. 1883.

Stöber, A. s. Alsatia.

Stöber, A. Die Sagen des Elsasses. St. Gallen 1852.

Stöber, A. Zur Geschichte des bischöflichen Krieges 1592—1593 s. Alsatia I.

Strobel, A. W. Vaterländische Geschichte des Elsasses. Fortgesetzt von Engelhardt, L. F. Strassburg, C. F. Schmidt. 6 Bde. 2. Ausg. 1851.

TERRITORIEN, die alten, des Elsass nach dem Stande vom 1. Januar 1648. Statistische Mittheilungen über Elsass-Lothringen XXVII. Strassburg, Bull 1896.

VARRENTRAPP, C. Hermann von Wied und sein Reformationsversuch in Köln. Leipzig 1878.

VIRCK, Hans. Politische Correspondenz der Stadt Strassburg im Zeitalter der Reformation. Bd. I 1517—1530. Urkunden und Akten der Stadt Strassburg. Abteilung II. Strassburg, K. J. Trübner 1882.

WALCH, J. G. Martin Luthers sämtliche Schriften. 24 Bde. Halle 1739—1750.

ZEITSCHRIFT des hist. Vereins für Niedersachsen 1887.

ZEITSCHRIFT für die Geschichte des Oberrheins. N. F. Bd. IX, 1894. XI, 1896. XII, 1897.

EINLEITUNG.

Strassburgs hohe geschichtliche Bedeutung liegt im 16. Jahrhundert. Zum Beginne desselben blühte hier ein reiches geistiges Leben, gekennzeichnet durch die Namen Geiler von Kaisersberg, Sebastian Brandt und Jakob Wimpfeling; sie reden eine Sprache, deutlich genug, um eine Periode ernsten Strebens und ehrlichen Wollens vor Augen zu führen. Sie schufen die geistige Athmosphäre, in welcher ein Martin Bucer reifen, in welcher Strassburgs «grösster Sohn» Jakob Sturm auftreten konnte. Nicht die Grösse der Stadt — sie spielte vorher keine besondere politische Rolle — sondern diese geistige Führerschaft weist ihr in der deutschen Reformationsgeschichte die hervorragendste Stelle an. Strassburg geht eigene Wege. Im Bauernkriege steht es fast allein mit seinem klugen Masshalten. In den inneren dogmatischen Fragen des Protestantismus sind es Strassburgs Vertreter, welche vermittelnd die Gegensätze auszugleichen suchen und gerade die Duldsamkeit gegen abweichende Auffassungen innerhalb der neuen Lehre ist es, die für den Strassburger Protestantismus so bedeutsam und geradezu charakteristisch ist.

Im weiteren Verlauf der Reformation hat die Stadt bei jeder wichtigen Gelegenheit in den Gang der allgemeinen Entwicklung eingegriffen; zur Zeit des Schmalkaldischen Bundes

hatte diese kirchenpolitische Thätigkeit ihren Höhepunkt erreicht. Von da an tritt Strassburg allmählich wieder von der grossen Politik zurück und am Ende des Jahrhunderts ist es für die Reichsinteressen fast in Apathie versunken, ängstlich besorgt, den Schein einstiger Grösse zu wahren und eifersüchtig darauf bedacht, wenigstens in den elsässischen Angelegenheiten sich nicht das Steuer entwinden zu lassen.

Und gleichen Schritt mit dem Wachsen und Sinken des Ansehens und des Einflusses nach Aussen war auch die kirchliche Umwandlung im Innern der Stadt gegangen. Zuerst ein rascher Eroberungszug der Reformation! Belesene und verhältnismässig massvolle Prediger, wie Capito und Hedio, dann der Diplomat unter den Reformatoren, Martin Bucer, eine emsige Propaganda der Strassburger Druckereien, die natürliche Opposition des städtischen Regiments gegen die bischöfliche Macht, das alles waren Triebfedern, welche, mit der Aufhebung der Ehelosigkeit der Priester beginnend, Zug um Zug den neuen Kultus weiterführten bis zur Abschaffung der Messe im Jahre 1529. Aufzuräumen mit den wenigen Resten katholischer Religionsübung, die noch geblieben waren, das war das Bestreben des Magistrats in der Folgezeit. Mitten hinein schlug eine Welle der Reaktion. Das Interim kam, und die Strassburger Kirchen wurden bis auf drei den Katholiken zurückgegeben. Doch dies war nur ein Zwischenakt; das Interim wurde wieder abgeschafft. Aber bei der Abschaffung traten zum erstenmale Elemente hervor, welche den endgiltigen Sieg des Protestantismus in Strassburg in Frage stellen mussten. Was gerade Strassburgs Reformatoren früher bekämpft hatten, Zwiespalt zwischen orthodoxen Lutheranern und der freiern Richtung, die dem Calvinismus zusteuerte, er zog jetzt ein in die Stadt; eine bittere litterarische Fehde brach aus — in den drei Jahren 1578—1580 zählte man gegen 40 Streitschriften — auf der einen Seite geleitet durch Bucers Nachfolger im Präsidium des Kirchenkonvents, Marbach und Pappus, auf der

andern Seite unter der Führung des grossen Strassburger Pädagogen Johannes Sturm, der endlich, 1581, seinen Gegnern weichen muss. Der Strassburger Rat aber stand mitten in diesen Zänkereien und verweigerte bis zuletzt seine Unterschrift zur Konkordienformel.

Den Vorteil von diesem protestantischen Zwiespalt zog der Katholizismus. Denn nur so gelang es, dass das Domkapitel, neben ein paar Klöstern das letzte katholische, stark schon wankende Ueberbleibsel in der Stadt, seine Existenz sich wahrte; ja das Kapitel trat in freundliches Einvernehmen mit dem Rat, darob der Bischof ihm nicht wenig grollte. Und bei dieser schon beinahe verloren gegebenen Position, die dem Untergange verfallen schien, sollte die Gegenreformation für Strassburg einsetzen, von hier aus sollte in der Folgezeit die Restauration des Katholizismus in der Stadt beginnen. Der Bischof, der an der Spitze der gegenreformatorischen Bewegung im Elsass schreitet, Johann IV. von Manderscheid, hat es verstanden, den Funken, der unter der Asche schier erstickt war, wieder anzufachen und, nach Ausscheidung des unbrauchbaren Materials, ein gefüges und kampffähiges Werkzeug zu schmieden. Der Brand aber, in welchem dieser Stahl gehärtet wurde, ist gerade der Kapitelstreit.

Um ihn richtig erfassen zu können, um die treibenden Kräfte richtig zu beurteilen, müssen wir uns daher vor allem ein klares Bild machen von der Persönlichkeit dieses Bischofs. Als sein Vorgänger, der etwas ängstliche und milde Bischof Erasmus, gestorben war, da war es sehr zweifelhaft, ob noch einmal ein Katholik aus der Wahl des Domkapitels hervorgehen würde. Denn im Schoosse des Kapitels gab es eine Anzahl Männer, die offen oder geheim der neuen Lehre entweder angehörten oder ihr doch stark zuneigten, und andere wieder, die vor allem einen Skandal scheuten, die lieber Gottes Wasser über Gottes Erdboden laufen liessen, um nur nicht in ihrer behaglichen Domherrnpfründe gestört zu werden; denn es waren

ja alles vornehme Herren aus den hochadligen Familien, grossenteils miteinander verschwägert, denen es in erster Linie auf den ruhigen Genuss einer Sinekur ankam. So wenig war ihre katholische Gesinnung zuverlässig, dass schon zu Erasmus Lebzeiten in katholischen Kreisen bange Stimmen laut wurden, welche ängstlich die Möglichkeit diskutierten, es könnte ein Lutheraner Bischof werden. Nach Innsbruck an den Hof Ferdinands von Tirol, ja bis nach Rom hin waren diese Befürchtungen gedrungen;[1] der Papst hatte den Erzherzog, der als Inhaber der vorderösterreichischen Lande nächster Nachbar des Strassburger Bistums war, ermahnt, ein wachsames Auge auf die Vorgänge in Strassburg zu haben, und Ferdinand hatte auch durch eine besondere Gesandtschaft den Bischof — allerdings vergebens — zu bewegen gesucht, der Gefahr dadurch zu begegnen, dass er sich einen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge zur Seite nehme. Die Aussichten eines lutherischen Kandidaten waren so günstig, dass selbst der Kaiser es für ratsam, hielt eine Kommission nach Strassburg abzusenden,[2] welche sich ins Mittel legen, die Katholiken an ihre Pflicht erinnern und die Andersgläubigen einschüchtern sollte. Die ganzen Vorbereitungen zur Wahl deuten darauf hin, dass man auf protestantischer Seite keineswegs an dem Erfolg zweifelte, und der lutherische Herzog Reichard, Pfalzgraf von Simmern, der für den Bischofsstuhl in Aussicht genommen war, hielt selbst seine Wahl für hinlänglich gesichert.

Wenn nun trotz alledem ein Katholik gewählt wurde, so konnte das auf keinen Fall ein Zelot sein, zu welchem man Johann von Manderscheid schon von Anbeginn seiner bischöflichen Thätigkeit zu stempeln sucht;[3] ein solcher Eiferer

[1] Hirn, Ferdinand II. von Tirol, II, 199.

[2] Berichte des kaiserlichen Gesandten Hegemüller. München St. Arch. Kasten schw. 229. 12.

[3] Strobel, Vaterl. Gesch. d. Elsasses, IV, 160. Röhrich, Gesch. d. Reformation im Elsass, III, 70 ff., 244. De Bussière, hist. du dévoloppe-

hätte damals nicht die Mehrheit der Stimmen eines Kapitels erhalten, von dem man eben noch beinahe sicher voraussetzte, dass es protestantisch wählen würde. Johann war vielmehr in Wirklichkeit damals ein Kompromisskatholik, er stand sogar in Verdacht wegen seiner Religion; [1] als ein echter Manderscheid war er eher Freund als Gegner der Protestanten.

Gerade die Familie Manderscheid ist damals so recht der Typus für viele Grafengeschlechter; ihre religiöse und kirchenpolitische Haltung ist durchaus charakteristisch für die Beurteilung der Stellungnahme und vieler Wandlungen in der Haltung insbesondere des rheinischen Adels. Von mehreren Linien waren die Manderscheid-Blankenheim damals die angesehensten und das Haupt dieses Zweiges, Graf Hermann, neigte selbst dem Protestantismus zu. Er war Bruder des Strassburger Bischofs; ihre Eltern hatten in gemischter Ehe gelebt; ihre Mutter, eine geborene Gräfin von Wied, war offenkundige Protestantin [2]; und mit den protestantischen Grafen vom Rhein und von der Wetterau waren die Manderscheids grossenteils

ment du protestantisme à Strasbourg, II, 119 ff. Müller, die Restauration des Katholizismus in Strassburg, S. 6.

[1] Es ist ganz verkehrt, wenn Lorenz-Scherer S. 293 schreiben, Johann IV. sei von Köln gekommen, «wo er als tüchtiger Kämpe ultramontaner Gesinnung bekannt war».

[2] Ein Zeichen für die Toleranz des Bischofs ist es auch, dass er seine protestantische Mutter bei sich in Zabern wohnen liess und ihr beim Nahen des Todes den Beistand eines protestantischen Predigers gewährte. Dagob. Fischer, Gesch. der Stadt Zabern, S. 33. Dr. Joh. Pappus berichtet einmal darüber: Graf Johann von Manderscheid, der nechst verstorbene bischof ist nit allein in unserer waren religion auferzogen worden, sondern nachdem er schon bischof gewesen und seine frau mutter bei ihm sterben sollen, hat er derselben einen evangelischen prediger, benantlich Dr. Ulricum cubicularium damals pfarrern zu Pfaffenhoven und superintendenten der Kirchen in der grafeschaft Hanau bei eiteler nacht holen lassen, der auch im beisein des herrn bischofs wolgemelte frau communicirt und auf evangelische weise getröstet, welches alles ime der herr bischof wolgefallen lassen und seine sterbende frau mutter erinnert, bei solchem trost und bericht beständig zu verharren. Strb. St, Arch. V. C. G — K 29.

verwandt und verschwägert. Anderseits aber gehörten auch mehrere Familienglieder dem geistlichen Stande an; man wusste eben zu der Zeit die beiden Extreme bequem zu vereinigen. Deshalb aber nahmen die Manderscheids weder nach der einen noch nach der andern Seite eine stark prononcierte Stellung ein, die Nachbarschaft der katholischen Niederlande und der Grafen von Jülich hielt der protestantischen Verwandtschaft und etwaigen protestantischen Neigungen das Gleichgewicht und so lavierte die Familie geschickt zwischen den beiden Gegensätzen.

Was Johann von Manderscheid persönlich anging, so war er längst vor seiner Bischofswahl Kanonikus in Strassburg und Domscholaster in Köln. Schon nach der Resignation des Kölner Erzbischofs Friedrich IV. von Wied im Jahre 1567 war Johanns Kandidatur für den Kölner Erzstuhl in Frage gekommen, aber seine Aufstellung war gerade daran gescheitert, dass der Kardinal Otto Truchsess über ihn in Erfahrung gebracht hatte, dass man seiner Religion nicht trauen könne und dass er des öfteren geäussert habe, er werde sich gegen die Konfessionisten nicht brauchen lassen.[1] Auch der Werbung der protestantischen Grafen beim letzten Kölner Kurfürst, mit der Bitte um Freistellung der Religion auf dem Erzstift, scheint Johann nicht abgeneigt gewesen zu sein. Wer ihn daher von anfang seiner bischöflichen Regierung an als katholischen Vorkämpfer oder gar als Fanatiker schilderte, der sah sich bald zu der Einschränkung veranlasst, dass Johann doch zuerst aus berechnender Klugheit weniger schroff auftrat und beispielsweise auf die Durchführung des reservatum ecclesiasticum verzichtete. Das war nicht sein Beweggrund; er war vielmehr ein liberaler Katholik, ein echter Manderscheid, der erst später eine Wandlung durchmachen sollte. Deshalb auch blieb er lange ohne päpstliche Bestätigung; die Behauptung eines Chronisten,[2] die

---

[1] Lossen, Kölnischer Krieg, I, 25.

[2] Specklin zum Jahre 1571. Vgl. R. Reuss, les Collectanées de Daniel Specklin in: Mittheilungen d. Ges. f. Erhaltung d. gesch. Denkmäler im

in die gesamte Literatur übergegangen ist, dass Johann bald nach seiner Bischofswahl nach Rom reiste und dort sich persönlich nicht nur Pallium und Bestätigung, sondern noch reiche Vergünstigungen erteilen liess, sind völlig aus der Luft gegriffen. Im Gegenteil, der Bischof zögerte auffallend. Und der eigentliche Grund war der: Johann wollte die Tridentiner Beschlüsse nicht anerkennen und den darin vorgeschriebenen Tridentiner Eid nicht leisten; jahrelang erfand er Ausreden, um dieser Verpflichtung sich zu entziehen. Kardinal Otto Truchsess gab sich viel Mühe, um ihn zur Nachgiebigkeit zu bewegen; der lebhafte, noch erhaltene Briefwechsel[1] in dieser Konfirmationsfrage zeigt uns, wie der Kardinal drängen und zureden musste, bis endlich im Jahre 1573 Johann die Bestätigung in der vorgeschriebenen Form nachsuchte und erhielt.[2] Dass die Kurie sich diese ablehnende Haltung des Bischofs überhaupt so lange bieten liess, ohne mit einer energischen Note einzugreifen, hing gewiss damit zusammen, dass gleichzeitig noch ein anderer deutscher Kirchenfürst, der Erzbischof Salentin von Köln, den Schwur auf das Tridentiner Glaubensbekenntnis verweigerte. Würden beide durch ein zu schroffes Auftreten des Papstes zu engerem Anschluss an einander, vielleicht gar zur Lossagung von Rom gedrängt worden sein, so hätten sie in Deutschland sicher auch noch Gleichgesinnte und Bundesgenossen finden können.

Noch bis zum Jahre 1577 haben wir Zeugnisse, welche beweisen, dass Johann sich mit den Protestanten gut zu stel-

---

Elsass, II F. Bd. 14, 1889, S. 385. Derselbe Irrtum bei A. Stöber zur Geschichte des bischöfl. Krieges 1592—93 in Alsatia, N. F. I, 1858—60, S. 2. Grandidier Oeuvre inéd. IV, 431, lässt am 26. Juni 1570 die Bestätigung ausgehen. Ebenso Glöckler, S. 414, die angebliche Romreise, S. 415. De Brussière II, 122.

[1] Strassburg Bez. Arch. G 202 und 208.

[2] Arnold von Manderscheid ist am 16. Juni 1573 in Rom erschienen und hat, nachdem er im Namen des Bischofs genügende Erklärungen abgegeben hatte, am 20. Juni die Konfirmationsbulle erhalten. a. a. O. G 208.

len wusste. Als aber in diesem Jahre Erzbischof Salentin von Köln resignierte, da machte er sich Hoffnungen auf diesen Erzstuhl und zeigte sich deshalb etwas eifriger als Katholik. Indessen gerade diese schwankende Haltung sollte seinen Aussichten verderblich werden: den Protestanten wurde er durch dieses Einschwänken verdächtig, und die Katholiken waren misstrauisch, weil er bisher mit den protestantischen Kölner Domherren in vertrautem Verkehr gestanden hatte. Dies ist für uns die erste Nachricht, dass er — allerdings um einen bestimmten Zweck zu erreichen — wieder mehr der katholischen Richtung zuneigte, er war der protestantischen Aktionspartei der Wetterauer Grafen nicht mehr unverdächtig genug und deshalb stellten sie den grössere Garantieen bietenden Gebhard Truchsess an seiner statt als ihren Kandidaten auf. Aber auch jetzt noch ging Johann nicht ins katholische Lager über, er blieb noch während der ganzen Wahlangelegenheit der Führer aller lauen Elemente gegen die strenge Katholikenpartei und gegen die bayrische Kandidatur des Herzogs Ernst.[1]

Der eigentliche Umschwung seiner Gesinnung wird erst herbeigeführt durch einen hartnäckigen Streit, den er mit dem Strassburger Stadtregiment zu führen hatte, und diese Wandlung wird uns um so eher verständlich, wenn wir eine andere Seite in Johanns Charakter näher in Erwägung ziehen. Er war nicht der Mann, sich mit einem beschaulichen und thatenlosen Dasein zu begnügen; ein lebendiger, seiner Umgebung meist überlegener Geist wies ihm stets eine thätige und führende Rolle zu. So war er gewohnt für andere zu denken und schärfte dadurch seinen Blick für die Zeitverhältnisse. Und er that nichts im Eifer, er überdachte alles mit reiflicher Ueberlegung; bei strittigen Rechtsfragen studierte er selbst die einschlägigen Akten, forschte nach alten Urkunden und früheren Verträgen, und trat dann allemal wohlgerüstet auf den Kampfplatz. Dass

[1] Lossen, Kölnischer Krieg, I, 559.

er in Köln Domscholaster war, spricht sehr für seine Begabung, denn wiederholt haben die Synoden von den Bischöfen verlangt, zu diesem Amt nur die gelehrtesten und befähigtesten Domherren zu ernennen, und erst das Tridentinum hatte diese Vorschrift von neuem eingeschärft. Der Domscholaster, eine Art Kultusminister im bischöflichen Territorialstaate, stand an der Spitze des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens, als Dignitar mit Sitz und Stimme direkt nach dem Domdekan genoss er das grösste Ansehen und einen hervorragenden Einfluss im Domkapitel. In seiner Kölner Wirksamkeit können wir noch deutlich diese tonangebende Thätigkeit Johanns verfolgen: er war es, der das Domkapitel gegen Salentin vertrat, der die Schreiben an ihn verfasste und die Kapitelbeschlüsse formulierte und er war es auch, der während der Kapitelsregierung zur Zeit der Sedisvakanz die Hauptleitung in Händen hatte.

Sollte nun Johann in Strassburg ein ganz anderer sein? sollte er hier, wo er Bischof war, lieber den passiven Zuschauer spielen und mehr zurücktreten als in Köln, wo er nur Domkapitular war? Nein, er hat vielmehr von Anbeginn seiner bischöflichen Wirksamkeit, zwar tolerant gegen Andersgläubige, aber in voller Selbständigkeit die Zügel der Regierung ergriffen. Waren seine Anordnungen ungewohnt, so legte er die Beweise für ihre Berechtigung vor und liess sich nicht irremachen durch unbewiesene Einwendungen. Man hat diesen Zug am Lebensbilde Johanns bisher zu wenig beachtet, und doch trifft schon ein Zeitgenosse, der gleichzeitige Strassburger Chronist Johann Specklin, in der Charakterisierung des Bischofs durchaus das Richtige, wenn er sagt:[1] «. . . . er ist ein verständiger herr gewesen; er suchte selbst alle brief aus und lase sie, daran er etlich jar wandte; das macht, er hatte kein

[1] Mittheilungen d. Gesellsch. f. d. Erhaltung gesch. Denkmäler im Elsass, Bd. 14, 1889, S. 385.

lust zum jagen noch anders; darneben ist er sunst allem fressen und saufen feind gewesen, also dass man nihe weiss, dass er sich übertrunken hat; auch hat man an ime nihe gespürt, dass er sich mit einem weib befleckt hat. So asse er stets allein in seinem gemach, allein an festtagen und wann fremde herren zu ihm kamen, sunst sasse er stets über den briefen; darin fande er vil sachen, das wollte er wiederum von der stadt haben, aber die stadt hatte andere brief dagegen, das machte viel spann.» Plastisch tritt uns in dieser Schilderung das Studium und Arbeiten des rastlosen Bischofs entgegen; wir sehen ihn über Briefe und Akten gebeugt dasitzen, wie er Urkunden und Privilegien hervorsucht und nachprüft, wie er allen Dingen selbst auf den Grund geht und wie er persönlich die laufenden Streitfragen untersucht. Und hatte er einen Fehler entdeckt, so schritt er ein; hatte er ein vermeintliches Unrecht blosgelegt, so verlangte er Abschaffung. So kam er mit der Stadt Strassburg in Konflikt.

Seit alters leisteten die Bischöfe gleich nach ihrem Regierungsantritt einen Schwur, dass sie die Privilegien und Freiheiten der Stadt anerkennen wollen und der Magistrat verpflichtete sich darauf durch Gegeneid, die Rechte der Kirche nicht zu beeinträchtigen und gute Nachbarschaft zu halten. Diesen Eid verweigerte Johann, weil der Rat seine Befugnisse überschritten habe und seinen Verpflichtungen nicht nachkomme. Das Münster und andere Kirchen Strassburgs waren im Interim dem katholischen Kultus zugesprochen worden, jetzt waren die Katholiken wieder aus allen Positionen verdrängt und die bischöfliche Macht vernichtet. Da wollte Johann nicht durch einen Eid sanktionieren, was er für ungesetzlich hielt, er wollte vielmehr durch seine Weigerung protestieren gegen die Einziehung von Kirchen- und Klostergut und gegen die Zertrümmerung bischöflicher Rechte in bezug auf Halsgericht, Gefängnisse, Zölle und ähnliche Befugnisse innerhalb der Mauern der Stadt. Neun Jahre zog sich der Streit hin; eine

kaiserliche Kommission, eine Abordnung der geistlichen Kurfürsten und der elsässischen Stände tagten darüber in Strassburg — ohne Erfolg; erst als dem Bischof mit Gewalt gedroht wurde, da gelang es dem derzeitigen Domdekan Gebhard Truchsess einen Vergleich zu Stande zu bringen. Der Bischof leistete den Schwur; aber der Magistrat hatte ihm ausdrücklich die Erklärung abgeben müssen, dass der Eid rein formeller und politischer Natur sei und dass Johann keineswegs ein etwaiges Unrecht der Stadt dadurch gutheisse.

Dieser neunjährige Streit hatte die Gegensätze sehr verschärft. Johann hatte die bischöfliche Macht gegen die Gewalt eines Stadtrates vertheidigen wollen; da aber die bischöflichen Interessen mit denen der Katholiken sich deckten, und die von Johann angegriffenen Massnahmen des Rates zum Vorteile der Protestanten getroffen waren, so war er zum Vorkämpfer des Katholizismus gegen den Protestantismus in Strassburg geworden. Durch Verfechtung seiner bischöflichen Herrscherrechte gegen das städtische Regiment wurde er unwillkürlich immer mehr von seiner früheren freundlichen Gesinnung für die Protestanten abgekühlt, und wurde er immer eifriger katholisch.

Jetzt erscheint uns auch das erste Auftreten der Jesuiten im Elsass unter ganz anderer Beleuchtung. Man hat es bisher so dargestellt, als ob Johann von Anfang an aus purem religiösem Eifer sich alle erdenkliche Mühe gegeben hätte, den Orden im Elsass einzuführen und seinen Einfluss zu verbreiten.[1] Da musste es denn jedem, der mit dieser Zeit sich eingehender beschäftigte, höchlichst auffallen, dass die Jesuiten anfangs gar nicht diese Rolle spielten, welche Johann ihnen zugedacht haben soll und dass die Spuren ihrer Thätigkait bis in die ersten Jahrzehnte des folgenden Jahrhunderts verhältnismässig

[1] Guillimanni de episcopis Argentin. liber commentarius. 1608. 4⁰. p. 457—59. Röhrich, Reformation im Elsass, III, 244, 245. Lorenz-Scherer, 293.

sehr gering waren. In Wirklichkeit verhielt es sich denn auch anders. Peter Canisius war schon durch Bischof Erasmus und seinen Weihbischof Johannes Delphius nach dem Elsass gerufen worden und nachdem er dort über einen Monat im Jahre 1558 verweilt hatte, war die Gründung einer Jesuitenschule schon beschlossene Sache. Der Ausführung aber stellten sich Schwierigkeiten in den Weg, und die Jesuiten warteten nun auf eine Gelegenheit, um den Plan wieder aufnehmen zu können. Und diesen Moment hielten sie für gekommen, als man Johann wegen seiner Rechtgläubigkeit verdächtigte; sie machten ihm plausibel, dass er sich durch nichts besser in den Augen seiner katholischen Aufpasser rehabilitieren könne, als wenn er Jesuiten in seinem Bistume zulasse.[1] Und Johann ging darauf ein; aber die Art, wie er es that, zeugt nicht von einem besondern Eifer für den Orden, er that nur eben gerade soviel, um sich in den Augen des Papstes und des Kardinals Otto Truchsess als Katholiken zu legitimieren. Mit andern Worten, er nahm ein paar Jesuitenpatres im Jahre 1571 in das Baarfüsslerkloster in Zabern auf und liess sie dort auch Unterricht erteilen; eine grössere Wirksamkeit aber gestattete er ihnen nicht, sie blieben ganz vereinzelt und eingeschränkt. Die Jesuiten erkannten Johanns Beweggründe sehr wohl, sie selbst haben bei der Einweihung der ersten Jesuiten-

---

[1] Im «Protestant. Kirchen- u. Schulblatt f. d. Elsass, 7. Jahrg. 1840» deutet T. W. R[öhrich] in einem Aufsatz «Wie die Jesuiten in dem Elsass aufkamen» die Bemerkung, dass ein Bischof durch Einführung der Jesuiten sich beim päpstlichen Hofe rehabilitieren wollte, irrtümlich auf Erasmus (S. 2). Vgl. auch «Ein freundl. Discurs und Gespräch von der Einweyhung der newen Kirche zu Molszheim». 1618. 4⁰. «Als sich vor diesem ein bischof dises Orts bei den römischen rät der . . . ketzerei halben verdächtig gemacht und ire heilichkeit dis ort fast für desparat und verloren gehalten, haben unsere patres durch dis mittel bei dem bischof einzukommen der sachen bei zeiten wargenommen.» Vgl. auch Panegyricus Molsheimensis academiae 1618. 4⁰. p. 229 ff, und Archiducalis academia Molshemensis explicata Panegyrico. Molsheim. 1618. 4⁰.

kirche zu Molsheim im Jahre 1618 in einer Flugschrift[1] ausgeführt, dass sie nur diesem Verdacht gegen den Bischof und dem Bedürfnis seiner Rehabilitierung ihren Eingang im Elsass verdankten. Erst als die Gegensätze sich längst zugespitzt hatten — durch den Vertrag mit der Stadt im Jahre 1578 waren sie nur äusserlich verdeckt worden — als der Bischof ganz in die Opposition gegen den Strassburger Magistrat und die Protestanten geraten war, da verschrieb er sich, 1579, von dem Vorsteher der rheinischen Jesuitenprovinz wieder einige Ordensleute, um nun diesmal in Molsheim im offenkundigen Gegensatz gegen die Strassburger Schule durch die ihm vom Mainzer Kolleg[2] gesandten Jesuiten eine Erziehungsanstalt zu gründen, die ein Gegengewicht bieten sollte gegen die von Strassburg ausgehende und von ihm jetzt gehasste protestantische Propaganda. Es war dies der unscheinbare Anfang einer gegen das weitere Umsichgreifen der Reformation im Elsass ins Werk gesetzten Gegenreformation, anfangs auch jetzt noch ohne den sichtbaren grossen Erfolg, wie an anderen Orten, immerhin aber von einer Bedeutung, die wir begreifen, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass Abt Balthasar von Fulda im Jahre 1571 einen ähnlichen erfolgreichen Versuch mit den Jesuiten begonnen und 1574 der Erzbischof Daniel Brendel von Mainz dieses Beispiel bereits in seinem Kurstsaate nachgeahmt hatte; — von drei deutschen Prälaten begann unge-

[1] Ein freundlicher Discurs von der Einweyhung der newen Kirche zu Molszheim . . . . 1616. 4⁰.

[2] Am 1. März 1580 wurde das ihnen angewiesene Hospital in Molsheim. bezogen. J. Hansen, Rheinische Akten z. Gesch. des Jesuitenordens, S. 742. 743. Panegyricus Molsheimensis academiae. Molsheim 1618. 4⁰. [von Jodocus Coccius S. 7.] Darnach war die Schenkungsurkunde im Namen des Domkapitels unterzeichnet vom Domprobst Thengen, vom Scholaster Arnold von Manderscheid und vom Kämmerer Joh. von Salm-Reifferscheid am 2. Juli 1582. Vgl. auch Archiduc. Academia Molshemensis ... explicata Panegyrico Molsheim 1618. 4⁰. p. 229 ff. Die Stiftungsurkunde des Molsheimer Kollegs datierte vom 12. III. 1580. Gény, Jahrbücher der Jesuiten zu Schlettstadt und Ruffach, p. IX.

fähr zur selben Zeit, mit denselben Mitteln ein wirkungsvoller Vorstoss gegen beinahe verloren gegebene Positionen. Die Ideen Gregors XIII. hatten gezündet; eben war man in Rom eifrig beschäftigt mit dem Ausbau des Collegium germanicum; jesuitisch geschulte Seelsorger — das war der Grundgedanke — sollten die besten Werkzeuge sein, um der Reformation Einhalt zu thun, um den katholischen Sinn wieder zu beleben.

Wollte Johann auf der betretenen Bahn weiter schreiten, so durfte er sich nicht mit Massregeln für die Heranbildung eines brauchbaren Seelsorgerstandes[1] begnügen, sondern er musste vor allem auch seinen hohen Domklerus reorganisieren. Die Notwendigkeit dazu drängte sich um so mehr auf, als ohne das Domkapitel eine gedeihliche Verwaltung des Bistums undenkbar war, weil das Kapitel in manchen Dingen an der Regierung teilnahm.[2] Indessen hier gerade war das Eingreifen Johanns mit grosser Schwierigkeit verknüpft, ein alteingesessenes Misstrauen zwischen Kapitel und Bischof war im Strassburger Bistum nachgerade traditionell geworden. Zu Beginn der Reformation war der Domkapitular Sigmund von Hohenlohe lange Zeit der Führer dieser Opposition im Domkapitel gewesen. Um das Kapitel protestantischem Einflusse zu entziehen, hatte der damalige Bischof Wilhelm im Jahre 1525 sogar befohlen, die Domkapitulare sollten die Stadt verlassen und nach Molsheim übersiedeln.[3] Aber der Befehl verhallte und niemand gehorchte. Die Kapitulare, von jeher eifer-

---

[1] Erzherzog Ferdinand von Tirol hatte den Bischof 1578 einmal ermahnt, für die Anstellung guter Pfarrer zu sorgen. Johann aber hatte am 10. Mai geantwortet, das sei schon längst sein Bestreben, er habe deshalb Visitationen abhalten lassen. Strb. Bez. Arch. G 157.

[2] Vgl. F. S. Petz, der Bischof und das Domkapitel oder die wechselseitigen Beziehungen der Bischöfe und ihrer Kapitel. Passau, 1875. Fridol. Schöttl, der Antheil der Domkapitel an der Diözesanregierung einst und jetzt, bes. in Bayern. Programm des Lyceums in Eichstätt 1846. 4°.

[3] Jung, Beiträge zur Geschichte der Reformation, 2. Abt. S. 219 ff.

süchtig auf die Wahrung ihrer Selbständigkeit bedacht, blieben gerade deshalb in Strassburg, weil sie daselbst dem Bischof gegenüber unabhängiger dazustehen vermochten, als es ihnen in dem ganz bischöflich gesinnten Molsheim möglich gewesen wäre. Sie erkauften sich diese Unabhängigkeit gegen den Bischof durch Nachgiebigkeit gegen den Magistrat, kamen jedoch auch hier einmal an Grenzen der Möglichkeit an und sahen sich im Jahre 1528 veranlasst, alle Verhandlungen mit dem Rate durch einen Protest zu beschliessen. Aber durch Konivenz und kluge Zurückhaltung, sowie durch den Einfluss protestantischer und protestantenfreundlicher Elemente im Schoosse des Kapitels wussten sie sich nach wie vor in der ganz protestantischen Stadt zu halten. Sie drückten ein oder beide Augen zu bei manchen Unregelmässigkeiten,[1] die während der Hochflut der Reformation einrissen, und gaben so den Gegnern keine Gelegenheit zum Angriff. Jetzt während des Streites über den Bischofseid hatte das Kapitel keineswegs auf Seite des Bischofs gestanden, es hatte vielmehr wieder einmal gesucht durch Lavieren und eine versöhnliche Mittelstellung die eigene Lage in Strassburg wesentlich zu verbessern. Unter Johann war daher das Verhältnis zwischen Bischof und Kapitel bald ein sehr gespanntes geworden und wenn sich auch die Einzelheiten noch unserer Kenntnis entziehen, so hatten sich doch die Gegensätze schon so heftig zugespitzt, dass der Bischof sich mit der Absicht trug, auf einem Kurfürstentag zu Nürnberg seinen Konflikt mit dem Kapitel zur

---

[1] Es hatte im Domkapitel wiederholt gekriselt: 1524 hatten die Domkapitulare Markgraf Rudolf von Baden, Graf Thomas und Graf Hans von Reineck nebst Georg von Henneberg dagegen protestiert, neben Sigmund von Hohenlohe im Kapitel zu sitzen. Es gelang jedoch dem betagten Domscholaster Graf Heinrich von Henneberg und den Kapitularen Graf Bernhard von Eberstein, Reinhard von Hanau und Georg von Braunschweig diesen ersten Domkapitelstreit in Friedfertigkeit zu unterdrücken. Als der Streit 1527 u. 1531 wieder ausbrach, hat selbst der Bischof Wilhelm sich um die gütliche Beilegung bemüht. Häberlin, XVI, 526.

Sprache zu bringen und Klage gegen dasselbe zu erheben.[1] Erst im Jahre 1582 gelingt es einen Ausgleich herbeizuführen, denn im Mai dieses Jahres schreibt der Domprobst Graf Ladislaus von Thengen an den Bischof, er hoffe, derselbe werde mit einer abgegebenen Erklärung des Domkapitels zufrieden sein, für die übrigen noch strittigen Punkte möge er einen Tag zur Verhandlung ansetzen, «damit doch einmal den irrungen ganz und gar abgeholfen und die gewünschte einigkeit iren bestendigen end und effectum erreiche».[2]

Johann wird in diesem Streite erkannt haben, dass die protestantischen Herren im Domkapitel die Seele des Widerstandes gegen sein bischöfliches Regiment waren und dass es für ihn geradezu eine Existenzfrage war, diese Elemente zu beseitigen, weil der Magistrat durch sie auf das Kapitel einwirkte. Früher wäre ein Einschreiten gegen die Protestanten im Kapitel für dasselbe verhängnisvoll geworden, es wäre den katholischen Kapitularen wohl ebenso ergangen wie in den andern Strassburger Kapiteln von St. Thomas, Jung St. Peter und Alt St. Peter, in welchen die Vorgänge, die im Domkapitel jetzt vor einer Entscheidung standen, gewissermassen im Kleinen sich längst abgespielt, aber einen ganz andern Verlauf genommen hatten.[3] Aber jetzt waren die Ver-

[1] Strb. Bez. Arch. G 158.

[2] In der «Verantwortung und Wiederlegung ....» erzählen die evangelischen Kapitulare, dass zwischen Thengen und dem Bischof immer aemulationes und Widerwillen bestanden, so dass Thengen hat verlauten lassen, 6 Kapitulare hätten den Bischof gewählt, aber 24 könnten ihn wieder absetzen. Die gegenseitige Feindschaft beider sei erst gewichen, als sie beide gegen sie, die Protestanten, in ein Horn geblasen. p. 49.

[3] Diese drei Kapitel hatten ihre Kapitelkrisen in den zwanziger Jahren gehabt. Die Kapitulare, welche katholisch geblieben waren, hatten die Stadt verlassen, hatten sich in den bischöflichen Städten Molsheim, Oberehnheim und Offenburg niedergelassen und hatten dabei nicht vergessen, die Kleinodien, Stiftskassen und Urkunden in Sicherheit zu bringen. Als sie auch die Getreidevorräthe fortschaffen wollten, da wurde ihr Vorhaben entdeckt und nun begannen Untersuchungen, Proteste, Inventarisierungen und Gefangensetzung von Kanonikern und Geistlichen. Die katholischen

hältnisse anders geworden. Der Magistrat war ein anderer, gemässigter als jener der zwanziger Jahre; die Gegensätze hatten ihre akute Ursprünglichkeit verloren; der Kriegszustand zu Beginn des Reformationszeitalters war einem allgemeinen Friedensbedürfnis gewichen, es war ein Religionsfrieden ausgeklügelt worden, mit dem zwar keiner zufrieden war, den aber jeder zu durchbrechen einige Scheu trug; und endlich, hier im Domkapitel handelte es sich um Freiherren, Reichsgrafen und Reichsfürsten, die sich nicht so leicht vergewaltigen liessen wie die Stiftsherren in den kleineren Kapiteln. Sie hatten ja früher verstanden, die völlige Protestantisierung des Domkapitels fern zu halten,[1] sie würden auch jetzt ein eventuelles Einschreiten des Bischofs gegen die protestantischen Domherren wesentlich zu unterstützen im Stande gewesen sein, und gerade deshalb kam es Johann darauf an, sie von ihren protestantischen Kollegen zu trennen.

Die Gelegenheit hierzu sollte jedoch von Aussen kommen.

Kapitulare hatten eine Klage beim Reichsgericht in Esslingen eingereicht, ihre Gegner hatten Verteidigungsschriften erlassen. Bei König Ferdinand selbst war die Klage der Katholiken anhängig gemacht, aber eine Entscheidung war nicht erfolgt. Schliesslich war der Magistrat Sieger geblieben, nach einem Vergleich kehrten die meisten Stiftsherren in die Stadt zurück, brachten auch die Stiftsschätze wieder und im weiteren Verlaufe wurde das Thomasstift dann ganz protestantisch, während in Jung und Alt St. Peter wenigstens der öffentliche katholische Gottesdienst aufgehoben wurde.

[1] Der Domdekan Sigmund von Hohenlohe war lutherisch geworden und suchte der lutherischen Lehre durch eine besondere Schrift, das «Kreuzbüchlein», im Jahre 1525 Eingang im Kapitel zu verschaffen. Dass jetzt zu Beginn des Streites, 1585, ein Neudruck dieses Kreuzbüchleins erfolgte, ist bezeichnend für das Bestreben der evangelischen Kapitulare.

ABSCHNITT I.

DIE VORGESCHICHTE UND DAS GELTENDE RECHT.*

In einer ganzen Reihe anderer deutscher Domkapitel sassen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ebenfalls katholische und evangelische Mitglieder nebeneinander, wobei allerdings die letzteren mehr oder minder sich den katholischen Formalien anbequemten. Solange das evangelische Bekenntnis nicht offiziell[1] neben der katholischen Religion in den Dom kapiteln erlaubt war, befanden sich die protestantischen Mit-

---

* Archivalien: Einzelne Statuten des Domkapitels befinden sich im Strassb. Bez. Arch. G 2719—2724. Eidesformulare G 205 und Stadtarch. AA 772. Die Angaben über die Verfassung des Domkapitels beruhen auf den Korrespondenzen bei der Ernennung neuer Domherren, speziell Strb. Stadtarch. AA 756. 762. 763. 766—769. Strb. Bez. Arch. G 160. 163; ferner G 2746. 2767. Ahnenbeweise vergl. G 3084. 3086. München Reichs-Arch. Religionssachen. XII; für die Vorgeschichte bes. Strb. Bez. Arch. G 158.

[1] In einigen Stiftern wurde die Zulassung von protestantischen Kanonikern neben katholischen später statutengemäss geregelt, bei Vakanzen wurde auf einen protestantischen Kapitelsitz wieder ein Protestant, auf einen katholischen wieder ein Katholik gewählt. Solche «gemischte» Kapitel bestanden z. B. in Minden, Osnabrück und Halberstadt. Vgl. J. Reichs-Böhmer, Jus. eccl. I, 23, § 33, III, 3, § 33, 5, § 94. Im westphälischen Frieden wurden diese gemischten Kapitel aufrecht erhalten und somit von der Reichsverfassung offiziell anerkannt. Vgl. Westphäl. Friedens-instrument Art. V, § 23, § 26, XI, § 1, XIII, § 13.

glieder in einer unwahren Situation, die einerseits ihr Gewissen bedrängen musste, anderseits ihre Stellung täglich bedrohen konnte. Dass dies Verhältnis ungesund war, liegt auf der Hand, dass es zu zahlreichen Missständen führen musste, war ganz natürlich; der augenblickliche Zustand wurde von keiner Seite als ein endgiltiger empfunden; es war ein Streiten der Parteien um die Oberhand unvermeidlich, denn für beide Teile war die Existenzfrage aufgerollt. So wurden gerade die Kapitel zu Kampfplätzen für die gegenseitige Krafterprobung der Parteien. Das nächste Ziel der einen war: Gleichberechtigung der Religionen, das der andern: Ausstossung der Andersgläubigen aus der Gemeinschaft der Kapitulare. Zwei grosse Strömungen trafen hier in einem Brennpunkte aufeinander: die besonders vom Grafenstande eifrigst betriebene Förderung der Freistellung der Religion und die im katholischen Lager erwachende Bewegung der Gegenreformation.

Am heftigsten waren die Gegensätze bisher zu Tage getreten in Köln. Der protestantische Anhang hatte hier die wirkungsvollste Stütze gefunden durch den Uebertritt des Kurfürsten Gebhard Truchsess zur evangelischen Lehre und die katholische Gegenbewegung hatte eine treibende Kraft erhalten in der Errichtung der Kölner Nuntiatur. Die Kölner Wirren hatten zu einem wüsten Verheerungskriege geführt, der die Niederlage der protestantischen Partei im Gefolge haben sollte. Ehe aber hier die Entscheidung gefallen war, bereitete sich auf einem andern Schauplatze, in Strassburg, derselbe Waffengang vor, nicht etwa rein zufällig der Zeit nach zusammenfallend, sondern vielmehr in unmittelbarem Anschluss an die Kölner Bestrebungen, mit direkter Bezugnahme auf die dortigen Vorgänge,[1] mit dem gleichen Endziele, ja sogar mit denselben

[1] Es waren mehrere Jahre hindurch auf Städte und Flecken des Strassburger Domkapitels Kontributionen gelegt worden zur Unterstützung des Kölnischen Kurfürsten Ernst. Wiederlegung . . . S. 67-68.

Personen. Der Strassburger Kapitelstreit ist also ein Ausfluss der Kölner Wirren, eine Folge des Kölnischen Krieges.

Da war zunächst der Strassburger Bischof selbst, Johann von Manderscheid, noch Domkapitular in Köln.

Das Strassburger Domkapitel aber setzte sich damals folgendermassen zusammen. Der katholischen Religion gehörten an:

1. Christoph Ladislaus von Thengen, Graf zu Nellenburg, Domprobst († 19/29. Mai 1591).
2. Johann Graf zu Salm-Reiferscheid, Domkämmerer.
3. Eberhard Graf zu Manderscheid-Blankenheim, Domkustos.
4. Philipp Erbtruchsess, Freiherr zu Waldburg.
5. Christoph Graf zu Sulz († spätestens anfangs 1591).
6. Arnold Graf zu Manderscheid-Blankenheim.
7. Hans Philipp Graf zu Manderscheid-Gerolstein.
8. Franz Freiherr zu Kriechingen.
9. Friedrich Herzog zu Sachsen-Lauenburg († 1/11. Dezember 1586).
10. Hans Diebold Freiherr von Hohensaxen († 1586).

Zur protestantischen Lehre dagegen bekannten sich:

1. Gebhard Truchsess, Freiherr von Waldburg, Domdekan.
2. Georg von Sein, Graf zu Witgenstein († 6/16. Juli 1588).
3. Bernhard Graf zu Waldeck († 11. März 1591).
4. Hermann Adolf Graf zu Solms.
5. Ernst Graf zu Mansfeld.
6. Peter Ernst der Jüngere Graf zu Mansfeld († 13/8 1586).
7. Johann Freiherr zu Winnenberg (resigniert 1586).

Jedoch ist mit dieser Scheidung im Bekenntnisse der Parteistandpunkt der Einzelnen keineswegs gegeben, denn auf katholischer Seite hat sich Graf Christoph von Sulz ausgesprochenermassen vom Streite fern gehalten, er blieb neutral, und auf protestantischer Seite sonderte sich Graf Bernhard von Waldeck ab und hielt sich zur katholischen Partei.

Von diesen beiden aber abgesehen, war die Stellung der übrigen Kapitulare grösstenteils schon vorher bestimmt durch die Haltung, die sie in den Kölner Wirren früher eingenommen hatten.

Von den siebzehn Strassburger Kapitularen waren nämlich allein zwölf schon in die Kölner Streitigkeiten verwickelt gewesen [1] und zwar hatten sich dort für die Freistellung der Religion erklärt: Gebhard Truchsess, Georg von Witgenstein, Hermann Adolf von Solms und Johann von Winnenberg. Und gegen sie waren aufgetreten: Ladislaus von Thengen, Johann von Salm-Reiferscheid, Bernhard von Waldeck, Philipp Truchsess, Christoph von Sulz, Arnold von Manderscheid-Blankenheim, Hans Philipp von Manderscheid-Gerolstein und Friedrich von Sachsen-Lauenburg. Natürlich traten sich diese beiden festen Gruppen, nachdem sich nur Christoph von Sulz zurückgezogen hatte, auch in Strassburg geschlossen gegenüber.

Von den übrigen fünf Kapitularen wurde aus verwandtschaftlichen Gründen dem Grafen Eberhard von Manderscheid sein Platz an der Seite seines Bruders, des Bischofs, den beiden Grafen Ernst und Peter Ernst von Mansfeld aber ihre Stelle an der Seite Gebhards, des Gemahls ihrer Schwester und Base, ganz von selbst angewiesen. Der vierte aber, Hans Diebold von Hohensaxen, war als bischöflicher Rat von vornherein zur bischöflichen Seite zu zählen, und nur Franz von Kriechingen war bei Beginn der Strassburger Wirren noch durch keinen Einfluss auf die eine oder andere Partei hingewiesen; er allein war vor die freie Entscheidung gestellt, und er entschied sich für die bischöfliche Sache, wurde sogar in der späteren Periode ihr Führer.

Das Strassburger Domkapitel zählte statutengemäss 24 Kapitelsitze; deshalb kamen zu den siebenzehn obengenannten

---

[1] Vgl. Lossen, der Anfang des Strassburger Kapitelstreits. Abh. d. bayr. Akad. 1888, S. 757.

Kapitularen noch weitere sieben Herren, die jedoch bei Ausbruch des Streites erst Kanoniker waren und Sitz und Stimme im Kapitel noch nicht erlangt hatten. Es waren dies:

1. [18] Eberhard Graf zu Solms,
2. [19] Friedrich Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein († 1587),
3. [20] Johann Wilhelm Herzog zu Jülich-Cleve-Berg (resign. 1585),
4. [21] Ferdinand Erbtruchsess Freiherr zu Waldburg († 1585),
5. [22] Johann Ludwig Graf zu Leiningen-Westerburg,
6. [23] Joachim Karl Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel,
7. [24] Franz Herzog von Braunschweig.

Am 1. April des Jahres 1583 war Gebhard in Rom abgesetzt und gebannt worden, am 18. April waren Kopien der Bulle und am 2. Mai das Original in den Besitz des Kölner Domkapitels gelangt.

Am 23. Mai des Jahres 1583 waren in Köln die Kapitulare Johann von Winnenberg und Hermann Adolf von Solms durch das Kapitel von der Beteiligung an der Neuwahl eines Kölner Erzbischofs ausgeschlossen worden. Strassburger Kapitulare hatten dieses Ausschliessungsdekret mitunterzeichnet.

Am 4. Juni (14. Jun. n. St.) waren Winnenberg und Solms durch den Nuntius Bonomi aller ihrer Würden und Pfründen für verlustig erklärt und exkommuniziert worden, und am 13. (23.) Juni hatte der Nuntius die Exkommunikation auch über Georg von Witgenstein ausgesprochen und dabei ausdrücklich verkündet, dass er auch seiner Würden und Aemter, wie zu Köln, so auch zu Trier und Strassburg priviert sein solle. [1]

Nun hat man aber bisher die ersten Massnahmen gegen

[1] Lossen, Kölnischer Krieg, II, 316—318.

die Gebannten und Privierten in Strassburg erst in den Anfang des folgenden Jahres 1584[1] angesetzt; es muss dabei gewiss auffällig erscheinen, dass der Bischof, der doch auf eine Gelegenheit zum Einschreiten wartete, volle acht beziehungsweise zehn Monate habe verstreichen lassen, ehe er einen Entschluss fasste. Diese Annahme erweist sich denn bei näherer Prüfung als irrig; es beginnt vielmehr bald nach dem Bekanntwerden der Exkommunikation eine Strömung gegen die Gebannten sich bemerkbar zu machen.

Gebhard Truchsess, ihr Anführer, war Domdekan in Strassburg. Sollte man dieses wichtige Amt in der Hand eines offen zum Protestantismus übergetretenen, vom Papste abgesetzten und gebannten Prälaten ruhig belassen? Sollte man die Stelle nicht alsbald als erledigt betrachtet und an eine Neubesetzung gedacht haben? Es scheint, doch! Denn Georg von Witgenstein und Ernst von Mansfeld warnen schon am 3. (13.) Juli das Strassburger Domkapitel vor einer Neuwahl. Sie hatten eine glaubwürdige Nachricht empfangen, dass Bischof Johann die Wahl eines neuen Domdekans hinter ihrem Rücken betreibe, und dass er zu diesem Zwecke Domkapitulare gegen Brauch und Herkommen nach Zabern beschieden habe. Sie wandten sich dagegen mit dem Einspruch, dass der Bischof mit der Wahl eines Dekans gar nichts zu thun habe; sie würden dazu angetrieben durch die Besorgnis, dass man dann auch gegen sie selbst vorgehen könnte. Und mit deutlichem Bezug darauf bitten sie ihre Mitkapitulare, den römischen und kölnischen Prozessen in Strassburg keine Folge zu geben.

Am 31. Juli (10. Aug. n. St.) erlässt Witgenstein noch einmal, diesmal in Gemeinschaft mit Winnenberg, Mansfeld und Solms, ein Warnungsschreiben an das Strassburger Dom-

---

[1] Ritter, deutsche Geschichte, II, 38 (Januar). — Lossen, Strassburger Kapitelstreit, S. 764 (in den Februar). — H. Müller, Restauration des Katholizismus, S. 12 (in den April).

kapitel; sie verwahren sich gegen Massnahmen ohne ihre Beteiligung und drohen, sie würden Hilfe und Beistand ihrer Verwandten anrufen, und das Domkapitel möge sich dann selbst zuschreiben, wenn dadurch die Kölner Unruhen in das Strassburger Stift verpflanzt würden. Als die Gebannten zwei Jahre später diesen Brief im Druck veröffentlichten [1], da fügten sie bei, die Veranlassung zu ihrem Schreiben sei durch allerhand Nachrichten gegeben worden, welche ihnen im Juli aus Strassburg zugegangen waren. Kein Zweifel, in der bischöflichen Partei in Strassburg hat man um diese Zeit die Neubesetzung des Dekanats zur Sprache gebracht. Und dabei ist es nicht unwesentlich, dass schon diese ersten Nachrichten melden, der Bischof sei es, der Schritte gegen die Gebannten einleiten möchte; er war es offenbar, der die Anregung gegeben hatte.

Einige Tage später, am 6. (16.) August, gab Gebhard selbst die Erklärung ab, dass er sich in seine Absetzung vom Strassburger Dekanat nicht in Ruhe fügen werde. Er wolle schon Sorge tragen, dass seine «fahnen wie auch trummen und pfeifen zeitlich daroben im stift gesehen und gehört werden». [2]

Es geht daraus mit ziemlicher Sicherheit hervor, dass der Bischof schon im Juni und Juli damit begonnen hatte, den Widerstand gegen die Privierten im Strassburger Stift zu organisieren. Unter der Einladung nach Zabern werden wir nicht schon ein Ausschreiben zu einer dort zu vollziehenden Neuwahl zu verstehen haben, denn es wäre nicht verständlich, warum man von der damals noch nicht gefährdeten Kapitelstube hätte abgehen sollen. Johann suchte vielmehr eine vertrauliche Besprechung herbeizuführen, um die zukünftigen Schritte zu überlegen. Bischof Johann war nicht der Mann sich überrumpeln zu lassen, er baute vor. So hatte er schon am 15. April in der Voraussicht künftiger Wirren das Dom-

[1] Ausschreiben . . . Beil. 1.
[2] Ausschreiben . . . . Beil. 2.

kapitel aufgefordert, seinen Stiftsschatz bei Zeiten in Sicherheit zu bringen; es ist bezeichnend, dass er in diesem Schreiben die orakelhafte Mahnung ausspricht, es möchte sich später daran erinnern, dass er ihm schon damals diese Warnung gegeben habe.[1] Und als dann, wiewohl zu spät, endlich die Flüchtung des Stiftsschatzes nach mehr denn einem Jahre ins Werk gesetzt wurde, da haben sogleich der Magistrat und die evangelischen Kapitulare dem Bischofe die Schuld gegeben; sie mochten Kunde davon erhalten haben, dass er schon lange für die Bergung des Schatzes thätig war. Johann traf seine Vorbereitungen; es dürfte wohl mehr als ein blosser Zufall sein, dass er gerade im Jahre 1583 sein Residenzschloss, die Burg Hohbarr restaurieren und neu befestigen liess.[2]

Der Bischof also, der sich in die Opposition gegen die Protestanten hineingelebt hatte, ergriff die Initiative, und die katholischen Kapitulare liessen sich allgemach von ihm ins Schlepptau nehmen, sie waren bereit, ihre Politik, die sie in Köln vertreten hatten, auch in Strassburg fortzusetzen. Die Exkommunizierten nennen zwar später, als sie mit dem Domprobst Grafen Ladislaus von Thengen heftig aneinander gerieten, diesen als den Urheber des Streites; indessen dies ist nicht wörtlich zu nehmen. Thengen war ältester katholischer Kapitular und vertrat als solcher den Domdekan, er hatte die Massnahmen des Kapiels zu sanktionieren, die Dekrete trugen seinen Namen. Bei der Beurteilung der Handlungen des katholischen Kapitels hielt man sich daher an ihn, weil er die Schreiben unterfertigte; und dazu kam, dass ihn die evangelischen Kapi-

---

[1] 1583 April 15 notar. Kopie Strb. Bez. Arch. G 158: «Ihr wolt solches von uns anders nit dann wohlmeinend verstehn, und dass wir Euch auch diese warnung gethon, uns künftig nicht in abred sein.» Sehr bemerkenswert ist auch, dass der protestantische Ernst von Mansfeld, der im April 1583 gerade in Strassburg seiner Residenzpflicht genügte, von diesem Schreiben nichts erfuhr, der Bischof ging heimlich zu Werke. Vgl. Ausschreiben . . . Beil. 65. Häberlin, XVI, 476.

[2] Dagobert Fischer, das Bergschloss Hohbarr. Zabern 1874.

tulare noch aus anderen Gründen besonders hassten, sie betrachteten ihn als einen Abtrünnigen von der evangelischen Lehre, und er verweigerte ihnen in seiner Eigenschaft als Domprobst die Investitur für ihre neuen Mitglieder. Thengen war indessen mild und gemässigt, aber er war der angesehenste und daher auch der am meisten gehasste; die Erbitterung gegen ihn machte sich selbst in Schmähliedern Luft.[1]

Die Warnungsschreiben Gebhards und der ihm in Köln anhangenden Kapitulare machten im Strassburger Stift wenig Eindruck,[2] man hielt sie für blosse Drohbriefe und

[1] In einem solchen, das Salentin seiner Chronik einverleibt hat, wird er dem Teufel überwiesen:

. . . . Du nicht allein gestohlen hast
Sondern Gott den werten gast
Verlassen, wie vorgemelt
Dein tage seind dir gezelt
Siehe zu, du epicurischer mann
Wie thustu auf dein worten bestahn.

Viel besser es dir wer
Du legest in dem meer
Und hettest einen stein am hals
Weder dass du nach deines gefalls
Auf beiden achseln thust tragen
Der teufel wird dir zwagen.

Das Lied schliesst:

Damit ich will beschliessen
Wann Dich dumesel thut verdriessen
Dass ich dir die wahrheit sag
Wie es ist an dem hellen tag
Dann du der anfenger einer bist
Gott wird dich finden zu aller frist

Und in einem andren ebenda befindlichen Pasquill auf den Bischof wird Thengen apostrophiert:

Meint, weil er trag ein pfaffenrock
Sei er viel schöner als ein bock.

[2] Bischof Johann schreibt am 4. Januar 1584 an Kardinal Madruzzo, das Domkapitel habe den Exkommunizierten auf diese Briefe gar nicht geantwortet, weil es dieselben für leere Drohungen gehalten habe und

glaubte nicht recht daran, dass die Absender im Ernst daran dächten nach Strassburg zu kommen; man musste ja annehmen, dass sie viel zu sehr in die Kölner Wirren verstrickt seien, um dort ohne Schaden für Gebhards Sache entbehrlich zu sein. Da aber nahm die Kölner Angelegenheit gerade damals eine verhängnisvolle Wendung. Schon seit dem Erfurter Kurfürstentag, Ende März und Anfang April 1583, trug man sich am Dresdener Hofe mit dem Gedanken, eine Vermittlung durch die Kurfürsten herbeizuführen; im Juli gewann dieser Plan bestimmtere Formen durch eine Vereinbarung mit dem brandenburger Kurfürsten, und nachdem dann noch der Kurpfälzer unterrichtet war, hatten vom 30. August bis 3. September mit den beiden geistlichen Kurfürsten von Mainz und Trier Vorbesprechungen stattgefunden, die zu dem Frankfurter Vermittlungstag führten. Dieser Frankfurter Tag[1] nahm, trotz der mutigen Haltung von Gebhards Vertreter, Dr. Schwarz, einen für ihn höchst ungünstigen Verlauf; als die Verhandlungen bald nach dem Bekanntwerden vom Tode Ludwigs von der Pfalz am 17. Oktober vertagt wurden, da hatten sich die Sachsen und Brandenburger den Trierern und Mainzern schon soweit genähert, dass Gebhards Niederlage vorauszusehen war. Durch den Tod des pfälzischen Kurfürsten hatte der Truchsess einen seiner thatkräftigsten Anhänger, die protestantische Aktionspartei ihre kräftigste Stütze verloren. Johann Casimir hatte infolgedessen sein Heer, an dessen Spitze er seit August für Gebhard kämpfte, auflösen und nach Heidelberg zurückkehren müssen. Ein Convent aller A. C. verwandten Stände, der auf den 28. November nach Mühlhausen angesagt war und der zu einem wirksamen Zusammenschluss gegen den gemeinsamen Feind, den Papst, führen sollte, war durch diesen Todesfall,

---

weil es der Meinung war, jene würden in Köln solchen Widerstand finden, dass sie nicht wagen würden nach Strassburg zu kommen. Strb. Bez. Arch. G 160 Kop.

[1] Vgl. Lossen, Kölnischer Krieg, II, 390 ff. und 440 ff.

da Ludwig die Seele des ganzen Planes gewesen, aufgehoben worden.[1]

Und dazu kam noch, dass die Truppen des neuen Kölner Kurfürsten Ernst in siegreichem Vordringen waren, dass sie am 4(14.) November Schloss Poppelsdorf und am selben Tage Kloster Schwarzrheindorf erobert hatten und sich nun zur Belagerung von Godesberg und Bonn anschickten. Zwar verzeichneten Gebhards Befehlshaber am 9. November einen unerwarteten Sieg bei Hüls auf dem niederrheinischen Schauplatz, indessen auf die am 5. November wieder aufgenommene Frankfurter Versammlung hatte diese vorübergehende moralische Stärkung Gebhards keinen Einfluss mehr, der sächsische Bevollmächtigte Erich Volkmar von Berlepsch nahm schon sehr schroff gegen Gebhard Partei. Er drohte am 7. November, wenn Gebhard nicht gutwillig auf das Kurfürstentum verzichte, so werde man auf dem vom Kaiser ausgeschriebenen Rotenburger Tag andere Mittel finden und als am 17. November die Verhandlungen geschlossen wurden, da waren die geistlichen und die weltlichen Kurfürsten einig, dass der Truchsess «gemäss dem Religions- und Profanfrieden abzutreten schuldig» sei.

Unter diesen Umständen mochten der Strassburger bischöflichen Partei die Kölner Gegner nicht mehr gefährlich erscheinen, jedenfalls war es jetzt gelegene Zeit ihnen einen Gnadenstoss zu geben, und so trat denn am 3. Dezember 1583 das Strassburger Domkapitel zum ersten offiziellen Akte gegen die Gebannten zusammen und verfasste ein formelles Ausschliessungsdekret.[2]

---

[1] M. Ritter, deutsche Geschichte, I, 612, Lossen, Köln. Krieg, II, 411.

[2] Vgl. dazu auch Römische Quartalschrift, VI, 241 ff.: Meister, zum Strassburger Kapitelstreit. Damals war mir nur die Original-Kopie mit eigenhändigen Unterschriften im Strassburger Bez. Arch. G 160 bekannt, das Original fand sich inzwischen daselbst G 2746 und ist jetzt von mir veröffentlicht in den «Akten zum Schisma im Strassburger Domkapitel», Nr. 1 in den Mitteilungen d. Ver. f. d. Erhaltung d. Denkmäler im Elsas, 1898.

Gegen dieses Dekret haben später die evangelischen Kapitulare in ihren Streitschriften auf das heftigste Protest erhoben, sie bestritten die Rechtsgiltigkeit desselben, einmal, weil es von einer verschwindenden Minorität von nur vier Kapitularen geschmiedet worden sei, und ferner, weil man sie ohne Verhör verurteilt habe.

Das Original des Dekrets mit dem Datum vom 3. Dezember 1583 trägt nun aber 10 eigenhändige Unterschriften, die des Grafen Ladislaus von Thengen, des Grafen Johann von Salm-Reiferscheid, des Grafen Johann Philipp von Manderscheid-Gerolstein, der Grafen Eberhard und Arnold von Manderscheid-Blankenheim, des Freiherrn Franz von Kriechingen, des Freiherrn Diebold von Hohensaxen, des Herzogs Friedrich von Sachsen-Lauenburg, des Freiherrn Philipp Truchsess von Waldburg und des Grafen Gerhard von Manderscheid-Keil; es erweckt also den Glauben, als ob 10 Kapitulare am 3. Dezember den Kapitelbeschluss zustande gebracht und unterfertigt hätten. Ist dies in Wirklichkeit nicht geschehen, so hat sich das katholische Kapitel eine Fälschung zu Schulden kommen lassen. Und dies ist in der That der Fall. Es ist uns noch eine andere Ausfertigung des Dekrets erhalten, in welcher nur sieben eigenhändige Unterschriften stehen, während beim Namen Friedrichs von Sachsen in Klammern beigefügt ist: «hat in einem schreiben diese vergleichung ratificiert bis zu seiner ankunft zu unterschreiben.» In dieser Notiz liegt der Schlüssel, der uns die Erkenntnis über das Zustandekommen jenes Kapitelbeschlusses eröffnet. Die Strassburger Kapitulare wurden, soweit sie nicht Anhänger Gebhards waren, schriftlich um ihr Votum für diese Vorlage ersucht. Der Entwurf des Dekrets ging, wahrscheinlich unter dem Einfluss des Bischofs, von Thengen, Eberhard und Arnold von Manderscheid und Diebold von Hohensaxen aus, weil diese vier im Herbst 1583 allein im Strassburger Stift anwesend waren. Am 3. Dezember hatten sie die schriftliche Einwilligung der

Majorität und erhoben daher den Entwurf zum Kapitelbeschluss, und erst später setzten die einzelnen Kapitulare, als sie nach Strassburg gekommen waren, ihre Namen darunter.[1] Graf Gerhard von Manderscheid-Keil hat sogar 1583 noch gar nicht zum Kapitel gehört, er hat also erst bei seiner späteren Aufnahme seine Unterschrift zugefügt. Bei Friedrich von Sachsen verzögerte sich die Ankunft bis in den Juni 1584 und deshalb einstweilen jene Bemerkung über die schriftlich zugesagte Ratifikation. Hiermit decken sich auch die Vorwürfe, welche die evangelischen Kapitulare ihren Gegnern in dem gedruckten Ausschreiben vom Jahre 1585[2] machen, worin sie schon, gestützt auf das Zeugnis Ernsts von Mansfeld, die nachträgliche Unterschrift der Grafen Reiferscheid, Manderscheid-Gerolstein, Kriechingen, Philipp Truchsess und des Herzogs von Sachsen[3] behaupten, nur mit dem Unterschiede, dass sie deren Unterschrift als eine erzwungene oder unwillig erteilte hinstellen. Dies ist Parteifärbung, man kann wohl an der schriftlich erteilten Zusage festhalten, wie dies an dem einen Beispiele Friedrichs von Sachsen zufällig noch nachweisbar ist. Dann aber haben wir nur eine formelle, keine inhaltliche Fälschung. Abgabe schriftlicher Voten war beim Kapitel zulässig; bei der Bischofswahl Johanns von Manderscheid haben z. B. zwei Kapitulare schriftlich ihre Stimmabgabe eingeschickt.[4]

Was dann den zweiten Einwand der Gebannten gegen die Rechtskraft des Dekrets angeht, dass nämlich ein solcher Beschluss nicht in ihrer Abwesenheit gefasst werden dürfe, so war es

[1] Müller, Restauration, S. 11, hat die betr. Stelle im Ausschreiben ganz missverstanden, er verwechselt das Dekret vom 3. Dez. 1583 mit dem angeblichen Statut über die Exkommunikation.

[2] Ausschreiben ... Bl. J. Vgl. auch Häberlin, XVI, 532 f.

[3] Die Unterschrift Philipps Truchsess und Friedrichs von Sachsen ist erst am 29. Juni 1584 erfolgt, als Thengen eine Umfrage halten liess, ob alle das Dekret unterzeichnen wollten.

[4] Saladins Chronik ad annum 1568.

in der That Sitte, dass man in den Domkapiteln gegen einen Kapitular nicht eher einschritt, als bis er kam und von Sitz und Stimme im Kapitel Gebrauch machen wollte. Kapitulare, die keinen Anspruch auf Ausübung ihrer Kapitularrechte erhoben und fern blieben, liess man ruhig sich weiter Kapitulare nennen, ohne ihnen deshalb den Prozess zu machen. Auch ihre Pfründen wurden in diesem Falle nicht weiter vergeben. Das war eine Gewohnheit, die seit der Reformation vielfach eingerissen war. Aber Gebhard, Witgenstein und Winnenberg hatten schon schriftlich diesen Anspruch gestellt und hatten erklärt, dass sie kommen würden ihn durchzusetzen, und Bischof Johann machte ja gerade mit Vorliebe Front gegen eingeschlichene Gewohnheiten, für die man keine Urkunde ins Feld führen konnte. Aber mit einem gewissen Rechte machen die Gebannten einmal geltend, dass sie mindestens in einem Generalkapitel hätten ausgeschlossen werden müssen; so wichtige Beschlüsse, wie den Ausschluss von 4 Kapitularen, wird man, wenn auch keine geschriebene statutarische Verpflichtung dazu bestand, nicht der zufälligen Zusammensetzung eines gewöhnlichen Kapitels anvertraut, sondern einem Generalkapitel vorbehalten haben.

Von weit grösserer Bedeutung als diese formalen Bedenken waren jedoch die prinzipiellen Angriffe, welche die Gebannten nunmehr gegen die statutarische und historische Berechtigung ihres Ausschlusses aus dem Kapitel eröffneten.

Machen wir uns daher vor allem ein Bild von den Einrichtungen des Strassburger Domkapitels und von den Verpflichtungen seiner Domherren.

Das Kapitel hatte, wie schon erwähnt, 24 Kapitelplätze; aber nur Reichsfreiherren, Grafen und Fürsten, wenn sie acht Ahnen von Vaterseite und acht von Mutterseite nachweisen

konnten, waren würdig genug, diese Plätze einzunehmen.[1] Durch einen öffentlichen Ahnenbrief mussten diese sechzehn Ahnen bewiesen, durch zwei Reichsfürsten und zwei Grafen mussten sie geprüft und durch Unterschrift als richtig befunden werden — so wahrte sich das Strassburger Kapitel den stolzen Ruf, in der ganzen «Pfaffengasse» das edelste zu heissen.[2]

Aufnahmen gab es zwei: die zum Kanoniker und die zum Kapitular. Bei der ersteren wird vielleicht ein Mindestalter festgesetzt gewesen sein, das in diesem Falle aber weit in die Knabenzeit hinaufgereicht haben muss. Ob eine solche Grenze aber beobachtet wurde, liess sich nicht feststellen; im Kölner Kapitel wenigstens, das am meisten Aehnlichkeit mit Strassburg besitzt, hat man sich an eine solche nicht gebunden.[3] Ein allgemeiner Eid auf das Kapitel und seine Statuten musste persönlich oder durch einen Stellver-

---

[1] De Bussière S. 206 macht daraus je 16 Ahnen mütterlicher und väterlicher Seite. — Der Kandidat musste auch eine gemalte Wappentafel mitbringen. — Die auf den Adel bezüglichen Bestimmungen decken sich mit den für Köln geltenden Statuten. Vgl. Lossen, Köln. Krieg, passim, und H. Hüffer, Forschungen a. d. Gebiete des franz. und des rhein. Kirchenrechtes, 1863.

[2] Von den Bistümern am Rhein «so man pflägt die pfaffengassen zu nennen der ursachen, dass an keinem fluss in Europa sonst so viel bischtuomb geligen sind», nennt Andreas Ryff: Zirkel der Eidgenossenschaft (Beiträge zur vaterländischen Geschichte N. F. Bd. III. H. 1 Basel 1888) S. 8.

«Das bischtuomb Chur (gebirgs halben) das höchste
Costanz (wegen seines begrifs) das grösste
Basel (wegen seiner gelegenheit) das lustigiste
Strassburg (wegen der capitularen hohen geburt) das edliste
Speier (wegen viler kaiser und konigen begrebnussen) das andächtigste
Wormbs (wegen der unvermoglichkeit) das ermste
Trier (von wegen der stat alter) das eltiste
Cöllen (von wegen Westphalen) das gewaltigste.»

Mainz ist bei dieser Aufzählung vergessen.

[3] In Köln konnten Adelige schon durch die Taufe zu Edelpräbenden fähig werden. Im Jahre 1423 wurde zwar dieser Missbrauch in Köln verboten, aber man kehrte später doch wieder dazu zurück. 1574 ist dort ein $1\frac{1}{2}$ jähriger Knabe zum Kanoniker nominiert worden, nachdem eine Reihe Präzedenzfälle angeführt waren. Vgl. Lossen, I, 73.

treter geleistet, eine bestimmte Summe als Aufnahme- und Rezeptionsgebühr bezahlt werden und dann konnte unter gewissen Formalitäten die Uebertragung des Kanonikats und die Verleihung der damit verbundenen Pfründen durch den Dompropst erfolgen.

Aehnlich waren die Bedingungen der Aufnahme zum stimmberechtigten Kapitular. Zu diesem Behufe musste der Bewerber ins zwanzigste Lebensjahr eingetreten sein, musste mindestens die Subdiakonatsweihe erlangt haben, ebenfalls bestimmte Aufnahmegebühren entrichten, musste sich zu einer festgesetzten Residenz im Stift verpflichten und schliesslich den Kapitulareid schwören. Auch bei diesem war Vertretung durch einen Bevollmächtigten gestattet.

Was den ersten Punkt betrifft, so haben im Verlaufe des Streites die evangelischen Kapitulare wiederholt protestantische Fürsten, welche sich für ihre Söhne um einen Kapitelsitz bewarben, mit dem Bemerken, dass diese noch zu jung seien, zurückweisen und auf später vertrösten müssen, denn gerade ihnen musste es doch ganz besonders darauf ankommen, nicht bloss mitzählende Kanoniker zur besseren Dekoration, sondern wirklich in Strassburg residierende und aktionsfähige Kapitulare zu gewinnen.

Die zweite Bedingung war in kirchlicher Beziehung die wichtigste und deshalb haben die Katholiken über ihre Erfüllung ganz besonders gewacht. Ernst von Mansfeld, der hauptsächlichste Parteigänger der Gebannten im Strassburger Domkapitel, selbst ein Protestant, hatte einst bei seiner Aufnahme in das Kapitel diese Bestimmung zu umgehen gesucht, aber er hatte sich schliesslich fügen müssen. Obgleich er »solchen list gebraucht, dass er von sächsischen und mansfeldischen prädikanten zum andern mal urkund gebracht, wie er zum geistlichen stand legitimiert und berufen, so sind doch solche unordentliche legitimationes verworfen« worden, und er hatte sich in Strassburg nach katho-

lischem Ritus zum Subdiakon ordinieren lassen müssen.[1] Im November 1589 kam diese Frage der Ordination beziehungsweise der daraus entspringenden Folgen am Kaiserhofe, als dort Gesandtschaften protestantischer und katholischer Fürsten für die Strassburger Glaubensgenossen interzedierten, zur Erörterung und damals wurde den Protestanten vorgehalten: «dieweil nun berüerte ordinatio in wahrheit anders nichts ist als eine verpflichtung zum geistlichen stand und beruf in der katholischen, apostolischen und römischen kirche und dass man dadurch die verlobte milites Christi und seiner militierenden katholischen und römischen kirchen desto eigentlicher erkennen möge, als folgt daraus, welche sich obgemelter gestalt ordinieren lassen, dass dieselbige sich auch zu der katholischen, apostolischen und römischen kirchen (ausser deren dergleichen ordination und berufung nit ist) eusserlich mit dem werk bekennen und verpflichten und derwegen alles dasjenig zu thuen, zu laisten und zu halten schuldig seien, was ihnen als ergebenen und verlobten personen von ihren fürgesetzten häuptern und obersten, als papst, bischof und prälaten, desgleichen durch der kirchen satzungen, constitutiones et traditiones fürgeschrieben und befohlen würdt, gleich ein jeder kriegsmann den artikelbrief und kriegsbrauch zu halten bei seinem aid schuldig und verbunden ist.» Die Protestanten konnten nicht leugnen, dass sie die Ordination auf sich genommen, sie leugneten nur, dass sie durch diese Weihe irgendwie der Kirche unterthan geworden, ihr Gewissen sei ihnen dabei freigelassen worden. Und die Gegner antworteten wieder, dieser Einwurf sei falsch, man müsse denn Freiheit des Gewissens nennen, dass einer den Eid leiste und die sacros ordines annehme, aber sie nicht halte. Diesen sei das Gewissen nicht etwa von der Kirche freigelassen worden, sondern sie hätten sich selbst freigemacht, «wiewoil sie vor Gott und der welt darzu sowol als andere

[1] Strassb. Bez. Arch. G 163: «Gründliche Ableinung» vom Nov. 1589.

astringiert und verbunden seien.» Es wird von den Katholiken offen zugegeben, dass seit 1521 wiederholt Protestanten im Kapitel gesessen hätten, aber diese hätten ihre kirchlichen Verpflichtungen erfüllt, «und solang sie sich denselben gemäss erzeigt, und als lang ist auch die kirch mit inen wol zufrieden und hat sich eines oder des andern freien oder gebundenen gewissens halb weiter nit zu bekümmern». Das waren eben die weitherzigen Anschauungen des Reformationszeitalters.[1]

Ueber den dritten Punkt, die Aufnahmegebühren, liess sich nur feststellen, dass die Kandidaten 70 Goldgulden[2] entrichteten; es würde noch aufzuklären sein, aus welchen Einzelposten diese Summe sich zusammensetzte.

Viertens, die Residenzpflicht eines Domkapitulars betrug dreizehn Wochen und drei Tage;[3] es war jedoch nicht nötig, dass er diese Zeit ununterbrochen im Stifte anwesend war, er konnte seine Residenz auch unterbrechen und in mehreren Interwallen vollenden. Dadurch konnte es kommen, dass ein Kapitular in einem Jahr mehr als eine ganze Residenzperiode, ja, dass er mehrere Residenzperioden auf einmal absolvierte und folglich auch im Gegenteil, dass er einmal in einem Jahre gar keine Residenz absass, wenn er sie nur ein andermal nachholte. Seine erstmalige Residenz hatte ein jeder Kapitular beim Frühjahrsgeneralkapitel am 23. April,[4] zu Georgi, anzutreten, später war ihm der Anfang freigestellt; dabei galt als Rechnungsjahr beim Kapitel die Zeit vom 25. Juli bis zum 24. des nächsten Jahres. Beginnen musste man die Residenz

---

1 Ebenda. Auch in Köln musste die Subdiakonatsweihe der Zulassung zu einem Kapitelsitz vorausgehen. Wenn dann der Adelige auf die Pfründe und den Kapitelsitz verzichtete, so konnte er trotz Subdiakonatsweihe heiraten. Lossen, Kölnischer Krieg, I, 26.

2 In Köln nur 68, dafür aber noch ein Fass Wein. Lossen, a. a. O. S. 75.

3 In Köln 17 Wochen und 3 Tage.

4 Auch am 25. Juli sollte ein regelmässiges Generalkapitel stattfinden; die Zeit vom 23. April bis 25. Juli beträgt gerade 13 Wochen 3 Tage.

innerhalb der Mauern der Stadt Strassburg, — jedem Kapitular war ein dem Kapitel gehöriges Gebäude als Wohnung angewiesen — aber es war nicht nötig, dass man die ganze Residenzzeit in Strassburg zubrachte: es genügte, dass man Samstags in die Stadt kam, um dem Kapitel beizuwohnen, im übrigen konnte man sich an beliebigen Orten im Stift aufhalten. Dass das Samstagkapitel in der Stadt Strassburg abgehalten werden musste, das bezeichnet Thengen noch 1588 in einem Briefe an Wilhelm von Bayern als eine Notwendigkeit. Wir müssen daher annehmen, dass während der erbitterten Fehde bis 1588, wahrscheinlich bis zur Wegnahme aller in der Stadt befindlichen Kapitelshöfe das katholische Kapitel noch seine offiziellen Sitzungen in Strassburg abgehalten hat. Thengen bezeichnet in diesem Briefe als Ort der Sitzungen allemal den Hof des ältesten gerade anwesenden Kapitulars. Dies wird ein Notbehelf sein, denn ohne Zweifel hatten früher die Sitzungen in der Kapitelstube stattgefunden, es fragt sich nur, inwieweit eine solche Verlegung berechtigt war Und da behaupten nun die evangelischen Kapitulare, es sei statutarische Bestimmung, dass das Kapitel in der Kapitelstube abgehalten werden müsse, und Thengen erklärt in seiner gedruckten Verantwortung, das sei geradezu eine Unwahrheit, durch die Statuten sei das Kapitel nicht an einen bestimmten Ort gebunden. Zwei Behauptungen stehen sich diametral entgegen, nur die Wiederauffindung der alten Strassburger Kapitelstatuten, um die ich mich vergebens bemühte, könnte hier die Wahrheit entscheiden. Inzwischen liegt die Vermutung nahe, dass die Abhaltung des Kapitels in der Kapitelstube ein so selbstverständliches Herkommen und stets geübte Gewohnheit war, dass die evangelischen Kapitulare leicht auf den Glauben hatten kommen können, es liege ein Statut darüber vor.

Die letzte Aufnahmebedingung endlich war der Kapitulareid. Er war etwas ausführlicher als der Kanonikereid und bezog sich auf die Beobachtung der Statuten, auf Gehorsam

gegen das Kapitel und seinen Vorsteher, auf Erscheinen in den Kapitelversammlungen, auf Abgabe des Votums nach gewissenhafter Beratung und endlich auf Wahrung des Amtsgeheimnisses. Röhrich [1] belehrt uns — leider ohne Quellenangabe — dass in diesem Eide der katholischen Religion nicht besonders gedacht war. Wenn in der That eine solche Bezugnahme in der alten Fassung des Eides fehlte, weil man sie zur Zeit der Formulierung wohl für selbstverständlich gehalten hatte, so war dadurch der Zutritt der Protestanten zum Kapitel noch bedeutend erleichtert. Im übrigen mag nicht unbeachtet bleiben, dass sich gerade die protestantische Aktionspartei im Reiche lebhaft um die Abschaffung der Religionseide auf den Hochstiften bemühte.[2] Jedenfalls hat der protestantische Teil des Kapitels im Verlaufe des Streites den Eid abgeändert,[3] alles für ihn Anstössige daraus entfernt und dagegen Bestimmungen aufgenommen, deren Spitze sich gegen die Gegner richtete.

[1] Röhrich, Geschichte der Reformation im Elsass, III, 75.

[2] Schon 1576. Vgl. H. Moritz, Wahl Rudolfs II u. d. Reichstag zu Regensburg S. 129 u. a. O. Ehses-Meister, Kölner Nuntiatur, S. 372.

[3] Das alte Eidformular konnte ich nicht auffinden; der zum Gebrauche des evangelischen Kapitels neuformulierte Eid (ca. 1589) fand sich im Strb. Stadt Arch. AA 772 f. 187. Er lautet im Auszug:

Quod ecclesiae et capitulo Argentinensi fideles erunt, eiusque honores commoda, bona et personas promovebunt et defendent, privilegia statuta et consuetudines servabunt, de officiis, dignitatibus debita solvent.

Item quod ad canonicum non admittent, nisi qui docuerit usque ad octavam generationem inclusive ex utroque parente se comitem vel baronem natum.

Item quod incorporationes capitulo factas, firmas et ratas servabunt et defendent.

Item quod decreta, electiones et statuta decani et capituli, vel saltem sanioris partis, quae disponunt, de non alienandis rebus ecclesiae nec nisi in generali capitulo consentiendo, firmiter tenebunt.

Item quod nullus duas dignitates et officia obtinebit.

Quod tractatus et decreta capituli non revelabunt.

Quod ad capitulum non admittetur, nisi qui docebit se ingressum esse 20. annum.

Quod in hoc collegium numquam plures fratres, quam duo, recipientur, nec quidem duo, si tertius sit in episcopali dignitate constitutus.

Aus der Gesamtheit der Kapitulare hoben sich diejenigen heraus, welche Ehrenstellen im Kapitel bekleideten, indessen zu der uns beschäftigenden Zeit sind diese Ehrenstellen — Dekan, Probst, Kämmerer, Kustos und Scholaster — nicht viel mehr als Ehrentitel. Der Domdekan übte noch am meisten Ehrenrechte aus. Er präsidierte im Kapitel, er berief ausserordentliche Sitzungen und Generalkapitel und er unterzeichnete im Namen des Kapitels alle Beschlüsse und alle abgehenden Schriftstücke. Gerade wegen dieser Amtierungen musste der Dekan, wenn er nicht zur Residenz anwesend war, durch den ältesten anwesenden Kapitular vertreten werden, der dann seine Funktionen als Dekanatsstatthalter vollzog. Da die evangelischen Kapitulare an Gebhard Truchsess als Dekan des Strassburger Kapitels festhielten, so sind alle ihre Massnahmen bis zu Gebhards Ankunft in Strassburg im Jahre 1589 nur von Dekanatsstatthaltern ausgegangen und unterfertigt.

Nächst dem Dekan hat der Domprobst noch einige Bedeutung, da er die Investituren [1] vorzunehmen hat. Als die evangelischen Kapitulare später neue Mitglieder ernannten, kamen sie deshalb in Verlegenheit, weil Thengen [2] diesen die Investitur verweigerte.[3] Der Domprobst brauchte nicht Kapitular zu sein, es war ausreichend und vielleicht besser, wenn er nur Kanoniker war.[4]

[1] Nach Hinschius, kath. Kirchenrecht, II, 69, Anm. 5, nimmt sonst der Domdekan die Investituren vor.

[2] Domprobst war Graf Ladislaus von Thengen; er war von den jetzt gegen ihn ankämpfenden Kapitularen und dem übrigen Kapitel am 28. Juli 1569 zum Probst ernannt worden. (Strb. Bez. A. G 2968 und G 3007.) Es ist deshalb nicht richtig, wenn Strobel, vaterländische Geschichte des Elsass, IV, 178, durch ein Strassburger Manuskript (Histoire de l'église catholique de Strasbourg et de son clergé) verleitet, angibt, Pfalzgraf Reichard habe auch nach seiner Verheiratung den Titel eines Domprobstes weitergeführt und sei auch ferner von seinen Gesinnungsgenossen als solcher anerkannt worden.

[3] S. unten Abschn. VIII. Vgl. Verantwortung und gründlicher Gegenbericht . . . 1590. 4⁰. S. 17.

[4] Die evangelischen Kapitulare behaupteten sogar (Verantwortung und Widerlegung, S. 8/9), in Strassburg und anderswo sei es von alters her

Ja, als es sich um die Ernennung Ferdinands von Bayern zum Domprobst in Strassburg handelte, machte Thengen dem Herzog Wilhelm klar, dass es für dessen Sohn vorteilhafter wäre, wenn er nicht Kapitular würde, denn dann blieben Thengens Kapitularpfründen bei der Nachfolge frei, und es konnten damit die andern Mitbewerber um die Probstei entschädigt werden.

Die übrigen Dignitare treten als solche gar nicht hervor, die sonst so wichtige Scholasterwürde scheint nicht einmal ununterbrochen vergeben gewesen zu sein.

Unabhängig von diesen Ehrenämtern wurden in Ortschaften, die dem Domkapitel zu eigen gehörten, bestimmte Hoheitsrechte dem einen oder dem anderen Kapitular übertragen; auf diese Weise teilten sie sich in die Territorialverwaltung. So war der evangelische Kapitular Witgenstein im Besitz der Vogtei über Erstein. Nach der Trennung des Kapitels blieb Erstein in katholischen Händen, aber die Vogtei darüber scheute man sich doch anderweitig zu vergeben, Witgenstein behielt sie wenigstens nominell bis zu seinem Tode.

Was nun die Einnahmen der Kapitulare angeht, so bezogen sie für die Dauer ihrer Residenz aus den Vorräten des Bruderhofes, woselbst sich die wirtschaftliche Zentralverwaltung des Domkapitels befand, Residenzgefälle, und ferner erhielt jeder Kapitular für seine Anwesenheit bei den kirchlichen Funktionen des Hohen Chors im Münster von den Deputaten des Chors aus dessen Zentralwirtschaftsstelle, dem

---

Observanz gewesen, dass die Domprôbste mit den Kapitelssachen nichts zu thun hätten und eher nicht zu Kapitel kämen, ehe sie dazu besonders eingeladen würden. Bei der Ernennung des Pfalzgrafen Heinrich zum Strassburger Domprobst sei ihm, wegen seines Verstandes und Ansehens, das Verbleiben im Domkapitel besonders gestattet worden. Ebenso gemäss Protokoll seinem Nachfolger Pfalzgraf Reichard. Als dann Thengen Domprobst wurde, habe ihm das Kapitel dieselbe Gnade erwiesen; daraus aber folge keine Verpflichtung; das Domkapitel könne diese Vergünstigung wieder zurücknehmen.

Gürtlerhofe, sogenannte Präsenzgefälle. Ausserdem wurde jeder Domherr mit einer Reihe von Einnahmen aus Ortschaften des Kapitels, auch wohl mit dem Ertrag ganzer Ortschaften oder Lehen investiert. Es scheint nicht Gebrauch gewesen zu sein, dass mit jedem Kanonikat oder jedem Kapitelsitz ein für alle mal feststehend bestimmte Dörfer als Lieferanten verbunden waren. Bei der Investitur werden die Ortschaften, die dem betreffenden Domherrn zu liefern haben, jedesmal namhaft gemacht,[1] jedoch wird man in der Praxis dem Nachfolger auch die Gefälle des Vorgängers zugewiesen haben, wenn dieser im gleichen Range stand. Folgte aber auf einen ausgeschiedenen Kapitular nur ein Kanoniker, so hatte er keinen Anspruch auf die erledigte Kapitularpfründe. Mit den Ehrenstellen im Domkapitel waren jedoch ganz feststehende Lieferungen aus bestimmten Ortschaften verbunden, wie z. B. Kapiteleinnahmen aus Bischheim und Höhnheim immer Dekaneigefälle heissen. Bei der Frage der Neubesetzung der Probstei durch Ferdinand von Bayern spielen gerade die besonderen festen Einnahmen der Probstei, die von den Kapitulareinnahmen zu trennen waren, eine gewisse Rolle. Auch bestimmte Kirchen wurden den Einzelnen zugewiesen, in welchen sie dann für die Ernennung des Pfarrers zu sorgen hatten, so war der Domkustos Eberhard von Manderscheid Kollator von St. Leonhard und ebenso in Lingolsheim.

Es erübrigt uns nur noch den Austritt aus dem Kapitel zu betrachten. Ausscheiden konnte jeder durch freiwillige Resignation, dabei fielen jedoch Kanonikat und Pfründen zur vollen freien Verfügung an das Kapitel zurück, eine Resignation zu gunsten eines andern war nicht gestattet. War ein Kanonikat durch den Tod oder Resignation vakant geworden,

---

[1] Um ein Beispiel anzuführen, wurde Arnold von Manderscheid i. J. 1583 investiert mit Gefällen aus Dingsheim, Eckwersheim, Lampertheim, Mittelhausbergen, Fegersheim, Sulz, Stotzheim und St. Leonhard.

so musste diese Vakanz sechs Wochen und drei Tage lang durch öffentlichen Anschlag bekannt gegeben werden, ehe eine Wiederbesetzung vorgenommen werden durfte. Die Verheiratung eines Domherrn hatte sein Ausscheiden aus dem Kapitel zur Folge, jedoch nicht ipso facto, sondern durch eine Resignation, zu der er sich statutarisch verpflichtet hatte. So hat auch noch der eine der gebannten Kapitulare, Johann von Winnenberg, als er in die Ehe trat, am 25. Mai 1586 seine Resignation eingereicht und sich vom Streite zurückgezogen. Seine Kollegen aber kehrten sich nicht mehr an dieses Statut; als vielmehr auch Hermann Adolf von Solms und Ernst von Mansfeld sich verheiraten wollten und auch Gebhard Truchsess mit seiner Frau nach Strassburg kam, da hoben sie stillschweigend das Statut auf und dekretierten, dass in Zukunft auch verheiratete Domherren zum Kapitel zugelassen würden.

Wir haben hiermit alle wichtigeren Bestimmungen für die Domherrn kurz berührt,[1] nur eine Frage bleibt noch zu erörtern, die nämlich, ob exkommunizierte und privierte Kapitulare von dem Kapitel ausgeschlossen werden mussten oder nicht. Die katholischen Kapitulare behaupteten, es existiere ein Statut, welches diesen Ausschluss anordne, und die evangelischen Kapitulare behaupteten ebenso laut, ein solches Statut habe nie existiert. Jahre lang drehte sich um diese sich entgegenstehenden Behauptungen eine erbitterte und mitunter hitzige Diskussion; kein Wunder, denn in dieser Frage lag die prinzipielle Grundlage für das Vorgehen der bischöflichen Partei. Aber diese Unterlage müssen wir, wenn nicht Alles trügt, der katholischen Partei entziehen,[2] und zwar aus folgenden Erwägungen.

---

[1] Auf die wirtschaftliche Verwaltung und das Territorium des Domkapitels kommen wir weiter unten zu sprechen.

[2] H. Müller, Restauration des Katholizismus, S. 10 nimmt unbedenklich die Existenz eines besonderen Statutes an, ohne zu beachten, welche Bedenken dem entgegenstehen; einen Beweis bringt er nicht.

Die Statuten des Domkapitels waren nicht in die Hände der Evangelischen gefallen, sie mussten mithin im Besitz der Katholiken sein.[1] Nun erklären die evangelischen Kapitulare in schriftlichen und gedruckten Protesten, in Klagen vor dem Strassburger Magistrat und in Beschwerden bei den protestantischen Fürsten, es gebe ein solches Statut nicht, sie hätten es noch nie gesehen und auch nie verlesen hören — warum haben da auf diese Erklärungen hin die Katholiken das Statut nicht vorgezeigt, warum haben sie nicht authentische und notarielle Kopien angefertigt und veröffentlicht, warum immer bloss die leere Behauptung vom Gegenteil? Es wäre eine Möglichkeit denkbar, nämlich dass auch sie die Statuten nicht besessen hätten; indessen dies ist wenig glaubwürdig, denn erstens wird doch das Stift nicht ganz ohne Statuten gewesen sein, — in der Regel gibt es davon mehr als eine Aufzeichnung, — zweitens beschuldigen die Gebannten ihre Gegner öffentlich, sie hätten das Statutenbuch mitgenommen und diese stecken diese Anschuldigung ruhig ein, und drittens hätten die katholischen Kapitulare, wenn sie die Statuten nicht gerettet hätten, schon daraus Kapital geschlagen und die evangelischen, wie ja auch in andern Dingen, der Unterschlagung geziehen.

War denn überhaupt ein besonderes Statut nötig? Nach kirchlichen Begriffen — nicht. Die Exkommunikation und dazu in diesem Falle die namentliche Exkommunikation und die privatio beneficii waren seit dem 15. Jahrhundert völlig an die Stelle der mittelalterlichen Deposition getreten; der betreffende war vollständig suspendiert und zu weiteren Kirchenämtern unfähig. Thengen scheint sich auf diesen kanonistischen Standpunkt im Jahre 1589 zurückziehen zu wollen, da er in seiner gedruckten Verantwortung[2] als einzigen Beweis

[1] Am 15. April 1583 erwähnt der Bischof in einem Schreiben an sein Kapitel die iura desselben, die bei ihm, dem Bischof verwahrt seien; vielleicht sind darunter die Statuten gemeint. Ausschreiben . . . Beil. 65.

[2] S. 10.

für das Vorhandensein und Inkrafttreten des betreffenden Statuts, die Bischofswahl Johanns ins Feld führt. Bei dieser Wahl war kein Kapitular infolge Exkommunikation durch ein Statut ausgeschlossen worden, es haben alle teilgenommen. Indessen vor der Vornahme der Wahl hatte jeder die Erklärung abgegeben, dass er nicht exkommuniziert war und das hat Thengen hier herangezogen. Zur Abgabe einer solchen Erklärung aber bedurfte es gar keines besonderen Statuts, denn wie die Exkommunikation die suspensio ab officio nach sich zog, so ging durch sie ein sonst wahlberechtigter ipso iure seines Wahlrechtes verlustig und eine von einem Exkommunizierten vorgenommene Wahl war als solche ungiltig. Demnach konnte diese Erklärung auf Grund des kanonischen Rechtes abgegeben worden sein, es war nicht nötig, dass sie durch ein besonderes Statut ihre Berechtigung erhielt. Es fragt sich also nur, warum hat die bischöfliche Partei nicht offen erklärt, dass die Gebannten durch die Kirchengesetze vom Kapitel ausgeschlossen seien, warum schob sie ein besonderes Statut unter? Und diese Frage ist nicht schwer zu beantworten. Sie waren sich bewusst, wie lax andere Kirchengesetze im Strassburger Stift gehandhabt worden waren, sie wussten ferner, dass das Vorschieben eines Kirchengesetzes von den Protestanten und vom Magistrate als für sie nicht massgebend zurückgewiesen worden wäre und dass nur ein Kapitelstatut allein ihnen eine wirksame Handhabe geboten hätte.

Und nun noch eins! Die älteste veröffentlichte Redaktion der Strassburger Domkapitelstatuten [1] datiert aus dem Jahre 1713, also einer Zeit, in welcher das Kapitel wieder ganz katholisch war. In dieser Redaktion findet sich unser Statut nicht. Das dürfte ausschlaggebend sein; denn hätte ein solches Statut unter den alten Statuten existiert, die doch sicher der Redaktion von 1713 zu Grunde gelegen haben, dann wäre

[1] La Guille, histoire de la province d'Alsace, II. 178-181

es ganz unverständlich, warum ein solches Statut, um welches sich ein so langjähriger und folgereicher Streit gedreht hatte, nicht für wert erachtet worden wäre, beibehalten zu werden.

Also das Statut müssen wir fallen lassen. Es fragt sich nun aber, in wieweit während des Reformationszeitalters in den Strassburger Kapiteln päpstlichen Zensuren auf Grund der Kirchengesetze Wirkung zugestanden worden ist. Und da werden wir erkennen, dass die Zensuren keineswegs immer beachtet wurden, wieder ein Grund mehr, warum man sich nicht auf die kanonischen Regeln und die päpstlichen Befehle berief, sondern auf ein Statut rekurrieren zu müssen glaubte.

Beispiele, dass Exkommunizierte vom Kapitel ferngehalten wurden, scheinen nicht zu existieren, sonst hätte der Bischof, der gerade den alten Belegen so gerne nachforschte, sich darauf berufen.

Anderseits aber führen die Gebannten Fälle an, in welchen der Ausschluss aus dem Kapitel trotz der Exkommunikation nicht erfolgte. War dies aber der Fall, waren Präzedenzfälle gegeben, so mochte man den Gebannten nicht verdenken, dass sie dasselbe Recht, ein Gewohnheitsrecht, auch für sich in Anspruch zu nehmen suchten.

Die Beispiele, die sie geltend machen, sind nun folgende:[1] Heinrich von Stolberg, einer der eifrigsten Parteigänger Hermanns von Wied, der Domdekan von Köln, war im Jahre 1546 zum Domherrn in Strassburg nominiert worden, obgleich dem Strassburger Kapitel bekannt war, dass er der Zensur verfallen. Indessen es handelte sich hier gar nicht um die grosse Exkommunikation, Heinrich war vielmehr vom Nuntius Verallo in Mastricht am 8. Januar 1546 in contumaciam von seinem Kölner Dekanat und Kanonikat suspendiert worden, weil er dem gemeinen Rechte, den Statuten und Gewohnheiten

[1] Ausschreiben, J IIIb.

der Kölner Kirche zuwider gehandelt hatte.[1] Er hatte obendrein Appellation eingelegt und Papst Paul III. hatte in der That den Urteilsspruch des Nuntius am 7. März 1547 aufgehoben,[2] die Entsetzung als unberechtigt und voreilig erklärt und den Erzbischöfen von Mainz und Trier die Angelegenheit zur erneuten Untersuchung überwiesen.[3] Da lag die Sache doch ganz anders, als die Gebannten sie darstellten.

Und genau ebenso verhielt es sich mit ihrem zweiten Beispiele, dem Rhein- und Wildgrafen Jakob; auch er war in Köln nur suspendiert und hatte Appellation eingelegt; in Strassburg hatte man vorerst keine Veranlassung gegen ihn vorzugehen.

Ganz auf eine Täuschung hinaus läuft aber der dritte Fall betreffend den Grafen Philipp von Oberstein. Derselbe war nämlich, auf die Zitation des Nuntius vom 20. Okt. 1545 hin, von Hermann von Wied abgefallen und deshalb gar nicht in Strafe genommen worden,[4] seinem Verbleiben im Strassburger Kapitel stand gar nichts im Wege.

Etwas anders liegt die Sache bei dem vierten und letzten Beispiele. Die Gebannten gaben an, Graf Eberhard von Manderscheid, des Bischofs Bruder, sei vom Papste exkommuniziert und doch auf besonderen Kapitelbeschluss im Domkapitel belassen worden. In der That war dies der äussere nüchterne Bestand, nur die Begleiterscheinungen waren etwas anderer Natur. Eberhard war am 8. August 1577 vom Kapitel die Kustorei übertragen worden, während ein anderer Kapitular, Graf Philipp von der Mark, eine päpstliche Exspektanz darauf hatte. In Folge dessen erwirkte Philipp vom Papste

---

[1] Drouven, Reformation in Köln, S. 351. Varrentrapp, Herrmann v. Wied. S. 272.

[2] Allg. deutsche Biographie, XXXVI, 337-38, Artikel Heinrich von Stolberg von Ed. Jacobs.

[3] Die Verhandlungen Stolbergs und seiner Genossen zogen sich noch lange hin. Varrentrapp, Herrmann von Wied, S. 276 Anm. 1.

[4] Drouven, a. a. O. S. 301 f.

die kleine Exkommunikation gegen Eberhard und stellte den Antrag, dass derselbe von den Kapitelshandlungen ausgeschlossen werde. Eberhard hatte sofort ad papam melius informandum appelliert und das Kapitel erkannte demgemäss in einem Beschlusse vom 23. Mai 1579, dass Eberhard inzwischen zum Kapitel zugelassen werden solle. Die Gründe Eberhards waren in der That besser als diejenigen Philipps von der Mark, und so wurde auch bald darauf von der Kurie der Bann wieder aufgehoben und Eberhard im Besitze der Kustorei und seines Kapitelplatzes anerkannt. Die Gebannten stützen sich nun auf die ausdrückliche Zulassung Eberhards zum Kapitel trotz seiner Exkommunikation, und thatsächlich lag ja hier ein Präzedenzfall vor, nur mit dem einen Unterschied, dass Eberhard sogleich den rechtlichen Weg der Annullierung beschritten hatte durch Appellation an den Papst, die Gebannten aber nicht. Dass Philipp von der Mark den Ausschluss Eberhards beantragen konnte, das spricht eher für die Anschauung, dass bei Exkommunikation eigentlich der Ausschluss des Gebannten zu erfolgen habe, nur die besonderen Umstände haben den Beschluss der Zulassung Eberhards herbeigeführt. Streng genommen hätte er vor Eintreffen der Absolution nicht am Kapitel teilnehmen dürfen; also hier ein Fall laxer Handhabung der päpstlichen Verordnungen, Gewährung von Ausnahmezuständen, den die Gebannten ihren Gegnern immerhin in gewissem Sinne vorrücken konnten.

Untersuchen wir jetzt einmal, ob allein die Zugehörigkeit zur evangelischen Lehre einen Ausschluss aus dem Kapitel gerechtfertigt hätte. Wir müssen mit «nein» antworten, ein Gewohnheitsrecht hatte sich eingeschoben, das nicht ohne weiteres zu umgehen war, es musste erst wieder ausdrücklich abgeschafft werden. Die katholischen Domherren und der Bischof erkannten dies auch sehr gut; sie haben zu wiederholten malen erklärt, dass sie nicht wegen der Religion gegen die evangelischen Domherrn vorgingen, sondern wegen der Ex-

kommunikation, und dass sie auch in Zukunft Protestanten in das Kapitel aufzunehmen gedächten, wenn diese die geltenden Vorschriften erfüllten. Es hatten genug Protestanten im Domkapitel gesessen, als dass man diese Präzedenzfälle einfach hätte ignorieren können. In den zwanziger Jahren des Jahrhunderts war selbst der Vorsteher des Kapitels, der Domdekan, Graf Sigmund von Hohenlohe, lutherisch und als einige Domherren daran Anstoss nahmen, hat der Bischof selbst sich um eine Versöhnung und gütlichen Ausgleich bemüht. Später haben die protestantischen Grafen Heinrich und Hermann von Sayn, Philipp und Ludwig von Isenburg-Büdingen, Hans Günther von Schwarzenburg, Wolf und Friedrich von der Hoya als Domherren dem Stifte angehört. Der Pfalzgraf, Herzog Reichard von Simmern war sogar Domprobst und hatte von seiner evangelischen Ueberzeugung kein Hehl gemacht. Noch nicht lange war es her, dass die Grafen Bernard und Philipp von Waldeck, Ernst und Peter Ernst von Mansfeld, Friedrich von Schleswig-Holstein, Joachim Karl von Braunschweig-Wolfenbüttel, Franz von Braunschweig, Ludwig und Johann Ludwig von Leiningen-Westerburg, lauter Protestanten, aufgenommen worden, und die Mehrzahl davon gehörte noch zum Stift, Bernard von Waldeck sogar zur katholischen Partei. Auch über Georg von Witgensteins, Hermann Adolf von Solms' und Johann von Winnenbergs religiöse Gesinnung konnte längst vor der Trennung kein Zweifel mehr herrschen. Das waren erdrückende Belege, und deshalb wagte man gar nicht, die Berechtigung von Protestanten zur Aufnahme in das Kapitel anzugreifen. Etwas anders stellte sich die Sache, wenn der Religionswechsel nach der Aufnahme ins Kapitel erfolgt war. Da traten die Reichsgesetze ein, jene Bestimmungen des Religionsfriedens, dass auf den Domkapiteln betreffs der Religion nichts geändert werden durfte und jene Anwendung des geistlichen Vorbehalts, welche bestimmte, dass ein Domkapitular, der von der katholischen Religion zur A. C. über-

trat, seine Stellung und sein Einkommen verlieren sollte. Aber freilich, der geistliche Vorbehalt wurde von den A. C.-Verwandten nicht anerkannt und deshalb handhabte man ihn auch bisher nicht in einer protestantischen Stadt wie Strassburg, und da war es denn misslich, jetzt nachträglich sich auf diesen Paragraphen zu berufen, den man vorher nicht beobachtet hatte. Man hatte seinerzeit den Religionswechsel ungerügt geschehen lassen, jetzt bot er keinen Angriffspunkt mehr und so wurde denn die Streitfrage allein auf die Wirkung der in Köln erfolgten Exkommunikation und Privation zugespitzt.

ABSCHNITT II.

DER ANFANG DES STREITES BIS ZUR EINNAHME DES BRUDERHOFES.*

Zu Anfang April des Jahres 1584 erschienen von den Gebannten zuerst der Freiherr Johann von Winnenberg in Strassburg und einige Tage später Graf Georg von Witgenstein; sie wollten am Georgstage, 23. April, wie gewöhnlich ihre jährliche Kapitularresidenz beginnen. Als die katholischen Kapitulare davon Kunde erhielten, beauftragten sie den bischöflichen Rat Dr. Christoph Angerer, den Sekretär Lizentiat Johann Rümelin und den Oberschaffner des Domkapitels Konrad Laurin, jenen von dem Ausschlussdekret Mitteilung zu machen und sie zu bitten, bis zu ihrer Absolution von der Exkommunikation nicht zu Kapitel zu erscheinen und sich den Schimpf zu ersparen, abgewiesen zu werden.

---

* Archivalien: Strassb. Bez. Arch., Kurzer Extrakt der Gewaltthätigkeiten, G 160. Für den Rotenburger Tag, G 158. Strb. Stadt Arch. AA 745. Ueber das erste Auftreten der Gebannten in Strassburg und die Verhandlungen mit den katholischen Kapitularen, AA 745, 747, 748. Ueber die Bemühungen am Kaiserhof Wien, Staatsarch. Reichshofratsakten Strb. Stiftssache 1583/84. Ferner vgl. noch München Staats-Arch. K. schw. 537; 28, u. Strb. Bez. Arch. G 2746, 2767.

Die Abgeordneten trafen Winnenberg an einem Samstage,[1] einem Kapitelstage, an, erhielten zwar von ihm die Zusicherung, dass er an diesem Tage nicht zum Kapitel kommen wolle, da er noch Privatgeschäfte zu erledigen habe, im übrigen aber protestierte er gegen das Dekret und versicherte, er werde später zum Kapitel gehen, so oft es ihm gefalle.

Ueber Witgenstein berichten die Akten der katholischen Partei ungenau, er habe den Abgeordneten die Audienz verweigert.[2] Der Hergang war vielmehr folgender: Witgenstein war am Morgen des 11. (21.) April, ebenfalls einem Samstage, früh um 7 Uhr, noch ehe die Gegner an ihn schicken konnten, mit Winnenberg und dem inzwischen ebenfalls eingetroffenen protestantischen Kapitular Ernst von Mansfeld in den Bruderhof, woselbst die Kapitelsitzungen stattfanden, gekommen und erwartete dort die Erschliessung der Kapitelstube und den Beginn des Kapitels. Aber die Gegner erhielten Kunde davon und versammelten sich an diesem Tage im Henneberger Hofe, der Behausung des Domprobsts. Von da aus schickten sie dann ihre Abgesandten an Witgenstein, und nun weigerte sich dieser sie anzuhören, weil es nicht bräuchlich sei, dass man im Bruderhof unter freiem Himmel Gesandte empfange; sie sollten die Kapitelstube aufschliessen, dort wollte er ihnen Audienz erteilen. Das wurde ihm jedoch abgeschlagen.

An Mansfeld hatten die Abgeordneten einen ganz andern Auftrag; sie luden ihn höflichst ein, in den Henneberger Hof zu kommen und dort am Kapitel teilzunehmen. Er ging auch darauf ein, kam aber gleichzeitig mit dem Stadtschreiber Nikolaus Gerbelius und fünf Notaren, die von Witgenstein und Winnenberg beauftragt waren, die Forderung zu erheben, dass diese beiden in einer Kapitelsitzung sich verantworten dürften.

---

[1] 4. April 1584.

[2] München St. Arch. Kast. schw. 537; 28 f. 45 Kop.

Man trat zur Beratung über die zu erteilende Antwort zusammen und lud auch Mansfeld ein, als Kapitular sich zu beteiligen. Aber dieser weigerte sich; er präzisierte seinen Standpunkt dahin, er wolle an den Kapitelangelegenheiten teilnehmen, doch in dieser Sache nichts mit den katholischen Kapitularen zu thun haben. Die Abgeordneten erhielten unterdessen zur Antwort, man könnte nicht mit Witgenstein und Winnenberg zu Kapitel sitzen, so lange sie noch exkommuniziert seien, sie sollten aber ihren Auftraggebern noch ausdrücklich melden, dass man ihrer Religion wegen sie nicht anfeinden wolle. Aber die beiden Gebannten liessen treffend replizieren, dass sie ja gerade deshalb exkommuniziert seien, weil sie Protestanten wären und dass auch das Privationsdekret Häresie als Grund der Entsetzung angebe. Ausserdem bestritten sie einen Zusammenhang zwischen ihrer in Köln erfolgten Verurteilung und ihrer Stellung in Strassburg; das sei eine kölnische Angelegenheit und gehe Strassburg nichts an. Und endlich machen sie ihre kritische Bedenken gegen die Rechtskraft des Ausschlussdekrets vom 3. Dezember 1583 geltend, denn dies gehöre vor ein Generalkapitel. Als Gerbelius mit dieser Erklärung in den Henneberger Hof zurückkehrte, war dort das Kapitel schon zu Ende und der Stadtschreiber konnte seinen Auftrag nur mehr schriftlich dem bischöflichen Rat Dr. Angerer übermitteln.

Inzwischen gingen die Verhandlungen mit Mansfeld gesondert nebenher. Die katholischen Kapitulare gaben sich alle Mühe, ihn auf ihre Seite zu ziehen; es kam ihnen darauf an, in den Reihen der Andersgläubigen eine Spaltung hervorzurufen und die Gebannten von den nicht exkommunizierten Protestanten zu trennen. Bei Bernard von Waldeck haben sie dieselben Bemühungen angestellt und zwar mit Erfolg, er hatte sich nicht bereit finden lassen, die Partei der Gebannten zu ergreifen. Bei Mansfeld aber scheiterten all ihre Versuche; die Rücksicht auf seine Schwester Agnes, Gebhards Gemahlin,

schrieb ihm ja schon seine Parteinahme vor.[1] Nichtsdestoweniger luden ihn die katholischen Kapitulare zu ihren Kapitelsitzungen ein[2] und versuchten auch ihm klar zu machen, dass man gar nicht gesonnen sei, Protestanten auszuschliessen;[3] da man jedoch in den Anschauungen schon zu weit auseinander ging, so haben diese Verhandlungen nur zur Verschärfung und somit allerdings auch zur Klärung der gegenseitigen Position beigetragen. Mansfeld blieb Parteigänger der Exkommunizierten, protestierte aber gegen ein etwa daraus resultierendes Ausscheiden aus dem Kapitel.

---

[1] Bezeichnend für seine Stellung ist, dass Gebhard schon am 28. Juli 1583 a. St. seinem Schwager Mansfeld zur Belohnung seiner Treue die Strassburger Dekaneigefälle überweist. Mansfeld reklamiert am 18 (28.) Okt. 1584 diese Einnahmen von Thengen. Strb. Bez. Arch. G 2746.

[2] Am 2. Mai schickten sie an ihn (Ausschreiben, Beil. 8); am 8 (18.) spricht er seine Verwunderung aus, dass man einen Notar und Zeugen geschickt habe und keinen Rat, wie es sich gebühre (Ausschr. Beil. 12). Notar Edling verfasste ein Instrument über diese Reibungen (Strb. St. Arch. AA 775, f. 94—106). Darnach war Mansfeld am 9. Mai in den Bruderhof gegangen und wartete auf die kath. Kapitulare, während diese sich im Henneberger Hof versammelten. Endlich liess Thengen ihm melden, es sei heute kein Kapitel, weil nichts Wichtiges vorliege. Mansfeld protestierte und verlangte durch Dr. Rümelin, in der Kapitelstube vor dem Kapitel erscheinen zu dürfen. Die kath. Kapitulare waren inzwischen auseinander gegangen, da Salm-Reiferscheid abreisen musste. Thengen bat deshalb Mansfeld, sein Vorben bis zum nächsten Samstag zu verschieben. Aber Mansfeld wollte nicht und schickte abermals an Thengen. Der aber war nicht mehr zu Hause anzutreffen und so verlangte Mansfeld schriftlich, dass Thengen noch am selben Nachmittag ein Kapitel einberufe oder als Stellvertreter ihn allein anhöre. Indessen dies Schreiben wurde in Thengens Hof nicht angenommen und so entschloss sich Mansfeld zu einem öffentlichen notariellen Akt, worin er seine Stellung präzisierte. — Am 26. Juni (9. Juli n. St.) wohnte dann Mansfeld einem Kapitel der katholischen Kapitulare bei; er forderte sie auf nichts vorzunehmen, was er für nichtig ansehen müsse, dann wollte er wieder Gut und Blut für das Kapitel einsetzen. (Strb. St. Arch. AA 747, f. 20.)

[3] Mansfeld entgegnete darauf, man habe ihn und die beiden evangelischen Kapitulare Peter Ernst von Mansfeld und Bernard von Waldeck ja schon durch die That ausgeschlossen, da man sie nicht zur Abfassung des Ausschlussdekretes vom 3. Dez. 1583 aufgefordert habe. Ausschreiben . . . Beil. 12.

Die Gebannten waren noch nicht lange in Strassburg, da trafen vom Kaiserhofe Erlasse Rudolfs II. ein, an den Bischof, an das Domkapitel, an den Magistrat Strassburgs und an die Grafen von Hanau, die alle denselben Zweck hatten, ersteren den Aufenthalt in Strassburg zu erschweren und den Zutritt zum Kapitel zu verhindern.[1] Wiederum war es der Bischof Johann, der hinter diesen Erlassen stand. Mit grosser Umsicht war er ans Werk gegangen. Schon am 2. Januar 1584 hatte er einen ausführlichen Bericht über die Gefahr, die seinem Bistume drohte, an den Papst nach Rom gesandt;[2] sogleich hat er sein klares Ziel ins Auge gefasst, durch die Kurie einen Druck auf den Kaiserhof auszuüben und durch kaiserliche Massnahmen die Gegner und ihre zu erwartenden Anhänger einzuschüchtern.[3] Durch den päpstlichen Nuntius am Kaiserhofe sollte Rudolf II. für die Strassburger Frage interessiert werden, und damit nicht genug, Papst Gregor XIII. selbst sollte an den Kaiser schreiben und er sollte diesem Schreiben die Form eigenen Entschlusses, quasi motu proprio, geben, ohne Johanns Anregung zu erwähnen, — das Alles erbat sich der Bischof vom Papste, damit die päpstliche Interzession um so wirksamer auftrete. Um ganz sicher zu gehen und seinem Gesuche mehr Nachdruck zu verleihen, ersuchte Johann noch gleichzeitig den Kardinal Madruzzo, den Protektor der deutschen Nation und besten Kenner der deutschen Gesamtlage in Rom, um seine mächtige Fürsprache.

---

[1] Meister, Akten z. Schisma im Strb. Domkapitel Nr. 2.

[2] Vgl. über das Folgende meinen Artikel über die Kurie und die Strassburger Wirren 1583-1592, in: Ehses-Meister, Kölner Nuntiatur, Einleitung V, sowie Dokumente III.

[3] Die Konzepte im Wiener Staatsarchiv (Reichshofratsakten, Strassburger Stiftssachen 1583/84.) tragen das Datum 8. April, das Konzept des Mandats an Philipp von Hanau d. d. aber den 18. April. Das Mandat an das Domkapitel trägt den Vermerk: Nota weil der Trüczes selbst dechan ist, den dechan auszulassen und also zu schreiben: dem ersamen N. verwesern der dechanei und dem capitel des domstifts Strassburg.

Leider seien die Briefe der Exkommunizierten keine blossen Drohbriefe, wie es anfangs geschienen, sondern dieselben fingen schon an mit ihrer Ankunft in Strassburg Ernst zu machen.

Die Vorstellungen Johanns in Rom hatten einen raschen Erfolg; es müssen sogleich von der Kurie an den Nuntius in Prag die nötigen Befehle, an den Kaiser die dringendsten Ermahnungen abgegangen sein, denn, im Vergleich zu dem sonstigen, schleppenden Gange der Dinge am kaiserlichen Hofe, erfolgten jetzt von dort überraschend schnell die erwähnten ersten kaiserlichen Entschliessungen. Bald nimmt Johann in der Person des Stravius einen ständigen Agenten in Rom in Dienst, dessen Aufgabe es ist, immer wieder in Sachen des Strassburger Streites zu sollizitieren und das Interesse der Kurie daran nicht einschlafen zu lassen. An Madruzzo gewinnt Johann einen warmen Fürsprecher und auch Caligari zeigt einige Fürsorge. Auch unter dem neuen Papst Sixtus V. ist die päpstliche Regierung nicht lässig in der Erfüllung der bischöflichen Wünsche, so lange sie sich nicht an die päpstliche Kasse richteten. Der Erzbischof von Mainz wird angewiesen, die Strassburger Frage im Auge zu behalten, der Kardinal Andreas von Konstanz erhält die Aufforderung, sich als kaiserlicher Kommissar nach Strassburg schicken zu lassen und die Nuntien am Kaiserhofe, in Köln und in der Schweiz erhalten den Auftrag, die Sache des Strassburger Bischofs in jeder Weise zu vertreten. Der Schweizer Nuntius Paravicini war mehr ein zufälliger Beobachter, er meldete nach Rom, was er gerade erfuhr und das waren nicht selten die verworrensten Dinge. Aber seine Nuntiatur lag auf dem Wege von Strassburg nach Rom, sie wurde deshalb gelegentlich als Prellstein benutzt, um unbequeme Anträge des Bischofs, insbesondere Geldforderungen nicht aufkommen zu lassen oder ihre Ablehnung vorzubereiten. Der Nuntius in Köln dagegen, erst Bonomi, dann Frangipani, ist der eigentliche offizielle Berichterstatter der Kurie im Kapitelstreit. Zu seinem Nuntiaturbezirk ge-

hörte Strassburg, er ist durch die im Kölner Domkapitel sitzenden Strassburger katholischen Domherren stets aufs beste unterrichtet, er informiert den Nuntius am Kaiserhofe und erhält auch von diesem regelmässige Nachrichten, die er nach Zabern weiter befördert. Dabei erweist sich besonders Frangipani als ein kluger Diplomat. Als der Papst, statt mit der That dem Bischof beizuspringen, ihn zur strengen Durchführung der Gegenreformation anhält und ihm eine dreijährige Visitationsvollmacht erteilt, worüber die evangelischen Kapitulare grossen Lärm schlugen, da mahnt der Nuntius zur Geduld und Vorsicht; er weist auf die Gefahr hin, die von Johann Casimir drohte, und dieser kurpfälzische Administrator war ja der Kölner Nuntiatur in ganz besonders schreckhafter Erinnerung, seitdem er einmal einem päpstlichen Legaten den Weg an den Rhein verlegt und ihn zur Umkehr gezwungen hatte. Die wichtigste Aufgabe hatte der Nuntius in Prag, denn ihm lag es ob, beständig den Kaiser und die Hofräte zu einem entscheidenden Schritte zu drängen. Es scheint auch, dass alle drei, die sich in dieser Zeit am Kaiserhofe ablösten, Malaspina, Puteo und Visconti, es an persönlichem Eifer nicht hatten fehlen lassen, und im übrigen sorgte auch die Kurie dafür, dass sie stets wieder zu neuer Fürsprache angespornt wurden. Bei jeder Gelegenheit brachte der Nuntius in der Audienz beim Kaiser die Strassburger Sache zur Sprache, wiederholt kann er nach Rom berichten, der Kaiser sei persönlich gewillt im Interesse des Bischofs einzugreifen; einigemal bezeichnet er die kaiserliche Entscheidung, ja die Reichsacht, als unmittelbar bevorstehend; Rudolf II. hat dem Nuntius schon weitgehende Zusagen gemacht, — da immer wieder zieht sich die Sache in die Länge, die protestantischen Interzessionen und die berechnenderen Hofräte mahnen immer wieder zu zurückhaltender Vorsicht. Mit den kaiserlichen Räten haben die Nuntien regen Verkehr, zu Kurz insbesondere eilen sie jedesmal, wenn sie in ihrer Erwartung betreffs der kaiserlichen Entschliessung sich getäuscht sehen.

Bischof Johann musste in der That zu Beginn des Kapitelstreites gute Hoffnungen auf Gelingen seines Planes setzen, wenn er verfolgte, wie diese päpstlichen Minen arbeiteten. Und er hatte noch ein Uebriges gethan; er hatte gemeinsam mit dem Domkapitel, am Tage, an welchem Winnenberg zuerst in Strassburg eingeritten war, den 3. April 1584, den bischöflichen Rat Dr. Valentin Adam Contz nach Prag entsendet, um den Erlass eines kaiserlichen Befehls zu beschleunigen. Als der Gesandte dort ankam, konnte ihm der Kaiser die schon vorher unterfertigten Mandate an die Stadt Strassburg, an das Domkapitel und an den Bischof zeigen und da Dr. Contz auch einen ähnlichen Erlass an den Grafen von Hanau für ratsam hielt, so wurde am 18. April auch an diesen ein solcher abgefertigt. Contz erhielt die schmeichelhaftesten Versicherungen von des Kaisers Gunst und eine abermalige Ermunterung an den Bischof, nichts zuzugeben, was den canones und Statuten zuwider sei, und vor allem bei der Stadt Strassburg und bei anderen in Frage kommenden Orten bei Zeiten vorzubauen.[1]

Die kaiserlichen Ermahnungen kamen trotzdem zu spät. Winnenberg und Witgenstein hatten bereits festen Fuss in der Stadt gefasst und beim Magistrat einen wesentlichen Rückhalt gefunden. Der Magistrat war ja ihr natürlicher Bundesgenosse, er strebte schon lange nach einem protestantischen Bischof und den konnte er nur erlangen durch ein protestantisch gesinntes Kapitel. Schon vor ihrer Ankunft hatten die beiden Exkommunizierten sich mit einigen Ratsherren in Verbindung gesetzt und dadurch hatten sie wohl die Ueberzeugung gewonnen, dass das Terrain für ihre Absichten günstig war. Winnenberg machte auch sofort dem Rate Anzeige von der Ausschliessung, die ihm seine katholischen Kollegen am 4. April übermittelt hatten, und noch am selben Tage nimmt der Ma-

[1] Wien, Staats-Arch. a. a. O. 1583/84.

gistrat sich seiner an, schickt eine ansehnliche Abordnung, den Stättemeister Hans Philipp von Kettenheim, den Ammeister Abraham Held, den XVer David Geiger und Dr. Bernhard Botzheim, an die katholischen Kapitulare ab[1] und mahnt zur Eintracht. Offen Partei für die privierten Kapitulare ergreift der Magistrat nicht, er gefällt sich vielmehr in der Rolle des neutralen Unbeteiligten; aber unter dem Deckmantel der Neutralität ist ihm Spielraum genug gelassen, die Glaubensgenossen zu begünstigen. Selbst als diese am 18. (28.) April sogar zu offener Thätlichkeit schritten, als sie den Haferkasten des Domkapitels erbrachen und 48 Viertel Hafer entnahmen[2] und als Winnenberg einige Tage später in der Bäckerei des Bruderhofes einige Pfund Brot, die er gerade vorrätig fand, fortbringen liess unter der Drohung, er würde am nächsten Backtage wiederkommen und sich mehr davon holen, — da liess es der Rat ruhig geschehen, trotzdem das katholische Kapitel durch eine besondere Gesandtschaft Beschwerde geführt und darauf hingewiesen hatte, dass ein solcher Gewaltstreich in einer freien Reichsstadt doch unerhört sei. Der Rat aber ging einer Einmischung aus dem Wege und die Thäter hielten es nicht einmal für nötig sich zu entschuldigen; im Gegenteil, sie forderten den Magistrat noch am selben Tage als den nächsten religionsverwandten Stand zum gemeinsamen Vorgehen gegen die Papisten auf und sie erbaten sich einen Bevollmächtigten zu einer gemeinschaftlichen diesbezüglichen Beratung.

Noch eine andere indirekte Hilfe erhielten sie durch den

[1] Häberlin, XVI, 450. Der Bericht über ihre Werbung in München, Staats-Arch. K. schw. 537; 28 f. 47-50 Kop.

[2] Sie waren morgens 7 Uhr mit dem Hauptmann des oberrheinischen Kreises Peter Scher und Bewaffneten, welche die Nachbarstrassen besetzten, in den Bruderhof gedrungen, hatten den Ober- und Unterschaffner, den Pfister und Kornmesser vor sich berufen und von ihnen das ihnen als Kapitularen zustehende Quantum Getreide als Residenzgefälle gefordert, was ihnen verweigert wurde. Vgl. auch Häberlin, XVI, 457.

evangelischen Kirchenkonvent in Strassburg und seinen Präsidenten Dr. Johann Pappus, der gleichzeitig als Domprediger eine einflussreiche Wirksamkeit entfaltete. Zwar direkt den gebannten Kapitularen seinen Beistand zu leihen, verbot ihm sein Gewissen, denn er befehdete den Calvinismus nicht minder als den Katholizismus; und wenn sich auch Winnenberg und Witgenstein bei jeder Gelegenheit als A. C. Verwandte ausgaben, so wusste man doch allgemein, dass sie Calvinisten waren. Aber in der Agitation gegen den Katholizismus in Strassburg kamen sie und Pappus einander nahe. Dem Kirchenkonvent und Pappus war der Magistrat viel zu lässig, er that ihnen viel zu wenig zur Vertreibung der Katholiken, deshalb wiederholten sie von Zeit zu Zeit ihre Eingaben und Ermahnungen beim Magistrat und nahmen sich vor, nicht zu ruhen, bis in der Stadt nur noch die Augsburger Konfession gelehrt und geübt würde.[1]

So, von vielen Seiten kräftig unterstützt, entschuldigte sich denn der Stadtrat wegen des kaiserlichen Mandates, so versicherte er seine Friedensliebe, mahnte die katholischen Kapitularen zur Ruhe und friedlicher Nachbarschaft und liess inzwischen die beiden privierten Kapitulare ungehindert schalten und walten. In den nächsen Wochen wird der Rat von den katholischen Kapitularen und dem Bischof, sowie von den Gebannten durch Schreiben und Abgesandte bestürmt, ohne dass er sich aus der klug gewählten Position drängen lässt. Zwischen den beiden Parteien selbst gehen noch einige Schriftstücke[2] und Proteste hin und her: Am 18. (28.) April schickten Witgenstein und Winnenberg den Notar Leonhard Seitz mit einem öffentlichen Proteste an ihre Gegner, worin sie an den Kaiser und die Reichsstände sowie an ein allgemeines und «unparteiisches oder national concilium

[1] «Wir thun nit dazu bis die kuh aus dem stall ist; ich weiss, dass die führnehmsten städte am rhein nit wohl mit uns zufrieden sind.» Vgl. Horning, Dr. Joh. Pappus. S. 152.

[2] Ausschreiben . . . Beilagen 13. 15. 16.

oder wohin diese sach irer art und qualifikation nach sonsten gehörig» zu appellieren ankündigten. Die Katholiken antworteten natürlich mit einer notariellen Retorsionsschrift. Endlich am 14. Juli,[1] als die Gegensätze schon kaum mehr eine Versöhnung erwarten liessen, schritt die katholische Mehrheit auf besonderes Betreiben des Bischofs[2] in einem Generalkapitel zur Neuwahl eines Domdekans und ernannte an Stelle Gebhards Truchsess den Kölner Chorbischof und Strassburger Domkapitular Herzog Friedrich von Sachsen-Lauenburg zum Dekan.[3] Sie waren zu diesem Schritte berechtigt, denn noch bestand das Kapitelstatut zu Recht, das die Verheiratung eines Kapitulars sein Ausscheiden aus dem Kapitel zur Folge haben sollte. Und die Gebannten erkannten dies Statut damals noch an, denn als später Winnenberg sich verheiratete, trat er aus dem Kapitel aus. Es war indes Herkommen, dass der Verheiratete resignierte, und das hatte Gebhard allerdings nicht gethan. Die Gebannten mochten denn auch wohl einsehen, dass die Wahl nicht gut anzufechten sei, sie machten nur einen schwachen Versuch gegen die Giltigkeit mit dem Einwand, sie seien nicht, wie unbedingt erforderlich, zur Wahl eingeladen worden. Und noch sonderbarer ist der Einspruch, den der Strassburger Rat[4] gegen die Wahl erhebt mit der Erklärung, Gebhard sei

[1] Häberlin, XVI, 464, fälschlich Franz statt Friedrich von Sachsen. Strb. Bez. Arch. G 2767.

[2] Durch seine Bemühungen sei die Wahl eines neuen Domdekans veranlasst worden, schreibt der Bischof am 24. Mai an den Kaiser. Wien St. Arch. a. a. O. 1583/84 Orig.

[3] Unrichtig bei Strobel, IV, 179. Darnach hätten die katholischen Kapitulare einen Moment benutzt, wo Mansfeld einen Augenblick abtrat, um hinter seinem Rücken den Dekan zu wählen. Mansfeld war eingeladen, da er aber erfuhr, dass man den Kapitelstreit zur Sprache bringe, war er wieder nach Hause gegangen, weil er daran sich nicht beteiligen wollte. Ausschreiben, Bl. C. II. La Guille, p. 56, stellt es so dar, als habe Friedrich von Sachsen in seiner Hoffnung, Erzbischof von Köln zu werden, getäuscht, aus der Beraubung Gebhards wenigstens soviel profitieren wollen, um Domdekan in Strassburg zu werden. Ebenso De Bussière, S. 212; aber er setzt die Dekanatswahl irrtümlich in den Juni, S. 214.

[4] Ausschreiben . . . Beil. 14.

in Köln noch nicht rechtsgiltig abgesetzt, und eher dürfe er auch in Strassburg nicht gemassregelt werden; als ob die Befähigung zum Dekanat abhängig gewesen wäre von seiner Absetzung als Kurfürst. Nicht bloss in diesem Falle die Massregelung in Köln, sondern allein die Verheiratung schloss ihn statutengemäss vom Dekanat aus.

Die gegenseitige Stellung war indessen durch die Dekanatswahl wieder um einen Grad verschärft worden. Als am 28. Juli das Kapitel wieder einmal in der Kapitelstube im Bruderhof tagte, da erschienen die evangelischen Herren plötzlich, um ihre Teilnahme zu erzwingen. Indessen die katholischen Domherren verliessen, ohne mit ihnen auch nur zu sprechen, den Ort und setzten die Sitzung in der oberen Schreiberstube der Schaffnerei fort. Von da aus erliessen sie einen Protest gegen das unbefugte Eindringen und gaben zugleich die bündige Erklärung ab, dass sie von nun an allen mündlichen und schriftlichen Verkehr mit den Gegnern abbrächen; drei Tage darauf am 31. Juli, hielten sie zum ersten male hinter verschlossenen Thüren Kapitel ab.

Alle diese ersten Massnahmen der bischöflichen Partei zeugen von einer konsequenten Entschlossenheit; man hat das Gefühl, sie bauen zuversichtlich auf den Papst und auf den Kaiser, ihre beiden höchsten Obrigkeiten, auf die sie sich wiederholt berufen, und sie verachten den geringfügigen Widerstand dieser beiden Exkommunizierten. Und dazu hätten sie allen Grund gehabt, wenn die beiden Gebannten isoliert geblieben wären; wenn der Magistrat nicht einmal offiziell für die Gebannten Partei ergreifen mochte, auf die Dauer würde er dann schon einem grössern Druck gegenüber die beiden Ruhestörer haben fallen lassen. Aber Winnenberg und Witgenstein blieben nicht allein. Sie dachten gar nicht daran, nur für ihre Privatinteressen einzutreten; einen Prinzipienkampf vielmehr wollten sie daraus machen, dann konnte es ihnen an Anhängern nicht fehlen. War die Streitfrage, die hier zur Erörterung

stand, nicht ein Aufrollen des Kampfes für und gegen den Geistlichen Vorbehalt, und war das Ziel, das sie verfolgten, nicht gleichbedeutend mit der protestantischen Parole von der «Freistellung» der Religion. «Freistellung», das war ja das Losungswort der Anhänger Gebhards, «Freistellung» war der Gegenstand der Beratungen auf den verschiedensten Tagsatzungen und der Inhalt der hauptsächlichsten Forderungen weiter protestantischer Kreise. Auf dem Reichstage zu Regensburg 1566 hatten schon Johann von Nassau und Ludwig von Witgenstein eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Supplik eingereicht, worin sie mit besonderer Bezugnahme auf Strassburg und Köln um Milderung der «beschwerlichen Pflichten, Juramente und Statuten» der Hochstifter nachsuchten.[1] In Köln hatte der offene Kampf um die Freistellung begonnen, in Strassburg — das musste bekannt gegeben werden — sollte er seine Fortsetzung finden. Es standen ja hier für die Protestanten die wichtigsten Interessen auf dem Spiel, denn abgesehen von der religiösen Prinzipienfrage handelte es sich auch um eine Existenzfrage für den Adel.

Die Domkapitel waren vielbegehrte Versorgungsanstalten für die jüngeren Söhne der Adelsfamilien, die nicht in der Lehne succedierten. Und mehr noch! Sie waren die Durchgangspforten, um zu den Ehren der geistlichen Fürsten zu gelangen! Durch das Wahlrecht der Domkapitel gewann aber der Adel gleichzeitig eine Handhabe, um seinen Einfluss auf die höchsten geistlichen Stellen und deren Besetzung geltend zu machen, und durch die Mitregierung, welche dem Kapitel im Bistume zufällt, erhielt der Adel in den Domkapiteln eine höchstwichtige politische Bedeutung. Kein Wunder, dass er zu allen Zeiten bestrebt war, diese Rechte festzuhalten und zu erweitern. Die Päpste haben wiederholt diese Adelsprivilegien bestätigt[2]

[1] Lossen, Köln. Krieg. I, 300.

[2] Hinschius, Kirchenrecht, II, 67. Anm. 7. Schneider, die bischöfl. Domkapitel Nr. 86-88.

und gerade das Kölner und Strassburger Domkapitel waren zu den exklusivsten adeligen Stiftungen geworden. Dass die Rekrutierung der Kapitulare aus dem hohen Adel gar manche Missstände im Gefolge hatte, das liegt auf der Hand. Für ihre kirchlichen Aufgaben hatten diese adeligen Herren nicht immer eine besondere Vorliebe, die geistliche Würde war ihnen eher ein Mittel zum üppigen Wohlleben. Die streitenden Domherren in Strassburg beiderseits müssen indessen hierin nach den Begriffen der damaligen Zeit nicht zu viel geleistet haben, denn auf dem Gebiete der Moral macht keine Partei der andern Vorwürfe. Von Zeit zu Zeit hat einmal ein Papst[1] oder der eine oder andere Bischof gegen dieses Vorrecht des Adels in den Domkapiteln Stellung gefasst, aber ernstlich und allgemeiner war diese Frage nie in Angriff genommen worden. Katholischerseits hat erst das Tridentiner Konzil[2] sich mit der prinzipiellen Regelung befasst; aber die Beschlüsse waren immerhin noch vorsichtig und gegenüber dem altsanktionierten Rechte nicht durchgreifend genug, abgesehen davon, dass die Tridentiner Beschlüsse zu unserer Zeit überhaupt erst in wenig Domkapiteln Eingang gefunden hatten.[3] Aber wenn nun einmal diese Anschauung bestand, dass die Kapitel für den Adel da seien, so war es immerhin bedenklich, einen grossen Teil des Adels mit einem Schlage davon auszuschliessen. Merkwürdiger Weise hat unter all den protestantischen Vorschlägen zur Reform der kirchlichen Verhältnisse im XVI. Jahrhundert keiner die Abschaffung dieser adeligen Misswirtschaft verlangt; nur dass den deutschen Adeligen

---

[1] Z. B. Gregor IX. 1232 gegenüber dem Strassburger Kapitel; Nikolaus IV. 1289 gegenüber dem Trierer Kapitel. Vgl. Hergenröther, Kg. I, 843; Gehring, die katholischen Domkapitel, S. 19; Schneider, die bischöfl. Domkapitel, S. 130.

[2] Sess. 22-24. Vgl. auch Analecta iuris pontificii. Dissertations sur divers sujets. . . Serie 6, p. 1658, 1795 u. 1978.

[3] Gehring, die kath. Domkapitel, S. 33. Schneider, die bischöfl. Domkapitel, Nr. 115, S. 165.

diese Plätze vielfach entzogen seien, darüber klagte man. Selbst Luther findet gegen die Domkapitel als adelige Versorgungshäuser nichts einzuwenden, wenn er sagt: die alten stifte und thume sind darauf gestiftet, dass weil nicht ein jeglich kind vom adel erbbesitzer und regierer sein soll, nach deutscher nation sitten in denen stiftern er möge versetzet werden.[1] Um so zäher aber hielten deshalb die Protestanten an dem Anspruch fest, dass die Söhne auch ihrer Adelsgeschlechter und Fürstenfamilien von diesen Stiftungen nicht ausgeschlossen würden. Anfangs schmuggelten sie da, wo nicht das ganze Kapitel zu reformieren war, ihre Angehörigen ein durch formell vorschriftsmässiges Verhalten[2] und gegenseitige Connivenz, dann tauchten wiederholt die Forderungen auf nach Aenderung dieser Vorschriften und Eide, und zuletzt im Anschluss an die Freistellungsbewegung wurden laut die Anrechte des evangelischen Adels an den Kapitelpfründen diskutiert und rechtlich zu erhärten gesucht. Das war es auch, was Witgenstein und Winnenberg jetzt in Strassburg wieder anregten. Sie deduzierten folgendermassen: Die Kapitel dienten allerdings zur Ehre Gottes, insbesondere aber beständen sie zur Erhaltung der adeligen Geschlechter und Fürstenfamilien, und gerade um dieser Aufgabe genügen zu können, seien sie so reich von Fürsten und Grafen, von

[1] Luthers Werke ed. Walch X, 369. Vgl. auch Gravamina nationis Germ a. 1532 c. 25 bei Gaertner corp. iur. eccl. II, 174. Dagegen hat katholischerseits einmal Kardinal Otto Truchsess 1573 den Uebelstand adeliger Domkapitel gerügt. Vgl. J. Baur, Philipp von Sötern, I, 378-79. — Erzb. Balduin von Trier bekam 1289 Streit mit seinem Domkapitel, weil er dieses Vorrecht des Adels hatte brechen wollen. Hinschius, a. a. O. Vgl. auch S. M. Seuffert, Versuch einer Gesch. des teutschen Adels in den hohen Erz- u. Domcapiteln. Frankfurt a. M. 1790, S. 114 ff.

[2] Der pfälzische Rat Wenzel Zuleger sagt schon 1576 von den zum Protestantismus neigenden Domherren: »Wo der Uebertritt den Verlust der Benefizien zur Folge habe, siege meist der Mammon über das Gewissen und die Geistlichen würden zu Heuchlern.« H. Moritz, Wahl Rudolfs, II, S. 129.

Kaisern und Königen dotiert worden. Deshalb sollte ihr Strassburger Streit nicht bloss als Religionssache beurteilt werden, die Fürsten und Herren sollten vielmehr eine Standesfrage daraus machen und dafür sorgen, dass ihren Familien diese standesgemässe Unterkunft nicht verschlossen würde. Hatten doch die Voreltern der jetzt evangelischen Geschlechter in früheren Zeiten nicht minder zu dem Reichtum der Stifte beigetragen wie die der anderen, sollte jetzt der Ertrag des auf diese Weise zusammengekommenen Vermögens nur einseitig verwandt werden, nur für katholische Adelige? Die unausbleibliche Folge würde dann sein eine Zersplitterung und Verarmung der evangelischen Häuser, die gleichbedeutend wäre mit einem Sinken ihres Ansehens im Vergleich zu den katholischen Geschlechtern. Der Papst habe die Kapitel nicht gestiftet, er sei es auch nicht, der sie so reich ausgestattet habe, deshalb könne sein Bann den Mitgliedern auch nichts davon rauben. Die weitere Konsequenz liegt auf der Hand: das Anrecht auf einen Kapitelsitz wird nicht begründet durch die Zugehörigkeit zur päpstlichen Religion, sondern durch die Abstammung von adeligen und fürstlichen Eltern, auf deren Dotierungen die Stifte basiert seien. Warum sollte ein Protestant weniger geeignet sein als ein Katholik, eine zu seinem Unterhalt gestiftete Pfründe zu geniessen?

Und was speziell die rheinischen, fränkischen und Wetterauer Grafengeschlechter anging, die vorzugsweise zum Protestantismus übergetreten oder doch mit protestantischen Zweigen stark durchsetzt waren, so hatten sie gerade im Kölner und Strassburger Domkapitel stets eine Anzahl ihrer Familienangehörigen versorgt gesehen. Wurden diesen nun plötzlich beide Stifte gleichzeitig verschlossen, so wurde ihnen dadurch gleichsam eine Lebensader unterbunden; hatten sie bisher immer mehreren ihrer Söhne ohne materielle Beihilfe eine einkömmliche und angesehene Stellung verschafft, so fielen diese jungen Herren in Zukunft der Familie zur Last. Das

war der, bisher viel zu wenig beachtete, tiefere Grund, weshalb gerade die Wetterauer Grafen-Korrespondenz sich so eifrig für die Freistellung ins Zeug legte; die Existenzfrage[1] verflocht sich für sie in bedrohlicher Weise mit der Religionsfrage.

Um derartigen Anschauungen gleich mit einem male eine weite Verbreitung zu geben, dazu bot sich eine vortreffliche Gelegenheit in der gerade damals tagenden Versammlung zu Rotenburg ob der Tauber, zu welcher der Kaiser Reichsstände beider Religionen geladen hatte, um nochmals mit kaiserlichen Kommissaren eine gütliche Beilegung der Kölner Wirren zu versuchen. Vertreten waren in Rotenburg von katholischen Reichsständen die Kurfürsten von Mainz und Trier und der Erzherzog Ferdinand von Tirol, von protestantischer Seite die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg und Herzog Ludwig von Würtemberg und als kaiserliche Kommissare fungierten der Deutschmeister, der Bischof von Würzburg, Graf Eitel Friedrich von Hohenzollern und Dr. Andreas Geil; aber nicht an die vereinigte Versammlung, sondern nur an die evangelischen Vertreter von Sachsen, Brandenburg und Würtemberg ging die Botschaft der beiden ausgeschlossenen Domherren, zu welcher ihnen der Strassburger Magistrat seinen befähigten Stadtschreiber Nikolaus Gerbelius zur Verfügung gestellt hatte.[2]

[1] Ernst von Mansfeld schreibt am 4. August 1584 a. St. an seine Familie: Da die Grafen der Wetterau, am Rhein, in Sachsen, Thüringen, am Harz und in Westfalen, mit geringen Ausnahmen der oberländischen und schwäbischen Grafen, der A. C. zugethan seien, so sei, wenn man sie von den Stiften ausschliesse, leicht die Rechnung zu machen, wo es zuletzt hinauslaufen werde, nämlich in den Untergang gräflicher und freiherrlicher häuser. Strb. St. Arch. AA 747, f. 47.

[2] Seine Instruktion vom 29. April 1584 a. St. in der Hauptsache die oben weiter ausgeführten Punkte betonend. Strassb. St. Arch. 745, f. 138-152.

Gerbelius traf um Mitte Mai dort ein, in der Zeit, in welcher die offiziellen Sitzungen ruhten, weil man von Sachsen, Brandenburg und Würtemberg neue Instruktionen erbeten hatte.[1] In dieser Pause hätte man wohl Musse gehabt, die Strassburger Frage zu erörtern, zumal da die protestantischen Vertreter schon vorher durch die pfälzischen Räte Dr. Reuber und Botzheim unterrichtet waren,[2] aber Gerbelius klagt,[3] man habe ihn erst vier Tage warten lassen, bis man ihn überhaupt zur Audienz zuliess, und dann habe man ihm noch die Weisung gegeben, die Antwort könne man ihm erst nach fünf oder sechs Tagen erteilen; privatim liess man ihn noch wissen, dass es besser sei, wenn er inzwischen die Stadt verlasse. Dieser Bescheid war wenig vertrauenerweckend, es hatten insbesondere die sächsischen Gesandten dem Strassburger Abgeordneten gegenüber die kühlste Zurückhaltung bewiesen. Am 12. Mai haben sie in nichts weniger als entgegenkommender Weise über Winnenbergs und Witgensteins Eingabe an Kurfürst August Bericht erstattet; sie tadeln darin, dass sich Ernst von Mansfeld für sich und seinen Vetter Peter Ernst den Jüngeren ohne Not einmische, und erklären die Strassburger Sache wie Gebhards ganzes Werk, von dem sie herrühre, als im Widerspruch gegen den Religionsfrieden. Sie weisen darauf hin, dass die beiden Gebannten dem Calvinismus ergeben seien, und empfehlen dem Kurfürsten deshalb, sich ihrer nicht anzunehmen. Wenn es aber nicht zu umgehen wäre, dem Antrage gemäss beim Bischof und dem Domkapitel zu interzedieren, so sei es immer noch besser, wenn nicht der Kurfürst sondern sie, die Abgeordneten, ein solches Schreiben abgehen liessen. Eine ausserdem noch erbetene Verwendung beim Strassburger Magistrat widerraten sie vollständig, weil sie leicht von Ratsherren, die den katholischen Kapitularen schon ohnedies feindlich

1 Vgl. über den Rotenburger Tag. Lossen, II, 509 ff.
2 v. Bezold, Briefe Joh. Casimirs, II, Nr. 270.
3 S. Relation vom 25. Mai. Strb. St. Arch. AA 745, f. 154-62.

seien, missbraucht werden könnte. Sie schickten mit diesem Bericht schon gleich einen Entwurf zu einem eventuell zu veranlassenden «Fürschreiben» an das Domkapitel und den Bischof ein, und selbst darin war dem Misstrauen gegen Witgenstein, Winnenberg und Mansfeld Ausdruck verliehen und die Vermutung ausgesprochen, dass das Vorgehen des Bischofs und des Kapitels gegen die Gebannten «nicht ohne wichtige Ursachen und mit gutem Bedacht» erfolgt sei.

Gerbelius war dem erteilten Winke gemäss inzwischen verreist nach Ansbach, Heilbronn und Nürnberg und ist wahrscheinlich auch dort im Sinne seiner Auftraggeber mehr oder minder thätig gewesen. Als er dann nach Rotenburg zurückkehrte, erhielt er die schriftliche Antwort, die Vertreter seien nur in der Kölner Sache bevollmächtigt, sie könnten ohne Instruktion in der Strassburger Frage nichts thun, sie wollten aber an ihre Fürsten berichten.[1] Das war eine unverkennbare Ablehnung. Gerbelius wollte sich denn auch damit nicht zufrieden geben, er wandte sich noch einmal privatim an die Würtemberger Bevollmächtigten, welche sich ihm noch am zugänglichsten erwiesen hatten, und erfuhr dort im Vertrauen, dass die Vertreter schon an ihre Fürsten berichtet hatten, dass sie schon Konzepte für eine Interzession beim Bischof und Kapitel entworfen, und dass sie auch den Vorschlag gemacht, den Kaiser um die Absendung einer Kommission nach Strassburg anzugehen mit dem Auftrage, den Streit in Güte beizulegen. Das klang viel verheissungsvoller, darnach erwies sich der schriftliche Bescheid nur als eine vorläufige Antwort. In der That waren denn auch die Fürsten mit der Zurückhaltung, die ihre Gesandten beobachtet hatten, gar nicht einverstanden. Kurfürst August sprach seinen Vertretern seine Missbilligung aus, er liess die zur katholischen Auffassung des Streitfalles neigenden Stellen strei-

[1] 1584 Mai 16. Strb. St. Arch. AA 745, f. 163.

chen und dafür an die katholischen Kapitularen das Verlangen stellen, dass sie um des lieben Friedens willen die Gegner im Kapitel behielten. Der Calvinistenschrecken zog diesmal nicht, August befürchtete vielmehr, dass dem Schicksal der calvinistischen Domherren auch solche, die der reinen Lehre der A. C. angehörten, verfallen würden.

Immerhin waren die eigentlichen Schritte der drei evangelischen Fürsten in der Strassburger Sache noch vorbehalten, es fragte sich, ob sie sich zu einer gemeinsamen Interzession entschliessen würden. Es kam also für die Gebannten darauf an, auf die bevorstehenden Entschlüsse einen Einfluss zu gewinnen und die erwachenden Sympathien für ihre Sache rege zu erhalten. Auch dazu erwiesen sich die Verhältnisse günstig. Kurfürst August weilte damals in Schwalbach im Taunus zum Badeaufenthalt; noch während des Rotenburger Tages war auch der Brandenburger Kurfürst dort eingetroffen, und jetzt rüsteten sich auch die Pfalzgrafen Johann Casimir und Reichard von Simmern sowie der Landgraf Wilhelm von Hessen zu einem Zusammentreffen mit August in der benachbarten Burg Eltville. Sofort benutzten Witgenstein und Winnenberg, noch dazu von ihren Nachbarn aufgefordert, diese Gelegenheit und entsandten abermals den Strassburger Stadtschreiber mit Aufträgen für diese Fürstenzusammenkunft.[1] Der Erfolg davon war, dass jetzt sächsischerseits das Bedenken gegen eine Fürsprache beim Strassburger Rat fallen gelassen wurde und August ein freundliches Zuschreiben an die Stadt erliess,[2] worin er die Stadträte aufforderte, sie möchten Sorge tragen, dass in Strassburg Unheil vermieden würde, weil das Reich schon ge-

[1] Instruktion und Kredenz für ihn vom 25. Juni a. St. Strb. St. Arch. AA 745, 153 u. 184. Johann Casimir verspricht, in Eltville sich besonders für die Gebannten bei August zu verwenden und auch die andern Fürsten dort für sie zu interessieren, a. a. O. f. 124 (Juni 13 a. St.).

[2] Juli 3 a. St. Strb. St. Arch. AA 747, f. 1; v. Bezold, II, Nr. 291, Anm. 2.

nug Unruhe und Zerrüttung aufweise, und sie möchten deshalb die gegen alles Herkommen angegriffenen Kapitulare «bei guter Ruhe handhaben».

Beim Rotenburger Tage war die Strassburger Frage zuerst in weitere Kreise getragen worden. Jetzt blieben die beiden Gebannten bei dieser Politik; eine lebhafte Korrespondenz eröffneten sie mit allen benachbarten protestantischen Fürsten; und damit nicht genug: Gesandte von ihnen reisten an den einzelnen Höfen umher, um die Regierungen zu gewinnen und die Fürsten zur Einmischung zu bewegen. Graf Ernst von Mansfeld ist so recht eigentlich der Geschäftsreisende der Gebannten; obwohl er den katholischen Kapitularen erklärt hatte, er wollte mit der ganzen Sache nichts zu thun haben, zeigt er sich jetzt eifriger als Witgenstein und Winnenberg selbst.

Ihr nächster Plan war der: die umwohnenden Fürsten, Johann Casimir, Johann von Zweibrücken, Reichard von Simmern und die beiden Markgrafen von Baden[1] sollten eine ansehnliche Gesandtschaft nach Strassburg abordnen, um Bischof und Domkapitel einzuschüchtern und den Magistrat zu ermutigen.

Der rührigste von diesen Nachbarn war Johann Casimir; er hatte ja schon im Kölner Kriege für dieselbe Idee der Freistellung, für die er hier angegangen wurde, die Waffen gezogen. Er stellte sich daher den bedrängten Kapitularen sofort zur Verfügung; gleich beim ersten Besuche Mansfelds schon richtet er einen aufmunternden Brief an den Strassburger Rat, und von diesem Augenblicke an herrscht eine so enge Verbindung zwischen ihm und den Exkommunizierten, dass diese keinen wichtigeren Schritt mehr thun, ohne seinen

[1] Diese äusserten sich sehr vorsichtig, sie wollten sich nicht ausschliessen, aber wie die Sache anzugreifen sei, das wollten sie Aelteren und Verständigeren überlassen. 1584 Mai 26 a. St. Strb. St. Arch. AA 745, f. 131, 135/6.

Rat vorher einzuholen. Von allem, was in Strassburg in ihrer Sache geschah, erhielt Johann Casimir fortan baldigste Kenntnis.

Nächst ihm wird am meisten Pfalzgraf Johann von Zweibrücken ins Vertrauen gezogen; er ist vorwiegend in den konfessionellen und kirchenpolitischen Fragen der inneren Politik ihr hauptsächlichster Berater. Seine Ratschläge sind sehr umsichtig und von weiter Peripherie, er gewinnt dem Streite die allgemeinen Gesichtspunkte ab. Zunächst sollen nach seinem Plane die Herzöge Heinrich und Julius, die Häupter der beiden Braunschweiger Häuser, und der Herzog Adolf von Holstein hereingezogen werden,[1] weil sie Söhne unter den noch nicht vollberechtigten Kanonikern hatten. Nicht unratsam wäre es, sich an das Reichskammergericht mit einer Beschwerde zu wenden. Käme es zu einem Vergleiche, dann wäre zum Unterhändler Pfalzgraf Reichard als früherer Strassburger Domherr die geeignetste Persönlichkeit. Eine gemeinsame Gesandtschaft der Nachbarfürsten nach Strassburg hält er indessen für unzweckmässig; das gebe nur Partikularverhandlungen, mit denen nichts ausgerichtet werde; seine Meinung wäre, dass der gemeinsame Rat aller A. C.-Stände eine Entscheidung herbeiführen solle. Deshalb sollte am besten ein Religionskonvent aller A. C. verwandten Stände berufen werden,[2] wie ihn Kurfürst Ludwig von der Pfalz im Anschluss an den Kölner Krieg nach Mülhausen ausgeschrieben hatte. Leider erfahren wir nichts weiter über diesen Plan, er mag den Beteiligten undurchführbar geschienen haben; bemerkenswert bleibt es immerhin, dass Johann auf diese grosse Idee des Kurfürsten Ludwig zurückgriff, als so ernst betrachtete er damals schon die Lage in Strassburg, so wichtig für die allgemeinen Interessen des Protestantismus, vorzüglich im Punkte der Freistellung.

Zum grossen Leidwesen der evangelischen Domherren

[1] Strb. St. Arch. AA 745, f. 165.

[2] 23. Juli a. St. Strb. St. Arch. AA 747, f. 44/46 Orig.; v. Bezold, Briefe Joh. Casimirs, II, Nr. 291.

kamen auch die anderen Nachbarfürsten zu der Einsicht, dass eine Abordnung nach Strassburg jetzt nicht ratsam sei und dass ein gemeinsames Schreiben an den Magistrat genüge. Sie forderten ihn darin[1] zum Ausharren auf, da es ein Universalwerk sei, und versicherten ihn — und das war wohl für den Stadtrat die Hauptsache — ihrer thätigen Unterstützung, falls die Gegner zu Verheerungen schreiten würden.

Eine andere Gruppe gleich jetzt zu Beginn des Streites gewonnener Parteigänger bestand aus den Nassauer und Wetterauer Grafen; auch bei ihnen war Mansfeld umhergereist.[2] Sie waren mit den Anhängern Gebhards zum grossen Teil verschwistert und verwandt und hatten auch in den Kölner Wirren offen Partei ergriffen. Zur besseren Wahrung ihrer Interessen hatten sie sich längst in einen festen Bund, die sogenannte Wetterauer Grafenkorrespondenz zusammengeschlossen, und so geeint waren sie bisher bei jeder Gelegenheit das treibende Element in der ganzen Bewegung der Freistellung gewesen. Der Ruin, der ihren an sich schon zersplitterten Familien bevorstand, wenn, statt der willkommenen Versorgung ihrer jüngeren Söhne auf den Stiften, neue Teilungen des Vermögens ihren Familienbesitz zerstückelte, trieb sie immer wieder zum Vorgehen an. So griffen sie auch jetzt sogleich zu, der Bischof von Strassburg erhielt eine Ermahnung von ihnen,[3] die Stadt Strassburg ein Dankschreiben für ihre bisher bewiesene Standhaftigkeit, und das Domkapitel wurde gewarnt mit Bezugnahme auf den Kölner Krieg: es könnten leicht solche Feuer auch in Strassburg anbrennen, die nachher so bald und so leicht nicht

[1] Strb. St. Arch. AA 745, f. 120.

[2] Albrecht von Nassau an Witgenstein u. Winnenberg, 14. Aug. a. St. Strb. St. Arch. AA 747, f. 67.

[3] Strb. St. Arch. AA 745, f. 177-182; im August wiederholen sie diese Ermahnungen an den Bischof, die Stadt Strassburg u. das Domkapitel. Der dritte Gebannte, Graf Hermann Adolf von Solms, der ihr Schreiben an den Bischof befördert, schreibt mit Sarkasmus darunter: gnediger herr, es brünt, wasser thut vonnoten. a. a. O. AA 747. ff. 50, 68.

mehr zu löschen seien. Der Bischof blieb ihnen die Antwort nicht schuldig;[1] er verurteilte die unbescheidene Haltung der Gebannten, rechtfertigte die bisherigen Schritte der bischöflichen Partei und wies dann unter bitterem Tadel auf einen neuerdings erfolgten Uebergriff hin, zu welchem die Ankunft eines dritten Gebannten, des Grafen Hermann Adolf von Solms in Strassburg Veranlassung gegeben hatte. Auf die Mitglieder der Wetterauer Korrespondenz machte die Zurechtweisung durch den Bischof wenig Eindruck, ihr Eifer ist nicht so leicht abgekühlt, denn als gerade damals die evangelischen Domherren an sie das Gesuch um Entsendung einer Gesandtschaft nach Strassburg richteten, da sind sie von allen, die gleichzeitig aufgefordert wurden, die einzigen, welche sich sofort dazu bereit erklären. Ihre Gesandtschaft sollte mit derjenigen der Pfalzgrafen und badischen Markgrafen kombiniert werden,[2] sie wussten noch nicht, dass diese die Schickung schon abgelehnt hatten. Deshalb aber ist auch gerade an der Ablehnung jener schliesslich ihre eigene Abordnung gescheitert.

Ausser diesen beiden Gruppen und den in Rotenburg vertreten gewesenen protestantischen Fürsten wurden endlich noch die Herzöge Julius und Heinrich von Braunschweig in demselben Jahre 1584 in den Streit hereingezogen. Man hatte also den Rat des Pfalzgrafen Johann befolgt, und es zeigte sich bald, dass man keine Fehlbitte an sie gerichtet hatte: in mehreren Schreiben[3] noch aus demselben Jahre haben sie sich mit den Gebannten solidarisch erklärt und ihren Standpunkt verfochten; galt es ihnen doch, gleichzeitig zwei

[1] Lossen, Kapitelstreit, Beil. Nr. 6.

[2] Sie hatten sich schon mit Johann Casimir in Verbindung gesetzt, damit beide Gesandtschaften gemeinsam tagten und gemeinsame Informationen erhielten.

[3] Juli 8 a. St. Strb. St. Arch AA 748 Kop.; Aug. 29 a. St. a. a. O. AA 747, f. 132. Herzog Heinrich hatte auch an Herzog Adolf von Holstein ein Fürschreiben gerichtet.

braunschweigische Prinzen, die Herzöge Franz und Joachim Karl, für die Zukunft zu decken.

Man hat in dieser ersten Zeit des Streites solchen Interzessionen evangelischer Fürsten offenbar einen höheren Wert beigemesen, als der Erfolg ihn später gerechtfertigt hat. Graf Ernst von Mansfeld spricht seine feste Ueberzeugung aus, dass derartige Fürschreiben evangelischer Fürsten auf den Strassburger Magistrat ihre Wirkung nicht verfehlen würden; er kennt die Abneigung mehrerer Stadtherren gegen die katholische Religion, würde dieselbe gestützt und gefördert, so sieht Mansfeld die baldige Niederwerfung der Gegner voraus. Ebenso hoffnungsfreudig äussert er sich in einem Schreiben vom 4. August a. St. an seine Familie,[1] worin er offenbar gegen Bedenken, welche dieselbe wegen seiner unnötigen Parteinahme geäussert hatte, seine Stellungnahme rechtfertigt, indem er bei dieser Gelegenheit hinzufügt, jeder der die Strassburger Lage kenne, der wisse «was sich die pfaffen in dieser stadt befahren müssen».

Und in der That waren die katholischen Kapitulare ganz vom guten Willen des Magistrats abhängig, denn viele Einkünfte bezog das Kapitel von Gefällen, Zinsen und Gütern aus dem Stadtgebiet. Das eigentliche Kapitelhaus, der Bruderhof, die meisten Verwaltungsgebäude, das Archiv, die Domherrenhöfe, der Stiftsschatz und anderes mehr lagen in der Stadt. Diese hatte also das Domkapitel gewissermassen in der Hand; die evangelischen Kapitulare bezeichnen diese Thatsache treffend

[1] Strb. St. Arch. AA 747, f. 47 Er hätte gegen Ehre und Gewissen handeln müssen, wenn er die Religionsverwandten hätte ausschliessen helfen. Ausserdem würde er bei der Strassburger Bürgerschaft und bei anderen Schimpf ernten, wenn er «mit den pfaffen eingesinnet» wäre. Hätte er heucheln wollen, so würde er es nicht um eine solche Pfründe gethan haben; er hätte viel grössere Veranlassung dazu gehabt auf dem Reichstage zu Augsburg, wo ihm vom päpstlichen Gesandten, Cardinal Ludwig Madruzzo, «so hohe grosse sachen durch einen vornehmen fürsten des reichs (ohne ruhm zu melden) wurden angeboten». Und trotzdem sei er nicht abgefallen.

mit den Worten: est talis civitas, quae minas in effectum dare et potest et solet. Wenn übrigens den Worten Mansfelds Glauben beizumessen ist, so war auch die Bürgerschaft «den pfaffen gar aufsetzig, und mag man ihnen gar leichtlich winken, sie wisen ihnen allen die pfort oder lernen sie die busse». Es fragte sich vor allem, wie die Stadt sich verhalten würde, wenn es zum Ausbruch grösserer Feindseligkeiten zwischen den streitenden Parteien im Machtgebiete der Stadt kommen würde. Und dazu sollte es nur zu bald Gelegenheit geben.

Bis in den August hinein waren nur zwei der Exkommunizierten in Strassburg anwesend gewesen, denen Ernst von Mansfeld allerdings getreulich Beistand leistete. Ihre ganze bisherige Haltung kann man indes nicht anders als eine defensive bezeichnen, denn selbst bei Oeffnung des Fruchtkastens und Einbruch in die Bäckerei beschränkten sie sich nur auf die Wegnahme des ihnen früher zugehörigen Quantums Hafer und der ihnen zukommenden Brote. Sie begnügten sich mit der Wahrung ihrer früheren Rechte, ohne gegen die Mitkapitulare aggressiv vorzugehen. Sie protestierten gegen die Beschlüsse jener und suchten in dem gleichzeitigen Protest der gräflichen und fürstlichen Gesinnungsgenossen Rückhalt zu gewinnen. Sie hofften noch auf Beilegung der Differenzen, vergriffen sich daher nicht an dem Gute der andern und fassten auch keine Beschlüsse gegen sie; sie waren allerdings dazu an Zahl noch zu schwach. Jetzt aber erschien am 21. August 1584 n. St. der dritte Exkommunizierte, Graf Hermann Adolf von Solms, in Strassburg, und sogleich erhielt dadurch die Stiftsfehde eine ganz andere Wendung. In seiner Natur lag es nicht, sich auf die Defensive zu beschränken, sie war da-

für zu agitatorisch und zu kampflustig.[1] Hatte er doch schon in der Vorgeschichte des Kölner Krieges eine thätige und leitende Stellung eingenommen.[2] Er war mit den Wetterauer Grafen gegen die erste Wahlkandidatur Ernsts von Bayern und gegen den Plan von dessen Koadjutorie im Kölner Stifte aufgetreten, nur weil ihm Ernst zu katholisch erschien. Ihm, neben dem Strassburger Bischofe und dem Chorbischofe in Köln, hatte Gebhard Truchsess hauptsächlich seine Wahl zu verdanken. Er war der hervorragendste Verfechter der Freistellung der Religion auf den Hochstiften und trat in besonderem Maasse auch auf dem Reichstage von Augsburg dafür ein. Nur im Interesse dieser Freistellung nutzte er seinen Einfluss über Gebhard Truchsess aus, den er durch Wahlagitation über ihn erlangt hatte. Er ist fortan bei allen Entschliessungen desselben sein hauptsächlichster Ratgeber und bei fast allen seinen Unternehmungen sein Anstifter. Er drängte mit andern den Kurfürsten, seine Ehe zu publizieren, und beredete ihn, das Erzstift nicht aufzugeben. Er war es denn auch, der mit andern den Kurfürsten Weihnachten 1582 zu dem entscheidenden Schritte veranlasste, die Freistellung der Religion im Erzstifte zu verkünden, eine Massregel, worüber Solms im Domkapitel selbst in heftigen fast thätlichen Zwist mit dem Chorbischofe Friedrich von Sachsen geriet. Sollte er in Strassburg weniger thätig sein? Sein Erscheinen daselbst hatte sich deshalb verzögert, weil Gebhard seiner als seines vertrauten Rates bedurft hatte, und weil er als Repräsentant von Gebhards Domkapitel in seiner Umgebung nötig war. Auch an den Kriegsangelegenheiten am Rhein nahm er unmittelbar und eifrig teil, und als Gebhard nach dem Falle Bonns und der Schlacht an der Yssel sich nach den Niederlanden zurück-

[1] Vgl. über ihn den Artikel in der Allg. deutschen Biographie von Max Lossen, Bd. XXXIV.

[2] M. Lossen, der Kölnische Krieg, Bd. I, Vorgeschichte 1565-1581. Man vergleiche die zahlreichen Stellen über ihn nach dem Register.

zog, da war Hermann Adolf als sein Statthalter in Westfalen geblieben. Erst als er sich dort nicht mehr halten konnte und vor den spanischen Kriegsscharen weichen musste, gab er diesen verlorenen Posten auf und eilte auf einen dankbareren Schauplatz. Er bestimmte daher in Strassburg sogleich seine Gesinnungsgenossen, mit ihm die Offensive zu ergreifen, und er blieb fortan ihr Leiter, bis 1589 der Kölner Kurfürst Gebhard selbst nach Strassburg kam.

Es musste die Erbitterung Hermann Adolfs von Solms nur noch mehr erregen, dass der Domherrnhof, den er bisher bewohnt hatte, bereits anderweitig vergeben und von Diebold von Hohensaxen bezogen worden war.[1] Auch wurde ihm alsbald, da er seine Residenzgefälle forderte, derselbe Bescheid, der früher Witgenstein und Winnenberg erteilt worden war, dass die Schaffner Befehl hätten, ihm nichts auszuliefern. Um sich zu beschweren, lud er die in Strassburg anwesenden Kapitulare auf den nächsten Samstag, den 25. August, zu einer Kapitelsitzung ein; aber die katholischen kamen nicht, und als die evangelischen erschienen, fanden sie, wie immer, die Kapitelstube verschlossen.[2] Da die Diener im Bruderhofe sich weigerten, dieselbe zu öffnen, so holten die Ausgeschlossenen einen Schlosser, liessen sie aufbrechen und andere Schlösser anhängen, deren Schlüssel sie zu sich nahmen. Als sie am selben Abend abermals in den Bruderhof kamen, fanden sie ihre Schlösser wieder abgenommen und die alten Schlösser vorgelegt und nun wiederholten sie den Vorgang vom Morgen und liessen abermals die alten Schlösser durch neue ersetzen. Von dem Oberschaffner des Bruderhofes verlangten sie ihren

[1] Er hat ihn am 7. (17.) November 1584 dem Hohensaxen wieder abgenommen und 20 Fuder Wein daraus verkauft. Vgl. «kurzer extract und verzeichnus» im Anhang zu Lossen, Anfang des Strassburger Kapitelstreites, S. 803.

[2] Diese ersten Vorgänge sind von Lorenz-Scherer (S. 296) sehr erheiternd, aber ebenso phantasievoll wie unrichtig dargestellt.

Anteil am Hafer, und da auch dieser sich dagegen sträubte, liessen sie in seiner Gegenwart die Haferkiste erbrechen und sich das ihnen als Kapitularen zukommende Quantum abmessen und fortführen. Sie mochten aber vielleicht befürchtet haben, dass ihnen dies ein andermal nicht wieder gelingen würde, da sie erkannten, dass die Diener im Bruderhof entschlossen waren, ihnen nicht zu gehorchen. In dieser Lage hielten sie es für das sicherste Mittel, wenn sie sich des ganzen Bruderhofes[1] mit samt seinen reichen Vorräten, der Kapitelstube und den Archiven bemächtigten. Sie erschienen daher am 28. August schon früh morgens um 6 Uhr mit einer bewaffneten Schar im Bruderhofe, liessen die Zugänge besetzen, die Thore verschliessen und verwehrten auch den katholischen Kapitularen, als dieselben bald darauf erschienen, den Zutritt.[2] Sie suchten den Oberschaffner Konrad Laurin und den Unterschaffner Paul Schreiber in Pflicht und Treueid zu nehmen, aber diese weigerten sich dessen. Auf ein unbestimmtes Gerücht hin, dass der Stiftsschatz fortgeführt sei, stellten sie die beiden Schaffner zur Rede, und da diese vorgaben, nichts davon zu wissen,[3] öffneten sie im Beisein von Notar und Zeugen und in Gegenwart der Schaffner die Stiftskammer und fanden daselbst allerdings, dass die Kleinodien, besonders das kostbare Einhorn, verschwunden waren; auch die Archivalien und Sie-

[1] Der Bruderhof war erst 1571 vom Domkapitel in Gemeinschaft mit dem Bischof erbaut worden, er war die Zentralstelle für die Verwaltung des Domkapitels. Der Bischof hatte damals gehofft, bald wieder in Besitz des Münsters zu gelangen. Vgl. Grandidier, oeuvres inédites, t. IV, 431.

[2] Das Protokoll über die Einnahme von Notar Leonhard Seitz unterschrieben im Strb. St. A. AA 747, f. 69-72.

[3] Sie versicherten beide, seit einem Jahre nicht auf der Kammer gewesen zu sein. Als inzwischen auch der Sekretär des Domkapitels Rümelin ankam, verlangten sie von ihm die Protokolle, aber er entschuldigte sich damit, dass sie im Hofe des Grafen Eberhard von Manderscheid seien. Sie sagten ihm darauf, das sei wider Ehr' und Herkommmen, dass sie in die Winkel geschleift würden. l. c.

gel waren geborgen worden.[1] Das Verschwinden des Einhornes erregte grosses Aufsehen, denn es gehörte zu den Sehenswürdigkeiten Strassburgs und zu den kostbarsten Gegenständen des Domschatzes. Es soll acht Schuh lang gewesen sein; 1380 ist es zum erstenmale erwähnt und galt damals als eine der grössten Seltenheiten der Stadt; die Sage lässt es um 640 von König Dagobert der Stiftskirche geschenkt sein.[2] Auf einen solchen Gegenstand der allgemeinen Anziehung verzichteten die Bruderhöfischen kaum weniger gern als auf den gesamten Baarschatz. Sie erhoben alsbald darüber laute Anklage: es läge ein Diebstahl am Hochstift vor, den die katholischen Kapitulare begangen hätten; und sie sorgten dafür, dass diese Auffassung in der Stadt verbreitet wurde. Die beiden katholischen Kapitulare Franz von Kriechingen und Johann Philipp von Manderscheid-Gerolstein, die gerade in Strassburg anwesend waren, waren nicht wenig entrüstet über dieses Gerücht, und befremdet über das Verschwinden des Stiftsschatzes. Sie glaubten nicht anders, als dass diese Anschuldigung nur ein Betrug ihrer Gegner sei, während diese selbst den Schatz entwendet hätten. Sie erhoben daher noch am selben Tage eine Gegenanklage bei dem Magistrat. Man wird wohl nicht

[1] Dag. Fischer, das Bergschloss Hohbarr, sagt, dass der Stiftsschatz von 1584 an auf der Burg Hohbarr verwahrt wurde, ohne seine Quelle anzugeben.

[2] Conr. Gesneri medici Tigurini historiae animalium liber primus 1. Ausg. 1551; über das Einhorn, p. 781-86, und in den Paralipomena eine Beschreibung des Strassburger Einhorns nach einem Briefe des Gerbelius, p. 1103; 2. Ausg. Francof. 1620, p. 693 f. O. Schadaeus, Sleidani continuatio, p. 9. Joh. Schilter, elsäss. u. strassburg. Chronik von Jak. v. Königshoven ... mit hist. Anmerkungen. Strassb. 1698, p. 565 u. 569, ein anderes Einhorn auf dem Pfennigturm, p. 1115. Grandidier, essais hist. et top. sur l'église cathédrale de Strasbourg, p. 56—58. A. Stöber, Sagen des Elsasses. St. Gallen 1852, Nr. 348. L. Schneegans, das Einhorn und Herr Rudolf von Schauenburg, S. 492-94. Grässe, Beiträge z. Literatur u. Sage des M.-A. Dresden 1850, 4°. S. 60-71. Das Einhorn galt in der kirchlichen Symbolik als Symbol Christi. Dreves, die Jagd des Einhorn in: Stimmen aus Maria Laach, 1892, XLIII, S. 69.

daran zweifeln können, dass diese beiden Kapitulare von der vorher erfolgten Bergung des Stiftsschatzes nichts gewusst haben. Gestützt wird diese Annahme durch den Umstand, dass ein Teil des Stiftsschatzes allem Anscheine nach erst in der letzten Nacht oder am Morgen kurz vor Erscheinen der evangelischen Domherren geborgen wurde, denn später fand er sich grösstenteils im Hühnerhäuschen des Bruderhofes wieder: man hatte eben nicht mehr Zeit gefunden, Alles in Sicherheit zu bringen, und daher zu diesem provisorischen Verstecke gegriffen. Zwar hatte der Bischof schon seit einem Jahre darauf gedrungen, dass man die Wertgegenstände des Kapitels wo anders unterbringe, aber es war nicht oder doch nur zum geringen Teile geschehen; und als daher im letzten Moment die Fortschaffung stattfand, konnte es leicht der Fall sein, dass die beiden Kapitulare noch nichts davon erfahren hatten. Einige Tage darauf, als sie eines Besseren belehrt worden waren, entschuldigten sie sich denn auch beim Rate, sie hätten es zur Zeit ihrer Klage nicht anders gewusst.

Die nunmehrigen Insassen des Bruderhofes wandten sich auf die Benachrichtigung von seiten des Rates, dass man so schwere Anschuldigungen gegen sie vorbringe, mit einer Rechtfertigung und einer Darlegung ihrer Handlungsweise an denselben[1] und forderten ihn auf, dem verschwundenen Schatze, insbesondere dem Einhorn, nachzuspähen und seine Rückgabe zu veranlassen. Und der Rat hat auch wirklich in dieser Richtung Schritte gethan. Er erreichte natürlich mit dieser Forderung beim Bischofe nichts, zumal da dieser beweisen konnte, dass der Schatz dem Strassburger Bistume gehörte und das Domkapitel nur die Verwahrung desselben gehabt hatte.[2]

---

[1] Am 21. Aug. a. St. (31. n. St.)

[2] Der Teil des Schatzes, soweit er nicht im letzten Augenblick im Hühnerhäuschen versteckt worden und später von den Bruderhöfischen wieder aufgefunden worden ist, wurde wohl auf Schloss Hohbarr bei Zabern

Die Bruderhöfischen erboten sich bei der Einnahme des Bruderhofes, den katholischen Kapitularen ihre Gefälle auch weiter verabfolgen zu lassen, um darzuthun, dass sie den Bruderhof nicht um seiner selbst willen besetzt hätten, sondern nur, um auch sich die Einkünfte zu sichern. In der That erhielten die katholischen Kapitulare noch einige Zeit ihr Einkommen aus dem Bruderhofe; als sie aber bald darauf an die Unterthanen des Stifts die Aufforderung erliessen, nicht mehr in den Bruderhof zu liefern, da antworteten die Bruderhöfischen damit, dass sie ihnen nunmehr diese Abgaben entzogen.[1]

Der Magistrat entschied sich auf die Beschwerde der katholischen Kapitulare gegen die Besetzung des Bruderhofes[2] am 1. September dahin, dass der Bruderhof, der seit seinem Bestehen einen öffentlichen Durchgang für die Bürger bot, wieder geöffnet werden müsse, weil durch die Schliessung Handel- und Verkehr gestört würde.[3] Es sollte daher eine Stadtwache hineingelegt werden, welche auf Kosten des Kapitels erhalten werden müsse, und die einer jeden Partei zu ihrem «rechten und besitzlichen herbringen» verhelfen sollte. Die Bruderhöfischen evangelischen Kapitulare protestierten[4] zunächst gegen eine Einquartierung von Stadtsoldaten und wollten erst noch eine Frist von 22 Tagen, um sich zu entscheiden;

---

heimlich verwahrt. Das Einhorn wird i. J. 1638 wieder erwähnt, verschwindet aber dann, wohl in der französischen Revolution.

[1] H. Müller, die Restauration des Katholizismus in Strassburg, S. 18, sagt, die evangelischen Grafen hätten dem Grafen Christof von Sulz seine Gefälle bis an sein Lebensende ausgezahlt und beruft sich dabei auf «Acta und Handlungen», pars I, Nr. X. Indes in dem betreffenden Dokument (S. 48) steht davon nichts, Müller hat den Passus bezüglich des Grafen von Sulz falsch interpretiert. Zu dieser Einsicht hätte Müller auch durch die Erwägung geführt werden können, dass Graf Sulz nicht mehr zur Session erschien, folglich auch keine Gefälle mehr bezog.

[2] Ausschreiben . . . Beilage 22.

[3] Ausschreiben . . . Beilage 26.

[4] Ausschreiben . . . Beilage 27.

da aber die Abgesandten des Rates ihnen nichts weiter bewilligen wollten, begnügten sie sich mit der Erklärung des Magistrats, dass er durch die Wache den Rechten und Gerechtigkeiten, Privilegien und Freiheiten des Kapitels keinen Eintrag thun wollte. Sie protestierten, damit es nicht den Anschein gewinne, als hätten sie diese Besetzung veranlasst, und damit nicht die Kosten für dieselbe dem Bruderhof zur Last gelegt würden, aber sie erkannten bald, dass diese Massregel des Rates offenbar zu ihren Gunsten ausfiel, während die katholischen Kapitulare anfangs ebenfalls der Meinung waren, als gereiche dieser Schritt des Rates ihren Gegnern zum Nachteil. Sie waren daher sehr befremdet, als die Gebannten und Mansfeld trotz der Stadtwache nicht aus dem Hofe auszogen; sie dankten zwar dem Magistrate für diese Massregel, aber sie forderten ihn auf,[1] da das Domkapitel die Kosten für die Wache zahlen sollte, dass er jene aus dem Hofe ausweise und sie veranlasse, den Preis für die verkaufte Frucht zurückzuerstatten, damit die Verwaltung wieder ungehindert von statten gehen könne. In der That unterbreitete der Rat den Bruderhöfischen dieses Gesuch und bat sie, in ihre verschiedenen Höfe sich zurückzuziehen,[2] aber einen besonderen Nachdruck legte er nicht auf diese Forderung, und so blieben denn die evangelischen Domherren fortan im Bruderhofe, nachdem sie am 6. September abermals dem Magistrate ihre Verantwortung und Entschuldigung darüber eingeschickt hatten.[3] Sie hatten erklärt, dass, wenn sie den Bruderhof räumten, ihre Gegner ihnen dann nichts mehr zukommen lassen würden; wenn es aber zu einem gütlichen Vergleiche komme, so dürften sie vorher nicht allen

[1] Ausschreiben ... Beilage 28.

[2] Am 24. Aug. (3. Sept.); die Bruderhöfischen hielten indes doch das Verlangen des Magistrates für wichtig genug, um deshalb einen Gesandten, den Dr. Josef Weiss, an Johann Casimir zu senden und ihn um ein Schreiben in dieser Sache an den Magistrat zu bitten. Strb. St. A. Arch. 747, f. 129. 130. (Instruktion.)

[3] Ausschreiben ... Beilage 29. Dat. 27. August alten Stils.

Vorteil aus der Hand geben; sie hinderten auch durch ihr Verbleiben im Bruderhofe die Verwaltung desselben nicht, da sie den Schaffnern und ihrem Hausgesinde keinen Eintrag thun wollten.[1]

Wenn sie auch die Absicht von Anfang an gehabt haben, die Verwaltung des Bruderhofes in dem alten Geleise bestehen zu lassen, so musste sich ihnen doch bald die Unmöglichkeit, dabei ihren Zweck zu erreichen, herausstellen, denn die alten Beamten des Stiftes verweigerten bei jedem Befehle, der von ihnen ausging, ihre Beihilfe. Sie setzten daher die beiden Schaffner ab und vertrieben sie aus dem Bruderhofe,[2] behielten aber den denselben persönlich zugehörenden Wein und ihre Frucht in Beschlag zurück als Entsatz dafür, dass jene ihnen keine Rechnungen abliefern wollten. Auch nach deren Absetzung verfolgten sie die beiden, da dieselben die Geschäfte der katholischen Kapitularen auf dem Lande weiter verwalteten; sie suchten wiederholt die Stadt zu veranlassen, die Schaffner gefangen zu nehmen.

Es war nur eine Konsequenz ihres Verhaltens, dass sie einige Tage nach der Einnahme des Bruderhofes auch in die Domdekanei eindrangen und sie für sich in Beschlag nahmen. Sie erkannten ja den neuen Domdekan und seine Verwaltung

---

[1] Dies Versprechen haben sie aber nicht lange gehalten. Vgl. »kurzer Extract« im Anhang von Lossen, Anfang des Strassburger Kapitelstreites im Dezember 1584 begannen sie den katholischen Kapitularen ihre Gebühren an Wein und Hafer nicht mehr zu verabreichen, im Sommer 1585 verboten sie dem Pfister, an ihre Gegner, die Offizianten und Beamten des Domkapitels, Brod auszugeben.

[2] Den katholischen Kapitularen erwuchsen dadurch neue Verwicklungen. So hatte sich Laurin nach Schlettstadt begeben, wurde aber dort vor die Wahl gestellt, entweder Bürger zu werden oder weiterzuziehen. Da die Bürgerpflicht ihm hinderlich war, bat das Domkapitel die Stadt, ihm bis zum Ende des Streites den Aufenthalt zu gestatten und die Bürgerpflicht zu erlassen, aber ohne Erfolg. Er fand schliesslich in dem bischöflichen Benfeld einen Wohnort zur Verwaltung der Schaffnerei. Strb. Bez. Arch. G 162, Domkapitel an den Bischof, 1586 Juni 14, Orig., Juni 19, d. Bischof an den Amtmann von Benfeld.

nicht an, ihr Domdekan war noch immer Gebhard Truchsess, und so fühlten sie sich verpflichtet, durch Uebernahme der Domdekanei dessen Rechte zu wahren. Witgenstein führt die Vertretung des Dekans und nannte sich Domdekanats-Statthalter.

Die katholischen Kapitulare protestierten natürlich sofort wieder und verlangten durch eine Abordnung an den Magistrat abermals, dass ihre Gegner veranlasst würden, den Bruderhof zu räumen und die Schlüssel des Domdekanats auszuliefern.

Und der Rat willfahrte auch diesmal ihrem Gesuche insofern, als er eine derartige Aufforderung an die Herren im Bruderhof ergehen liess. Aber diese verlangten erst die Rückgabe des Stiftsschatzes und Archivs und die Wiedereinführung des status quo, das heisst ihre Zulassung zu den Kapitelsitzungen, und da beide Parteien von diesen Grundbedingungen nicht abgingen, so scheiterten alle diesbezüglichen Verwendungen beim Stadtrat. Dieser selbst aber hatte sich sehr geschickt verhalten, er hatte scheinbar ganz neutral gehandelt; es war seine Schuld nicht, dass die Gebannten sich nicht an seine Mahnungen kehrten und dadurch im Grunde allein den Vorteil aus der Lage zogen.

ABSCHNITT III.

VERMITTLUNGSVERSUCHE. *

Durch das aggressive Vorgehen der evangelischen Domherren und die Einnahme des Bruderhofes, hatte der Streit einen akuten Charakter angenommen, der für die katholischen Kapitulare bedenklich werden musste. Sie sahen sich plötzlich bedeutend in Nachteil versetzt, sie konnten nicht mehr ungehindert zur Kapitelstube, sie konnten die Einnahmen des Kapitels nicht mehr übersehen, sie waren in der freien Verwaltung beeinträchtigt und sie mussten obendrein befürchten,

---

* Archivalien: Für Pollweils Vermittlung Innsbruck Statthalterei Arch. Ferdinandeum 342, Strb. St. Arch. AA 747, 750. Die pfälzisch-badische Gesandtschaft AA 747, 750. München Reichsarch. Strb. Hochstift, Nr. I. Für den Versuch der Lehensritter AA 748, Strb. Bez. Arch G 2746. Die Vergleichsartikel G 2746. Die Wetterauer Pläne AA 750. Dr. Keiser und Bilonius AA 754. Die Politik des Bischofs und die neuen Gewaltthätigkeiten der Bruderhöfischen G 161, 162. Die Verhandlungen am Kaiserhof Wien St. Arch. Reichshofratsakten Strassb. Stiftssachen 1583/84, 1585. Die geistlichen Kurfürsten Düsseldorf Reichssachen, a Nr. 89, vol. III. Koblenz Gymn. Bibl. Nr. 107; über Strassburgs Verhandlungen mit den Eidgenossen, Innsbruck a. a. O. Ferd. 342. Wien a. a. O. 1585. Düsseldorf a. a. O. München St. Arch. K. schw. 537; 28. Für den Schlettstädter Landtag AA 754, 756. München Reichsarch. a. a. O. Strb. Hochstift, Nr. I. Oberehnheim AA 744.

dass dies nur der Anfang zu weiteren Uebergriffen war. Dass sie nicht ebenfalls mit Gewaltthätigkeit geantwortet haben, das wird wohl seinen Grund darin gehabt haben, dass sie dafür nicht den gleichen Rückhalt an der Stadt gefunden hätten und dass sie sich eher dadurch der Gefahr aussetzten, ihre Lage nur noch schlimmer zu gestalten. Deshalb konnte für sie nichts erwünschter sein, als dass in diesem gefährlichen Stadium ein Stillstand eintrete und dass ein Zustand herbeigeführt werde, welcher weiteren Uebergriffen der Bruderhöfischen Domherren Einhalt gebiete. Aus diesem Grunde kam es gerade ihnen sehr gelegen, dass sich damals[1] ein Vermittler anbot;[2] nicht weniger aber war es verständlich, dass ihre Gegner diesen Vermittler mit argwöhnischen Augen betrachteten und ihm vor allen Dingen die Frage vorlegten, ob er

---

[1] Der Vermittlungsversuch Pollweils fällt in den Anfang September. Lossen (Kapitelstreit, 772, Anm. 49) nimmt irrtümlich 2 Vermittlungsversuche P.'s an, indessen zu dem andern im Mai 1584 gelangt er durch eine falsche Interpretation einer Stelle in einem Schriftstück vom 20. (30.) September (Ausschreiben . . . Beilage 39, Bl. nn III^v); darin steht nur, dass die katholischen Kapitulare seit Mai ihre Gegner mit der Aussicht auf gütliche Handlung hinhielten und inzwischen Pollweil einmal vermittelt habe. Würde Pollweil schon im Mai vermittelt haben, so würden die Bruderhöfischen gerade an dieser Stelle betont haben, dass er sie schon zweimal zum Vergleich bereit gefunden. Auch in dem Schreiben des Grafen Solms an Johann von Nassau (Lossen, Anhang Nr. 11) sind nicht zwei Vermittlungsversuche vom Mai und September zu verstehen, sondern die beiden Briefe, in denen sich Pollweil anbot, vom 4. und 7. Sept. (25. und 28. Aug. a. St.) Für einen Vermittlungsversuch im Mai geben die Archivalien nicht den geringsten Anhaltspunkt, obwohl die Akten dieser Zeit sehr zahlreich sind.

[2] Pollweil wandte sich an die evangelischen Domherren, 4. Sept. Diese antworteten am 6. Sept. (27. Aug. a. St.), sie seien bereit, glaubten aber nicht dass ihre Gegner darauf eingingen. Am selben Tage war auch auf seine Eingabe von der katholischen Partei eine Zusage eingetroffen; er schickte sie an die Bruderhöfischen am 7. Sept. und bat sie den Verkauf der Frucht bis zur gütlichen Handlung, jedoch unvorgreiflich der Rechte jedes Teiles, einzustellen. Am 8. Sept. (29. Aug. a. St.) antworteten diese, sie hätten den Verkauf vor zwei Tagen eingestellt, hofften aber die Gegner würden jetzt auch die Kleinodien zurückbringen. Strb. St. Arch. AA 747, f. 122, 123, 126, 127.

von der bischöflichen Partei zu der Unterhandlung bestimmt worden sei. Dieser Mann war Nikolaus Freiherr von Pollweil, der Landvogt des Unter-Elsasses, und zur Seite stand ihm der Magistrat seiner Residenz Hagenau, der ihm zu diesem Zwecke einige Räte beigesellte, um der Friedensmission höhere Autorität zu verleihen.[1]

Pollweil war für die Aufgabe, die er sich gestellt hatte, nicht ungeeignet. Er war zwar in jüngeren Jahren[2] ein eifriger Verfechter des Katholizismus gewesen, war in seiner Landvogtei und in Hagenau der evangelischen Religion entgegengetreten[3] und hatte seinem Herrn, dem Erzherzog Ferdinand von Tirol, zu Beginn seiner Regierung den Rat erteilt, dem vorländischen Adel im Elsass in kirchlicher Beziehung keine Zugeständnisse zu machen; aber im Laufe der Zeit war er gemässigter und sehr friedliebend geworden. In diesem Stadium charakterisiert ihn ein Plan zur kirchlichen Vereinigung, den er für Herzog Christoph von Württemberg entworfen hatte und der vom Kaiser als ungereimt verworfen worden war.[4] Er stellte darin die Forderung auf, dass der Papst das Sakrament sub utraque specie gestatten und die Priesterehe bewilligen solle. Die letztere empfahl er hauptsächlich für den niederen Klerus, der nicht zu hohen Kirchenämtern Zutritt habe. Ferner möge die Kurie erlauben, dass aus den säkularisierten Klöstern neue Bistümer für die jüngeren Fürstensöhne gebildet würden. Auch in der Uebung der Feiertage und der Haltung der Fasttage könnten Milderungen

---

[1] H. Müller, Restauration des Katholizismus, S. 20, spricht fälschlich von einem Vermittlungsversuch der Ensisheimer Regierung und einem solchen der Stadt Hagenau — es ist nur Pollweils Versuch gemeint.

[2] Er war schon 1561 zum Landvogt von Hagenau eingesetzt worden und blieb es bis zu seinem Tode am 8. März 1588. Vgl. Herzog, chronicon Alsatiae, V, 133; IX, 153. Schöpflin, Alsatia illustrata, II, 577, 612.

[3] Akta und Handlungen . . . S. 59.

[4] J. Hirn, Ferdinand II. Bd. II, 81/82.

eintreten. Nur an der Lehre von der Rechtfertigung, an der Heiligenverehrung, Transsubstantiation, an der Messe und dem Fegfeuer müsse die Kirche festhalten. Man sollte meinen, ein Mann von solchen Anschauungen würde eher der im Fahrwasser der Gegenreformation segelnden bischöflichen Partei verdächtig gewesen sein als der evangelischen. Auch wusste Graf Hermann Adolf von Solms, dass Pollweil «nit mer so boess, und sag rund, die pepstliche process wüllen im reich kein stat haben, wi er den dem Mansfeld und Winnenberk gesagt, es sei gewiss, dass Vercellensis uns zu excommunicieren vom papst kein befelch gehabt».[1]

Indessen schon der Umstand, dass ihre Gegner bereitwillig auf diese Vermittlung eingingen, mochte den evangelischen Domherren Grund genug sein, ihrerseits Misstrauen zu hegen. Sie schlugen ihm vor, sie wollten ihm noch einen Protestanten als Unterhändler zur Seite geben. Aber Pollweil fühlte sich dadurch persönlich verletzt; nachdem er den Verdacht, als sei er von der katholischen Partei abgeschickt, mit Entschiedenheit zurückgewiesen[2] und allein seine Friedensliebe als Veranlassung seiner aus eigenem Antrieb erfolgten Einmischung[3] hervorgehoben hatte, konnten sie auch nicht gut weiter auf ihrer Forderung bestehen. Aber sie erhoben jetzt ein neues Bedenken; die Entscheidung über ihren Streit sollte von der augenblicklichen Unterhandlung getrennt werden und Pollweil sollte sich erst erklären, ob er nicht den Hintergedanken hege, die ganze Angelegenheit aus der Welt zu schaffen. Indessen auch darüber gab er die beruhigende Versicherung ab,[4] er

---

[1] Solms an Johann von Nassau, 1584 Sept. 22. Lossen, Kapitelstreit, Anhang Nr. 13, S. 793.

[2] 7. Sept. 1584. Strb. St. Arch. AA 750, Nr. 36 Orig.

[3] Müller, der in solchen Dingen fast immer ungenau ist, lässt die freie Stadt Hagenau die Abordnung Pollweils abschicken. (Restauration S. 20.)

[4] Strb. St. Arch. AA 750, Nr. 40 Orig., vom 10. Sept. Antwort auf ihre Replik vom 29. Aug. (8. Sept.)

fühlte sich einer solchen Aufgabe gar nicht gewachsen und er halte sich auch nicht dazu für berufen, er wolle nur einen Vertrag zu stande bringen, nach welchem beide Parteien bis zur Entscheidung ruhig neben einander leben könnten, die Entscheidung selbst halte er für eine Sache des Kaiserhofes oder für eine Aufgabe gütigen Vergleichs durch zwei Kurfürsten, etwa August von Sachsen und Wolfgang von Mainz. Die Vorschläge, die nun Pollweil machte, nachdem endlich alle Schwierigkeiten und Bedenken gegen seine Person gehoben waren, gingen dahin, er, Pollweil, wolle den Gebannten die Absolution erwirken, sie möchten sich nur bis dahin vom Kapitel fern halten; für die ihnen dadurch verloren gehenden Residenzgefälle sollte ihnen eine Entschädigung zu teil werden.[1] Aber die Exkommunizierten wollten von einer Absolution nichts wissen und konnten auch nicht sich entschliessen, eine Zeit lang auf ihren Kapitelsitz zu verzichten. Sie meinten, ihre Gegner sollten sich um des Friedens willen ihre Anwesenheit beim Kapitel gefallen lassen, ihren katholischen Standpunkt könnten sie ja immerhin durch einen formellen Protest genügend wahren. Ueber diesen Punkt kam man nicht hinaus und die Bruderhöfischen verkünden später, Pollweil habe sie zum Vergleich geneigt gefunden, aber an den Katholiken sei er gescheitert. In Wirklichkeit haben aber auch die evangelischen Domherren, in der Erkenntnis, dass ihre Interessen durch Pollweils Vermittlung zu wenig gefördert wurden, diesen hinzuhalten gesucht;[2] sie hatten inzwischen durch eifriges Bemühen die Zusage zu einer Gesandtschaft pfälzischer und badischer

[1] Ausschreiben . . . Bl. F. II und Beilage 35, Bl. aa II.

[2] «inmittels kummen di, so wir erwarten». Schreiben der Bruderhöfischen an Johann von Nassau. Lossen, Kapitelstreit, Anhang Nr. 11, S. 791. Am 20. August a. St. hatten die Bruderhöfischen den Dr. Peter Denais an die Pfälzer und Badener abgesandt, um sie nunmehr zu einer Gesandtschaft zu veranlassen, am 29. Aug. a. St. war nochmals Dr. Weiss an Johann Casimir geschickt worden. Strb. St. Arch. AA 747, f. 85—89 u. f. 129.

Unterhändler erhalten und erklärten jetzt plötzlich, sie könnten sich Pollweil gegenüber auf weitere Vorschläge nicht einlassen, weil sie den angesagten fürstlichen Gesandten nicht vorgreifen dürften.[1]

Pollweil war gescheitert. Seine Absicht, einen leidlichen Waffenstillstand in dem Streite herbeizuführen, der beiden Gegnern nach Möglichkeit gerecht werden sollte, ist gewiss eine ehrliche gewesen. Noch mehrere Wochen später bezeugt er grosse Mässigung und ein weites Entgegenkommen gegen die evangelischen Domherren, da er am 8. November der vorderösterreichischen Regierung in Ensisheim den Vorschlag machte, man möge in dem Strassburger Streite von dem gewöhnlichen Wege absehen und A. C. V. in dem Domkapitel belassen, bis sie sich verheirateten, wie es auch bisher gehandhabt worden sei. Und dasselbe schrieb er auch an seinen Sohn Rudolf von Pollweil, der Oberhofmarschall Ferdinands von Tirol war, mit dem Auftrage, dem Erzherzoge diese Anschauung beizubringen und ihn zu veranlassen, in diesem Sinne eine gütliche Unterhandlung zwischen dem Strassburger Bischof und den Gebannten herbeizuführen.[2]

Dass die Pfälzer Herzöge und die Badener Markgrafen sich jetzt zu einer Gesandtschaft bereit finden liessen, nachdem sie eine solche vorher abgelehnt hatten, das hing mit der durch die Besetzung des Bruderhofes neu geschaffenen Lage zusammen und war ausserdem durch Pollweils Vortritt zu erklären; auch sollte ja die jetzige Gesandtschaft einen anderen Charakter haben, sie sollte vermitteln, nicht nur warnen und mahnen wie die früher geplante, sie sollte recht eindringlich im Hinblick auf die Gefahr vor Frankreich zum Frieden raten.[3] Bei-

[1] Strb. St. Arch. AA 750, Nr. 51 Kop.

[2] Innsbruck Statthalterei Arch. Ferdinandeum, 342.

[3] Die Gesandten hatten ihrer Instruktion gemäss einen Vortrag beim Domkapitel und dem Bischofe zu halten, folgenden Inhalts: Ihre Herrn schickten sie aus Gründen der Nachbarschaft ab, damit der Friede nicht gestört

nahe wäre die Schickung im letzten Augenblicke noch aufgegeben worden, denn die Ankunft der Zweibrückener Abgeordneten verzögerte sich und die übrigen, darob unwillig, wollten wieder nach Hause zurückkehren; nur den dringenden Bitten und Vorstellungen der Bruderhöfischen gelang es, sie zum Bleiben zu bewegen. Sie waren am 17. (27.) September in Strassburg angekommen und benutzten jetzt die bis zu der auf den 24. September (4. Okt.) festgesetzten Ankunft der Zweibrückener erübrigte Zeit, indem sie auf Winnenbergs und Mansfelds Rat an die katolischen Kapitularen schrieben, damit sie aus der Nachbarschaft herbeigerufen werden konnten und später keine Verzögerung eintrat. Als sie endlich vollzählig waren, verfügten sie sich am 6. Oktober (26. Sept a. St.) zum Bischof nach Zabern. Dort wurden sie noch am Abend ihrer Ankunft trotz ihrer Einrede mit der grössten Zuvorkommenheit zur bischöflichen Tafel gezogen und am anderen Morgen in feierlicher Audienz zur Entgegennahme ihres Berichtes empfangen. Als sie ihr Anliegen vorgebracht hatten, erklärte ihnen der Bischof, sie seien ja ganz falsch unterrichtet, der Sachverhalt sei ein ganz anderer, und nun entwickelte er in

werde. Die Hauptstreitfrage solle hier nicht erörtert werden, aber der Bischof möge bedenken, dass bisher Protestanten im Domkapitel sassen und dass es ein «seltsames Ansehen» habe, wenn der Papst ihre Religion für Ketzerei «ausschreie». Er möge sich erinnern, dass die Franzosen immer und noch vor wenig Jahren ein Auge auf Strassburg «und benachbarte örter am oberen Rheinstrom geschlagen, was für bedrohungen ergangen, wie oft sie sich proprio motu gnug herausbegeben und dass man uf den fall zu schaffen gnug mit einhelliger zusammensetzung und landratung, solchen andröenden einfallen zu steuern». Wenn also jetzt im Elsass ein Streit entstände, so möge er ermessen, «wie sich die franzosen so meisterlich in diese tissipation und gelegenheit schicken, desgleichen die andere benachbarten auch nit feiern und also die gedachte capitulares mit ihrer unzeitigen exclusion nit allein das verderben über sich selbsten und den stift sondern auch andere benachbarte fuhren, die sich ihres und ihrer armen unterthonen schadens billich an ihnen als den verursachern und dem stift, daraus solch übel entsprungen, erholen würden». Strb. St. A. AA 747, f. 135-140 Kopie.

einem eingehenden Vortrage den ganzen Hergang in katholischer Beleuchtung.[1] Die Gesandten zogen sich darauf zur Beratung zurück und reichten erst am folgenden Tag eine Replik ein, welche die protestantische Auffassung von dem Streite zum Ausdruck brachte, fügten aber auch gleichzeitig einige Vergleichungsvorschläge bei. Jetzt erklärte jedoch der Bischof, Vorbedingung für jeden Vergleich müsse die Räumung des Bruderhofes sein, erst müssten die evangelischen Domherren wieder in ihre Höfe zurückkehren, ehe man überhaupt mit ihnen verhandeln könne. Diese Verhandlung aber könnte nur einen modus vivendi bis zum Austrag des Streites bezwecken, nicht die Entscheidung selbst, denn er habe die ganze Angelegenheit an den Kaiser berichtet und könne jetzt dessen Entschliessung nicht vorgreifen, er wolle ihn aber zur Milde bewegen, wenn die Bruderhöfischen den Bruderhof wieder freigäben. Mit diesem Bescheid, der wenig Aussicht für eine glückliche Lösung der Schwierigkeiten bot, da von den Gebannten die Herausgabe des Bruderhofes nicht zu erwarten war, kehrten die Gesandten zu der eigentlichen Verhandlung mit den beiden feindlichen Teilen des Domkapitels nach Strassburg zurück. Die katholischen Domherren wichen bei den Verhandlungen am 30. September a. St. einer bindenden Antwort aus; sie gaben zu, dass sie bisher ohne den Bischof in dieser Sache nichts gethan hätten und dass sie auch jetzt ohne ihn keine Entscheidung treffen könnten. Noch am selben Abend ritt der Domkapitular Hans Diebold von Hohensaxen und der bischöfliche Rat Dr. Angerer nach Zabern, um vom Bischof Instruktion zu erbitten, und sie erhielten die Anweisung unter allen Umständen zuerst die Räumung des Bruderhofes zu verlangen. Obgleich die fürstlichen Abgesandten die Aussichtslosigkeit dieser Forderung einsahen, so machten sie doch einen Versuch bei den Bruderhöfischen; sie stellten ihnen vor,

[1] Memorial in München, Reichsarch. Strb. Hochstift, Nr. I, f. 161-164.

sie möchten selbst an ein Mittel denken, wie der Hof unter einer annehmbaren Bedingung freigegeben werden könnte; es sei zu besorgen, dass ihre Gegner durch eine kaiserliche Kommission oder auf einem anderen Wege die Abtretung schliesslich erzwingen werde, und dann sei ein Vergleich bedeutend erschwert. Indessen die evangelischen Kapitulare schlugen dieses Verlangen rundweg ab, sie erklärten, sie könnten sich nicht dazu verstehen, ihren offenbaren Vorteil aus der Hand zu lassen, im übrigen glaubten sie gar nicht an eine aufrichtige Geneigtheit der Gegner zu einem Vergleiche. Da auf diese Weise von dem protestantischen Teile nichts zu erwarten war, so suchten die Abgeordneten nunmehr die katholischen Domherren zur Rücknahme dieser Forderung und zur Aufstellung milderer Bedingungen zu bewegen. Schliesslich aber entschlossen sich die Gesandten selbst, um eine Grundlage für die Verhandlungen zu gewinnen, einen Vertragsentwurf aufzusetzen, und sie legten daher am 4. (14.) Oktober folgende sechs Artikel[1] vor:

1. Die Abtretung des Bruderhofes erfolgt an dem Tage, an welchem dieser Vergleich bestätigt wird.

2. Von da bis zum Austrag des Streites soll der Bruderhof durch den Magistrat Strassburgs mit 4 Soldaten «beiden teilen zum besten» bewacht werden.

3. Wenn es den zu vereinbarenden Unterhändlern nicht gelingt, beide Parteien zu vereinigen, so sollen sie die Vollmacht erhalten, «einen ausstrag mit wissenden dingen fürzuschreiben und bestimmungen darüber zu treffen, wie es mit der administration und der niessung benefizien pendente lite zu halten sei».

4. Das Kapitel soll inzwischen am gewohnten Ort, d. h. in der Kapitelstube gehalten werden. Mansfeld und die drei Excomminizierten sollen demselben beiwohnen können, jedoch

[1] Strb. Bez. Arch. G 2746.

nur e i n e Stimme haben. Alle vier erhalten auch die Sessionsgebühren.

5. Die drei Exkommunizierten sollen «jedoch ohne praejudicio» bis zum Austrag des Streites ihre Benefizien erhalten.

6. Die Rückgabe der Kleinodien und des Einhorns solle zunächst nicht mehr gefordert werden bis zu dem Vergleich, wo dann zu beschliessen sei, was mit denselben geschehen solle.

Der Entwurf schloss mit der etwas resigniert klingenden Mahnung: wenn diese Punkte keinen Beifall fänden, dann wäre es besser, die Stadt treibe beide Teile aus dem Bruderhof und nehme ihn selbst in Besitz und Verwaltung, bis eine Einigung erzielt werde.

In diesen Artikeln war der Versuch gemacht, die Gegensätze zu überbrücken, indem man von jeder Partei einen Teil der grundsätzlichen Forderungen herübernahm. Sie wurden zuerst den katholischen Kapitularen unterbreitet, und diese hielten sie für wichtig genug, um insgesamt sich nach Zabern zu begeben zu einer gemeinsamen Beratung mit dem Bischof. Die Aussichten der Gesandten für ihre Vermittlung waren nicht ungünstig, denn sie berichteten selbst, dass die katholischen Domherren viel «geschlachter» und entgegenkommender waren und dass sie ihnen gegenüber die Absicht aussprachen, nichts unterlassen zu wollen, um den Bischof zur Annahme des in einigen Punkten noch etwas abzuändernden Entwurfes zu bewegen; sie selbst seien «nicht dawider». Aber als sie von Zabern zurückkehrten, da war von den Vergleichsartikeln nicht mehr viel übrig geblieben und abermals die Räumung des Bruderhofes als unerlässliche Vorbedingung zu jeder Verhandlung gefordert. Die Abgeordneten hatten an der Aufrichtigkeit der katholischen Domherren nicht gezweifelt, um so bitterer liessen sie sich jetzt über den Bischof aus, «als der gleichwol dis orts den namen nit haben will, aber doch alles durch sei-

nen kopf und hand verrichten thut». Unwillig 'erklärten sie dem Advokaten des katholiscken Kapitels, sie hätten eine solche Antwort nicht erwartet, der Bischof habe ja seine Meinung in nichts geändert, und das gleiche einer «gütlichen tractatio» nicht mehr.

Was die evangelischen Kapitularen anbelangt, so wäre wahrscheinlich auch bei ihnen der Vertragsentwurf durchgefallen. Sie hatten zwar bisher vorsichtiger Weise noch kein entscheidendes Urteil darüber abgegeben; wir kennen indessen die Voten ihres damaligen juristischen Beraters, des Advokaten Dr. Hertzbach am Reichskammergericht, der sich mit aller Entschiedenheit gegen die Annahme einzelner Punkte des Entwurfs aussprach. Am 4. September schon schrieb er ihnen, sie sollten unter allen Umständen im Bruderhof bleiben, am 8. Oktober entschied er, die drei ersten Artikel des Entwurfs seien ganz zu verwerfen und ad 4 glaube er nicht, dass die Gegner ihre Konventikel aufgeben würden. Man solle die katholischen Kapitularen vor der Abreise der Gesandten zu dem Versprechen drängen, dass sie in die Regelung des Streites durch einen gütlichen Ausgleich willigten. Wenn sie nicht darauf eingehen wollten, dann sollten die Evangelischen sich ihren Besitz und ihr Einkommen sichern und ihren Gegnern wegen Vorenthaltung der Präsenzgefälle einen Protest einreichen. Und schliesslich kam Hertzbach selbst nach Strassburg, um an den Verhandlungen sich zu beteiligen, und nur die ablehnende Antwort der bischöflichen Partei machte sein Eingreifen entbehrlich. Statt dessen bemühte er sich um die Anerkennung der jetzt durch die Bruderhöfischen zu leitenden Kapitelsverwaltung. Der Bruderhof sollte nach wie vor das Zentrum des gesamten Kapitels-Organismus bleiben, die alte geregelte wirtschaftliche Verwaltung von hier aus sollte beibehalten werden ; mit richtigem Blick erkannte er, dass nur dadurch die Behauptung des Hofes ihren eigentlichen Wert habe. Deshalb verhandelte er mit den Stiftsangestellten und mit

den Lieferanten und Abgabepflichtigen, um ihr Verhältnis zum Bruderhof festzulegen und ein gutes Einvernehmen derselben mit den Inhabern herzustellen.

Auf die Mahnung, welche die Gesandten für den Fall des Scheiterns ihres Entwurfes vorgesehen hatten, dass die Stadt beide Parteien vertreibe und den Bruderhof selbst in Verwaltung nehme, scheinen die Abgeordneten nicht mehr zurückgegriffen zu haben. Mit dem Magistrat hatten sie freundliche Beziehungen unterhalten und in der Abschiedsaudienz sprach ihnen derselbe sein Bedauern aus, dass ihre viele Mühe vergebens war; «vielleicht aber haben diese sachen ihre maturität noch nicht erlangt, der liebe Gott werde wohl zu anderer Zeit bessere Mittel schicken, sie möchten aber ihren Fürsten die Lage in Strassburg warm empfehlen.

Auch die Wetterauer Grafenkorrespondenz hatte sich an der Vermittlung beteiligen wollen; ihre Abgeordneten sollten sich den pfälzisch-badischen Gesandten anschliessen. Aber die Lösung der Personenfrage zog sich allzu lange hinaus, zunächst waren die Grafen von Nassau-Saarbrücken, Philipp d. Ae. von Hanau und Wolf von Isenburg ausersehen, die Vertretung der rheinisch-nassauischen Geschlechter zu übernehmen; würde einer am persönlichen Erscheinen verhindert, dann sollten sie einen Grafen aus dem Rheingau oder einen Westerburg oder Falkenstein kooptieren. Philipp von Hanau und Wolf von Isenburg lehnten die Beteiligung ab,[1] und nun wurde an ihrer Stelle, nachdem man auch beim Grafen Georg von Erbach vergebens angefragt hatte,[2] der Rheingraf Otto und Graf Ernst von Schaumburg aufgestellt, denen sich der

[1] Den Bruderhöfischen lag ganz besonders an der Teilnahme Philipps d. Ae. von Hanau; auch nach seiner ersten Ablehnung am 15. (25.) Sept. wiederholen sie am 18. (28.) noch einmal ihre Bitte. Strb. St. Arch. AA 750, Nr. 58 Orig. und Nr. 62.

[2] Er und seine Unterthanen seien von einer grassierenden Krankheit befallen. A. a. O. Nr. 59, vom 17. (27.) Sept.

nassauische Amtmann Streif und Dr. Graf zugesellen sollten. Indessen es traten noch einmal Hindernisse ein,[1] und so war es zuletzt zu spät geworden, — die übrige Gesandtschaft hatte inzwischen in Strassburg ihr Ende erreicht. Die Wetterauer mochten wohl fühlen, dass sie mit ihrem anfänglichen Eifer und schliesslicher Ergebnislosigkeit eine klägliche Rolle gespielt hatten, sie suchten daher in ihrem Entschuldigungsschreiben[2] an die Bruderhöfischen diesen Eindruck zu verwischen durch neue grossangelegte Pläne; Graf Johann von Nassau-Katzenellenbogen, der augenblickliche Vorsitzende der Wetterauer, wollte an die Bischöfe von Bremen, Halberstadt und Magdeburg, an die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg sowie auch diesmal wieder an den Administrator der Kurpfalz, Johann Casimir, schreiben und sie zu einer neuen Gesandtschaft unter Beteiligung der Wetterauer zu veranlassen suchen.

Parallel mit den Bemühungen der pfälzisch-badischen Abgeordneten läuft übrigens noch ein anderer Versuch, dem Streite Einhalt zu thun, und diesmal steht wieder der Bischof dahinter. Er hatte alle elsässischen Ritter, welche Lehnsmannen des Stiftes waren, nach Zabern beschieden, hatte ihnen dort die Verheerungen und verderblichen Folgen des Kölnischen Krieges recht deutlich vor Augen geführt, hatte auf die Gefahr hingewiesen, dass im Elsass leicht eine benachbarte ausländische Nation eingreifen könnte, wenn der Streit noch weiter anwachse, und so war für die versammelten Ritter die Furcht vor dem

[1] Der Rheingraf Otto schrieb am 14. (24.) Sept. aus Finstingen an die Bruderhöfischen, er verstehe wenig von ihrer Angelegenheit, ausserdem sei er auf den 26. September vom Herzog von Lothringen nach Nancy berufen. (a. a. O. Nr. 56, vom 14. (24.) Sept.) — Ernst von Schaumburg schrieb am 16. (26.) Sept. aus Hagenau, er habe auf Umwegen erst in Zabern das Einladungsschreiben erhalten, jetzt befinde er sich mitten auf einer Reise zur Hochzeit Philipps von Nassau nur mit der nötigsten Begleitung, von welcher er niemand entbehren könne. Und zu allem Ueberfluss ist er einige Tage nach diesem Briefe mit dem Wagen gestürzt und dabei bettlägerig verletzt worden. A. a. O. Nr. 60 Orig. und Nr. 77 Orig.

[2] Vom 5. (15.) Oct. a. a. O. Nr. 77 Orig.

Ruin durch einen Kriegszustand der massgebende Gesichtspunkt geworden, unter dem sie den Kapitelstreit betrachteten. Die elsässische Ritterschaft war reichsunmittelbar und unterstand direkt dem Kaiser, deshalb erwähnte der Bischof geschickt des Kaisers und des kaiserlichen Mandats und versprach, der elsässischen Ritterschaft für ihr Verhalten ein rühmendes Wort am Kaiserhofe einzulegen. Die Ritter wählten nun aus ihrer Mitte einen Ausschuss, der mit dem Magistrat Strassburgs und mit den Gebannten in Verhandlungen treten, und dessen Hauptaufgabe es sein sollte, die evangelischen Herren zum Verlassen des Bruderhofes zu bewegen.

Die achtzehn Vertreter der vornehmsten elsässischen Familien, die sich diesem Auftrage unterzogen waren folgende:[1] Wilhelm von Wilsberg, Jakob von Landsberg, Philipp von Fleckenstein, Otto von Sulz, Philipp von Dalberg, Hans Kaspar von Rathsamhausen, Heinrich von Fleckenstein, Jakob von Sulz, Jakob von Uttenheim, Hans Ludwig von Andlau d. J., Jörg von Windeck, Bernhard von Lützelburg, Sebastian von Fegersheim, Bläsi von Mülnheim, Reinhard Wetzel von Marsilien, Konrad von Mittelhausbergen, Jakob Wormser von Schäffolsheim, Hans Diebold Rebstock.

Bemerkenswert ist dabei, dass sich darunter zwei befanden, nämlich Wormser und Rebstock, die Stättmeister in Strassburg waren, offenbar ein Zeichen dafür, dass auch in Strassburg die widerrechtliche Besetzung des Bruderhofes nicht allgemein gebilligt worden.[2] Die Bruderhöfischen hatten inzwischen auf die Kunde von der Ritterversammlung in Zabern vorgebaut durch Abfassung einer Verteidigungsschrift, die geeignet war, die Ritterschaft etwas zur Vorsicht

---

[1] Strb. St. Arch. AA 748.

[2] Der Bischof hob dies später während des Schlettstadter Landtages hervor, um zu beweisen, dass es auch gemässigte Bürger in Strassburg gäbe und nicht alle zu den Bruderhöfischen hielten. Strb. St. Arch. AA 754 f. 100-121.

zu stimmen. Hatte schon der Bischof sie einzuschüchtern gesucht, so thaten es jetzt nicht minder die evangelischen Domherren. Sie warnten die Lehnsmannen vor den Konsequenzen, die ihr Streit für die gesamte Ritterschaft haben könne, und weckten so das Gefühl der Verantwortlichkeit. Jetzt werde ihre Beihilfe verlangt für die Vollstreckung römischer Prozesse gegen Grafengeschlechter; gelinge dieser Versuch, dann würden Exkommunikationen und Privationen auch gegen Ritter angewandt, und der Bann gegen Lehnsleute zog bekanntlich den Verlust des Lehens nach sich.[1] Da vorauszusehen war, dass das Argument, der Kaiser habe sich gegen die Bruderhöfischen erklärt, auf die Reichsritter seine Wirkung nicht verfehlen werde, so suchten sie es zu entkräften mit der allerdings der Wahrheit entsprechenden Erklärung, dass ein kaiserliches Mandat an sie noch nicht ergangen sei. Der Kaiser hatte sich nämlich mit seinen bisherigen Mandaten wohl an das katholische Kapitel, an die Stiftsangestellten und Unterthanen, an den Magistrat Strassburgs und die Grafen von Hanau, aber noch nicht direkt mit einem Ausweisungsbefehl an die Bruderhöfischen selbst gewandt.

Dem Interesse der Ritterschaft konnte nichts mehr zuwiderlaufen als Gewaltthätigkeit, deshalb waren sie auch leicht durch den Bischof zu einer Missbilligung der rechtswidrigen Besetzung des Bruderhofes gewonnen worden. Um aber auch nach einer Räumung desselben möglichst beiden Teilen gerecht zu werden, so sollte er interimistisch bis zum Ende des Streites von den Schaffnern und Beamten verwaltet werden, das hielten sie für den besten Ausweg. Es sollte keine Partei mehr in der Zwischenzeit aus dem Bruderhof Einkünfte beziehen, alles sollte aufgespeichert oder in Geld umgesetzt und deponiert werden, bis zu einer zukünftigen Verteilung; zum zweiten male also tauchte hier der Gedanke

[1] Ausschreiben . . . Beil. 39 ff 11.

einer provisorischen Verwaltung des Bruderhofes auf, nur mit dem wesentlichen Unterschiede, dass nicht wie im Vorschlage der pfälzischen Gesandten der Strassburger Magistrat, sondern Stiftsangehörige einspringen sollten.

Indessen die evangelischen Kapitulare[1] wollten auch jetzt nichts von einer Aufgabe des Bruderhofes wissen; sie sahen nur zu deutlich ein, dass sie von der Zukunft einen Vorteil nur dann zu erwarten hatten, wenn sie die Macht oder wenn sie wenigstens ein Pfand in Händen hätten. Durch die gleichzeitige Vermittlung der pfälzischen und badischen Gesandten waren übrigens die Lehensritter sehr behindert worden.[2] Als zum Beispiel jene ihre obenerwähnten 6 Vergleichsartikel einreichten, da hatten sie durch den Magistrat die Ritter bitten lassen, jetzt nicht den Erfolg dieser Vorschläge zu gefährden, und als die Ritter den Magistrat zu gewinnen suchten, da hatte auch dieser sich hinter den Vorwand zurückgezogen, er müsse erst das Resultat dieser fürstlichen Abgeordneten abwarten. Zuletzt hatten sich die Lehnsritter sogar mit diesen Abgeordneten zu verständigen gesucht,[3] aber es war zu spät, das Scheitern der fürstlichen Gesandtschaft zog auch dasjenige der Ritter nach sich.

Um so mehr ist es zu verwundern, dass sogleich ein neuer Versuch gemacht wird, die Gegensätze vorläufig zu überbrücken. Die beiden Doktoren Keiser und Bilonius meldeten sich am 15. Oktober im Bruderhof und boten sich als Ver-

---

[1] Sie beklagten sich auch über Parteilichkeit der Ritter, weil diese nur ihre Gegner ein «hoch und ehrwürdig» Domkapitel nannten und sie nicht mit gleichem Titel bedacht hätten. Die Ritter dagegen verwahrten sich gegen den Vorwurf der Parteilichkeit. Ausschreiben ... Beil. 40.

[2] Auch das katholische Domkapitel hatte die Lehnsritter mit Rücksicht auf die fürstlichen Abgeordneten nicht unterstützt, der Bischof teilt am 7. Oktober den katholischen Kapitularen sein Befremden darüber mit, dass sie die Lehnsritter nicht von allen Schritten und Vorschlägen dieser Gesandten unterrichtet hatten. Strb. Bez. Arch. G 2746.

[3] Ausschreiben ... Beil. 48 und 49.

mittler an. Ob sie es aus eigenem Antriebe thaten, ob sie vom Domkapitel vorgeschickt wurden, wir wissen es nicht, die Bruderhöfischen wenigstens vermuteten das letztere. Sie hatten am 12. Oktober gedroht, wenn ihnen länger die Präsenzgelder vorenthalten würden, dann würden sie sich selbst in Besitz derselben zu setzen wissen. Und jetzt fassten sie den entgegenkommenden Schritt der beiden dem Domkapitel ergebenen Räte als eine Folge der Besorgnis auf, in welche das Domkapitel durch ihre Drohung versetzt worden. Sie erblickten darin nur die Absicht, sie hinzuhalten, damit sie nicht ihre Worte zur Wahrheit machten. Die beiden Unterhändler brachten keine Vorschläge mit, die evangelischen Domherren hatten den Vermittlungsartikeln anderer bisher ablehnend gegenüber gestanden, aber ihre eigenen Ratschläge nicht bekannt gegeben, jetzt überliessen es Keiser und Bilonius folgerichtig den Bruderhöfischen, ihre Bedingungen zu stellen. So entwarfen diese denn folgende neun Artikel: [1]

1. Residenzgefälle haben Witgenstein, Solms und Winnenberg für dieses Jahr genügend bezogen; in den folgenden Jahren sollen sie ihnen bis zum Austrag des Streites, gerade wie den anderen Kapitularen, bei ihrer Residenz ausgeliefert werden.

2. Betreffs der Präsenzgelder halten sie ihren Protest aufrecht und verlangen, dass binnen zwei Tagen darüber entschieden werde.

3. Witgenstein habe für seine Residenzen an restierendem Wein noch 12 Fuder, Solms 2 und Winnenberg 4 Fuder, sie insgesamt also 24 Fuder, zu beanspruchen.

4. Beide Parteien werden auf Kapitelsitzungen verzichten, doch sollen Ernst von Mansfeld im Namen der evangelischen,

[1] Strb. Bez. Arch. G 2749. Ausschreiben Beilage 50. Vgl. auch Schreiben der Bruderhöfischen an die Wetterauer vom 2. (12.) Nov. 1584. Strb. St. Arch. AA 754 f 1-4.

Eberhard von Manderscheid im Namen der katholischen Domherren die laufenden Geschäfte erledigen und in wichtigeren Fragen sich jeder bei seiner Partei Rats erholen.

5. Es sollen endlich die Personen und die Zeit einer gütlichen Ausgleichsverhandlung vereinbart werden; nachdem dies geschehen sei, solle auch über den Erlös aus der verkauften Frucht ein Uebereinkommen getroffen werden.

6. Innerhalb dreier Tage müsse man sich über diesen Punkt schlüssig werden.

7. Die Stadt und der Rat von Strassburg sollen den Bruderhöfischen gegenüber die Garantieen übernehmen, dass diese Beschlüsse auch ausgeführt würden.

8. Die katholische Partei solle beim Magistrat um Abschaffung der Soldaten im Bruderhof nachsuchen, weil die katholischen Domherrn — es klingt wie Ironie — ursprünglich sich für die Einquartierung bedankt, während die evangelischen dagegen protestiert hätten.

9. Der Stiftsschatz müsse in den Bruderhof zurückgebracht oder beim Rate deponiert werden.

Von einem Verlassen des Bruderhofes ist in diesen neun Punkten nicht die geringste Andeutung gemacht, und so erfolgte denn darauf nur die immer wiederholte Antwort: vor allem müsse der Bruderhof geräumt werden, ehe man sich weiter miteinander vergleichen könne. Die Bruderhöfischen begegneten neuerdings dieser stereotypen Forderung mit der Verdächtigung, dass alsdann ihre Gegner den Hof zu besetzen gedächten, und diese sahen sich daher dadurch zu der Erklärung veranlasst: sie würden sich des Bruderhofes, wenn er wieder frei wäre, ganz ebenso bedienen wie früher. Sie betonten von neuem ihre Bereitwilligkeit zu einem Vertrage und erboten sich, wiederum die Vermittelung beim Kaiser zu übernehmen, damit dem Vergleiche von dieser Seite kein Hindernis erwachse; denn ein Einschreiten des Kaisers hielt man für unmittelbar bevorstehend.

So konnte man sich denn auch diesmal nicht einigen, weil keiner von seiner Hauptbedingung abging. Bei all diesen Vermittlungsversuchen vom Herbst des Jahres 1584 kommt man zuletzt zu der Ansicht, dass es trotz guten Willens und redlichen Bemühens der Vermittler von keiner der streitenden Parteien aufrichtig gemeint war. Die Unterhändler wurden stets von der Seite gern gesehen und teilweise unterstützt, welche entweder die Veranlassung zur Vermittlung war oder durch Religion und Verwandtschaft ihr nahe stand. Die andere Partei erging sich dann in Ausflüchten, Spitzfindigkeiten und Verdrehungen.

Diese Haltung unnachgiebiger Konsequenz beider Gegner wurde zum grossen Teile mit dadurch bedingt, dass ein jeder einen starken Arm hinter sich fühlte, der ihn stützte, die Evangelischen vertrauten auf den mächtigen Schutz der Stadt Strassburg und die Katholiken bauten auf den Kaiser.

Die Stadt Strassburg sah ruhig zu, als die Bruderhöfischen nach der Abreise der Unterhändler von neuem damit begannen, die aufgespeicherten Fruchtbestände zu verkaufen,[1] sie schritt nicht ein, als sie das Kanzleigewölbe neben dem Münster mit Gewalt aufbrechen liessen[2] und die Urkunden und Protokollbücher in Beschlag nahmen. Gerade die Protokolle waren für sie ein grosser Gewinn, sie haben sich ihrer im weiteren Verlauf mit Vorteil gegen die katholischen Kapitulare bedient. Graf Ladislaus von Thengen hatte als Dompropst dem Diebold von Hohensaxen als Residenzhof das Haus zum Rebhuhn angewiesen, das in früheren Jahren Hermann Adolf von Solms bewohnt hatte. Jetzt war Solms am 7. November dort «mit subtiligkeit» eingebrochen, hatte die Leute Hohen-

[1] Am 18. (8. a. St.) Oktober haben sie 200 Viertel Waizen verkauft, nachdem sie seit dem 29. August während der ganzen Zeit der Verhandlungen den Fruchtverkauf eingestellt hatten. Strb. Bez. A. G 162. Vgl. Lossen, Kapitelstreit S. 774.

[2] Am 19. Oktober.

saxens hinausgejagt und den Hof selbst in Besitz genommen; 8 Fuder Wein, die er vorfand, liess er verkaufen. Und während die Bruderhöfischen bisher ausserhalb Strassburgs noch keine Gewaltmassregeln gewagt hatten, so waren sie jetzt im Dezember zuerst zweimal nach Kolbsheim gefahren und hatten dort die Dekaneigefälle eingetrieben und nach Strassburg geführt, — alles im Schutze der Stadt.

Man konnte jetzt fast täglich Schmähschriften an den Höfen der katholischen Domherrn angeheftet finden,[1] Diener des Domkapitels geistlichen und weltlichen Standes wurden bedroht; ja es fehlte nicht an Prügelszenen.[2] Die katholischen Kapitulare schickten bei jedem neuen Uebergriffe ihrer Gegner Beschwerde an den Rat, aber weder Briefe noch Abgeordnete hatten Erfolg.

Dafür waren sie aber eines mächtigen Beistandes sicher, und sie glaubten damals noch an dessen wirksame Bethätigung, an ein erfolgreiches Eingreifen des Kaisers. Nach seinen ersten raschen Warnungsmandaten vom April 1584 war dieser durchaus nicht wieder in Teilnahmlosigkeit versunken, nein er hatte vielmehr dem Bischofe von Strassburg Vorwürfe gemacht,[3] dass er nicht zeitig genug von der drohenden Unruhe unterrichtet worden und so seine Mandate zu spät gekommen waren. Das Domkapitel hatte beabsichtigt, dem Generalkapitel vom 14. Juli, bei welchem der neue Domdekan erwählt werden sollte, einen besonderen Glanz und Wert zu verleihen durch die Teilnahme von kaiserlichen Kommissaren. Es hatte daher am 9. Juni zwei Boten an den Kaiserhof mit diesem Gesuche geschickt und den Domprobst Wilhelm Böcklin zu

[1] Klage des Bischofs darüber beim Kaiser. Okt. 20. Wien St. A. Reichshofratsakten Strassburger Stiftssachen 1583/84 O.

[2] Im Dezember 1584 wurde der bischöfliche Magister Martin Glaser vom Bruderhöfischen Hauptmann Peter Scheer im Bruderhofe blutig gehauen.

[3] Der Bischof rechtfertigt sich darauf am 24. Juli. Wien St. A. Reichshofratsakten a. a. O. 1583/84 O.

Magdeburg und Dr. Wendelin Arzet als kaiserliche Bevollmächtigte sich erbeten.[1] Aber die Zeit war für das Zustandekommen einer kaiserlichen Kommission zu kurz bemessen, Rudolf II. muss sich nochmals mit Aufmunterungen und Ermahnungen begnügen, verlangt aber jetzt vom Bischof Bericht darüber, wie zu helfen sei.[2] Bischof Johann beweist auch hier wieder eine politisch kluge Mässigung, denn er verlangt noch keine Strafmandate gegen die Bruderhöfischen, sondern bittet nur, der Kaiser möge nochmals ein scharfes Edikt an die Stadt Strassburg ergehen lassen,[3] wozu denn auch der Kaiser sofort bereit ist.[4]

Der Magistrat von Strassburg hatte auf das erste Ermahnungsschreiben des Kaisers vom 8. April nicht einmal geantwortet. Das rügt Rudolf jetzt und wirft dem Rate vor, dass Bürger der Stadt an der gewaltsamen Oeffnung des Haferspeichers teilgenommen hätten. Er verteidigt die Exkommunikation, denn der Religionsfriede nehme den geistlichen Behörden, Bischöfen, Prälaten und Kapiteln ihre Jurisdiktion gegen die Ihrigen nicht nur nicht, sondern bestätige sie vielmehr. Deshalb solle der Magistrat nicht gestatten, dass durch einige unruhige Personen die gute Nachbarschaft mit dem Domkapitel, das ganz auf dem Boden des Religionsfriedens stehe, gestört werde.

Diese Ermahnungen waren so allgemein gehalten, dass der Rat ohne Schwierigkeit eine Entgegnung finden konnte. In dieser bezeichnet er gerade die katholischen Kapitulare als Friedensstörer, denn bisher habe das protestantische Be-

---

1 Wien St. A.; a. a. O. Die Boten sind am 25. Juni in Wien angekommen.

2 Wien St. A.; a. a. O. Juni 28. Kzt.; Juni 25. Antwort ans Domkapitel Kzt. ebenda, gedruckt Ausschreiben . . . Beil. 18.

3 Wien St. A.; a. a. O. Juli 24. O.

4 Ebenda August 20. Kzt. Antwort des Kaisers an den Bischof. Ebenda 20. Aug. Kzt. des Mandats an Strassburg. Kopie davon München St. A. Kasten schw. 537; 28 f. 13 zitiert bei Lossen Kapitelstreit Anm. 59.

kenntnis den Kapitularen ihr Verbleiben im Kapitel nicht unmöglich gemacht und jetzt wollten die katholischen Kapitulare mit römischen Prozessen gegen die evangelischen eine Neuerung einführen. Der Rat bittet den Kaiser im Verein mit anderen Ständen dem Uebel zu steuern und durch Verhandlungen Weiterungen zu verhüten.[1]

Inzwischen war dann die Besetzung des Bruderhofes durch die evangelischen Kapitulare erfolgt, und der Bischof hatte dies zum Anlass genommen, eigene Abgesandte nach Prag zu senden, die über diesen gewaltsamen Einbruch Klage führen sollten. Jetzt gehen seine Forderungen weiter, jetzt bittet er schon um die Entsendung von kaiserlichen Kommissaren[2] und die gleichzeitigen Anträge des Domkapitels[3] fügen noch einen dritten Punkt hinzu, sie bitten um ein kaiserliches Mandat an die Stadt, um Ernennung von Kommissaren aus den benachbarten Ständen und drittens um ein scharfes Mandat gegen die Bruderhöfischen selbst.

Am Kaiserhofe wird daraufhin eine zweifache Entscheidung getroffen. Zunächst erhält der Magistrat von Strassburg einen ernsten Verweis für sein bisheriges Verhalten in dem Streite,[4] besonders die Nichtachtung des Geistlichen Vorbehaltes, der

[1] 1584 September 12. Antwort des Magistrats auf beide kaiserliche Erlasse vom 8. April und 20. August. Düsseld. St. A. Gebh. Truchs. Nr. 6. Vol. II. 12. Erwähnt bei Lossen, Kapitelstreit S. 776. Anm. 59 und Ausschreiben Bl. G[v]. Original in Wien St. A. Reichshofratsakten 1583/84 mit zahlreichen Randglossen von der Hand Kurz'. z. B. bei den Worten: sie wollten der Administration des Domkapitels keinen Eintrag thuen = »verba factis contraria«; bei den Worten: sie wollten dem Kaiser gehorsam sein = »sein gar gehorsame kinder« und dann »sunt procuratores seditiosorum«.

[2] Wien St. A. a. a. O. August 27. O.

[3] Ebenda, August 31. O. laut Rückenvermerk wurden von diesem und dem bischöflichen Schreiben in der Kanzlei 4 Kopien angefertigt, offenbar zum Zwecke der Versendung.

[4] September 29 Wien St. A. a. a. O. Kzt. von Kurz. Düsseld. St. A. Reg. Gebh. Truchs. Nr. 6 vol. II f. 77. Beil. K. Erwähnt bei Lossen, Kapitelstreit 776-77 Akta und Handlungen. S. 125 f.

vollauf zurecht bestehe und mit dem die Gebannten in direktem Widerspruche ständen. Auch im Kölner Kriege habe man zuletzt das Unrecht der Truchsessischen Partei eingesehen und Ernst von Bayern sei deshalb von den anderen Kurfürsten in den Kurfürstenverein schon aufgenommen worden.[1] Deshalb befahl der Kaiser streng, diese Truchsessischen Parteigänger als Friedensstörer aus dem Bruderhof zu treiben, und, wollten sie nicht gehorchen, ihnen nicht die Schonung als Angehörigen geistlichen Standes zu gewähren.[2]

Die anderen Anträge des Bischofs und des Domkapitels hielt jedoch der Kaiser für zu wichtig, um allein über sie zu entscheiden, er sandte[3] sie deshalb an die drei geistlichen Kurfürsten, an Herzog Wilhelm von Bayern, an die Erzherzöge Ferdinand und Ernst, sowie an den gerade vom Kaiserhofe abwesenden Vicekanzler Viehäuser.

Mittlerweile wurde der Kaiser noch von einer anderen Seite angegangen, diesesmal zu Gunsten der Bruderhöfischen. Johann Casimir, Verwalter der Kurpfalz, Pfalzgraf Johann von Zweibrücken, Pfalzgraf Reichard von Simmern und der Markgraf Ernst Friedrich von Baden sandten nämlich am 21. September[4] ein Interzessionsschreiben an den Kaiserhof, worin sie darauf hinwiesen, dass ein Streit im Strassburger Kapitel

[1] Dies ist nicht ganz richtig. Im Juli 1584 hatte sich August von Sachsen mit der Aufnahme Ernsts in den Verein einverstanden erklärt, im August wird Ernst der Eid abgenommen und die Kurfürsten von Mainz und Trier fertigen seine Aufnahmeurkunde ab, aber erst am 6. Februar 1585 haben die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen ihren Beitritt zu dieser Urkunde erklärt und ihre Unterschrift dazu gegeben. Vgl. Ritter I 620.

[2] Antwort in der sich die Stadt entschuldigt Oktober 28. Wien St. A. a. a. O. Original mit vielen Randglossen versehen. Auf der Rückseite Vermerk: dies Schreiben hat man keiner Antwort würdig geachtet. Auszug daraus bei Lossen, Kapitelstreit Beilage Nr. 17 Anm. Vgl. auch S. 777.

[3] Am 2. Oktober. Wien St. A. a. a. O. Kzt.

[4] 12. Sept. a. St. Vgl. Ehses-Meister, Nuntiaturberichte Nr. 253.

für das Reich sehr gefährlich werden könnte. Sie erinnern daran, dass die Franzosen mit den Städten — nämlich Metz, Toul und Verdun — die sie dem Reiche entrissen hatten, durchaus nicht zufriedengestellt seien, sondern darüber hinaus ihr Auge auf Strassburg[1] und andere Orte am Oberrhein geworfen hätten. Dieser Einwurf berührte allerdings eine Möglichkeit, die eine sehr bedenkliche Wendung in dem Strassburger Streite und der elsässischen Geschichte überhaupt hätte herbeiführen können. Indessen das französische Königtum war damals viel zu sehr im eigenen Lande beschäftigt und gefährdet; wenn das Strassburger Bistum und die angrenzenden Gebiete in die französischen Wirren verwickelt werden konnten, so lag die Gefahr viel näher, dass dies durch die Parteigänger Heinrichs von Navarra in Deutschland geschehen würde. Die Pfalzgrafen und der Badener Markgraf waren sich indessen wohl bewusst, dass man die Erwähnung der Gefahr einer französischen Annexion Strassburgs immerhin als heilsamen Schreckschuss am Kaiserhofe verwerten konnte. Denn dass die Rheingelüste Frankreichs sich in erster Linie auf die Einnahme Strassburgs richten mussten, wenn sie einmal wieder akut wurden, das war klar. Die Bittsteller ersuchten daher den Kaiser, durch sein Einschreiten in dem Kapitelstreit die Gelegenheit zu eventuellen Einmischungen von ausländischen Nachbarn hinwegzuräumen und deshalb von beiden Parteien zu verlangen, dass sie die Thätlichkeiten gegeneinander ein-

[1] Holländer scheint mir mit Glück seine Ansicht, dass der Anschlag der Franzosen auf Strassburg von 1552 aus den Annalen der Geschichte zu streichen sei, gegen Egelhaaf zu verteidigen. Vgl. Holländer, eine Strassburger Legende (1893). Aber die Absicht hatte Heinrich II. gehabt, nach der Einnahme von Metz auch Strassburg zu überrumpeln, verzichtete aber auf diesen Plan angesichts der starken Besatzung und der Weigerung der Stadt, ihn aufzunehmen. Vgl. Holländer Strassburgs Politik i. J. 1552. Zeitschr. f. G. d. Oberrheins 1894 S. 1 f.; G. Egelhaaf, die sog. Strassburger Legende vom J. 1552 ebenda S. 722-24; Holländer, noch einmal die Strassburger Legende vom J. 1552 ebenda S. 141 f.

stellten, dass der Ausschluss der Gebannten bis zur «Erörterung der Hauptsachen» unterbleiben und inzwischen alle nebensächlicheren Streitigkeiten auf dem Rechtswege entschieden würden; grosse Gefahr und Nachteil nur könne diese Stiftsfehde für das Reich bringen, Nutzen sei nicht von ihr zu erwarten.

Am Kaiserhof hatte das Verhalten der Bruderhöfischen den grössten Unwillen hervorgerufen; es hatte eine Zeitlang den Anschein, als ob man sich von einer gereizten Stimmung zu unüberlegter Heftigkeit hinreissen lassen würde. Besonders der kaiserliche Rat Jakob Kurz lässt sich vom Zorne über die Unbotmässigkeit der Gebannten ergreifen und entwirft ein Mandat[1] gegen sie, das an Schärfe nichts zu wünschen übrig lässt. Unruhe, Verwirrung, Landesverderben und Blutvergiessen im Stifte Köln wird ihnen schuld gegeben, und jetzt wollten sie diesen Unrat auch im Strassburger Stift anfangen. Bei Strafe der Reichsacht sollten sie sofort nach Empfang dieses Befehls Kapitelstube, Sakristei, Bruderhof, Fruchtspeicher und alles, was sie daraus entnommen hätten, dem Domkapitel zurückgeben und unter schwerer kaiserlicher Ungnade sich auch fernerhin nicht mehr darnach und nach Gefällen und Einkommen der Kapitularen gelüsten lassen.

Indessen bei ruhiger Ueberlegung müssen Bedenken gegen diese Fassung aufgestiegen sein; das Mandat erhielt zunächst nicht die kaiserliche Unterschrift und wurde erst an diejenigen katholischen Fürsten zur Begutachtung versandt,[2] welchen kurz vorher die Anträge des Bischofs und des Domkapitels unterbreitet worden waren.

Auch eine energische Antwort an die Pfalzgrafen und Ernst Friedrich von Baden, die wahrscheinlich auch von Kurz entworfen war, ist schliesslich bei ruhigerer Einsicht nicht ab-

[1] Vom 14. Okt. 1584 gedruckt bei Meister, Akten z. Schisma im Strassburger Domkapitel Nr. 3.

[2] Okt. 23. Wien a. a. O. Kzt.

geschickt worden.[1] Das Schreiben, das statt dessen an sie abging, ist immer noch entschieden und abweisend genug.[2] Sie werden getadelt, wegen ihrer Gesandtschaft nach Strassburg, die in diesem Falle, der nach den geistlichen und weltlichen Gesetzen, besonders nach dem Religionsfrieden seine klare Erledigung finde, ganz unangebracht war. Sie sollten in Zukunft sich der unruhigen evangelischen Kapitularen in dieser Weise nicht mehr annehmen und nicht der geistlichen Obrigkeit und dem Kaiser vorgreifen, sondern die evangelischen Domherrn zu Gehorsam ermahmen; dann würden diese nicht in ihrem ungebührlichen Verhalten bestärkt, und dann sei auch keine Gefahr vor Landesverderben zu befürchten.

Die Gutachten, welche der Kaiser eingefordert hatte, fielen übrigens sehr verschieden aus.

Auf die Gesuche des Bischofs und des Domkapitels hin hatte Erzherzog Ernst zu einer kaiserlichen Kommission geraten,[3] die beiden andern Vorlagen, nämlich die Androhung der Acht an die Bruderhöfischen und die scharfe Antwort an die intercedierenden Pfälzer und Badener, waren ihm zu spät zugegangen.[4] Auch Erzherzog Ferdinand[5] und die drei geistlichen Kurfürsten hatten für eine kaiserliche Kommission gestimmt, und die letzteren hatten unter dem Einflusse des Kurfürsten

---

[1] Ebenda Oktober 23. O.

[2] Gedruckt Ehses-Meister Nuntiaturberichte Nr. 254. Darin ist eine Stelle enthalten, worin auf das Mandat an die Bruderhöfischen vom 14. Okt. das später nicht abgesandt worden ist, schon Bezug genommen wird.

[3] Oktober 25. O. Wien a. a. O. Gutachten von Ernsts Ratgeber, dem älteren Freiherrn von Harrach.

[4] Erst am 14. Jan. 1585 hat ihn das kaiserliche Schreiben vom 23. Okt. erreicht; da glaubt er, ein Gutachten käme jetzt doch zu spät.

[5] 22. Nov. O. Der Kaiser möge die Kurfürsten von Mainz und Sachsen dazu bestimmen, so hatten seine Räte (der Gedanke ging von Pollweil aus) geraten. Ferdinand selbst meint, es empfehle sich vielleicht »interim« ein oder zwei kaiserliche Räte in Strassburg zu halten, welche den Kaiser stets sofort von Allem unterrichten könnten.

von Mainz[1] die Androhung der Acht sogar direkt widerraten. Nur Wilhelm von Bayern empfiehlt die Acht und er begründet diesen Rat damit, dass von den Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen kein Widerspruch zu Gunsten der Bruderhöfischen zu befürchten sei, als strenge Lutheraner würden sie sich dieser Calvinisten nicht viel annehmen, wie sie ja auch Gebhard Truchsess nicht gegen den Religionsfrieden «patrociniert» hätten.[2] Einen Monat später am 23. Dezember[3] tritt dann auch Erzherzog Ferdinand dieser Ansicht bei; nicht nur den Bruderhöfischen, sondern auch der Stadt solle der Kaiser bei Poen der Acht Gehorsam befehlen. Indessen am Kaiserhofe beherzigte man die einsichtigen Mahnungen, welche der Mainzer Kurfürst gegeben hatte, und so wurde das schon fertiggestellte Poenalmandat nicht abgesandt.

Der Bischof mochte aus dem langen Zögern schon das Scheitern des Planes vorausgesehen haben; wiederholt hatte er den Kaiser inzwischen um Vorgehen gegen die Bruderhöfischen gebeten[4] und auch an den Kurfürst von Mainz hatte er sich gewandt, dass dieser den Kaiser zu ihrer Ausweisung aus dem Bruderhof bestimme.[5] Neue Reibereien mit Strassburg hatten ihn jetzt um ein kaiserliches Mandat gegen die Bruderhöfischen zu bitten veranlasst, während er dies vorher vermieden hatte. Er fühlte sich gereizt schon dadurch, dass der Magistrat um diese Zeit an ein und demselben Tage den Mitgliedern der Stifte Jung und Alt St. Peter sowie den De-

---

[1] Vgl. Meister, die Haltung der drei geistlichen Kurfürsten in der Strassburger Stiftsfehde. Annalen d. Ver. f. Gesch. d. Niederrheins H. 61. S. 99 ff.

[2] Vgl. Lossen, Kapitelstreit S. 778. Das Original in Wien St. A. a. a. O. Nov. 25.

[3] Wien St. A. a. a. O. Dez. 23. O.

[4] Am 20. Okt. O. Er klagt über Fruchtverkauf, Schmähungen, Bedrohungen der Diener und der dem Domkapitel gehörigen Ortschaften, in welche sie mit Kriegsvolk einzufallen drohten. — Domkapitel an den Kaiser 3. Nov. O. — Bischof an d. Kaiser 5. Dez. O. Wien a. a. O.

[5] Meister a. a. O. Annalen f. Gesch. d. Niederrheins S. 98

putaten des Hohen Chores das eidliche Versprechen hatte abnehmen lassen, nichts aus der Stadt zu entfernen.[1] Gleichsam als Antwort darauf forderte er am 22. Oktober[2] vom Rate der Stadt, er möge sich von den evangelischen Kapitularen Kaution geben lassen, denn sie hätten schon vier oder fünf mal mehr Frucht verkauft, als ihnen überhaupt als zugelassenen Kapitularen zugekommen wäre. Wollten sie die Kaution nicht stellen, so sei zu überlegen, ob der Rat sie nicht nach Reichskonstitutionen in Haft nehmen sollte, bis sie die Kaution entrichtet hätten.

Die Bruderhöfischen verwahrten sich sofort gegen diese Zumutungen.[3] Hatte der Bischof in seiner Eingabe erwähnt, die evangelischen Kapitularen hätten gedroht, in die Ortschaften des Kapitels einzufallen, so leugnen sie dies rundweg, es seien Verläumdungen von Missgünstigen, und sie beklagen es, dass der Bischof sich von solchen Leuten zu Vorurteil verleiten und gegen sie verhetzen lasse. Was den Ueberschuss am Erlös des Fruchtverkaufs anbetraf, so bestritten sie damit die Kosten, in welche ihre katholischen Gegner sie durch die Anzettelung dieses Streites gestürzt hätten. Wenn von jemand Kaution zu fordern sei, so müsste diese von ihren Gegnern verlangt werden, einmal, weil diese den Stiftsschatz entführt hätten, und dann, weil von bischöflichen Beamten selbst ausgesprengt worden, dass sie über Nacht 4000 Schützen ins Land bringen könnten.

Der Magistrat lehnte daraufhin denn auch das ihm zugemutete Einschreiten gegen die Bruderhöfischen ab[4] und verlangte vielmehr von den katholischen Kapitularen nochmals die Rückgabe der Stiftskleinodien in deren Fortführung er ein Misstrauen gegen die Stadt erblickte. Er verwahrte sich

[1] Bisch. an Kaiser Okt. 20. Wien a. a. O.
[2] Ausschreiben . . . Beilage 54.
[3] Ausschreiben . . . Beilage 56.
[4] Ausschreiben . . . Beilage 57.

gegen einen Vergleich mit der Stadt Köln, wo ja der Stiftsschatz von der einen Partei entnommen und verbraucht worden war; wenn eine Gefahr für den Schatz vorhanden gewesen wäre, dann hätte er nirgends sicherer als mit Zuthun des Rates in der Stadt verwahrt werden können. Wenn der Stiftsschatz jetzt nicht zurückkomme, so behalte er sich ernstere Mittel vor. Was er dabei im Sinne hatte, können wir nicht mit Sicherheit entscheiden; aber ein bemerkenswertes Zusammentreffen ist es immerhin, dass der Magistrat sich jetzt nach auswärtiger Hülfe umsieht, und dass er gerade jetzt den Beschluss fasst, mit den protestantischen Kantonen der Schweizer Eidgenossenschaft in ein Schutz- und Trutzbündnis zu treten.

Am 17. November (7. a. St.) werden drei Abgesandte, der Stättmeister Heinrich Joham von Mundolsheim, Nikolaus Fuchs und der Stadtschreiber Paulus Hochfelder, an die Städte Zürich und Bern entsandt,[1] von welchen man am ehesten Bereitwilligkeit zu einem Bunde erwarten konnte. Diese Reise der Strassburger Gesandten sollte nicht unbemerkt bleiben, sie wird alsbald von katholischer Seite argwöhnisch und mit regem Interesse verfolgt. Der erste der sie entdeckte war der Magdeburger Domprobst Wilhelm Böcklin;[2] er selbst einem elsässischen Rittergeschlecht angehörend, erkannte die durchreisenden Strassburger in Freiburg im Breisgau und erkundete, dass sie nach der Schweiz wollten. Er zeigte diese Reise, die ihm verdächtig erschien, dem Syndikus Sebastian Heckeln an, und dieser meldete sie an die vorderösterreichische Regierung in Ensisheim. Seitdem wird von Ensisheim und Innsbruck aus der Verlauf der Gesandtschaft beobachtet, und als der Kammerprokurator Andreas Harrach den ersten sicheren Be-

[1] Imlinsche Chronik in Stöber, Alsatia 1873-74 S. 468.

[2] Innsbruck Ferd. 432. 1584 Nov. 19. Die vorderöstereichische Regierung antwortet auf Böcklins Nachricht und beauftragt ihn, die Gesandte auf der Rückreise wieder auszufragen.

richt darüber einsandte,[1] da schickte ihn Ferdinand weiter an Herzog Wilhelm von Bayern und an den Kaiser,[2] und der Kaiser hält die Nachricht für wichtig genug, um sogleich ein Mandat an die Stadt Strassburg in dieser Sache entwerfen zu lassen und den drei geistlichen Kurfürsten, ja auch den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg die Angelegenheit zur weiteren Beratung und Vorschlägen zu unterbreiten.[3] Was nun die Gesandtschaft selbst anging, so wurde sie in Zürich auf das ehrenvollste empfangen; der Züricher Magistrat überlegte und beriet mit den Strassburger Vertretern die Bedingungen über einen Bund mit den evangelischen Orten der Schweiz, welche die Gesandten dann noch den evangelischen Orten Bern, Basel und Schaffhausen vorlegen sollten. Dann aber riet ihnen Zürich, um jeden Verdacht zu vermeiden, auf der bevorstehenden allgemeinen Tagung der Eidgenossenschaft zu Baden einen Antrag zu stellen um Aufnahme Strassburgs in den eidgenössischen Bund. In der That ging auch, nachdem sie noch mit Bern darüber beratschlagt hatten, ein Eilbote nach Strassburg ab, der ihnen alsbald die nötigen Vollmachten und Kredenzbriefe überbrachte. So trugen sie denn am 4. Dezember in Baden ihr Gesuch vor[4] und begründeten es mit der Gefährdung der Selbständigkeit der freien Städte durch die Macht benachbarter Fürsten; sie überlassen den Schweizern den Vorschlag der Bedingungen und stellen ihnen anheim, ob sie einen Vertrag auf eine bestimmte Zeit oder eine dauernde Aufnahme in ihren Bund vorzögen. Der Antrag kam den Eidgenossen zu überraschend, als dass sie sogleich über eine so wichtige Frage Beschluss hätten fassen können, Strassburg erhielt daher eine ganz freundliche Antwort, wurde aber im übrigen auf die

[1] Innsbruck Ferd. 342. 1584. Dez. 10. Vorderöster. Regierung befördert ihn an Ferdinand.

[2] Strb. Bez. A. G 161. Dez. 10. Kop.

[3] 1585 Jan. 21. Kzt. Wien St. A. Strassburger Stiftssachen 1585.

[4] Vgl. ihre Werbung Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins IX. 641.

nächste Tagsatzung vertröstet, bis wann die einzelnen Landschaften ihr Aufnahmegesuch einzeln durchberaten sollten.

So begann also schon gegen Ende des Jahres die Strassburger Fehde immer weitere Kreise zu ziehen; ein letzter Versuch, einen Vergleich zu stande zu bringen, musste jetzt schon mit einer verstärkten Opposition rechnen, die beiden Parteien hatten starke Stützen gefunden und waren im Begriff noch weitere zu erwerben.

War die Stellung der bisherigen Unterhändler immer schon von vorn herein gekennzeichnet gewesen; trotzdem sie unstreitiges Bemühen zeigten, beiden Gegnern gerecht zu werden, so wollte man jetzt zu einem Auswege schreiten, von dem man vor allem Objektivität zu erwarten hatte. Der Plan Pollweils, der nur von dem Wunsche beseelt schien, Ruhe im Lande zu haben und an der Grenze seiner Landvogtei und innerhalb derselben keinen Zündstoff sich ansammeln zu lassen, welcher den ihm anvertrauten Gebieten Schaden bringen konnte, scheiterte, weil man bis zuletzt sich nicht von dem Glauben lossagen konnte, er handle unter der Leitung des Bischofs oder im Auftrage Oesterreichs. Dass dann die Gesandten der protestantischen Landesfürsten, die von den Bruderhöfischen gewissermassen herbeigeholt waren, von Seiten des Domkapitels und des Bischofs nicht das grösste Entgegenkommen fanden, war ebenso erklärlich, als dass die Lehnsleute, welche vom Stift und Bischof abhängig waren, die zuerst von ihm in Zabern inspiriert und nach Strassburg geschickt worden waren, sowie Doktor Keiser und Doktor Bilonius, als bischöfliche Räte, auf evangelischer Seite Misstrauen begegneten. Ganz etwas anderes wäre es, wenn die gesamten Landstände des Elsasses, einerlei, ob katholisch oder protestantisch sich zusammenthaten, um gemeinsam zu intervenieren. Von ihnen war zu allererst zu erwarten, dass sie alle Nebenrücksichten ausser Acht liessen und nur den Vorteil des Landes im Auge hatten. Ihnen musste vor allem daran gelegen sein, dass der Streit nicht zu offener

Gewaltthätigkeit ausartete, dass Waffenlärm und Kriegsgefahr vermieden wurde. Ihr ganzes Interesse musste sich auf ruhige Zustände lenken, denn ihre Wohlfahrt war mit dem Frieden zu enge verknüpft.

Eine solche Versammlung der Landstände sollte nun in Schlettstadt zusammenkommen. Der Bischof war als Landgraf von Unterelsass der ausschreibende Stand für die Landtage der niederelsässischen Stände; die Zeit der Einberufung war ihm völlig freigegeben, ein bestimmter Termin existierte dafür nicht. Zuweilen wurde der Bischof von dem einen oder andern Stand zur Abhaltung eines Landtages aufgefordert, wenn derselbe eine dringende Angelegenheit zur allgemeinen Kenntnis bringen wollte. Auch für den Ort der Tagung war der Landgraf wohl nicht an eine bestimmte Stadt gebunden. Zwar hatte die Versammlung in den letzten Jahren immer in Strassburg stattgefunden, aber eine Verpflichtung dazu lag nicht vor,[1] und es war auch begreiflich, dass man in der Stadt, wo der in Frage stehende Zwist ausgebrochen war, nicht gern tagen mochte, weil man für die Unparteilichkeit einer dortigen Versammlung Befürchtungen hegen durfte. Aber es blieben, wie zu erwarten war, die Beschwerden der Stadt darüber nicht aus, da man wohl ein Misstrauen gegen sie in dieser Massregel erblicken konnte.

Der Schlettstadter Landtag nennt sich eine Versammlung der «gemeinen Stände des obern und niederen Elsass». Da aber den Ständen des Oberelsass gegenüber Johann keinerlei Einberufungsrecht hatte,[2] so handelte es sich hier nur um einen Landtag des Unterelsass, zu welchem noch einige oberelsässische Stände, welche in diesem Falle mitinteressiert waren,

---

[1] Früher waren die Landtage zu Hagenau und Molsheim abgehalten worden. Vgl. Overmann, Reichsritterschaft im Unterelsass. Ztschr. f. G. d. Oberrh. N. F. XI S. 593.

[2] Ein solcher hätte von der vorderösterreichischen Regierung einberufen werden müssen. Overmann a. a. O.

hinzugeladen worden. Man hat auf dem Landtage selbst keine Beschwerde geführt gegen die Zusammensetzung, erst nach seinem Schluss erhob Strassburg [1] in einigen gewissen Schreiben den Vorwurf der einseitigen Einberufung, und daraufhin ist auch neuerdings [2] der Landtag noch zu einem parteiischen gestempelt worden. Da die niederelsässischen Stände vollzählig beschrieben waren, so kann jener Vorwurf sich nur auf den Zuwachs aus dem Oberelsass beziehen, und auch hier handelte es sich nur um den nicht geladenen Graf Friedrich von Würtemberg. Dem mag indessen entgegengehalten werden, dass ja auch katholische Fürsten, wie der Herzog von Lothringen und der Bischof von Basel, die ebenfalls im Oberelsass Besitzungen hatten, nicht eingeladen waren. Dass Strassburg gerade wegen Würtemberg nachträglich diesen Vorwurf erhob, damit hatte es eine andere Bewandtnis. Der Magistrat hatte nämlich auf die Kunde von dem beabsichtigten Schlettstadter Landtag auf eigene Faust an eine Reihe Stände beider Elsass Einladungen zu einem kurz vorher abzuhaltenden Strassburger Tag erlassen, und auf diesem Tag, auf welchem auch Würtemberg vertreten war, [3] hatten die Erschienenen den Beschluss gefasst, dass bei einer Gefahr alle in dem ehemaligen Landesschirmverein gewesenen Stände beschieden werden sollten. Zu diesen

---

[1] Strb. St. Arch. AA 754 f. 237-47 mehrere Kopien.

[2] Müller, Restauration S. 24 und nach ihm Lossen, Anfang des Strassburger Kapitelstreites S. 777.

[3] Vertreten waren in Strassburg am 22. Okt. a. St. die Ensisheimer Regierung durch Hans Heinrich von Reinach, Ulrich Diebold von Schauenburg und Doktor Betz; die Hagenauer Landvogtei durch Hans Reinbold und Dr. Scholl; Graf Friedrich von Würtemberg durch Melchior von Rust und Andreas Städlen; die Herrschaft Rappoltstein durch Jakob Meyart und Michael Ellerin; die Herrschaft Gerolseck durch Eginolph von Bergheim; Weissenburg durch zwei Gesandte Heinrich Rab und David. Die Grafschaft Hanau und die Städte Kolmar und Schlettstadt scheinen auch vertreten gewesen zu sein. Niemand indessen war erschienen, wie wir ausdrücklich wissen, von den Herrschaften Fleckenstein und Westerburg und den Reichsstädten Oberehnheim, Kaisersberg, Rosheim und Landau.

Ständen hatte auch Würtemberg gehört, und dass jetzt der Bischof diese Strassburger Privatbeschlüsse nicht respektierte, das musste ihm die Stadt nachträglich vorrücken, und sie that es bezeichnender Weise nur in Schreiben an die Stände, die damals in Strassburg versammelt gewesen und jenen Beschluss mitgefasst hatten.

Aus dem ganzen Verlauf des Landtages ergiebt sich zur Genüge, dass er nicht einseitig[1] die Partei des katholischen Kapitels vertrat; im Gegenteil, Widerspruch gegen die Vertreter des Domkapitels tritt nicht nur wiederholt auf, sondern er wird sogar bis zuletzt aufrecht erhalten. Um ein richtiges Bild zu gewinnen, müssen wir uns den Gang etwas eingehender ansehen.[2]

Am Montag, 27. November begannen die Verhandlungen im Schlettstadter Rathaus. Im Namen des Bischofs trug Dr. Werris die bischöfliche Proposition vor[3] und wies insbesondere

[1] Protestantisch waren die Vertreter von Hanau-Lichtenstein, Fleckenstein, Westerburg und der Stadt Strassburg; ausserdem erklärten die Vertreter der Ritterschaft den Bruderhöfischen Abgesandten, dass sie sich nicht von dem Strassburger Rat absondern, mithin also das protestantische Interesse vertreten wollten. Strb. St. Arch. AA 754 f. 67-72.

[2] Wir folgen in erster Linie dem Berichte des Strassburger Vertreters Strb. St. Arch. AA 754 f. 100-121.

[3] München Reichs Arch. Strb. Hochstift Nr. 1 f. 221-26 Kop. Anwesende Stände: Der Bischof und seine Räte Wormser, Vegersheim Amtmann zu Ruffach, Kippenheim und der Sekretär Dr. Werris; von der Ensisheimer Regierung: Hans Heinrich von Reinach, Ulrich Diebold von Schauenburg und Dr. Betz; von der Landvogtei Hagenau: Otto von Sulz und Dr. Mitterspach; für das Domkapitel der Domprobst Thengen, Eberhard von Manderscheid, Diebold von Hohensaxen, Dr. Textor, Dr. Angerer, Dr. Keiser und zuletzt auch Dr. Bilonius; für die Grafschaft Hanau-Lichtenberg Graf Philipp Ludwig von Hanau; für die Herrschaft Westerburg ein Sekretär; für die Herrschaft Fleckenstein mit Vollmacht Philipp Ludwig von Hanau; für die Stadt Strassburg die Ratsherren Kettenheim, Lorcher und der Schreiber der XVer Dr. Nervius; von der Ritterschaft der Alte von Uttenheim, Hans Ludwig von Andlau, Ernst von Berstedt, Nikolaus Reinbold; von den Reichsstädten: für Hagenau Hans Reinbold und Dr. Andreas Scholl; für Kolmar der Stadtschreiber Andreas Sond-

darauf hin, dass kein Kapitular, wenn er ordiniert und geweiht würde, in Unkenntnis über die Statuten gelassen werde, und dass er dann wisse, dass Exkommunikation ihn vom Genuss der Präbenden und von der Gemeinschaft des andern Kapitels ausschliesse. Er erwähnte, wie der Bischof ganz besonders zum Frieden geneigt sei, öfters zur Ruhe ermahnt und vermittelt habe, und wie eine Reihe Vergleichsverhandlungen an dem Widerstand der Exkommunizierten gescheitert sei. Besondere Vorschläge reichte er nicht ein; sein Antrag ging nur dahin, die Stände möchten nachdenken, wie weiteren Uebergriffen vorgebeugt und die Ruhe im Stift hergestellt werde.

Daran schloss sich ein Vortrag des Dr. Textor im Namen des katholischen Domkapitels, der das bisherige Verhalten der katholischen Kapitulare rechtfertigte und im allgemeinen nichts Neues beibrachte. Nachdem dann noch eine Anzahl Schriften, besonders über die Verhandlungen der pfälzisch-badischen Gesandten in Strassburg verlesen worden, meldete der bischöfliche Vertreter Dr. Werris, es seien auch von Seiten der Bruderhöfischen Gesandte angekommen, die um Audienz bäten. Dr. Textor beschwerte sich sofort, namens der katholischen Domherren, dass dieselben in ihrem Kredenzschreiben Witgenstein Statthalter des Dekanats nannten; es wurde jedoch darüber hinweggegangen und nach einer Umfrage gegen die Stimme des Domkapitels allgemein votiert, dass man die Gesandten anhören sollte. Ein parteiischer Landtag hätte anders gestimmt. Der Stadtschreiber, der sie hereinrufen sollte, erschien jedoch sogleich wieder mit der Erklärung, die Gesandten wollten nur von den Landständen, nicht aber vom Bischof und Domkapitel gehört werden, sie wollten allerdings bewilligen, dass man Abschriften von ihrer Werbung diesen zustelle. Schon neigte man, um dieser Kalamität

herr; für Oberehnheim der Bürgermeister und ein Stadtschreiber; für Rosheim der Stadtschreiber; auch Münster und Türkheim waren vertreten.

zu entgehen, einem Vorschlag der Oesterreicher zu, die Gesandten durch einen Ausschuss anhören zu lassen, als es dem Vertreter der Grafschaft Hanau gelang, einen Ausweg zu zeigen. Man fand, da der Bischof und das Domkapitel doch über die Werbung unterrichtet werden müssten, es komme im Grunde auf dasselbe hinaus, wenn sie beim Vortrag der Bruderhöfischen Gesandten zugegenblieben, aber die Abgeordneten sich nicht an sie, sondern nur an die andern Stände wendeten. So erschienen denn Gerbelius und Peter Scheer von Schwarzenburg, redeten die einzelnen Landstände mit all' ihren Namen und Titeln an und thaten, als ob Bischof und Domkapitel nicht da wären. Zuerst beschwerten sie sich im Namen der Bruderhöfischen, dass sie von dem Tag «tacite» ausgeschlossen worden seien und verlasen dann eine lange, nach dem Urteil des Strassburger Vertreters «wolgesaltzne» Schrift.[1] Wir verdanken unsere eingehende Kenntnis einem Berichte des Vertreters der Stadt Strassburg,[2] also eines Anhängers der Bruderhöfischen. Nach seiner Ansicht war die Entgegnung des Bischofs darauf «etwas colerisch»; er erklärte, dass alles erdichtet und erlogen sei. Es entspann sich daran ein Wortgefecht zwischen ihm und Gerbelius, worin der Bischof sich zuletzt zu dem Ausruf hinreissen liess, dass dies alles nur «ein farb uber ein calvinisch suppen» sei. Darauf geriet auch der Vertreter des Domkapitels mit Gerbelius aneinander, wobei letzterer sich beschwerte, dass der Kapitular Diebold von Hohensaxen die bruderhöfischen Gesandten auf offener Strasse[3] beschimpft habe, was aber von Hohensaxen

---

[1] Es ist nicht das gedruckte Ausschreiben vorgelegt worden, wie Chr. G. Gumpelhaimer (ev. Religionsgesch. d. hoh. Stifts Strb. S. 18) unrichtig angibt. Der Druck war noch zu Beginn der Frankfurter Frühjahrsmesse 1585 mitten im Gang.

[2] Strb. St. Arch. AA 754 f. 100-121 Kop.

[3] Am 28. November (18 a. St.) schrieben Gerbelius und Scheer aus Schlettstadt an die Bruderhöfischen, auf dem Wege von Ebersheim nach Schlettstadt sei Eberhard von Manderscheid und Diebold von

geleugnet wurde. Nochmals verwies der Bischof auf die Statuten, die seit hundert Jahren unverändert geblieben seien. Wer Kanonikus werde, müsse die ordines empfangen und dadurch erkläre er, katholisch sein zu wollen. Wenn behauptet werde, man habe Witgenstein, obwohl er protestantischer Domherr sei auf Reichsversammlungen zugelassen, so könne er zur Erläuterung mitteilen, dass er selbst mit Witgenstein im Jahre 1562 auf dem Reichstage war und beide seien «in langen röckchen wie priester oder geistliche personen zur mess und allen katholischen ceremonien gangen, wie katholischen gebürt, wie wohl er nicht zu disputieren beger, ob einer ein langen oder kurzen rock trage, aber es muesse der calvinismus ein deckel haben; man muss im ein farb anstreichen, das sei aber wahr, es muss einer sein ordines haben; und wissen I. F. G. wol, wie es um den von Witgenstein beschaffen, hat nit so gute beneficien und prelaturen bekommen». Aus diesen Worten des Bischofs ersehen wir ganz deutlich, wie damals der Begriff «katholisch sein» bei den Domherren eine weite Dehnung erfahren konnte. Die Mitkanoniker wussten ganz gut, dass Witgenstein im Grund einer andern Religion huldigte, aber so lange er äusserlich nach der katholischen Religion lebte und in formalen Fragen nicht wider die eingegangenen Verpflichtungen verstiess, galt er als katholisch genug, um Domherr sein zu können. Der Bischof wollte dadurch in öffentlicher Versammlung dokumentieren, dass er dagegen nichts eingewendet hätte — er war ja selbst früher in ähnlicher

---

Hohensaxen an ihnen vorbeigefahren und dabei habe letzterer geschrieen, es sässe ein grosser Lecker auf ihrer Kutsche. Gerbelius habe darauf hinübergerufen, ob er ihn gemeint habe. Antwort: nein. Auf dem Landtag selbst habe Hohensaxen erklärt er habe keinen von den beiden Abgesandten gemeint und darauf habe der von Reinach und der Bischof die Diskussion als nicht hierhin gehörig abgeschnitten. Strb. St. Arch. AA 754 f. 67-72. O. («Lecker» bedeutet nach Grimms Wörterbuch zunächst Laffe, dann Schmarotzer, verächtlicher Schmeichler aber auch schärfer: Schurke, Schuft).

Lage —, und dass auch das Domkapitel und die Statuten nicht dagegen einzuschreiten brauchten. Erst die Exkommunikation gab ihm Anlass zum Vorgehn. Da ihm wieder die Exkommunikation Eberhards von Manderscheid vorgehalten wurde, so verkündigte er, er besitze die Absolutionsbulle für Eberhard im Original, die Evangelischen wollten mit diesen Erdichtungen, dass Eberhard noch jetzt exkommuniziert sei, nur die Stände erbittern, wie sie vorher den Rat Strassburgs dadurch aufgehetzt hätten.

Am anderen Tag, den 28. November, sollte mit Berichten [1] fortgefahren werden, als im Namen der österreichischen Regierung Dr. Betz den Vorschlag machte, man habe genug Vorträge in dieser Sache angehört, die Stände möchten sich nun zu einer gemeinsamen Antwort einigen, allerdings müssten dann wohl die beteiligten Parteien abtreten. Auch der Vertreter der Landvogtei Hagenau meinte, man sei jetzt genug informiert solle nun ernsthaft an Mittel denken, wodurch die Ruhe wieder hergestellt werden könnte. Der Bischof und das Domkapitel erklärten sich bereit, bei der Beschlussfassung den Sitzungssaal zu verlassen, nur machte Johann noch darauf aufmerksam, dass der Strassburger Magistrat den streitenden Parteien ebenso nahe stehe wie er, und daher die Strassburger Vertreter ebenfalls abtreten möchten. Das ist die Bemerkung des Bischofs, aus der gefolgert worden ist, dass er alles daran setzte, die Stadt Strassburg von den Beratungen auszuschliessen. Indessen die Strassburger Abgeordneten hatten gar nicht die Absicht, bei der Formulierung der Beschlüsse sich zu beteiligen, sie erklärten jetzt, dass sie nur den Auftrag hätten, die Vorschläge, die gemacht würden, anzuhören und sich von Allem Abschriften auszubitten. Strassburg beschränkt

[1] Im Namen des Domkapitels wurde noch eine Schrift verlesen, die nach Ansicht des Strassburger Vertreters »böse und giftig« war, »darin meine Herren von den papstischen Kapitularen tapfer durch die Hechel gezogen«. Strb. St. Arch. AA 754 f. 100-121.

sich somit selbst auf die Rolle des Zuhörers und Zuschauers, es hat sich selbst — nicht erst der Bischof — von der aktiven Teilnahme ausgeschlossen. Und es that dies, weil es gegen eine Abhaltung des Landtages in Schlettstadt protestieren[1] und durchsetzen wollte, dass der Landtag überhaupt wie die vorige Strassburger Versammlung über den Kapitelstreit keine Beschlüsse fasse.

Am Nachmittag dieses zweiten Verhandlungstages wurden nun in Abwesenheit der Vertreter des Domkapitels, des Bischofs und der Stadt Strassburg von den Ständen der Entwurf eines Abschieds festgelegt, und Dr. Betz wurde darauf zum Referenten bestimmt, der in der nächsten allgemeinen Sitzung am folgenden Tage die einzelnen Punkte des Entwurfs erläutern sollte. In dieser seiner Rede führte er aus, die Stände hätten eingesehen, dass die bruderhöfischen Domherrn nicht wegen ihrer Religion, sondern «weil sie sich des köllnischen werks teilhaftig gemacht» ausgeschlossen worden seien. Wer darin Recht oder Unrecht hätte, darüber wollten die Stände nicht disputieren, aber ihre Pflicht sei es, Mittel zu ergreifen, wodurch Land und Leute vor Schaden bewahrt würden. Deshalb rieten sie, die Stadt Strassburg möge doch den wiederholten kaiserlichen Befehlen wenigstens in soweit Genüge leisten, dass sie die Wachen wieder aus dem Bruderhof zurückziehe und den evangelischen Domherrn gütlich und mit Ernst anrate, denselben zu räumen. Bis zur Beilegung des Streites — hier nehmen sie den Vorschlag der Lehnsritter wieder auf — sollten die Beamten und Schaffner den Bruderhof verwalten und diese sollten bis dahin weder den Exkommunizierten noch den katholischen Domherrn etwas heraus-

---

[1] Wenn auch der gewöhnliche Ort der Tagung, die Kapitelstube, jetzt vielleicht nicht geeignet sei, so gäbe es doch in Strassburg Orte genug, wo man hätte tagen können; die Strassburger Bevollmächtigten rügen, dass Strassburg seine Einladung acht Tage später als die andern erhalten hätte, und dass sie nicht die einfache Form der Einberufung gehabt, sondern dem Magistrat darin anheim gestellt sei, ob er Gesandte schicken wolle.

geben. Ferner sollten beide Teile in dieser Zwischenzeit aus der Kapitelstube fernbleiben. Damit aber dieser Zustand nicht ungebührlich in die Länge gezogen werde, so sollte sogleich der Kaiser ersucht werden, die Kurfürsten von Mainz und von Sachsen zu kaiserlichen Kommissaren zu ernennen, welche durch tüchtige und angesehene Räte möglichst bald beide Parteien und ihre Anhänger zu einer Versammlung einzuladen und zu verhören hätten. Dann sollten sie über die Klagen der katholischen Partei wegen der verkauften Frucht und über die Klage der protestantischen Partei wegen Entwendung des Stiftsschatzes zu Gericht sitzen. Darauf sollen sie entscheiden, ob der von Bonomi verhängte Bann in Strassburg zurecht bestehe oder nicht, sollten ein gütliches Uebereinkommen zu treffen suchen über die Frage, ob die Gebannten zur Nachsuchung der Absolution anzuhalten oder ob sie zu bedingtem oder bedingungslosem Austritt aus dem Kapitel aufzufordern seien oder nicht, und schliesslich, wenn auch das fehlschlüge, sollten die Kommissare die Vollmacht haben auf Grund des Religionsfriedens den Streit rechtlich zu entscheiden.

Weiter sagte Betz in seiner Rede, dass die Stände zwar dadurch nicht kund geben wollten, dass die katholischen Kapitulare verdient hätten, dass ihnen Gefälle entzogen würden, das katholische Kapitel möchte jedoch wegen des allgemeinen Besten einstweilen darauf verzichten und bedenken, dass es das, was es dies Jahr nicht erhalte, später vielleicht doppelt wieder einholen könnte. Wenn diese Vorschläge nicht angenommen würden, so müssten die Stände darauf dringen, dass die kaiserlichen Befehle befolgt würden. Darauf machte der Graf von Hanau-Lichtenberg im protestantischen Interesse den Einwurf, dass dann auch während dieser interimistischen Zeit kein Kapitel gehalten werden möchte, und Dr. Betz war damit einverstanden. Der Bischof antwortete ausweichend, das Domkapitel werde schon wissen, was es zu thun habe, sonst

wäre er mit allem zufrieden, was zur Verhütung von Unruhen gereiche. Dr. Textor aber setzte nach einer kurzen Beratung mit den Domkapitularen auseinander, dass diese mit dem ersten Teil des Vorschlags, soweit er Strassburg und die Verwaltung des Bruderhofes betreffe, ganz einverstanden seien, da aber die Exkommunizierten schon mehr Frucht aus dem Bruderhof genommen und für ihre Tasche verkauft hätten, als ihnen als Kapitularen in vier oder fünf Jahren gebührt hätte, so seien dieselben melioris conditionis und die Katholiken auch deshalb schon im Nachteil. Sie müssten darauf dringen, dass dies erst zurückgegeben werde, besonders da sie durch den Streit in grosse Unkosten geraten seien. Was aber den Vorschlag betreffe, kein Kapitel zu halten, so gehe dieser gegen ihre Statuten, auch kämen immer Dinge vor, die sich nicht verschieben liessen; man möge diese letzten Vorschläge ändern. Als dann der Vertreter Strassburgs um seine Meinung befragt wurde, erklärte er wieder bloss, man möge «nichts tractieren woraus der stadt ein praeiudicium würde, es sei denn ein ehrsamer rat nach notturft zuvorderst gehört». Ein Ausschuss der Stände begab sich nun zu den Gesandten der Bruderhöfischen, teilte auch ihnen die Vorschläge mit und schlug ihnen eine Frist von vierzehn Tagen vor, die aber auf ihre Bitten sogleich in einen Monat verlängert wurde, bis wann die Bruderhöfischen ihren Entschluss darüber fassen sollten. Die Gesandten versprachen Alles auszurichten, verlangten aber Abschrift von allem, was der Bischof und die katholischen Kapitulare auf dem Landtage vorgebracht hatten. Dies wurde ihnen jedoch verweigert unter dem Hinweis, dass nichts Neues darunter ausgesagt sei. Nach der Rückkehr des Ausschusses in die allgemeine Sitzung entspann sich nochmals eine längere Diskussion zwischen Dr. Betz und dem Sprecher des Domkapitels. Der Letztere wies immer wieder auf den Nachteil hin, der den katholischen Domherren aus dieser Regelung erwachse, und Dr. Betz suchte vergebens zu Gunsten der Bruderhöfischen der

katholischen Partei einen Verzicht auf Kapitelsitzungen einzureden.

Der vierte Beratungstag war der Erörterung einer anderen Angelegenheit gewidmet, deren direkter Zusammenhang mit dem Kapitelstreit nicht erwiesen ist, obwohl Stimmen laut wurden, welche diese Behauptung aufstellten. Es handelte sich nämlich um den Plan des Pfalzgrafen Georg Johann von Pfalz-Veldenz, aus seinen Landen nach dem Elsass über den nördlichen Teil der Vogesen eine Strasse zu bauen, einen Plan, der in erster Linie in den kommerziellen Projekten des Pfalzgrafen seine Erklärung fand, der indessen in seinen Folgen von hervorragend militärischer Bedeutung werden konnte. Die Räte des Erzherzog Ferdinand in Innsbruck, so zurückhaltend sie sonst sind, zögern nicht zu erklären, dieser Strassenbau sei nur dazu bestimmt, eine Invasion ins Elsass zu Gunsten der protestantischen Domherrn zu erleichtern.[1] Ob der Pfalzgraf daran gedacht, ist zum mindesten zweifelhaft; allerdings wäre ja eine solche Strasse vortrefflich geeignet gewesen, eine rasche Verbindung zwischen den evangelischen Pfalzgrafschaften im Norden und der religionsverwandten Stadt Strassburg herzustellen, und würde der Kapitelstreit wie in den Kölner Wirren zum offenen Kriege führen, so wäre ein solches Projekt zum Zwecke des raschen Zusammenzuges protestantischer Truppen gegen den Bischof von der höchsten strategischen Bedeutung geworden. Der Hagenauer Landvogt hatte eine solche Gefahr im Auge gehabt und deshalb diesen Punkt auf die Tagesordnung des Landtages setzen lassen. Die Erörterung[2] schloss damit, dass eine Kommission aufgestellt wurde, welche die fraglichen Strecken bereisen und für einen nächsten Landtag die nötigen Erkundigungen einziehen sollte.

---

[1] J. Hirn, Erzherzog Ferdinand Bd. II, 201.

[2] Mehrere Vertreter äusserten sich, man müsse Georg Johann veranlassen, die Bauten einzustellen, thue er es nicht, dann solle man bis zum Kaiser gehen, der gewiss dem Lande beistehen werde.

Zum Schluss des Landtages wurde der inzwischen endgiltig formulierte Abschied[1] in der Strassburger Frage verlesen; er stimmte im ganzen mit den Ausführungen des Dr. Betz überein, nur die Meinungsdifferenz über die Abhaltung des Kapitels war mit Stillschweigen übergangen, eine definitive Entscheidung darüber nicht getroffen worden. Beide Parteien wurden darin nochmals ernstlich ermahnt, auf dem Wege des Rechtes oder des gütlichen Ausgleiches zu verharren und zu keiner Gewaltthat zu schreiten. Geschähe dies dennoch, so wollten die Stände den Ruhestörer als Feind des Landes ansehen, die Hilfe des Kaisers gegen ihn anrufen und sich selbst gegen ihn zur Wehr setzen. Die Ratifikation dieses Abschieds durch die Obrigkeiten der Abgeordneten und die endgiltige Erklärung der beiden streitenden Parteien sollte binnen Monatsfrist bei der Landvogtei Hagenau eingereicht werden.

Indessen der Kompromis zwischen evangelischen und katholischen Forderungen, der hier hauptsächlich durch den dominierenden Einfluss des Dr. Betz zustande gekommen war, hatte sehr wenig Glück bei den Beteiligten.

Die Bruderhöfischen versicherten sich in einer lebhaften Korrespondenz darüber mit den befreundeten Nachbarfürsten und mit Dr. Hertzbach[2] in Speyer deren Einverständnis und suchten gleichzeitig die Ratifizierung des Abschiedes durch

[1] Ausschreiben . . . Beilage 62.

[2] Hertzbach beschwert sich über den Bischof, da er eine Nachricht empfangen, als habe Johann in Schlettstadt sich zu Peter Scheer und Gerbelius geäussert, Hertzbach sei nicht nur der Anstifter und Rädelsführer in der ganzen Unruhe, sondern er habe auch im Bruderhof Gewölbe und Kasten aufgebrochen. Obwohl er daraus nur sehe, welch' eine »angenehme« Persönlichkeit er für den Bischof sei und obwohl ihm an dessen Beschuldigung nichts liege, so bat er doch am 6. (16.) Dez. um den Wortlaut dieser Aussage. In späteren Briefen hat Hertzbach diese Bitte noch öfter wiederholt, ohne dass die Bruderhöfischen Auskunft geben konnten. Immerhin ist dieses Gerücht bezeichnend für den Einfluss, den man diesem Advokaten im Kapitelstreit zutraute. Vgl. Strb. St. Arch. AA 754 f. 123-26 Orig.

eine Reihe von Schreiben [1] an die einzelnen Stände zu hintertreiben. Sie selbst lehnten offiziell am 12. Januar 1585 ab und hoben in dieser Kundgebung besonders hervor, dass der Geistliche Vorbehalt in Strassburg gerade wie in Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Minden niemals angenommen sei, wenn man ihn jetzt plötzlich gegen sie anwenden wolle, so wollten sie sich darüber vor dem Kaiser und den gemeinen Ständen verantworten. Sie beschwerten sich, dass nach Schlettstadt vom Domkapitel nur ihre Gegner geladen, sie aber übergangen waren, dies sei gegen natürliches, göttliches und Völkerrecht. Sie beschwerten sich ferner, dass dort Anklagen gegen sie erhoben und ihnen trotz ihres Begehrens Abschriften von den Verhandlungen verweigert worden waren. Wenn ihre Gegner zu einer gütlichen Vergleichung geneigt wären, dann hätten sie sich durch die pfälzisch-badischen Gesandten dazu bestimmen lassen. Sie lehnten den Abschied ab, weil sie dem Schlettstadter Tag überhaupt eine jegliche Entscheidung in ihrem Streite absprachen; nicht einmal der Rotenburger Fürstentag habe sich ja dazu befugt gehalten, da eine solche die Aufgabe der gesamten Reichsstände sei. Ausserdem zeige der Abschied einen grossen Mangel darin, dass nicht bestimmt sei, wie es inzwischen bis zum Ende des Streites mit den Kapitelsitzungen zu halten sei. Nach ihrer Auffassung war der Abschied trotz aller Verwahrung gegen Parteilichkeit nur zu Gunsten ihrer Gegner erdacht, während er für sie eine Falle sein sollte.

Was dann zweitens die Stadt Strassburg betraf, so brachte sie bei ihrer Ablehnung jenen Vorwurf wieder wegen der Ungleichheit der Einladung und fügte jetzt die Beschwerde bei wegen der Nichtberufung Würtembergs. Sie gab als weitere

---

[1] An Hagenau, Hanau-Lichtenberg, die Ritterschaft und die Städte gemeinsam, dann besondere an die Landvogtei, nochmals an Hanau, Fleckenstein, Westerburg, Leiningen, an die Städte Hagenau, Kolmar, Rosheim, Schlettstadt, Oberehnheim und an die Regierung in Ensisheim Strb. St. Arch. a. a. O. f. 199-205.

Gründe ihrer Weigerung an, dass ihre Abgeordneten vergebens angeboten hatten, man solle vorher Strassburg hören, und sie protestierten, dass man die Stadt dort für parteiisch gehalten und bei der Abstimmung ausgeschlossen habe. Wie jener Vorwurf, man hätte erst Strassburg anhören sollen, ehe man den Abschied fasste, zu verstehen ist, das können wir aus dem Verlauf des Tages schliessen. Der Wortlaut der jetzigen Erklärung Strassburgs ist jedenfalls geeignet, Missverständnisse hervorzurufen, denn dass Strassburg nicht gehört wurde, lag nicht an dem Landtag, der wiederholt dazu aufgefordert hatte, sondern an dem Verhalten der Strassburger Vertreter selbst, sie hatten sich ja für incompetent erklärt, ihre Stimme in den Beratungen abzugeben. Aber Strassburg verlangte eben, dass man überhaupt nichts habe beschliessen sollen, bis die Stadt vielleicht später einmal auf einem kommenden Landtage ihren Vertretern Erlaubnis erteilt hätte, die Ansicht der Stadt in dieser Sache zu entwickeln. Die Zumutung, die Wache aus dem Bruderhof zurückzuziehen und sich zu schuldigem Gehorsam gegen die kaiserlichen Mandate dadurch zu erzeigen, dass sie die evangelischen Grafen und Herren ernstlich ermahnten, den Bruderhof zu verlassen, wiesen sie zurück, mit der Erklärung, die Guardi seien nur dort hineingelegt, um den offenen Durchgang frei zu halten und Thätlichkeiten der einen Partei gegen die andere zu wehren.* Sie könnten nicht ermessen, was die Stände zu Schlettstadt für Interesse dabei gehabt hätten, ob in Strassburg eine oder die andere Wache mehr zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Ruhe aufgestellt würde. Sie wären dem Kaiser stets gehorsam gewesen und hätten sich auf seine Schreiben stets entschuldigt in der Hoffnung, er werde es dabei bewenden lassen. Ueber die Gebannten hätten sie aber, da sie Reichsgrafen und Freiherrn seien, keine Jurisdiktion. Im Religionsfrieden stehe übrigens nicht, dass ein Augsburger Religionsstand römische Prozesse gegen einen andern Religionsverwandten exe-

quieren müsse sondern umgekehrt, dass die päpstliche Jurisdiktion gegen Augsburger Religionsangehörige suspendiert werden sollte. In einem andern Schreiben fügen sie noch gleichsam erklärend hinzu, die Stände seien nicht Richter in dieser Sache. Und was eine Aeusserung des Bischofs in Schlettstadt angehe, dass die Exkommunizierten ja gar nicht Augsburger Religionsverwandte seien, sondern Calvinisten,[1] die nicht unter den Religionsfrieden fallen, so sei dies «selbst wenn der Buchstaben recht bestehen wurd» nur darauf berechnet gewesen, die Stände gegen die Stadt voreinzunehmen, unter den A. C. V. Trennung anzurichten und die Bürgerschaft gegen sie zu hetzen, als ob sie unverantwortlich gehandelt hätte. Der Bischof hatte thatsächlich gegenüber der fortwährenden Betonung der Religionsgemeinschaft einmal konstatieren wollen, dass diese Exkommunizierten Calvinisten wären und schon deshalb nicht geduldet zu werden brauchten. Jetzt erklärte der Magistrat, der sich doch getroffen gefühlt haben mag, so wenig er sich eine Jurisdiktion über Reichsgrafen anmassen dürfe, so wenig könne er sich zum Inquisitor über deren Gewissen aufwerfen. Das war nichts Anderes als ein Ausweichen in dieser Kapitalfrage, die merkwürdiger Weise im ganzen Streit nicht recht zur Geltung kam, sondern, wenn sie einmal auftauchte, tot geschwiegen oder gleich unterdrückt wurde. Dass man von Seiten des Rates dieser Frage nicht näher treten wollte, erklärt sich wohl daher, dass in Strassburg selbst der Calvinismus sehr verbreitet war; erst unter Marbach wurde die Stadt dem reinen Luthertum wieder zugeführt. Wenn aber nun selbst Marbachs Nachfolger Pappus im Interesse der evangelischen Sache nicht wagte, gegen die calvinistischen Herren im Bruderhof vorzu-

[1] Nach einem Schreiben der Bruderhöfischen Abgesandten aus Schlettstadt vom 28. Nov. (18 a. St.) hätten die Gegner auch betreffs Gebhard Truchsess erklärt, als Gebhard noch auf dem Stift gewesen wäre, sei er noch Augsburger Konfessions-Verwandter gewesen, nun aber sei er Calvinist geworden. Strb. St. Arch. AA 754 f. 67-72.

gehen, so fühlte der Rat noch weniger Lust zu Angriffen, da wir immerhin bei einer oder der andern Familie der Ratsherren noch calvinistische Neigungen annehmen dürfen. Wir stehen vor einer Erscheinung, die sich hier, besonders aber auch in anderen Beispielen aus der zweiten Hälfte des Reformationszeitalters verfolgen lässt, nämlich der Thatsache, dass Luthertum und Calvinismus sich bitter befehden, da wo sie Herren sind und solange sie mit den wenig übrig gebliebenen Katholiken nicht mehr zu rechnen haben, dass sie aber sich sofort wieder zusammenschliessen gegen den gemeinsamen Feind, wenn der Katholizismus sich wieder zu erheben droht. Wären die Gebannten nicht Calvinisten gewesen, so hätte der Rat ganz anders geantwortet und mit Entrüstung diese Verläumdung zurückgewiesen. Er erklärte jetzt, es sei überhaupt die Intention der Stadt, sich in die ganze eigentliche Streitfrage nicht einzumischen; aus welchen Gründen aber der Bischof die Stadt durch diesen Abschied hineinziehen wolle, das überliessen sie den Ständen zur Beurteilung. Wenn die Stände in Schlettstadt aber erklärt hätten, sie würden nicht dulden, dass die Sache zum Verderben des Landes mit Spiessen und Stangen zum Austrag komme, so solle man sich an die wenden, von denen die meiste Gefahr drohe, nämlich die katholischen Kapitulare, da von ihnen Gerüchte im Umlauf seien, als könnten sie mit etlichen tausend Schützen in wenigen Tagen im Lande sein, und als würden jetzt im Stifte Lüttich für das Stift Strassburg Kriegsknechte geworben. Derartige Gerüchte, dass der Bischof fremde Söldner nach dem Elsass bringen wolle und deshalb mit Frankreich oder Lothringen oder gar mit den Spaniern konspiriere, haben sich im Verlaufe des Streites des öfteren wiederholt.[1] Ein Schreiben der Stadt an den Bischof zeigte einen nicht minder entschiedenen Ton, sodass dieser ihr am 12. Januar[2]

[1] Ueber solche Gerüchte i. J. 1585 siehe v. Bezold Briefe Johann Casimirs Bd. II, Nr. 322. 329 Anm.

[2] Strb. St. Arch. AA 756 f. 56-61.

bedeutet, er habe eine so «hitzige» Antwort nicht erwartet und danke Gott, dass er bei den andern Ständen doch grösseres Vertrauen geniesse. Er sei nicht parteiisch, aber die Stadtverwaltung sei es. Er wiederholt nochmals den Haupteinwand, die Gebannten seien Calvinisten und versteckten sich nur hinter dem Deckmantel der Augsburger Konfession. Ihren Vorwurf, er habe eine ganze Reihe Neuerungen eingeführt, weist er als unwahr zurück, sie möchten sie doch aufzählen, dann wolle er auf ihren Wunsch einen Landtag, der darüber urteilen solle, berufen. Auch verneinte er rundweg, dass er sich «hiebevor der papstlichen Heylichkeit widersetzt oder ungehorsam erzeigt, ir werdet auch derowegen keine schriftliche noch mündliche Handlungen uflegen noch darthun können». Er hätte wohl dem Domkapitel bei den früheren Prozessen und Censuren geraten, an den Papst zu appellieren, um ihn besser zu informieren; alles andere sei Verläumdung.

Was die katholischen Domherren anging, so hat man es auffällig gefunden, dass auch sie sich gegen die Schlettstadter Beschlüsse erklärten, und zwar kam man zu diesem Befremden durch die irrtümliche Ansicht, dass diese Beschlüsse nur zu ihren Gunsten gewesen und nur den Vorteil der Katholiken gewollt hätten. Der Schlettstadter Abschied nahm indes keinen Standpunkt als den allein berechtigten an. Hätte er sich ganz auf die Seite der Katholiken gestellt, so hätte er nicht die faktische Gleichberechtigung der evangelischen Kapitulare anerkennen dürfen. Er verlangte aber zunächst nur von den Evangelischen die Herausgabe dessen, was sie zweifellos durch Uebergriffe in ihre Hände gebracht hatten, in bezug auf die Hauptfrage behandelte er beide Parteien gleich, indem er den Sequester des Bruderhofes vorschlug. Die katholischen Kapitulare fanden denn auch gerade hierin den Grund zu ihrer Weigerung; denn, erkannten sie die Berechtigung des Sequesters an, so gaben sie zu, dass ihre Anrechte einem Zweifel unterworfen waren. Denn nur, wenn ein Besitz in der That

strittig war, konnte bekanntlich der Sequester darüber verhängt werden. Die katholischen Kapitulare standen indes damals noch nicht auf dem Standpunkt, dass sie zugaben, ihr Alleinbesitz sei überhaupt anfechtbar. Später änderte sich, wie wir sehen werden, ihre Haltung in diesem Punkte; und es wäre auch vielleicht damals schon politisch klüger gewesen, wenn sie diesen Vorschlag, zu dem auch gemässigte Katholiken, wie der österreichische Vertreter, sie bekehren wollte, im Interesse des Friedens angenommen hätten. Selbst der Bischof Johann, der hier, wie auch des öfteren, noch den praktischen Standpunkt vertrat, war mit dem Sequester einverstanden. Er hatte schon am 4. Dezember an seinen Metropoliten, den Erzbischof von Mainz, in diesem Sinne berichtet und ihm eigens seinen Rat, den Dr. Valentin Adam Contz geschickt, auf dass er den Kaiser veranlasse, selbst den Sequester des Bruderhofs zu übernehmen. Auch an die Kurfürsten von Köln und Trier hatte er dieses geschrieben, und vom Trierer wenigstens besitzen wir eine Antwort, dass auch er es für das Beste halte, wenn der Bruderhof in Sequester genommen würde. Falls man also von der Gegenseite diesmal Entgegenkommen gezeigt hätte, so würde das Odium, durch extreme Hartnäckigkeit die Vereinigung vereitelt zu haben, unzweifelhaft die Katholiken getroffen haben. Da aber ein Eingehen der Protestanten auf die Vorschläge nicht erfolgte, so änderte es schliesslich an der Gesamtlage nichts, dass auch die katholischen Domherren in dieser äussersten Konsequenz ihren früheren Standpunkt gewahrt hatten.

So scheiterte dieser Landtag an allgemeiner Ablehnung. Ja, sogar die österreichischen Vertreter, die doch eine Hauptrolle auf demselben gespielt hatten, wurden von ihren Regierungen im Stich gelassen. Erzherzog Ferdinand hat den Schlettstadter Abschied nicht nur nicht ratifiziert, ja er hat sogar den Ensisheimer Abgeordneten nachträglich einen offiziellen Verweis erteilt und auch dafür Sorge getragen, dass dieser sein Stand-

punkt in weiteren Kreisen bekannt wurde.[1] Die österreichischen Abgeordneten hatten nämlich ganz gegen Instruktion gehandelt und ihre Vollmachten weit übertreten. Schon dass sie überhaupt an dem vorhergehenden Strassburger Tage teilgenommen hatten, wurde von der Innsbrucker Oberregierung gerügt, insbesondere da Strassburg dem Erzherzoge gar keine Anzeige von dieser Ständetagung gemacht hatte. Zu dem Schlettstadter Tage hatten sie dann, obgleich auch dies in Innsbruck nicht ganz gebilligt worden war, wenigstens die Erlaubnis zum Besuche erhalten, doch mit dem ausdrücklichen Befehl, dass sie «sich aber der hauptsach mit dem wenigsten durchaus nicht annehmen», sie sollten die Verhandlungen nur ad audiendum nehmen. Die vorländische Regierung in Ensisheim hatte vor dem Landtag dem Erzherzoge den Vorschlag gemacht, dass ihre Vertreter die Kurfürsten von Sachsen und Mainz zu kaiserlichen Kommissaren empfehlen sollten, aber auch darauf war von Innsbruck ein abschlägiger Bescheid erfolgt; die Innsbrucker Räte wiesen auf die Kommissare im Kölner Krieg hin, die nichts erreicht hätten, und erklärten, für sie sei die Streitfrage durch das kaiserliche Mandat, welches die Bruderhöfischen zur Restitution auffordere, vorläufig erledigt. Und doch hatten die österreichischen Vertreter auf dem Landtage den Antrag auf eine kaiserliche Kommission eingebracht! Das Mandat allerdings war, wie wir oben gesehen hatten, gar nicht veröffentlicht worden.

Da so von den meisten Seiten eine entschiedene Ablehnung der Schlettstadter Beschlüsse erfolgt war, so war es überflüssig geworden, dass der Landtag, der nach Monatsfrist diesmal in Oberehnheim zusammentrat, sich nochmals eingehend mit dem Kapitelstreit beschäftigte; es hatte ja keine Partei ihre Ansicht geändert. Die Bruderhöfischen schickten allerdings wieder Peter Scheer von Schwarzenberg und Nikolaus

[1] Hirn, Ferdinand II. Bd. II, 200, Anm. 4.

Gerbelius hin[1] mit dem Auftrage, die Stände möchten jede Verhandlung darüber bis zum gütlichen Vergleich vor gleichmässigen Standespersonen oder rechtlichen Entscheid vor dem Kaiser und gemeinen Ständen verschieben. Aber die ganze Angelegenheit kam gar nicht zur Sprache, es wurde nur über die geplante Heerstrasse und über einen Landesschirmverein beraten.[2]

So begannen denn die Feindseligkeiten der beiden gegnerischen Parteien, welche während der verschiedenen Ausgleichsversuche eine Zeit lang geruht hatten, von neuem; noch vor Ende des Jahres sahen sich die katholischen Kapitulare abermals veranlasst, die Hilfe des Magistrats anzurufen.

---

[1] Instruktion vom 28. Dez. 1584 a. St. (7. Januar 1585.) Strb. St. Arch. AA 744 f. 36 Kop.

[2] Bericht des Gesandten aus Oberehnheim 29. Dez. a. St. Pfalzgraf Georg Johann war selbst zu den Beratungen gekommen.

ABSCHNITT IV.

NEUE REIBUNGEN. EINSCHREITEN DES KAISERS. *

Es war sonst üblich gewesen, dass das Domkapitel bei Schluss des Jahres einen Kalender herausgab, in welchem die Kanoniker und Kapitulare mit allen ihren Titeln und Wappen verzeichnet waren. Ein Jahr vorher, beim Jahreswechsel 1583/4 hatten die anwesenden katholischen Kapitulare, die kurz vorher den ersten Schritt zum Bruche mit den evangelischen gethan hatten, zum ersten Male auf die Herausgabe des Kalenders verzichtet. Kluge Mässigung mag sie dazu veranlasst haben, sie durften die Exkommunizierten noch nicht aus dem Kalender fortlassen, da eventuell noch möglich war, dass jene durch Appellation und Erlangung der Absolution wieder ins Kapitel aufgenommen wurden. Sie konnten sich aber auch wohl nicht mehr entschliessen, sie einfach wie früher im Kalender zu führen, nachdem sie kurz vorher am 3. Dezember 1583 schon entschieden Stellung gegen sie genommen hatten.

* Archivalien: Betreffs des Kalenders Strb. St. Arch. AA 754. Ueber den kais. Erlass und die Kommissare. Wien. Staats-Arch. Reichshofr. Strb. Stiftssachen 1585. Sonst AA 747, 754, 756, 759 und Strb. Bez. Arch. G 161, 162.

Noch ein anderes Moment kam hinzu, welches ebenfalls nicht wenig dazu beitrug, sie in dieser Frage zu einer Politik des Abwartens zu bestimmen. Der vorjährige Kalender war nämlich noch nach der alten Zeitrechnung gedruckt. Inzwischen hatte der Kaiser im September 1583 durch ein Rundschreiben die Einführung des verbesserten Kalenders im Reich angeordnet, und die meisten geistlichen und weltlichen katholischen Fürsten waren diesem Erlasse nachgekommen. Auch der Bischof und das Domkapitel von Strassburg hatten sich um diese Zeit dazu entschlossen, und sie wurden gerade durch den Gegensatz zu den Protestanten in dem Festhalten an dem neuen Stile bestärkt. Aber mit dem Drucke eines Kapitelkalenders für 1584 würde dieser neue Stil zuerst einen offiziellen öffentlichen Ausdruck im Bistum erhalten haben. Dies hätte natürlich die Evangelischen von neuem erbittert und ihnen einen weiteren Grund zu Feindseligkeiten geliefert. Auch die Stadt Strassburg würde wohl dagegen protestiert haben.[1] Aehnliche Erwägungen haben wohl dazu geführt, dass für 1584 kein Kalender ausgegeben wurde, und als nun das Jahr zu Ende gegangen war, und diese Gegensätze sich nur verschärft hatten, ohne dass eine Lösung vorauszusehen war, da glaubten die katholischen Domherrn klug zu handeln, wenn sie abermals von einer Ausgabe eines Kalenders absahen.

Anders aber dachten die Protestanten. Ihnen kam es darauf an, den Kampf mit allen Mitteln zu führen, wenn sie mit ihrer Absicht durchdringen wollten. Zumal seitdem sie

---

[1] Schon zu Beginn des Streites hält der Magistrat einmal der katholischen Partei vor, das Volk sei durch Einführung des Gregorianischen Kalenders aufgebracht. Müller l. c., S. 13. Und gerade in Strassburg war 1583 eines der schärfsten Werke gegen den Gregorianischen Kalender gedruckt worden: Kurtz bedenken von der Emendation des Jahrs durch Papst Gregorium den XIII fürgenommen, etc., ob solcher den protestierenden Ständen anzunemen sein oder nicht etc. gestellt durch Lambertum Floridum Plieningerum im Jar MDLXXXIII im Monat Januario etc. Strassburg.

sich nach Einnahme des Bruderhofes als die eigentlichen Repräsentanten des Kapitels fühlten, lag es in ihrem Interesse, alle Massnahmen des früheren Kapitels nun ihrerseits ins Werk zu setzen. Wenn die katholischen Kapitulare dann auf ein Recht verzichteten oder seine Ausführung übersahen, so kam den Protestanten das nur zu statten, da ihre Massregel dann um so leichter als die einzige und richtige Kapitelsentschliessung gelten konnte. Deshalb liessen sie zu Ende des Jahres 1584 bei Anton Bertram zu Strassburg wieder einen durch den Mathematiker Johann Richard festgestellten Kalender drucken, in welchem sie die verschiedene Religion der Kapitulare durch abweichenden Farbendruck zu erkennen gaben, dadurch dass sie die Katholiken schwarz, die Evangelischen rot druckten.

Die Katholiken fühlten sich, wie zu erwarten war, dadurch gereizt und klagten daher beim Rate,[1] dass «dergleichen ungewöhnliche separation und exclusion gemacht» worden sei. Besonders aber beschwerten sie sich darüber, dass Gebhard Truchsess mit allen Titeln und Wappen als regierender Kurfürst von Köln und als Domdekan von Strassburg aufgenommen sei. Aus den kaiserlichen Schreiben, deren ja auch der Strassburger Rat eines erhalten, gehe klar hervor, dass Gebhard abgesetzt und Ernst von Bayern als Kurfürst von Köln anerkannt sei, auch sei letzterer nunmehr in das Kurfürstenkolleg aufgenommen. Sie betrachteten es als eine Schmach, die ihrer Ehre und ihrem Familienwappen angethan war, dass mit ihnen zusammen der mit allen Titeln und Wappen als Kurfürst aufgeführt war, der seiner Dignitäten entsetzt sei und an dessen Stelle ein anderer als Kurfürst erwählt, bestätigt und von den andern Kurfürsten anerkannt wäre, abgesehen davon, dass dies zur Verkleinerung der Kurfürsten beitrage. Auch einige der katholischen Kapitulare, klagten sie, seien gar nicht aufgenommen. Sie verlangten daher vom Rate das Verbot des Kalenders

[1] Ausschreiben ... Beilage 60.

und die Bestrafung des Druckers, sie wiesen ihn darauf hin, dass dies Verfahren ihrer Gegner nicht geeignet sei, Ruhe herbeizuführen und dass sie eine Erklärung erwarteten, was diese mit dem zweifarbigen Drucke bezweckt hätten.

Dem Rate war die Sache höchst unangenehm. Von rechtswegen hätte der Druck nur mit seiner Erlaubnis erfolgen können, die Bruderhöfischen aber hatten nicht darum nachgesucht. Bei periodisch wiederkehrenden Drucken, wie es ja Kalenderdrucke waren, mochte wohl die laxe Gepflogenheit sich über diese Verpflichtung hinweggesetzt haben und da man wahrscheinlich auch schon in früheren Jahren davon abgesehen hatte, so war es auch jetzt geschehen, und so hatte der Rat von den vorgenommenen Aenderungen nichts erfahren. Die Bruderhöfischen suchten sich zwar in einem Schreiben an denselben vom 22. Dezember 1584 (1. Januar 1585) zu rechtfertigen,[1] indem sie hinwiesen, Gebhard sei noch nicht endgiltig abgesetzt, ihre Gegner hätten in Köln noch ganz anders mit ihnen verfahren, indem sie ganz aus dem dortigen Kalender ausgeschlossen worden seien. Die katholischen Kapitulare in Strassburg hätten sich darüber nicht zu beklagen, sie wüssten auch nicht, dass sie jemanden ausgelassen hätten, und mit dem verschiedenen Drucke hätten sie nur zeigen wollen, dass in Strassburg auch Protestanten im Kapitel sässen, und hätten ihre Gegner nicht ausschliessen und nicht verspotten wollen.[2] Aber der Rat der Stadt liess sich diesmal nicht von ihnen überzeugen, er blieb in dieser Frage auf Seiten der katholischen Kapitulare und verbot in der That die Verbreitung des Kalenders.[3]

---

[1] Ausschreiben ... Beilage 68.

[2] Müller, die Restauration des Katholizismus in Strassbnrg. S. 25, sagt mit Bezugnahme auf Beilage 68 des Ausschreibens, die Bruderhöfischen hätten sich zur Berichtigung der ihnen im Kalender untergelaufenen Fehler bereit erklärt. Dies beruht auf einer unrichtigen Deutung der angezogenen Stelle.

[3] Brief der Bruderhöfischen an Johann Casimir vom 26. Dez. 1584 a. St. (5. Jan. 1585). Strb. St. Arch. AA 754, f. 252.

Dies hinderte die Bruderhöfischen jedoch nicht, alle Grafen und Fürsten und deren hervorragendste Räte, die bisher mit ihnen in Beziehung getreten waren, zugleich mit ihren Neujahrsschreiben, in denen sie dieselben zu neuem Ausharren auf ihrer Seite anspornten, mit Exemplaren ihres Kalenders zu beschenken. Johann Casimir schrieb ihnen darauf zurück,[1] Ernst von Bayern sei keineswegs in das Kurfürstenkolleg aufgenommen. Der Kaiser habe zwar dem Kurfürsten von Brandenburg einen diesbezüglichen Antrag gestellt, dieser habe sich aber entschuldigt, er sei Gebhard noch verpflichtet, und ehe diese Beziehungen gelöst seien, könne er nicht in die Aufnahme eines anderen willigen.[2] Wenn das der Grund des Verbotes sei, so hätte der Rat den Kalender wohl passieren lassen können. Sie möchten doch nochmals versuchen, das Verbot wieder rückgängig zu machen.

Indes die Bruderhöfischen wollten diesen Versuch doch nicht wagen, sie schrieben an Johann Casimir zurück, sie versprächen sich keinen Erfolg mehr, denn was einmal im grossen Rate durchgegangen sei, das sei so leicht nicht mehr umzustossen. Interessant ist die Mitteilung des Pfalz-Zweibrückenschen Rates Schwebelin; sein Herr, Pfalzgraf Johann, habe beim Durchlesen des Kalenders «wol lachen mögen, dass des grafen von Waldeck nam halb rot und halb schwarz geschrieben ist»,[3] und fügt hinzu, «ihrer Gnaden (nämlich Waldeck) ist zu wünschen, dass die Buchstaben «nit gar zu

[1] Am 12. a. St. (22.) Januar 1585. Strb. St. Arch. AA 756, f. 7 Orig.

[2] Die Aufnahme-Urkunde ist im August 1584 vom Kurfürsten von Trier und Mainz ausgefertigt, am 6. Februar 1585 aber erst erfolgte der Beitritt von Brandenburg und Sachsen, obgleich August von Sachsen schon seit August 1584 gewonnen war.

[3] In dem einzigen mir zugängig gewesenen Exemplar im Wiener Staatsarchiv (Reichshofratsprotokolle, Strassburger Stiftssachen) hat der Name Waldeck diese Doppelfärbung nicht. Vielleicht ist in dem Zweibrückener Exemplar die eine Farbe durch die Bruderhöfischen eigenhändig mit der Feder hinzugefügt worden.

schwarz werden». Vorher schon hatte einmal der Pfalzgraf in Hinsicht auf Bernhard von Waldeck geäussert: «es befremde ihn nicht wenig, dass etliche, welche doch furgeben, dass sie der A. C. zugethan seien, die unbillige decreta neben anderen zu unterschreiben keine scheu tragen, darüber müssten sie ihrem Herrgot red und antwort stehen, was ihnen schwer fallen würde».[1]

In den folgenden Jahren scheint der Magistrat das Verbot des Kalenderdrucks nicht wieder erneuert zu haben, denn die Bruderhöfischen druckten seitdem alljährlich ihren Kalender und verbreiteten ihn bei den evangelischen Ständen und ihren Gönnern im Reiche.

Von einem Kalenderdrucke der katholischen Kapitularen erfahren wir nichts; aber sie gebrauchten zum grössten Verdruss der protestantischen Kapitulare[2] und der Stadt Strassburg[3] in allen ihren im Verlaufe des Streites gewechselten Streitschriften die Datierung nach dem Gregorianischen Kalender. Wiederholt beschwerten sich ihre Gegner über diese vom Bischofe eingeführte Neuerung; sie selbst,[4] wie auch der Magistrat, der Stadt Strassburg verblieben bei der alten Datierung

Den Schluss des Jahres 1584 und die ersten Monate des Jahres 1585 charakterisiert auf Seite der Bruderhöfischen trotz aller bisherigen Erfolge eine gewisse Besorgnis vor kaiserlichen Mandaten, deren Erlass man für unmittelbar bevorstehend hielt. Es ging das Gerücht, es sei schon ein kaiserliches Dekret gegen

---

1 Strb. St. Arch. AA 747, f. 44 O.

2 Witgenstein schreibt einmal an E. v. Mansfeld 6. Sept. a. 85: «stylo christiano non Gregoriano». Strb. St. Arch. AA 759. f. 11.

3 Der Rat an die katholischen Kapitulare 23. Mai a. St. Ausschreiben . . . Beil. 10.

4 Zu Beginn des Streites waren sie darin noch nicht konsequent; sie beobachteten z. B. den Georgitag als Residenzanfang nach dem neuen Kalender, um, wie sie angeben, «allerhand vielleicht nachreden und unnotwendige cavillationen zu verhüten.» Ausschreiben . . . b. III.

sie ausgefertigt, und man besorgte das Schlimmste, die Verkündigung der Reichsacht. Würden ihre Anhänger einem so unzweideutigen Einschreiten des Kaisers gegenüber standhaft bleiben? Würde insbesondere die Stadt Strassburg sich nicht einschüchtern lassen? Was sollte aus ihnen werden und wo sollten sie verbleiben, wenn Strassburg ihnen seinen Schutz entzog und etwa erklären würde, dass es Geächtete nicht in seinen Mauern duldete? Würden die Unterthanen des Stifts, soweit sie bisher auf ihrer Seite ausgeharrt hatten, auch Geächteten anhangen und ihnen ihre Abgaben liefern? Wenn in der That damals der Kaiser die Acht verkündet hätte, sie hätte gewiss einen gewaltigen Eindruck nicht verfehlt, und ihre Folgen hätten nicht ermessen werden können. Das erkannten die evangelischen Kapitulare auch selbst sehr wohl, und ihre nächste Korrespondenz wird deshalb fast durchweg von dem Bedürfnis diktiert, ihre Freunde näher an sich zu ketten für den Fall, dass jetzt die kaiserlichen Mandate erscheinen sollten. An alle, die ihnen bisher mit Rat und That beigestanden haben, wandten sie sich mit der Bitte um Vorschläge, wie dieser Gefahr zu begegnen sei. Vor allem Strassburg sollte ermutigt werden. An die Wetterauer und an ihre Pfälzer und Badener Anhänger gingen daher ihre Gesuche, doch ja Strassburg zum Ausharren zu ermahnen. Sie sollten durch Gesandtschaften oder doch wenigstens durch gemeinsame Schreiben an die Stadt dieser zeigen, dass sie einen starken Rückhalt in ihnen finden würde. Dr. Hertzbach in Speyer sollte persönlich zu Johann Casimir reisen, um mit ihm ihre Lage zu beraten und die näheren Schritte zu besprechen, wie dem kaiserlichen Dekrete wirksam vorgebeugt werden könnte. Aber Hertzbach zeigte sich viel ruhiger wie sie; er sah mit seinem richtigen Blick für die Verhältnisse eine unmittelbare Gefahr nicht als bevorstehend an. Er sagte ihnen richtig voraus, dass man von Rudolf II. noch nichts zu befürchten habe; aber man solle jetzt dem Kaiser zuvorkommen und ihn von

seinem Vorhaben abbringen und «weil der meister zu sollicher strenge nicht lust hat, würde man ihm die unfreundschaft uf den hals laden und mit ihm, soviel als muglich ist, herum springen». Man solle jetzt vor allen Dingen Schreiben abgehen lassen und darin deduzieren, dass «die execution falsch, die condemnation ungerecht und der ganze process nichtig» sei. Wenn dann trotzdem ein kaiserliches Mandat erfolge, dann könne man immer noch appellieren. Er weist damals schon, — und dies ist wohl das erste Mal, dass es ausgesprochen wird, — darauf hin, dass die Entscheidung in dem Strassburger Streite auf einem andern Gebiete liege, dass sie nicht so sehr mehr als Rechtsfrage, sondern dass sie vielmehr als Machtfrage aufzufassen sei. Er ruft ihnen zu: es «ist und würd die letzte executiv demjenigen, der das schwert hat und führet und ders thun kann.»[1] An Johann Casimir überbringt Hertzbach allerdings ihr Gesuch,[2] das in den drei Bitten gipfelt: erstens ob es nicht ratsam sei, dass alle Augsburger Konfessionsverwandte ein gemeinsames Werben an den Kaiser richteten, damit er die Erörterung über die Freistellung bis zur nächsten Reichsversammlung verschiebe, also inzwischen nichts gegen sie vornähme; sie bitten Johann Casimir zu diesem Zwecke um eine Schickung an die Augsburger Konfessionsverwandten und erbieten sich, daran teilzunehmen. Zweitens sollten alle evangelische Religionsangehörige den Strassburger Rat in seiner Beharrlichkeit loben und für den Fall, dass der Kaiser auch ihm mit scharfen Mandaten zusetze, ihm Hilfe in Aussicht stellen. Drittens, der Bischof und das katholische Kapitel sollten eingeschüchtert werden mit der Drohung, dass die Augsburger Konfessionsverwandten sich ins Mittel schlagen und sich ihnen widersetzen würden. Aehnliche Schreiben der

---

[1] Hertzbach an die Bruderhöfischen 22. Dez. 1584 a. St. (1. Jan.) Strb. St. Arch. AA 754, f. 217.

[2] Strb. St. Arch. AA 754, f. 133.

Bruderhöfischen ergehen an Reichard von Pfalz-Simmern und Pfalzgraf Johann. Da man auf den Schlettstadter Abschied hin auch auf eine kaiserliche Kommission gefasst sein musste, so fragten sie gleichzeitig an, wie sie sich einer solchen gegenüber verhalten sollten.

Johann Casimir verschliesst sich der Auffassung des Dr. Hertzbach nicht, auch er ist jetzt der Ansicht, dass vorläufig vom Kaiser keine Achtserklärung zu befürchten sei; nach seinem Urteil habe ja der Kaiser gar keine Macht dazu, ohne die Bruderhöfischen vorher verhört zu haben.

Indes während er die Gebannten beruhigt, ist er nicht minder für sie thätig. Schon vorher[1] hatte er die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg und den Landgrafen Wilhelm von Hessen von den letzten Vorgängen in Strassburg in Kenntnis gesetzt. Jetzt entwarf er abermals eine Interzessionsschrift an den Kaiser, nachdem er schon vorher auf die Zurückweisung der ersten Interzession sich und die Mitunterzeichneten schriftlich bei Rudolf II. verteidigt hatte. Wieder sollten seine Pfälzer Vettern und Ernst Friedrich von Baden sich durch ihre Unterschrift an die Interzession anschliessen. Aber der letztere fand den Wortlaut zu scharf und der kaiserlichen Majestät gegenüber zu weitgehend, er machte Schwierigkeiten und verlangte Abänderung einiger Stellen. Johann Casimir war jedoch nicht dazu zu bewegen. Vergebens drangen jetzt Johann von Zweibrücken und die Bruderhöfischen in den Markgrafen; noch am 9. Februar hielt er seinen Widerspruch aufrecht, obwohl ihn Johann Casimir mit ernsten Worten ermahnte, er möge doch in seines Vorgängers Fussstapfen treten. Die Folge war dann, dass die Interzession schliesslich nicht zu stande kam.

Den evangelischen Kapitularen musste jetzt vor allem daran gelegen sein, aus der Ungewissheit herauszukommen und zuverlässige Kunde über das angeblich schon verfasste kaiserliche

---

[1] 12. (22.) November 1584.

Mandat zu erlangen. In der ersten Hälfte des Dezember war nämlich schon der Lizentiat Lang aus Prag gekommen und hatte ihnen erzählt, er habe in der kaiserlichen Kanzlei ein Mandat gegen sie gesehen, das sie mit Acht und Aberacht bedrohe, wenn sie nicht nachgeben würden. Da traf es sich denn nun ganz günstig, dass am 7. März in Prag am Kaiserhof eine ausgedehnte Fürstengesandtschaft zu Gunsten des gefangenen Herzogs Johann Friedrich von Sachsen zusammen kommen sollte; konnte man doch bei dieser Gelegenheit auch allen Augsburger Konfessionsvertretern daselbst die Klagen der evangelischen Kapitularen vorbringen und gleichzeitig versuchen, ob man durch Konexionen am Hof erfahren könne, ob wirklich ein Mandat ausgefertigt sei. Wieder war es Johann Casimir, der diesen Ratschlag gab, dem auch alsbald Folge geleistet wurde. Am 27. Februar wurde Dr. Joh. Weiss als Gesandter nach Prag abgefertigt[1] und mit Kredenzschreiben an die fürstlichen Vertreter versehen. Er reiste über Augsburg und Regensburg und kam am 18. März 1585 in Prag an. Die Mehrzahl der evangelischen Abgeordneten waren bereits anwesend, die übrigen trafen bald nach ihm dort ein. Vertreten waren damals in Prag: Dänemark, Mainz, Trier, Brandenburg, die Erzherzöge Ferdinand und Karl von Oesterreich, der Administrator von Magdeburg, der Bischof von Würzburg, Wilhelm von Hessen, Johann Casimir, die Pfalzgrafen Reichard, Philipp Ludwig, Johann, der Herzog Wilhelm von Bayern, der Markgraf von Ansbach, der Herzog Julius von Braunschweig, die Herzöge von Würtemberg, Mecklenburg, Jülich, die Markgrafen Philipp von Baden, Ernst Friedrich und Jakob von Baden-Durlach, die Landgrafen Ludwig von Hessen und Georg von Hessen, Johann Friedrich, die Herzöge Bugislaw und Ernst Ludwig von Pommern, der Herzog

[1] Vgl. über das folgende seine Relation. Strb. St. Arch. AA 756, f. 192-206.

von Holstein und der Fürst von Anhalt. Auch einer der bruderhöfischen Kapitulare, Graf Ernst von Mansfeld, und ein weiterer Zugehöriger ihrer Partei, Graf Peter Ernst von Mansfeld[1] hatten sich nach Prag begeben. Johann Casimir und Wilhelm von Hessen, deren Bemühen das Zustandekommen der Gesandtschaft zu danken war, hatten in ihrem Ausschreiben in Rücksicht auf die Strassburger Kapitulare eine Klausel aufgenommen, wonach auch noch andere Dinge als der eigentliche Zweck der Gesandtschaft in Prag zur Sprache kommen konnten. Aber damit war noch nicht gesagt, dass auch die abgeordneten Räte der anderen von ihren Herren Instruktionen erhalten hatten, die sie zur Unterhandlung mit den Gesandten der Bruderhöfischen befähigten. Nur die pfälzischen Räte hatten solche Instruktion, auf Grund deren sie in der Strassburger Sache beraten und Beschlüsse fassen konnten. Ein Entgegenkommen kann man es auch gerade nicht nennen, was Dr. Weiss gleich zu Anfang begegnete. Am zweiten Tage nach seiner Ankunft schickten nämlich die pfälzischen Abgeordneten, Lizentiat Botzheim, Johann Albrecht Freisen und Hieronymus Weitzendorf zu ihm und teilten ihm mit, dass sie sich mit den anderen beraten hätten, und dass man gesonnen sei, seine Angelegenheit bis zuletzt zu verschieben; sie baten ihn, er möge doch inzwischen die Stadt verlassen oder die Herberge wechseln. Darauf liess sich aber Weiss nicht ein, da er ohnehin schon nur mit Mühe eine Wohnung gefunden hatte. Er versprach indessen sich still und zurückgezogen zu verhalten und er benutzte die gewonnene Zeit, um inzwischen seine Vorträge auszuarbeiten. Als er den Entwurf fertig hatte, verlangten die Pfälzer Gesandten, dass er ihnen denselben zur Prüfung vorlegte, und da musste er sich schliesslich eine umfassende Aenderung gefallen lassen, welche von

[1] Weiss will ihn bewegen, dass er sich bald einmal bei den Bruderhöfischen in Strassburg einstelle. Vgl. sein Schreiben vom 31. März a. St. Strb. St. Arch. AA 756, f. 213-19.

seinen Anträgen nur die Bitte stehen liess, die Abgeordneten möchten bei ihrer jetzigen Anwesenheit in Prag in der Sache der evangelischen Kapitulare in Strassburg sich beim Kaiser verwenden. Und nächst dieser Bitte enthielt seine Werbung noch die allerdings höchst wichtige Anregung zu einem Religionstage aller A. C. V.-Fürsten, der sich hauptsächlich mit der Freistellung in Strassburg befassen solle. Wieder einmal also lebte der Plan auf, den Pfalzgraf Ludwig seinerzeit für den Kölner Krieg erdacht hatte.

Die Abgesandten waren vorsichtig. Sie verschanzten sich hinter mangelnde Instruktionen; sie wagten es nicht auf eigene Verantwortung in dieser Sache dem Kaiser Vorstellungen zu machen; sie versprachen aber ihre Herrschaften zu einem Schreiben an Rudolf aufzufordern und auch die Beschickung des geplanten Religionstages zu empfehlen.

Dr. Weiss musste sich damit zufrieden geben und konnte schliesslich nur noch den Wunsch beifügen, dass ihre Herren, um ihren Briefen an den Kaiser mehr Ansehen zu geben, sich nicht darin auf seine oder der evangelischen Kapitulare Aufforderung beziehen möchten, sondern motu proprio an den Kaiser schrieben. In privater Unterhaltung verbreitete er besonders die Ansicht, dass es den Bruderhöfischen nicht an den schlechten Präbenden in Strassburg gelegen sei, dass sie durch Gottes Fügung auch ohne dieselben leben könnten, sondern dass es ihnen nur darauf ankomme, keinen Präzedenzfall zu schaffen.[1]

Die zweite Aufgabe des Dr. Weiss bestand darin, auszukundschaften, ob ein Mandat bereit liege. In seinen Berichten spricht er indes nur von einem Mandate gegen die Stadt. Man kann daraus entnehmen, dass die Evangelischen durch die inzwischen eingelaufenen Dementis und durch die Sicherheit und Ruhe, mit der Hertzbach und Johann Casimir von der Unmöglichkeit einer

[1] Strb. St. Arch. AA 756, f. 213-219.

gegen sie gerichteten Achtserklärung sprachen, sich selbst bereits beruhigt hatten.[1] Aber im Strassburger Rat scheint man in einiger Unruhe wegen eines Mandats gegen die Stadt gewesen zu sein, und der Strassburger Stadtschreiber Hochfelder hatte deshalb Weis seine Empfehlung an den Registrator der kaiserlichen Kanzlei Pühel von Pühelberg mitgegeben. Diesem erzählte Weiss nun, kurz vor seiner Abreise hätten ihm einige vom Strassburger Stadtregiment aufgetragen, sich zu erkundigen, ob das Gerücht begründet wäre, dass der Kaiser über die Stadt erzürnt sei und die Acht gegen sie erklären wolle. Pühel versichert ihm, wenn daran etwas Wahres sei, so müsse es der Vizekanzler wissen, wenn dieser es aber erfahren hätte, so wüsste er, Pühel, es auch. Es sei vielmehr das Gegenteil der Fall, der Kaiser habe «einen ganz gnädigen Respekt» an die Stadt erlassen und sie ermahnt, wegen der Kriegsgefahr als Grenzstadt auf ihrer Hut zu sein. Pühel weiss allerdings, dass man versucht habe,[2] den Kaiser gegen Strassburg aufzuhetzen; das sei aber nicht gelungen. Damit nicht zufrieden, erkundigte sich Weiss noch durch den badischen Gesandten Wolf bei dem mit Wolf befreundeten Taxator der kaiserlichen Kanzlei Breitschwert und erfuhr von diesem, es sei wohl etwas im Werk gewesen, aber es habe sich wieder zerschlagen. Mit diesen Nachrichten, die wenigstens die nächste Besorgnis vor der Acht zerstreuen konnten, verliess der bruderhöfische Abgesandte am 15. April nach vierwöchentlicher Anwesenheit Prag und

[1] 1585 Febr. 15. a. St. (25.) d. Brüderhöfischen an Graf Albrecht von Nassau; sie hätten sich in der Kammergerichtskanzlei erkundigt und erfahren, dass kein Mandat gegen sie ausgebracht oder suppliziert worden sei. Strb. St. Arch. AA 756, f. 134. Allerdings bewies diese Auskunft wenig für den Kaiserhof.

[2] «yedoch», sagt er ferner, «were nicht ohn, es hette unlangsten der stadt Strassburg nachbauren einer etwas unterstanden und allerlei von der stadt ir Mayestät zuegeschrieben, aber es wäre ein seltzamer vogel und I. Mt. hielten ohne das so gar viel nicht auf ihn». Relation des Dr. Weiss. Strb. St. Arch. AA 756, f. 257-301. Sollte darunter Ferdinand II. von Tirol gemeint sein?

begann nun eine komplizierte Rückreise, indem er möglichst viele evangelischen Fürstenhöfe berührte, um dort für seine Auftraggeber zu wirken, so dass er erst nach abermals mehr als vier Wochen, am 19. Mai wieder in Strassburg eintraf. Er hatte nichts davon erfahren, dass der Kaiser sich mit dem Gedanken trug, eine kaiserliche Kommission nach Strassburg zu schicken, deren erste Ernennung gerade in diesen Tagen vollzogen wurde.

Was den beantragten Religionstag betraf, so hatte Weiss schon am 31. März den evangelischen Kapitularen mitgeteilt, dass privatim die Abgeordneten sehr für einen protestantischen Konvent eingenommen seien, und dass er es deshalb für gut halte, nach Eisleben, Brandenburg und Kassel zu gehen. Am 23. April erklärten sich die Kapitulare damit einverstanden [1] und beauftragten ihn, Wilhelm von Hessen zu gewinnen, dass er mit Johann Casimir gemeinsam den Aufruf zu diesem Religionstag erlasse.

An den Kaiser selbst und die offiziellen Hofbeamten wie die kaiserlichen Hofräte war also die bruderhöfische Gesandtschaft nicht gerichtet gewesen. Sie hatte nur der Propaganda bei den in Prag anwesenden protestantischen Fürstenvertretern und der Erkundigung nach den gerüchtweise gemeldeten kaiserlichen Dekreten gegolten.

Wie wenig zuverlässig diese Erkundigungen waren, das sollte sich bald genug herausstellen. Der Bischof hatte seit dem erfolglosen Vermittlungsversuch des Schlettstadter Landtags und dem neuen Auftreten der evangelischen Partei wiederholt am Kaiserhofe eindringliche Vorstellungen erheben lassen, und es scheint, dass man ihm einige Zusicherungen auf ein baldiges Einschreiten des Kaisers gegeben hatte. Denn so ist es zu erklären, dass das Gerücht von einem bevorstehenden kaiserlichen Dekret sich hartnäckig aufrecht erhielt, und dass katho-

[1] Strb. St. Arch. AA 756, f. 232.

lischerseits die Enttäuschung nicht gering war, als nun thatsächlich am 11. Juli 1585[1] ein kaiserlicher Erlass ausging, der aber den gehegten Erwartungen durchaus nicht entsprach. Er wandte sich auch diesmal nicht an die Bruderhöfischen selbst, sondern er richtete sich an die Unterthanen des Stifts, Amtleute und Diener sowohl als Zinsleute, Pächter und Steuerzahler. Der Kaiser befahl ihnen, die Bruderhöfischen fürderhin nicht mehr als berechtigte Dekanatsstatthalter und rechtmässiges Kapitel anzusehen, ihnen keinen Gehorsam zu leisten, keine Zinsen und Gefälle zu liefern, keinen Dienst zu thun, ihre Gemeinschaft zu meiden, nur dem katholischen Teil unterthan zu sein und die Lieferungen dahin zu führen, wohin derselbe es bestimme. Er ermahnt sie, sich durch nichts, an diesem seinem Befehle irre machen zu lassen.

Das Edikt war, damit es zur allgemeinen Kenntnis der Stiftsangehörigen gelange, an den Bischof gesandt worden. Dieser liess es durch die beiden Doktoren Rümelin und Keiser dem Strassburger Magistrate insinuieren und schickte gleichzeitig einen Notar nach Strassburg, der es öffentlich am Münster anschlagen sollte. Als dies dem Magistrate gemeldet wurde, rief er die schon abgetretenen bischöflichen Räte wieder zurück, stellte sie darüber zu Rede und verlangte von ihnen die Entfernung des Anschlags. Sie aber weigerten sich dessen, weil der Auftrag zum Anschlag nicht von ihnen ausgegangen, und so gab der Rat schliesslich kurzerhand einem Ratsdiener den Befehl, das kaiserliche Mandat zu entfernen, ohne es zu verletzen.[2] Das gab natürlich, wie es bei den zugespitzten Gegensätzen nicht ausbleiben konnte, Anlass zu einem grossen Skandal. Die katholische Partei beschuldigte den Magistrat, dass er sich einer Majestätsbeleidigung zu schulden habe kommen lassen, indem er sich an einem kaiserlichen Mandat ver-

[1] Appellations Instrumenta Nr. 6.

[2] Die Darstellung, wie sie Ancel an Heinrich III. von Frankreich berichtet (v. Bezold, Briefe Joh. Casimirs II, Nr. 396) ist daher unrichtig.

griff, und sie meldete den Vorgang mit entrüsteten Worten nach Prag. Der Stadtrat mochte selbst das Gefühl gehabt haben, dass sein Vorgehen ihn in ein recht schiefes Licht bringen konnte, und deshalb schrieb er am 29. Juli an den Kaiser, um die Abnahme des Mandats zu rechtfertigen.[1] Er legte die Strassburger örtlichen Bestimmungen dar, wonach nur durch den Rat ein solcher Anschlag hätte sanktioniert und ins Werk gesetzt werden können. Ausserdem war das Münsterthor eine ganz ungewöhnliche Stelle für einen öffentlichen Anschlag. Allerdings hatte der Bischof und das Domkapitel das Recht an ihren Gebäuden Erlasse und Kundgebungen anzuheften. So werden zum Beispiele die Vakanzen der Kapitelsitze und die neuen Ernennungen von den evangelischen Kapitularen sofort an den Thoren des Kapitelhofes bekannt gegeben. Der Bischof hätte einen Anschlag, der seine Unterthanen betraf, an einem bischöflichen Gebäude anbringen dürfen, aber vielleicht geschah der Anschlag am Münster gerade deshalb in wohlbewusster Absicht, da ja Bischof Johann nicht zugeben wollte, dass das Münster ihm thatsächlich nicht gehörte. Der Bischof war also zu damaliger Zeit nicht berechtigt, am Münster einen Anschlag zu erlassen. Nun aber handelte es sich nicht um einen bischöflichen Anschlag, sondern um einen kaiserlichen Erlass; nicht um einen Anschlag durch bischöfliche Beamte, sondern durch einen kaiserlichen Notar; es war doch etwas zweifelhaft, in wieweit sich diese städtische Aufsicht auf kaiserliche Maassnahmen erstreckte. Jedenfalls erfolgte bald darauf vom Kaiserhof ein ernstlicher Verweis und eine direkte Abweisung der strassburgischen Entschuldigung, und in einer abermaligen Eingabe wich der Magistrat so weit zurück, dass er sich zu der Erklärung verstand, er habe nicht gewusst, dass ein kaiserlicher Notar den Anschlag vorgenommen hätte.[1]

Im Buderhofe war damals nur Hermann Adolf von Solms

---

[1] Strb. St. Arch. AA 756, f. 361-64.

[1] 1585 Okt. 16. a. St. Strb. St. Arch. AA 759, f. 153-59.

anwesend. Er verfertigte sogleich auf die Kunde von dem Inhalte des Mandats mit Hilfe des als beständiger Rat ganz in die Dienste der Bruderhöfischen getretenen Dr. Weiss eine umfassende Protestationsschrift, und begab sich damit am 31. Juli a. St. zu dem in Strassburg ansässigen kaiserlichen Notar Leonhard Seitz, in der Absicht, ein öffentliches notarielles Instrument darüber anfertigen zu lassen und Seitz zu beauftragen, dasselbe dem Kurfürsten Wolfgang Dalberg als dem Erzkanzler des Reichs und Johann Casimir als dem Administrator der Kurpfalz zu insinuieren. Seitz versuchte allerhand Ausflüchte, um sich dieser heiklen Aufgabe zu entziehen, aber Solms fasste ihn bei seinem Eide, den er sowohl dem Kaiser als auch den Reichsständen bei seiner Ernennung zum Notar geschworen und liess ihn ausserdem «mit Gold und Silber subarrieren», so dass ihm schliesslich nichts übrig blieb, als seine notarielle Beihilfe zu leihen. In diesem Proteste [1] wird die Spitze gegen Arnold von Manderscheid gerichtet. Arnold habe, offenbar im Auftrage des Bischofs und der katholischen Kapitulare schon am Freitag den 23. Juli a. St. (2. August) mehrere Abschriften des kaiserlichen Erlasses hier und dort verbreitet, er habe dann am Tage darauf Keiser und Rümelin mit demselben an den Rat und einen dritten Boten zum Anschlag an dem Münster abgeschickt; daraus gehe deutlich hervor, dass die katholische Kapitelpartei die Bruderhöfischen hinter deren Rücken verläumdet hätte. Er beschwert sich, dass das Mandat im Bruderhof gar nicht insinuiert worden sei, dasselbe sei daher ungiltig, weil es an ungehörigem Ort verkündigt worden; trotzdem aber sehe er sich veranlasst, an Kaiser und Stände zu appellieren. Er erklärt, nicht im geringsten die Absicht zu haben, dem Kaiser zu widersprechen, sondern nur ihn besser zu informieren und den Streit vor kompetentem Richter, näm-

[1] Gedruckt nebst den Protesten der übrigen Bruderhöfischen in den A p p e l l a t i o n I n s t r u m e n t a an die römische keiserl . . . Majestät 1585 s. l. 4°.

lich vor Kaiser und gemeine Stände, zu bringen. Er spricht die feste Ueberzeugung aus, dass der Kaiser ein solches Mandat nicht erlassen hätte, wenn er besser unterrichtet gewesen sei, denn alle bisherigen Schritte der Bruderhöfischen — also auch die Wegnahme des Bruderhofes — seien nur Schritte der Defensive gewesen. Schliesslich fordert er, und das ist die Hauptsache, dass pendente interposita nostra appellatione nichts gegen die evangelischen Kapitulare vorgenommen werde.

Am 9. August a. St. kam Johann von Winnenberg wieder in Strassburg an, und am 14. trat er in einem besonderen Notariatsinstrument der Appellation bei, indem er sich noch eigens gegen den Nuntius Bonomi wandte, der keinen Auftrag zu ihrer Exkommunikation gehabt und seine Vollmachten überschritten habe, «welche nullität dann auch von einem cölnischen historico,[1] nit genugsam geachtet, in gedrukten Historien bekannt und gestanden wird». Vierzehn Tage später, am 28. August, nahm der Notar Seitz im Bruderhof die Appellation des Grafen Ernst von Mansfeld entgegen, und nun fehlte nur noch diejenige Georgs von Wittgenstein. Aber Witgensteins Ankunft war noch nicht zu ermöglichen, und deshalb schickte er eine Vollmacht, kraft deren am 29. August a. St. die übrigen evangelischen Kapitulare auch in seinem Namen appellieren. Mit diesen vier Appellationen begab sich Leonhard Seitz in Begleitung der beiden Notare Pantaleon Bolsch und Thomas Eckard zunächst zum Kurfürsten von Mainz. Da derselbe aber krank war, konnten sie ihre Angelegenheit nur vor dem kurfürstlichen Rat Dr. Dayn und dem Sekretär Peter Kreusch vorbringen. Sie überliessen diesen jedoch auf besonderes Begehren die Originale für eine Stunde, damit der Kurfürst sie einsehen könne. Bei der Rückgabe erhielten die Strassburger Abgeordneten den einfachen Bescheid, dass sie entlassen seien; über die Annahme

[1] Michael Aitzinger.

der Appellation, über die Ansicht des Kurfürsten erfuhren sie nichts.[1]

Am Hofe Johann Casimirs, den Seitz und die beiden anderen Notare sodann aufsuchten, wurden sie viel zuvorkommender empfangen. Johann Casimir selbst war zwar verreist, aber sein Kanzler und seine Räte liessen melden, sie wollten dafür sorgen, dass ihr Herr die Appellation zur rechten Zeit, an gebührendem Ort «für- und anbringen» werde.

Die Bruderhöfischen glaubten hiermit ihre Schuldigkeit gethan zu haben. Bei einer ordnungsgemäss anhängig gemachten Appellation musste der Streit bis zur Entscheidung über die Appellation ruhen. Deshalb begannen sie sofort sich auf die Appellation zu berufen, und in der ganzen nächsten Folgezeit kehrte diese Berufung auf ihre Appellation immer wieder. Um ihr mehr Nachdruck zu verleihen und Verbreitung zu sichern, gaben sie die Appellation sogar im Druck heraus, verbunden mit dem Notariatsinstrument über die Insinuation derselben beim Kurfürsten von Mainz und bei Johann Casimir. Fragt man sicn aber, ob sie denn in der That berechtigt waren, sich auf diese Insinuationen zu stützen, so steigen doch einige bedenkliche Zweifel auf. Es war an Kaiser und gemeine Stände appelliert worden, Kaiser und gemeine Stände mussten also die Appellation angenommen haben, wenn der Streit ruhen sollte. Der Kaiser aber nahm sie im Gegenteil nicht an, vielmehr als der Mainzer Kurfürst ihm die Kopieen zuschickte, da sandte er sie unerbrochen zurück, um gerade dadurch recht eklatant die Abweisung der

[1] Der Kurfürst von Mainz berichtet am 3. Oktober an den Kaiser: Da seine Sekretäre sich nicht zu erinnern gewusst, dass solche ungewöhnliche Insinuation dem Erzkanzler und dann der Kurpfalz geschehe, so hätten sie am selben Vormittag dem Notar Seitz die Originale wiedergegeben und dieselben auf ihren Wert und Unwert beruhen lassen, weiter aber keine Antwort erteilt. Wien Staats Arch. a. a. O. (Strassburger Stiftssachen 1585 Orig.)

Appellation kundzuthun. Aber auch die gemeinen Stände als solche sind gar nicht von der Appellation in Kenntnis gesetzt worden, Johann Casimir hat sie an evangelische Fürsten und Stände verschickt, aber von einer Unterbreitung derselben an katholische Reichsstände erfahren wir nichts.

Es war eine Weile zweifelhaft, ob auch der Strassburger Magistrat zu dem Inhalte des kaiserlichen Mandats Stellung nehmen würde; was von seiner Seite bisher geschehen war, bezog sich ja nur auf die äusseren Vorgänge bei dem Anschlage an dem Münsterthore. Aber nach den Unannehmlichkeiten, in die er sich dabei verwickelt sah, mochte es ihm wohl anfangs ratsamer geschienen haben, die abweichende Ansicht über den Inhalt des Mandates nicht sogleich laut werden zu lassen. Es mochte ihm wohl lieber gewesen sein, dass das Mandat ohnedies keine Wirkung gehabt hätte, und ihm dadurch eine Stellungnahme erspart geblieben wäre; deshalb wartete der Magistrat bis in den Herbst. Als aber die Zeit der Ernte herbeigekommen und es sich nun herausstellte, dass einige Kapitelpflichtige nicht mehr in den Bruderhof zu liefern sich anschickten, da schritt der Rat ein. Wenigstens seinen städtischen Unterthanen und den ihm verbürgerten Lehnsleuten konnte er befehlen, ihre Lieferungen in die Sadt zu führen.[1] Die Stadt hatte durch die Einfahrt der Frucht nicht unbedeutende Vorteile; wenn in den Bruderhof geliefert wurde, so bezog die Stadt davon Zölle und Abgaben. Ausserdem war es an sich für eine Stadt, die nahe an der Reichsgrenze lag, immerhin ein Vorteil, wenn innerhalb ihrer Mauern, einerlei in wessen Besitz, Vorräte und Lebensmittel angehäuft wurden. Der Magistrat schreibt dies auch gleichzeitig an den Kaiser, um damit dieses zweite Vorgehen gegen das kaiserliche Mandat zu rechtfertigen; er wies auf die Gefahr hin, die von Frankreich drohen konnte, und auf die bedenk-

[1] Städtisches Edikt vom 16. Oktober.

liche Thatsache, dass neuerdings Metz und benachbarte französische Festungen mit sehr starken Besatzungen versehen worden waren. Er bestreitet, dass die Fruchtanspeicherung im Bruderhof der katholischen Partei verloren sei; durch die städtischen Wachtposten daselbst sollte der Zugang zu dem Bruderhofe gerade beiden Parteien offen gehalten werden. Aber selbst davon abgesehen, gäbe es auch ausserhalb des Bruderhofes in Strassburg Platz und Gelegenheit genug, die Naturallieferungen zu gemeinsamer Nutzung des Kapitels aufzubewahren. Mit diesem letzten Vorschlag gab der Rat das einzige Argument der evangelischen Kapitulare auf, die gerade nur den Bruderhof gelten lassen wollten und sich immer nur darauf beriefen, dass von alters her in den Bruderhof geliefert sei, obgleich doch derselbe ja noch gar nicht so lange vom Bischof Johann von Manderscheid erbaut worden war. Auch die evangelischen Kapitulare versuchten jetzt, am 3. Oktober an den Kaiser zu schreiben, aber ihr Schreiben wurde am Kaiserhof gar nicht angenommen und uneröffnet zurückgesandt.

Beim Kaiser selbst und seiner Umgebung hatten die letzten Ereignisse den Unwillen über die Unbotmässigkeit der Bruderhöfischen und die Haltung des Strassburger Stadtrates nur gesteigert. Schon zu Beginn des Jahres war man in Aufregung darüber geraten, als sich die Nachricht verbreitete, die Bruderhöfischen hätten einen Traktat[1] mit zahlreichen Urkunden über den bisherigen Verlauf des Streites zusammengestellt, der bis zur Frankfurter Messe im Druck erscheinen und dort verbreitet werden solle. Der Bischof hatte sich bitter über den Ton dieses Buches, von dem er schon Kunde erhalten hatte, beschwert. Sofort erging dann auch vom Kaiser an den kaiserlichen Fiskal Dr. Vest in Speyer der Befehl, auf das Buch zu fahnden, und dann erhielt auch der Frankfurter

[1] Gemeint ist das Ausschreiben.

Magistrat eine kaiserliche Aufforderung, den Verkauf desselben zu sistieren und den Drucker eventuell in Haft zu nehmen. Frankfurt antwortete, in den ersten Bogen habe nichts Anstössiges gestanden; als der Magistrat dann aber am 9. April a. St. erfuhr, dass weitere 8 Bogen davon angekommen waren, da lud er den Strassburger Buchhändler Bernhard Jobin vor. Dieser beschwor indessen, der Traktat sei weder durch ihn noch seine Angestellten, sondern seiner Ansicht nach überhaupt nicht in Strassburg und viel wahrscheinlicher auf Veranlassung der Bruderhöfischen in der Schweiz gedruckt. Die Exemplare, die er verkaufte, waren ihm von letzteren zur Verbreitung zugeschickt worden; der Bürgermeister nahm darauf den noch vorhandenen Bestand in Beschlag.[1] Dr. Vest hatte sich rühriger gezeigt; er hat eine ganze Liste der unzulässigen Kraftstellen aufgestellt, er nennt das Buch einen «tipus des Ungehorsams und der Aufreizung», und als er erfuhr, dass Speyerer Buchhändler es von der Frankfurter Messe mitgebracht hatten, da erwirkte er sogleich vom Speyerer Rat den Befehl, dass es im Namen des Kaisers sequestriert wurde.[2] Seine Vermutung, dass der Advokat Dr. Hertzbach es zusammengestellt habe, hat viel für sich. Auffällig muss sein, dass in diesem Buche der Bruderhöfischen ihre lebhafte Kor-

[1] Frankfurt an den Kaiser 1585 April 25. Orig. Wien, Staats-Arch. Strassb. Stiftssachen 1585.

[2] Da ihn Krankheit verhindert hatte, selbst nach Frankfurt zu gehen, hat er einen Boten dorthin an den kaiserl. Kommissar, Joh. Steinmetz, Dechanten von St. Bartholomä, geschickt, damit er das Buch suche und den Rat um Beschlagnahme bitte. Er fand es in grosser Anzahl bei Jobin, aber der Magistrat habe anfangs nichts thun wollen, weil noch 8 Bogen fehlten. Dann sei der direkte Kaiserliche Befehl an Frankfurt eingetroffen. Als aber schon das Buch vollständig war, sei es noch haufenweis verkauft worden, ohne dass der Rat etwas dagegen that. In Speyer wurde es bei Bernard Albino, einem Franzosen und «calvinischen Buchhändler» angehalten. Er empfiehlt, der Kaiser möge ernstlich an Strassburg schreiben, dass es Jobin in Strafe nehme, der auch andere Schmähbücher verbreite. Vest an d. Kaiser April 30. O. Wien a. a. O.

respondenz mit den pfälzischen Herzögen, mit den Badener Markgrafen und der Wetterauer Grafenkorrespondenz kaum berührt ist; unter den 73[1] abgedruckten Akten und Briefen befindet sich kein einziger an oder von diesen ihren Hauptgönnern.[2] Offenbar ist dieser Briefwechsel aus Opportunitätsgründen weggelassen worden; diese Fürsten konnten ihnen mehr nützen, wenn ihre Parteinahme nicht vor aller Welt durch diese Flugschrift bekannt gegeben wurde. Von Johann Casimir wissen wir es sogar ausdrücklich, dass er einer Veröffentlichung seiner Korrespondenz mit den Bruderhöfischen vorgebeugt hatte.[3] Die Letzteren bitten ihn, wenigstens die Veröffentlichung der Interzession der Pfälzer und Badener beim Kaiser zu gestatten, aber Johann Casimir verweigert auch dazu seine Zustimmung. Nur die Aufnahme des Berichtes über die Gesandtschaft der Pfälzer und Badener nach Strassburg war nicht gut zu umgehen; aber Johann Casimir verlangt wenigstens, die Bruderhöfischen sollten diese Wiedergabe «so temperieren, damit daraus zu sehen, dass nit mehr in ein als andern theil inclinirt worden, sonderlich aber die letzt vermahnung an die stadt erspahren».[4]

Auch der Stadtrat hatte eine Einsprache erhoben gegen die vollständige Veröffentlichung seines Briefwechsels in dieser Sache, er wollte vor allem den Schriftwechsel mit dem Kaiser daraus getilgt wissen. Da dieser Wunsch der Stadt auch erfüllt wurde, könnte man annehmen, dass der Druck, an dem

---

[1] Nicht 72 wie die Nummerierung angibt; Nr. 33 ist aus Versehen zweimal gesetzt.

[2] Eine direkte Folge dieser Unterdrückung der Pfälzer-, Badener- und Wetterauer-Korrespondenz ist es gewesen, dass deren Teilnahme am Strassburger Kapitelstreit in der Geschichtsliteratur zu wenig bekannt geworden und ins rechte Licht gesetzt ist, bis Lossen wenigstens für die Jahre 1584 u. 1585 auf die Archivalien zurückging.

[3] Antwort der Bruderhöfischen vom 19. (29.) Januar 1585. Strb. St. Arch. AA 756, f. 82-84. Antwort f. 119-120.

[4] Joh Casimir an die Bruderhöfischen 1585 Febr. 20. a. St. O. Strb. St. Arch. AA 756, f. 147.

der Rat nun nichts mehr auszusetzen hatte, nunmehr auch in Strassburg selbst erfolgte. Indes mit Bestimmtheit konnte das nicht erwiesen werden; die Bruderhöfischen hatten am 15. (25.) Januar den Rat um die Erlaubnis zum Druck gebeten, die Antwort kennen wir leider nicht. Für alle Fälle hatte Johann Casimir das Angebot gemacht,[1] dass das Ausschreiben in der pfälzischen Stadt Neustadt gedruckt werde «jedoch suppresso nomine loci», auch müsse ihm in diesem Falle das Manuskript zu einer Durchsicht eingesandt werden.

Die Hauptabsicht der Bruderhöfischen, durch einen ausgedehnten buchhändlerischen Vertrieb des Buches auf der Frankfurter Messe die weitesten Kreise für sich zu interessieren, war somit gescheitert; sie suchten sich dadurch zu entschädigen, dass sie nun zahlreiche Exemplare ihren Gönnern zuschickten, und verschenkten.

Man beriet und verhandelte inzwischen ernstlich am Kaiserhof wegen Entsendung einer kaiserlichen Kommission nach Strassburg, wozu katholische Fürsten und Kurfürsten schon lange geraten hatten. Da das Zustandekommen sich aber noch eine Weile hinauszögern konnte, so war vorläufig auf Wunsch des Domkapitels jenes kaiserliche Mandat an die Unterthanen des Stifts vom 11. Juli erlassen worden. Als der Strassburger Rat den Anschlag am Münsterportal verhindert hatte, war im katholischen Lager ein neuer Sturm der Entrüstung losgebrochen, der auch am Kaiserhofe die Stimmung gegen Strass-

[1] Strb. St. Arch. a. a. O. 1585 Januar 12. (22.) Orig. Am 13. (23.) Februar schicken die Bruderhöfischen an Johann Casimir und Pfalzgraf Johann von Zweibrücken eine Liste der aufzunehmenden Aktenstücke und sprechen die Hoffnung aus, dass der Druck noch vor der Frankfurter Ostermesse fertig gestellt werden könnte. — Von einer Einsendung des ganzen Manuskripts an Johann Casimir ist mir nichts bekannt geworden.

burg verschärft hatte. Während der Kaiser ein strenges Schreiben an die Stadt richtete, verlangte der Bischof von ihm, er solle bei seiner höchsten Ungnade und bei Verlust aller ihrer Privilegien der Stadt Strassburg befehlen, das Mandat wieder an demselben Ort anzuheften. Der Kaiser hatte damals den Vorfall vom Fiskal Dr. Vest und den fiskalischen Deputaten und Räten in Speyer beraten lassen und daraufhin ein Gutachten mit folgenden vier Vorschlägen[1] erhalten.

1) Die Stadt Strassburg habe, da sie durch Stadtknechte, also durch verächtliche Personen, die Wegnahme des kaiserlichen Mandats veranlasste, pflichtwidrig gehandelt; ferner hätte sie den Kaiser als obersten Lehnsherrn schwer beleidigt. Deshalb seien die «Violanten» ipso facto in poenam iuris videlicet privationis feudi gefallen, sie hätten all ihre vom Kaiser ausgehenden Regalien und Freiheiten verwirkt, «und dass nichts weiteres vonnöten als sententia declaratoria privationis». Oder:

2) Citatio ad videndum se incidisse vel alternative vel cumulative. Oder:

3) Von einem rechtlichen Prozess könne man absehen und, da der Kaiser als oberstes Haupt der Christenheit verletzt sei, so könne er Strassburg zu 500 f. Strafe verurteilen und zur Eintreibung einen der Nachbarn als Exekutor einsetzen. Dies sei vielleicht «ansehnlicher» und der schleunigste Weg.

4) Ratsam sei es auch, diesen Hohn und Spott, wenn nicht auf dem bevorstehenden Deputationstage zu Worms im Januar 1586, so doch auf der nächsten Reichsversammlung vorzubringen.

Von diesen Vorschlägen war, wie wir gesehen haben, keiner ausgeführt worden, der Kaiser hatte sich mit einem ernsten Schreiben an die Stadt begnügt; aber sie beweisen uns doch, wie die Stimmung gegen das Verhalten der Stadt eine höchst wenig freundliche war. Der Kaiser selbst ent-

[1] Vom 16. Nov. 1585. Speyer Orig. Wien Staats Arch. a. a. O.

schloss sich offenbar ungern zu Massregeln gegen eine Reichsstadt; jetzt stand ohnehin eine kaiserliche Kommission nach Strassburg bevor, da würde sich bei dieser Gelegenheit auch dieser leidige Zwischenfall erledigen lassen.

Man hatte sich also endlich zur Absendung einer kaiserlichen Kommission entschlossen. Seitdem der Gedanke von dem österreichischen Vertreter auf dem Schlettstadter Landtage zuerst angeregt worden, war er nicht mehr aufgegeben worden. Der Erzherzog Ferdinand von Tirol berichtete gelegentlich darüber nach Prag, der Bischof von Strassburg bat dringend um eine solche Kommission, und selbst der Papst und sein Prager Nuntius waren dafür eingetreten.

Der Schlettstadter Abschied hatte zwei Kurfürsten, den von Mainz und den von Sachsen, als kaiserliche Kommissare vorgeschlagen und hatte sich dieselben mit der Vollmacht ausgestattet gedacht, den Streit gütlich oder rechtlich zu entscheiden. Als sich aber der Kaiser für eine Kommission bereit fand, da war aus dem früheren Vorschlag etwas ganz anderes geworden; statt der paritätischen Kurfürsten mit so ausgedehnter Vollmacht, waren zwei adliche Herrn ernannt worden, die nichts anderes zu thun hatten, als dem kaiserlichen Mandate mehr Nachdruck zu verleihen und den katholischen Standpunkt zu sanktionieren, indem sie die Herausgabe des Bruderhofes fordern sollten. Es war nicht einmal bestimmt worden, was geschehen sollte, wenn dieser Forderung nicht Folge geleistet würde.

Uebrigens waltete über dieser Kommission von Anfang an ein Unstern. Am 27. März 1585 [1] war der kaiserliche Erlass ausgefertigt worden, welcher den Grafen Rudolf von Helfenstein und Freiherrn Nikolaus von Pollweil nebst Dr. Ruland zu Kommissaren ernannte, also gerade zu derselben Zeit, als

[1] Pollweil hatte die Ernennung am 18. April erhalten. Vgl. sein Schreiben an den Bischof aus Hagenau 26. Juni. Strb. Bez. Arch. G 161.

der Bruderhöfische Abgeordnete Dr. Weiss in Prag weilte und trotz seines Bemühens, auszukundschaften, ob vom Kaiser etwas gegen die Strassburger Kapitulare unternommen würde, nichts in Erfahrung bringen konnte. Indessen Ferdinand von Tirol, dessen Untergebener Pollweil war, weigerte sich, seine Einwilligung dazu zu geben, dass einer seiner Leute zu diesem Auftrage ausersehen würde.

Es hatte den Anschein, als ob die Kommission schon daran scheitern würde; Pollweil machte daher zwei Monate lang nicht einmal dem Bischof Anzeige von seiner Ernennung, bis dieser sich bei ihm bitter darüber beschwerte. Er gab zwar später an, dass er sogleich zur Uebernahme der Kommission bereit gewesen sei, wenn nur Ferdinand damit einverstanden gewesen wäre. Indessen es war doch auch anderseits dem Bischof zu Ohren gekommen, dass Pollweil selbst keine besondere Neigung hatte, sich diesem kaiserlichen Auftrage zu unterziehen. Der klägliche Ausgang seines früheren Vermittlungsversuches mochte ihn verstimmt haben. Schon sah man sich nach einem Ersatzmann für ihn um; der Kölner Nuntius hielt diesen Ausweg für den klügsten und drang in den Bischof, dass er doch einen andern an Pollweils Stelle ausfindig mache. Aber Johann wusste niemand, er klagte laut über den vollständigen Mangel an geeigneten und zuverlässigen Persönlichkeiten. [1]

Fünf Monate dauerte es, bis der Widerspruch des Tiroler Erzherzogs überwunden war und die Kommission endlich ihren Fortgang nehmen konnte. [2]

In der Instruktion wurden die Gesandten angewiesen, sich

[1] Bonomi an Bisch. Johann und Antwort des letzteren 1585 Juli 8. u. Aug. 13. Ehses-Meister, Kölner Nuntiatur, 227 u. 228.

[2] Ueber den Verlauf der kaiserlichen Kommission haben die Bruderhöfischen ein mit heftigen Randglossen gewürztes Buch zusammenstellen und drucken lassen: Acta und Handlungen der kais. naher Strassburg verordneter Commissarien, 1586. 4⁰.

zunächst vom Bischof und vom Domkapitel eingehend über die Sachlage unterrichten zu lassen. Dann sollten sie sich zum Magistrat Strassburgs begeben und ihm eröffnen, dass der Kaiser eine ganz andere Antwort und mehr Gehorsam auf seine väterliche Ermahnung erwartet hätte; er habe sie nicht zur Exekution von römischen Prozessen, sondern zur Exekution von Recht und Reichstagsabschieden aufgefordert. Die Einnehmung des Bruderhofes sei eine Gewaltthat, der Rat sollte daher den Kommissaren Beistand leisten, die evangelischen Grafen hinaus zu treiben, falls sie nicht gutwillig gingen. Wenn der Strassburger Rat dazu bereit sei, so sollten die Kommissare mit ihm beraten, wie der Bruderhof inzwischen zu bewahren sei; im entgegengesetzten Falle aber sollten sie der Stadt vorhalten, dass dann sie es sei, welche die Gebannten gegen Bischof und Stift aufreize. Von den Bruderhöfischen sollten die Kommissare die Uebergabe des Hofs fordern und, wenn sie nicht gehorchten, dann sich mit ihnen in keine weitläufige Disputation einlassen; wenn dieselben aber Vorschläge ohne Nachteil der katholischen Religion machen würden, dann sollten sie diese anhören und dem Kaiser darüber Bericht erstatten.

Wie wir sehen, hatten die Kommissare eine ganz gebundene Marschroute. Wenn sie daneben noch den Auftrag erhielten, zuzusehen, ob sich auch Alles so verhalte, wie der Bischof es nach Wien gemeldet habe, und, wenn es nicht der Fall sei, ihm Vorstellungen darüber zu machen, so hatte dies wenig zu besagen. Der Bischof hatte kurz vorher beim Kaiser noch eine besondere Klage gegen die Stadt eingereicht wegen unbefugten Oeffnens seines in Strassburg befindlichen Zollkellers.[1] Der Kaiser hatte auch die Kommissare mit der Untersuchung dieser Angelegenheit betraut, aber nun war es

---

[1] Imlinsche Chronik. Stöber, Alsatia 1873-74, S. 468.

der Bischof selbst, der sogleich bei Ankunft[1] der Kommissare den Rat gab, diese Frage, sowie die neuerdings von den Bruderhöfischen veranlasste Beschlagnahme und Absperrung des Kapitelnotariats unberührt zu lassen, damit man durch nichts Ueberflüssiges von der Hauptsache abgelenkt würde. Ja, er beantragte sogar, dass die Kommissare die kaiserliche Rüge gegen den Magistrat wegen Abnahme des Mandats unterdrückten. Die Abgesandten des Domkapitels hätten diese Anklage gegen die Stadt nicht ungern gesehen. Aber die bischöflichen Vertreter widersprachen aus kluger Erwägung und veranlassten auch schliesslich die Kommissare, diese Punkte, ihrer Instruktion entgegen, mit Stillschweigen zu übergehen und für eine andere Gelegenheit aufzusparen.

Am 20. November hatten die kaiserlichen Kommissare beim Rat Strassburgs ihre erste Audienz; sie beschwerten sich, dass die Stadt den kaiserlichen Befehlen so wenig Rechnung getragen habe. Jetzt wurde an den Rat kein geringeres Verlangen gestellt, als dass er die kaiserliche Kommission durch seine Machtmittel unterstütze, falls die Bruderhöfischen nicht gutwillig den Kapitelhof räumten; und dabei betonten die Kommissare noch ausdrücklich, der Kaiser wolle der Stadt nichts wider Billigkeit und wider ihre Rechte zumuthen. Ferner wurde der Rat im Namen des Kaisers aufgefordert, dass er seinen Unterthanen verbiete, Stiftsgefälle in den Bruderhof abzuliefern und Früchte von den Bruderhöfischen anzukaufen.

Auf diese deutliche Sprache hin hatte der Magistrat nichts Eiligeres zu thun, als die Wachen im Bruderhof zu verstärken und zwei Thore der Stadt schliessen zu lassen. Offenbar hatte man in Strassburg die Besorgnis, dass die Kommissare viel-

[1] Die Kredenzschreiben waren am 31. August ausgefertigt worden, aber erst am 18. November kamen die Kommissare in Strassburg an. Dort wurden sie schon erwartet von Vertretern des Bischofs und des Domkapitels, mit welchen die ganze Angelegenheit zuerst durchberaten wurde.

leicht mit Hilfe der katholischen Partei den Bruderhof überrumpeln wollten, ging doch das Gerücht, dass die katholischen Domherrn eine grössere Anzahl Diener angenommen und Herzog Friedrich von Sachsen in der Nähe bereit liege.[1] Darauf erläuterte der Magistrat den kaiserlichen Vertretern seine bisher bewiesene Unparteilichkeit, wie er von Anfang an zur Ruhe gemahnt habe, wie die evangelischen Kapitulare durch ihn veranlasst worden seien, den Bruderhof, den sie einige Tage geschlossen hatten, wieder zu öffnen, wie er deshalb Wachposten dort aufgestellt, und die Bruderhöfischen mehrfach aufgefordert habe, in ihre Höfe zurückzukehren und den Verkauf des Getreides einzustellen. Deshalb beklagte er es, dass er jetzt selbst noch in Ungnade beim Kaiser falle wegen des unseligen Verlaufs, den der Streit nehme; die beiden Forderungen der Kommissare aber lehnte er ab; einerseits möge der Kaiser ihm nicht zumuten, dass er sich gegen Religionsverwandte brauchen lasse, und anderseits würde die Stadt einen doppelten Vorteil verlieren, wenn durch das Verbot der Fruchtlieferung das Ansammeln von Vorräten innerhalb der Stadt verhindert und sie auf die damit verbundenen Zölle verzichten müsse.

Durch die Weigerung der Stadt, das Vorhaben der kaiserlichen Kommissare zu unterstützen, waren diese in Verlegenheit geraten, und sie begaben sich deshalb auf das Schloss Dachstein zum Bischof, um mit ihm zu beraten, was weiter zu thun sei. Bischöfliche Bevollmächtigte hatten die kaiserliche Gesandtschaft bei ihrer Ankunft informiert, und wieder ist es jetzt der Bischof, der ihre weiteren Schritte leitet. Neu instruiert kehren die Abgesandten nach Strassburg zurück und suchen dem Magistrate zu beweisen, dass es sich nicht darum handle, einen römischen Prozess gegen A. C. V. zu exekutieren, sondern einzig und allein um die Abstellung einer unerhörten Gewalt-

[1] Acta und Handlungen, II, Nr. 7, p 188.

massregel. Sie warnen die Stadt vor Gewaltthätigkeiten, die ihr leicht sehr übel bekommen könnten.

Diese letzte Aeusserung kam den Bruderhöfischen sehr gelegen; sie bot ihnen die Handhabe, den gegen den Bischof schon oft erhobenen Vorwurf wieder einmal den Stadtvätern in Erinnerung zurückzuführen, dass der Bischof von Anfang seiner Regierung an der Stadt aufsässig und feindselig gewesen und nun noch immer drohe und Verwickelung und Gefahr zu bereiten strebe.

Die Kommissare erboten sich, Vorschläge zur gütlichen Beilegung des Streites gerne anzuhören und dem Kaiser zu übermitteln, mehr konnten sie aber, gemäss ihres gemessenen Befehles, nicht thun. Sie erklärten, wenn der Rat sich weigere, sie zu unterstützen, so müssten sie zu dem Glauben kommen, dass im Strassburger Rate Männer sässen, die darauf hinwirkten, dass der Bischof in seiner Jurisdiktion über seinen Klerus behindert werde, und die Unterthanen gegen ihren Oberherrn aufgewiegelt würden.

Bisher hatten die Kommissare es vermieden, mit den Bruderhöfischen in Verbindung zu treten; ihr Auftrag besagte, dass sie erst nach Beendigung der Verhandlung mit der Stadt sich an sie direkt wenden sollten. Indessen da sich die entgiltige Entscheidung des Rates hinauszuziehen schien, so hatte schon der Bischof geraten, nicht mehr länger damit zu warten, und da nun obendrein dringende Geschäfte Nikolaus von Pollweil nach Hagenau riefen, so zitierten sie jetzt am 30. November die evangelischen Kapitulare zu sich. Aber diese weigerten sich nun, vor ihnen zu erscheinen, und verlangten erst zu wissen, welchen Zweck die Kommission verfolge. Das war eine klägliche Vorbedeutung für einen Erfolg bei den Bruderhöfischen; die Zeiten waren längst nicht mehr, wo ein kaiserliches Wort ohne weiteres Gehorsam fand. Sie antworteten den Kommissaren: handle es sich um Entgegenkommen in Güte, so wollten sie gern Winnenberg als ihren Vertreter zu ihnen ab-

ordnen. Sollten aber rechtliche Verhandlungen durch die Kommissare eröffnet werden, so könnten sie sich nicht mit ihnen einlassen, da sie durch ihre Appellation um eine rechtliche Entscheidung sich bereits an die gemeinen Stände des Reichs gewandt hätten. Sollte aber die Kommission ernstlich mit der That gegen sie vorgehen wollen, so seien sie nicht gesonnen, sich zum Nachteil aller A. C. V. den Kommissaren zu fügen — fürwahr eine stolze Sprache.

Die Boten der Kommissare liessen sich aber auf derartige Erörterungen nicht ein, und so bequemten sich denn die evangelischen Kapitulare, nachdem sie sich wohl die Folgen einer so schroffen Haltung gegen den Kaiser überlegt hatten, schliesslich dennoch dazu, vor der kaiserlichen Kommission in der Pfalz der Stadt Strassburg zu erscheinen — jedoch nur unbeschadet ihrer Appellation. Ein besonderer Notar musste vorher zu den Kommissaren gehen und diesen ihre Verwahrung vorlesen; dem kaiserlichen Namen zu ehren wollten sie kommen, aber ihre Appellation hielten sie aufrecht.

Bei der Audienz hielten ihnen die Kommissare alle bisherigen Uebergriffe vor und rechneten ihnen nach, dass sie nun schon 11 000 Viertel Frucht und 100 Fuder Wein veräussert hätten. Sie legten ihnen dar, dass ihr Verhalten unter allen Umständen ungehörig sei, selbst wenn sie nicht inhabiles wären, denn der Genuss von Gefällen und die Ausübung der Verwaltung gebühre nicht einigen allein, sondern komme den 24 insgesamt zu.[1] Um derartige Ungebühr abzustellen, wolle der Kaiser jetzt ein Einsehen haben, das Stift bei seinen Rechten und Statuten bewahren, und deshalb hätten sie den gemessenen Befehl, im Namen des Kaisers als des obersten Schutzherrn aller Stifter und der Geistlichkeit im Reiche die Auslieferung des Bruderhofs, der dem ganzen Domkapitel zukomme, von ihnen zu verlangen nebst der Schadloshaltung

[1] Acta und Handlungen, I, Nr. 5.

für alle verkaufte Frucht. Zuvorkommender Weise gebrauchten sie dabei die Wendung, der Kaiser beabsichtige nicht, ihnen etwas wider Gebühr und Billigkeit zuzumuten oder etwas vorzunehmen, was ihren Rechten «präjudicirlich oder nachteilig» sein könnte. Und diesen Satz griffen die Bruderhöfischen sofort auf, bewiesen, dass es gerade das Gegenteil davon sei, wenn man jetzt mit der Exekution gegen sie vorgehen wolle, denn erstens seien sie noch nicht ordentlich verhört, ja nicht einmal ordentlich verklagt, und zweitens dürfe während ihrer schwebenden Appellation nichts gegen sie vorgenommen werden; überhaupt könne ja auch der Kaiser nicht gegen sie einschreiten, da ihre Angelegenheit als Religionssache vor Kaiser und gemeine Stände gehöre.

In einem weitläufigen Schreiben aber an die beiden Häupter der Kommission, den Grafen von Helfenstein und Nikolaus von Pollweil, erklärten sie noch am selben Tage die Kommission für parteiisch, besonders im Hinblick auf deren Beratung mit der katholischen Partei. Umständlich wiederholten sie darin die uns schon bekannten Klagen wegen Entführung der Kleinodien, wegen der Ungiltigkeit ihres Ausschlusses aus dem Kapitel, und verweilten besonders bei der Ausmalung der Gefahr, die dem Grafen- und Herrenstande, also auch den Geschlechtern Helfenstein und Pollweil drohe, und der Zerrüttung, die ein Krieg dem Lande bringe, auf welchen die katholische Partei ausgehe. Sie warnen vor der unsicheren Laune des Kriegsglückes, hatte doch die Stadt Strassburg schon wiederholt ihrem Bischofe Widerstand geleistet, einem Walter von Geroldseck, einem Friedrich von Blankenheim und einem Wilhelm von Diest. Die Stadt Strassburg würde sicher den päpstlichen Praktiken zuvorkommen und die protestantischen Nachbarstände würden ihr beistehen. Sie seien ja alle friedlich gesinnt, doch wenn sie einmal in Harnisch gebracht wären, würden sie die Tyrannei des Papstes schon abwehren; dadurch aber würde dem Erbfeind um so

leichter Gelegenheit gegeben, über die Grenzen hereinzubrechen. Es waren Uebertreibungen, dazu bestimmt, den Kommissaren eine Verantwortlichkeit für alle kriegerischen Eventualitäten recht grell vor Augen zu führen.

Als man an diesem ersten Verhandlungstage auseinanderging, war es noch zu einem heftigen Wortwechsel gekommen. Graf Hermann Adolf von Solms warf dem einen der Kommissare, Pollweil, Undankbarkeit vor, da er in seiner Jugend von den Eltern Solms' viel Gutes genossen hätte und sich jetzt gegen deren Sohn gebrauchen lasse. Solms liess bei diesem Wortgefechte die unbedachten Drohworte fallen, man müsse «zuvor einander um die Köpfe schlagen», ehe die Evangelischen ihre Sache für verloren gäben; die Katholiken bezogen dies auf das Festhalten am Bruderhofe, ihre Gegner und der Stadtrat gaben später die abschwächende Erklärung, diese Drohworte hätten sich auf die Kölner Wirren bezogen. Ein bischöflicher Unterthan Johann Adolf Lotz meldete darüber dem Bischof am 1. Dezember,[1] es sei «solch geschrei und zulauf gewesen, dass man anders nicht denn ein raufens erwartet.» Auch mit Dr. Ruland gerieten sie in eine heftige Rechtsdiskussion, in der sie die Ansicht vertraten, dass es für die Rechtsentscheidung, die indes von der kaiserlichen Kommission zu trennen sei, ganz einerlei sei, ob sie inzwischen in oder ausser dem Bruderhof wohnten.

Nach diesem Zwischenfall scheuten sich die Evangelischen nun aber doch, wieder vor den Kommissaren zu erscheinen;[2] es ist nicht ersichtlich, warum man den Zusammenkunftsort von der städtischen Pfalz verlegen wollte, eine Einigung über

---

[1] Strb. Bez. Arch. G 162.

[2] Nach der Darstellung der evangelischen Kapitulare hätten die Kommissare als zweiten Zusammenkunftsort das Haus des Vikars Michael Wenck oder den bischöflichen Hof vorgeschlagen; sie hätten dagegen auf der Pfalz, dem Absteigequartier des Grafen Helfenstein, auf einer Zunftstube oder der Schreiberstube zu erscheinen sich erboten. Acta und Handlungen, II, p. 171 f.

einen andern Ort kam nicht zu stande; die Evangelischen schöpften Verdacht und liessen trotz angebotenen sicheren Geleites seitdem die Verhandlungen durch ihre Beamten und Beauftragten führen.

Die Kommissare suchten die Erörterung der Hauptstreitfrage abzulehnen und das Faktum der ungerechten Einnahme des Bruderhofes davon zu trennen. Damit wollten sie dem Einwurfe begegnen, dass man ohne Verhör mit der Exekution gegen die Evangelischen beginne, und deshalb erklärten sie die Besetzung des Bruderhofes als eine notorische Ungerechtigkeit. Gegen eine solche war eine Exekution zulässig; der eigentliche Rechtsgang sollte davon ganz unabhängig sein.

Die Berufung auf die Appellation wiesen die Kommissare zurück; vergeblich machten die Boten der evangelischen Kapitulare auch jetzt noch einmal einen Versuch, ein Exemplar dieser Appellation den kaiserlichen Vertretern einzuhändigen; diese verweigerten die Annahme und nötigten sie, dieselbe wieder mitzunehmen. Die Kommissare hatten gerade für diesen Fall, den man vorausgeahnt hatte, nachträglich eine besondere Instruktion erhalten.[1] Mit grosser Umständlichkeit, die uns die Wichtigkeit veranschaulicht, mit der man eine solche Formfrage behandelte, war nämlich von seiten des Kaiserhofes die Rechtsgiltigkeit der Appellation untersucht und die Fürsorge getroffen worden, dass nicht unversehens dennoch ein Exemplar angenommen würde, weil dadurch die Anhängigkeit der Appellation perfekt geworden wäre. Am bemerkenswertesten ist in dieser Beratung das Gutachten des Vicekanzlers Dr. Viehäuser. Eine boshafte und arglistige Appellation nennt er sie, mit der der Kaiser wohl noch einmal auf einem Reichstage zu thun haben werde; er erkennt darin einen Schritt, der prinzipiell darauf abziele, die Freistellung wieder in Disput zu

---

[1] Vgl. Akten zum Schisma im Strassburger Domkapitel, Nr. 6. (Mitteilungen der Ges. für Erhaltung der hist. Denkmäler des Elsass 1898.)

ziehen. Wenn die evangelischen Kapitulare sich darauf beriefen, dass vor und nach dem Religionsfrieden mit Zulassung des Kaisers auf den Stiften und besonders auch in Strassburg Protestanten geduldet worden seien «das wirdet von ihnen alles allein ad colorandum freistellionatum (sic!) und auf ein possession oder herkommen desselben reprobe sensu» angeführt, und deshalb warnt Viehäuser vor den Bruderhöfischen, betreffs deren angeblicher Ergebenheit gegen den Kaiser ihr Herz nicht wie ihr Wort sei. Er tadelt freimütig das Verhalten des Kurfürsten von Mainz, der bei dem Eintreffen von Notar und Zeugen sich leicht hätte denken können, dass sie etwas derartiges brächten, und ihnen gar keine Audienz hätte bewilligen sollen. Wenn dem Kaiser ein ähnliches Vorgehen geraten werde, dass er nämlich die Originale nach Einsicht wieder zurückgebe und so die Appellation ablehne, so spricht er sich dagegen energisch aus, man solle die Originale weder annehmen noch eröffnen lassen, denn dann müsse man ein Refutationsschreiben an die evangelischen Kapitulare abschicken, und nach seiner Ansicht bezweifelt er, dass es mit der Reputation des Kaisers vereinbar sei, sich mit ihnen in Schriftwechsel einzulassen; man solle daher uneröffnet durch die nach Strassburg abzuschickenden Kommissare oder durch den übermittelnden Postmeister die etwa noch anlangenden Appellationsinstrumente zurückschicken.[1]

Auch die Kurfürsten von Mainz und Trier werden in dieser Sache vom Kaiser um Rat gefragt, und der Mainzer macht dabei darauf aufmerksam, dass auch auf dem kommenden Deputationstage zu Worms der Annahme der Appellation vorgebeugt werden müsse. In der That werden seitdem alle Einläufe in der kaiserlichen Kanzlei vor Eröffnung sorgfältig geprüft, und es gelingt denn auch dem Reichsvizekanzler Jakob Kurz an den Siegeln ein einlaufendes Packet der Bruderhöfischen zu erkennen, das infolgedessen ungeöffnet wieder zurück-

[1] Wien Staatsarchiv a. a. O. 1885.

geht. Damit war den evangelischen Herren die direkte schriftliche Verbindung mit dem Kaiserhofe abgeschnitten; es blieb ihnen jetzt nur noch, wollten sie nicht persönlich am Kaiserhofe ihre Sache führen, der Verkehr durch einen bevollmächtigten Gesandten übrig, — wie sehr ihnen aber auch dieser Weg erschwert wurde, werden wir bald zu betrachten haben.

Vor allem brachen auch die kaiserlichen Kommissare jetzt in Strassburg jede weitere Erörterung ab, als die Bruderhöfischen von ihnen Auskunft verlangten,[1] ob auch die Thätlichkeiten ihrer Gegner oder nur ihre eigenen Massnahmen abgestellt werden sollten, wobei sie den Vorschlag hinzufügten, zwei Nachbarfürsten, etwa Johann Casimir und dem Bischof von Speyer, oder aber dem Strassburger Rate möge unter unparteiischen Bedingungen bis zur rechtlichen Erörterung der Sequester übertragen werden. Ein solcher Vorschlag hätte wenigstens die Räumung des Bruderhofes im Gefolge gehabt, es wäre dann leichter eine Basis zur weiteren Verhandlung zu finden gewesen; indessen die Kommissare hatten dazu keine Vollmacht und so entzogen sie sich der weiteren Diskussion durch ihre Abreise, mit dem Erbieten, dem Kaiser davon Mitteilung zu machen.

Hatten die Bruderhöfischen in diesem ihrem Vorschlage immerhin etwas von ihrem vorher beharrlich eingenommenen Standpunkte eingelenkt, so sehen wir sie gleich darauf wieder ihre frühere Stellungnahme in allem Umfange aufrecht halten. Sie thaten dies in einem sehr ausführlichen Rechtfertigungsschreiben an den Strassburger Rat, welches offenbar die Antwort des Rates an die Kommission beeinflussen sollte, und in einem längeren «Nachbericht», der indessen den Kommissaren nicht mehr zugestellt werden konnte, aber den gedruckten Akten und Handlungen durch die Bruderhöfischen angehängt wurde.

---

[1] Die kaiserlichen Kommissare wollten offenbar ein Ende mit den Verhandlungen machen, denn sie verlangten von den Bruderhöfischen eine «runde kathegorische unverlengte und willfärige Erklärung». Acta und Handlungen, I, Nr. 8, p. 33.

War doch selbst der Rat durch die plötzliche Abreise der Kommissare und deren Schlussschrift an ihn überrumpelt worden. Es war ihm darin ziemlich deutlich zur Last gelegt worden, dass er den Bruderhöfischen Schutz und Rückhalt gewähre, und dass diese nur deshalb wagten, Widerstand zu leisten, weil sie sich durch den Rat gedeckt wüssten. Die Stadtwache im Bruderhofe war den kaiserlichen Kommissaren ganz besonders unbequem; vielleicht hatten sie es auf einen Handstreich abgesehen, um den Hof in Besitz zu bekommen, wobei ihnen die Wache allerdings sehr hinderlich gewesen wäre. Die Stadt sollte die Stadtsoldaten daselbst zurückziehen.

Eine Entgegnung auf diese Vorwürfe hörten die Komissare nicht mehr an; sie brachen auch hier jäh die Verhandlungen ab. Aber schweigen konnte der Magistrat nicht, eine ausführliche Rechtfertigungsschrift wurde alsbald entworfen, und Dr. Ruland, der noch in Strassburg zurückgeblieben war, nahm sie auch entgegen, um sie im Anhang an die Gesamtrelation der Kommissare dem Kaiser zu unterbreiten. Der Rat erklärte sich darin bereit, die Wache im Bruderhof fortzunehmen, wenn beide Parteien ihm genügend Sicherheit böten, dass keine Gewaltthätigkeiten vorkämen und der freie Durchgang nicht gestört werde, auch hielt er seine Forderung auf Zurücklieferung der Kirchenschätze und Erstattung der bisher auf die Wache verwandten Kosten aufrecht. Die Anklagen der Kommission wies er als ungerechtfertigt zurück und wiederholte, wie es schon öfters von den Bruderhöfischen geschehen war, den Protest gegen die sophistische Auslegung, welche ein Vorgehen gegen die Bruderhöfischen von der Exekution römischer Prozesse trennen wollte; beides war nach protestantischer Auffassung identisch. Die katholische Partei suchte Beides von einander zu scheiden, denn der Rat konnte wohl gezwungen werden, gegen offene Gewaltthat einzuschreiten, nicht aber römischen Prozessen die Hand zu bieten.

Die unverkennbare Aussichtslosigkeit ihres kaiserlichen

Auftrages hatte die Kommissare veranlasst, abzureisen. Nach ihrer Ansicht war der Strassburger Magistrat von einigen Calvinisten beherrscht und angetrieben und die Bürgerschaft gar nicht einverstanden mit dieser Politik.[1] Es wäre interessant zu wissen ob thatsächlich eine solche Meinungsverschiedenheit bestanden hat, leider fehlt es uns heute völlig an Material, um die damalige Stimmung der Majorität der Bürgerschaft feststellen zu können; von einem nennenswerten Gegensatz gegen die Politik des Rates ist nichts weiter bekannt. Ebenso zweifelhaft dürfte die andere Erfahrung sein, welche die Kommissare am Ende ihrer Thätigkeit gewonnen zu haben glauben, dass nämlich ihre Instruktion viel zu mild gewesen, und dass bei einem Befehl zur Räumung des Bruderhofes bei namhafter Pön die Stadt sicherlich von den Inhabern die Hand abgezogen hätte. Am meisten war durch das Scheitern der kaiserlichen Kommission der Bischof aufgebracht; die Kommissare waren ihm viel zu entgegenkommend gegen seine Widersacher gewesen, sie hätten sich mit dem Magistrat in gar keine Replik einlassen sollen;[2] er kannte ihn besser schon seit 17 Jahren, er versprach sich von Anfang an beim Magistrat keinen Erfolg. Er tadelte, dass sie die Exkommunizierten mit Ehrwürden angeredet hätten, sie hätten ja ihre Werbung gar nicht gelinder abfassen können. Dr. Ruland suchte den Bischof zu beruhigen, der Titel Ehrwürden beziehe sich nur auf Mansfeld, aber dies war eine faule Ausrede, in Wahrheit war der Kommission in der Eile dieser unbedachte Ausdruck entschlüpft, von welchem dann auch, wie der Bischof richtig vorausgesehen, die Bruderhöfischen in ihren Schreiben und gedruckten Akten möglichst Kapital schlugen.

[1] Die Bruderhöfischen berichten am 8. Dez. 1585 an Johann Casimir, die kais. Kommissare hätten gedroht, »dass eine burgerschaft dis orts gegen einen rat konte erweckt werden, wie sie noch gar frische dergleichen exempla . . . fur augen heten. v. Bezold, Briefe Johann Casimirs, II, 399, Anm. 5.

[2] Bischof Johann an Dr. Ruland. 4. Dez. 1585. Strb. Bez. A. G 162 Kop.

Dem Kaiser gegenüber lobte Johann die Kommissare; er wollte, dass der Kaiser die Ansicht gewinne, dass bei dieser Sachlage es ihm und dem katholischen Domkapitel unmöglich war, die Gegner abzuwehren, der Kaiser möge doch jetzt die Acht über diese verhängen.

Die Untersuchung über die Eröffnung seines Zollkellers hatte zwar der Bischof diesmal von der Aufgabe der Kommission ausschliessen lassen, jetzt aber verlangte er vom Kaiser, dass er wegen des Zollkellers, da er zu seinem Regal gehörte, sowie über Eingriffe in sein geistliches Gericht am Kaiserhof eine Verhandlung und Entscheidung herbeiführe.

Die Bruderhöfischen hatten nach der Abreise der kaiserlichen Kommission einen Notar mit einem instrumentum requisitionis ac supplicationis[1] an den Erzbischof von Mainz und an Johann Casimir geschickt. Sie führen darin ausführlich Beschwerde über die Art, wie sie gerichtet würden, und richten an beide das Gesuch, ihnen Zeit und Ort zu einer Versammlung zu bestimmen, auf der sie sich verantworten könnten. Indessen Wolfgang von Dalberg weigerte sich, das Schriftstück entgegenzunehmen, weil diese Sache allein vor das Forum des Kaisers gehöre. Der Notar protestierte darauf wegen denegata iustitia und ritt dann nach Heidelberg, wo ihn Johann Casimir seine Verwendung bei den Ständen zusagte.

Nach dem völlig missglückten Ausgang der kaiserlichen Kommission war das Urteil auf katholischer Seite das einer allgemeinen Niedergeschlagenheit; die Partei der katholischen Kapitulare hatte dadurch einen empfindlichen Stoss erhalten, da ihre hauptsächlichste Stütze, der Kaiser, so schwächlich versagte. Die evangelischen Kapitulare aber hatten durch ihr zähes Festhalten einen Sieg errungen, dessen moralische Wirkungen für sie von der grössten Bedeutung waren.

---

[1] Den Acta und Handlungen ... angehängt.

ABSCHNITT V.

DIE GROSSE WERBUNGSREISE DES JAHRES 1586 UND DIE ERSTEN ERNENNUNGEN NEUER DOMHERRN.*

Nach dem bisherigen Erfolge konnten die gebannten Domherren mit berechtigter Zuversicht ins neue Jahr 1586 eintreten; ihr passiver Widerstand hatte im verflossenen Jahre ihre Stellung unverkennbar gestärkt. Aber Passivität lag gar nicht in ihrer Natur, wäre auch jetzt ganz verkehrt gewesen; sie mussten im Gegenteil sich regen und von sich reden machen, Stillstand wäre in ihrer Lage zum Rückschritt geworden. Das mögen sie selbst gefühlt haben, denn sie entfalteten nun eine überaus regsame Thätigkeit, welche geeignet war, die Aufmerksamkeit aller Kreise auf sie zu lenken. Der Strassburger Bruderhof wird ein Beobachtungsposten für die politi-

---

* Archivalien: Betreffs der Revision des Reichskammergerichts, Strb. St. Arch. AA 756. Ueber den Zollkeller, Strb. Bez. Arch. G 162. Für den Wormser Deputationstag, Strb. St. Arch. AA 763. Die Verhandlungen der geistlichen Kurfürsten daselbst, Düsseldorf St. Arch. Reichssachen a 89, vol. III. Ueber die Werbereise AA 762, 765, u. 766. Die Ernennungen neuer Kanoniker finden sich in den Archivalien allenthalben zerstreut, protestantischerseits hauptsächlich AA 762-766; katholischerseits insbesondere G 162, G 2767, G 3084. München Reichsarchiv Rel. Akt. Strb. Hochstift, Nr. I. Fürstensachen, Nr. XXX u. a. m.

schen Konstellationen in und ausserhalb Deutschlands mit Rücksicht auf die protestantischen Interessen, und mehr noch: auf die Beobachtung beschränken sich die Bruderhöfischen keineswegs, mehr als eine Initiative setzte von hier aus ein, mehr als eine Anregung in dem allgemeinen kirchlichen Widerstreite fand hier ihren Ausgang.

Vor allem sind die Bruderhöfischen die berufenen Vorkämpfer Gebhards Truchsess. Während er selbst in den Niederlanden brach lag, haben sie in seinem Interesse, vielleicht betriebsamer als er es selbst gethan hätte, keine Gelegenheit verabsäumt, seine Ansprüche stets von neuem zu betonen. So musste für das Jahr 1586 seine Ernennung in die Revisionskommission des Reichskammergerichts in Frage gezogen werden. Für diese Kommission ernannte nach der Reichskammergerichtsordnung vom Jahre 1555 der Kaiser und der Mainzer Kurfürst regelmässig je einen Vertreter, die übrigen Kommissionsmitglieder aber — nämlich ein zweiter Kurfürst, zwei Fürsten, ein Graf, ein Prälat und ein Bevollmächtigter einer Reichsstadt — wechselten alljährlich in einem festgesetzten Turnus. Im Jahre 1586 kam nun die Reihe an Kurköln,[1] und es war für die Sache des Protestantismus von ausserordentlicher Bedeutung, ob ein protestantischer Stellvertreter Gebhards oder ein katholischer Ernsts diese Stimme führen würde. Es sah aus, als ob schon in diesem Jahre 1586 das Reichskammergericht vor die Krisis gestellt werden sollte, die es zwei Jahre später, 1588, als die Session des protestantischen Administrators des Erzbistums Magdeburg in Frage kam, thatsächlich ereilte. Die Bruderhöfischen Kapitulare sind also die ersten gewesen, welche die Revisionskommission gefährdeten, und die Vereitelung dieser Kommission hätte, wie uns die Folgezeit lehrt, das ganze

[1] Die anderen Mitglieder wurden im Jahre 1586 gestellt vom Fürstenstand durch den Bischof von Lübeck und den Pfalzgrafen Reichard von Simmern, vom Grafenstand durch das Kollegium der schwäbischen Grafen, ferner durch Vertreter der Reichsstadt Frankfurt und einen Prälaten.

Reichskammergericht illusorisch gemacht. Aber der Angriff der Bruderhöfischen auf die Revisionskommission war schliesslich zu schwach, wurde auch von Gebhard selbst zu lässig unterstützt, und endlich entbehrte er im Grunde mehr, als es beim Magdeburger Administrator der Fall war, der rechtlichen Basis.

Im Mai sollte nämlich die Kommission zur Revision des Reichskammergerichts zusammentreten, und schon im Januar hatten denn auch die Strassburger evangelischen Kapitulare Kenntnis von dem diesbezüglichen Ausschreiben des Reichskanzlers, des Kurfürsten Wolfgang von Mainz erhalten, und dabei gleichzeitig in Erfahrung gebracht, dass er den Lütticher Bischof — denn nur als solchen liessen sie Ernst von Bayern gelten, und nur als solchen bezeichneten sie ihn — an Stelle Gebhards zu der Session eingeladen hatte. Sie setzten sofort ihren einflussreichsten Advokaten Dr. Hertzbach in Speyer von der ihrer gemeinsamen Sache drohenden Gefahr in Kenntnis und forderten ihn auf, unverzüglich auf ihre Kosten nach Heidelberg zu Johann Casimir zu reisen, um mit ihm gemeinsam vorzubauen.[1] Nach ihrer Ansicht musste man einfach einen Vertreter Gebhards nach Speyer schicken, dem auf seine Vollmacht hin Zutritt zu den Sitzungen nicht verweigert werden könnte; sie schlugen zu dieser Aufgabe Joachim d. Ae. von Ortenberg, kurpfälzischen Rat zu Amberg, vor, oder Philipp von Winneberg und als Rechtsbeistand den Speyerer Advokaten Dr. Marx Ludwig Ziegler. Hertzbach rechnete ihnen aber zunächst vor, dass mit einem Vertreter des Truchsess, selbst wenn er schliesslich zugelassen würde, nichts erreicht sei; so lange auch ein Vertreter Ernsts zugelassen war, wurde wenig gewonnen, da diese beiden Stimmen sich gegen-

[1] Die Angaben betreffs der Revisionskommission entnehmen wir einem Schreiben Dr. Hertzbachs an die Bruderhöfischen vom 22. Feb. a. St. Orig. Strb. St. Arch. AA 756.

[2] Schreiben vom 23. Januar. Strb. St. Arch. AA 756.

seitig aufhoben. Eine wirkliche Vertretung in der Kommission hatte ja nur Wert und Erfolg, wenn die andere Stimme fortfiel. Hertzbach versprach indess, sein Möglichstes mitzuwirken, «dass Gebhard übers seil nit geworfen werden soll». Mit den vorgeschlagenen Kandidaten Ortenberg und Winneberg konnte er sich nicht einverstanden erklären, da sie pfälzische Beamte waren und als solche schon nicht gut zu solch einem Auftrage verwandt werden konnten. Er schlug vielmehr ihren Mitkapitular Ernst von Mansfeld und den Lizentiaten Schwebelin vor;[1] aber seine Intention scheint nur darin bestanden zu haben, dass sie gegen die Uebergehung Gebhards protestierten, ohne die Session energisch zu verlangen. Es begann eine rege Korrespondenz über diese Visitationsfrage, welche das lebhafteste Interesse der Strassburger Kapitulare verriet, die hier Gebhards Sache ganz zu der eigenen machten. Die nähere Ausführung dieser Angelegenheit gehört nicht hierher, es mag nur noch betont werden, dass alle Bemühungen umsonst waren, und dass sich Gebhard mit einer Protestationsschrift begnügen musste, die er zuerst an seine Freunde in Strassburg schickte,[2] und die dann durch Hermann Adolf von Solms und Ernst von Mansfeld den Visitatoren und kaiserlichen Kommissaren überreicht wurde, ohne dass dies einen weiteren Erfolg gehabt hätte. Für uns hat es nur Interesse zu beobachten, wie die Strassburger Kapitulare auch ausserhalb der unmittelbaren Grenzen ihres eigenen Streites den Gefahren, die ihrer Anschauung und ihren Grundsätzen drohten, ihre volle Aufmerksamkeit schenkten und an deren Vermeidung mitwirkten.

Bezeichnend ist dafür die Mühe, die sie sich gaben, damit Pfalzburg durch Johann Casimir aus der lothringischen Pfand-

[1] Brief vom 28. Jan. (7. Feb.) a. a. O. AA 756.

[2] Strb. St. Arch. AA 756, f. 336-340. Die Bruderhöfischen suchen sie möglichst zu verbreiten, so schicken sie dieselbe am 25. Juni a. St. an die kurpfälzische Kanzlei, am 8. Juli a. St. an Pfalzgraf Johann von Zweibrücken.

schaft eingelöst werde. Die Gefährdung ihrer dortigen Glaubensgenossen lässt sie so warm für die Einlösung der Pfandschaft eintreten, nicht minder aber auch die Furcht, Lothringen, als Bundesgenosse des Bischofs Johann, könne in Pfalzburg gegen sie, die Bruderhöfischen, eine verderbliche Ausfallstation gewinnen. Sie wollten gehört haben, der Bischof hetze Lothringen an, dass es sich Pfalzburg nicht entgehen lasse, und man kolportierte ein Zaberner «Kanzleigespräch», in welchem das Interesse, das der Bischof und Lothringen an Pfalzburg habe, und die Gefahr für die Bruderhöfischen drastisch veranschaulicht wurde.[1]

In gleicher Weise verfolgten sie die schwankenden Verhältnisse und kriegerischen Ereignisse in Frankreich und mehr noch auf dem niederländischen Kriegsschauplatze. Mit grosser Freude vernahmen sie die Erfolge des Grafen von Neuenahr am Niederrhein, besonders die Nachricht von der Einnahme von Neuss, die im Mai zu ihnen gelangte. Sie ermahnten ihn, sich nur ja nicht mit den «Pfaffen» im Stifte Köln in Verhandlungen einzulassen, die diese jetzt versuchen würden, «da ihnen der has in den busen gejagt worden.»[2] Mit Dr. Hertzbach und dem pfälzischen Rat Wambold von Umbstatt korrespondierten sie über diese Eroberung von Neuss; den Pfalzgrafen Johann und Johann Casimir forderten sie auf, Neuenahr anzuspornen, dass er ausharre und nichts konzediere. Bei der Einnahme von Bonn war das Archiv der Bonner Kanzlei nach Heidelberg gebracht worden. Die Bruderhöfischen haben noch 1588 Johann Casimir ersucht, dass er ihnen das, was zu ihrem «gemeinen Werk» dienlich sei, ausliefere oder durch sie abschreiben lasse.[3] Er hatte auch dem Grafen Solms eine diesbezügliche Zusage gemacht.

---

[1] Vgl. Akten zum Schisma im Strassburger Domkapitel Nr. 18, besonders auch Anm. 1.

[2] Ihr Schreiben vom 16. (26.) Mai 1586 a. a. O. AA 756, f. 308 Kzt.

[3] Vgl. Akten zum Schisma im Strassburger Domkapitel, Nr. 18, Postscript.

Gebhard war in den Niederlanden isoliert; im Reich gab man ihn mehr und mehr auf, da bildete sich im letzten Augenblicke in Strassburg für ihn ein neues Zentrum, von wo aus die Agitation für seine Sache rege gehalten wurde.

In eigener Sache waren die Bruderhöfischen nur noch rühriger. Als der Bischof am 3. März wieder einen Landtag nach Schlettstadt einberufen hatte, der über die Sicherheit und die Wehrkraft des Landes beraten sollte, gleich kamen sie da auf den Gedanken, dass dieser Landtag gegen sie gerichtet sein könnte. Sie protestierten gegen denselben, da keine Veranlassung dazu vorliege, und verbaten sich von dieser Versammlung jedes Urteil über ihren Streit. Gleichzeitig steckten sie sich hinter die Abgeordneten evangelischer Fürsten auf dem damals tagenden Wormser Deputationstage, und diese schickten auch auf ihr Betreiben eine Warnung an die elsässischen Landstände, dass sie ja keinen Beschluss fassen sollten, welcher der Augsburger Konfession und den evangelischen Kapitularen gefährlich sein könnte. Unter diesem Drucke und bei der drohenden Sprache, welche die Abgeordneten der Stadt Strassburg in Schlettstadt führten, unterblieb denn auch auf dem Landtage eine Beschlussfassung in Sachen des Kapitelstreites.

Dafür gingen die evangelischen Kapitulare jetzt selbst wieder einen Schritt weiter. Es war für sie von grossem Werte, die Briefschaften und Urkunden zu besitzen, welche auf der Sekretarie untergebracht waren. Sie drangen daher plötzlich am 7. Mai in aller Frühe um 5 Uhr in die Behausung des Sekretärs und forderten von ihm die Auslieferung der Bücher. Aber dieser entwich in die obere Schreiberstube, schloss sich dort ein, erhob am Fenster ein grosses Geschrei, rief den Stadtschutz und die kaiserliche Autorität an, so dass sich alsbald viel Volk ansammelte. Die Absicht der evangelischen Kapitulare, ohne Aufsehen den Sekretär zu überrumpeln, war dadurch vereitelt; um übler Deutung vorzubeugen, waren

sie jetzt genötigt, Ernst von Mansfeld auf die Ratsstube zu schicken, um die Sache zu erklären.

Er kam mit zwei Turmhütern zurück, und da sich der Sekretär auch jetzt noch nicht ergeben wollte, wurden seine Thüren gewaltsam geöffnet und er von Hermann Adolf von Solms auf die Strasse gesetzt. Was sie im Hause fanden, wurde in Beschlag genommen; aber es ist möglich, dass die wichtigsten Schriftstücke schon geflüchtet waren. Denn der Bischof schreibt am folgenden Tage an Thengen, ihn wundere die Erbrechung des Sekretariats gar nicht, da die Bruderhöfischen oft genug damit gedroht hätten; aber er hoffe, dass die Advokaten und Sekretäre des Domkapitels nichts in ihren Häusern mehr aufbewahrten, woran dem Domkapitel viel gelegen sei. Thengen sollte sich beim Magistrat und bei dem Kaiser über diesen Fall beschweren.

Auch dem Strassburger Bischof direkt entgegenzutreten, scheuten sich die Bruderhöfischen keineswegs; das Ende des Jahres gab ihnen dazu Gelegenheit, als Johann seinen Zollkeller in Strassburg öffnen liess. Früher war er jedes Jahr einmal geöffnet und geleert worden, aber da der Strassburger Magistrat sich eingemischt hatte, worüber auch am Kaiserhof Klage vom Bischof erhoben worden war, so war er in den Jahren 1584 und 1585 uneröffnet geblieben. Das Bedürfnis, eine grössere Summe Geld in die Hand zu bekommen, konnte jedoch Johann von Manderscheid nicht länger gestatten, diese Zollgelder unbenutzt liegen zu lassen. Als aber am 19. Dezember im Auftrage des Bischofs der Junker Jakob Pfaffenlapp von Still, Heinrich Schorum, Dr. Valentin Contz und der Landschreiber Peter Lolius nach Strassburg kamen, und die Stadt als Zeugenkommission Hans Philipp von Kettenheim, Hugo Sturm, Heinrich Kügler und die Schreiber Paul Hochfelder und Georg Golder ihnen beigesellte, da meldeten sich plötzlich auch Wittgenstein und einige Räte des evangelischen Kapitels zur Teilnahme an der Erschliessung. Die bischöflichen Abge-

sandten protestierten dagegen, aber Witgenstein proklamierte sogleich durch Tilmann Novelius einen Gegenprotest und machte schliesslich den Vorschlag, wenn sie nicht dabei sein sollten, dann möge die Oeffnung verschoben werden. Da jedoch die Bischöflichen die Ausschliessung Witgensteins nicht durchsetzen konnten, aber auch auf die Eröffnung nicht verzichten wollten, so entschlossen sie sich endlich und schritten auch in ihrem Beisein unter Protest zur Uebernahme der Zollgelder. Hätten sie gewusst, was Witgenstein im Schilde führte, sie hätten sich wohl noch eines Anderen besonnen. Es fanden sich in der Kasse im ganzen 2550 Gulden.[1]

An diesem Gelde an und für sich wagte Witgenstein doch nicht sich zu vergreifen, denn es war dies ja eine rein bischöfliche Einnahme, welche das Domkapitel nichts anging. Aber das noch ungetrennte Kapitel hatte früher einmal dem Bischof eine Summe von 2000 Gulden vorgeschossen und Johann von Manderscheid hatte seit dem Schisma im Kapitel die Zinsen davon dem katholischen Teile entrichtet. Jetzt hielt Witgenstein die Gelegenheit für geeignet, die protestantische Partei an bischöflichen Geldern schadlos zu halten; er legte Beschlag auf die Zollgelder in der Höhe der aufgelaufenen Zinsen und liess sie sich trotz der Entrüstung der bischöflichen Abgesandten unter den Augen der städtischen Vertreter von Zöllner Hans Bart sofort auszahlen. So hatte denn der Bischof zweimal seine Zinsen bezahlen müssen.

Johann scheint etwas derartiges schon befürchtet zu haben, denn er war schon vorher entschlossen, deshalb seine Schuld beim Domkapitel lieber ganz zu tilgen. Schon am 1. März 1586[2] hatte er den katholischen Kapitularen mitgeteilt, dass er ihnen diese Summe bei der nächsten Eröffnung des Zollkellers zurückerstatten wolle.

---

[1] Vgl. die Chronik Saladins 1586.
[2] Strb. Bez. Arch. G 162 Kzt.

Wegen der Vorgänge bei Eröffnung des Zollkellers, wobei der Rat die Haltung Witgensteins gestützt und selbst ein scharfes Schreiben[1] an den Bischof geschickt hatte, nahm dieser sich vor, beim Kaiser, von dem er den Zollkeller zu Lehen hatte, gegen den Rat Klage zu führen. Wir erfahren aber nichts weiter über diese Klage, ebensowenig wie über die schon früher eingereichte Beschwerde.

Muss schon von Anfang des Streites an der grosse Zug in die Augen springen, den die evangelischen Kapitulare demselben zu geben suchen, so tritt dies noch in erhöhtem Masse ein im Jahre 1586. Bisher war eigentlich noch wenig erreicht, ihre Bemühung, die Strassburger Kapitelkontroverse über den Rahmen des engeren Kreises hinauszuheben, hatte noch keine nennenswerten Früchte getragen. Die Wetterauer Grafenkorrespondenz hatte zwar in der Kernsache eine Existenzfrage für die Grafengeschlechter erkannt und es an Verwendungsschreiben nicht fehlen lassen. Die nächsten Nachbarfürsten Johann Casimir, Johann von Pfalz-Zweibrücken und Markgraf Ernst Friedrich von Baden haben mehr die kirchenpolitische Seite der Streitfrage ins Auge gefasst und deshalb ausser schriftlichen Sekundantendiensten bei den beteiligten Kreisen auch beim Kaiser eine Interzession eingereicht. Aber diese war von Rudolf rundweg abgewiesen worden, und der Versuch, in Rotenburg und Eltville noch weitere protestantische Fürsten für die Bruderhöfischen in Aktion treten zu lassen, war einem freundlichen aber keineswegs entgegenkommenden Interesse begegnet. Jetzt sollte in grossartigem Massstabe der Plan noch einmal wieder aufgenommen, alle protestantischen Höfe sollten interessiert werden, und zu diesem Zwecke mussten die Grafen Hermann Adolf von Solms und Ernst von Mansfeld zu Beginn des Jahres eine grosse Werbereise antreten.

[1] Auch an diejenigen, die auf den Zollkeller belehnt waren, hatte der Magistrat ein scharfes Schreiben erlassen. Vgl. der Bischof an Bernh. von Kageneck und die andern Lehnsleute. 16. April 1586. Strb. Bez. Arch. G 162.

Ihre erste Aufgabe galt dem Wormser Deputationstage. Dort waren die wichtigsten protestantischen Fürsten durch Gesandte vertreten, dort konnte, wie einst in Rotenburg, am leichtesten mit einem Schlage eine vielseitige Propaganda gemacht werden. Johann Casimir, ihr treuer Bundesgenosse, hatte diesmal aufs beste vorgebaut, er hatte eine Lehre aus der Rotenburger Zurückhaltung gezogen und deshalb im voraus in zahlreichen Schreiben die protestantischen Fürsten ermahnt, dass sie ihren Vertretern Instruktionen für Verhandlungen und Beschlussfassung in der Strassburger Sache mitgeben möchten. Seine eigenen Räte sollten die Abgeordneten des evangelischen Kapitels mit Rat und That unterstützen, bei gebotener Gelegenheit sollten sie in seinem Namen vor versammelten Ständen einmal das gefahrdrohende Verhalten des katholischen Domkapitulars Herzog Friedrichs von Sachsen zur Sprache bringen. Er ermutigte die evangelischen Kapitulare auch dazu, um eine offizielle Audienz bei der tagenden Deputationsversammlung nachzusuchen. Sie wurde ihnen auch bewilligt, und so beschwerten sich Solms und Mansfeld öffentlich über den Kaiser, der ihre Entschuldigungsschreiben zurückweise, und über die Mainzer Kanzlei, die eine Bittschrift um Beförderung ihrer Appellation nicht angenommen habe.[1] Auf eine nähere Erörterung dieser Fragen konnte sich der Deputationstag als solcher nicht einlassen, um so mehr aber erreichten Solms und Mansfeld in einer Privatversammlung der anwesenden protestantischen Abgeordneten auf dem Quartiere der Pfälzer. Hier gaben die Gesandten Johann Casimirs den Ausschlag; sie liessen kein Bedenken aufkommen und veranlassten ihre Kollegen zum Beitritt und zur Unterschrift einer Erklärung an den Kaiser.[2] Pfälzische, sächsische, brandenburgische, pommersche und hessische Räte sowie Vertreter

---

[1] Ludwig von Hessen an Wilhelm von Hessen 16. (26.) März 1586. Strb. St. Arch. AA 763.

[2] Ehses-Meister, Köln. Nuntiatur, Nr. 255.

der Stadt Nürnberg verurteilten darin das Vorgehen des «italienischen Bischofs» Bonomi in Köln als den Ausgangspunkt des Kapitelstreites und verlangten vom Kaiser eine Verordnung, dass die evangelischen Domherrn nicht mehr beeinträchtigt werden dürften. Wenn sie sich davon Erfolg versprachen, so sollten sie sich getäuscht sehen; der kaiserliche Hofrat Erstenberger schrieb auf die Rückseite des Originals die lakonischen Worte: «nix zu antworten», und eine kaiserliche Antwort ist denn auch in der That nicht erfolgt. Das scheint noch das Zeichen einer milderen Regung am kaiserlichen Hofe gewesen zu sein, wenn anders wir damit einen Rat des Erzherzog Ferdinands von Tirol vergleichen: der Kaiser solle den Trotz Johann Casimirs, der zweifellos der Anstifter des Schriftstücks sei, nicht ungeahndet lassen, er möge ihm einen so ernstlichen Verweis geben, dass er künftig zu ähnlichem Vorhaben keine Lust verspüre.[1]

Die beiden evangelischen Grafen wären zu gerne als offizielle Bevollmächtigte ihres Freundes und Herrn Gebhard Truchsess in Worms aufgetreten, sie hatten gehofft, dann an allen Verhandlungen teilnehmen zu können. Es waren auch frühzeitig genug Vorkehrungen getroffen worden, um von Gebhard die nötigen Vollmachten zu erhalten, aber die beiden Kapitulare warteten in Worms vergebens auf deren Eintreffen;[2] erst anderthalb Monat später erhielten sie dieselben in Erfurt. Sofort eilte Solms — Mansfeld war verhindert — nach Worms zurück; aber er langte nichtsdestoweniger zu spät dort an. Der Deputationstag war bereits zu Ende, und es blieb ihm

[1] Wien St. A. Strassburger Stiftssachen 1586. O.

[2] Gebhard hatte am 28. Februar a. St. und am 7. März a. St. ein Memorial für seinen Stallmeister Dr. Löwenstein den Wormser Deputationstag betreffend und die Generalvollmacht für Solms und Mansfeld ausgestellt. Sie sollten in Worms das Gerücht von einem angeblichen Plane des Kurfürsten Ernst verbreiten, der an Alexander von Parma Neuss übergeben wolle, wenn er ihm am Rhein ein Heer zur Verfügung stellte. Strb. St. Arch. AA 763 Orig.

nichts übrig, als zu einem Notar zu gehen, und dort, um das Interesse seines Auftraggebers und die Ehre Gebhards zu wahren, einen notariellen Protest zu erlassen, worin er Verwahrung einlegte, dass Gebhard wieder wie auch beim Visitationstag zu Speyer nicht citiert gewesen sei und statt seiner die Vertreter seines Gegners anwesend wären. Er erklärte Alles, was auf der Tagesordnung verhandelt, beschlossen und verabschiedet worden, für null und nichtig.[1]

Uebrigens hatte man sich nicht allein protestantischerseits auf dem Deputationstage von Worms mit dem Strassburger Kapitelstreit beschäftigt, auch katholischerseits wurden eingehende Privatverhandlungen in dieser Sache gepflogen. Der Mainzer Kurfürst hatte die Veranlassung dazu gegeben, mehr in der Absicht die Verantwortung von sich abzuleiten, als um lebhaftere Beteiligung zu erwecken. Er war offenbar nicht geneigt, besonders aktiv in die Streitfrage einzugreifen; wenigstens hatte er sich bisher sehr zurückhaltend erwiesen. Schon am Ende des ersten Jahres hatte das katholische Domkapitel und der Bischof von Strassburg ihn als ihren Metropoliten in den Streit hereinziehen wollen, sei es als Schiedsrichter, sei es als Fürsprecher beim Kaiser; der Papst hatte von ihm und dem Trierer Kurfürsten eine Untersuchung der Strassburger Frage erbeten;[2] der Kaiser selbst hatte ihm und dem Trierer und Kölner Kurfürsten die erste Interzession der Pfälzer und des Markgrafen von Baden zur Begutachtung vorgelegt. Da konnte er nun nicht mehr ganz, wie er es seiner Natur nach wohl lieber gewollt hätte, jede Stellungnahme von der Hand weisen. Aber auf einem vorläufigen Konferenztage zu Koblenz am 6. Januar 1585 hatte sich schon sogleich herausgestellt, dass die

[1] Notariatsinstrument, Original auf Pergament ausgefertigt vom Wormser Notar Valentin Stern am 16. Mai 1586 a. St. Strb. St. Arch. AA 763.

[2] Vgl. das Schreiben des Kardinals Como in meinen «Akten zum Schisma, etc.» Nr. 4. (Mitteilungen der Ges. f. d. Erhaltung der hist. Denkmäler des Elsass 1898.)

Anschauung seines Trierer und Kölner Kollegen ihm viel zu schroff erschienen, und dass er vielgemässigter und viel vorsichtiger als sie auftreten wollte.[1] Damals hatte es sich um die Frage gehandelt, ob scharfe Mandate oder eine kaiserliche Kommission nach Strassburg geschickt werden sollte, und der Trierer hatte Mandate unter Androhung strenger Strafen befürwortet und darauf aufmerksam gemacht, dass milde Mandate im Kölner Kriege gegen den Grafen von Neuenahr und Karl Truchsess gerade das Gegenteil erzielt hatten; der Gesandte des Kölner Kurfürsten hatte sogar auf Acht und Aberacht hingewiesen, und doch hatte man sich schliesslich auf den milderen Vorschlag einer kaiserlichen Kommission geeinigt, offenbar ein diplomatischer Sieg der Mainzer Politik. Bald darauf, als die Nachricht aufkam von dem beabsichtigten Anschluss der Stadt Strassburg an die Schweizer Eidgenossenschaft, hatte der Kaiser abermals die drei geistlichen Kurfürsten um ihren Rat angegangen, und abermals hat der Mainzer Kurfürst wenigstens das Gutachten des Kölner Erzbischofs im Sinne der Mässigung beeinflusst, während der Trierer diesmal allerdings selbständig und daher energisch ein Verbot des Kaisers gegen Strassburg beantragt hatte.[2]

So hatte auch jetzt am 6. Februar 1586, als der Strassburger Domprobst Graf Thengen am Mainzer Hof erschienen war, der Kurfürst sich entschieden geweigert, für die katholischen Kapitulare eine Bittschrift in dem von ihnen gewünschten Sinne an den Kaiser zu senden. Eher war er geneigt mit seinen geistlichen Mitkurfürsten auf dem Wormser Deputationstage die Lage der Strassburger einer Beratung

---

[1] Vgl. hierüber meinen Aufsatz in den Annalen des Vereins für Geschichte des Niederrheins H. LXI, 1895. S. 95-128: Die Haltung der drei geistlichen Kurfürsten in der Strassburger Stiftsfehde 1583-1592.

[2] Vgl. hierüber meinen Aufsatz in der Zeitschrift f. Geschichte des Oberrheins, Bd. IX (1894): Ein Versuch der Stadt Strassburg um Aufnahme in den eidgenössischen Bund, S. 645.

unterziehen zu lassen, zumal da jezt in der Mainzer Kanzlei ein kaiserliches Schreiben einlief, das die gänzliche Erfolglosigkeit der früher empfohlenen Kommission darthat. Die beiden anderen Kurfürsten waren sogleich bereit, und schon vom 13. Februar[1] datiert ein Erlass des Kölners an seinen Vertreter in Worms, er möge ein Gesuch an den Kaiser vorschlagen, dass er allen Ernstes gegen die Stadt und die Bruderhöfischen vorgehe, und dass er «die pönalmandata sine clausula auf die acht nicht mehr länger zurückhalte».

Dieser Auftrag ist sehr radikal und entspricht so ganz der Auffassung des Kurfürsten Ernst von Köln, aber er ist eben zu sehr radikal, als dass er die Zustimmung der Mainzer Räte hätte finden können. Wir sind in der glücklichen Lage, noch ein Protokoll über die diesbezügliche Beratung der kurfürstlichen Vertreter auf dem Wormser Deputationstage zu besitzen.[2] Darnach zu urteilen stand der Bevollmächtigte des Kölner Kurfürsten, was auch begreiflich ist, auf dem schroffsten Standpunkte. Er verlangte Pönalmandate mit Bedrohung der Acht sowohl gegen die Bruderhöfischen als gegen die Stadt Strassburg. Die Trierer Gesandten wollten an Strassburg nur eine Mahnung, den Exkommunizierten ferner keinen Vorschub mehr zu leisten, sie weder «zu hausen noch zu herbergen»; gegen die Bruderhöfischen aber auch Bedrohung der Acht. Die Mainzer Vertreter dagegen waren bedeutend zurückhaltender. Sie schlugen vor, dem Kaiser nur die Werbung des Domkapitels bei ihnen vorzutragen; darüber hinaus von ihm die Pönalmandate zu verlangen, das hielten sie für sehr bedenklich. Sie wollten den Schein meiden, als seien die geistlichen Kurfürsten die Urheber derselben. Allerdings sahen sie auch ein, dass man dem Kaiser die Mandate nicht widerraten dürfe; denn die Exkommunizierten würden dann nur um so

[1] Düsseldorf St. A. a. 89, vol. III. f. 258.
[2] Düsseldorf St. A. a. 89, vol. III, f. 260-262. Datiert vom 6. März 1586.

kühner und der Religionsfriede bekäme «ein Loch». Aber gewissermassen um die Verantwortung abzulehnen, gaben sie zu erwägen, ob nicht «zu mehr glimpf» der Kaiser, sobald er die Mandate erlassen habe, die Angelegenheit auch den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg unterbreiten solle, damit diese sich mit ihnen ins Benehmen setzten, und die gesamten Kurfürsten gemeinsam vorgingen. Die Trierer und Kölner Vertreter wandten sich gegen diesen Vorschlag, und das Protokoll schliesst mit den Worten: «Mainz concludit cum majori parte». Darnach hat es seinen Einwand aufgegeben und sich dem Verlangen der andern nach Pönalmandaten schliesslich angeschlossen. Von einer Schickung an den Kaiser, welche das Domkapitel beantragt hatte, wurde aber einstimmig abgesehen. Der Kölner war nicht prinzipiell dagegen und betonte ausdrücklich, dass der Weg der Schickung nach diesem Schreiben immer noch offen bleibe. So wurde denn an den Kaiser geschrieben, aber die Abfassung des Schreibens, welche man den Mainzer Räten überliess, wurde so gedreht und gewendet, dass immer noch eine andere Deutung möglich war und die Acht nicht direkt genannt wurde. Es wurde darin der Kaiser an das frühere Gutachten der drei geistlichen Kurfürsten aus dem Jahre 1585 erinnert, worin sie ihm geraten, dass er im Falle des nochmaligen Ungehorsams die Pönalmandate erlassen möge. Nunmehr solle er zur Handhabung seiner kaiserlichen Autorität und Reputation solche Wege einschlagen. Eine Appellation der Bruderhöfischen sei durchaus nicht zuzulassen; der Strassburger Magistrat aber, so hofften sie, werde doch bald seine Hand von den evangelischen Kapitularen abziehen.

Beide Parteien hatten somit auf dem Wormser Tage Hilfstruppen geworben und auch gefunden. Für die protestantische Partei aber war es nur der Anfang zu noch ganz anderen Erfolgen, welche der beiden Grafen Solms und Mansfeld auf ihrer weiteren Werbereise harrten. Von Worms wa-

ren sie zu den fränkischen und Wetterauer Grafen gegangen; von Schloss zu Schloss ritten sie, um ihre hier schon bewährten alten Anhänger zu fernerer Unterstützung zu ermuntern. Aber ihre eigentliche Aufgabe begann erst, als sie deren Gebiet wieder verliessen. Ihr Ziel sollte sein, diejenigen evangelischen Fürsten, die bisher der Strassburger Stiftsfehde noch fern gestanden hatten, für sich zu interessieren und mit ihrer Sache dauernd zu verknüpfen. Durch den Bericht der fürstlichen Vertreter auf dem Rotenburger Tage, und durch die Verhandlungen auf der Wormser Versammlung war ihrer Absicht bereits vorgebaut worden, die Fürsten hatten ihnen zumeist schon ihre Sympathien erwiesen, aber sie waren doch noch nicht weiter aus ihrer Zurückhaltung hervorgetreten.

Es sind hauptsächlich drei Punkte, welche sie mit diesen Fürsten verhandeln sollten. Erstens sollte der Bischof von Strassburg und die elsässische Ritterschaft gewarnt werden, irgend etwas Nachteiliges gegen die Bruderhöfischen vorzunehmen; zweitens sollten der Magistrat Strassburgs und die Grafen von Hanau zu fernerem treuen Ausharren zu Gunsten der evangelischen Kapitulare ermuntert werden; und drittens sollte eine gemeinschaftliche Interzession aller evangelischen Reichsfürsten für sie in Szene gesetzt werden. Daneben hatten die beiden Grafen noch den weiteren Auftrag, Umschau zu halten unter den jüngeren Söhnen der Fürsten, die für etwaige Vakanzen im evangelischen Kapitel in Aussicht genommen werden könnten — in der Folgezeit ein vortreffliches Mittel, die Väter solcher junger Fürsten aufs engste mit den Bruderhöfischen Interessen zu verknüpfen.

Der Zeitpunkt der Reise war in sofern ein günstiger, als in Sachsen seit Februar der 25-jährige Christian I. die Regierung angetreten hatte, die Politik der protestantischen Fürsten also nicht mehr von der Zurückhaltung eines August von Sachsen beeinflusst wurde. Der neue Kurfürst liess ganz andere Dinge erwarten; mit seines Vaters Politik und Regierungs-

system war ein Bruch vorauszusehen, es fragte sich nur, ob Christian auch die Leitung der Protestanten behalten würde. Vorläufig in der Uebergangszeit war diese Frage noch nicht zu entscheiden. Alle Anzeichen deuteten auf Johann Casimir, den Administrator der Kurpfalz, und ein bevorstehendes Uebergewicht der pfälzischen Politik; aber es ist immerhin bemerkenswert, dass der Fürst Joachim Ernst von Dessau die beiden Grafen Solms und Mansfeld in diesem Momente vor allem auf den Kurfürsten von Brandenburg hinweist, als sei von ihm alles Heil für die protestantische Sache zu erwarten; an ihn sollten sie sich wenden, der nach Gott als die Stütze der Augsburger Konfession zu betrachten sei.[1]

Und doch geschieht nichts dergleichen; die beiden Abgeordneten besuchen weder den Hof des Kurfürsten von Brandenburg noch den des Kurfürsten von Sachsen. Den Grund zu dieser Taktik werden wir wohl darin zu erblicken haben, dass sie die Kurfürsten sich gewissermassen in Reserve zu behalten gedachten, eine Tendenz, die auch aus den Schreiben des Markgrafen Joachim Friedrich, Administrators von Magdeburg, der jetzt die Seele der Bruderhöfischen Politik wird, hervorblickt. Er nimmt sich auf das wärmste ihrer Sache an,[2] gestattet bei den nächsten Vakanzen zweien seiner Söhne den Eintritt in das Strassburger Kapitel, giebt den Abgesandten Empfehlungsschreiben an die niedersächsischen Fürsten, an die Herzöge Julius, Wilhelm und Otto von Braunschweig-Lüneburg, an Herzog Adolf von Holstein, Herzog Ulrich von

[1] Vgl. sein Schreiben an die Bruderhöfischen vom 26. April a. St. im Strb. St. Arch. AA 763 Kop.

[2] Die Abgesandten waren zweimal mit Joachim Friedrich zusammen getroffen. In der dazwischen liegenden Zeit war Solms mit der schon erwähnten Generalvollmacht Gebhards Truchsess nach Worms zurückgereist und dann vom 25. Mai bis Anfang September wegen eingetretener Kanonikatsvakanzen und der Resignation Winnenbergs nach Strassburg gegangen. Ernst von Mansfeld war inzwischen auf seinen Familiengütern geblieben, wo seine Anwesenheit wohl infolge eines von seiner Familie am Reichskammergerichte verlorenen Prozesses nötig war.

Mecklenburg, an die Herzöge Joachim Friedrich und Ernst Ludwig von Pommern-Stettin und vor allem an den König von Dänemark. In diesen Empfehlungsschreiben geht er hinaus über den bisherigen Plan einer schriftlichen Interzession beim Kaiser, hier taucht zuerst der Vorschlag auf, eine Gesamtschickung der evangelischen Fürsten in der Strassburger Frage ins Leben zu rufen. Der Plan ist noch unreif, der Administrator gibt zu erwägen, ob die protestantischen Kurfürsten zu einer solchen Schickung aufzufordern seien, oder ob nur Fürsten daran teilnehmen sollten. Ihm war es am liebsten, die Kurfürsten schlössen sich an, schon damit nicht der Schein entstände, als sei man im protestantischen Lager getrennt; aber er verkennt auch dagegenstehende Bedenken nicht und erklärt sich in diesem Falle für alleiniges Vorgehen der Fürsten.[1] Joachim Friedrich forderte den Landgrafen von Hessen geradezu auf, Propaganda unter den rheinischen Geschlechtern für den Schickungsplan zu machen; derselbe soll ausserdem den Herzog von Würtemberg, den Pfalzgrafen und den Markgrafen Ernst Friedrich von Baden dafür gewinnen. Er schrieb ferner an den König von Dänemark, um auch diesen zur Teilnahme zu bestimmen; würde er sich nicht einfach an ihre Schickung anschliessen wollen, so möge er eine eigene Gesandtschaft neben der ihrigen an den Kaiser absenden. Diese Mahnungen des Administrators fanden alsbald ein Echo, wohin sie kamen. Joachim Ernst von Anhalt-Dessau schickte sogleich nach Empfang der Magdeburger Aufforderung eine Reihe ähnlicher Briefe an die evangelischen Fürsten. An allen Höfen, wo die beiden Abgesandten der Bruderhöfischen noch vorsprachen, erhielten sie einen warmen Empfang und neue Werbeschreiben für die noch zu besuchenden Fürsten. So geschah es bei Herzog Julius von Braunschweig, beim

[1] Sein Schreiben an Landgraf Wilhelm von Hessen 16. (26.) Okt. 1586. Strb. St. Arch. AA 762, Nr. 72.

postulierten Bischof von Halberstadt, Heinrich Julius von Braunschweig, in Zell bei Wilhelm d. J. von Braunschweig, bei Otto von Braunschweig, bei Herzog Ulrich von Mecklenburg und beim König von Dänemark. Mansfeld nennt sich später königlich dänischer Rat, vermutlich war auf dieser Reise an den dänischen Hof der Grund zu dieser Auszeichnung gelegt worden.

Am dänischen Königshofe hatten Solms und Mansfeld den nördlichsten Punkt ihrer Werbereise erreicht, sie wandten sich jetzt zur Heimkehr, schickten den pommerschen Herzögen, die sie nicht mehr persönlich aufsuchen konnten, eine schriftliche Aufforderung und kehrten dann noch einmal beim Magdeburger Administrator ein.

Sie waren überall auf Entgegenkommen gestossen und konnten so am Ende ihrer Reise den gewünschten Erfolg verzeichnen, ja, da der Plan einer Schickung erst unterwegs aufgetaucht war, noch mehr Erfolg, als sie anfangs beabsichtigt hatten. Was diese Schickung anlangte, so hatte doch die Auffassung die Oberhand behalten, dass man zunächst von den Kurfürsten absehe, damit sie dem Kaiser gegenüber nicht als Partei erschienen, und er um so freier auf sie rekurrieren könne. Die erbetenen Ermahnungsschreiben an den Strassburger Rat, an die elsässische Ritterschaft und an den Grafen von Hanau liefen in der Folge zahlreich ein,[1] ob aber auch an den Bischof geschrieben wurde, lässt sich nicht feststellen; am 5. Mai 1587 waren nur noch die pommerschen Herzöge Bogislav, Johann Friedrich und Ernst damit ausständig[2] — sie sind die einzigen, die kein rechtes Interesse für die Strassburger Kapitulare zeigten. Auch Ulrich von Mecklenburg hatte zwar anfangs eingewendet, er habe kein «Privatinteresse» in Strassburg, schliesslich aber hatte er doch in dem ge-

[1] Sie befinden sich Strb. St. Arch. AA 762 und 765.

[2] Sie hatten sich entschuldigt, ihre Erbvereinigung verlange, dass sie erst gemeinsam zu Rate gehen müssten. Schreiben der Bruderhöfischen vom 25. April a. St. 1587.

wünschten Sinne geschrieben. Die Schriftstücke des Herzogs Julius von Braunschweig sind darunter die wichtigsten, weil sein Sohn Joachim Karl von Braunschweig schon zum Domkapitel gehörte, und der Herzog somit gleichzeitig aus Familienrücksicht eine entschiedene Sprache führte. Es ist dies um so bemerkenswerter, weil der Fürst es sonst seit seinem Rücktritt von der Konkordienformel scheu gemieden hatte, sich offen an dem politischen Parteileben zu beteiligen.[1]

Der Plan, eine Gesandtschaft evangelischer Fürsten nach Prag zu schicken, wurde von den Bruderhöfischen Grafen Solms und Mansfeld auf ihrer ersten Rückreise vom Hofe des Magdeburger Administrators noch erweitert und umfassender ausgestaltet. Sie wollten sich nicht mehr begnügen mit einer Abordnung der sächsischen Fürsten und Dänemarks, sondern auch ihre übrigen protestantischen Freunde, vor allem ihre Nachbarn in den Kreis der gleichzeitig interzedierenden Fürsten hineinziehen. So versuchten sie die Pfalzgrafen, die Badener Markgrafen, den Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach, Herzog Ludwig von Würtemberg und Friedrich von Würtemberg-Mömpelgart dazu zu bewegen, und Johann Casimir, der sogleich dazu bereit war, unterstützte sie darin, indem er selbst diesen Plan den andern Fürsten empfahl.[2] Die Bruderhöfischen entsandten an sie und an die fränkischen Grafen zunächst Einladungsschreiben und dann eine besondere Gesandtschaft,[3] um ihrer Bitte noch grössern Nachdruck zu verleihen. Ernst von Mansfeld reiste zu den Pfalzgrafen, Hermann Adolf Solms wurde von der Abreise nur

[1] Vgl. Bodmann, Herzog Julius von Braunschweig als deutscher Reichsfürst 1568-89. Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1887, S. 1-92.

[2] Strb. St. Arch. AA 765; 1587 April 15. (25.) und 27. (7. Mai) Kop.

[3] Vgl. die Antworten des Pfalzgrafen Johann vom 20. (30.) Juni, des Pfalzgrafen von Neuburg vom 21. Juni (1. Juli), des Pfalzgrafen Reinhard vom 23. Juni (3. Juli) a. a. O. AA 765 und des Herzogs Ludwig von Würtemberg AA 766, f. 17 vom 1. (10.) Juli 1587.

durch eine Erkrankung Witgensteins zurückgehalten, Johann Albrecht von Solms und Nikolaus Gerbelius wurden zu Friedrich von Mömpelgard und zu Ernst Friedrich von Baden geschickt;[1] etwa vier Wochen später gingen Ernst von Mansfeld, Johann Albrecht von Solms und Gerbelius zu Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg und Herzog Ludwig von Würtemberg.[2] Die Schickung der evangelischen Fürsten sollte einen so allgemeinen Charakter annehmen, dass nur die beiden evangelischen Kurfürsten und zwar aus Opportunitätsgründen davon fernbleiben sollten. Einer der beiden Kurfürsten hatte es selbst vorgeschlagen, damit sie nicht als parteiisch angefochten und von Beratungen deshalb ausgeschlossen werden könnten, falls der Kaiser die Sache dem Kurfürstenkolleg unterbreiten würde.[3] Allen diesen Abgesandten an den Kaiserhof sollte eine gemeinschaftliche Instruktion mitgegeben werden, deren Abfassung der Kanzlei des Magdeburger Administrators zu überlassen sei.

Wenn auch die Gesandtschaft in diesem Jahre nicht zustande kam, so trugen die erlauchten Namen der protestantischen Fürsten, die sich nunmehr um die Bruderhöfischen scharten, nicht wenig dazu bei, deren Ansehen zu erhöhen. Sie benutzten denn auch diesen Vorteil sehr wohl und beriefen sich allenthalben auf ihren Anhang. Wir heben als charakteristisch dafür den Bericht hervor, den sie dem Strassburger Magistrat über ihre Lage und über den Zweck ihrer Reisen erstatteten.[4] Es galt darin vor allem, einem Vorwurfe und Verdachte zu begegnen, als ob sie nur aus Privatinteresse ihre Position in Strassburg zu halten suchten. Es lag ihnen daran darzuthun, dass ihrem Ausharren ein allgemeinerer Wert beizumessen sei; sie mussten ihren Bestrebungen den Stempel einer allgemeinen Religionsangelegenheit geben

[1] Strb. St. Arch. AA 765, Nr. 87.
[2] a. a. O. Nr. 105 vom 7. (17.) Juni 1587.
[3] a. a. O. Schreiben vom 29. April (9. Mai) 1587.
[4] Strb. St. Arch. AA 765.

gegenüber den entgegengesetzten Bemühungen Thengens, der so «unverschämt» gewesen sei, dem Herzog Heinrich von Braunschweig zu erklären, «dass dise sache die religion nicht betreffe, darum es auch nicht zu thun, mit diser hohen und grossen betheuerung, dass er, wo es anderst, nimmer Gottes angesicht schauen und kein teil am himmelreich haben wolle». Die Bruderhöfischen versicherten, sie hätten so wenig ihr eigenes Interesse und ihren eigenen Vorteil gesucht, dass sie vielmehr bereit seien, ihres eigenen Interesses «sich freiwillig zu begeben, und die sach verlassen wollten, wenn sie befunden, dass ein solches ohne verkleinerung und verlust des ganzen religionswesens und nachteil der lieben nachkommen geschehen könnte». Die evangelischen Fürsten hätten sie deshalb zum Ausharren ermahnt, da sie alle ihre Angelegenheit für ein «gemein Werk» erkannt hätten, und zwar nicht diejenigen Fürsten allein, die ihre Söhne auf dem Stift hätten oder selbst darauf früher präbendiert gewesen waren, wie Julius von Braunschweig wegen seines Sohnes Joachim Karl, Heinrich von Braunschweig wegen des Herzogs Franz, Friedrich von Schleswig-Holstein wegen seiner selbst, sondern es hätten auch andere ihre Söhne, wie der König von Dänemark seinen mittleren Sohn Ulrich, der Administrator von Magdeburg seinen dritten Sohn, den Markgrafen August, Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg seinen älteren Sohn Ernst, Fürst Joachim von Anhalt seinen älteren Sohn Hans Georg neu auf das Stift aufnehmen lassen. Der König von Dänemark habe — «sie wollten jetzt nicht melden wie hoch ihre Mt. sich sonsten erboten»[1] — an die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen geschrieben, dass er seinen Sohn in Strassburg nur deshalb zum Kanoniker habe nominieren lassen, «um Recht und Gerechtigkeit der fürstlichen .und gräflichen Häuser im Strassburger Stift erhalten zu helfen». Aehnlich habe sich der Administra-

[1] Die dänischen Pläne vgl. Abschnitt 8.

tor erklärt, der auf die Abmahnung des bayerischen Herzogs keine andere Antwort gehabt habe als die Rücksendung seines Schreibens. Alle hätten ihnen Unterstützung versprochen und die Stadt möge die Versicherung hinnehmen, dass sie wegen ihres Widerstandes «gegen die päpstliche verfolgung» bei allen Ständen, die sie auf der Reise besucht, in hohes Ansehen gekommen sei. Mit dem König von Dänemark und anderen Fürsten hätten sie vereinbart, eine gute Korrespondenz über den weiteren Verlauf des Streites zu unterhalten, denn des Papstes und der Spanier Praktiken seien einzig darauf gerichtet, das Kölner und Strassburger Hochstift ganz in ihre Gewalt zu bringen, «denn aus was andern ursachen wolte der prinz von Parma so ernstlich sich bishero des durch den papst erwehlten vermeinten churfürsten zu Cöln angenommen haben, dass er auch etzliche fürnehme orter der Niderland dargegen in die schanz geschlagen; aus was andern bewögnus würdt die spanische hülf in Frankreich gegen die frontiren dises lands durch hellischen bunds verwandte so ernstlich gesucht? Oder warum sollten wol zu enge correspondenz und so viel heimlichs zusammenreitens und schicken zwischen Lothringen und dem bischof von Strassburg bishero gewesen sein und noch?» Wie der Papst die Königin von England und Heinrich von Navarra gebannt habe, so habe er auch vorgehabt, die drei protestantischen weltlichen Kurfürsten in Deutschland zu bannen, wenn er nicht durch viele vornehme Kardinäle, die etwas weiteren Blick darin bekundeten, mit Gewalt davon abgehalten worden wäre. Solches sei wiederholt aus Rom gemeldet worden, und auch die Papisten suchten es gar nicht zu leugnen, wie denn auch der neue päpstliche Historicus Aitzinger in seinem neulich in Köln gedruckten Buche über die gegenwärtige Zeitgeschichte angebe, dass der Papst den König von Spanien und alle Verwandte des höllischen Bundes[1] mit einem Schwur

[1] Wohl die Liga gemeint.

gegen alle diejenigen verpflichtet habe, die sich ihnen nicht freiwillig unterordneten und sich nicht zu gleicher Exekution gebrauchen liessen. Solange aber das Hochstift als solches sich des päpstlichen Joches erwehre, so lange habe auch die Stadt keine Aenderung in Religionssachen zu befürchten; wenn aber ihre Gegner gesiegt hätten, oder auch nur durch die kaiserliche Kommission der Bruderhof in Sequester genommen worden wäre, dann würde es zur Stunde mit dem Münster oder doch mit dem Chor anders stehen.

Inzwischen geschah auf Seiten der katholischen Kapitulare wenig dagegen. Es wurde zwar auch eine Schickung an den Kaiser geplant, aber die Triebfeder dazu war nicht das Domkapitel, sondern der Herzog von Bayern, und hinter dem Herzog stand der Strassburger Bischof. Das katholische Kapitel begnügte sich mit gelegentlichen Klagen über seine traurige Lage, dafür unterhielt aber der Bischof eine lebhaftere Korrespondenz mit den katholischen Fürsten Deutschlands. Die katholische Gesandtschaft nach Prag scheiterte schliesslich gerade an dem Uebereifer des Bischofs und daneben auch an der lauen Haltung der geistlichen Kurfürsten. Denn Johann hatte durch sein Drängen durchgesetzt, dass das Domkapitel einen Gesandten an den Kaiser abschickte, und als dieser in Prag nun auch wirklich ein kaiserliches Mandat erwirkte, da war dasselbe zwar wie die früheren erfolglos, die katholischen Fürsten aber nahmen es als erwünschten Anlass, ihre Schickung wieder aufzugeben. Graf Thengen hat als Domprobst auch wohl mal versucht, dem einen oder andern protestantischen Fürsten den Streit in katholischer Beleuchtung zu schildern, wie dem Herzoge Heinrich von Braunschweig, aber er hatte damit gar nichts erreicht.

Während so die Bemühungen der katholischen Partei kläglich versagten, haben die Abgeordneten ihrer Gegner nicht etwa nur einen vorübergehenden allgemeinen Erfolg errungen, sie haben vielmehr dauernde Beziehungen angeknüpft, und dies

verdankten sie nicht in letzter Linie ihrem Spezialauftrag, nach neuen Kandidaten für vakante Domherrnstellen im Kapitel auszuspähen.

Auch nach dieser Seite hin, Familienverbindungen für das evangelische Kapitel zu suchen, hatten die beiden reisenden Grafen ihren Zweck erreicht. Sie fanden allenthalben grosse Bereitwilligkeit bei den Fürsten, einen oder den andern ihrer Söhne im Strassburger Kapitel kandidieren zu lassen. Ja es begann bald unter ihnen sogar ein Wettbewerb um freiwerdende Kanonikate. Häufig mussten sie durch die Bruderhöfischen wieder auf nächste Vakanzen vertröstet werden, weil sich mehrere um eine Vakanz gleichzeitig beworben hatten. Statt eines Mangels an geeigneten Kandidaten hatten die evangelischen Kapitulare fortan eine stattliche Auswahl unter den Söhnen gerade der angesehensten und mächtigsten der evangelischen Fürsten und Herren.

War doch gerade die Besetzung der in der Reihe der Domherrnstellen vorkommenden Vakanzen für beide Parteien eine Existenzfrage. Lücken durfte man nicht eintreten lassen, es galt sie vielmehr möglichst vorteilhaft auszunutzen.

Die Kapitelplätze der gebannten Kapitulare, auch den Gebhards, betrachteten die katholischen Kapitulare in kluger Zurückhaltung und politischer Mässigung nicht als erledigt, sie ernannten an ihrer Stelle keine neuen Domherrn, hielten ihnen vielmehr die Rückkehr offen.

Die erste thatsächliche Vakanz war für sie erst zu Anfang des Jahres 1585 erfolgt und zwar durch die Resignation des Herzogs Johann Wilhelm von Jülich-Cleve, der bald darauf im Interesse seiner Dynastie zur Vermählung mit der Prinzessin Jakobe von Baden schritt und deshalb seine kirchlichen Aemter, vornehmlich die bischöfliche Würde in Münster, aufgab. Johann Wilhelm war katholisch geblieben und hatte daher auch seine Resignation beim katholischen Kapitel eingereicht; die evangelischen Kapitulare betrachteten sie deshalb

als nicht zu recht bestehend, weil nicht auch ihnen eine Anzeige gemacht worden war. Noch nach Jahresfrist machte sie der Pfalzgraf Johann von Zweibrücken darauf aufmerksam, dass Johann Wilhelm ja längst verheiratet sei, also auch resigniert haben müsse; sie aber antworteten ihm lakonisch, ihnen sei von einer Resignation nichts bekannt; sie wollten nichts davon wissen und nahmen auch in der Folge keine Ernennung für das Kanonikat Johann Wilhelms vor, obgleich sie längst wissen mussten, dass ihre Gegner diese Stelle neubesetzt hatten. Die Wahl der katholischen Partei war nämlich auf niemand geringeren gefallen, als auf den Bischof von Metz, Herzog Karl von Lothringen, und eine solche Wahl blieb sicher nicht geheim, lag auch gar nicht im Interesse der Katholiken verschwiegen zu werden.

Die nächste Vakanz trat ein beim Tode von Gebhards jüngerem Bruder Ferdinand Truchsess, der im Januar 1585 bei Herzogenbusch gefallen war, dessen Todesnachricht aber noch eine Weile Zeit brauchte, bis sie einwandfrei die Grundlage für eine Neuwahl werden konnte. Merkwürdigerweise war es diesmal die katholische Partei, die keine neue Ernennung vornahm, und es ist wohl möglich, dass sie längere Zeit nichts von diesem Todesfall erfahren, da Ferdinand Truchsess zu den Gegnern gehalten und mit den Katholiken ausser Beziehung gestanden hatte. Die protestantischen Kapitulare dagegen setzten sich sogleich mit Johann von Zweibrücken in Verbindung, der in diesen Dingen ihr Hauptberater war. Dieser schlug ihnen seine eigenen beiden jüngeren Brüder, die Pfalzgrafen Friedrich von Pfalz-Parkstein und Karl von Pfalz-Birkenfeld, als Kandidaten vor. Beide lehnten jedoch ab, und so erhielt dieses Kanonikat der Sohn des Grafen Konrad von Solms-Braunfels, Johann Albrecht, der es nicht versäumte, sich alsbald einen Kapitelsitz zu verschaffen. Er war gleichzeitig in Diensten des kurpfälzischen Administrators Johann Casimir und blieb es auch, nachdem er Kapitular geworden war. Dies

hatte auf der einen Seite für das evangelische Kapitel die Unannehmlichkeit zur Folge, dass er den grössten Teil des Jahres am Heidelberger Hof verbringen musste, von Johann Casimir oft aus Strassburg zurückgerufen wurde und zu jeder im Verlaufe öfters notwendig gewordenen Fahrt nach Strassburg und für eine Verlängerung des dortigen Aufenthaltes der Einwilligung seines Herrn bedurfte, auf der anderen Seite aber hatte es für die Bruderhöfischen den Vorteil, dass sie in ihm einen beständigen Fürsprecher und Vermittler bei Johann Casimir gewannen, der diesem die unmittelbaren Berichte und die authentischsten Erklärungen über alle Vorkommnisse in der Entwickelung der Stiftsfehde überreichen konnte.

Die erste wirkliche Doppelbesetzung erfolgte nun aber, als der Freiherr Hans Diebold von Hohensaxen 1586 gestorben war. Wieder war es der Pfalzgraf Johann, der eifrig für die evangelische Neuwahl eintrat. Er riet zu einem Braunschweiger Herzoge und empfahl gleichzeitig, man möge auch den Grafen Albrecht von Nassau um einen Vorschlag angehen, da es in der dortigen Gegend viele junge protestantische Grafen und Herren gebe; auch in der Mansfeldischen Familie seien noch Kandidaten vorhanden. Auf eigne Verantwortung schrieb Johann an befreundete Fürsten, um sie geneigt zu machen, ihre Söhne dem evangelischen Kapitel anzuvertrauen. Johanns Bruder, Pfalzgraf Karl, hatte eine Tochter des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg zur Frau, er musste daher an seinen Schwiegervater schreiben, dass dieser die Bewerbung eines Braunschweiger Prinzen um das freigewordene Kanonikat veranlasse. Während er sich indessen so für die Bruderhöfischen bemühte, hatten diese auch selbst Schritte zur Neubesetzung gethan. Solms und Mansfeld waren ja noch auf ihrer Werbereise begriffen, für welche sie schon von vorneherein den Nebenauftrag erhalten hatten, auf geeignete Domherrenkandidaten zu achten. Jetzt sollten sie direkt einen Ersatz für Hohensaxen ausfindig machen; und sie fanden ihn auch bald

in dem Sohne des Magdeburger Administrators, Markgraf August von Brandenburg; am 27. Mai wurde er zum Kanoniker ernannt.[1]

Die katholische Partei ihrerseits war nicht müssig geblieben, sie wählte einen Mann, der an Ansehen dem Brandenburger Markgrafen nicht nachstehen sollte, nämlich den Bischof Philipp von Regensburg, einen Sohn des Herzogs Wilhelm von Bayern. Der bayerische Herzog bemühte sich vergebens, den Brandenburger Konkurrenten zum Rücktritt zu bestimmen, er wäre darüber mit dem Administrator beinahe in persönlichen Konflikt geraten. Durch die Thatsache, dass der Bayer und der Administrator die auf ihre Söhne gefallenen Wahlen ihrerseits annahmen, ergriffen sie in dem nun vollzogenen Schisma vor aller Welt Stellung gegen einander und verflochten so die Strassburger Streitfrage aufs engste mit dem Interesse des brandenburger Hauses und dem des bayerischen Herzogtumes und in weiterem Sinne mit dem Interesse der beiden Reichsparteien.

Die nächste Vakanz trat im protestantischen Lager ein durch die Resignation Johann von Winnenbergs,[2] der des Streitens genug hatte, sich eine Frau nahm und sich mit ihr von dem bisherigen Schauplatze seiner Thaten zurückzog. Obgleich einer derjenigen, um derentwillen die Fehde ausgebrochen war, verschwindet er seitdem völlig aus unserem Gesichtskreis. Er hatte seinen Mitkapitularen versprochen, etwa zwei Monate

---

[1] Nach einem Bericht des Amtmanns Kippenheim in Oberkirch an den Bischof vom 8. Juni soll Nomination u. Possessergreifung am 3. Juni stattgehabt haben. Strb. ez. Arch. G 162.

[2] Gedruckt in den Akten zum Schisma im Strassburger Domkapitel, Nr. 7. Die Bruderhöfischen hatten bisher vielfach mit einem Vierwappen, das dasjenige Witgensteins, Winnenbergs, Solms und Mansfelds vereinigte, gesiegelt. Jetzt wurde, da das Wappen Winnenbergs ausfiel, zum Anschlag der Resignation ein Siegel gleich dem Kapitelstempel geschnitzt, der für die Zukunft in Silber angefertigt werden sollte. Strb. St. Arch. AA 763. Schreiben an Mansfeld 1586 Juni 13.

vor der Hochzeit zu resignieren, und trotzdem waren diese nicht damit zufrieden gewesen, sie hatten ihn noch gedrängt, die Resignation zu beschleunigen.[1] Jetzt aber hatte er sie durch die näheren Umstände bei seinem Ausscheiden in grosse Verlegenheit gebracht; Graf Solms musste deshalb auf längere Zeit nach Strassburg zurückkehren, denn Winnenberg hatte sein freiwerdendes Kanonikat dem Sohne des ihm befreundeten Grafen Ludwig von Löwenstein versprochen, eine Wahl, die den Bruderhöfischen gar nicht genehm war. Der Graf war ihnen zu unbedeutend, sie konnten jetzt klangvollere Namen für sich ins Feld führen. In der That hatte Solms auch bald den geeigneten Kandidaten gefunden in dem jungen Fürsten Hans Georg, dem Thronerben des Fürstentums Anhalt.

Ueberhaupt können die sämtlichen Neubesetzungen der Folgezeit auf protestantischer Seite als Früchte der grossen Reise der beiden Grafen Solms und Mansfeld vom Jahre 1586/87 angesehen werden. Dies gilt von der Ernennung des Grafen Hans Günther von Mansfeld an Stelle des am 13. August gefallenen Peter Ernst von Mansfeld, dies gilt auch von der Wahl des Herzogs Ernst von Braunschweig, den die evangelischen Kapitulare wohl dem am 11. Dezember 1586 gestorbenen katholischen Kapitular Friedrich von Sachsen-Lauenburg zum Nachfolger gaben.

Bemerkenswert sind auch die Bemühungen des Herzogs Adolf von Holstein um ein Strassburger Kanonikat für seinen Sohn Johann Adolf. Er hatte schon einen Sohn Friedrich aus den Zeiten des noch ungespaltenen Kapitels im Strassburger Stift; dieser sollte jetzt resignieren und sein Kanonikat dem jüngeren Bruder verschaffen. Kaum hatten die evangelischen Kapitulare — es war noch im Jahre 1585 — von

---

[1] Nur Solms hat dieses Drängen verurteilt. Strb. St. Arch. AA 763, 1586 Juni 13. Dass Winnenberg von ihnen gezwungen wurde zu resignieren, wie Müller, Restauration, S. 16 es darstellt, davon kann keine Rede sein, es galt nach den Statuten damals noch als ganz selbstverständlich, dass W. resigniere, wenn er heirate.

diesem Plane Kunde erhalten, als sie auch entschlossen waren, daraus Nutzen zu ziehen. Es kam ihnen damals vor allem darauf an, dass der Herzog nicht bei ihren Gegnern seine Resignation einreiche, und deshalb erklärten sie ihm ihre Bereitschaft, seinen andern Sohn an Stelle des zurücktretenden Friedrich zum Kanoniker machen zu wollen.[1] Ob dies auch ihre Gegner thun würden, das erklärten sie für zweifelhaft, «dieweil den pfaffen nicht trauen», weil ja eigentlich eine Resignation zu gunsten eines andern unzulässig war. Ferner liessen sie durchblicken, dass die katholische Partei wohl die Eidesformel für die Aufnahme geändert haben könnte, so dass seinem Sohne die Beschwörung bedenklich fallen dürfte. Selbst zu einer Verschleierung der Thatsachen schritten sie, sie schrieben damals, von den Gegnern seien nur sehr wenige im Stift anwesend, würde es jetzt zu einer Neuwahl kommen so würden die katholischen Kapitulare doch von ihnen, da ihrer vier anwesend seien, überstimmt werden — mit anderen Worten: sie wollten den Herzog offenbar glauben machen, dass die katholischen Kapitulare bei Ergänzung des Kapitels noch mit ihnen gemeinsam abstimmten. Anderseits aber verhehlten sie doch dem Herzoge nicht, dass die katholischen Kapitulare voraussichtlich grosses Aufheben davon machen würden, wenn der Herzog bei dem evangelischen Teil um Resignation nachsuche. Und deshalb rieten sie ihm nach Erwägung des pro und contra, es sei für die protestantische Sache vorläufig das Beste, wenn er mit der Resignation überhaupt noch warte, bis der Streit zu Ende sei und neben ihnen noch ander A. C. V. in guter Anzahl zur Stelle seien. Der Herzog hatte damals diesen Rat befolgt; jetzt aber starb Friedrich im Jahre 1587, und diesmal trat für das freigewordene Kanonikat kein geringerer auf als der König von Däne-

[1] Die Bruderhöfischen an Adolf von Holstein 1585 Jan. 20. Strb. St. Arch. AA 756, f. 87-97.

mark als Bewerber für seinen Sohn Ulrich, den Erben zu Norwegen und Herzog zu Schleswig-Holstein. Solms und Mansfeld hatten bei ihrer Anwesenheit in Dänemark die Anregung dazu gegeben, und Heinrich von Rantzau war eifrig dafür eingetreten.[1] Dagegen mussten natürlich andere Bewerber zurücktreten; der dänische Prinz wurde Kanoniker in Strassburg.[2]

Um dieselbe Zeit haben sie auch den Herzog Christian von Schleswig-Holstein zum Kanoniker angenommen. Sein Vater hatte sich für seinen jüngeren Sohn Ernst um ein Kanonikat beworben. Da Herzog Ernst aber erst 16 Jahre alt und deshalb zu jung zur Ausübung einer Session war, den Bruderhöfischen aber gerade daran viel liegen musste, dass die ernannten Kanoniker auch thatsächlich ihr Amt ausfüllen und nach Strassburg kommen könnten, so hatte er sich bestimmen lassen, seinen älteren Sohn zum Kapitel zu geben.

Auch ihr Berater[3] und Gönner Pfalzgraf Johann bewarb sich im Jahre 1587 für einen unmündigen Sohn um ein Strassburger Kanonikat, aber auch er musste sich wieder bescheiden, als ihm die Bruderhöfischen auseinandersetzten, dass es ihnen hauptsächlich darauf ankäme, solche Bewerber zu erlangen, welche nicht nur nominell ein Kanonikat einnehmen könnten, sondern auch ihren Platz im Stift wirklich ausfüllten.

Was anderseits die Ergänzungswahlen auf katholischer Seite anbetrifft, so haben wir die Ernennung des Bischofs Karl von Metz und des Bischofs Philipp von Regensburg schon erwähnt; zu ihnen gesellten sich in den beiden nächsten Jahren die Ernennungen des Grafen Gerhard von Manderscheid-Keil, des Bischofs Antonius von Minden, ferner des Freiherrn Johann

[1] Rantzau an d. König. Segeberg 1587 Jan. 8. Kopenhagen, Reichsarch. Strassb. Domkap. I, 7.

[2] Ehses-Meister, Kölner Nuntiatur, Nr. 231. Ueber die Tragweite der Ernennung des dänischen Prinzen vgl. Abschnitt 8.

[3] Er ist beinahe bei jeder eintretenden Vakanz mit dem Angebot eines Kandidaten oder einer Vermittlung zur Stelle. Strb. St. Arch. AA 763.

Truchsess von Waldburg an Stelle Friedrichs von Sachsen-Lauenburg, des Grafen Karl von Manderscheid-Gerolstein für Friedrich von Holstein und des Freiherrn Johann Albrecht von Hohensaxen. Bei der Ernennung des Grafen Reinhard von Westerburg, die am 17. Juli 1586 zu Erstein erfolgt war, hatten ihre Gegner einen neuen Anlass zum Streiten gefunden. Es war nämlich bei dieser Ernennung die Absicht ausgesprochen worden, dass man künftig von jedem neu zu ernennenden Kanoniker die professio fidei verlangen wolle, und die evangelischen Kapitulare hatten dies sogleich aufgegriffen und öffentlich dagegen protestiert, dass ihre Gegner ein neues Statut gegen sie gemacht hätten. Es war aber ein solches Statut gar nicht gefasst worden, man hatte nur davon geredet, dass man auf diese Weise weiterem Unheil vorbeugen könne, und die Sache schliesslich auf die Zukunft verschoben, zumal da der Bischof Johann einen derartigen Beschluss für sehr inopportun erklärt und von der Ausführung abgeraten hatte In der That hätten sich die katholischen Kapitulare durch ein solches Statut in Widerspruch gesetzt zu ihrer wiederholten Erklärung, dass es sich in dieser Stiftsfehde nicht um die Religion sondern um die Exkommunikation handle.

Endlich wurde von den Katholiken noch im Jahre 1586 Ludwig von Manderscheid nominiert.

Wir ersehen daraus, dass sie lange nicht so umsichtig in der Wahl ihrer Kandidaten waren wie die protestantische Partei, welche allein drei Herzöge, einen Fürsten und einen Markgrafen in dieser Zeit kreiert hatte. Auch waren sie in sofern nicht so praktisch wie ihre Gegner, als sie nicht auf das sessionsfähige Alter ihrer Kandidaten achteten. So kam es, dass mehrere von ihnen nur dem Namen nach zu ihrer Partei zählten, dass diese aber in der That immer sehr schwach an Ort und Stelle vertreten war, worüber Bischof Johann wiederholt bittere Klage führte.

ABSCHNITT VI.

DIE WIRTSCHAFTLICHE SEITE DES STREITES. DER DIEBSKRIEG. *

In diesem Wetteifer, die Reihen zu verstärken und auswärtige Anhänger zu gewinnen, hatte sich hauptsächlich die Thätigkeit der beiden Parteien im Jahre 1586 bewegt. Erst die Zeit der herannahenden Ernte und der Jahresabgaben brachte neuen Zündstoff zu einer lokalen Erweiterung des Brandes und neue Anfeindungen, wenn auch im übrigen die Reibereien bisher nie geschwiegen hatten.

Um die Bedeutung dieser Besitzstreitigkeiten richtig zu erfassen, müssen wir versuchen, ein wenigstens annäherndes Bild

* Archivalien: Ueber die Bemühungen der Bruderhöfischen in Lampertheim Strb. St. Arch. AA 760, 765, 766, 767; in Geispolsheim bes. Strb. Bez. Arch. G 163, G 2747. Die Abgaben-Reklamationen der Bruderhöfischen Strb. St. Arch. AA 759, 760, 762, 763. 765-769. Einiges auch Bez. Arch. G 162, 163, 2968. Ueber die Stellung der Ritterschaft: Bez. Arch. G 162, E 1292. St. Arch. AA 759, 760, 762, 763, 765, 767. Wien St. Arch. a. a. O. 1587. Verzeichnisse der Uebergriffe der Bruderhöfischen haben die kath. Gegner an kath. Höfe geschickt, so ist ausser Strb. Bez. Arch. G 162 eines erhalten in Düsseldorf St. A. Reichssachen a. Nr. 89 III. Für den Diebskrieg kommen in Betracht Strb. St. Arch. AA 765, 767. Protok. der Sitzungen der XXI. Für die sonstigen Materien dieses Abschnittes die genannten Faszikel des Strb. St. Arch.

von dem Besitzstande des Domkapitels zu gewinnen. Gerade die wirtschaftliche Seite des Streites wurde bisher zu wenig der Beachtung gewürdigt, und doch liegt gerade hier die Grundlage für das zähe Aushalten beider Parteien. Der Umstand, dass ein grosser Bestandteil der Kapiteleinkünfte den Evangelischen von Anfang an zufiel, trug nicht wenig dazu bei, dass sie ihre Position aufrecht erhalten konnten, und ferner war ja gerade der materielle Vorteil der Strassburger Kapitelpfründen ein Grund, weshalb die protestantischen Herrn- und Grafengeschlechter auf diese Versorgungsanstalt nicht verzichten wollten.

Freilich ein eingehendes und vollständiges Bild von der wirtschaftlichen Lage des Domkapitels vermögen wir hier nicht zu entwerfen, das würde eine ausgedehnte besondere Arbeit für sich erfordern; aber ein allgemeiner Umriss von dem Grundbesitz und ferner ein wenn auch noch nicht erschöpfender Versuch kann geboten werden, wenigstens diejenigen Güter und Einnahmen an Naturalien, Zinsen und Renten namhaft zu machen, welche im Verlaufe des Streites viel umstritten und von den evangelischen Kapitularen in Anspruch genommen worden sind. Diejenigen Besitzungen und Gefälle, die von vornherein für die Evangelischen unerreichbar waren, Alles nämlich, was in treu bischöflichem Gebiete lag und ganz zu dem Territorium von zuverlässigem katholischen Adel oder von Klöstern und Kirchen gehörte, finden wir in den zahlreich noch erhaltenen Akten nicht erwähnt; die evangelischen Kapitulare wagten sich eben an einen derartigen sicheren katholischen Besitz nicht heran, und deshalb sind keine Briefe und Dokumente darüber vorhanden.

Dem Bilde, das wir bieten, fehlt es daher auf der einen Seite, nämlich der katholischen, an ausreichender Beleuchtung; wir können nur das in annähernder Vollständigkeit geben, was die Evangelischen wirklich errungen, und das, worum sie gestritten haben, um es zu erringen. Selbst hierbei fehlen uns

noch genauere Angaben über die Einkünfte, welche ihnen bereitwillig und ohne Widerspruch von Anfang an gewährt wurden, nämlich diejenigen von Unterthanen der Stadt Strassburg und der Grafen von Hanau. Beide, der Strassburger Rat und Graf Philipp von Hanau, haben gleich anfangs Befehl gegeben, dass in ihren Gebieten an die Bruderhöfischen abgeliefert werde, doch hat letzterer diesen Befehl nur an die direkt ihm gehörenden Dörfer ergehen lassen; er weigerte sich aber auf die Ritter, die von ihm Lehen hatten, irgend einen diesbezüglichen Einfluss auszuüben.

Ehe wir uns nun zur Aufstellung des Besitzstandes zur Zeit des Kapitelstreites wenden, sei noch nebenbei vergleichsweise ein Blick geworfen auf die einzige authentische Zusammenstellung vom Jahre 1790.[1] Es wurde damals festzustellen gesucht, welche Güter dem Domkapitel durch die französische Revolution entzogen worden, beziehungsweise wie hoch der Wert seines linksrheinischen Vermögens zu berechnen sei. Das Resultat war folgendes: dem Domkapitel hatten gehört:

Die Stadt Börsch, Schloss Frankenburg, der Grafenbann, St. Moritz im Weilerthal, die Stadt und die Gutsherrlichkeit Kestenholz, der Marktflecken und die Gutsherrlichkeit Erstein, die Guts- und Lehnsherrlichkeit von Geispolsheim, Lampertheim, Herbolzheim, Rossfeld, Wanzel, St. Nabor, Ottrott und Fessenheim; ferner eine grössere Anzahl von Grundzinsen, Wäldern, inkorporierten Pfarreien, Zehnten, Gülten und Renten, insgesamt jährlich 7710 Scheffel Weizen, 7783 Scheffel Roggen, 6540 Scheffel Gerste, 1883 Scheffel Hafer, 7881 Maass Wein, 69620 Pfund Geld. Alle Einnahmen zusammen, wenn man noch absieht von Naturholz, Mengkorn, Erbsen, Bohnen,

[1] Mémoire instructif pour le grand Chapitre de l'Eglise de Strasbourg 2⁰. 36 Bl. Dieses Mémoire geht auf ein deutsches der Reichsdeputation präsentiertes Memorial zurück: Kurzgefasstes Promemoria für das Domkapitel der Kathedralkirche von Strassburg.

Heu, Hanf, Nüssen, Kapaunen, Hühnern, Wachs u. a. m. ergaben nach einer mittleren Berechnung in den Jahren 1780 bis 1790 eine jährliche Summe von mehr als 400 000 fl., die bis über 500 000 fl. ansteigen konnte. Dazu kamen noch die Gebäude für die Propstei und Dekanei, 20 Höfe für Kanoniker, Kornspeicher in Strassburg und ausserhalb der Stadt, Wohnungen für Amtleute, Schaffner und Bedienstete in den drei grossen Aemtern, die Scheunen und Keller in 13 Meiereien mit all ihrem Vorrat und Inventar, ferner kostbarer Kirchenschatz, insgesamt nach der niedrigsten Schätzung mehr als 2 Millionen Wert.

Der Gesamtverlust des Domkapitels an Frankreich wurde daher damals mit einer Zinsenberechnung von 3% auf nahezu 20 Millionen fl. veranschlagt. Dazu hätten wir noch die Besitzungen des Domkapitels auf dem rechten Rheinufer zu addieren, um das Bild zu vervollständigen, welches der Reichtum des Kapitels im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts geboten hätte.

Zu der uns beschäftigenden Zeit, um zwei Jahrhunderte früher, dürfte sich manches anders verhalten haben. Zunächst was die Eigengüter des Domkapitels betrifft, so ist Rossfeld, Herbolzheim (Herbsheim), Fessenheim und Ottrott noch nicht im Besitz des Kapitels, sondern erst später dazu gekommen; damals waren die beiden ersten Orte noch bischöflich, Fessenheim gehörte dem deutschen Orden, und der letztere Ort war unter den Bischof und die Herren von Rathsamhausen geteilt.[1] Dafür aber gehörten noch eine ganze Anzahl Ortschaften zum Domkapitel, die zwei Jahrhunderte später nicht mehr dazu gehört haben wie Breitenau, Diefenbach, Hirtzelbach,

[1] Ober-Ottrott gehörte dem Bischof, Nieder-Ottrott den Herrn von Rathsamhausen zum Stein und v. Rathsamhausen-Ehenweyer gemeinsam. Die Rathsamhausen zum Stein aber hatten 1584 ihren Anteil an Pfalz-Veldenz verkauft. Vgl. die alten Territorien des Elsass S. 106.

Ebersheim, Gereuth, Grube, Neukirch, Klingenthal, Krafft und Eschau.

Im ganzen bestand das Territorium des Domkapitels damals in dem Umfange, wie es neuerdings für das Jahr 1648 vom statistischen Bureau des kaiserlichen Ministeriums für Elsass-Lothringen[1] festgestellt worden ist, nur dass bei Lampertheim eine Aenderung vorzunehmen ist. Darnach umfasste es folgende Ortschaften:

I. Der Grafenbann = südlicher Teil des Weilerthales.

1. Schloss Frankenburg, wo der Schirmvogt sass. 2. Breitenau. 3. Diefenbach. 4. Ebersheim. 5. Gereuth. 6. Grube (Fouchy). 7. Weiler Hirtzelbach, der z. T. zu Diefenbach, z. T. zu Neukirch gehörte. 8. Kestenholz. 9. Neukirch. 10. St. Moritz z. Teil. 11. Weiler Wanzel, der mit Kestenholz verbunden war.

II. Amt Börsch.

12. Börsch mit Dorf 13. Klingenthal. 14. St. Nabor. 15. Geispolsheim ohne das Schloss, das Jahm von Mundolsheim vom Bischofe zu Lehen hatte. 16. Lampertheim zum Teil.

III. Amt Erstein.

17. Erstein. 18. Weiler Krafft. 19. Eschau.

Von diesen 19 Ortschaften haben bei 6 ihnen bequemer gelegenen oder aus sonstigen Gründen erreichbar erscheinenden, nämlich bei Börsch, Ebersheim, Erstein, Geispolsheim, Kestenholz und Lampertheim, die Bruderhöfischen den Versuch gemacht, ihre Hoheitsrechte geltend zu machen; sie waren indes abgewiesen worden, und nur bei Geispolsheim hatten sie einen vorübergehenden, bei Lampertheim einen dauernden Erfolg.

---

[1] Die alten Territorien des Elsass. Statistische Mittheilungen XXVII. Nr. 24 S. 111. Vgl. auch Schöpflin Als. illustr. I, 162—171.

Dieses Resultat in Lampertheim war dadurch ermöglicht worden, dass dem Kapitel der Ort nicht ganz gehörte und es sich, wie aus den Akten hervorgeht, bezüglich der Oberhoheit mit dem Ritter Franz Konrad Hofwart von Kirchheim teilen musste.[1] Die Bruderhöfischen glaubten mit ihm leichtes Spiel zu haben, denn sie waren anfangs in dem falschen Glauben, dass Hofwart auch kurpfälzischer Lehnsmann sei, und suchten daher durch die Pfalz auf ihn einen Druck auszuüben. Johann Casimir teilte ihnen nun zwar mit, dass sie sich darin allerdings geirrt hatten, aber nichtsdestoweniger schrieb er an Hofwart und forderte ihn auf, sich für die protestantische Partei zu erklären.[2] Hofwart verhielt sich anfangs neutral, stellte sich aber später auf ihre Seite; möglich ist, dass er auch Protestant gewesen ist. Aber die Gemeinde selbst war nicht so rasch gewonnen. Es entging übrigens den katholischen Kapitularen nicht, dass hier mehr als die Einbusse von Gefällen, dass hier der Verlust einer Ortschaft drohte. Sie kamen daher gleich 1585 nach Lampertheim und nahmen die Gemeinde von neuem in Eid und Pflicht.[3]

Aber schon vorher, am 18. (28.) Mai waren die Bruderhöfischen dagewesen, hatten sich 124 Viertel Weizen geben lassen und den Lampertheimern, die einige Bedenken trugen, eine schriftliche Schadloshaltung ausgestellt mit dem Versprechen, sie gegen jeden zu vertreten, der ihnen den Weizen

[1] Nach der Angabe «die alten Territorien des Elsass» S. 111 Anm. 6 wäre anzunehmen, dass seit 1566 das Domkapitel ganz Lampertheim besass, indessen als das Bistum 1495 einen Teil und 1566 einen anderen an das Domkapitel verkauft hatte, war nur der ganze bischöfliche Besitz an das Kapitel übergegangen, die Hofwart von Kirchheim, welche zur Zeit des Kapitelstreites dort Hoheitsrechte haben, sind schon 1495 daselbst in Macht. Vgl. auch das Schreiben der Bruderhöfischen an Johann Casimir vom 15. Dez. 1585 (sie hätten das Dorf mit Franz Konrad Hofwart gemeinsam). Strb. St. Arch. AA 760. Vgl. auch l. c. 765 (1587 Juni 13).

[2] 1585 Dez. 24 (1586 Jan. 3) Strb. St. Arch. AA 766 Orig.

[3] Strb. St. Arch. AA. 766 f. 472.

abermals abfordere.[1] Es scheint, als ob die Einwohner Lampertheims sich anfangs in zwei Lager spalteten, denn die Bruderhöfischen, die wohl schon bald Lampertheimer Prozesse schlichteten und Streitsachen vor ihr Gericht zogen, haben doch anfangs nicht alle Einwohner auf ihrer Seite gehabt. Sie erhielten nicht einmal alle fällige Frucht in der Höhe von 800 Viertel, sondern im Jahre 1585 nur den vierten Teil. Ein Befehl Thengens hatte zur Folge, dass die Weiterlieferung unterblieb. Am 3. (13.) Dezember müssen die Bruderhöfischen schon mit Strafe drohen.[2] Einmal war der Bruderhöfische Schaffner Paul Messerschmid bereits mit der eingetriebenen Frucht abgefahren, als der Herzog Friedrich von Sachsen-Lauenburg sie ihm wieder abjagte.

Der Hauptvertreter derjenigen, die noch zum katholischen Kapitel hielten, war Diebold Schöll; aber er hatte Schulden und wurde deshalb von den Bruderhöfischen vor ihr Gericht citiert. Er kam nicht und erklärte, er kenne ihr Gericht nicht an; um weiteren Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen, gab er sodann sein Lampertheimer Bürgerrecht auf. Aber als er eines Tages nach Strassburg kam, liessen ihn die Bruderhöfischen ergreifen und gefangen nehmen. Er hatte sich jedoch inzwischen mit seinen Gläubigern verglichen, so dass hiermit der Hauptgrund zu einem Vorgehen gegen ihn hinfällig geworden war. Sie verlangten nun aber vom Strassburger Magistrate, dass er in die Verlängerung der Gefangenschaft willige, bis Schöll Alles, was er den katholischen Kapitularen geliefert, ihnen zurückzuerstatten gelobe; er, der jetzt nirgendsmehr verbürgert sei, dürfe schon deshalb nicht eher aus der Haft entlassen werden, als bis er ihnen und dem Lampertheimer Schulzen Gehorsam versprochen. Ob er dieses Versprechen geleistet hat, mag dahingestellt bleiben, jedenfalls hat er länger als ein

[1] Strb. St. Arch. AA 756 f. 814.
[2] Strb. St. Arch. AA 760.

viertel Jahr in Gefangenschaft gesessen. Als das katholische Kapitel sich dann entschloss, auf einige von Schöll bisher verwaltete Güter einen andern namens Hans Schott aus Vendenheim einzusetzen, da schreiben die Bruderhöfischen an ihren Mitherren Hofwart, er möge dies sofort zu verhindern suchen, weil nur sie eine Neubesetzung anordnen und ihren Gegnern kein Verfügungsrecht zugestehen wollten.[1]

So wogte der Kampf um Lampertheim hin und her; beide Parteien suchten eifersüchtig ihre Rechte zu wahren, und so erliessen sie zumeist Befehle, die diejenigen ihrer Gegner wieder aufhoben. Aber die Bruderhöfischen, die stets zur rechten Zeit eingriffen, gewannen doch immer mehr an Boden; das Ansehen der katholischen Kapitulare war dagegen in Lampertheim sichtlich im Sinken begriffen. Im Jahre 1587 versuchten sie zwar noch einmal eine letzte Anstrengung, um Lampertheim wiederzugewinnen, aber die evangelischen Grafen waren sofort mit einem Protest bereit. Thengen hatte die Lampertheimer endlich vor das Domkapitel citiert, aber da nunmehr für ihn die Position dort verloren war, so war niemand erschienen. Die Bruderhöfischen beriefen statt dessen die Lampertheimer Unterthanen vor ihr Kapitel und nahmen nun ihrerseits der ganzen Gemeinde unter dem Vorwande, dass in den letzten Jahren sich dort viele neue Bürger angesiedelt hätten, die noch nicht in Pflicht genommen wären, den Treueid ab.[2] Eberhard von Manderscheid protestierte zwar dagegen namens des Domkapitels und erklärte den Unterthanen zu Lampertheim, dieser neue ihnen auferlegte Eid sei weder vor göttlichem noch vor weltlichem oder geistlichem Gerichte verpflichtend. Wenn sie aber doch in den Bruderhof liefern würden, so verkünde das katholische Kapitel hiermit als rechtmässige Obrigkeit, dass es von den Zinsen nichts ablassen

---

[1] 1588 Jan. 17 (27), Strb. St. Arch. AA 767, f. 42, Konzept.

[2] 1587 Juni 23 (Juli 3) Witgenstein an Hofwart. Strb. St. Arch. AA 765. Konzept.

werde und dieselben samt Strafen für den Ungehorsam einst nachholen wollte. Seither haben die Bruderhöfischen dort die alleinige Oberhand.

Das andere Dorf des Domkapitels, das sie vorübergehend in ihre Gewalt brachten war Geispolsheim. Schon am 18. (28.) Mai 1585 haben sie den dortigen Unterthanen befohlen, ihre Lieferungen in den Bruderhof zu fahren, und ihnen gedroht, sie würden nicht mehr länger zusehen, sondern mit Leibes- und Geldstrafen verfahren.[1]

Aber da die katholische Partei dort doch das Uebergewicht hatte, so mussten sie mit der Ausführung dieser Drohung warten, bis sie durch die äusseren Verhältnisse in die Lage gekommen waren, sich eine grössere Zahl von Truppen zu halten. Es hat erst im November 1588 einen Zusammenstoss bei Geispolsheim gegeben, aber die Bruderhöfischen hatten unverrichteter Sache abziehen müssen. Ein Jahr später aber nahmen sie den Ort ein und zwar, wie die katholischen Kapitulare wissen wollten, durch Verrat. Sie hatten sich indessen nicht lange dieses Besitzes zu erfreuen, denn ihre Gegner waren in der Lage, bald lothringische Krieger zum Ersatze heranzuziehen, mit welchen sie Geispolsheim zurückeroberten. Es folgte noch ein Nachspiel auf einem Colmarer Landtage, auf dem diese Vorgänge zur Sprache gebracht wurden und die evangelischen Kapitulare Beschwerde führten, aber sie hofften vergebens, dass ihnen Geispolsheim wieder zugesprochen würde.[2]

Was die Gebiete fremder Obrigkeiten betraf, so ist schon angedeutet, dass die Bruderhöfischen auf diejenigen Ortschaften rechnen konnten, die unter der Oberhoheit von Strassburg oder von Hanau-Lichtenberg standen. Beide Verwaltungen gaben ihren Unterthanen zu verstehen, dass sie die kaiserlichen Mandate als wirkungslos ansahen. Der Magistrat von Strassburg

---

[1] Strb. St. Arch. AA 756, f. 316. Kzt.

[2] Strb. Bez. A. G 163 und G 2747. Siehe auch unten: Abschnitt 8.

hatte ja dabei noch einen besonderen Grund. Mit der Lieferung der Frucht an den Bruderhof war, wie schon erwähnt, für die Stadt der Vorteil verbunden, dass der Stadtseckel Zölle und Abgaben davon erhielt. Als daher das kaiserliche Mandat vom 11. Juli 1585 thatsächlich zur Folge hatte, dass einige anfingen die Zehnten nicht mehr nach Strassburg zu fahren, da befürchtete der Magistrat einen bedeutenden Ausfall der Zölle und gebot seinen Unterthanen, wie früher in den Bruderhof zu liefern.

In einem gleichzeitigen Rechtfertigungsschreiben machte er weiter den Vorschlag, die Fruchtlieferungen, obgleich nach seiner Ansicht der Bruderhof beiden Parteien zugänglich sei, an einen andern Ort in Strassburg zu fahren; es gebe ja daselbst Orte genug, wo sie zu gemeinem Nutzen und Gebrauch des Domkapitels verwahrt werden können. Also der Stadt ist es bei ihrem Dekret vom September 1585 nur um die Einfuhrzölle zu thun, sie würde jeden andern Hof in der Stadt dem Bruderhofe in dieser Hinsicht gleich achten. Wenn man aber einmal abging von dem Prinzip, dass gerade in den Bruderhof geliefert werden müsse, dann musste man mit demselben Rechte zugeben, dass überhaupt jeder andere Hof, folglich auch die von den katholischen Kapitularen ausserhalb der Stadt bezeichneten dafür eintreten konnten.

Mit der Gewinnung der städtischen und hanauischen Dörfer war für die Bruderhöfischen schon viel erreicht, denn gerade aus ihnen werden die pflichtigen Gefälle nicht gering gewesen sein.

Dazu kam, dass die Ortschaften der Reichsritter vielfach Enklaven im städtischen und hanauischen Besitz bildeten, dass mehrfach die Adeligen im Lehnsverhältnis und sonstigen Beziehungen gerade zu den Grafen von Hanau standen, ganz besonders aber dass ein grosser Teil der Reichsritter im Unterelsass der Stadt Strassburg verbürgert war. Sie alle werden geneigt gewesen sein, sich nach dem Vorgehen Hanaus und des Strassburger Magistrats zu richten.

Abgesehen davon aber hatte das ungetrennte Domkapitel noch eine grosse Anzahl im ganzen Lande verstreuter Einnahmequellen gehabt; namentlich aus bischöflichen Orten floss ihm Vieles zu. Aber auch die Reichsritterschaft, klösterliche, reichsstädtische Gebiete steuerten manches bei, und Unterthanen der Herrn von Rappoltstein, des Herzogs von Würtemberg-Mömpelgard und selbst der Habsburger in den vorderösterreichischen Landen waren dem Domkapitel in der einen oder andern Hinsicht verpflichtet. Von der Reichsstadt Rosheim und von Angehörigen und Unterthanen des St. Thomasstiftes dürften ebenfalls die Abgaben an das Domkapitel nicht gering gewesen sein, denn der Kaiser, der sonst nur generelle Mandate verschickte, hielt es für nötig, an diese beiden besondere Erlasse zu richten.[1] Das Einkommen vom Thomasstift fiel den Bruderhöfischen zu, der Ertrag aus Rosheim war umstritten, da der Magistrat mit den Bruderhöfischen liebäugelte, der Schirmherr, der Hagenauer Landvogt, aber für den katholischen Teil eintrat.

Was aus diesem Streubesitz ungehindert in die Hände der katholischen Kapitulare gelangte — und dies dürfte das meiste gewesen sein — können wir nicht feststellen. Abermals können wir nur diejenigen verstreuten Einnahmen eruieren, welche von der protestantischen Partei zu erreichen erstrebt wurde. Eine im Anhang folgende alphabetische Tabelle aller Orte, in welchen die Bruderhöfischen derartige Versuche machten, dürfte den Ueberblick bedeutend erleichtern; in der ersten Rubrik geben wir die Namen der Orte an, in der zweiten, die Einnahmen und Rechtstitel des Kapitels und in der dritten die Zugehörigkeit der betreffenden Orte zu Besitzer Lehnsherr, Vogt und dergleichen. Die in den Anmerkungen beigefügten Notizen geben uns einen Begriff von der regen Geschäftigkeit der Bruderhöfischen, die mannigfachen Lieferungen einzutreiben.

Einige Spuren in den Korrespondenzen der Bruderhöfi-

[1] Vgl. Akten zum Schisma im Strassburger Domkapitel Nr. 15.

schen weisen auch noch hin auf Einnahmen aus Dörfern der Landvogtei Hagenau, der Landvogtei Ortenau, der Herrschaft Lützelburg und der Herrschaft Rappoltstein, ohne dass Näheres darüber angegeben wird.

Die Vermutung, dass dies bei weitem noch nicht alle Ortschaften sind, von welchen das ungetrennte Domkapitel Einnahmen zu beanspruchen hatte, gründet sich einmal darauf, dass in den angezogenen Korrespondenzen nicht einmal alle Eigengüter des Kapitels genannt sind, ferner auf die Beobachtung, die man machen kann, dass die Bruderhöfischen nicht Alles auf einmal für sich begehrten sondern nur schrittweise weitergingen, erst solche Gefälle in Anspruch nahmen, die ihnen ziemlich sicher waren, dann solche ansprachen, wo sie wenigstens teilweise Anhänger oder eine schwankende Haltung vermuten konnten, dass sie aber nur an wenigen Stellen bei noch ganz katholischen und in sicherer bischöflicher oder klösterlicher Abhängigkeit befindlichen Unterthanen des Kapitels einzudringen wagten. Zunächst nach Einnahme des Bruderhofes wandten sie sich an die Zinsleute, die bisher in den Bruderhof zu liefern hatten. Dann, als sie auch den Dekaneihof in Besitz genommen hatten, verlangten sie auch die Abgaben der Zinsleute des Dekanats. Zuerst richteten sie ihre Aufforderungen an Zinspflichtige in protestantischen Dörfern oder halbprotestantischen Orten, an solche, die Unterthanen der Stadt Strassburg oder des Grafen von Hanau-Lichtenberg waren. Des weiteren kamen für sie dann die Ortschaften in Betracht, die ganz oder zum Teil in Besitz der Reichsritterschaft waren, und zwar zunächst solche in Händen von protestantischen Adeligen oder von Rittern, die der Stadt Strassburg verbürgert waren. Bei den katholischen Adeligen, soweit sie nicht in einem Verhältnis zu Strassburg standen, konnten sie dann erst versuchen durch etwaige Beschlüsse der Gesamtritterschaft etwas zu erreichen. Und an Bemühungen in dieser Richtung haben sie es denn auch nicht fehlen lassen.

Auf die Haltung der Ritter kam für sie viel an, nicht nur weil beträchtliche Einnahmen des Domkapitels von ihnen abhängig waren, sondern auch weil die unterelsässische Ritterschaft in Folge ihrer eigenartigen Entwicklung[1] in ihrer Geschlossenheit ein wichtiger Faktor war, den man ungestraft nicht übersehen konnte. Insbesondere die Landtagsfähigkeit der Ritterschaft gaben ihr die hohe Bedeutung, welche sie vor den Ritterschaften in Schwaben, Franken und am Rhein auszeichnete, und diese Landstandschaft konnte den Zwecken der Bruderhöfischen eben so dienlich wie gefährlich werden.

Während die oberelsässische Ritterschaft von den Habsburgern unterworfen und landsässig geworden war, ist die unterelsässische Ritterschaft reichsunmittelbar geblieben. Seitdem dann der Kaiser selbst im Jahre 1547 die Anregung gegeben, besitzt sie eine Art Selbstverwaltung, die in der Hand eines Ritterausschusses ruht, in dessen Dienst, nachweisbar seit dem Anfang der 70er Jahre, ein Syndikus die laufenden Geschäfte zu führen hatte. In unserer Periode gehörten dem Ausschuss an[2] von 1584 bis incl. 1586 neun Ritter, nämlich: Wilhelm Münch von Wilsberg, Nikolaus von Ulenheim zu Ramstein, Bläss von Müllnheim, Hans Ludwig von Andlau d. J., Diebold Jahm von Mundolsheim, Ernst von Berstett, Friedrich Bock, Hans Kaspar von Rathsamhausen und Hans Christoph Rust; nach dem Tode des Wilsberg waren es von 1587—1589 nur acht Mitglieder, 1590, da Hans Christoph Rust gestorben war, nur sieben und seit 1591, als Eucharius Baumann kooptiert war bestand der Ausschuss wieder aus acht Personen. Als Syndikus fungierte während dieser ganzen Zeit Nikolaus Reimbold, Amtmann zu Andlau. Im Jahre 1587,

---

[1] Vgl. hierüber die vortreffliche Abhandlung von Alf. Overmann: die Reichsritterschaft im Unterelsass bis zum Beginn des dreissigjährigen Krieges. Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. 1896 u. 1897. N. F. XI u. XII.

[2] Die Matrikel des Ritterstands im Unterelsass. Strb. Bez. Arch. E 1292.

in welchem die Stellung der Ritter zum Kapitelstreit entschieden werden sollte, betrug ihre Gesamtzahl 127; in dem Jahre vorher und ein Jahr nachher[1] waren allein 39 Ritter der Stadt Strassburg verbürgert, also von ihrer Haltung abhängig. Wissenswert wäre es noch, wie sich das Verhältnis der Ritter zu den beiden in Frage stehenden Religionen stellte; man könnte daraus ihre Hinneigung zu der einen oder der anderen der streitenden Parteien schliessen, indessen diese Aufstellung kann leider nicht durchgeführt werden,[2] jedenfalls aber ist der grösste Teil der im Dienste der Pfalz, Würtembergs, Zweibrückens, Hanaus und Strassburgs stehenden Ritter protestantisch gewesen. Dass indessen immerhin noch ein bemerkenswerter Prozentsatz katholisch[3] geblieben war, das dürfte unter anderem auch daraus zu erschliessen sein, dass die Wünsche der Bruderhöfischen anfangs auf eine unverkennbare Opposition eines Teiles der Adligen gestossen sind. Der Syndikus Reimbold aber war Protestant, und seine einflussreiche Stellung im Bunde mit dem Ansehen des rührigen, auch in pfälzischem Dienste stehenden, ebenfalls evangelischen Bernhard Botzheim gab schliesslich den Ausschlag zu gunsten der evangelischen Kapitulare.

Im Einzelnen war der Verlauf folgender. Zunächst hatte, wie wir gesehen haben, im Jahre 1584 der Bischof die bischöflichen Lehnsleute, unter ihnen einen grossen Teil der Reichsritter, sich zu sichern gesucht, indem er sie zu einem Vermittlungsversuch veranlasste, der sich im Grunde die An-

---

[1] Von 1587 liegt ein solches Verzeichnis nicht vor.

[2] Overmann a. a. O. S. 610 u. Bd. XII S. 42 hält die Reichsritterschaft um diese Zeit für fast ganz protestantisch. Einzelne protestantische Ritter vgl. Röhrich III, 202 ff. und Glöckler I, 389 f.

[3] Stützen der katholischen Partei waren die von Wangen, zur kath. Religion gehörten einige Landsberg, die meisten Mitglieder der Familie Kageneck, Flachsland, Weitersheim, mehrere Müllnheim und Jahm (wie Philipp Jahm von Mundolsheim). Röhrich III, 234; ferner Mitglieder der in Hagenau verbürgerten Familie von Sulz, Michael und Jakob Pfaffenlapp, Mitglieder derer von Kippenheim u. a.

schauung der katholischen Partei zur Richtschnur machte. Auf dem Schlettstadter Landtag 1584 soll indessen die Vertretung der Ritterschaft, wenigstens nach der Aussage des Strassburger Abgeordneten, schon auf Seiten der Bruderhöfischen gestanden haben. Im folgenden Jahre 1585 beschäftigte sich zunächst der Ritterausschuss bei seinem Zusammentritt zu Strassburg am 10. Nov. a. St. mit der Bruderhöfischen Frage, da sich die Unterthanen der Ritter zu Mundolsheim und Mittelhausbergen an den Ausschuss um Auskunft gewandt hatten, wie sie es mit den Lieferungen an das Kapitel halten sollten. Trotzdem auf dieser Sitzung Schreiben der Pfalzgrafen, der Badener Markgrafen und der Wetterauer Grafenkorrespondenz zur Verlesung kamen und der Strassburger Magistrat selbst durch einen Abgeordneten vor einer Entziehung der Eingangszölle warnte, so hat der Ausschuss damals doch beschlossen, dass die fälligen Zinsen und Gefälle «hinter die beiden Stäbe» von Mundolsheim und Mittelhausbergen zu legen seien.[1] Bie Bruderhöfischen protestierten sofort am 12. Nov. a. St.[2] gegen diesen Beschluss als eine «angemasste Sequestration», als deren Anstifter sie den Bischof vermuten. Sie erklären den Rittern, dass sie für ihre Lehen keine Befürchtung zu hegen brauchten, wohl aber für ihre Religion für den Fall, dass die A. C. V. aus dem Hochstift verdrängt würden. Schliesslich drohten sie den Rittern: wenn sie ihnen nicht folgten, so würden sie schon wissen, «die zugelassene Mittel und Wege gegen sie fürzunehmen». Eine Ritterversammlung sollte weiter darüber beraten; der Ausschuss hatte auf den 26. Nov. a. St. dazu eingeladen, hatte aber die Strassburg verbürgerten Ritter, wahrscheinlich weil sie nicht frei und unabhängig in ihrer Entschliessung waren, davon ausgeschlossen. Die Mehrzahl der erschienenen Landritter war dafür, dass man nicht mehr in

[1] Strb. St. Arch. AA 759, f. 184 an Joh. Cas.; f. 187 an Pfgr. Joh.; f. 191 Pfgr. Johann an die Bruderhöfischen.

[2] A. a. O. AA 760.

den Bruderhof liefere, dass man aber auch den katholischen Kapitularen nichts herausgebe, sondern die Gefälle bis zum Austrag des Streites verwahre, eine Anschauung, die uns von der damals noch neutralen und gerechten Beurteilung des Streites durch die Ritterschaft Kunde gibt. Da aber trat ein Ungenannter auf und gab sich nun alle Mühe, als gemeinschaftlichen Aufbewahrungsort wenigstens einen Ort in Strassburg durchzusetzen. Darüber konnte man sich nicht einigen, und so wollte man die ganze Sache dem Kaiser unterbreiten. Indessen nun machte derselbe Ungenannte eine letzte Anstrengung, er beschied den Syndikus der Ritterschaft zu sich, führte ihm nochmals alle Gründe dagegen vor und erreichte thatsächlich, dass die Supplik an den Kaiser, die schon fertig gestellt war, unterblieb.[1]

Um dieser neuerlichen evangelischen Beeinflussung die Spitze zu bieten, berief darauf zum 8. Juli 1586 der Bischof abermals die bischöflichen Lehnsleute. Auf diesem Tage zu Molsheim wurden die kaiserlichen Mandate verlesen und eingeschärft und an diejenigen Ritter, welche vorläufig die Gefälle in Verwahrung gelegt hatten, Mahnworte gerichtet, sie möchten dem Beispiele derer folgen, welche den katholischen Kapitularen lieferten. Bernhard Botzheim sollte im Auftrage Johann Casimirs auf diesem Molsheimer Tage für die Bruderhöfischen sprechen, er erhielt zwar diese Aufforderung zu spät, reiste jedoch nun im Namen Johann Casimirs einzeln bei den Lehnsleuten herum, um den Eindruck, den sie in Molsheim empfangen hatten, wieder zu verwischen.[2] In demselben Sinne trugen nicht wenig bei die Ermahnungsschreiben an die Ritter-

[1] 19. (29.) Dez. Schreiben des Ungenannten an Pfalzgraf Johann. Vielleicht ist es Bernh. Botzheim, den der Pfgr. Joh. kurz vorher, 13. (23.) Dez. aufgefordert hatte, die Sache der Bruderhöfischen zu vertreten. Strb. St. Arch. AA 760.

[2] Botzheim an Joh. Cas., 23. Juni a. St. u. 27. Juni a. a. O. AA 763 u. 762; Joh. Casimir an die Bruderhöfischen, 12. Juli a. St. Ebenda.

schaft, die jetzt von allen Fürstenhöfen, welche Solms und Mansfeld auf ihrer grossen Werbereise besucht hatten, selbst von Dänemark eintrafen.

Nunmehr glaubte der Strassburger Magistrat genugsam Rückhalt gefunden zu haben zu einer Kundgebung. Er berief Mitte Oktober 1586 die der Stadt verbürgerten Ritter zusammen und gebot ihnen bei ihrer städtischen Verpflichtung die Abgaben in den Bruderhof führen zu lassen; es wurde bei dieser Gelegenheit konstatiert, dass von ihnen Lieferungen aus zwei Jahren in der Höhe von 1000 Viertel Frucht nicht in den Bruderhof eingegangen waren.[1]

Am 7. Januar 1587 a. St. trat abermals der Ausschuss der Ritterschaft in Strassburg zu einer Beratung über den Kapitelstreit zusammen; Pfalzgraf Johann und Johann Casimir hatten zur Stärkung der protestantischen Elemente in der Ritterschaft Ermunterungs- und Mahnschreiben gesandt.[2] Witgenstein hatte vorher dem Ausschuss eine eingehende Abhandlung zugehen lassen,[3] in welcher die Bruderhöfischen die Ritterfrage und die Abgabenpflicht des Näheren erörterten. Die Eingabe richtet sich zunächst an die katholischen Ritter, ein Zeichen dass ihre Zahl noch nicht so schwach war, dass man sie einfach übersehen durfte; Witgenstein empfiehlt ihnen, dass sie die Bibel als «das unfehlbare Gotteswort und einige prob und richtschnur» in Glaubenssachen mil Fleiss lesen und sich zu Gemüt führen; er hofft, dass auch sie die deutsche Freiheit lieben und dem Papste nicht mehr so viel Gewalt einräumen als früher, so dass derselbe Stände des Reichs nach Belieben

[1] Bilonius an den Bisch. Okt. 13. Orig. Strb. Bez. Arch. G 162.

[2] Johann Casimir schrieb, es habe ganz den Anschein, als wollten sie sich zu Richtern über die Bruderhöfischen aufwerfen, denn die Sequestration gebühre nur jemandem, der Richter über die Parteien sei. Die Lieferungspflichtigen sollten sich einfach eine Quittung über ihre Abgaben geben und über die Verwendung und Austeilung der Gefälle andere disputieren lassen. 27. Dez. a. St. Strb. St. Arch. AA 762.

[3] 28. Dez. a. St. a. a. O. AA 762.

ein- und absetzen konnte. Sollten sie aber wider Erwarten mithelfen wollen, die päpstliche Gewalt einzuführen, dann müsse er sie erinnern, was zu ihrer und ihrer Vorfahren Zeit für Unglück aus solchen Verfolgungen erwachsen sei. Er weist hin auf die Niederlande, auf Frankreich und insbesondere auf das Erzstift Köln. Auch dort sei die Ritterschaft ermahnt worden, der «päpstliche Hauf» habe aber alle diese Ermahnungen in den Wind geschlagen und sich zu Verfolgungen brauchen lassen. Was damit ausgerichtet worden, liege leider vor aller Augen und noch sei ein Ende nicht abzusehen. Sie, die Bruderhöfischen, könnten, wenn es verlangt würde, einige Schreiben auflegen, woraus hervorgehe, dass es jene rheinischen Ritter jetzt sehr bereuten, dass sie nicht auf sie gehört hatten. Dann wendet sich die Eingabe an die evangelischen Ritter und warnt sie vor den Einflüsterungen der katholischen Partei. Die Sequestration der Gefälle bringe den Bruderhöfischen, entgegen der Versicherung ihrer Gegner, ganz namhaften Schaden. Durch das kaiserliche Mandat sollten sie sich nicht blenden lassen, denn dies richte sich gar nicht direkt an die Ritterschaft; es sei auf ungerechte Weise zustande gekommen, und darum brauchten sie demselben nicht zu gehorsamen. Sie hätten ja zumal an sich schon gegen den Wortlaut des Mandats gehandelt, indem sie die Erträgnisse für das Kapitel in Sequester legten, statt sie den katholischen Kapitularen zu übergeben. Sie empfehlen ihnen die Unparteilichkeit der Grafen von Hanau und des Strassburger Rats zur Nachahmung. Die bisherige Handlungsweise der Ritterschaft widerspreche direkt ihrer offenen Erklärung, dass sie am Streit sich nicht beteiligen wollte.

Der Ausschuss mochte angesichts der beiden Strömungen in der Ritterschaft auf eigene Verantwortung keine Entscheidung haben fällen wollen, er berief auf den 12. Januar 1587 einen allgemeinen Rittertag, dem die bisher vorgebrachten Gründe und Gegengründe sowie die neu eingelaufenen Schrei-

ben evangelischer Fürsten vorgelegt werden sollten. Den Bruderhöfischen war ein allgemeiner Rittertag, auf welchem die bischöflich gesinnten Ritter durch starke Beteiligung leicht einen Einfluss gewinnen konnten, viel weniger erwünscht als eine Tagung des wahrscheinlich ganz protestantischen Ausschusses. Deshalb suchten sie auch jetzt ein Uebergewicht des katholischen Elementes zu hintertreiben, indem sie den Antrag stellten,[1] dass diejenigen Landritter, welche dem Bischofe lehnspflichtig waren, — hauptsächlich Jakob Pfaffenlapp — von der Beratung ausgeschlossen würden; sie bestritten ihre Reichsunmittelbarkeit. Indessen dieser Einwand hatte keinen Erfolg. Es wurde ihnen zur Antwort, Pfaffenlapp und die anderen, gegen die derselbe Verdacht ausgesprochen sei, hätten sich nicht bei ihnen eingeschlichen, sondern seien von rechtswegen zum Rittertage beschieden worden, sie seien ermahnt worden, nur an das gemeine Beste der Ritterschaft zu denken, Pfaffenlapp habe sich übrigens noch keine Parteilichkeit zu schulden kommen lassen. Diese Erklärung kann als ein bedeutsames Sympton für das Gemeingefühl der Ritter gelten, gleichzeitig ein Zeichen ihres Gerechtigkeitssinnes sowie auch des Ansehens, das die katholischen Mitglieder immerhin noch genossen. Im Jahre 1585 waren die Strassburg verbürgerten Ritter von der Beratung ausgeschlossen worden als unfrei in ihren Entschliessungen, und jetzt liess man die dem Bischof verpflichteten Ritter ausdrücklich zu.[2]

---

[1] 19. Jan. 1587 a. St. Antwort der Ritterschaft am 20. Jan. a. St. a. a. O. AA 765.

[2] Im allgemeinen sah die Ritterschaft streng auf Wahrung der Unparteilichkeit; in den Ausschuss z. B. konnten Ritter, die Strassburg oder einer andern Stadt verbürgert waren, oder die im Dienst des Bischofs oder eines anderen Fürsten standen, nicht gewählt werden. Nur der kaiserliche Dienst liess sich mit dem Sitze im Ausschuss vereinbaren. Derselbe Jakob Pfaffenlapp, gegen welchen die Bruderhöfischen hier vergeblich auftreten, hatte 1571 aus dem Ausschuss austreten müssen, als er Beamter des Bischofs geworden war. Vgl. Overmann a. a. O. S. 602/3.

Die Versammlung kam zu demselben Entschluss wie die erste, nämlich bei der bisherigen Sequestration zu verharren und daneben eine Supplik an den Kaiser zu richten, dass ein gütlicher Austrag des Streites bald herbeigeführt werden möge. Indessen zum zweiten Male vereitelten die Bruderhöfischen mit Hilfe des Magistrates, der durch drei Notare auf die Ritter und ihren Syndikus Reimbold einwirken liess, die Absendung eines solchen Schreibens an den Kaiser.

So war man wieder keinen Schritt weiter gekommen. Deshalb änderten auch die Ritter jetzt ihr Verfahren und suchten sich vor allem Klarheit über ihre Lage und über die Konsequenzen etwaiger Schritte ihrerseits zu verschaffen. Sie wandten sich an Rechtsgelehrte[1] am Reichskammergericht mit der Frage, wie sie sich zu dem kaiserlichen Mandat und zu dem Verlangen der Bruderhöfischen zu verhalten hätten. Der Ritter Hans Christoph Rust und der Syndikus Reimbold gingen in besonderer Mission nach Speyer, wurden aber dort vom Kammergerichtsassessor von Sickingen und von einem Advokat nur in ihrem bisherigen Verhalten bestärkt: entweder Gehorsam gegen das kaiserliche Mandat oder Sequestration der Gefälle und gleichzeitigen Bericht an den Kaiser. Mit dieser Auskunft gab sich der Ausschuss nicht zufrieden, er wollte ja die Grundlage zu anderen Schritten gewinnen. Deshalb schrieb er nochmals an Speyerer Rechtsgelehrte und unterbreitete ihnen die direkte Frage, ob sie vom Kaiser die Strafe der Lehnsentziehung zu gewärtigen hätten, falls sie dem Mandate nicht gehorchten; und als Erläuterung fügten sie hinzu, das Mandat sei gar nicht direkt an die Ritterschaft gerichtet, es sei ihnen auch nicht durch kaiserliche Boten insinuiert, und eine Strafe wäre darin überhaupt nicht angegeben. Auf diese Anfrage ist uns die Antwort der Doktoren Kirwanger und Johannes Kalt erhalten, und diese ist sehr verklausuliert. Sie führen aus,

[1] A. a. O. AA 765.

dass die Ritter allen Grund hätten, den Befehlen des Kaisers und des Bischofs zu gehorchen, da sie von diesen belehnt seien, und das kaiserliche Mandat nur zu dem Zweck erlassen sei, die Bruderhöfischen zu dem schuldigen Gehorsam zurückzuführen. Allerdings finden sie auch Gründe für das Gegenteil; in dieser Hinsicht sei der Erlass einseitig ad instantiam unius partis und ohne ordnungsgemässe Voruntersuchung erfolgt. Es könne auch nicht gegen die Ritter eingeschritten werden, ehe eine Strafe genannt worden wäre.[1]

Inzwischen liessen die Bruderhöfischen nicht ab, die Ritterschaft zu einer Entscheidung zu drängen. Als ihnen mitgeteilt wurde, dass man sich bei Rechtsgelehrten Rats erhole, da erklärten sie, diese Entschuldigung «oder vielmehr gesuchte vorsetzliche und zu weiteren praktiken angestellte verzögerung nicht für genugsam». Sie waren recht ungehalten über den schleppenden Gang der Verhandlungen mit der Ritterschaft, sie protestierten gegen diese Langsamkeit und drohten, dass sie sich für allen Schaden, der daraus ihnen erwachse, an denen, die zur Lieferung pflichtig, «erholen» würden. Aber selbst die nächste Ritterversammlung, die am 28. April a. St. in Strassburg tagte, konnte sich noch nicht schlüssig werden; es waren nur verhältnismässig wenig Ritter erschienen und diese wagten der Gesamtheit keine bindenden Vorschriften zu geben. Indessen dem Drängen der Bruderhöfischen gegenüber, das noch von Zeit zu Zeit durch Mahnschreiben evangelischer Fürsten unterstützt wurde, mussten sie sich nun doch zu einem definitiven Beschlusse entschliessen. Auf einem allgemeinen Rittertag am 7. Juni 1587 a. St. fiel die Entscheidung.[2] Die versammelte Ritterschaft gab die Erklärung ab, dass ein jeder Ritter oder seine Unterthanen dahin zu liefern hätten, wohin sie es früher gethan hätten, sei es in den Bruderhof, in die

[1] Die Anfrage bei den Rechtsgelehrten datierte vom 21. Febr. a. St. Die Antwort vom 8. März a. St. 1587. a. a. O. AA 765.

[2] Akten zum Schisma im Strassburger Domkapitel Nr. 9.

Probstei, Dekanei, nach Erstein oder an andere Orte, jedesmal mit der ausdrücklichen Erklärung, dass die gelieferten Abgaben dem Domkapitel als solchem zugehörten. Diese Massregel schien ihnen die objektivste zu sein, denn neben dem Bruderhof, allerdings in viel geringerem Masse, kamen dadurch auch andere Höfe in Betracht, die noch in Händen der katholischen Partei waren. Die Bruderhöfischen konnten mit der Entscheidung zufrieden sein. Die meisten Ritter haben nun in der Folge nach dieser Ritterschaftskundgebung gehandelt; aber wie überhaupt die genossenschaftliche Organisation der unterelsässischen Ritterschaft keineswegs damals eine völlige Unterordnung des Einzelnen unter die Gesamtvertretung erreichte,[1] so bewahrte selbst den Beschlüssen der Rittertage gegenüber der einzelne Ritter zuweilen seine Sonderstellung. So haben auch diesmal einige Ritter den katholischen Kapitularen weitergeliefert, während wieder andere bei dem früheren Beschluss der Sequestration der Gefälle beharrten. Die Klagen der Bruderhöfischen über einzelne Ritter hören daher nicht auf. Als nunmehr auch der Kaiser zu der Ritterschaftserklärung Stellung nahm und am 10. Oktober 1587 ein Edikt an die Lehnsleute und Zinspflichtigen des Kapitels erliess,[2]

[1] Overmann a. a. O. S. 609.

[2] Wien St. Arch. Reichshofratsakten, Strb. Stiftssachen 1587. Der kaiserliche Erlass wurde geschickt an: 1) Phil. von Hanau; 2) Friedrich Bock v. Gerstheim; 3) Pankratius v. Landsberg zu Quatzenheim; 4) Jakob u. Georg v. Landsberg zu Düppigheim; 5) N. u. N. die von Landsberg samt der Unmündigen Vögten u. Vormünder; 6) Jak. Wurmser d. Ae. zu Illkirch; 7) Jak. Wurmser d. J. zu Schaftolsheim (Oberschäffolsheim); 8) die Marxen von Eckwersheim; 9) die von Berstedt (Gebrüder); 10) die Erben des Wolf Dietrich v. Zorn; 11) Diebold Jahm; 12) Werner und Hugo Sturm zu Breuschwickersheim; 13) die Stadt Strassburg; 14) das Stift St. Thomas, 15) die Stadt Rosheim. — In einem beiliegenden Verzeichnis von Herrschaften in deren Gebiet das Domkapitel Gefälle zu beanspruchen hat, sind noch genannt: Günthers u. Wolf Dietrichs Landsberg Erben; Mangolds v. Landsberg Erben; Ludwigs v. Schönau Erben wegen des Amtmanns in Ortenau; Friedrich v. Andlau; betr. der Dekaneigefälle Volmar u. Böcklin.

da drohte einen Augenblick die ganze Ritterschaftskundgebung wieder hinfällig zu werden, weil mehrere Ritter kleinmütig wurden und wieder die Lieferungen zu sequestrieren anfingen. Die Folge war, dass sich die monatlichen Ausschusssitzungen der Ritter abermals des Längeren mit der Bruderhöfischen Frage beschäftigen mussten. Wieder veranlassten die Bruderhöfischen ihre sämtlichen Gönner unter den Reichsfürsten zu Ermahnungsschreiben an die Ritter, worunter sich besonders das des Administrators von Magdeburg durch eindringliche Sprache auszeichnet. Auch der Strassburger Magistrat hat ihnen ernste Vorstellungen machen lassen.

So hat denn eine Ritterversammlung vom 6. März 1588 in sofern das kaiserliche Mandat abgelehnt, als man nicht beschloss, den katholischen Kapitularen zu liefern; aber es war auch die Lieferung in den Bruderhof sistiert worden. Man wollte erst die Antwort des Kaisers auf ein in dieser Versammlung an Rudolf II. gerichtetes Schreiben abwarten. Auf diese Weise war eine drohende Spaltung in der Ritterschaft überbrückt worden.[1] Der Glanz und der gewaltige Eindruck, den dann Ende dieses Jahres das grosse evangelische Generalkapitel machte, besiegte auch den mehr aus politischer Zurückhaltung herfliessenden Widerstand der Ritterschaft. Als die Ritter am 22. Oktober 1588 vor die glänzende Versammlung der jungen Reichsfürsten in die Kapitelstube beschieden wurden, da gaben sie die Erklärung ab, ihr letzter Beschluss habe nur

[1] Am 16. März 1588 schickten einmal die Bruderhöfischen ein Schreiben des Magdeburger Administrators an die Ritterschaft zurück mit dem Bemerken, sie wollten es nicht abgeben «weil viele darunter noch päpstlich» seien, und was darin von einer Festung gemeldet würde, keine Anwendung finde. Es habe zwar das Ansehen, dass die Ritterschaft wieder in den Bruderhof liefern werde, aber es sei doch auch das Gegenteil möglich und von einem kaiserlichen Befehl abhängig. Bis jetzt hätten sie vergeblich auf eine kathegorische Antwort der Ritterschaft gedrungen. Der Magistrat möge desshalb fleissig ersucht werden, dass er keine Trennung unter den Rittern gestatte; den Päpstlichen dürfe «der zaun nicht zu lang gelassen werden», a. a. O. AA 767.

eine zeitweilige Suspension der früheren Kundgebung vom Juni 1587 bezweckt; diese Suspension habe jetzt wieder aufzuhören und die frühere Erklärung wieder in Kraft zu treten. Es waren von dieser Versammlung viele Ritter, natürlich die katholischen, ferngeblieben; es musste ein besonderer Beschluss gefasst werden, dass auch den Abwesenden diese Entschliessung zugestellt würde.

Indessen sie dürften damit bei dem katholischen Teile der Ritterschaft nicht allzuviel erreicht haben. Gegenüber all diesen Anstrengungen evangelischerseits versäumte man nun aber auf der Gegenseite, die einzige Massregel zu ergreifen, die Erfolg hätte haben können, nämlich ein kaiserliches Mandat zu erwirken, das mit Verlust der Privilegien und der Lehen drohte. Erst am 16. Juli 1590 stellt der Bischof einen solchen Antrag. Aber der Kaiser war jetzt nicht mehr zu einem so energischen Eingreifen zu bestimmen; ein solches Mandat ist wenigstens in unserer Periode des Streites nicht erlassen worden.

Entsprechend dieser Schwankung in der Haltung der Ritterschaft war denn auch der Ertrag aus den Abgaben von den Unterthanen der Ritter; im ganzen wird sich das Einkommen aus Ritterschaftsgütern für die katholischen Kapitulare viel ungünstiger gestellt haben, als für die evangelischen.

Was nun den wirklichen Grund- und Bodenbesitz des Domkapitels anging, so wagten die Bruderhöfischen nach ganz vergeblichen Versuchen bei Erstein, Kestenholz, Börsch, Ebersheim, nur Lampertheim und später Geispolsheim für sich zu beanspruchen; mit welchem Erfolg, haben wir bereits angedeutet. Alles andere, was sie ausserhalb Strassburgs verlangten und zum Teil auch erhielten, waren nur Abgaben und Renten, kein Grundbesitz.

Das Domkapitel hatte seit Alters mit seinem Baarkapital Geldgeschäfte gemacht, Summen gegen Zinsen ausgeliehen und dergleichen. Bei den zur Zeit des Streites noch ausstehenden Verbindlichkeiten fragte es sich nun, wer von beiden Gegnern

jetzt den Nutzen davon haben sollte. Beide Parteien beanspruchten die Zinsen. So hatte der Pfalzgraf Johann von Zweibrücken vor einigen Jahren eine Summe von 3000 Gulden zu 5 % erhalten und sich verpflichtet, alljährlich zu St. Johanni die schuldigen Zinsen von 150 Gulden zu bezahlen. Die Bruderhöfischen waren auch gleich bei dem ersten Rückstand, der schon 1584 eintrat, mit ihrer Einforderung zur Stelle.[1] Der Pfalzgraf verlangte von ihnen Quittung und Schadloshaltung und erklärte sich dafür bereit, ihnen die Zinsen zu entrichten. Aber mit der thatsächlichen Zahlung zögerte er doch noch längere Zeit. Trotzdem kamen die katholischen Kapitulare mit ihrer Einforderung zu spät; Thengen berief sich vergeblich darauf, dass Pfalzgraf Johann früher dem Schaffner Paul Schreiber habe zahlen lassen. Dessen Rechnungsbücher, auf die man erst im Jahre 1586 zurückging, wiesen aus, dass in den Jahren 1584, 1585 und 1586 keine Zahlung erfolgt war. Nun hatte Thengen gehört, dass der Zweibrückische Pfennigmeister hinter dem Rücken des Schaffners Paul Schreiber den Zins in den Bruderhof entrichtet hatte. Er schreibt, er glaube nicht, dass dies direkt auf des Pfalzgrafen Veranlassung gegen den ausdrücklichen kaiserlichen Befehl geschehen sei. Wenn aber doch, so verlange er jetzt Nachlieferung, und wenn diese nicht geschehe, so würde er sich an gebührendem Ort beschweren, dass Johann seiner Verschreibung nicht nachgekommen sei.[2]

Im Einzelnen verliefen also die Streitigkeiten ungefähr in fol-

---

[1] Strb. St. Arch. AA 759, f. 163; 1585 Oktober 28 Brief Heinrich Schwebelins an die Bruderhöfischen. Johann wolle 300 Gulden nach der Leiningischen Hochzeit entrichten, aber wegen einer anderen Schuld an den Gürtlerhof habe er Bedenken ihnen zu zahlen. f. 195; 1585 Okt. 28 (Nov. 7) Daniel Oberheiner an die Bruderhöfischen. Ferner l. c. AA 762 Nr. 46; 1586 August 17 (27) Witgenstein und Solms an Pfalzgraf Johann, Konzept. Die 150 Gulden seien abermals verfallen, aber noch nicht für das Vorjahr geliefert. l. c. AA 765, f. 445 Quittung über die zwei Jahre 1584 und 1585.

[2] Strb. St. Arch. AA 762. 1586 August 26 Kopie.

gender Reihenfolge. Zunächst liessen die Bruderhöfischen noch den katholischen Kapitularen ihre Gefälle aus dem Bruderhof zukommen, entzogen sie ihnen aber, als diese an alle Ortschaften den Befehl erlassen hatten, die Abgaben nicht mehr in den Bruderhof zu fahren.[1] Sie erhoben Protest dagegen, erklärten den Befehl für ungiltig, erliessen Gegenbefehle und veranlassten die Stadt Strassburg und den Grafen von Hanau, Edikte dagegen zu veröffentlichen. Dann kamen die kaiserlichen Mandate, aber sie erwiesen sich als völlig machtlos; nur die Ritterschaft schwankte eine Zeit lang und folgte dann in Bezug auf den Bruderhof dem Beispiele Strassburgs. Die Bruderhöfischen sorgten ihrerseits, um ein Gegengewicht gegen die kaiserlichen Mandate zu erhalten, dass ihre Freunde im Reich, ja selbst der König von Dänemark von Zeit zu Zeit ernste und eindringliche Mahnschreiben schickten. In der Stadt Strassburg selbst nahmen die Bruderhöfischen dann den Stiftskeller, die Dormenterei, Kanzlei und Sekretarie und später ein Haus, einen Domherrnhof nach dem andern für sich in Beschlag. Sie schonten dabei nicht immer das persönliche Eigentum der Insassen, der Schaffner, Sekretäre und Kellermeister, wie die mehrfachen Beschwerden derselben erkennen lassen.[2] Sie wollten ihnen ihr Eigentum an Wein, Frucht u. a. nur dann ausliefern, wenn sie ihnen Rechnung ablegten und sich von dem katholischen Kapitel abwandten; sie behielten es als Ersatz für die ihren Gegnern gelieferten Vorräte. Ja selbst das persönliche Gut der gegnerischen Kapitulare scheinen sie zurückbehalten zu haben, wie aus einer Forderung der Freiin von Hohensaxen hervorgeht.[3] Die Vorräte, die in die Hände

---

[1] Akta und Handlungen, 122, i.

[2] Dr. Bilonius führte Klage beim Rat, worauf sie am 8. (18.) Okt. 1585 antworteten, sie hätten nur den Weinkeller des Stiftes erbrochen, weil B. den Schlüssel nicht herausgab; sie hätten aber darin nur $3^1/_2$ Fuder statt 16 vorgefunden. Strb. St. Arch. AA 759, f. 126.

[3] 1587 Nov. 10 an den Propsteischaffner Diebold Petermann: die

der Bruderhöfischen gelangten, verteilten sie unter sich nach den statutengemäss ihnen zukommenden Raten. Das Uebrige verkauften sie, teils um Geld zur Anschaffung ihres Unterhalts zu gewinnen, teils um ihre Angestellten zu bezahlen, Söldner zu werben und sich kriegsbereit zu halten. Aber diese häufigen Verkäufe von Stiftsfrucht erregten in allergrösstem Maasse die Erbitterung der Gegner; diese warfen ihnen vor, wenn sie den Kapitelsstandpunkt wahren wollten, hätten sie nicht das Recht, das zu verkaufen, was der Gesamtheit gehörte. Vergebens ersuchten sie auch den Magistrat, diesen Verkauf verbieten zu wollen, zumal da er nach ihrer Behauptung unter dem Wert zu Schleuderpreisen stattfand. Thengen berechnet die bis zum Jahre 1589 von den Gegnern vorgenommene Veräusserung auf die hübsche, allerdings vielleicht etwas zu hoch gegriffene, Summe von 70,000 Gulden.[1]

---

evangelischen Kapitulare hätten nun schon seit 3 Jahren den Hof ihres Sohnes Diebold von Hohensaxen in Besitz und neben dem ihm zu eigen gehörigen Haushalt auch einen Vorrat von 20 Fuder Wein an sich genommen. Beim Tode ihres Sohnes reichte dessen Hinterlassenschaft nur hin, um seine Zaberner Gläubiger zu befriedigen, die Schulden in Strassburg und eine Forderung des Daniel von Molsheim über 290 Gulden möchte aus dem Erlös dieses Weines bestritten werden. Strb. St. Arch. AA 766, f. 217.

[1] Widerlegung Thengens S. 29. — Um einen annähernden Begriff von den Besitzaneignungen der Bruderhöfischen zu geben, habe ich aus zwei Verzeichnissen — im Strassburger Bez. A. G 162 (dasselbe auch im Düss. St. A., Reichssachen a Nr. 89, III. Das Verzeichnis des Düsseldorfer Archivs ist abgedruckt bei Lossen, der Anfang des Strassburger Kapitelstreites S. 802 ff.) und im Strb. St. Arch. AA 766, f. 347 ff. — Regesten davon für die ersten drei Jahre zusammengestellt. Ich musste mich den Aufzeichnungen dabei eng anschliessen und deshalb auch ihren parteiischen Charakter beibehalten, zumal da man nicht alles mehr nachzukontrollieren im Stande sein wird. Wir erhalten folgende «Thätlichkeiten»:

1584 April 28.	Die evangelischen Kapitularen holen 48 Viertel Hafer aus dem Bruderhof.
— 30.	Winnenbergs Diener holt Brod aus der Pfisterei.
August 25.	Kapitelstube erbrochen, Schlösser vorgelegt.
— 25.	70 Viertel Hafer fassen lassen.

Gewöhnlich gegen Herbst, wenn die Ernte in Aussicht stand, erliessen die Bruderhöfischen und die evangelischen Fürsten im Reiche Ermahnungen an die Unterthanen des Stiftes, und wenn dann die Ernte kam, schickten die Ersteren ihre Schaffner, die sie neu an Stelle der alten, die dem Domkapitel treu geblieben waren, angestellt hatten, hinaus in die Dörfer, um einzusammeln. Zuweilen trieben die Bruderhöfischen, und zwar sind es anfangs immer Solms und Mansfeld, selbst die Lieferungen ein. So kamen sie am 4. November

---

1584	August 28.	Bruderhof besetzt, verschlossen; Munition hineingetragen.
	— —	12 Uhr Sakristei erbrochen.
	— 29.	Bis zu 4000 Viertel Frucht veräussert.
	— ?	Domdekanei eingenommen.
	Sept. 29.	Nachts die Dormentorei überfallen in der Absicht, den Dormentor zu ergreifen.
	Okt. 18.	200 Viertel Frucht verkauft.
	— 19.	Kanzlei erbrochen, Urkunden und Protokolle beschlagnahmt.
	Nov. 7.	Hermann Adolf Solms hat Hohensaxens Hof zum Rebhuhn eingenommen und daraus 20 Fuder Wein verkauft.
	— 9.	300 Viertel Frucht und 8 Fuder Wein verkauft.
	Dezember.	Abermaliger Fruchtverkauf insgesamt mit den früheren ungefähr 8000 Viertel.
	—	Zweimaliges Fortführen der Dekaneigefälle aus Kolbsheim.
	—	Der Bruderhöfische Oberst Peter Scheer hat den Magister Martin Glaser im Bruderhof blutig geschlagen.
1585	Mai.	Wieder ungefähr 1000 Viertel Frucht verkauft.
	— 27.	Solms und Mansfeld führen mit 2 Kutschen und 10 Pferden aus Lampertheim 150 Viertel Frucht fort.
	— 28.	Die Dormentorei eingenommen und verschlossen.
	—	Bald darauf die Brodlieferung an die Domherrn und die Offizianten verboten mit Ausnahme solcher, die Strassburger Bürger waren.
	—	Diebold Schöll von Lampertheim gefangen genommen, weil er nach dem Kaiserlichen Mandat den Katholischen lieferte.
	Sept. 23.	Nikolaus Gerbelius und die Notare Martin Hartmann und Michael Beringer haben die Dinghoffrüchte aus Breuschwickersheim weggefahren.
	Okt.	Aus Kolbsheim abermals Dekaneigefälle fortgeholt.
	— 1.	Die Schreiberstube des Ober- und Unterschaffners durchsucht und versiegelt.

1585 in die Reichsstadt Rosheim mit 22 Pferden, aber der dortige Meier verweigerte die Herausgabe und berief sich auf das kaiserliche Mandat. Darauf sollen sie, so berichten die katholischen Kapitulare, das Mandat auf den Mist geworfen und von da auf das Dach gesteckt haben, indem sie höhnend hinzusetzten, jetzt hielten sie es wohl hoch genug. Da aber der Meier, um nicht helfen zu müssen, seine Pferde aus dem Dorf führte, so spannten sie ihre eigenen Kutschenpferde vor und

---

1585	Okt. 1.	Dem Kellermeister die Schlüssel abgenommen und bald darauf seine Ausweisung.
	—	Andere Schaffner und Kiefer angenommen.
	— 4.	Die vordere Thür am Keller des Advokaten erbrochen, die hintere hielt Stand.
	— 5.	Die hintere Thür erbrochen und den Wein fortgefahren.
	Nov. 4.	Solms und Mansfeld führen unter Hohn einen Wagen Wein aus der Meierei zu Rosheim mit den eigenen Pferden, da der Meier die seinigen verweigert.
	— 5.	Sie holen den Rest aus Rosheim.
	— 14.	Fruchtverkauf.
	—	Der neue Schaffner erklärt in Lampertheim das kaiserliche Mandat für falsch, das keinen Gehorsam verdiene, und bestimmt die Lampertheimer auf 14. Dez. 200 Viertel Frucht zu liefern.
	—	Bald darauf das Hausgesinde des Oberschaffners und den Unterschaffner ausgewiesen unter Zurückbehaltung von 40 Fuder Wein.
1586	Jan. 6.	Solms und Mansfeld fallen mit 40 Mann in Lampertheim ein, reissen das kaiserliche Mandat von der Kirchenthüre, gehen von Haus zu Haus und führen ungemessene Frucht fort.
	März 25.	Abermals Abholung von Frucht aus Lampertheim, die aber durch Friedrich von Sachsen wieder abgejagt wird.
	Mai 7.	Nach Weigerung des Unterkämmerers haben sie eine Wertkiste im Chor erbrochen.
	—	Dekaneigefälle aus Kolbsheim entführt.
	Okt. 25.	Aus der Zehentscheuer 6 Fuder Wein mit Gewalt entführt, trotz des Protestes des Meiers, dass er mehrere Fuder davon für sich gekauft hatte.
	Nov. 10.	Aus Friedolsheim 100 Viertel Frucht fortgefahren.
	Dez. 1. — 25.	Zweimaliger Einfall in Lampertheim und trotz der Weigerung des Schulzen jedesmal über 170 Viertel entführt.

liessen einen Wagen mit Wein bis in das nächste strassburgische Dorf Dorlisheim fahren.

Solange noch auf der Seite der Gegner Friedrich von Sachsen lebte, war den Bruderhöfischen während dessen Anwesenheit im Stift das Eintreiben der Gefälle wesentlich erschwert, denn Friedrich durchzog die ganze Gegend und wo er erfuhr, dass die Bruderhöfischen ihre Schaffner hinschickten, da erschien er auf dem Fusse, um ihnen die Beute wieder abzujagen.

Im Jahre 1586, wo Witgenstein meist allein in Strassburg anwesend war, galt Friedrich von Sachsen in noch erhöhtem Maasse als ein Gegenstand des Schreckens. Kein anderer als er war gemeint, da es hiess: einer der katholischen Kapitulare sei ungekannt durch den Durchgang des Bruderhofes gegangen und habe dann der städtischen Wache zugerufen, «dass er wohl einem Soldaten die Hellebart nehmen und die andern alle in die Flucht schlagen wollte». Er begann einen förmlichen Kleinkrieg, streifte mit 20 und mehr Knechten auf den Landstrassen hin und her, und schon verbreitete sich das Gerücht, er solle geäussert haben, dass er 100 Reiter annehmen wolle. Da wird Witgenstein ängstlich, er bittet den Rat um Hilfe und fürchtet schon, «dass es mit dem Bruderhof in wenig Tag ein ander gestalt haben werde».

Und seine Furcht wurde noch vergrössert, als ihm die falsche Kunde wurde, die Gegner zögen vollzählig nach Strassburg heran angeblich, um ein Generalkapitel abzuhalten. Sofort trifft er die umfassendsten Vorsichtsmassregeln; zunächst sollten die Pfalzgrafen ihnen die Strassen verlegen; wer aber nicht von ihnen aufgegriffen würde, den solle der Magistrat bei seinem Einritt in Strassburg gefangen setzen;[1] das Alles solle geschehen als Entgelt für den fortgebrachten Stiftsschatz; mit ihrer Person sollten sie dafür haften.

---

[1] Witgenstein an Johann Casimir 29. April 1586 a. St. Strb. St. Arch. AA 763.

Indessen den Beteiligten mochte doch wohl die Verantwortung für die Ausführung eines so radikalen Planes etwas zu schwer gefallen sein. Pfalzgraf Johann erklärte sich zwar nicht abgeneigt, aber er machte seine Teilnahme von der Einwilligung Johann Casimirs abhängig; und dieser sowohl als der Strassburger Rat waren nicht dafür zu gewinnen. Aber wenigstens an Friedrich von Sachsen wollte Witgenstein Entgelt üben für die mannigfachen Anfechtungen von seiner Seite, hatte derselbe doch unter anderem einmal einem Diener ein Witgenstein persönlich zustehendes Pferd abgenommen. Friedrich sollte deshalb zu Beginn des Winters, wenn er nach Beendigung seiner Strassburger Residenz das Stift verlassen und rheinabwärts durch pfälzisches Gebiet reite, aufgegriffen werden; Johann Casimir selbst sollte dazu seine Hand bieten. [1]

Um dies zu erreichen, wurden Johann Casimir eine Reihe Drohungen, die Friedrich ausgestossen haben sollte, mitgeteilt, damit dessen Gemeingefährlichkeit dadurch erwiesen werde. Darnach sollte dieser geäussert haben, er werde im Strassburger Stift dasselbe Feuer anrichten wie im Kölner Erzstift. Dem Johann von Winnenberg habe er einmal aufgelauert, als dieser bei Philipp von Hanau d. Ae. zu Besuch war, und auch gegen Hermann Adolf von Solms habe er nach Lautern einen Beobachter ausgeschickt. Eberhard von Manderscheidts Schaffner sollte ausgesagt haben, Friedrich von Sachsen habe gedroht, dass er Hermann Adolf von Solms, wenn er ihn anträfe, erschiessen oder erstechen wollte, u. a. m. In der That wurde der Herzog von den pfälzischen Amtleuten in Oppenheim festgehalten. Aber Johann Casimir hat dieser Festnahme sicher ferngestanden, er gab auf die Kunde davon sofortigen Gegenbefehl, den Herzog wieder freizulassen. Friedrich

[1] Klagen G. v. Witgensteins u. Herm. Ad. von Solms an Johann Casimir v. Bezold II. Nr. 467 Anm. 1.

war ihm zuvorgekommen, er hatte sich nur eine Nacht aufhalten lassen, am andern Morgen hatte er sich schon selbst die Weiterreise nach Mainz erzwungen.[1] Aber ein Pferd für Witgenstein hatten die Amtleute zurückbehalten, und das deutet unzweideutig darauf, dass dieser dabei seine Hand im Spiele gehabt hat, wenn er auch nachträglich jetzt an Pfalzgraf Johann schreibt, der Grund der Festnahme des Herzogs Friedrich in Oppenheim habe darin bestanden, dass er «der Kurpfalz Zöll verfahren», — möglich immerhin, dass diese Veranlassung noch hinzukam, jedenfalls aber waren die Vorbereitungen schon vorher getroffen.

Am 11. Dezember 1586 schon ist Herzog Friedrich von Sachsen gestorben; sein Tod mochte für die Gegner eine Erlösung gewesen sein. Die anderen katholischen Kapitulare waren nicht so kriegerisch und kampfbereit. Es war die hauptsächlichste Gegenwehr im Territorium des Domkapitels und in der zinspflichtigen Nachbarschaft mit ihm dahingesunken; die katholische Partei hatte durch seinen Tod viel verloren.

Dafür zahlten die evangelischen Kapitulare jetzt, beinahe ohne Widerstand zu finden, die Reiterstückchen Friedrichs doppelt heim. Sie zogen gern in grösserer Anzahl und mit bewaffnetem Tross in die Dörfer hauptsächlich, um sich Ansehen zu verschaffen. Die Strassburger Bürger leisteten ihnen dabei zumeist Beihilfe, und des öfteren geschah es so, dass die Frucht in Eile in das nächste strassburgische Dorf geflüchtet wurde; von dort wurde sie später unangefochten unter Strassburger Schutz und mit Strassburger Hilfe in die Stadt geschafft. Dies Verfahren wurde namentlich geübt in der Zeit, wo viele Obrigkeiten in Folge der kaiserlichen Mandate erklärten, sie wollten direkt keiner Partei liefern, sie speicherten Alles an einem Orte auf, und wer dann zuerst kam, der durfte auf-

[1] v. Bezold, Briefe Joh. Casimirs II Nr. 467.

laden, — es kam aber dieser Zustand einem förmlichen Abjagen und Wettlaufen nahe.[1]

Auf das gegenseitige Einvernehmen zwischen bischöflichen und städtischen Dörfern oder zwischen katholischer und protestantischer Landbevölkerung konnten solche Zustände gewiss nicht von gedeihlichem Einfluss sein. Dazu kam aber noch ein anderer Missstand, der gleichzeitig eine Gefahr für das katholische Kapitel werden musste. Früher hatte dasselbe nämlich öfters Ueberfluss an Frucht und Wein gehabt und diesen dann dazu benutzt, um ihn an Arme zu verkaufen und in Zeiten der Theuerung für billiges Geld abzulassen. Die Landbevölkerung hatte sich daran gewöhnt und hielt und verlangte diese Verkäufe als ihr angestammtes Recht. Aber da nun dem Domkapitel ein grosser Teil der Einkünfte entzogen war, so konnte es nicht mehr, wie früher, in demselben Massstabe zum Verkaufe von Frucht und Wein schreiten, und dies verfehlte nicht Unzufriedenheit mit dem Domkapitel und dem Bischof zu erregen. Im Januar 1586 brach in Oppenau sogar ein kleiner Aufstand aus; die Bruderhöfischen erfuhren, dass der Grund allein der sei, dass die Unterthanen des Stifts keine Frucht mehr kaufen könnten, sie wollten deshalb die Mühle anzünden und, während Alles zu der Feuersbrunst laufe,

[1] Ein Gedicht katholischen Ursprungs (Stöber, Alsatia 1858-60 S. 67) fasst dies alles in greller Parteifärbung zusammen, wie folgt:

Also die gottlosen Calvinisten
Haben vertrieben die Papisten,
Die höf und heuser ingenommen,
Verbanketiert, was sie bekommen
Bei tag und nacht gross unwillen geübt
Dardurch manch ehrlich herz betrübt.
Und also die kästen worden ler,
Das Weinfass will auch nit laufen mer,
Man thet im land draus rummer schweifen
Andern das ihrig nehmen und raufen
Zinsbrief versetzen und verkaufen
Damit man lenger het zu saufen.

sich des Städtchens bemächtigen. Der Anschlag misslang; aber der Bruderhöfische Oberst Peter Scheer meldete seinen Herrn, dass es in den überrheinischen Dörfern gähre, und dass man auch denen von Benfeld nur zu «pfeifen» brauche.[1]

Unterdessen zog eine Wolke am politischen Horizonte herauf, welche sich über dem Bistum Strassburg in einer Weise zu entladen drohte, als ob sie bestimmt sei, den schwachen Widerstand der Katholiken völlig hinwegzuräumen und den Protestanten die alleinige Oberherrschaft zu verschaffen.

Eine bedenkliche Begleiterscheinung des aufstrebenden Protestantismus in Deutschland war unstreitig sein Freundschaftswerben beim Ausland, besonders bei Frankreich. Gerade Frankreich war längst der Erbfeind Deutschlands, und deutsch und patriotisch waren deshalb diese Beziehungen mit dem Erbfeinde gewiss nicht. Im 16. Jahrhundert beschränkten sich die Folgen dieser Anlehnung darauf, dass die deutschen Kräfte im Ausland verbluteten und dabei deutsche Durchzugsgebiete verwüstet wurden; im folgenden 17. Jahrhundert aber führten solche Beziehungen die Franzosen selbst in unsere Heimat herein unter dem Vorwande, den Protestanten und Schweden gegen das katholische Kaiserhaus und seine Heere zur Seite zu stehen. Eine Erklärung lässt sich für dieses Verhalten der Protestanten allerdings finden. Es war ja die bittere Feindschaft gegen das andere Bekenntnis, welches zuerst den Franzosen die deutschen Söldner zuführte. Dort konnten sie hoffen, mitzuwirken an der Unterdrückung einer Religion, die sie hassen mussten, die sie aber im eigenen Lande nicht mit Feuer und

[1] 1586 Jan. 12. (22) und 25. (Febr. 4) Witgenstein an Solms und Mansfeld. Str. St. Arch. AA 763 Konzept.

Schwert vernichten durften. Mit dem Religionsfrieden wuchs dieser Zustand; je mehr ihnen in der Heimat die Hand gebunden war, desto lieber und willkommener musste ihnen die Gelegenheit kommen, im Auslande Katholiken vertilgen zu helfen. Auf der andern Seite wurden sie dazu auch bestimmt durch die Furcht, die französischen Katholiken könnten Herr werden über die Reformierten in Frankreich, um dann neu erstarkt sich mit den deutschen Katholiken gegen sie zu verbinden. Gerade jetzt gingen ja wieder Gerüchte um von weitaussehenden Praktiken der Katholiken im Auslande, von umfassenden katholischen Plänen gegen die Protestanten. Diese beiden Motive werden die deutschen Protestanten angetrieben haben, durch Bekämpfung der fremdländischen Katholiken einer Gefahr im eigenen Lande vorzubeugen und zu begegnen.[1]

Seit Jahren haben besonders die verschiedenen Vertreter der pfälzischen Grafen diese Politik verfolgt. Da sie Calvinisten waren, hatten sie noch mehr Veranlassung dazu. So lange die kluge Mässigung des sächsischen Kurfürsten die Geschicke der Protestanten lenkte, waren die deutschen Grenzgebiete, insbesondere das Elsass von dem Schicksale des Kriegselendes verschont geblieben. Nun aber als Johann Casimirs Sturmgeist der sächsischen Regierung den Rang ablief, da war der deutsche Zuzug nach Frankreich gewiss, da war das Elsass der Willkür und dem Drucke der Durchzugstruppen preisgegeben. An Kurpfalz hatte sich jetzt auch Heinrich von Navarra gewandt mit der Bitte, ihm ein deutsches Hilfsheer zuzuführen. Die französischen Gesandten, Baron Claude Antoine von Vienne, Herr von Clervant und Montreuil, Grosskämmerer und Staatsrat Heinrichs von Navarra, Jakob von Ségur, Graf von Pardailla und Graf Johann von Chaumont Guitry, welche schon Ende des Jahres 1586 angekommen

[1] Vgl. M. Ritter, deutsche Geschichte II, 4 u. 47.

waren, schlossen am 11. (21.) Januar 1587 mit Johann Casimir einen Vertrag ab, wonach derselbe ein Söldnerheer entweder selbst oder durch einen Stellvertreter nach Frankreich zu führen gelobte. Der König von Navarra sollte dem pfälzischen Administrator dafür noch im Januar die Summe von 19250 französischen Sonnenthaler und 150000 deutschen Gulden zur Werbung auszahlen und versprach, ausserdem 4000 französische Hackenschützen zum Geleit den Deutschen entgegenzuschicken. Die Ratifikation des Vertrages[1] verzögerte sich noch bis in den Juli des Jahres 1587. Als Sammelplatz wurde nun aber nicht etwa pfälzisches Gebiet bestimmt, sondern das wehrlose, unter viele Herrn geteilte Unterelsass. Konnte doch damit zugleich ein Druck auf die elsässischen Katholiken zu Gunsten der Protestanten und besonders zu Gunsten der vom pfälzischen Hofe besonders unterstützten evangelischen Kapitulare in Strassburg geübt werden. Die Einlagerung mit ihren Konsequenzen traf daher in ersten Linie vorzüglich bischöfliches Gebiet, während Strassburger Unterthanen möglichst geschont werden sollten. Katholischerseits flehte man den Kaiser alsbald um ein strenges Mandat an, und es wurde auch ein solches thatsächlich zum Schutze des Landes erlassen. Es drohte allen, die an dem Zuge teilnähmen, insbesondere den Befehlshabern, mit strengen Strafen; aber es hatte nur zur Folge, dass diese letzteren eine Entschuldigungsschrift[2] verfassten und im Druck verbreiteten und sich weiter nicht mehr um den kaiserlichen Erlass kümmerten.

Der Bischof hatte einen Landtag nach Schlettstadt auf den 25. Mai einberufen, welcher die Verteidigung des Landes

[1] Näheres hierüber bei R. Reuss, zwei Lieder über den Diebskrieg S. 5 ff.

[2] «Wahrhafte Erklärung und Entschuldigung der teutsche Obersten, Rittmeister und anderer Befehlshaber und Kriegsleute, warumb dieselben jetziger Zeit der Königlichen Würden zu Navarra zu ziehen.» o. O. 1587.

beraten und organisieren sollte. Aber die Stadt Strassburg,[1] welche ja für sich nichts zu fürchten hatte, machte dort dem Bischofe, getreu der bisher im Kapitelstreit verfolgten Politik, allerlei Schwierigkeiten. Johann von Manderscheid verlangte von den Landständen eine «Landesrettung» und neue Kriegskontributionen. Aber auch die Bruderhöfischen Kapitulare sandten sofort wieder eine Abordnung zum Proteste nach Schlettstadt ab[2] und erhoben vorweg Einsprache gegen Alles, was etwa gegen sie beschlossen würde. Die Versammlung der Landstände sei zu keinerlei derartigen Entscheidungen befugt, und sie warnen sie daher auch vor Bewilligung von Kriegskontributionen. In jetziger Zeit müssten solche Massregeln Verdacht erregen; aber sie seien auch gefährlich, weil es doch bekannt wäre, dass da, wo die Katholiken die Oberhand hätten, die Protestanten verfolgt würden. Sie machten die Landstände aufmerksam auf die schon oft von ihnen verwertete Aeusserung des Bischofs vom 16. September 1584, wenn es ihm an der Hilfe der Stände fehle, dass er dann anderswoher Zuzug holen werde. Derartige Drohungen mussten die Landstände bedenklich machen, und deshalb nutzten die Bruderhöfischen sie aus, um die Absichten, die der Bischof bei den Rüstungen habe, zu verdächtigen. Von ihrem Gesichtspunkt aus mussten ja alle Vorkehrungen gegen den in Aussicht stehenden Zug navarrischer Hilfsvölker verhindert werden. Man sollte den Durchmarschierenden vielmehr Brücken und Stege bauen und ihnen den Pass nicht verlegen, da sie dadurch nur länger im Lande zurückgehalten würden. Dies war alles richtig, wenn es sich nur um einen einfachen und raschen Durchzug handelte, die Bruderhöfischen wussten aber sehr wohl, dass mehr als dies, dass die ganze Sammlung

---

[1] Vgl. die Instruktion für die Strassburger Gesandten Johann Philipp von Kettenheim, Wolfgang Schütterlin und Dr. Paul Hochfelder bei R. Reuss, zwei Lieder über den Diebskrieg Beilage II, S. 79.

[2] Strb. St. Arch. AA 765 Nr. 92. 1587 Mai 13 (23).

und Musterung im Elsass stattfinden sollte. Sie warnten aber die Landstände vor jeder kriegerischen Vorkehrung, besonders vor Geldzahlung, denn sie erklärten, der Bischof und sein Anhang wollten nur fremde Völker ins Elsass ziehen und dieselben durch die Landeskontribution unterhalten. Die wälsche Nation aber sei zu fürchten, denn sie habe das Tridentinum angenommen und ihren Protestanten befohlen, Hab und Gut zu veräussern und fortzuziehen. Wenn diese Nation, die auf das Elsass schon längst ein Auge geworfen habe, ihre eigenen Mitbürger nicht schone, dann sei zu ermessen, was ausländische Protestanten von ihnen zu erwarten hätten. Wenn es sich also um diesen äusseren Feind handle, dann brauche man allerdings Kontributionen, sei aber ein einheimischer Feind gemeint, so habe niemand so viel Streit angefangen, niemand so viel mit Zerrüttung gedroht, als der Bischof; wollten die Landstände ihm zu einem neuen Anschlag Rat und Hilfe leihen, so hiesse dies ihm zur Nachahmung der Kölner Wirren das Schwert in die Hand geben. Die Bruderhöfischen liessen kein Mittel unversucht, um einen Widerstand gegen das navarrische Heer zu vereiteln, ihre Freunde und Nachbarn mussten in demselben Sinne an die Landstände schreiben.

Was nun thatsächliche Werbungen betrifft, so scheinen sie im Elsass nur vereinzelt vorgekommen zu sein, und wieder ist es nur Strassburger Gebiet, von welchem solche gemeldet werden.[1]

Wir müssen uns bei diesem gedrängten Ueberblick darauf beschränken, die Hauptdaten aus den Schreckenstagen dieses Kriegselendes hervorzuheben. Der Herzog von Bouillon zog den deutschen Protestanten von Frankreich her entgegen, die Lothringer, die ihm den Weg verlegen wollten, warf er zurück, die bischöflichen Dörfer, auf die er stiess, behandelte er

[1] Protokoll der Sitzung der XXI. Vom 14. (24.) Juni im Strb. St. Arch. bei R. Reuss a. a. O. S. 11.

wie Feindesland; dem Strassburger Rat aber schickte er die tröstende Nachricht, dass die Franzosen Befehl hätten, die Dörfer Strassburgs und die Unterthanen Hanaus zu schonen, wenn ihnen Proviant geliefert würde. Schliesslich schlug er in Strassburg selbst sein Hauptquartier auf. Als die Pfälzer Söldner eintrafen, kam ihnen die Stadt in jeder Weise entgegen, lieferte ihnen sogar Munition. Der Bischof hatte auf den 15. Juni wieder die Landstände nach Schlettstadt beschrieben, aber er scheint abermals wenig bei ihnen erreicht zu haben.[1]

Immer grösser wurde die Masse der anrückenden Krieger, und immer fühlbarer machte sich der Mangel an Lebensmittel geltend. Plünderungen begannen und häuften sich bald in immer grösserem Massstabe, zahlreiche Dörfer besonders die bischöflichen gingen in Flammen auf.[2] Wurden Anfangs noch die Dörfer protestantischer Stände, besonders solche Strassburgs und Hanaus, geschont, so konnte dieser Unterschied doch nicht immer festgehalten werden. Der aufs äusserste gereizte Landbewohner begann sich zu bewaffnen, der Schrecken des Bauernkrieges schien wiederzukehren. Dazu kam noch eine Zeit lang eine feindselige Spannung zwischen den Franzosen und den Deutschen, als Fabian Dohna zum Befehlshaber der

---

[1] Pollweil ermahnt am 30. Juni nochmals die freien Reichsstädte im Elsass, eine definitive Antwort wegen der Landesrettung zu geben. Vgl. R. Reuss a. a. O. S. 21. (Colmar St. A. mésures de défense contre les troupes du roi de Navarre 12 Mai — 7 Août 1587 3 pièces fol.)

[2] Nach Reuss a. a. O. wurden abgebrannt Willgotheim, Dossenheim, Stützenheim, geplündert Kirchheim und Dorlisheim, ferner brannten mehrere Dörfer um Barr und Epfig, Kogenheim, Geispolsheim und Krautergersheim wurden verbrannt, in Weiersheim Feuer gelegt, Kertzheim brannte, Dettweiler und Hanhofen wurden geplündert, Herlisheim, Reichstett, Sessolsheim wurden ein Raub der Flammen, Sparbach, Oberdorf, Griesbach durch Feuer zerstört, Meistratzheim durch eine Unvorsichtigkeit in Flammen gesteckt, Wasselnheim verheert, Geudertheim geplündert, Bischheim und Schiltigheim gebrandtschatzt. Nach De Bussière S. 223 sollen mehr als 300 Ortschaften eingeäschert sein. Gewiss eine Uebertreibung.

deutschen Hilfstruppen ernannt wurde, bis er schliesslich dem Herzog von Bouillon wieder weichen musste. Immer drohender wurde die Haltung der Truppen, so dass zuletzt selbst Strassburg einen neuen Ständetag begrüsste, den der Bischof auf den 17. Juli nach Hochfelden berief, und der am 22. Juli nach Strassburg übersiedelte.

Nur die Bruderhöfischen protestierten wieder gegen diesen Landtag, hauptsächlich aber nur deshalb, weil sie nicht dazu eingeladen waren. Sie beschwerten sich, dass in Stadt und Land ausgestreut werde, dass sie Schuld an dem Unheil trügen, und dass sie die fremden Gäste ins Land geladen hätten. Sie bezeugten vor Notar und Zeugen,[1] dass ihnen mit dieser Injurie Unrecht geschehe, und dass sie diejenigen, die so etwas aussagten, so lange für verlogene Leute halten würden, bis sie dafür einen Beweis erbrächten, «was ihnen zu schwer in Ewigkeit fallen würde». Die Aufgabe, die sich dieser Landtag setzte, war vor allem eine systematische Verproviantierung des Kriegsvolkes. Indessen die getroffenen Massregeln reichten bei weitem nicht aus, da immer neue Truppenmassen heranzogen und den ganzen Bezirk von Strassburg bis nach Hagenau und vom Rheine bis zu den Vogesen mit Söldnern anfüllten. Und da kam nochmals eine neue Schar von 16000 Mann aus der Schweiz herangezogen, Truppen, die Clerfant bei den protestantischen Eidgenossen, besonders bei Bern, Zürich und Basel, geworben hatte. Die Schweizer hielten anfangs grössere Ordnung, aber auch sie muss der Mangel an Lebensmittel bald zu ähnlichen Ausschreitungen[2] gezwungen haben. Doch haben gerade wieder die Schweizer Kantone kein geringes Verdienst

[1] «Protestation- und Retorsionschrift» der evangelischen Kapitulare vom 22. Juli 1587 a. St. Strb. St. Arch. AA 767 f. 72/75. Als die Schrift den Landständen verlesen und Witgenstein darin Dekanatsstatthalter genannt wurde, verliessen die Vertreter des Bischofs und Domkapitels solange den Saal.

[2] Vgl. das erste Lied über den Diebskrieg Strophe 6 und 7 bei Reuss a. a. O. S. 62/63.

an dem endlichen Abschluss der Musterung, denn vom 7. bis 9. August weilten Abgeordnete der Eidgenossen in Strassburg, welche mit aller Entschiedenheit erklärten, wenn der Abzug sich noch länger verzögere, würden sie ihre Schweizer Truppen wieder zurückrufen.

Der Unwille im Lande gegen die Söldnerscharen war bereits aufs höchste gestiegen, als sie endlich über die Zaberner Steige das Elsass wieder verliessen. Die Volksstimme klagte die Stadt Strassburg[1] und die evangelischen Kapitulare im Bruderhof an, alle diese Not über das Land gebracht zu haben. Die eigenen Strassburger Bürger machten ihrem Magistrat diesen Vorwurf. Auf katholischer Seite zweifelte man keinen Augenblick, dass die Protestanten die rohe Kriegsbande nicht nur ins Land gebracht sondern auch dort aufgehalten hätten, um den Bischof zu verjagen. Den katholischen Kapitularen galt es als selbstverständlich, dass die Bruderhöfischen die Veranlassung waren. Anonyme Pamphlete und Pasquille überschwemmten das Land und verspotteten den Strassburger Magistrat, dessen Ansehen damals eine bedeutende moralische Einbusse erlitt; er sah sich genötigt, durch öffentlichen Maueranschlag sich gegen derartige Vorwürfe zu verteidigen.[2] Briefe und Beschwerden der katholischen Kapitulare klagten unverhohlen die Bruderhöfischen an, und auch diese mussten sich

---

[1] Vgl. das ganz gegen die Stadt Strassburg gerichtete erste bei Reuss a. a. O. S. 61 ff. abgedruckte Lied. Ein etwas später gedichtetes Lied aus dem bischöflichen Krieg: »Ein lustig Gespräch des Strassburgischen Rohraffens und Pfennig-Turms« wiederholt dieselbe Anklage gegen die Stadt. Stöber bezieht Vers 84 fälschlich auf den bischöflichen Krieg, während er noch zum Diebskrieg von 1587 gehört. Stöber, Alsatia N. f. I 1858-61 S. 62. Vgl. auch De Bussière II, 223.

[2] Zu Strassburg theten sie ein mandat anschlagen
Dass kein mensch bei liebsstrafe solle sagen
Dass sie schuldig daran were
Und wenn sie schon unsinnig solten werden
So mussen sie es teglich hören
ja hören. . . . Vgl. Reuss a. a. O. S. 63 Nr. 8.

wiederholt gegen derartige Anschuldigungen und Schmählieder[1] rechtfertigen.

Noch hundert Jahre später wiederholte der elsässische Geschichtsschreiber Laguille diese Anklagen besonders gegen die Politik Strassburgs. Indessen der ruhig abwägende Beobachter von heute wird in den meisten dieser Anschuldigungen Parteiäusserungen erkennen und sie nur mit grosser Vorsicht aufnehmen. Aber sie kennzeichnen immerhin die Stimmung und eine weit verbreitete Anschauung. Wir werden so ziemlich das Richtige treffen, wenn wir uns vorstellen, dass die protestantische Stadt und die Bruderhöfischen zwar vorher unterrichtet waren, dass man am Heidelberger Hofe sich entschlossen hatte, im Elsass die Musterung zu vollziehen, und dass sie nichts gethan haben, um dieselbe zu hintertreiben. Sie hatten sich von den protestantischen Truppen eher Vorteil als Nachteil versprochen und haben sie im Stillen freudig begrüsst, als die ersten Ankömmlinge sich zeigten, ja sie haben ihnen die Wege geebnet, als der Bischof die Landstände zu Gegenmassregeln drängen wollte. Dann aber wuchs ihnen das Kriegsvolk über den Kopf und mit Schrecken sahen auch sie, welchen Umfang und welche Wendung der Zug angenommen hatte. Selbst die Streitigkeiten der Kapitulare mussten einen Augenblick zurücktreten vor dem gewaltigen Unheil, das über das Land gekommen war. Das Unterelsass war weithin verwüstet und die Ernte für grosse Strecken gänzlich vernichtet. Darunter litt neben dem Bischof in erster Linie der katholische Teil des Domkapitels, da insbesondere die Gegenden heimgesucht waren, welche ihnen zu liefern hatten; aber

---

1 «Veit Ziegler» gibt uns in seinen «wahrhaften Bericht verlaufener Sachen ...» S. 85 Nachricht, dass der ihn bewachende Kriegsknecht, um ihn zu reizen, ihm zuweilen ein Lied gesungen, «welches in vergangenem jahr (1587) von wegen des Durchzugs dieser Stadt zuwider gemacht worden ist, zu dem i. Gn. im Bruderhof vielmalen auf das schändlichst meldung gethan.»

auch das Einkommen der evangelischen Domherrn hatte unter dem allgemeinen Elend Einbussen erhalten. Und obendrein gab es gerade in diesem Jahre viele Ueberschwemmungen und mehrfache Missernte.[1] Noch aus dem nächsten Jahre 1588 liegen Gesuche vor um teilweisen Erlass der schuldigen Lieferungen, weil das Kriegselend Verwüstung und Misswachs zur Folge gehabt habe.[2]

---

[1] De Bussière S. 221.

[2] Strb. Stadt Arch. AA 767 1588 Juli 15. Die Erben des Wolf Dietrich v. Zorn-Bulach an die Bruderhöfischen. Ferner a. a. O. AA 769. 1588 Dez. 36. Die Bruderhöfischen an die Zorn von Plobsheim. Es wäre zu wünschen, dass bald auch die Inventarisierung der kleinern Archive des Elsass, gleich derjenigen Badens oder der Rheinprovinz, in Angriff genommen würde, welche für die Jahre 1587 und 1588 ein verhältnismässig ähnliches Bild der Theuerung ergeben dürfte, wie die in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. IV 1889 m 73 abgedruckte sehr bemerkenswerte Notiz über die Theuerung und das wirtschaftliche Elend infolge des bischöflichen Krieges im Sommer 1592.

ABSCHNITT VII.

DER KAISERLICHE ERLASS VON 1587 UND SEINE FOLGEN.*

Kurz vor der Ankunft der fremden Söldner im Elsass war das von dem Bischof so eifrig nachgesuchte kaiserliche Mandat gegen die Bruderhöfischen, das dem nach Prag entsendeten Gesandten des Domkapitels zugesagt worden war, in Strassburg eingetroffen.[1] Es liess an Entschiedenheit des Tones nichts zu wünschen übrig; es verlangte die Rückgabe aller eingezogenen

---

* Archivalien: Strb. St. Arch. AA 766. 767. 770; für die Beziehungen zu den Eidgenossen a. a. O. 754. 756; München St. Arch. Kasten schw. 537; 28 f. 226 ff.; Strb. Bez. Arch. G 163. 179; Düsseldorf St. Arch. Reichssachen a. 89. III. An letzterem Ort auch das Material für die Haltung der geistlichen Kurfürsten sowie in: Strb. Bez. Arch. G 161. 162 u. in München a. a. O. Ueber die kaiserliche Politik das Wiener St. A. a. a. O. 1587 und Rom, Vat. Arch. Nunz. di Germ. 108.

[1] Akten zum Schisma im Strassburger Domkapitel Nr. 8 (Mitteilungen d. Ges. für d. Erhaltung der hist. Denkmäler des Elsass 1898). Es wurde wahrscheinlich, um neuen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, auf Befehl des Kaisers an den kais. Fiskal geschickt, nicht wie frühere Mandate öffentlich angeschlagen, sondern persönlich insinuiert. Wien St. Arch. Strassburger Stiftssachen 1587 Mai 20. De Bussière II, 219 giebt wunderlicher Weise an, in diesem Mandat sei dem Strassburger Rat die Freilassung des gefangenen Grafen Thengen befohlen worden. Thengen war in diesem Jahre gar nicht verhaftet.

Gebäulichkeiten, aller eingetriebenen Naturalien oder Ersetzung derselben, Wiedereinsetzung der verjagten Beamten und Diener kurz in jeder Beziehung die Wiederherstellung des status quo ante — und das alles unter Androhung der empfindlichsten Strafen und der Reichsacht. Eine Frist von vier Monaten nach Uebermittlung dieses kaiserlichen Reskripts wurde angesetzt, binnen welcher die Bruderhöfischen am Kaiserhof erscheinen und den Nachweis ihres Gehorsams bringen sollten. Gewiss klingt dieser Befehl streng, aber das uns erhaltene Gutachten der geheimen Räte in Wien macht schon eine Einschränkung, wenn es betont, es sei nur eine Cominatio der Acht gemeint, dem Kaiser stehe darnach immer noch frei, ob er sie wirklich erklären wolle oder nicht.[1] Und die kaiserl. Entscheidung ist insofern noch gemässigt worden, als sie nicht 3 Monate, wie die Räte vorgeschlagen, sondern 4 Monate Frist giebt.

Da that denn Eile Not. Sogleich nach Empfang des kaiserlichen Erlasses beginnen sie mit den nötigen Schritten zur Abwehr der drohenden Gefahr. Wieder wird Ernst von Mansfeld auf Reisen geschickt,[2] abermals zieht er von einem protestantischen Fürstenhof zum andern bis hinauf zur Resi-

---

[1] Die kais. geheimen Räte unterbreiteten Rudolf II. am 19. Mai 5 Vorschläge: 1) Nochmals eine Kommission zu schicken zur gütlichen Ordnung oder billigen Entscheidung, dagegen spreche allerdings das Scheitern der letzten Kommission. 2) Die Sequestrierung des Bruderhofs im Namen des Kaisers, aber auch dies sei nicht ratsam, solange der Strassburger Magistrat die Gebannten stütze. 3) Ein Mandat an die Unterthanen des Stifts und den elsässischen Adel nütze nicht viel, weil Strassburg es durch einen Gegenbefehl und durch Gewinnung der Nachbarfürsten durchkreuzt habe. 4) Der Vorschlag des Herzogs von Bayern gehe darauf hin, ohne weiteren Prozess die Acht zu erklären, dies sei zu «geschwind», die Räte können nicht dazu raten. 5) Als «gelinden und besten in Recht und Reichstagsabschieden gegründeten Weg», neben einem Verweis Restitution sub poena banni zu fordern nebst einer Vorladung binnen 3 Monaten parition zu docieren. Wien St. Arch. Strassburger Stiftssachen 1587.

[2] Seine Kredenz ist vom 20. Juni a. St. datiert, am 23. Juni wurde ihm der Auftrag nachgeschickt, sich schleunigst auf den Naumburger Tag zu begeben. Strb. St. Arch. AA 765.

denz des dänischen Königs. Von einer gemeinsamen Interzession wird abgesehen; die Fertigstellung und Ratifizierung einer solchen würde wohl zu viel Zeit in Anspruch genommen haben. Jeder einzeln oder in kleinen Gruppen sollen sich die evangelischen Fürsten diesmal für die Bruderhöfischen um Aufhebung des Mandats verwenden. Bald traf denn auch eine ganze Anzahl solcher Schreiben am Kaiserhof zusammen.[1] Dabei stellte Julius von Braunschweig das Gesuch, dass eine unparteiische Kommission zur Entscheidung der Frage eingesetzt werde, Wilhelm d. J. von Braunschweig erklärte sich durch das kaiserliche Mandat persönlich verletzt, da sein Sohn im Strassburger evangelischen Kapitel mitbetroffen sei, der König von Dänemark wies auf die vielen neuernannten evangelischen Kapitulare hin, deren fürstliche Verwandten und Anhang sie wohl gegen zwei oder drei katholische Kapitularen zu schützen wüssten, der Magdeburger Administrator mit den beiden Braunschweiger Herzögen gab dem Kaiser den guten Rat, unparteiisch zu bleiben und keiner Religion vor der andern den Vorzug zu geben, und die beiden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg sowie der Landgraf Wilhelm von Hessen beantragten, dass die Sache durch Reichsstände beiderlei Religion in Güte und rechtmässiger Erörterung beigelegt werde — alle aber waren darin einig, dass das kaiserliche Mandat aufgehoben werden müsse.

Der Kaiser gab ausweichende Antworten; er wollte erst abwarten, was die Bruderhöfischen selbst thäten, vor Ablauf der Frist von vier Monaten musste ja irgend eine Kundgebung von ihnen erfolgen.

---

[1] Zu den bei Ehses-Meister Kölner Nuntiatur Nr. 256 namhaft gemachten ist mir noch nachträglich bekannt geworden eine Interzession Wilhelms d. J. von Braunschweig vom 24. Aug. a. St. 1587. (Wien St. Arch. a. a. O.) und nochmals gemeinsam eine solche vom 20. Febr. a. St 1588 vom Magdeburger Administrator und den Herzögen Julius und Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg (Strb. St. Arch. AA 767 f. 107).

In der That waren sie auch mit der Vorbereitung einer solchen aufs eifrigste beschäftigt, und es handelte sich dabei, wie zu erwarten war, um nichts anderes als um die Ablehnung des kaiserlichen Mandates. Sie sollte möglichst unanfechtbar werden, und deshalb schickten sie das Konzept an ihre hauptsächlichsten Freunde und Gönner unter den deutschen Reichsfürsten. Der Fürst Hans Georg von Anhalt erklärte sich mit der Fassung einverstanden; der Magdeburger Administrator stimmte im Ganzen bei, doch hatte sein Kanzler Dr. Meckbach einige Bedenken gehabt und deshalb ein paar Korrekturen vorgeschlagen; in der kurpfälzischen Kanzlei beschäftigten sich Dr. Justus Reuber und Dr. Ehem mit einer eingehenden Prüfung des Inhaltes.[1]

Gleichzeitig fragten die Bruderhöfischen bei diesen beiden erfahrenen Juristen an, ob sie denn als Reichsgrafen gezwungen werden könnten, vor dem Kaiser zu erscheinen. Aber Ehem sowohl als Reuber wiesen sie auf die Reichsverfassung hin und antworteten ihnen, dass sie sich nicht auf ihre Reichsstandschaft als Grafen berufen dürften; durch ihre Zugehörigkeit zu einem Stift seien sie, wenn sie auch aus gräflichen und fürstlichen Häusern stammten, nicht mehr unmittelbare Stände des Reiches sondern ihres Bischofs Unterthanen und geistlichen Standes. Es musste den Bruderhöfischen sehr schmerzlich sein, diese Auslegung aus solchem Munde zu vernehmen, da sie selbst immer das Gegenteil verfochten und jede Unterordnung unter den Bischof geleugnet hatten. Als geistliche Standespersonen konnten sie aber an den Kaiserhof geladen werden, und nur mit dem Einwand, es handle sich

[1] Ausser mit den Juristen ihrer Gönner standen die Bruderhöfischen auch mit Theologen in Verbindung. So knüpften sie mit Johann Jakob Grynaeus an, als dieser von 1584-1586 die Heidelberger Universität im Auftrage Johann Casimirs auf reformierter Grundlage reorganisierte. Schreiben des Grynaeus an Witgenstein 17. Dez. 1584 a. St. Strb. St. Arch. AA 760 Kop.

um eine allgemeine Religionsangelegenheit, konnten sie sich nach der Ansicht der beiden Pfälzer davon entschuldigen.

Diesen letzten Vorschlag griffen denn die Bruderhöfischen auch auf.[1] Gegen Johann Pfalzgraf von Zweibrücken, dem sie ihre Schrift ebenfalls zur Begutachtung vorgelegt hatten, äusserten sie ihre Besorgnis, wie dieselbe am besten dem Kaiser übergeben werden könnte, da ihnen ja früher die Schreiben uneröffnet zurückgeschickt worden waren. Doch Johann zerstreute ihre Bedenken mit dem Hinweis, dass sie ja citiert seien und man deshalb ihre Entscheidung erwarte, sonst aber empfehle sich vielleicht, ihre Antwort durch die Magdeburger Kanzlei befördern zu lassen. Auch ihr ältester juristischer Berater Dr. Hertzbach hatte ihr Konzept geprüft und ebenfalls einige Verbesserungen daran vorgenommen.[2] Alles dies veranschaulicht die Sorgsamkeit, mit welcher die Bruderhöfischen Kapitulare vorgingen, und die Umsicht, mit welcher sie ihre Schritte vorher mit ihren Gesinnungsgenossen und deren Rechtsgelehrten besprachen.

Die so sorgfältig vorbereitete Schrift verdient es, dass wir einen kurzen Blick auf sie werfen; sie hatte ungefähr folgenden Inhalt:

Ihre Gegner gäben zwar vor, sie seien durch die höchsten Obrigkeiten zur Abfassung ihres Ausschliessungsdekretes veranlasst worden, aber das sei nicht wahr, nur ihre «friedhässige conspiration» habe sie dazu getrieben. Aber schon bald hätten sie trotz gegenteiliger Versicherungen erkennen lassen, dass es ihnen nur um Ausschluss der evangelischen Religion aus dem Kapitel zu thun sei, zuletzt habe dies offen ein in Erstein gefasstes «Statut» vom 17. Juli 1586[3] verraten. Es handele sich also um eine allgemeine Religionsangelegenheit. Würden ihre

[1] Schreiben an Dr. Meckbach vom 3. (13.) Sept. a. a. O. AA 766 Nr. 131.
[2] Schreiben vom 5. (15.) Sept. 1587. a. a. O. AA 766. Nr. 141.
[3] S. u. Abschnitt 8.

Gegner recht behalten, dann würden die Katholiken sich nicht scheuen, die protestantischen Kurfürsten und Fürsten anzugreifen, zumal da der Papst und seine Kardinäle und Bischöfe den Religionsfrieden nicht anerkannt hätten. Der Prozess wider sie könne gar nicht verteidigt werden, selbst wenn sie zugeben würden, dass sie unter päpstlicher Jurisdiktion ständen. Der Nuntius von Vercelli habe dabei einige Fehler begangen; er habe nicht angegeben, dass er vom Papste Auftrag und Vollmacht dafür habe, was selbst einer der kaiserlichen Kommissare, Nikolaus von Pollweil, unverholen bezweifelt habe. Ferner habe sie der Nuntius nur einmal citiert, habe ihnen eine zu kurze Frist angesetzt, habe sie nach einem «nicht sicheren» Ort wie Köln vor sich gefordert und ihnen die Citation gar nicht insinuiert.[1] Sie seien wegen Häresie gebannt worden, und doch hätten sie sich nie zu einer anderen Religion bekannt, als zu derjenigen, die im Reiche erlaubt und zugelassen sei. Eine solche Religionssache könne nur vor den Reichsständen entschieden werden, nicht vor dem Kaiser allein; man habe auch Karl V. keine Entscheidung in Religionsfragen eingeräumt. Ein Beschluss, der die Stände beider Religionen binden solle, müsse auch mit der Einwilligung beider gefasst werden. Aber selbst wenn ihre Angelegenheit keine Religionssache wäre, und wenn ihre Appellation nicht angenommen wäre, so sei doch der Kaiser von ihren Gegnern missbraucht worden, indem sie ihm falsche Angaben gemacht und gegen allen Rechtsgang ein Mandat sine clausula iustification ihm gegen sie «extorquiert» hätten. Am Mandat selbst befänden sich allerhand Mängel; so sei nicht angegeben auf

[1] Daher sei klar, dass der gegen sie unternommene Prozess nicht allein ex defectu iurisdictionis (quae est teste Baldo basis et fundamentum omnis iudicii) sondern auch ex defectu citationis (quae iuris naturalis est ideoque nulli modo ommitti potest) an sich selbst nichtig sei und Alles was darauf folgte (d. h. ihr Ausschluss in Strassburg) für eine «pure lautere nichtigkeit» gehalten werden müsse.

wessen Zeugnis die Thatsachen vorgebracht seien, obwohl sie ja annehmen könnten, dass ihre Gegner oder der Prager Nuntius, «die das Licht scheuen», dahinter steckten. In so wichtigen Dingen sollten nicht mandata sine clausula sub poena banni sondern citationes ad videndum se incidisse angewandt und überhaupt nur auf mandata pecuniaria, nicht sub poena banni erkannt werden. Da sie geistliche Personen seien — Mansfeld sei ja nicht einmal exkommuniziert — könne ausserdem nicht sub poena banni, sondern nur sub poena privationis vorgegangen werden. Der Kaiser habe in seiner Wahlkapitulation versprochen, die Acht ohne Ursache und ohne Verhör nicht zu verhängen, wenn nicht ein ordentlicher Prozess vorhergegangen sei. Dass man diesen richtigen Weg verlassen habe, das verdankten sie ihren Gegnern, die sich obendrein, wie aus ihren Originalprotokollen, «so wir zu unsern Händen neulich gebracht», hervorgehe, noch beklagten, dass es am Kaiserhof gar schläfrig und langsam hergehe. Sie bitten den Kaiser eine ordentliche Untersuchung und Entscheidung vor den Reichsständen herbeiführen zu wollen.[1]

Mit dieser Verteidigungsschrift schickten sie am 17. (27.) September den Notar Leonhard Seitz an den kaiserlichen Vicekanzler Kurz von Senftenau ab und gaben ihm den Auftrag, wenn er die Insinuation der Schrift vollzogen habe, höchstens noch 3 bis 4 Tage auf Antwort zu warten, und wenn sie bis dahin nicht erfolgt sei, nach Strassburg zurückzukehren.[2]

Kurz nahm auf besonderen Befehl des Kaisers das Schriftstück entgegen, befahl aber dem Notar, Prag nicht zu verlassen, bis der Kaiser geantwortet habe. Inzwischen verliess Rudolf auf einige Tage Prag, ohne sich geäussert zu haben,

---

[1] Diese Schrift «exceptiones declinatoriae» ist datiert vom 16. (26.) September 1587. Strb. St. Arch. AA 770.

[2] Strb. St. Arch. AA 766. f. 149. Kzt.

und als er auch am 19. Oktober wieder eintraf, erfuhr Seitz nur, dass er abermals 3 bis 4 Tage warten müsse. Er benutzte diese Wartezeit, um sich mit dem kaiserlichen Taxator Breitschwert und Dr. Ehrenpreis in Beziehungen zu setzen, und bemühte sich daneben, den Bruderhöfischen einen dauernden Agenten am Kaiserhofe zu gewinnen. Er bestimmte in der That Joachim von Holz zur Uebernahme dieser Vertretung,[1] der dazu ganz besonders geeignet erschien, weil er schon Prokurator mehrerer evangelischer Fürsten war. Aber durch den langen Aufenthalt in Prag ging dem Notar allmählich das Geld aus; er unterhandelte mit mehreren Kaufherren, um von ihnen Vorschüsse zu erlangen, blieb aber ohne Erfolg. Am 8. (18) und am 17. (27) Oktober bat er die Bruderhöfischen dringend um Geld, da er sonst seine Pferde verkaufen müsse, aber er erhielt zur Antwort, dass mit der Insinuierung ihrer Schrift sein Auftrag zu Ende gewesen sei und das weitere Joachim von Holz besorgen möge, sie könnten sich nicht weiter verpflichten, ihm die Unkosten eines längeren Aufenthaltes zu bezahlen. Einige Tage später[2] schickten sie ihm nach Augsburg an Thomas Kneuel eine grössere Summe als Reisegeld, und da er sich noch immer nicht losmachen konnte, sandten sie ihm am 25. November (5. Dez.) eine direkte Abberufung. Indes der Vizekanzler Kurz erklärte sich nicht für befugt, dem Notar die Abreise zu gestatten, er empfahl ihm, sich direkt an den Kaiser mit einer diesbezüglichen Eingabe zu wenden. Seitz zweifelte an dem Erfolg einer solchen Eingabe und entschloss sich heimlich und gegen den Befehl des Vizekanzlers abzureisen. Er schrieb zwar alsbald an Kurz und Joachim von Holz, dass er nur Geld auftreiben wolle und deshalb nach Dresden reise in der Hoffnung, in 8 Tagen wieder zurück zu sein;

[1] Er gab ihm einstweilen eine Eventualbestallung; die definitive Bestallung mit 10 Thaler jährlich Gehalt stellten ihm die Bruderhöfischen am 21. (31.) Oktober aus.

[2] Am 3. (13.) November. Strb. St. Arch. AA 766. f. 213. Kzt.

aber er ist in der That nicht wieder nach Prag zurückgekehrt. Holz nahm keinen Anstand, den Bruderhöfischen dieses Verhalten des Notars als einen grossen Fehler zu schildern, der ihnen noch sehr nachteilig werden könne.[1] Er hatte richtig geurteilt, die Folgen blieben nicht aus, der Notar sollte ihnen noch viele Unannehmlichkeiten zuziehen. Zunächst erhielt die Stadt Strassburg einen ernsten Verweis wegen dieses Notars, der Strassburger Bürger war und in städtischen Diensten stand, und sodann wurde Seitz in aller Form an den Kaiserhof citiert. Joachim Holz hatte erfahren, dass man ihn cum infamia kassieren wollte, wenn er der Citation nicht Folge leiste.[2] Der ganze fürstliche Anhang der Bruderhöfischen musste sich schliesslich für den Notar ins Mittel legen.

Fast gleichzeitig mit der Kommission des Leonhard Seitz hatten die katholischen Kapitulare ihren Sekretär Dr. Bilonius nach Prag entsandt, der sogar eine Zeit lang mit dem Abgeordneten der Gegner in derselben Herberge wohnte, bis es dort Seitz zu teuer wurde. Vielleicht ist auf seine Dazwischenkunft das Hinhalten des Bruderhöfischen Notars zurückzuführen.

Die Gesandtschaft des Dr. Bilonius sollte den schon vorher schriftlich geäusserten Dank des Domkapitels für das kaiserliche Mandat nochmals übermitteln und die weiteren kaiserlichen Entschliessungen beeinflussen. Sie war aber auch, ganz abgesehen von dem Ablauf der den Bruderhöfischen gesetzten Frist, veranlasst worden durch die gefahrdrohende Schwenkung in der elsässischen Reichsritterschaft, die sich schon im Juni vollzogen hatte, aber erst im Herbst bei der Ernte, die ohnehin durch die Verwüstungen im Diebskrieg schwach genug ausfiel sich praktisch fühlbar machte. Die Ritterschaftserklärung hatte wirklich zur Folge gehabt, dass ein

---

[1] Strb. St. Arch. AA 766. f. 298. Orig. vom 2. Dez. 1587 a. St.
[2] Vgl. Akten zum Schisma im Strassburger Domkapitel Nr. 12.

grösserer Ertrag als vorher dem Bruderhof zufloss; das sollte wieder hintertrieben werden, und mit einem abermaligen kaiserlichen Edikt an die Ritterschaft hofften die katholischen Kapitulare wenigstens diese Anullierung der Rittererklärung zu erreichen.

Es scheint, als ob man katholischerseits den Ablauf der viermonatlichen Frist als den kritischen Moment im ganzen Streite auffasste, denn kein geringerer als der Bischof selbst machte sich jetzt auf den Weg nach dem Kaiserhof, um den letzten Druck auf die kaiserliche Entscheidung auszuüben. Um die Mitte November[1] 1587 ist seine Reise anzusetzen und bis am 2. Dezember ist Johann am kaiserlichen Hoflager nachweisbar. Er hat dort viel mit dem Kaiser, mit den Hofräten und mit dem päpstlichen Nuntius verhandelt, der Nuntius Puteo hat gleichzeitig mit ihm auf Kurz und auf den Kaiser eingesprochen, aber erreicht haben sie weiter nichts als dass der Kaiser versprach, an den König von Dänemark zu schreiben, er solle seinen Sohn vom evangelischen Kapitel entfernen und auch die andern Fürsten abmahnen. Bischof Johann musste schliesslich wieder abreisen, ohne etwas anderes gewonnen zu haben, wie der Nuntius sich ausdrückt, als die Ueberzeugung, dass der Kaiser es gut mit ihm und der Strassburger Kirche meine.[2]

Bilonius blieb noch acht Tage länger und konnte dann wenigstens das kaiserliche Dekret an die elsässische Ritterschaft und die Stadt Strassburg mitnehmen, das die Abgaben und Lieferungen an den Bruderhof verbot. Einen entsprechenden Agenten für die katholische Partei hat er nicht angenommen, dafür aber stellte er seine Wiederkehr um Ostern

[1] Am 17. Nov. meldet Nuntius Puteo an den Kardinalsekretär Montalto, man erwarte heute oder morgen die Ankunft des Strassburger Bischofs. Rom. Vat. Arch. Nunz. di Germ. 108.

[2] Ebenda. Puteo an Montalto. 1. Dez. 1587.

des folgenden Jahres 1588 in Aussicht, und wir dürfen annehmen, dass er dann die Zeit für die Acht sicher als gekommen erachtete, denn nach allem, was er in Prag erfuhr, schien man den evangelischen Kapitularen noch eine letzte Frist zubilligen zu wollen. Eine Entscheidung hatte der Kaiser bei Bilonius' Abreise zwar noch nicht getroffen, er wartete noch auf das erbetene Gutachten der drei geistlichen Kurfürsten. Auch Erzherzog Ferdinand von Tirol und Herzog Wilhelm von Bayern waren von Rudolf um ihre Meinung gefragt worden, und zwar hatte Rudolf diese vorbereitenden Schritte gethan, noch ehe die Ablehnung der evangelischen Kapitulare in Prag angelangt war.[1]

Ferdinand rät, an die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen zu schreiben, dass sie sich der Bruderhöfischen nicht annehmen möchten, sondern sie zur Restitution anhielten; mit dem König von Dänemark solle der Kaiser sich nicht in Disputation einlassen, sondern ihm einfach eine Kopie seines Schreibens an Sachsen und Brandenburg schicken; ob Rudolf den interzedierenden Kurfürsten und Fürsten «zu Ehren und Gnaden» den exkommunizierten Kapitularen noch «ein Monat zwei, drei» als Frist zugeben wolle, das wolle er ihm anheim stellen, jedoch müsste, wenn sie dann nicht gehorchten, die Erklärung der Acht sofort erfolgen![2] Die Entschiedenheit des Erzherzogs muss auffallen, da er sonst viel vorsichtiger sich ausdrückt, allem Anscheine nach wurde an der baldigen Verkündigung der Reichsacht kaum mehr gezweifelt, und daher sein festeres Auftreten.

Eine wahre Musterarbeit an eingehender Beleuchtung der Frage nach jeder Richtung ist das Gutachten des Bayernher-

[1] 1587. Sept. 17. Konzept an die drei geistl. Kurfürsten, Wilhelm von Bayern und Ferdinand von Tivol. Wien, St. Arch. a. a. O. 1587.

[2] Gutachten Ferdinands vom 6. Okt. 1587. Wien, St. Arch. Strassburger Stiftssachen 1587. Orig.

zogs vom 7. Oktober.[1] Hier ist die weitläufigste Beweisführung vom katholischen Standpunkte niedergelegt, hier finden die Ausführungen der interzedierenden Fürsten die aufmerksamste Erörterung und Entgegnung. Darnach sind die Einwendungen, welche gegen das Vorgehen der katholischen Kapitulare in Strassburg gegen die Exkommunizierten und gegen die bisherige Stellungnahme des Kaisers erhoben worden sind, alle hinfällig. Es wird zugegeben, dass im Strassburger Kapitel Leute gesessen haben, die weder fähig noch würdig waren, jene Benefizien und Pfründen zu geniessen, daraus folge aber nicht, dass man sie nicht aus rechtmässigen Gründen entfernen könne. Der ganze bisherige Verlauf aber rechtfertige ein Einschreiten des Kaisers, dessen Mandat auf dem Boden des Religionsfriedens erwachsen sei. Wenn die evangelischen Fürsten und Kurfürsten dies alles nicht einsehen wollten, dann wäre höchstens zu erwägen, ob der Kaiser zu allem Ueberfluss beide Teile an seinen Hof citiere und dazu auch Räte von allen 6 Kurfürsten zuzöge, jedoch nur so, dass der Kaiser dabei den Ausschlag zu geben habe. Da indessen nicht anzunehmen sei, dass die Kurfürsten alle darauf eingingen, so habe der Kaiser darnach nur um so mehr Berechtigung, dann mit der Acht einzuschreiten.

Die kaiserlichen Räte, die bei der Verzögerung der Gutachten der geistlichen Kurfürsten vorläufig über diese beiden vorliegenden zur Beratung zusammentraten, rieten von dem letzten Vorschlag des Bayernherzogs, ein Verhör am Kaiserhof herbeizuführen, entschieden ab; sehr willkommen kam ihrer vorsichtigeren Politik der Plan Ferdinands, den Bruderhöfischen nochmals eine Frist zu gewähren, und sie machten aus den vorgeschlagenen zwei bis drei Monaten sogleich abermals 4 Monate; doch sollten erst die Vorschläge der geistlichen Kurfürsten abge-

[1] Akten zum Schisma im Strassburger Domkapitel Nr. 10. Mitteilungen d. Ges. f. d. Erhaltung der hist. Denkmäler des Elsass.

wartet werden. Die aber liessen noch lange auf ihre Entscheidung warten.

Schon seit Januar des Jahres 1587[1] sind der Herzog Wilhelm von Bayern und Erzherzog Ferdinand von Tirol bemüht, die geistlichen Kurfürsten aus der Lethargie, in welche sie der Strassburger Frage gegenüber seit ihrer matten Interzession vom Wormser Deputationstage wieder zurückgefallen waren, aufzurütteln. Sie drängten zu einer Gesandtschaft katholischer Fürsten und Kurfürsten an den Kaiser. Aber der Mainzer Kurfürst machte Ausflüchte; er wusste auf einem Konferenztage zu Bingen am 1. März durch eine vorerst durchgesetzte Gesandtschaft an den Strassburger Bischof Aufschub zu gewinnen und fügte sich auf einem zweiten Tage zu Köln am 1. Mai nur notgedrungen, doch so, dass der Zeitpunkt für eine Gesandtschaft bis auf den 1. August hinausgerückt und die Fassung der vorzubringenden Werbung der Mainzer Kanzlei überlassen wurde, was bei seiner Abneigung gegen energische Massregeln den Erfolg der Sendung schon von vornherein in Frage stellen musste.

Dann kam die Kunde von dem am 20. Mai erlassenen kaiserlichen Mandate, und sofort ergriff der Mainzer Kurfürst die Gelegenheit, um jetzt ihre Gesandtschaft als überflüssig aufzugeben. Vergebens bemühen sich Wilhelm von Bayern, Ferdinand von Tirol und Bischof Johann von Strassburg, nur eine Verschiebung der Gesandtschaft bis nach Ablauf der den Bruderhöfischen gegebenen Frist durchzusetzen; der Mainzer verzögert vor allem die Erörterung über diesen Vorschlag vom Juli bis auf den 30. November und führt dann erst eine Besprechung der gegenseitigen Räte zu Koblenz herbei, nachdem selbst der Kaiser zweimal am 17. September und am 4. November um ihr Gutachten hatte bitten müssen.

---

[1] Vgl. über das folgende Meister, die Haltung der geistl. Kurf. in der Strassburger Stiftsfehde. Annalen f. Gesch. des Niederrheins H. 61. S. 106 ff.

Der Vertreter des Kölner Kurfürsten hatte auf dieser Koblenzer Zusammenkunft abermals eine Gesandtschaft an den Kaiser beantragt, aber schliesslich kam es nur zu einem schriftlichen Vorschlag, der im Gegensatz zu den Gutachten des Herzogs von Bayern und des Erzherzogs von Tirol das Wort Reichsacht nicht ausdrücklich nannte, sondern vorsichtig umging. Immerhin konnten die Worte: Rudolf möge auf seine kaiserliche Autorität bedacht sein und auf die Mandate «die gebührliche Declaration» und ferner «alles ergehen lassen», was die Reichskonstitutionen in solchen Fällen vorsehen, auf die Acht bezogen werden, und ein Rückenvermerk auf dem Original im Wiener Staatsarchiv verrät, dass der Schreiber dieser Notiz am Kaiserhofe auch die Worte so gedeutet hat.

Indessen die ausweichende und vorsichtige Abfassung war nicht geeignet, die kaiserlichen Räte in ihrem schon vorher angenommenen Entschlusse, den Bruderhöfischen abermals 4 Monate Frist zu gestatten, irre zu machen, aber — und das ist bezeichnend für die Handhabung dieser Dinge am Kaiserhof — es geschah vorläufig nichts, nicht einmal die Räte wurden zur Abgabe eines Votums befohlen, die ganze Angelegenheit schien auf Monate hinaus eingeschlafen zu sein. Da halfen auch nicht die wiederholten flehentlichen Bitten des Domkapitels und des Bischofs, selbst nicht die Hiobsposten, die vom Strassburger Schauplatze eintrafen.

Zunächst hatte die Stadt Strassburg am 27. Januar 1588[1] erklärt, sie könne dem letzten kaiserlichen Mandat abermals nicht nachkommen; dann sandte das Domkapitel am 13. Februar[2] die Nachricht, die Bruderhöfischen und der Notar Seitz rühmten sich überall, ihre Sache sei am Kaiserhof auf die besten Wege geleitet und dies verfehle die Wirkung auf die Leute nicht, und schliesslich entschuldigte sich auch am

---

[1] Strassburg an den Kaiser 1588. Jan. 17. a. St. Wien, St. A. a. a. O. Orig.
[2] Domkapitel an den Kaiser 1588. Februar 13. Wien St. A. a. a. O. Orig.

6. März[1] die unterelsässische Ritterschaft, dass sie dem am 10. Oktober 1587 an sie und die Zinsleute des Kapitels gerichteten kaiserlichen Edikte nicht gehorchen könnten. Die Mahnungen des Königs von Dänemark und der evangelischen Reichsfürsten hatten grösseren Eindruck auf sie gemacht, und besonders eine energische Aufforderung des Strassburger Magistrats hatte bei ihnen den Ausschlag gegeben, denn mit Strassburg mussten die Ritter in gutem Einvernehmen bleiben; bei drohender Kriegsgefahr vom Ausland waren sie auf die Zuflucht hinter den Mauern Strassburgs angewiesen.

Und zu solcher Kriegsangst war immer mehr oder minder Veranlassung, so lange in Frankreich der endlose Bürgerkrieg tobte. Erst jetzt zu Anfang des Jahres 1588 zeigten sich lothringische Truppen an der französisch-elsässischen Grenze; es hiess, sie wollten Vergeltung an den protestantischen Gebieten üben für die Greuel und die Begünstigung des navarrischen Durchzugheeres; die Bruderhöfischen haben allen Ernstes einen lothringischen Rachezug im Interesse des Bischofs befürchtet und in Eile den Grafen Hermann Adolf von Solms zu ihren fürstlichen Gönnern ausgesandt, damit diese den Strassburger Magistrat und die elsässer Ritter dadurch beruhigten, dass sie sich für den Notfall zu bewaffnetem Eingreifen bereit erklärten. Das geschah auch, sogar der Kurfürst von Brandenburg hielt nicht zurück und schrieb an Strassburg, dass man protestantischerseits gerüstet und dass auch Brandenburg entschlossen sei, der Stadt gegen die katholischen Gegner beizustehen.[2]

Ihr fürstlicher Anhang war ein trefflicher Rückhalt, der nimmer versagte, eine Reserve, auf die sich die Bruderhöfischen verlassen konnten. Sie waren auch in praktischer Ausnutzung der Lage ununterbrochen mit den einflussreichsten Ratgebern und Ministern der Fürsten in Verbindung geblieben; sie kor-

[1] Die elsässische Ritterschaft an den Kaiser 1588. März 6. Wien, St. A. l. c. Orig.

[2] Strb. St. Arch. AA 767.

respondierten mit dem braunschweigischen Geheimrat Dr. Varnbühler, mit dem brandenburger Kanzler Dr. Christian Distelmeyer, mit den pfälzischen Räten und vor allem mit dem Magdeburger Kanzler Dr. Meckbach. Dem letzteren überbringt Solms auf seiner Januarreise des Jahres 1588 zum Zeichen der Anerkennung für seine Dienstbereitschaft eine goldene Kette und den «Bruderorden» und kündigt ihm gleichzeitig die Sendung eines Fuders elsässischen Weines an. Eine eifrige Fürsprecherin hatten sie auch gewonnen an Margarete von Braunschweig, der Witwe des Grafen Johann von Mansfeld. Sie trat auch mit ihrem Vermögen für die Sache der Bruderhöfischen ein; einmal streckte sie ihnen die Kosten für eine ihrer teuren Werbereise vor; sie ermunterte den Kurfürsten von Brandenburg, sie schrieb an den Fürsten von Anhalt, an den Administrator von Magdeburg und stand sogar mit dessen Kanzler Meckbach wegen der Strassburger Frage in Verbindung. Eine besondere Art des Wohlwollens hatte Herzog Julius von Braunschweig den Strassburger Kapitularen zugedacht. Er wusste offenbar nicht, dass bisher von den Bruderhöfischen noch an der Bestimmung festgehalten wurde, wonach durch die Verheiratung das Anrecht auf einen Kapitelsitz erlosch, und vermutete, dass die dortigen evangelischen Kapitulare zum Teil verehelicht seien und Söhne hätten oder doch erzeugen könnten, und so räumte er für solche am 15. Mai 1588[1] einen Freitisch an der von ihm im Jahre 1575 ins Leben gerufenen Julius-Universität zu Helmstädt ein.

Die Reise des Grafen Solms konnte kaum beendet sein, als die Kriegsgefahr, die sie veranlasst hatte, sich wieder ver-

---

[1] «Da etliche euers mittels söhne hätten, so der reinen religion und der augsburgischen confession zugethan, welche sie gerne in gueten künsten erzogen sehen, sein wir nit ungeneigt, dieselben ihrem stand gemess mit dem freien tisch unserem niedersächsischen Gebrauch nach zu versehen.» Strb. St. Arch. AA 767. f. 214 Orig.

zogen hatte. Das gab den Bruderhöfischen nur um so eher Veranlassung zu einer neuen Gesandtschaft an die evangelischen Fürsten, als ihnen viel daran gelegen war, noch einmal einen Interzessionssturm zur Abwendung der Acht in Szene zu setzen. Graf Ernst von Mansfeld erhielt daher am 24. Februar 1588 mit Dr. Weiss den Auftrag, den König von Dänemark, Joachim Friedrich von Magdeburg, den Fürsten Hans Georg von Anhalt, die Herzöge Julius und Wilhelm von Braunschweig und Herzog Johann von Schleswig-Holstein zu diesem Zwecke aufzusuchen; ein Gerücht, dem Bischof von Strassburg sei auf seiner Reise nach Prag versprochen worden, der Kaiser werde den Kapitelstreit vor das Forum der Kurfürsten ziehen, bestimmte sie, bei Zeiten Vorkehrungen zu treffen, denn die Protestanten hatten die Erfahrung gemacht, dass derartige Tage ihnen in Religionssachen keinen Nutzen brachten und nur zum Vorteile der Katholiken auszufallen pflegten. Sie wollten nur eine Entscheidung vor den allgemeinen Reichsständen, nur dort hofften sie Erfolg zu haben. Der Magdeburger Administrator sollte daher vor allem seinen Vater den Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg zur Ablehnung eines eventuellen Kurfürstentages veranlassen. Joachim Friedrich riet den Abgesandten, lieber gleich selbst an den Brandenburger Hof zu gehen und, da sie dazu keine Kredenz von den Bruderhöfischen hatte, so stellte er selbst ihnen die nötigen Beglaubigungsschreiben aus. Dort erfuhr Mansfeld von den Brandenburgischen Räten — den Kurfürsten selbst hat er nicht gesprochen — dass Johann Georg vom Naumburger Tage aus mit Sachsen und Hessen an den Kaiser geschrieben und die Entscheidung vor den Reichsständen vorgeschlagen hatte, schon deshalb durfte er jetzt nicht in einen anderen Plan willigen. Er liess auch den bruderhöfischen Abgesandten sein Befremden darüber ausdrücken, dass der Kaiser ihm noch nicht ausführlich geantwortet, sondern nur eine vorläufige Empfangsbestätigung geschickt habe, nichtsdestoweniger wollte er dem Kurfüsten

von Sachsen und dem Landgrafen von Hessen abermals ein gemeinsames Schreiben an den Kaiser vorschlagen.[1]

Indessen trotz der allgemeinen Bereitwilligkeit scheint nur Herzog Julius von Braunschweig am 30. März noch einmal in dringender Weise beim Kaiser interzediert zu haben. Dafür sandten die anderen um so zahlreicher Ermunterungsschreiben an den Strassburger Magistrat und ernste Ermahnungen an die elsässische Ritterschaft. Und diese waren um so nötiger, als gerade abermals wieder ein beängstigender Kriegslärm die Gemüter der Elsässer beunruhigte. Es sah in der That aus, als ob jetzt doch ein Gegenschlag gegen die Protestanten erfolgen sollte, denn es war eine Abteilung gegnerischer deutscher Reiter aufgetaucht, die der französischen Krone gedient hatten und nun vom Oberelsass her durch das Unterelsass ritten. Gleichzeitig wurde gemeldet, dass französisches Kriegsvolk hart am Gebirge herabziehe, und zu befürchten stehe, sie würden ins Land einfallen. Die durchziehenden Reiter sollen ausserdem ausgesprengt haben, dass der Herzog von Guise sich an den evangelischen Ständen des Elsass wegen des navarrischen Kriegsvolkes rächen wolle, und dass er dabei hoffe, im Elsass selbst nachdrücklich Unterstützung zu finden. Das waren Nachrichten, auf die hin die Bruderhöfischen sofort Werbungen in den Gebieten ihrer Verwandten, der Wetterauer Grafen veranstalten liessen. Sie und der Strassburger Magistrat warnten die Ritter vor einer etwaigen Schwenkung nach der Seite der Liga. Wenn das barbarische Gesindel einmal im Land sei, dann werde es wenig Unterschied machen zwischen Protestanten und Katholiken, — eine Lehre, die sie offenbar aus den Erfahrungen beim navarrischen Durchzug 1587 gezogen hatten; — das Elsass würde in eine Wüste verwandelt werden, denn das Kriegsvolk wäre vom Papst zur Exekution der Liga und zur Ausrottung alles christlichen und ehrbaren

[1] Strassb. a. a. O. AA 767.

Tr[illegible]
La[illegible]
Fr[illegible]
vo[illegible]
vc[illegible]
h[illegible]
[illegible]

[illegible] zur Abtrennung eines [illegible]
[illegible] Joachim Friedrich [illegible]
[illegible] lieber gleich selbst an den Brandenburg-[illegible]
[illegible], da sie dazu keine Kredenz von den Bran-[illegible]
[illegible], so stellte er selbst ihnen die nötigen Beglau-[illegible]
[illegible] Dies erfuhr Mansfeld von den Brander-
[illegible] [illegible] selbst hat er nicht ge-
[illegible] vom Naumburger Tage aus
[illegible] Kaiser geschrieben und die
[illegible] vorgeschlagen hatte, schon
[illegible] anderen Plan williger.
[illegible] Abgesandten sein Befremd.
[illegible]

on Sachsen und dem Landgrafen von Hessen [illegible]
emeinsames Schreiben an den Kaiser [illegible]

Indessen trotz der allgemeinen Bereitw[illegible]
Herzog Julius von Braunschweig am [illegible]
in dringender Weise beim Kaiser [illegible]
sandten die anderen um so zahlreicher [illegible]
an den Strassburger Magistrat [illegible]
die elsässische Ritterschaft. Und [illegible]
als gerade abermals wieder ein [illegible]
die Gemüter der Elsässer beunruhigte. [illegible]
aus, als ob jetzt doch ein Gegenschlag [illegible]
erfolgen sollte, denn es war eine [illegible]
scher Reiter aufgetaucht, die [illegible]
hatten und nun vom Oberelsass [illegible]
ritten. Gleichzeitig wurde [illegible]
volk hart am Gebirge herab[illegible]
sie würden ins Land einfallen. [illegible] er-
sollen ausserdem ausgesprengt [illegible] nen
Guise sich an den evangelischen [illegible] aben.
navarrischen Kriegsvolkes [illegible] ang an
im Elsass selbst nachdrücklich [illegible] am 22.
waren Nachrichten, [illegible] rassburger
Werbungen in den [illegible] nicht offen
Grafen veranstalten [illegible] trassburgern
warnten die Ritter [illegible] Gründe wurden
Seite [illegible] ie Verstärkung,
[illegible] nossenschaft durch
[illegible] und zweitens die
[illegible] egen Unterstützung
[illegible] die Eidgenossen jetzt
[illegible] würden sie dieselbe in
[illegible] der Kaiser ihr zürnte.

Wesens bestellt worden. Damit wollten sie die Ritter einschüchtern, ihrem Ritterstande drohe die grösste Gefahr; unter dem Scheine, als gelte es nur eine Aktion gegen evangelischen Ketzer, sei ihre Freiheit gefährdet. Deshalb sollten sie die Stellung Strassburgs unterstützen, an der Haltung des Magistrats sei alles gelegen; und wie zum Nachdruck nach derartigen Vorhaltungen trafen wiederum von allen Seiten Mahnschreiben ihrer Gönner ein. Aber auch diese Gefahr ging vorüber, die Reiter waren nur auf lothringisches Gebiet gezogen und erwarteten dort ihre Ablöhnung und Entlassung; im Gegensatz zu dem navarrischen Hilfsheer hatten sie sehr auf Ordnung gehalten und sich keine Uebergriffe zu schulden kommen lassen.

Indessen Strassburg sah seine Lage doch als ernstlich gefährdet an, es musste sich sagen, dass sein Verhältnis zu den Bruderhöfischen in einem ernsten Konflikt die Stadt aus ihrer bisherigen gedeckten passiven Begünstigung in eine aktive Rolle drängen musste, und dass dann grossen Gefahren zu begegnen sei. Dem wollte der Magistrat bei Zeiten vorbeugen.

Schon im ersten Jahre des Kapitelstreites hatte man die Eventualität eines kriegerischen Zusammenstosses ins Auge gefasst und der Magistrat hatte deshalb nach Bundesgenossen Umschau gehalten und die beiden protestantischen Kantone Zürich und Bern zu diesem Zwecke am geeignetsten gehalten. Die Schweiz galt ja als unerschöpflich in unverbrauchter Manneskraft, schweizer Söldner waren ein gesuchter Artikel für alle kriegführenden Mächte Europas. Es war daher am 17. November 1584 schon eine Strassburger Gesandtschaft nach Zürich und Bern gegangen, um ein solches Bündnis nachzusuchen[1] und auf den Rat Zürichs und im Einverständnis mit den vier protestantischen Orten erweiterten die Abgesandten

[1] Vgl. über das Folgende meinen Aufsatz: Ein Versuch der Stadt Strassburg um Aufnahme in den eidgenössischen Bund 1584—86. Das Bündnis Strassburgs mit Zürich und Bern 1588 in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. IX. 1894. S. 638—664.

ihren Plan alsbald dahin, den Versuch zu machen, mit der ganzen Eidgenossenschaft einen Vertrag auf eine bestimmte Zeit abzuschliessen oder aber dauernde Aufnahme in ihren Bund zu erlangen. Der Strassburger Rat gab ihnen nachträglich Vollmacht dazu, und so hatten sie denn auch auf der Tagsatzung der 13 Orte zu Baden am 4. Dezember a. St. einen dahin abzielenden Antrag gestellt,[1] den sie begründeten mit der Gefahr von Seiten des Auslandes für die geringeren freien Stände, besonders die Städte, bei denen noch etwas von der alten deutschen Freiheit übrig sei, und mit der gleichzeitig für die Schweiz entstehenden Not, wenn das Elsass, der «gute Kornkasten» der Schweiz vergewaltigt würde. Die Eidgenossen hatten den Strassburgern darauf insofern eine freundliche Antwort gegeben, als sie schon für die nächste Tagsatzung vom 24. Februar 1585 ihre definitive Entscheidung darüber in Aussicht stellten. Das Bündnis der Stadt stehe in guten «Terminis», schrieben freudig die Bruderhöfischen an ihre Wetterauer Verwandten, und man scheint sich auch in Strassburg auf einen sicheren Abschluss des Bündnisses Hoffnung gemacht zu haben.

Indessen die katholischen Kantone waren von Anfang an dagegen. Auf einer Versammlung derselben zu Luzern am 22. Januar hatten sie sich schon für die Ablehnung des Strassburger Antrags ausgesprochen, sie wollten dies nur noch nicht offen vertreten und auf der nächsten Tagsatzung den Strassburgern erst eine ausweichende Antwort geben. Zwei Gründe wurden für die Ablehnung geltend gemacht, einmal die Verstärkung, welche das evangelische Element in der Eidgenossenschaft durch Aufnahme Strassburgs erhalten würde, und zweitens die kaiserliche Ungnade gegen Strassburg wegen Unterstützung der evangelischen Domherren. Würden die Eidgenossen jetzt der Stadt einen Rückhalt gewähren, so würden sie dieselbe in der Politik bestärken, wegen welcher der Kaiser ihr zürnte.

---

[1] S. oben S. 112, 113.

Durch diese Haltung der katholischen Kantone war damals der Antrag Strassburgs vertagt worden. Die Kunde vom Strassburger Kapitelstreit war also schon nach der Schweiz gedrungen und hatte dort zu einer richtigen Erkenntnis der eigentlichen Motive des Strassburger Antrags geführt. Auf der Tagsatzung vom 24. Februar 1585, auf welcher eine Strassburger Gesandtschaft den früheren Antrag erneuert hatte, waren auch Abgeordnete der vorderösterreichischen Regierung erschienen und hatten die Eidgenossen ermahnt, dass der wahre Anlass zu dem Begehren Strassburgs in dem Zwist der Kapitulare zu suchen sei, und dass eine Stärkung Strassburgs die Beilegung der Streites nur hindern könne. So vorsichtig auch die vorderösterreichische Regierung nach der Anweisung durch Erzherzog Ferdinand in dem Strassburger Streite die neutrale Zurückhaltung zu bewahren suchte, hier sah sie eine Gefahr für Oesterreich keimen und deshalb hatte sie ohne Scheu vor der Oeffentlichkeit den mutmasslichen Grund für das Strassburger Gesuch, den die Stadt absichtlich zu verhüllen gesucht hatte, zur Sprache gebracht.

Der Antrag Strassburgs konnte somit schon als gefallen gelten. Ein Breve des Papstes Sixtus V. an die katholischen Kantone vom 2. Februar und ein Abmahnungsschreiben des Kaisers an die Eidgenossenschaft konnte die Katholiken nur noch in ihrer ablehnenden Haltung bestärken. Auf den beiden nächsten Tagsatzungen wurden zunächst abermals nur ausweichende Antworten erteilt, und erst am 22. Juni 1586 erfolgte die entgiltige Abweisung.

Der Kaiser hatte schon bei der ersten Kunde von den Verhandlungen Strassburgs mit der Schweiz ein scharfes Mandat an die Stadt gesandt, von einem solchen Bunde abzulassen. Der Magistrat entschuldigte sich damit, der Kaiser habe ja selbst die Stadt wiederholt ermahnt, dass sie gegen französische Gelüste auf der Hut sei; ein Bündnis mit der Schweiz bezwecke nur einen solchen Schutz, zumal da die Eidgenossen mit der

Krone Frankreich in Erbeinung ständen. Am Kaiserhof sah man die Tragweite des projektierten Bündnisses sogleich ein, deshalb wurden die drei geistlichen Kurfürsten, der Herzog von Bayern und Erzherzog Ferdinand in Kenntnis gesetzt und um ihre Meinung darüber befragt. Alle rieten zum Einschreiten gegen die Stadt, nur der Mainzer Kurfürst und das von ihm beeinflusste Kölner Gutachten zweifelte noch an Strassburgs Absicht und mahnte zur Vorsicht, damit ein verfrühtes Eingreifen dem Kaiser nicht «verkleinerlich» ausschlagen würde. Rudolf folgte diesmal dem entschiedeneren Rate und erliess am 3. August ein neues scharfes Edikt gegen die Stadt. Aber diese deutliche Sprache des Kaisers kann höchstens einen vorübergehenden Eindruck auf den Strassburger Magistrat gemacht haben, wenigstens sehen wir ihn schon ein Jahr nach der Ablehnung seines Antrags durch die gesamte Eidgenossenschaft wieder mit den evangelischen Kantonen in Verhandlung stehen. Die Beteiligung der evangelischen Kantone an dem navarrischen Hilfszug des Jahres 1587, der das Elsass so sehr verwüstete und schuld war, dass die Getreideausfuhr nach der Schweiz erheblich zurückging, hatte den Gegensatz zwischen katholischen und evangelischen Kantonen wieder neu geschärft, so dass letztere jetzt eher zu einem Separatbündnis mit einer fremden Macht geneigt waren. Die Kriegsgefahren und drohenden Gerüchte zu Anfang des Jahres 1588 hatten dann dem Strassburger Magistrat die Notwendigkeit eines Bundesschutzes von neuem wieder dringend nahegelegt und so kam es denn auch am 30. März a. St. 1588 zu einem Schutz- und Trutzbündnis zwischen Strassburg und den beiden Städten Zürich und Bern, das am 13. (23.) Mai in Strassburg feierlichst beschworen wurde.[1] Vergebens hatte der Kaiser am

---

[1] Das Bündnis hatte übrigens auch die unerwartete Folge, dass Bern schon am 15. März 1589 bei Strassburg um eine Anleihe von 40—50000, Zürich, am 15. April um 20000 Kronthaler nachsuchten. Es folgten noch wiederholte Forderungen, auf die indes Strassburg nicht alle eingeht.

14. Dezember 1587 abermals von dem Bündnis abgemahnt; Strassburg antwortete erst nach dem Abschluss des Bundes.

Bemerkenswert dabei ist, dass Strassburg die vielen Versicherungen der Freundschaft und Hilfsbereitschaft seitens der evangelischen Reichsfürsten, die sie auch jetzt wieder bei der Reise des Grafen Solms ausgesprochen hatten, nicht zu hoch wertete, wenigstens für den Notfall nicht als ausreichend betrachtete. Die Fürsten waren ja auch zum Teil zu fern gesessen, um rasch eingreifen zu können, und nur Johann Casimir und die Pfälzer hätten zur richtigen Zeit Sukkurs bringen können. Deshalb hatte sich Strassburg anderweitig nach Hilfe umgesehen. Indessen wenigstens auf die Haltung der Ritterschaft hatten die häufigen Ermahnungen der Reichsfürsten einen nicht zu unterschätzenden Einfluss gehabt.

Noch ein Jahrhundert später gab diese Anleihe Anlass zu Differenzen mit dem Cabinet Ludwigs XIV. Vgl. L. Spach, eine zu Strassburg von Zürich und Bern gemachte Anleihe.

ABSCHNITT VIII.

DAS GROSSE GENERALKAPITEL DER EVANGELISCHEN DOMHERREN. DIE EINNAHME DES GÜRTLERHOFES. DER DOMPROBST THENGEN.*

Ein letzter Trumpf sollte ausgespielt werden durch ein möglichst imposant zu gestaltendes evangelisches Generalkapitel. Schon im Januar 1588 hatten die Vorverhandlungen dazu begonnen. Der Termin der Abhaltung des Kapitels sollte von der Ankunft des dänischen Prinzen Ulrich, der im Sommer 1587 Strassburger Domherr geworden war, abhängig gemacht werden. Man hatte grosse Dinge mit ihm vor, und auch die dänische Politik knüpfte grosse Pläne an sein Auftreten im Elsass. Indessen eine übermässige Vorsicht und die schwächliche Gesundheit des Prinzen hatten die Zusage seiner Abreise

* Archivalien: Die kaiserliche Politik. Rom a. a. O. Nunz. di Germ. 111, Wien, St. Arch. Reichshofratsakten. Strb. Stiftssachen 1588. Ueber das Generalkapitel Strb. St. Arch. AA 768—771 über die dänischen Pläne Kopenhagen Reichsarch. Strassb. Domkap. fasc. I γ; für den Chor und den Gürtlerhof Strb. St. Arch. AA 762, 763, 765, 767—769 u. a. Strb. Bez. Arch. G 164. Ueber Veit Ziegler, Strb. St. Arch. AA 1618. Sonst noch für dieses Kapitel besonders Strb. St. Arch. VCG. Korp. K. 28.

immer wieder hinaus geschoben.[1] Jetzt war auch das hauptsächlichste Ziel der Reise Mansfelds und des Doktor Weiss die Beschickung des Generalkapitels; sie sollten möglichst von allen evangelischen Kapitularen sich versprechen lassen, dass sie in Person nach Strassburg kämen und daneben noch ein glänzendes Gefolge, besonders angesehene Räte ihrer fürstlichen Eltern, mitbrächten.

Noch ehe aber die offizielle Ausschreibung zum Generalkapitel erfolgte, sollte die evangelische Partei noch ein schmerzlicher Verlust treffen. Am 16. Juli 1588 a. St. starb in Strassburg der Senior ihres Kapitels, Graf Georg von Sayn-Witgenstein. Er wurde mit grossem Gepränge im Münster neben dem Chor beigesetzt. Die Katholiken, besonders die kaiserlichen Räte in Prag knüpften grosse Hoffnungen an diesen Tod,[2] weil nunmehr von den ursprünglich Exkommunizierten nur noch Hermann Adolf von Solms übrig war. Indessen wenn sie hofften, dass Solms den Widerstand allein nicht durchführen werde, so hatten sie sich getäuscht, er war ja gerade die Triebfeder der Bruderhöfischen Aktionen. Sofort wird daher für Witgenstein ein Ersatz gesucht, und Mansfeld, der noch immer im Dienste des evangelischen Kapitels unterwegs ist, gewinnt den Magdeburger Administrator dazu, dass er noch einen zweiten Sohn Johann Georg zum evangelischen Dom-

---

[1] Vgl. die Korrespondenz Mansfelds mit dem König von Dänemark und mit dem dänischen Kanzler Rammel. Kopenhagen, Reichsarch. Strassb. Domkapitel fasc. I γ. Die Bruderhöfischen hatten mit dem Strassburger Magistrat schon Vereinbarungen über die Wohnung und den Strassburger Aufenthalt der Prinzen getroffen. Vgl. auch Ehses-Meister Kölner Nuntiatur Nr. 231 Anm. 3.

[2] Ein interessantes Gespräch darüber zwischen dem Nuntius Puteo und Kurz giebt uns der erstere in seinem Bericht an Montalto von 20. Sept. 1588 wieder (Rom, arch. Vat. secr. Nunziatura di Germania 111, f. 327). Darnach ist man am Kaiserhof der Meinung, nach dem Tode Witgensteins (es steht fälschlich Winnenberg) und der bevorstehenden Verheiratung Solms' würde dieser nachgeben, und die katholischen Kapitulare jetzt zu ihrem Besitz zurückkehren können.

herrn ernennen lässt. Es kam den Bruderhöfischen so sehr darauf an, eine «hohe Person» zu wählen, dass sie diesmal sogar von ihrem Grundsatze, keine unmüdige und deshalb nicht sessionsfähige Knaben aufzunehmen, abgegangen sind.

Noch ein anderes Kanonikat war auf ihrer Seite freigeworden. Der regierende Fürst von Anhalt war gestorben und sein Sohn Hans Georg, der seit zwei Jahren Strassburger Kanoniker war, hatte die Regierung seines Landes übernehmen und zu einer Heirat schreiten müssen. Da hatte er denn sein Kanonikat wieder zu Händen des evangelischen Kapitels resigniert. An seine Stelle wurde ein Braunschweiger Herzog, August von Lüneburg, zum Domherrn ernannt.

Eine dritte Neuwahl, die im Jahre 1588 stattfand, betraf den Grafen Philipp von Solms. Mansfeld hatte auch den Auftrag, Bernhard von Waldek, den Bischof von Osnabrück, aufzusuchen und zum Rücktritt von seinem Kanonikate zu bewegen — Bernhard, obwohl Protestant, hatte bekanntlich nicht zu ihrer Partei gehalten — aber er hatte nur eine ausweichende Antwort bekommen.

So zählte das evangelische Kapitel damals 11 Domherren, und allein 9 davon — nämlich 4 Herzöge: Ernst von Braunschweig-Lüneburg, August von Braunschweig-Lüneburg, Franz von Braunschweig-Lüneburg und Christian von Schleswig-Holstein, und 5 Grafen: Hermann Adolf von Solms, Ernst von Mansfeld, Johann Albrecht von Solms, Hans Günther von Mansfeld und Philipp von Solms und neben ihnen als zehnter, der noch nicht sessionsfähige, jugendliche Markgraf Johann Georg von Brandenburg[1] — ritten im Herbste des Jahres 1588

[1] Johann Georg war vorläufig nur Studien halber nach Strassburg gekommen, er hatte aber im Bruderhof eine Wohnung erhalten, und bezog vom evangelischen Kapitel ein vorher mit seinem Vater Joachim Friedrich vereinbartes Einkommen, zu welchem noch der Pfalzgraf Johann und Johann Casimir (letzterer etliche Fuder Wein) beisteuerten. Strb. St. Arch. AA 768. 1588. Aug. 10. Solms an Joachim Friedrich, an Dr.

zum Teil mit grossem bewaffneten Gefolge in Strassburg ein. Es verbreitete sich eine grosse Besorgnis unter ihren katholischen Gegnern. Sogar die Beamten der Hagenauer Landvogtei schickten Berichte an ihren Herrn, Ferdinand von Tirol, und baten um Verwendung beim Kaiser, dass diese Jungherren von ihren Vätern zurückgerufen würden; und in ähnlicher Weise bestürmten die katholischen Kapitulare und der Bischof den Kaiser.

Zu einer solch glänzenden Entfaltung ihrer Partei haben es die katholischen Kapitulare nie gebracht. Sie waren zwar anfangs zahlreicher an Mitgliedern gewesen als ihre Gegner, aber sie erschienen nur höchst spärlich und vereinzelt im Elsass. Die Haltung des Magistrats und der protestantischen Bürgerschaft Strassburgs liess den Aufenthalt in der Stadt für sie nicht verlockend erscheinen, und so kamen die überhaupt Anwesenden nur Samstags zur Abhaltung eines Kapitels in einem der Domherrnhöfe zusammen. Sie und ihre Dienerschaft glaubten sich beständiger Gefahr ausgesetzt, und so blieben sie meist fern und kamen gar nicht zur Session. Am 30. September 1585 hatte einmal der Bischof geklagt, dass fast das ganze Jahr ausser seinem Bruder Eberhard kein katholischer Kapitular im Stift anwesend gewesen sei, und am 27. Oktober, also gerade zu der Zeit, die wegen der Weinernte besonders wichtig war, befand sich sogar kein einziger im Stifte. Wiederholt hatte der Bischof über dieses Ausbleiben sich bitter und ernst beim Domkapitel beschwert.

Kein Wunder, dass da die elsässische Ritterschaft und die Zinspflichtigen in den Dörfern, wie sie die Rührigkeit und Machtentfaltung des evangelischen Kapitels täglich vor Augen hatten, immer mehr auf dessen Seite sich neigten. Auch jetzt während des evangelischen Generalkapitels gab ja, wie schon

---

Meckbach und Ernst von Mansfeld. Konzepte. a. a. O. 769. Nov. 12. Konzept der Abfertigung an die Brandenburger Abgesandten.

erwähnt, die Ritterschaft wieder eine Erklärung zu Gunsten der Bruderhöfischen ab, auch jetzt wieder wiesen sie ein neues Mandat des Kaisers vom 12. September 1588 zurück, und es muss doch angesichts dieser Haltung sehr auffallen, wenn der Bischof glauben machen will, der grössere Teil der Ritter wisse nichts davon, es werde dies Alles durch ein paar Personen gemacht — ganz genau dieselbe Erklärung, die er für die Handlungsweise des Strassburger Magistrates bereit hat.

Der Kaiser hatte nämlich am 12. September 1588[1] endlich einen Entschluss gefasst und abermals ein Mandat gegen die Bruderhöfischen erlassen, dem er eine Reihe Spezialmandate an die Stadt Strassburg, an die Ritterschaft, an die Stadt Rosheim, an das St. Thomasstift und an die Bediensteten des Kapitels gleichzeitig zur Begleitung beigab. Alle diese Mandate kamen an, während das Generalkapitel tagte — ungünstiger für die Absichten des Kaisers hätten sie gar nicht eintreffen können.

Die kaiserlichen Räte waren zwar einig gewesen, «dass man mit der Acht fortfahren müsse», aber sie hatten die Schwierigkeit der Exekution in Erwägung gezogen und deshalb noch einmal zu einem drei- oder viermonatlichen Termin geraten. Aber diesmal hatte die Citation im Vergleich zum Mandat vom 20. Mai 1587 die verschärfte Form, dass, falls sie demselben nicht Folge leisteten. ihre Vorladung den Zweck habe, ihnen kundzuthun, dass sie in die Reichsacht gefallen seien. Die kaiserlichen Räte erwarteten von dieser energischen Sprache, dass Solms, der doch von den Anfängern des Streites allein noch übrig sei, jetzt nachgeben werde, zumal da der Strassburger Magistrat ihm wohl nicht so geneigt sein würde als dem Grafen Witgenstein.[2]

---

[1] Akten zum Schisma im Strassburger Domkapitel Nr. 16.

[2] Votum der geh. Räte vom 28. Aug. Wien, St. A. Strassburger Stiftssachen 1588. Konzept.

Das Generalkapitel hatte durch diese kaiserlichen Mandate eine erhöhte Bedeutung bekommen, denn es fiel ihm jetzt die Aufgabe zu, darauf eine Entscheidung zu treffen. Vorher war es hauptsächlich als eine grosse Musterung der protestantischen Partei gedacht; es hatten die evangelischen Kanoniker, die bisher noch nicht Kapitulare waren, ihre Aufnahme in das Kapitel nachgesucht und erhalten, und es waren Verfügungen über die Verwendung der Einkünfte getroffen, Besoldungsverhältnisse geregelt und Belohnungen für treue Dienste verteilt worden;[1] treuen Anhänger waren für die Zukunft Vikariate in Aussicht gestellt, und den Domherrn selbst war die Verpflichtung zur häufigen Session eingeschärft worden. Auch die katholischen Kapitulare waren, um einer Form zu genügen, eingeladen worden; sie waren, wie vorauszusehen war, nicht erschienen, einige hatten diese Zumutung sogar entschieden zurückgewiesen. Statt dessen hatten die Eltern der evangelischen Kapitulare beigetragen, möglichst das Ansehen der Zusammenkunft zu heben, indem sie ausser einem glänzenden Gefolge ihren Söhnen angesehene Räte und Rechtsgelehrte mitgegeben hatten. Der Auftrag der letzteren bestimmte sie insbesondere zu Verhandlungen und persönlicher Verbindung mit dem Strassburger Rate, dem sie die Freundschaftsversicherungen und Hilfsbereitschaft ihrer Fürsten zu übermitteln hatten.

Mit Hilfe dieser Räte setzten nun die evangelischen Ka-

---

[1] Um ein Beispiel anzuführen: ein Auszug aus dem Protokoll das Martin Hartmann betrifft enthält folgende Punkte: 1. sein Sohn soll ein Vikariat erhalten; 2. seine ausgeliehenen Gelder sollen ihm mit 5% verzinst werden und Sorge getragen werden, «dass er fürderlich dem benommen werde»; 3. seiner frau soll man eine Kette von 100 Kronen schenken; 4. ihm 1000 Viertel Frucht geben; 6. als jährliches Gehalt ihm 100 Thaler anbieten und 7. soll man ihm ein künftig heimfallendes Lehen in Aussicht stellen. Am Rand: hat sich bedanket, dass er Diener bleiben und mit 100 Thaler jerlicher Besoldung und uf zwei Pferd 60 Viertel Habern. — Es scheint darnach, dass er dem evangelischen Kapitel Geld vorgestreckt und wegen mangelhafter Bezahlung seinen Dienst hatte aufgeben wollen. Vgl. Strb. St. Arch. AA 768, f. 318.

pitulare zunächst eine Appellation [1] gegen das kaiserliche Mandat auf und versahen dieselbe ausserdem mit einem ausführlichen Begleitschreiben an die kaiserl. Geheimen Räte in Prag; [2] sodann sollte Hans Günther von Mansfeld nach Schluss des Generalkapitels abermals mit Dr. Weiss ihre fürstlichen Gönner bereisen und für eine energische Interzession derselben eintreten. Schon unmittelbar nach Empfang der kaiserlichen Mandate vom 12. September war ein Eilbote an diese Fürsten abgegangen und hatte bewirkt, dass die Väter der jungen evangelischen Kapitulare Joachim Friedrich von Magdeburg, Julius von Braunschweig, Ulrich von Mecklenburg und Johann von Holstein schon am 11. November zu ihren Gunsten eine Eingabe beim Kaiser machten. [3] So waren nach dieser Richtung hin die möglichen Schritte zu einer Abwehr gethan, und der Rat Strassburgs [4] sowie die Ritterschaft [5] säumten nicht, sich dieser ablehnenden Haltung anzuschliessen.

Die Beschäftigung mit dem kaiserlichen Mandat war nur eine unerwartete und vorübergehende Episode in der Thätigkeit des Generalkapitels; das Generalkapitel kehrte bald wieder zu seinen internen Angelegenheiten zurück. Graf Hermann Adolf von Solms und Ernst von Mansfeld boten ihre Resignation an, da sie sich verheiraten wollten. Aber während noch bei Winnenbergs Verheiratung sein Ausscheiden aus dem Kapitel als unerlässlich erachtet wurde, so stiess jetzt das evangelische Generalkapitel diese Bestimmung in sofern um, als man beschloss, dass man die beiden Grafen «noch zur Zeit» nicht entlassen könne. [6] Immerhin aber sollte die

---

[1] Das kaiserliche Mandat war ihnen am 21. Okt. a. St. insinuiert worden, die Appellation datiert bereits vom 30. Okt. a. St. Vgl. Strb. St. Arch. AA 768, Kzt. f. 294—310. Kopie in AA 770.

[2] Strb. St. Arch. AA 769, f. 200. Datum 1588. Nov. 23. a. St.

[3] Ehses-Meister, Kölner Nuntiatur Nr. 259.

[4] Stadt Strassburg an den Kaiser 1588. Nov. 12 a. St. Orig. Wien St. A. Strassb. Stiftssachen 1588.

[5] Ritterschaft an den Kaiser 1588. Nov. 29 a. St. Orig. Ebenda.

[6] Widerlegung . . . S. 30.

Resignation der beiden Kapitulare als formell erfolgt angesehen werden; im Notfalle hätte man sich ihrer bedienen können.[1] Später haben sie dann das Statut des Ausschlusses wegen Verheiratung als antiquiert betrachtet, als ihnen eine Nachricht wurde, dass früher i. J. 1542 Wolfgang von Dachstein im Kapitel gesessen hatte, der zweimal hintereinander — bigamus — verheiratet war.[2] Inzwischen war vom Generalkapitel eine entscheidende Massregel getroffen worden, um für die Zukunft die materielle Grundlage für die Existenz des evangelischen Kapitels zu sichern.

In Strassburg befand sich nächst dem Bruderhof eine zweite grosse Zentralstelle für kirchliche Verwaltung und Bewirtschaftung in dem sogenannten Gürtlerhof. Wie vom Bruderhof aus das Territorium des Domkapitels regiert worden war, so wurden vom Gürtlerhof das Territorium und die Verwaltung des «Hohen Chors» geregelt. Mit dem Domkapitel stand dieser Chor nur in einer losen Verbindung, das gegenseitige Verhältnis war nicht das der direkten Abhängigkeit; das Domkapitel spielte eher die Rolle eines Aufsichtsrates. Nicht einmal andern gegenüber war das Domkapitel der berufene Vertreter der Chorinte-

---

[1] Im folgenden Jahre wollten die Bruderhöfischen in Schreiben an die ev. Fürsten und an den Kaiser auf diese Resignation Bezug nehmen, Pfalzgraf Johann aber ermahnte sie, diesen Passus in ihrem Konzepte, dass Solms und Mansfeld zu resignieren bereit sei, «auch solche resignation gethan» zu streichen. Der Kaiser würde sich dann darauf stützen, falls die Reichsstände bei ihm interzedierten. (1589 Mai 25. Orig.) Dr. Weiss wird in dieser Sache eigens an Pfalzgr. Joh. geschickt und erklärt diesem, dass die Resignation nur pro forma ergangen sei, um Angriffen vorzubeugen. Am 13. Juni a. St. schreibt der Pfalzgraf noch einmal und versichert, das sei auch die Meinung Johann Casimirs, sie möchten den Passus über die Resignation auslassen; er verweist sie auf Gebhard Truchsess und auf den Gebrauch in den Stiftern Magdeburg und Halberstadt. Strb. St. Arch. AA 771.

[2] Widerlegung... p. 31. leider vermag ich diese Angabe nicht zu kontrollieren. Müller, Restauration S. 16 missversteht sie aber vollständig, wenn er Wolfgang als der Bigamie schuldig betrachtet. Lossen, Kapitelstreit 772.

ressen. Der Chor war auch hierin ganz selbständig; er hielt sich unter anderem einen besonderen Rechtsbeistand beim Kammergericht. Die neuen Mitglieder des Chors, der sich aus sieben[1] Deputaten — einer unter ihnen führte als Senior den Vorsitz — und einer Anzahl Vikare zusammensetzte, wurden dem Domkapitel präsentiert, aber das Kapitel hatte nicht einmal das Recht, einen Kandidaten zurückzuweisen. Der Chor hatte eine fast völlige Selbstverwaltung, er konnte seine Einnahmen verwerten, wie er wollte, nur Ausgaben über 500 Gulden mussten dem Kapitel angezeigt werden. Aus dem Depot des Chors im Gürtlerhof hatten aber die Domkapitulare während ihrer Session die Präsenzgelder erhalten und an diesem Punkte setzte jetzt das Generalkapitel seinen Angriff ein.

Bisher waren von den Deputaten des Chors den evangelischen Kapitularen aus dem Gürtlerhof keine Präsenzien entrichtet worden, die Bruderhöfischen hatten sich für diesen Ausfall aus den Einkünften des Bruderhofes bezahlt gemacht. Sei es nun, dass diese bei einer so zahlreichen Mitgliedschaft des evangelischen Domkapitels zu sehr belastet waren, oder sei es, dass es des Prinzips halber geschah, kurz das Generalkapitel nahm sich vor, eine gründliche Regelung herbeizuführen und citierte daher zu diesem Zwecke die Deputaten, die eigentlichen Vorsteher des Chors, vor das Kapitel.

Indessen mit dieser Citation erging es dem Bruderhöfischen Notar Paul Messerschmidt ähnlich wie kurz vorher mit ihrer Citation der katholischen Kapitulare zum Generalkapitel — die meisten nahmen sie gar nicht entgegen. Wenn sie den Absichten der Bruderhöfischen Misstrauen entgegenbrachten, so mussten sie durch deren nächste Massnahmen noch darin

[1] Die Namen der damaligen sieben erfahren wir aus den Citationen nämlich: 1. Michael Wenck, 2. Balthasar Fischer. 4. Propst Joh. Schweln zu Neuweiler, 5. Magister Mathäus Gering, Propst von Alt St. Peter, 6. Friedrich Frey, Pfarrer in Geispolsheim, 7. Bastian Wagner, Pfarrer in Truchtersheim. Strb. St. Arch. AA 768, f. 280.

bestärkt werden, denn ehe noch der Notar mit den Citationen fertig war, erliessen dieselben am 23. Oktober a. St. ein Dekret, das alle Chordeputaten und Schaffner des Gürtlerhofes zu Arrestanten erklärte, solange bis sie Rechenschaft über die letzten 5 Jahre ihrer Verwaltung abgelegt und das Verausgabte wieder nachgeliefert hätten. Die Veranlassung zu diesem raschen Eingreifen wird darin gelegen haben, dass die Bruderhöfischen in Erfahrung gebracht hatten, dass die Deputaten Häuser in Strassburg verkauft und dafür in Offenburg einen Hof erworben und mit starken Gewölben versehen hatten.[1] Es lag die Befürchtung nahe, dass sie die Chorverwaltung aus der unsicheren Nähe der Bruderhöfischen und dem zweifelhaften Schutze des Magistrats nach dem Beispiele der katholischen Kapitulare auf das Land in bischöfliche Orte verlegen wollten. Indessen die Deputaten erschienen nicht, und mit Gewalt waren sie nicht herbeizuholen; auf eine zweite Citation vom 2. (12.) November hatten sie sogar rundweg erklärt, sie erkennten nur den katholischen Teil als Domkapitel an und sie folgten darin dem kaiserlichen Mandete und dem bischöflichen Befehle. Da ihnen auf diese Weise nicht beizukommen war, so änderten die die Bruderhöfischen die Taktik. Am 7. (17.) Nov. erschien der junge Kapitular Herzog Ernst von Braunschweig im Gürtlerhof und befahl, dass ihm seine Präsenz, da er schon 4 Wochen in Strassburg sei und noch keine solche erhalten habe, bis zum anderen Morgen um 8 Uhr ausgezahlt werde. Am anderen Morgen wurde er jedoch nicht mehr vorgelassen und, als er darauf einen neuen Befehl an das Thor des Gürtlerhofes heften liess, da antworteten die Deputaten ausweichend, offenbar nur um Zeit zu gewinnen: nach altem Herkommen müsse das Gesuch um Präsenzlieferuug am Samstag eingeliefert werden, am Mittwoch und Donnerstag, wo der Herzog seine Forderung gestellt hatte, werde darüber nicht entschieden.

---

[1] Die Bruderhöfischen an Philipp von Hanau d. J. 1588. Nov. 14 a. St. Konzept. Strb. St. Arch. AA 768, f. 95.

Ernst von Braunschweig bequemte sich daraufhin zu einer dritten Aufforderung, aber während der Notar dieselbe im Gürtlerhof vorbrachte, folgten ihm der Herzog und seine Räte auf dem Fusse in den Hof nach. Sie fanden daselbst den Schaffner und zwei Deputaten, Wenck und Fischer. Während sie aber noch mit diesen unterhandelten, kamen vom evangelischen Generalkapitel noch Christian von Holstein, Johann Albrecht von Solms und Hans Günther von Mansfeld und nahmen von dem Gürtlerhof Besitz. Es war eine offenbare Ueberrumpelung, die beiden Deputaten wurden sogleich in ihrem eigenen Verwaltungshofe gefangen gesetzt, und es fragte sich nur, wie sich die öffentliche Meinung in der Stadt und wie sich der Magistrat zu dieser zweifellosen Gewaltthat verhalten würde.

Um vorzubeugen, veröffentlichten die evangelischen Kapitulare sogleich in Druck ein Flugblatt, worin sie gegen die Verwaltung der Deputaten protestierten und die Erklärung abgaben, dass sie sich gezwungen gesehen hätten, den Gürtlerhof in Verwahrung zu nehmen. Vor dem Rate suchten sie sich dadurch zu rechtfertigen, dass sie die Deputaten beschuldigten, sie hätten den päpstlichen Bann gegen sie exequieren wollen. Indessen so sehr dieses Argument auch sonst beim Rate verfing, diesmal zog es nicht. Es muss doch eine starke Erregung unter der Bürgerschaft um sich gegriffen haben, denn man ist auch im Rate anfangs sehr ungehalten über diesen thatsächlichen Eingriff der Bruderhöfischen in eine fremde Verwaltung. Es wird die Besorgnis laut, dass sie dadurch noch die Stadt in Ungelegenheiten bringen würden, und so wird ihnen denn der Befehl zugestellt, im Gürtlerhof alles in seinem bisherigen Stande zu lassen und die verhafteten Deputaten freizugeben. Als das Generalkapitel aber darauf antwortete, man nehme im Gürtlerhof nur eine Inventarisation vor, und man wolle auch die Deputaten wieder freilassen, wenn sie genügende Kaution leisten wollten, dass sie nicht aus der Stadt entwichen und vor ihrem Kapitel

zu erscheinen versprächen, sobald sie gerufen würden, da erklärte sich der Magistrat doch einverstanden, verlangte aber, dass sie in Zukunft die Wegnahme von Höfen und Häusern unterliessen oder vorher mit dem Rate darüber Rücksprache nähmen. Der Magistrat hatte also der festen Haltung des Generalkapitels gegenüber nachgegeben, ja dieses hatte noch obendrein hinzugefügt, es sinne auf Mittel, wie auch die übrigen Deputaten festgenommen würden. Die Frage über das Schicksal der beiden gefangenen Deputaten überging der Magistrat in einem zweiten Schreiben an das Generalkapitel vollständig.[1]

Nachdem sie sich nach dieser Seite den Rücken gedeckt hatten, gingen die Bruderhöfischen weiter, sie citierten jetzt sämtliche Vikare des Chors, die den Deputaten unterstellt waren, vor sich. Hier lag die Sache etwas anders als bei den Deputaten, zwei von ihnen nämlich waren der evangelischen Religion zugethan, andere bezogen Lehen von protestantischen Herren oder waren auf den Schutz der Stadt wegen ihres Dienstes und Amtes in Strassburg selbst angewiesen; sie neigten daher eher zur Nachgiebigkeit, wollten jedenfalls gerne einen Konflikt mit den Bruderhöfischen vermeiden. Nichts destoweniger zeigte sich bei der ersten Citation nur der protestantisch gewordene Chorvikar Veit Ziegler zum Erscheinen bereit; bei der zweiten aber, am 16. Nov. a. St., waren es schon 5, die zusagten, während ein sechster sich mit schwerer Krankheit entschuldigte. Indessen die übrigen erklärten einmütig, es sei dies eine allgemeine Chorsache, die gemeinsame Beratung aller Vikare innerhalb und ausserhalb der Stadt und gemeinsames Vorgehen derselben nötig mache; sie verlangten einen Aufschub von drei Wochen. Allein sie erhielten von den Bruderhöfischen nur drei Tage Frist. Deshalb erwiderten sie ihnen am 20. November[2] ausweichend, die meisten Vikare

---

[1] Vgl. meine Akten zum Schisma im Strassburger Domkapitel Nr. 17.
[2] Strb. St. Arch. AA 769, f. 141—144.

hätten Benefizien von anderen Patronen, nicht vom Domkapitel, und ohne deren Vorwissen dürften sie nicht vor fremden Herrschaften erscheinen. Direkt unterständen sie nur den Deputaten, von welchen sie auch ihre Präsenzgelder bekämen; sie fordern Rückgabe des Gürtlerhofs an die Deputaten, damit diese für ihre Untergebenen den Unterhalt besorgen könnten. Das Generalkapitel antwortete mit einer dritten Citation.

Wahrscheinlich schon vorher hatten die fünf freigebliebenen Deputaten wegen Vergewaltigung ihres Verwaltungshofes beim Reichskammergericht in Speyer eine Klage gegen die Bruderhöfischen angestrengt. Das Kammergericht nahm sich ihrer an und stellte dem Grafen Hermann Adolf Solms und seinen Anhängern ein Mandat zu mit der stolzen Ueberschrift: Mandatum de restituendo, relaxando et amplius non molestando sine clausula cum citatione.[1] Es wurde ihnen im Generalkapitel am 5. (15.) Dezember insinuiert[2] und darinnen die sofortige Rückgabe des Gürtlerhofes und die Freilassung der Verhafteten befohlen; Solms wurde ausserdem vorgeladen, selbst oder durch einen Bevollmächtigten vorm Kammergericht die Befolgung des Mandats oder die Gründe, weshalb es etwa nicht befolgt sei, binnen 15 Tagen nach Empfang des Mandats darzuthun. Als Strafe wurde mit 30 Mark löthigen Goldes gedroht, die zur Hälfte der kaiserlichen Kammer, zur Hälfte den Klägern zufallen sollten.

Die immer noch gefangen gehaltenen Deputaten hatten inzwischen Mittel und Wege gefunden, den Schutz des Magistrats anzurufen. Der Chor und seine Angehörige standen ja vertragsmässig unter dem besonderen Schutz der Stadt und sie bezahlten dafür auch jährlich ein bestimmtes Schutzgeld. Als man sich von ihrer Seite am 9. (19.) November auf dieses Schutzverhältnis berufen hatte, da hatte zwar der Rat geant-

---

[1] Akten zum Schisma im Strassburger Domkapitel Nr. 19.
[2] Das Mandat trug das Datum des 29. November.

wortet, er sehe, dass sie mehr auf die päpstlichen Befehle achteten als auf die «Schirmverwandtnis», mit der sie ihm verpflichtet seien; sie sollten dem evangelischen Kapitel gehorchen. Aber der Rat hat sich nun doch für die Befreiung der beiden Gefangenen verwandt. Die Evangelischen entschuldigten sich anfangs, sie wollten sie wenigstens noch solange zurückhalten, bis sie die Inventarisierung beendigt hätten, besonders da sich schon herausgestellt hatte, dass nicht mehr Alles da war. Indessen am 23. Dezember a. St. wurden Wenck und Fischer freigegeben, nachdem sie vorher einen ihnen vorgelegten Revers unterschrieben hatten.

Nach dem Erscheinen des Kammergerichts-Mandates hatten die Bruderhöfischen durch einen Notar gerade diese beiden Deputaten einem peinlichen Verhöre[1] unterworfen, um von ihnen Material gegen das Mandat, beziehungsweise Klarheit über die Stellung des Kapitels zum Chor zu gewinnen. Da hatte sich aber aus diesem Verhör zu ihrer Enttäuschung ergeben, wie wenig thatsächliche Rechte dem Domkapitel gegenüber dem Chor zustanden, ja es war sogar ihnen vorgehalten worden, dass im Fall eines Streites zwischen Chor und Kapitel nach alten Verträgen der Bischof Schiedsrichter sei. Das war ein Resultat, mit dem sie nichts anfangen konnten. Auch ein Verhör darüber, ob Briefschaften, Wein, Frucht und Geld, wie sie vermuteten, beiseite geschafft worden war, lieferte keinen Beleg; den beiden Deputaten war nichts davon bekannt, oder sie wollten nichts wissen.

Da sie auf diese Weise keine Beweisgründe fanden, um ihre Besetzung des Gürtlerhofes zu rechtfertigen, so suchten sie in ihrer Antwort den Mangel an Rechtsgründen durch Schärfe des Tones und durch eine Kritik an dem Wortlaute des Mandats zu ersetzen. Und Angriffspunkte bot nun das

---

[1] Die notariell beglaubigten Aussagen. Strb. St. Arch. AA 769, f. 294—306.

Edikt in der That. Es war offenbar etwas eilig entworfen worden; wie der Wortlaut desselben selbst besagte, urteilte man, dass Gefahr im Verzug sei und dass die Befürchtung nahe liege, der ansehnliche Vorrat werde verschleudert und sei nachher nicht wieder einzubringen, und deshalb war die Form durchaus nicht einwandfrei ausgefallen. Es war mehrfach Hermann Adolf Solms genannt in Dingen, denen er persönlich ferngestanden hatte, er war als der Einbrecher in den Gürtlerhof bezeichnet, während gerade er sich bisher von demselben ferngehalten hatte; es war darin die Rede, dass die Einnahme des Hofes mit gewehrter Hand geschehen sei, während die Ueberrumpelung vielmehr so völlig gelungen war, dass keine Waffe gerührt zu werden brauchte. Alles dies und ähnliche Schwächen des Schriftstückes gaben Stoff genug für eine entschiedene Abweisung desselben, aber die Art, wie sie nun ausfiel, war doch den sämtlichen Juristen zu scharf, denen dieselbe glücklicherweise noch vor Absendung von den Bruderhöfischen vorgelegt wurde. Ihr gewöhnlicher Rechtsbeistand Dr. Weiss, ferner Dr. Franz Ziegler, Dr. Hieronymus zum Lamb und ihr Vertreter in Speyer Dr. Hertzbach verwarfen sämtlich die Fassung; ein beigefügtes Schreiben an den Kammerrichter hielten sie für völlig verfrüht. Darauf aber entwarfen diese Juristen eine neue Verteidigungsschrift hauptsächlich, um Stellung zu nehmen gegen die plurimas et evidentissimas nullitates des Mandates, dann aber auch, weil sie vermuteten, dass dasselbe ohne Zuziehung eines evangelischen Beisitzers zustande gekommen, was unstatthaft gewesen sei. Graf Solms schrieb in demselben Sinne am 21. Dezember a. St. ausdrücklich an den Kammerrichter in Speyer, damit bei der Verhandlung über ihre Verteidigung Beisitzende von beiden Religionsbekenntnissen beordert würden. Das Kammergericht sollte also die Wegnahme des Gürtlerhofes wie eine Religionssache behandeln.

Hiermit aber war die Sache am Kammergericht so gut wie

begraben. Wo der Kaiser wegen des Bruderhofes nichts ausrichtete, da brauchte sich das Kammergericht wegen des Gürtlerhofes auch keinen Erfolg mehr zu versprechen; seitdem wenigstens bildet die Gürtlerhof-Episode nur einen Klagepunkt mehr in den Schreiben des Bischofs und seiner Anhänger, nur einen Vorwurf mehr auf dem Sündenregister der Bruderhöfischen in den kaiserlichen Reskripten und Mandaten.

Der Vorteil, den die evangelische Partei durch die Einnahme des Gürtlerhofes gewonnen hatte, darf durchaus nicht gering angeschlagen werden.

Zunächst scheint im Augenblicke der Besetzung im Hofe selbst noch ein stattlicher Vorrat vorhanden gewesen zu sein; das Kammergerichtsmandat spricht von etlichen tausend Vierteln, von über 100 Fuder Wein und von einer ansehnlichen Barschaft an Geld.[1]

Sodann war nicht daran zu zweifeln, dass diejenigen chorpflichtigen Ortschaften, welche zu Strassburg oder zu evangelischen Herren gehörten, auch fernerhin in diesen Hof liefern würden, dass sich also derselbe Prozess wiederholen würde, wie beim Bruderhof. Die katholischen Chordeputaten gaben zwar sogleich Gegenbefehle, aber die Bruderhöfischen säumten ihrerseits nicht, durch die evangelischen Behörden ihrer Forderung Nachdruck verleihen zu lassen. Eine neue Einnahmequelle wurde so den Bruderhöfischen erschlossen. Nur aus katholischen, ganz bischofstreuen Orten hat der Chor weiterhin Einkünfte bezogen,[2] aber lange haben die Bruderhöfischen

[1] Etwas abweichend davon sind die Angaben der beiden gefangen genommenen Deputaten beim Verhöre, sie hätten verstanden, dass 2241 Viertel und 2 Sester Frucht da sei, vom Wein, den sie auf 81 Fuder 18 Ohm angeben, wüssten sie nicht bestimmt, wie viel es sei. Von einer grösseren Geldsumme wüssten sie nichts; wenn eine solche vorhanden wäre, müsste sie im Gewölb oder auf der Schreiberstube sein.

[2] Allen einzelnen Einkünften des Chors nachzugehen, hiesse den Rahmen dieser Arbeit überschreiten; eine sehr lohnende Güter- und Wirt-

Versuche gemacht, auch aus katholischen Orten die Chorlieferungen zu erlangen. [1]

Schliesslich aber ist zu berücksichtigen, dass der Chor, wie alle ähnlichen vermögenden christlichen Körperschaften, grosse Geldgeschäfte betrieb, die ihm namhafte Zinsen einbrachten. Zu ihrer Freude entdeckten die Bruderhöfischen, dass mehrere der evangelischen Nachbarfürsten Schuldner des Chores waren; da durften sie hoffen, dass die Zinsen derselben jetzt ihnen zufallen würden. Indessen so ganz unbeanstandet und glatt ging dieser Wechsel nicht von statten. Johann Casimir sogar machte Ausstellungen, [2] Philipp von Hanau scheint Schwierigkeiten gemacht zu haben, Pfalzgraf Philipp-Ludwig von Neuburg erhob Einwendungen, [3] mit Pfalzgraf Johann von Zweibrücken bedurfte es noch langer Verhandlungen, und der Pfalzgraf Hans Georg scheint sich völlig geweigert zu haben, ihnen zu zahlen. Von den protestantischen fürstlichen Schuldnern ist, soweit mir

---

schaftsgeschichte des Chors würde wahrscheinlich zu dem Resultate führen, dass dem Chore aus den Orten unter evangelischer Hoheit, einschliesslich der Ritterschaft, mehr Lieferungen zustanden als aus Orten unter katholischer Herrschaft.

[1] Insbesondere mit der vorderösterreich. Regierung entstanden lange Verhandlungen. Küttolsheim gehörte zur Hälfte dem Chor und war halb österreichisch. Ueber die Choreinnahmen aus Belnheim hat die Ensisheimer Regierung noch 1591 eine unausgesetzte Korrespondenz zu führen. Strb. Bez. Arch. G 164.

[2] Johann Casimir an die Bruderhöfischen 1589. Juli 29 a. St. Orig. Die Werbung, die Dr. Weiss bei ihm wegen Schulden an den Gürtlerhof gethan habe, sei nur zum Teil richtig. Ders. an dieselben 1590. Mai 11 a. St. Orig. Die eine Schuldverschreibung gehe ihn nichts an, sie betreffe den Pfalzgrafen Reichard. Wegen der andern, vom sel. Pfalzgrafen Johann herrührend, habe er sich erst mit Reichard ins Einvernehmen gesetzt; wenn er sich mit ihm verglichen habe, wolle er sie es wissen lassen. Strb. Stadt Arch. V. C. G. Korp. K. 28

[3] Er erklärte am 4. Juni a. St. 1589 den Bruderhöfischen, er wisse nichts von einem Gürtlerhof. Seine Landschaft Neuburg habe allerdings dem Schaffner Christof Herforn jährlich 105 Gulden zu zahlen. Sie möchten ihm mitteilen, wer jetzt das Original der Schuldverschreibung habe. Strb. Stadt Arch. AA 771.

die Akten bekannt wurden, der Pfalzgraf Reichard von Simmern der einzige, der keine Vorstellungen gegen ihre Forderung erhoben zu haben scheint.

Natürlich hatten auch noch einzelne Ritter wie Sebastian Zorn von Bulach, Nikolaus von Uttenheim, Jakob Bock von Erstein u. a., ferner mehrere reichsstädtische Bürger Vorschüsse vom Chor erhalten, die sie verzinsen mussten. Und schliesslich aber waren es noch katholische Herrschaften, welche dem Chore Zinsen zu zahlen hatten. Die letzteren dürften den Deputaten ganz erhalten geblieben sein. Die Bruderhöfischen schickten zwar einmal ihren Rat Dr. Weiss an Johann Casimir,[1] um von ihm Rats zu erholen, wie sie die bayrischen, lothringischen, österreichischen und bischöflich-strassburgischen Zinsen eintreiben könnten, aber es scheint nach dieser Richtung nichts erfolgt zu sein. Nur die Forderung an den katholischen Markgrafen Eduard Fortunat von Baden versuchen sie schliesslich durch einen klugen Schachzug, wie wir weiter unten sehen werden, zu Geld zu machen.

Der Pfalzgraf Johann von Zweibrücken hätte ja gerne an sie gezahlt, aber er hatte schon einmal mit den Deputaten üble Erfahrungen gemacht, und deshalb zog sich auch seine Zahlung in die Länge. Schon im Jahre 1585 hatten nämlich die Bruderhöfischen versucht, von ihm die Auszahlung seiner Zinsen und Pensionen zugewiesen zu erhalten. Der Chor hatte im Jahre 1581 dem Pfalzgrafen Georg Johann zwei Verschreibungen abgekauft, wonach Pfalzgraf Johann von Zweibrücken auf Teile der Grafschaft Sponheim sich zu einer abzulösenden Summe von 8000 Gulden und zu einer nicht ablösbaren Summe von 19406 Gulden 14 Alb. (den Gulden zu 26 Alb. gerechnet) verpflichtet hatte, wovon er insgesamt jährlich 1300 G. 8 Alb.

---

[1] Instruktion für Dr. Weiss 1589 Juli 19. Orig. Strb. Stadt Arch. V. C. G. Korp. K. 28.

3 Pfen. zu entrichten hatte.[1] Schon bald nach Ausbruch des Kapitelstreites hatte sich die evangelische Partei deshalb an den Pfalzgrafen gewandt, um sich diese beträchtlichen Einnahmen zu sichern; sie motivierten dies Verlangen damals mit der Abhängigkeit des Chors vom Kapitel und dem Ungehorsam der Chordeputaten gegen die evangelischen Glieder des Kapitels. Indessen Johann hatte lange gezögert, diesem Verlangen seiner Freunde nachzukommen; er mag wohl gefürchtet haben, bei einer Wendung der Dinge im Strassburger Stift dem Chore noch einmal die ihm entzogene Summe zahlen zu müssen. Eine lebhafte Korrespondenz wird darüber zwischen dem Zweibrücker Hofe und dem evangelischen Kapitel gewechselt, und zuletzt scheint Johann der Zuwendung der Summe an die Bruderhöfischen nicht mehr so abgeneigt gewesen zu sein, wenn ihm nur genügende Sicherheit hätte geboten werden können.

Inzwischen hatte Johann die Zahlung überhaupt eingestellt, und jetzt erhob auch der Chor darüber Klage. Da der Pfalzgraf sich dadurch nicht zu einer Aenderung seines Verhaltens bewegen liess, so verlangten die Deputaten nach einem Schiedsgericht.[2] Johann war damit einverstanden, wenn ihm die Vorschläge dazu überlassen wurden, und schlug dann nach diesem Zugeständnis drei evangelische Fürsten Johann Casimir, Ernst Friedrich von Baden und Friedrich von Würtemberg-Mömpelgard zur Auswahl vor. Die Deputaten erwählten daraus den Badener Markgrafen.

Aber Ernst Friedrich weigerte sich diese Wahl anzunehmen, auch ein Ansuchen des Pfalzgrafen Johann vermochte ihn nicht dazu zu bestimmen; die Aufgabe die man ihm zugedacht hatte, mochte ihm wenig verlockend erschienen sein.

---

[1] Forderung der Deputaten des Chors an Pfalzgr. Johann. 1586 Okt. 6. Strb. St. Arch. AA 762.

[2] 1587. Näheres Strb. St. Arch. AA 765.

Da somit der Versuch, einen Schiedsspruch herbeizuführen, gescheitert war, so blieb den Deputaten nichts weiter übrig, als vor dem Kammergericht ihr Recht zu suchen und Johann zu verklagen. Der Spruch dieses Gerichts entschied zu Gunsten des Chors. Johann hatte seitdem wieder in den Gürtlerhof geliefert und die Bruderhöfischen hatten sich wohl oder übel bescheiden müssen.

Jetzt aber nach der Einnahme des Gürtlerhofes erneuerten sie ihre Forderung an Johann oder vielmehr, sie baten ihn, nur ja keine Aenderung eintreten zu lassen, sondern nach wie vor in den Gürtlerhof zu zahlen. Noch bis ins Jahr 1591 dauern die erneuten Verhandlungen darüber. Johann hatte wieder die Zinsen auflaufen lassen, die Deputaten hatten wieder beim Kammergericht geklagt. Mittlerweile hatten Johanns Zahlungsverpflichtungen eine solche Höhe erlangt, dass es ihm schwer werden musste, sie auf einmal zu begleichen. Aus dem doppelten Dilemma suchte er in der Folge dadurch herauszukommen, dass er sich bereit erklärte, mit den Deputaten abzurechnen, wenn sie den Prozess niederschlügen. Er wollte ihnen einen möglichst hohen Betrag der Summe ausliefern; über den Rest aber versprach er den Bruderhöfischen sich mit ihnen zu vergleichen, sowie über die Weiterlieferung mit ihnen ein Abkommen zu treffen.

In dieser und ähnlicher Weise liessen die evangelischen Kapitulare keine Gelegenheit vorübergehen, um die Lieferungen für den Chor in ihre Hand zu bringen. Es kamen dabei Szenen vor wie bei den Lieferungen für den Bruderhof, die dem Abjagen einer Beute gleichkamen.

So hatten sie, um ein Beispiel anzuführen, einen Boten nach Kuppenheim geschickt, der den dortigen Fruchtzehnt, in diesem Jahr 150 Viertel, und den Weinzehnt, 6 Fruder 17 Ohm, abholen sollte. Es waren indes vom Weine nur noch 3 Fuder 18 Ohm vorhanden, da die Deputaten das Uebrige nach Offenburg in Sicherheit gebracht hatten. Diesen Wein

wenigstens wollte der Bote fortfahren. Er wurde jedoch noch am Thore eingeholt und vom Schultheiss gezwungen, ihn wieder herauszugeben.[1]

Gerade um die Lieferungen aus Kuppenheim führten die Bruderhöfischen einen langjährigen Kampf. Der Ort gehörte zur Herrschaft Lahr, und die Hoheit darüber übten damals gleichzeitig aus der Margkraf Eduard Fortunat von Baden-Baden und Graf Albrecht von Nassau. Beide, verschiedener Konfession, waren in Bezug auf die Strassburger Streitfrage der entgegengesetzten Ansicht; die Bruderhöfischen sahen in Albrecht von Nassau ihren Gönner, die katholischen Kapitulare vertrauten auf Eduard Fortunat. Der markgräfliche Amtmann war es auch, auf dessen Befehl der Schultheiss den Wein abgefangen hatte, und Eduard Fortunat entschied auch auf Antrag der Deputaten, dass die Lieferungen ihnen verabfolgt werden sollten. Aber der nassauische Amtmann legte auf Betreiben der Bruderhöfischen Namens der nassauischen Regierung Verwahrung ein, und so blieb die Sache in der Schwebe; die Abgaben, respektiv der Erlös daraus, wurden einstweilen sequestriert.

Die Bruderhöfischen haben auch die benachbarten Pfalzgrafen in diesen Fall verwickelt; ihnen fiel die Aufgabe zu, bei dem Markgrafen für sie zu interzedieren. Dabei wurde ein überaus bemerkenswerter Plan durch wiederholte Gesandtschaften am Heidelberger Hofe ventiliert. Sie gedachten Eduard Fortunat, der damals schon anfing, in seiner Schuldenlast unterzugehen, — 1594 erfolgte die Katastrophe — in pekuniäre Abhängigkeit von der Kurpfalz zu bringen und dann einen wirksamen Druck durch Johann Casimir auf ihn ausüben zu können. Mit dem Gürtlerhof waren den Bruderhöfischen auch mehrere Schuldverschreibungen in die Hände gefallen, welche der Chor von Eduard Fortunats Vorfahren, den Markgrafen

[1] Strb. St. Arch. AA 769, f. 81—84.

Philibert und Philipp II. besass; diese Schuldverschreibungen wollten sie jetzt an Johann Casimir verkaufen. Sie würden sich wohl vergebens bemüht haben, die Zinsen vom Markgrafen einzutreiben, aber Johann Casimir würde schon Mittel und Wege dazu gefunden haben, er konnte sich an der Grafschaft Sponheim schadlos halten. Den kurpfälzischen Räten scheint dieser Vorschlag eingehender Erwägung wert gewesen zu sein, leider gelang es mir nicht festzustellen, ob der Kauf perfekt geworden ist; er dürfte daran gescheitert sein, dass auch in der kurpfälzischen Kasse nicht gerade grosser Ueberfluss geherrscht hat.

Nächst Kuppenheim richtete sich auf der rechten Rheinseite die Aufmerksamkeit der Bruderhöfischen auf Offenburg. Dorthin waren vom evangelischen Generalkapitel die Herzöge August von Braunschweig, Franz von Braunschweig und Christian von Holstein in Person und mit Begleitung einiger Räte gekommen und hatten dort eine eingehende Inventarisierung vorgenommen und dann mittels Stadtsiegel Alles unter Verschluss gelegt. Es war ja dies der Hof, von dem sie überzeugt waren, dass dahin der Vorrat aus dem Gürtlerhof gebracht worden, und dass er dazu diene, dem Chor in Zukunft den Gürtlerhof zu ersetzen. Die beiden gefangenen Deputaten hatten dies beim Verhör in Abrede gestellt und angegeben, dass der Hof in Offenburg für die Einkünfte des Chors auf der andern Rheinseite gekauft worden sei, nämlich Zehnten aus Offenburg, Renchen, Mahlberg, Kuppenheim und anderen Orten, zumal da der Schaffner in Kuppenheim schlecht gewirtschaftet hatte. Und der geringe Vorrat, den die evangelischen Kapitulare dort vorfanden, schien auch diese Aussagen zu bestätigen, denn sie konnten dortselbst nur 2 Fuder Wein 6 Ohm und 20 Mass Wein, ferner 37 Viertel 1 Sester Weizen, 76 Viertel 3 Sester Korn und 37 Viertel 2 Sester Hafer, wovon 7 Viertel 2 Sester dem Schaffner gehörten, sowie 22 Viertel 4 Sester Korn, das ebenfalls Eigentum des Schaffners war, versie-

geln.[1] Immerhin ist es nicht unmöglich, dass für spätere Zeit der Gefahr dieser Offenburger Hof an die Stelle des Gürtlerhofes hatte treten sollen.

Jedenfalls war die materielle Grundlage der evangelischen Partei durch den Eingriff in die Chorverwaltung bedeutend sicherer und reicher geworden. Wie hoch sich allerdings die Beträge erwiesen, die thatsächlich auch einliefen, das kann kaum annähernd berechnet werden, weil die einschlägigen Akten nur lückenhaft auf uns gekommen sind. Aber ein noch erhaltener Auszug aus den Kapitelprotokollen der Evangelischen, der sich auf die Verwaltung des Gürtlerhofes im Jahre 1589 erstreckt, gibt uns noch einen Begriff von dem grossen Reichtum dieser Choreinkünfte. Das Generalkapitel konnte in jeder Beziehung mit seinem Erfolge zufrieden sein.

Es fühlte sich dann auch stark genug, einen harten Strauss mit dem angesehensten unter ihren Gegnern, dem Dompropst Graf Ladislaus von Thengen-Nellenburg, auszufechten. Die Veranlassung dazu war folgende.

Ein Vikar des Domstiftes, Veit Ziegler, Dechant zu St. Leonhard in Auenheim, hatte schon längere Zeit alle Anstalten getroffen, die katholische Kirche zu verlassen und evangelischer Prädikant zu werden.[2] Er hatte das Strassburger Bürgerrecht erworben und mit ihm den mächtigen Schutz der Stadt, ja er hatte sich schon beim Magistrate um eine evangelische Helferstelle beworben. Es wurde von ihm erzählt, er habe bereits ein paar mal lutherisch gepredigt und seiner Köchin habe er die Ehe versprochen. Da schritt der Strassburger Dompropst, welcher Kollator der beiden von Ziegler innegehabten Stellen war,

---

[1] Inventarverzeichnis vom 16. Dez. 1588. Str. St. Arch. AA 769 f. 369-74.

[2] Ueber das folgende Vgl.: Wahrhafter Bericht verlauffener Sachen mit Angehengtem begehren, Viti Zigleri zu St. Leonhard dechant und vicarii hoher stift zu Strassburg (Druck 1588/89?) dem Rat und XXI präsentiert am 6. Nov. 1588 a. St. Ferner Strb. St. Arch. AA 1618.

ein[1] und entsetzte ihn seiner Würden und Pfründen. Ziegler verklagte Thengen daraufhin vorm Forum der Strassburger Stadtväter und störte sich weiter nicht an die Absetzung, suchte vielmehr auch weiterhin seinen Pfarrdienst zu verrichten.

Indessen er hatte dabei nicht mit der prompten Entschiedenheit eines Bischofs wie Johann von Manderscheid gerechnet. Als er den Versuch machte, weitere kirchliche Funktionen zu vollziehen, da waren auch schon bischöfliche Soldaten zur Stelle, die ihn aufgriffen[2] und nach Zabern führten. Offenbar hatte der Bischof dem Dompropst dazu die weitgehendsten Vollmachten gegeben. In Zabern wurde Ziegler seit dem 17. März 1588 a. St.[3] 15 Wochen in Untersuchungshaft gehalten, während welcher Zeit sein Prozess in der bischöflichen Kanzlei ohne besondere Eile betrieben wurde. Erst als er sich dazu verstanden hatte, vor Notar und Zeugen sein Strassburger Bürgerrecht aufzugeben, wurden ihm die Fesseln abgenommen, und erst als er eine Urfehde geschworen und darin versprochen hatte, an keinem lutherischen Orte sondern auf bischöflichem Gebiete, wohin man ihn weisen werde, Wohnung zu nehmen, wurde er auf freien Fuss gesetzt, jedoch mit der vorläufigen Beschränkung, dass er Zabern nicht verlasse. Diese neue Verzögerung war deshalb eingetreten, weil seine Forderungen an das Stift St. Leonhard und an die Deputaten des hohen Chors noch einiger Regelung bedurften, besonders aber deswegen, weil inzwischen auf seine Klage und das Betreiben der Bruderhöfischen der Dompropst Thengen in Strassburg ge-

[1] Schon vorher waren die Kapitulare von St. Leonhard von Ziegler abgefallen, hatten ihn des Dekanats für verlustig erklärt und einen andern an seine Stelle gewählt; aber Thengen hatte diesen Beschluss noch einmal kassiert. Notarieller Bericht a. a. O. AA 1618.

[2] Es war dabei nicht ohne rohe Behandlung abgegangen; Ziegler hatte unter anderem einen Finger eingebüsst.

[3] Laguille p. 59 a setzt den Vorfall mit Ziegler fälschlich ins Jahr 1587.

fangen gesetzt worden[1] und man erst seine Freilassung abwarten wollte. Diese Gefangennahme hatte grosse Entrüstung hervorgerufen, mehrfache Interzessionen[2] verwandten sich für ihn beim Rat. Der Bischof bot eine hohe Kaution an, selbst der protestantische Herzog Ludwig von Würtemberg ermahnte den Magistrat, er möge die Konsequenzen bedenken und den Bogen nicht zu straff spannen.[3] Als Thengen wieder frei gegeben worden, wurde auch Ziegler aus Zabern entlassen, und ihm zunächst das Kloster Ettenheimmünster als Aufenthaltsort angewiesen.[4] Von dort aber entwich er nach Strassburg — er hatte ja schon in der Aufgabe des Bürgerrechtes und im Schwur der Urfehde nur ein Mittel gesehen, die Freiheit zu erlangen, ohne sich dann weiter dadurch stören zu lassen — und begann nun dort von neuem die Erbitterung gegen die Bischofspartei, insbesondere gegen Ladislaus von Thengen zu schüren.

Und die Zeit dazu war günstig gewählt. Denn noch tagte das thatkräftige evangelische Generalkapitel, das schon an und für sich gegen Thengen Stellung zu nehmen sich gedrängt fühlen musste. Denn Thengen war rechtmässiger, auch von ihnen nicht zu umgehender Dompropst, die Bruderhöfischen hatten ihn noch selbst einst mitgewählt. Nun aber übte der Dompropst Funktionen aus, deren sie nicht entraten konnten, wenn sie im ganzen Umfange die Thätigkeit eines Kapitels übernehmen wollten — es lag in ihrem Interesse, ihn durch einen ihrer Partei zu ersetzen. Ferner war er der älteste der gegnerischen Kapitulare, präsidierte als Dekanats-

---

[1] De Bussière S. 219 berichtet irrtümlich über eine rechtswidrige Verhaftung Thengens durch den Magistrat im Frühjahr 1587.

[2] So der Bischof, Ludwig v. Würtemberg, Jakob v. Baden, Ernst Friedrich v. Baden, der kais. Kämmerer Graf Albrecht v. Fürstenberg und der Landvogt der Ortenau Frh. zu Morsburg.

[3] Mai 9 Orig. Strb. St. Arch. AA 1618.

[4] Bei seiner Abreise von Zabern erhielt er für das nächste Jahr eine Pension von 150 Gulden ausgezahlt.

statthalter ihrem Kapitel, und diese Eigenschaft musste ihn nicht minder zur Zielscheibe der Angriffe machen, als er anderseits noch ganz besonders deshalb den Bruderhöfischen verhasst war, da er früher ebenfalls zum Protestantismus geneigt hatte, dann aber wieder umgeschwenkt war.[1]

Sie mochten daher längst Gelegenheit gesucht haben, gegen ihn vorzugehen; seine Massnahmen gegen Veit Ziegler gaben ihnen aber erst den gewünschten Anlass zum Einschreiten. Ihr Werk war es schon gewesen, dass der Magistrat Thengen in seinem Hofe gefangen gehalten hatte. Da er aber auf Kammergerichtsbefehl gegen Kaution wieder hatte auf freien Fuss gesetzt werden müssen, so versuchten sie es jetzt mit einer Citation Thengens vor ihr Generalkapitel. Würde er nach dreimaliger Vorladung nicht erscheinen und, wie vorauszusehen war, das evangelische Forum verachten, so konnten sie ja weiter vorgehen, ihn in contumaci verurteilen und seiner Würden und Pfründen für verlustig erklären.

Indes der Dompropst that ihnen nicht den Gefallen, einfach stillschweigend wegzubleiben, sondern er entwarf sogleich einen Protest, der geeignet war, den raschen Verlauf des Prozesses gegen ihn zu hemmen. Am 4. Januar 1589 war die Citation öffentlich angeschlagen worden, und am 23. Januar hatte Thengen schon seine «Verantwortung» verfasst und sie am 25. Januar durch einen Notar im Bruderhofe und Solmsschen Hofe insinuieren lassen. Und so prompt er hier mit der Widerlegung der gegnerischen Angriffe zur Stelle war, so ist sie auch gleichzeitig eine der bemerkenswertesten Kundgebungen der katholischen Partei, die einzige Streitschrift, die von ihr im Druck veröffentlicht worden ist. Ein ganzes Jahr brauchten die Bruderhöfischen, bis sie am 9. (19.) Januar 1590 darauf eine Entgegnung brachten, und als sie endlich damit auf dem Platze erschienen, da war es die leidenschaftlichste

[1] Lossen, Köln. Krieg I, 315 bes. Anm. 1.

von allen bisher gewechselten Schriften. Ihre Erbitterung war offenbar durch die Ereignisse des Jahres 1589, auf die wir später zurückkommen, noch mehr gestiegen.

In ihrer Vorladung hatten die Evangelischen wieder einmal die alten allgemeinen Vorwürfe erneuert, nur diesmal in der Form, dass sie Thengen an allem die Schuld beimassen. Diesen Punkten begegnet Thengen mit der Darlegung der katholischen Auffassung, die er voll und ganz vertritt, ohne aber zuzugeben, dass er der Anstifter sei; zur Zeit der Bergung der Kleinodien, deren Fortschaffung sie ihm u. a. zur Last gelegt hatten, sei er z. B. vier Monate lang nicht im Stift gewesen. Sodann aber enthielt die Citation eine Anzahl spezieller Vorwürfe gegen ihn, die er einen nach dem andern zurückzuweisen sucht.

Dahin gehört zuerst der Fall Ziegler. In der Anklageschrift war behauptet worden, er habe dem Veit Ziegler zwei Benefizien teuer verkauft; Thengen entgegnet, es handle sich um Benefizien, deren Kollation ihm zustehe; eines habe Ziegler schon seit 10 Jahren, ohne dass er einen Heller oder Pfennig dafür entrichtet hätte, für das andere habe er freiwillig und ungeheissen eine Spende zu dem Kirchenbau in Detensehe gegeben, die dann Thengen auch diesem christlichen Werk zugewendet habe.[1] Ebenfalls als Kollator und Ordinarius des Ziegler habe er ihn kraft seiner Privilegien, da sich derselbe zuletzt unpriesterlich und leichtfertig betragen, und keine Ermahnung mehr gefruchtet habe, seiner Benefizien durch ordentlichen Prozess wieder priviert. An der Gefangennahme

---

[1] Die evangelischen Kapitulare geben sich in ihrer Widerlegung ... p. 65/66 mit dieser Erklärung Thengens nicht zufrieden und erklären es komme nicht darauf an, zu welchem Zweck er das Geschenk verwandt habe, sondern dass er überhaupt etwas angenommen, sei Simonie, es verhalte sich damit gerade, als ob einer Leder gestohlen und hernach die Schuhe um Gottes Willen gebe. Sie werfen ihm dann ferner vor, dass er Geschenke für die Nominierung evangelischer Fürsten angenommen, unter anderm ein Lehen im Wert von 6000 Gulden.

und Verwundung Zieglers auf offener Landstrasse habe er direkt keinen Anteil.

Ein anderer Vorwurf, der Thengen persönlich gemacht wurde, bezog sich auf seine Amtsthätigkeit als Propst und betraf die Verweigerung der Investitur an nominierte Kanoniker des evangelischen Kapitels. Thengen erwiderte, dass er die Investitur an und für sich einem evangelischen Fürsten, Grafen oder Herren nicht verweigere, nur müsse dieser im ordentlichen Kapitel erwählt sein. Diejenigen[1] aber, für die der Lizentiat Gerbelius und Notare um Investitur nachgesucht hätten, seien nicht im Domkapitel nominiert worden, es seien im Gegenteil für die von ihnen prätendierten Kanonikate andere Fürsten und Herren aufgenommen und von ihm auch investiert worden; er könne doch auf eine Präbende nicht zwei Personen investieren und so die Familien der Betreffenden mit einander verfeinden. Wenn aber die jungen Herren, fährt er fort, statt von Exkommunizierten sich nominieren zu lassen, beim Domkapitel darum ansuchen liessen, «wirdt ein ehrw. dumcapitel mit aller dienstlicher willfahrung nicht weniger als andern begegnen, dazu wir dann für unsere person, so viel uns diesfalls gebürt, forderst geneigt weren».[2] Dieser Schlusssatz muss verblüffen. Er kann kaum aufrichtig gemeint sein. Thengen konnte nur deshalb so kühn sein, eine solche Behauptung aufzustellen, weil er zu sicher wusste, dass die Gegner ihn nicht beim Worte nehmen würden. Schade, dass von den protestantischen Kapitularen die Probe darauf nicht gemacht wurde; übrigens entspricht diese Erklärung Thengens

[1] Thengen hatte die erbetene Investitur versagt dem Grafen Johann Albrecht von Solms, dem Markgrafen August von Brandenburg, den Fürsten Joh. Georg von Anhalt und dem Herzog Ulrich von Holstein. Daraufhin hatte das evangelische Kapitel beschlossen diese Weigerung des Propstes ex plenitudine potestatis capituli zu ersetzen. Widerlegung S. 70.

[2] Verantwortung und gründlicher Gegenbericht ... etc. Druck von 1590. 4°. p. 17.

der immer noch von der katholischen Partei vorgegebenen Theorie, sie wolle Protestanten nicht wegen ihrer Religion vom Kapitel ausschliessen.

Des weiteren war Thengen in Geldsachen verdächtigt worden.

Zunächst sollte er den Kaufpreis für den Rheingrafen-Hof nicht entrichtet haben. Er aber kann neun Kapitulare als Entlastungszeugen anführen: Philipp Truchsess, Eberhard und Arnold von Manderscheid, Johann zu Salm-Reifferscheid, Friedrich von Sachsen, Franz von Kriechingen, Hans Philipp von Manderscheid-Gerolstein, Johann Diebold von Hohensaxen und Bernhard von Waldeck, in deren Gegenwart schon vor 5 Jahren diese Schuld beglichen worden war.

Ferner in betreff einer Summe, die er bei den Chordeputaten aufgenommen hatte, sei ebenfalls, wie er durch Quittung nachweisen könne, alles bereinigt, so dass der Chor keine Forderung mehr an ihn habe. Solms solle sich nicht um seine, Thengens, Schulden bekümmern, sondern bedenken, dass die Bruderhöfischen jetzt schon Kapitelgefälle im Wert von 70000 Gulden dem Domkapitel entzogen hätten.

Und endlich werde ihm ganz mit Unrecht zur Last gelegt, dass er einen im Kapitel deponierten Kriechingenschen Zinsbrief ohne genügende Sicherheit dem verstorbenen Diebold von Hohensaxen ausgeliefert habe, denn die Herausgabe sei auf einen Kapitelbeschluss hin erfolgt, wobei Witgenstein, Winnenberg, Mansfeld, Reifferscheid, Kriechingen und Waldeck teilgenommen hätten, während gerade er, Thengen, als Blutsverwandter Hohensaxens, abgetreten sei.

Diese Schrift Thengens war im Ganzen sachlich gehalten, nur am Eingang und Schluss war sie mit schärferen Ausdrücken gegen Solms, «den freventlichen Injuranten und unverschämten Calumniatoren» und seine «grobe Unbescheidenheit» und «unverschämte Vermessenheit» untermischt. Ganz anders die Antwort der Gegner! Sie athmet in ungleich grös-

serem Masse die trübe vergiftete Athmosphäre der Zeit des Religionshasses, die bald mit versengender Glut hervorbricht, bald mit schwülem Gifthauche das Ganze umhüllt. Da heisst es, Thengen habe sich früher nicht nur in einigen Punkten, sondern völlig zur evangelischen Religion bekannt, und dies sei nicht nur zu Strassburg, sondern auch zu Speyer, Pforzheim, Durlach u. a. O. zu Tage getreten. Er habe damals von der päpstlichen Messe, auf welche doch das Papsttum gegründet sei, nichts gehalten, sondern sie mehrmals verspottet und andere davon abgemahnt. Aber angenommen, er habe Recht und sei nur in einigen Punkten von der katholischen Religion abgewichen, so würde daraus folgen, dass er zum teil katholisch und zum teil evangelisch, mithin keiner Religion recht zugethan gewesen. Wenn er behaupte, er habe die Irrtümer abgelegt, als er zu besserem Verstande gekommen sei, so solle das heissen, er sei nach Rom gegangen und habe von Pius V. die Anwartschaft auf die Strassburger Dompropstei erhalten: das sei eigentlich der bessere Verstand. Damals nach seiner Rückkunft von Rom habe ihm dies schon Graf Hermann Adolf von Solms im Garten zu Zabern vorgehalten und ihm gesagt, er habe sich vom Teufel auf den Berg führen lassen.[1]

Da heisst es ferner, Thengen sei so ungebildet, dass er seinen Namen nicht deklinieren könne; von den liberales artes und der Theologie verstehe er so wenig, dass er gar nicht im Stande wäre die ordines zu erlangen, die er jetzt als nötig zur Erlangung eines Kanonikats vorgebe. Da er auseinandergesetzt hatte, dass diese ordines vom Papste ausgingen und den Ordinierten dem Papste unterwürfig machten, so halten sie ihm mit unverkennbarer Ironie vor, er wolle mit seinem «hohen und gewaltigen Verstand» sich mit den doctores pontificii messen; er möge sich doch verdolmetschen[2] lassen, was Fran-

[1] Eines Tumkapitels... Widerlegung... p. 41/42.

[2] Dass Thengen kein Latein könne, behaupten sie wiederholt, so Widerlegung... S. 59.

ciscus Duarenus in seinem Buche de beneficiis vom Ursprung des ordo primae tonsurae schreibe. Darnach stamme der Gebrauch von den Aegyptern, und Thengen mit samt seinem geschorenen Haufen mache sich also nach seiner eigenen Folgerung durch Annahme der Tonsur dem «egyptischen abgöttischen Heidentum und konsequenter dem Teufel» unterthan.

Zur Bekräftigung ihrer Behauptung, die ordines seien bisher auf dem Stift nicht in Gebrauch gewesen, führen sie Thengen selbst zum Zeugen an. Er soll im Jahre 1577 in Sachsen und den umliegenden Ländern umhergezogen sein, um unbesetzte Strassburger Kapitelpräbenden feilzubieten. Die Thatsache liess sich leider aus den Akten nicht kontrollieren. Dabei habe er zu den Eltern der zu nominierenden jungen Fürsten geäussert, dass auf dem Strassburger Stift «ganz und gar nichts mehr vorhanden sei und in gebrauch gehalten werde, welches der A. C. zuwider wäre». Speziell habe er dem Herzog Adolf von Holstein-Gottorp derartige Auskunft gegeben, als es sich darum handelte, seinen Sohn Friedrich auf das Stift zu bringen. Und für das Alles könnten noch lebende Zeugen beigebracht werden und müssten sich in den fürstlichen Kanzleien noch beweisende Schreiben Thengens vorfinden.

Ueberhaupt Thengens Behauptung von der Notwendigkeit der kirchlichen ordines mochte ihnen als der entscheidende Punkt in der gegnerischen Beweisführung erscheinen, und deshalb zogen sie dagegen mit einer Reihe subtiler und scharfer Einwendungen zu Felde. Ihre Position war gut gewählt, ihre Strategie dem Gegner überlegen. Denn sie stellten sich auf den strengsten Boden des kanonischen Rechtes, auf den Standpunkt des Tridentiner Konzils und bewiesen von da aus die Unhaltbarkeit der unklaren Politik des Domkapitels vor dem Streite. Die katholische Partei wollte diplomatisch zu Werk gehen, von der früheren Conivenz und Laxheit in der Kapitelverwaltung noch möglichst Nutzen ziehen, erst allmählich zu strenge-

rer Auffassung überleiten. — Da zeigte ihr der Gegner die Schwächen der eignen Stellung und die logischen Widersprüche, in die sie sich verwickelt hatte. Allerdings wenn das Tridentinum als Gradmesser für die Berechtigung der Kapitelstatuten, die vor dem Tridentinum da waren, herangezogen wurde, dann mussten sich Widersprüche herausstellen wie z. B. der Gegensatz, dass das Kapitel das vollendete 19. Jahr als ausreichend betrachtete zum Antritt der Kapitularsession, das Tridentinum aber das 22. Lebensjahr zur Erlangung des Subdiakonates vorschrieb, das doch Vorbedingung zur Kapitularwürde sein sollte. Die evangelischen Kapitulare folgerten richtig, die Ordination zum Subdiakon könne darnach nicht mehr Vorbedingung zur Kapitularwürde sein, wenn anders man an dem Buchstaben der Bestimmungen festhielt, sie gingen aber auch hier über das Ziel hinaus, indem sie weiter folgerten: also sei diese ordination niemals verlangt worden.

Ein anderer Einwand musste die Kläglichkeit des katholischen Verhüllungssystems noch mehr entlarven. Thengen hatte behauptet, dass er nicht nur schon früher Protestanten zum Eintritt in das Kapitel verholfen habe, sondern dass er und die katholische Partei nicht gegen die Aufnahme von Evangelischen seien, wenn sie sich den Aufnahmebedingungen unterwürfen, und ausserdem war von der katholischen Partei, wie schon erwähnt, wiederholt betont worden, dass es sich nicht um die Religion handele. Jetzt mussten sie hören, dass diese Reden bloss Spiegelfechtereien seien, sie mussten doch zugestehen, dass Protestanten als Ketzer von den kirchlichen ordines ausgeschlossen seien, dass sie ipso iure im Banne seien und vom Papste jährlich per sententiam generalem von neuem gebannt würden. Wenn also Ordination, Abendmahl und Glaubensbekenntnis zum Eintritt in das Kapitel verlangt werde — das ist der stillschweigende Schluss — so war es eine Lüge, dass man Protestanten zulassen wolle. Es war dies gewiss der empfindlichste Punkt in der Haltung der katholischen

Partei, denn sie verdeckten hier ihre wahre Absicht hinter einem bedenklichen Schilde. Die Bruderhöfischen aber beriefen sich noch obendrein auf die in ihre Hände gefallenen Protokolle, aus denen sie folgerten, dass die katholischen Kapitulare schon 1586 ein Statut gemacht hätten, das die Aufnahme in das Kapitel an die Ablegung einer professio fidei knüpfte.[1] Diese Behauptung schlug Thengens Aussage, dass er noch fürderhin Protestanten ins Kapitel aufnehmen wolle, direkt ins Gesicht. Nun muss allerdings die Einschränkung gemacht werden, dass ein solches Statut bei dem Aufnahmegesuch Reinhards von Leiningen-Westerburg wohl im katholischen Kapitel beantragt worden war, dass es jedoch auf Betreiben des Bischofs, der den Konflikt voraussah, als unopportun unterblieb.[2] Andererseits fragt es sich sehr, ob ein derartiges Statut, selbst wenn es durch eine zufällige Kapitelsmajorität zu stande gekommen wäre, unbedingte Wirkung gehabt hätte; in Köln wenigstens hat man 1583 ein ähnliches Statut erlassen, durch welches die Aufnahme ins Kapitel zum Eid auf das Tridentinum verpflichtete, und trotzdem sind in den folgenden Jahren noch wiederholt Protestanten als Kanoniker aufgenommen worden,[3] — in gewöhnlichen Fällen blieb man eben bei dem alten Eide; nur, um einen unbequemen Kandidaten abzuweisen, oder in sonstigen verwickelten Fällen bediente man sich eines solchen neuen Statuts als einer geeigneten Handhabe.

In dieser Weise spielte sich in der Oeffentlichkeit die Auseinandersetzung mit Thengen ab. Nicht wenig überraschen

---

[1] Widerlegung ... S. 44 Haeberlin XVII, 70-72. Müller, Restauration S. 11 schreibt diese einseitige Auslegung kritiklos nach.

[2] Röhrich III, 79 ganz verkehrt, dass der Bischof ein solches Dekret, das die Verpflichtung auf den Tridentinischen Eid verlangte, veranlasst habe; auch das Datum 17. Mai 1585 ist falsch. Ein ähnlicher Irrtum (1585) bei Glöckler S. 421. Lossen, Kapitelstreit 782 (das richtige Jahr 1586). De Bussière S. 218 (mit Bezugnahme auf Röhrich).

[3] M. Lossen, z. Gesch. der Kölner Nuntiatur Sitzb. d. bayr. Ak. hist. Kl. 1888. S. 176. Anm. 1.

muss uns da ein Fragment von dem Protokoll des evangelischen Generalkapitels, woraus hervorgeht, dass man im Geheimen längst mit Thengen abgerechnet und eine viel entschiedenere Stellung eingenommen hatte. Die beiden Tage des 21. und 23. November 1588 hatten nämlich im Kapitel zu Beschlüssen geführt, die für die Zukunft der evangelischen Partei von der weittragendsten Bedeutung waren.

An dem ersten Tage wählte man zunächst in der Person des Herzog Ernst zu Braunschweig-Lüneburg einen evangelischen Domkämmerer. Eine besondere Veranlassung, gerade damals gegen den bisherigen noch von ihnen gewählten Kämmerer Grafen Johann zu Salm-Reifferscheid vorzugehen, scheint nicht vorzuliegen; sie hätten ihm ebensogut schon früher diese Würde absprechen können.

Ungleich wichtiger aber war der zweite Wahlakt, den sie an diesem Tage vornahmen. Es handelte sich um nichts Geringeres als um einen neuen Bischof; da aber Bischof Johann von Manderscheid noch lebte, so musste die Sache sehr geheim gehalten werden, es konnte überhaupt nur eine Eventualwahl in Frage kommen. Eingehend wird über die anzunehmende Form der Wahl beraten und schliesslich Hermann Adolf zu Solms die scrutatio übertragen. Alle Kapitulare sind der Ansicht, dass keiner von ihnen sich zum Bischof eigne oder geneigt wäre, diese Bürde auf sich zu nehmen, man wollte einen aus der Reihe der Kanoniker wählen. Solms fragt jeden einzelnen um seine Stimme, und alle schwören, den damals erst 11 Jahre alten Markgrafen Johann Georg von Brandenburg zu wählen. Darauf verkündet Solms die auf den Brandenburger gefallene Wahl mit ihrer Schlussformel eligo et postulo prout melius valeo et debeo.[1]

Eine geheime Bischofswahl war überhaupt von vornherein

[1] Strb. Stadt Arch. VCG Korpus K 27a. Actus electionis Administratoris Johannis Georgii marchionis Brandenburgensis de anno 1588.

als das hauptsächlichste und wichtigste Ziel des Generalkapitels ins Auge gefasst worden. Deshalb hatte man immer auf die Ankunft des dänischen Prinzen Ulrich gewartet, denn kein geringerer als er sollte evangelischer Bischof in Strassburg werden. Schon am 23. Januar 1588 a. St. hatte Ernst von Mansfeld dem dänischen König diesen Plan unterbreitet.

Und diese Absicht hängt zusammen mit grossen Entwürfen, nach welchen das dänische Königshaus im protestantischen Deutschland eine hochbedeutende Rolle zu spielen berufen sein musste. Die Strassburger Konjunktur ist ein Hauptglied in der Kette der Beziehungen, welche Dänemark mit der protestantischen Reichspartei verknüpfen sollte. Der Prinz Ulrich steht bei allen diesen Kombinationen im Vordergrund. So hatte Ernst von Mansfeld mit Rat und Zuthun des Magdeburger Administrators und des Domherrn Georg von Carlowitz durchgesetzt, dass am 8. September 1587 die Wahl Ulrichs zum Domherrn in Magdeburg als Exspektant erfolgen sollte. Carlowitz betrieb dann weiter die Ernennung des Prinzen zu Pfründen in Meissen, Zeitz und Naumburg. Ferner sollte Ulrich im Bistum Hildesheim nach erfolgter Resignation des zeitigen Inhabers Nachfolger werden; der Herzog Wilhelm von Lüneburg war schon dafür gewonnen, es handelte sich nur um einen kaum nennenswerten Pfandschilling, den das Haus Dänemark übernehmen sollte.

Und nun sollte der praktische Anfang mit der Verwirklichung derartiger Pläne im Elsass gemacht werden. Der König von Dänemark und seine Räte waren entschlossen, dort Fuss zu fassen; Ernst von Mansfeld hatte als dänischer Kämmerer schon 1587 Auftrag erhalten, die vorbereitenden Schritte zu thun.[1] Das Haus Dänemark wollte sich im Elsass ankaufen.

[1] Es möge hier ein Auszug aus dem höchst interessanten Schreiben Mansfelds an den dänischen Kanzler folgen; ich verdanke es Herrn Prof. Fr. v. Bezold, der es in Kopenhagen excerpierte. Strb. 16. Sept. 1587 a. St. — «Was sonsten wir am nehern mit einander im garten zu Col-

Mansfeld rät zur Stadt Kenzingen mit dem Schloss und ungefähr 60 Dörfern und weiterhin zur Ortenau, welche beide der Erzherzog Ferdinand zu verpfänden geneigt sei. Eine solche Pfandschaft hält er so gut wie für einen Kauf, denn er glaubt kaum, dass sie Oesterreich wieder einlösen könne. Ferner wäre von Lothringen St. Pilt am Fuss der Hohkönigsburg käuflich zu erwerben, worauf Mansfeld gerade wegen des Kapitelstreites grossen Wert legt. Anderseits könne das ertragreiche Steinthal von Pfalzgraf Georg Johann zu Pfandbesitz erhalten werden. Auch in Betreff von Lützelstein und der Abtei Schwarzach liess Mansfeld Unterhandlungen anknüpfen. Fürwahr bedeutende Aussichten für Dänemark, wenn man mit diesen Kaufprojekten in Erwähnung zieht, dass es den Bruderhöfischen ein Leichtes war, Ulrich zum protestantischen Bischof von Strassburg zu machen. Alles war schon vorbereitet; endlich hatte auch König Friedrich den Befehl zur Abreise des Prinzen

---

dingen verdraulicher geredet, dass I. Kgl. Mt. wol nicht ungeneigt weren, land und leute dieser örter durch ein kauf an sich zu bringen, dem habe ich ferner nachgedacht und fleissige nachforschung in aller geheim gehabt; befinde dass zu erbkaufen wenig gelegenheit, aber zu widerkaufen wusste ich wol gelegenheit». Er hat durch dritte und vierte Hand unbemerkt sich erkundigt «und befinde soviel, dass der erzherzog Ferdinand zu Oesterreich gelder gar hoch benötigt», weshalb er die Stadt Kenzingen mit Schloss und etwa 60 Dörfern um 80 000 Thaler verpfänden will, wie es früher an Baumgärtner verpfändet war; hofft einen auf 50 Jahre unablöslichen Kauf zu bewerkstelligen. «interim könnte viel geschehen, auch denn weiter gehandelt werden. Ist eine sehr schöne gelegenheit», wie er hört, drei Meilen von hier an der Elz, zwei Meilen von Rhein gelegen. Es solle dahin zu richten sein, dass in der Stadt die Religion «angerichtet» werde; nur auf den Dörfern dürfte die Messe nicht abgeschafft, doch den Bauern der Besuch der päpstlichen Kirchen auf dem Land oder der evangelischen in der Stadt freigelassen werden. Ferner hat Lothringen 5 Meilen von hier ein Städtlein u. Schloss «S. Bild» um 20 000 Thaler erst etliche Jahre, etlich besagten sogar erblich, verkaufen wollen. Diese Erwerbung durch den König würde beim jetzigen Kapitelstreit von grösstem Werte sein. — Endlich im Oberelsass das Steinthal, das Pfgr. Georg Hans um 47 000 fl. gekauft hat u. erst etliche Jahre unablöslich um 50 000 fl. versetzen will. Es folgt eine Aufzählung der Erträgnisse namentlich eines Eisenbergwerks, wofür Leute jährlich 3000 fl zu geben bereit sind:

Ulrich nach dem Elsass gegeben, da ist der König plötzlich gestorben, und mit seinem Tode waren auch die grossen Pläne bald entgiltig begraben.

So kam es, dass jetzt an Ulrichs Stelle der unmündige Brandenburger Markgraf in geheimer Wahl zum Bischof bestimmt wurde.

Zwei Tage später wählten sie einen neuen Dompropst; Thengen war dadurch abgesetzt, aber auch diese Wahl wurde vorläufig geheim gehalten. Sie verhehlten sich dabei nicht, dass dem Papst bisher die Ernennung des Dompropstes der Strassburger Kirche zugestanden hatte, aber sie beschlossen, darüber hinwegzugehen und eine Postulation vorzunehmen. Die Wahl fiel abermals auf Johann Georg von Brandenburg, doch wurde mit Rücksicht auf den früheren Beschluss die Einschränkung gemacht, dass er die Propstei wieder, wenn er Bischof werde, ad liberas manus capituli resignieren müsse.[1]

«Und werde ich bericht, dass der pfalzgraf es kaum halb so hoch geneust aus ursachen, dass sein kopf der beste, indem er das bergwerk nicht ausleihen wöllen, und er kann doch die verlage nicht tuen». — Weitere Möglichkeiten wären vielleicht, die Erzh. Ferd. gehörige Ortenau «ein feines ländelein», früher ein Pfandsitz der Kurpfalz, dann von Oesterreich abgelöst; oder die Grafschaft Lützelstein, die Pfgr. Georg Hans, der sie von Schweden hat, angeblich erblich verkaufen will. Mansfeld wird sich hierüber sowie über das Kloster Schwarzach u. die Aemter Mgr. Philipps von Baden noch genauer erkundigen. Dietrich von Schönberg, «so ein neuer freiherr sein will», will die Dörfer Bischweiler und Harhofen nebst Schloss verkaufen, aber hoch. Mansfeld bittet um baldigen Bescheid über Steinthal, St. Pilt u. Kenzingen. Er will inzwischen Oesterreich u. Pfalz durch dritte u. vierte Hand mit Vertröstungen aufhalten lassen. Es wäre nicht unratsam für den künftigen Aufenthalt des Herz. Ulrich hier zu Land; «denn in 40, 50 jahren können sich viel sachen endern, und lest sich mit Oesterreich ansehen, als were es in flore gewesen; wer weiss, wanns wieder gelöset wird und was dazwischen kompt.

. . . . Wenn die sachen in Frankreich wol abgehen, so ist der strassburgischen Capitelsache schon gar geholfen». Ein ähnliches Schreiben Mansfelds an Rammel vom 7. Okt. a. St. Ebenda. Kopenhagen, Reichs-Arch. Strb. Domkapitel Fasc. I ϒ.

[1] Strb. Stadt Arch. VCG. Korp. K 27 a.

Ueberschauen wir die umfassende Thätigkeit dieses Generalkapitels, so lässt sich nicht verkennen, von welch einschneidender Bedeutung es für den weiteren Verlauf des Streites gewesen ist. Es war eine Probe auf die Leistungsfähigkeit der protestantischen Partei, welche feste Garantien für die Zukunft in Aussicht stellte. Alle Massnahmen und Beschlüsse zeigten den Stempel kühner Entschlossenheit, kein Zurückweichen hinter die frühere Verhaltungslinie, keine Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der katholischen Gegner. Auf der ganzen Linie haben die Bruderhöfischen mobil gemacht, an mehr als einem Punkte sind sie aggressiv vorgegangen und haben dem Gegner wichtige Positionen abgewonnen. Es war der schärfste Angriff, der seit der Wegnahme des Bruderhofes erfolgt war, eine laute und heftige Herausforderung der andern Partei.

ABSCHNITT IX.

DIE GROSSEN INTERZESSIONEN VON 1589. GEBHARD TRUCHSESS IN STRASSBURG. DER SEQUESTER-PLAN DES KAISERS.

Es schien als müsste das Jahr 1589 eine Katastrophe bringen, so sehr waren die Verhältnisse zugespitzt. Die Katholiken waren gereizt und deshalb zu einem Anlauf bereit. Doch sie kamen nicht weit damit; an den Papst und an den Kaiser haben sie flehentliche Bitten gesandt, aber schwach war der Erfolg. Warum auch hat Bischof Johann direkte Hilfesendung, Geldunterstützung vom Papste verlangt, er musste wissen, dass man dafür in Rom nicht zu haben war; bitter klingt seine Klage, dass durch die Besatzungen, die er nun schon 6 Jahre halten müsse, seine Kasse völlig erschöpft und vom Kaiser und den geistlichen Kurfürsten nichts zu erlangen sei; aber er war nicht der einzige der zum Oberhaupt der katholischen Christenheit damals seine Zuflucht nahm; der Papst war in den Religionskämpfen in Frankreich und den Niederlanden engagiert, und Sixtus hatte zerrüttete Finanzverhältnisse an der Kurie vorgefunden, deren er nur durch ein strenges Sparsystem Herr werden konnte.

Was aber den Kaiser betraf, so waren die Bruderhöfischen nicht minder rührig gewesen, einen Einfluss auf ihn auszüben; — als der bischöfliche Gesandte, Dr. Bilonius, im Frühjahr 1589 abermals in Prag ankam, fand er auch eine Gesandtschaft protestantischer Fürsten und Stände vor.[1] Der Bischof und das Domkapitel hatten diesmal direkt die Acht gegen Solms und Mansfeld beantragt, ferner ein Poenalmandat gegen den Grafen von Hanau und die elsässische Ritterschaft. Daran war jetzt angesichts der protestantischen Gegengesandtschaft nicht zu denken. Zu einer Art Opportunitätspolitik gegenüber den protestantischen Fürsten — anders kann man es nicht auffassen, wenn man nicht direkte Unredlichkeit annehmen will — rät übrigens selbst Bischof Johann dem Kaiser, wenn er vorschlägt, falls die jungen evangelischen Fürsten Domherrn sein wollten, so könnten «die weg in künftigem und ordentlicher weis befunden werden», nur jetzt von der rechtswidrigen Nomination möge er sie durch ihre Eltern und Verwandte zum Rücktritt bewegen lassen.[2]

Die Bruderhöfischen hatten schon auf ihrem Generalkapital die einleitenden Schritte unternommen, um die drohende kaiserliche Entscheidung zu hemmen. Nach ihrer Appellation gegen das kaiserliche Mandat, nach ihrem Mahnschreiben an die kaiserlichen Hofräte, nach Entsendung eines Eilboten an die fürstlichen Eltern der jungen evangelischen Kapitulare und der darauf erfolgten Interzession dieser Fürsten beim Kaiser

---

[1] Ihre Werbung vom 18. März bei Ehses-Meister Kölner Nuntiatur Nr. 261.

[2] Bischof Johann an den Kaiser 1589 Febr. 17. Orig. Domkapitel an den Kaiser Febr. 20. Orig. Wien Staatsarchiv Strb. Stiftssachen 1589. Gleichzeitig (am 21. Febr.) schreibt der Bischof auch an den Reichshofkanzleisekretär Erstenberger und spricht sich darin viel dringender aus, der Kaiser möge sich nicht «in den Sack treiben» lassen; er gäbe allen Reichsständen zu bedenken, «was dies lang conivieren, je länger, je mehr nachteil bringe» zumal da es zu vermeiden gewesen wäre, wenn man anfangs mehr Ernst gezeigt hätte. Ebenda.

hatten sie zunächst noch am 12. November a. St. 1588[1] an die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg und an den Landgrafen von Hessen geschrieben, worauf auch diese drei Fürsten am 30. Dezember a. St. eine schriftliche Fürsprache für sie bei Rudolf II. eingereicht hatten.[2] Sie wiesen in dieser Eingabe darauf hin, dass die Fortsetzung des kaiserlichen Prozesses gegen die Bruderhöfischen bei den künftigen Reichsversammlungen noch «merkliche und grosse Verhinderungen bringen» könnten, er möge die Gebannten nicht ungehört verurteilen und ihren Notar Leonhard Seitz, der nur amtshalber ihre Appellation überbracht hatte, nicht in Strafe nehmen.

Die Bruderhöfischen thun noch mehr. Kaum ist das Generalkapitel geschlossen, so reisen in ihrem Auftrage der Kapitular Graf Johann Günther von Mansfeld und Dr. Weiss an alle befreundete Fürstenhöfe bis nach Pommern und Dänemark und werben um eine nachdrückliche Gesandtschaft an den Kaiserhof. Achtzehn evangelische Gesandte erschienen daraufhin im März 1589 in Prag. Vertreten waren der König von Dänemark durch Dr. Veit Winsheim; Johann Casimir durch Johann Wilhelm von Botzheim und Dr. Ludwig Culmann; der niedersächsische Kreis durch acht Abgeordnete, an ihrer Spitze des Magdeburger Administrators Kanzler Dr. Meckbach; Pfalzgraf Johann von Zweibrücken durch Dr. Johann Heinrich Schwebel; die Stadt Strassburg durch den Stettmeister Hans Philipp von Kettenheim und durch Dr. Johann Wagessern; Herzog Ernst Ludwig von Pommern durch Albrecht Mackenitz; Markraf Ernst Friedrich von Baden durch Amtmann Johann Ulrich Buruss; Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen durch Dr. Johann Weiss; Pfalzgraf Reichard hatte die kurpfälzischen Abgeordneten für sich bevollmächtigt,

[1] Wien Staatsarchiv. Strassburger Stiftssachen 1588 Kop.
[2] Ehses-Meister, Kölner Nuntiatur Nr. 260. S. 346 ff.

und Dr. Weiss brachte eine Vollmacht der Wetterauer Grafen mit 12 Unterschriften.[1] Das musste Eindruck machen!

Am kurpfälzischen Hofe waren die Beschwerden zusammengestellt worden,[2] die man vorbringen wollte; ein wenig verändert wurden sie am 18. März 1589 in Audienz dem Kaiser überreicht.[3] Die Argumente waren die alten, die in allen Rechtfertigungsschriften der Bruderhöfischen wiederkehren, das Ziel war die Abschaffung des bisherigen kaiserlichen Prozesses und die Abhaltung eines ordentlichen Verhörs der streitenden Parteien vor den gesamten Reichsständen. Dies schlugen sie dem Kaiser vor und nahmen gleichzeitig den Rat der Stadt Strassburg gegen die immer deutlicher hervortretende kaiserliche Ungnade in Schutz.[4]

Der Kaiser weicht denn auch einen halben Schritt zurück. Auf ihre Forderungen geht er nicht ein, aber auch seine bisherige Haltung hält er nicht ganz aufrecht; er findet einen Ausweg. Er erklärt zwar, dass er sich im Grunde durch die bisherigen Handlungen der Bruderhöfischen vollkommen zur Achtserklärung berechtigt halte, den interzedierenden Fürsten zu Liebe aber wolle er Milde statt Strenge walten lassen. Er wolle die Acht fallen lassen und eine Sequesterkommission einsetzen, wenn diese Fürsten die evangelischen Kapitula e

---

[1] Vgl. Ehses-Meister, Kölner Nuntiatur S. 350 Anm. 1. In der Instruktion des Pfalzgrafen Johann für Dr. Schwebel bemerkt er: es sei ja selbst Adam nicht ohne Verhör verstossen worden. In Trier sei einmal durch das Domkapitel der Graf von Virnburg in den päpstlichen Bann gebracht worden; derselbe habe sich ebenfalls vor Kaiser und Ständen des Reichs zu Recht erboten und der Kaiser sei dann für ihn eingetreten beim König von Spanien und den Reichsständen. 1589 Jan. 25. Kop. Strb. Stadt Arch. AA 771.

[2] München St. Arch. K. Bl. 114/15 1589 Febr. 25.

[3] Ehses-Meister, ebenda Nr. 261. Neben der Strassburger Frage werden auch andere Gravamina betreffs Aachen, Köln, Westfalen und Jülich, die Gegenreformation in Würzburg, Augsburg und Wimpfen vorgebracht.

[4] Der Kaiser zürnte neuerdings der Stadt wegen ihres Bürgers, des Notars Seitz, den sie in Schutz nahm. Auch die Abgesandten legen wieder Fürsprache für den Notar ein.

dazu veranlassten, binnen 2 Monaten den Bruderhof, den Gürtlerhof und alle andern dem Kapitel gehörigen Häuser und Güter den kaiserlichen Kommissaren auszuliefern. Dann wolle er die beiden Parteien am Kaiserhof verhören lassen und sie darauf gütlich und der Billigkeit gemäss, so dass keiner sich zu beklagen habe, miteinander vergleichen. Wenn die Bruderhöfischen einem so gnädigen Anerbieten nicht willfahren würden, dann müsse er mit der Acht fortfahren, und er hoffe, dass dann kein A. C.-Fürst oder Stand sich dieser unruhigen Herrn mehr annehmen werde.

Das war wohl ein Entgegenkommen, aber für die Protestanten immerhin kaum annehmbar. Denn was für sie bei einer Entscheidung am Kaiserhofe herauskäme, auch wenn sie noch so milde gehandhabt würde, das war vorauszusehen. Gerade in dieser Erkenntnis verlangten sie ja, in direktem Gegensatz zum Kaiserhof nach einer Erörterung vor den Reichsständen.

Kaum sind daher die Abgesandten mit diesem kaiserlichen Bescheid in die Heimat zurückgekehrt, so beginnen von neuem die Anstrengungen dagegen. Johann Casimir hat die Führung übernommen. Er hat einen Korrespondenztag der evangelischen Stände in den oberen Kreisen nach Heilbronn ausgeschrieben und dort die Opposition gegen den kaiserlichen Beschluss organisiert. Hier in Heilbronn[1] im Mai 1589 wird ganz scharf die Verfassungsfrage hervorgekehrt, mehr als sie in den bisherigen Interzessionsschreiben zu Tage getreten war. Es wird dem Kaiser entschieden die Kompetenz bestritten, den Strassburger Prozess allein ohne die Reichsstände führen zu können. Wenn er in seiner Antwort sage, er könne eigentlich jetzt nach verstrichenem Termin ohne Weiteres die Acht über die Bruderhöfischen verkünden, so dürfe man ihm diese Worte nicht durchgehen lassen. Die evangelischen Kapitulare seien

[1] Strb. St. Arch. AA 771.

Reichsstände, und desalb dürfe sie der Kaiser gemäss seiner Wahlkapitulation der Religion halber nur nach vorheriger ordentlicher Erkenntnis der Reichsstände in die Acht erklären. Den Sequester verwerfen sie vollständig als ganz unnötig, es liege gar nicht der Fall einer possessio dubia vor, die Evangelischen seien ganz mit dem Besitzstand zufrieden und wollten auch die Gegner nicht ausschliessen.

Der Abschied dieses Heilbronner Tages wurde an die Religionsverwandten im niedersächsischen und obersächsischen Kreis geschickt mit dem Ersuchen, auch ihrerseits auf einem ähnlichen Korrespondenztage zu Halberstadt sich über die Stellungnahme schlüssig zu werden. Ob ein solcher gemeinsamer Halberstadter Korrespondenztag zu stande kam, ist mir nicht bekannt geworden, jedenfalls aber beschäftigte sich im Juli ein niedersächsischer Kreistag zu Lüneburg,[1] auf welchem die Bruderhöfischen durch Ernst von Mansfeld vertreten waren, eingehend mit der Strassburger Frage. Der Administrator von Magdeburg ist hier die Triebfeder gewesen; aber es bedurfte kaum eines besonderen Antriebes, denn hier wo die Eltern und Verwandten der neuen Strassburger Kanoniker den Ausschlag gaben, war man sogleich einig über die Ablehnung des Sequesters. Dann aber ging die Lüneburger Versammlung über die Heilbronner Beschlüsse hinaus und entschied sich — wie auch Johann Casimir persönlich in einem Schreiben angeregt hatte — für eine abermalige Gesandtschaft an den Kaiser. Der Administrator von Magdeburg und Heinrich Julius von Braunschweig laden gemeinsam die oberen Stände zur Teilnahme an dieser Legation ein.

Inzwischen haben Solms und Mansfeld, ehe die ihnen neu angesetzte zweimonatliche Frist verstrichen war, am 10. Mai beim Kaiserhof eine Supplik eingereicht, der Kaiser möge doch die Ungnade gegen sie fallen lassen und ihre Angelegenheit als

[1] München St. Arch. K. schwarz. 537; 28a f. 436 ff.

Religionssache vor die Reichsstände bringen.[1] Sodann wurde im evangelischen Kapitel an einer ausführlichen Antwort gearbeitet, zu deren Abfassung wiederholt die Räte Joh. Casimirs und des Pfalzgrafen Johann hinzugezogen wurden. Sie hatten in ihrem Konzept anfangs einen Passus über die im Generalkapitel erfolgte Resignation der Grafen Solms und Mansfeld aufgenommen, aber Johann von Zweibrücken dringt entschieden darauf,[2] diesen Punkt «zur Zeit noch auszulassen», denn der Kaiser würde daraus Ursach nehmen können, den Ständen mit dem Einwand zu begegnen, die beiden Grafen seien ja willig zu resignieren, man solle sie nicht daran hindern. Diese Replik war als schriftliche Eingabe beim Kaiser gedacht, als es dann aber zu einer neuen Legation kam, da wurde sie den Werbungen zu Grunde gelegt, und die gerügte Stelle blieb weg.

Rudolf II. hatte zwar in seinem Auftreten den evangelischen Märzgesandten gegenüber die Miene der Ueberlegenheit und gönnerhaften Herablassung gewahrt, im Grunde aber war er schon damals gar nicht mehr so sicher in der Behandlung der Strassburger Frage; die anfängliche Entschiedenheit erkannte man nur noch aus den Sprachwendungen der Mandate, im übrigen aber erfolgten diese seit geraumer Zeit nur zögernd, nur noch auf wiederholte und dringende Vorstellungen seitens des Bischofs oder des Domkapitels. Kein Wunder! Der Kaiser sah die Gegenpartei sich organisieren, er sah, wie der Anhang der Bruderhöfischen unter den evangelischen Fürsten zunahm, er las die Interzessionsschreiben aus Dänemark, aus Sachsen, Brandenburg und Hessen, aus den pfälzischen, braunschweigischen, badischen und anderen Landen, und alle waren sie im

[1] 1589 Mai 10. Orig. Wien Staatsarchiv. Strassburger Stiftssachen 1589. Die Evangelischen Kapitulare setzen von dieser Supplik sogleich ihre Freunde in Kenntnis vgl. 31. Mai an den postulierten Bischof von Halberstadt. Strassb. St. Arch. AA 771.

[2] am 25. Mai a. St. und am 13. Juni 1589. Strb. St. Arch. AA 771. Siehe auch oben S. 279 f.

Grunde gleich, alle schienen sie der Ausfluss eines grossen unausgesprochenen Bundes. Und jetzt hatte er sogar eine ansehnliche Gesandtschaft in seinem eigenen Schlosse gehabt. Bis hierher waren sie gekommen, um ihre ihnen allen gemeinsame Forderung vorzubringen und — sie würden wiederkommen, daran war nicht zu zweifeln.

Der Kaiser sah sich nach Bundesgenossen um. Aber auf katholischer Seite gab es eine solche Geschlossenheit nicht wie auf protestantischer Seite, da gab es bisher kein einheitliches Vorgehen, Bischof Johann hat wiederholt bittere Klage darüber geführt. Bezeichnend ist es, dass Rudolf II. jetzt zum ersten Male seit Beginn des Strassburger Streites sich an Bischof Julius von Würzburg um sein Gutachten wandte. Julius war unstreitig einer der bedeutendsten geistlichen Fürsten seiner Zeit; grosse wissenschaftliche Bildung, hervorragende Regierungstalente und vor allem eine durchgreifende Thatkraft hatten ihm ungeteiltes Ansehen verschafft. Jetzt da er in raschem, einschneidendem Zugreifen die katholische Restauration in seinem Bistum zum Siege geführt hatte, galt er als Orakel für alle reaktionären katholischen Bestrebungen. Auf die kaiserliche Anfrage gab er eine Antwort, die seiner Unerschrockenheit und kaltblütigen Berechnung alle Ehre machte. Er glaubt nicht daran, dass die interzedierenden evangelischen Fürsten um dieser Uebelthäter willen sich über Kaiser und katholische Stände hinwegsetzen und zur That schreiten würden. Wenn man mit solcher Möglichkeit rechnen wollte, dann müsse man aus Furcht vor einer Gefahr allemal stillschweigen; es handle sich darum, entweder die geistlichen Fürstentümer und die katholische Religion durch thatenloses Zusehen preiszugeben oder aber diese schädliche Sorge abzuschütteln und zu «mannlicher Handfestung» zu greifen.[1]

[1] Bischof Julius an den Kaiser 1589 Juni 17. Orig. Wien, Staatsarchiv, Reichshofratsakten, Strassburger Stiftssachen 1589.

Dem Kaiser musste es vor allem darauf ankommen, dem vereinten protestantischen Auftreten gegenüber eine katholische Massenkundgebung von gleichem Gewichte in die Wagschale werfen zu können, wenn er in seiner bisherigen Haltung beharren wollte. Eine katholische geschlossene Partei in der Strassburger Frage, ähnlich der gegnerischen, existierte nicht — da musste sie geschaffen werden. Der Kaiser wollte den Rücken gedeckt haben, deshalb ist er es selbst, der jetzt ein einheitliches Vorgehen katholischer Fürsten verlangt und es denn auch endlich einmal zu stande bringt. Früher, haben wir gesehen, hatte Herzog Wilhelm von Bayern sich umsonst alle erdenkliche Mühe gegeben, die katholischen Fürsten zu gemeinsamem Handeln fortzureissen, er war an der diplomatischen Unnahbarkeit des Mainzer Kurfürsten gescheitert. Erst ganz vor Kurzem hatten die drei geistlichen Kurfürsten trotz eines dringenden Gesuchs des Bischofs und des Domkapitels es abgelehnt, eine gemeinsame Gesandtschaft nach Prag zu schicken.[1] Als aber jetzt der Kaiser wieder Gutachten einforderte von den drei geistlichen Kurfürsten,[2] von Erzherzog Ferdinand[3] und von dem Bayernherzog[4] und in dem Schreiben an letzteren deutlich durchblicken liess, dass er eine Gesamtgesandtschaft katholischer Fürsten in Prag zu sehen wünschte, da nimmt Wilhelm noch einmal den seit zwei Jahren völlig fallen gelassenen Plan wieder auf und diesesmal wenigstens mit etwas besserem Erfolge.

Abermals nimmt er, wie im Jahre 1587, den Erzherzog Ferdinand von Tirol ins Schlepptau seines überaus energischen Vorgehens.

Wilhelm ist in der That der einzige Fürst, auf den sich

---

[1] 1589 Jan. 13. Vgl. Akten zum Schisma im Strassb. Domkapitel. Nr. 21.

[2] 1589 April 6. Konzept Wien, Staatsarch. ebenda.

[3] April 14. Kzt. ebenda.

[4] April 14. Kzt. ebenda.

Bischof Johann verlassen konnte,[1] er hatte sich bis jetzt am Thätigsten erwiesen. Beinahe gleichzeitig durch den Bischof und durch den Kaiser war er im Jahre 1584 in den Streit verwickelt worden; dem Bischof riet er, eine Zusammenkunft aller katholischen Fürsten zu stande zu bringen, dem Kaiser riet er damals schon zur Acht. Und auf diesem Standpunkt beharrte er. Es ist geradezu frappierend, mit welch kühler Beobachtung er dem Kaiser schon im Jahre 1584 erklärt, die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg würden den geächteten Kapitularen nicht durch die That beispringen, denn sie seien Lutheraner und die Strassburger Domherren Calviner. Das ist die nüchterne klare Berechnung eines Regenten, auf dessen Leben und Politik die Jesuiten einen massgebenden Einfluss ausübten. Seitdem entwickelt er eine rege Thätigkeit für den katholischen Teil der Strassburger Kapitulare. Den Erzherzog Ferdinand, der stets eines freundlichen Stosses bedarf, um in Bewegung zu geraten, überschüttet er mit einer lebhaften Korrespondenz und veranlasst ihn, die nächsten Jahre mit ihm Hand in Hand zu gehen. Als daher Wilhelm zuerst den Plan einer gemeinsamen Gesandtschaft katholischer Fürsten an den Kaiser entwarf, da sehen wir Erzherzog Ferdinand an seiner Seite. Aber auch das erborgte Ansehen des Oesterreichers hatte so wenig wie Wilhelms sonst so gewichtige Stimme die geistlichen Kurfürsten fortreissen können; der Mainzer wusste geschickt auszuweichen, und seine Sekretäre führten die gewandte Feder einer glatten Diplomatie.

Jedoch Wilhelm hatte sich die Erfahrungen des Jahres 1587 zu nutze gemacht und schickte jetzt, um nicht wieder durch eine briefliche Korrespondenz hingehalten zu werden, einen besonderen Abgesandten an den Rhein. In einer persönlichen Zusammenkunft, die er mit Ferdinand von Tirol hatte, verein-

---

[1] Vgl. die lebhafte Korrespondenz in München St. Arch. K. schwarz 537; 28 u. 28 a.

barte er mit diesem, dass in beider Namen der Hofmeister seines Sohnes Maximilian, der Freiherr Philipp von Laubenberg, an die drei geistlichen Kurfürsten und neben ihnen auch an den Bischof von Worms, an den Nuntius in Köln und an den alten und jungen Herzog von Jülich bevollmächtigt werden sollte.[1]

Indes diesmal hatten denn doch die drei Kurfürsten auf des Kaisers Aufforderung hin schon selbständig Schritte gethan, noch ehe Laubenberg eintraf.[2] Ihre Räte waren am 14. Juli in Koblenz zu einer Konferenz zusammengekommen, und die Kölner Abgeordneten, Amtmann Jörg von der Layen und Dr. Michael Glaser, hatten auch dazu eine Instruktion mitgebracht, die an Entschiedenheit nichts zu wünschen übrig liess. Der Kurfürst verlangte darin sogleich die Gesandtschaft nach Prag, die man nicht mehr verzögern dürfe; die drei Kurfürsten sollten sie gemeinsam ausschreiben. Die Werbung in Prag aber solle die Forderung der Acht gegen Solms und Mansfeld enthalten. Ferner sei eine gemeinsame Schrift aufzusetzen, deren sich der Kaiser gegen die evangelischen Interzedenten bedienen könne, und darin müsse der katholische Standpunkt eingehend dargelegt und begründet werden. Des Kölners Urteil ist gewiss energisch, wenn er hinzufügt, eigentlich seien die beiden noch übrigen Strassburger Grafen Solms und Mansfeld ipso facto et iure ohne jede weitere Erklärung in der Acht «und were disfalls propter notorium crimen rebellionis ipso actu permanentis und eusserster ungehorsam keiner sententia declaratoria oder Achtserklärung vonnoten, sonder ir Mt. konnten in diser sache straks mit der exekution des bannes . . . . fortfahren».

[1] Instruktion für Laubenberg vom 3. Juli 1589. Orig. München, Staatsarchiv K. schw. 537. 28 a. f. 108 citiert bei Stieve, Politik Bayerns I, S. 48. Anm. 1.

[2] Vgl. über das Folgende: Meister, die Haltung der drei geistlichen Kurfürsten in der Strassburger Stiftsfehde, in den Annalen für Geschichte des Niederrheins G. LXI S. 111 ff.

Aber auch diesesmal war es wieder der Vertreter des Mainzer Kurfürsten, der solche Vorschläge schlechterdings von der Hand wies. Er konnte zwar den Beschluss, eine Gesandtschaft nach Prag zu schicken, nicht mehr länger verhindern — sie wurde auf den 16. Oktober festgesetzt — aber die Form der Werbung sollte doch wenigstens jede Schärfe verlieren, das Wort «Acht» durfte gar nicht darin genannt werden. Dass der Kaiser den Vorschlag mit dem Sequester gemacht hatte, das kam ihm sehr gelegen; die evangelischen Abgesandten hatten diesen Vorschlag ad referendum genommen, also — so folgerte er — müsse man jetzt erst abwarten, wozu ihre Herren sich entscheiden würden. Er setzte es dann in der That durch, dass der Mainzer Kanzlei bewilligt wurde, an dem schon festgelegten Konzepte der gemeinsamen Werbung einige mildernde Aenderungen vorzunehmen. Doch scheint man von Mainz aus die beiden Mitkurfürsten über die wahre Tragweite dieser Aenderungen im Unklaren gelassen oder gar getäuscht zu haben, wenn man ihnen schrieb, die getroffenen Verbesserungen seien nur wohlmeinend und wohlüberlegt angebracht worden, sie beträfen auch nicht den Kern der Sache. Nur durch diese Versicherung gewann man die Einwilligung des Kölners und des Trierers. Nun aber handelte es sich bei diesen Aenderungen unter anderm darum, dass an Stelle des Wortes «Acht» eingesetzt wurde, der Kaiser möge «seine höchste kais. autorität interponiren» und den «mandaten nachsetzen». Das war ein gewaltiger Unterschied; und wenn der Mainzer angab, es sei in der zweiten Fassung dasselbe gemeint, wie in der ersten, so war er wohl formell im Recht, aber die eigentliche Pointe war vereitelt: «gemeint» konnte er ja dasselbe haben, aber dass es gesagt wurde, dass das Wort «Acht» ausgesprochen wurde, darauf allein kam es an.

Laubenberg konnte an dieser Fassung nichts mehr ändern,[1]

[1] Der Kurfürst von Mainz antwortete Laubenberg, wenn man die Acht verlange, so heisse das, man wolle dem Kaiser vorschreiben, was er zu

er war zu spät gekommen. Zwar erklärten ihm gegenüber der Kölner und der Trierer[1] Kurfürst, dass sie für die Achtserklärung stimmten. Ernst von Köln gab ihm die Zusicherung, dass er bei dem Koblenzer Beschlusse beharren wolle, das heisst bei der Fassung, welche die Mainzer Censur noch nicht passiert hatte. Und der Trierer klagte offen gegen Wolfgang von Mainz, der «immerzue zu vil lavire und nit gedenken welle, wann dem gegenteil die schantz mit Strassburg gerathe, dass die trimmer weiter springen und lestlich sein des von Mainz churfürstliche gnaden auch miessen herhalten». Indessen der Mainzer liess sich auch bei einem zweiten Besuche Laubenbergs nicht umstimmen, er sprach seine Befremdung darüber aus, dass der Trierer Kollege, der doch vorher mit der Instruktion für die Gesandten einverstanden gewesen wäre, jetzt eine andere Meinung äussere, im übrigen aber ging er von der verschleierten Fassung der Werbung nicht mehr ab. Auch verwahrte er sich entschieden gegen eine Erweiterung der Zahl der Teilnehmer; bei den einmal vorgeschlagenen müsse es verbleiben. Es waren dies[2] ausser den geistlichen Kurfürsten der Erzbischof von Salzburg, Herzog Wilhelm von Bayern, Erzherzog Ferdinand von Tirol, die Bischöfe von Bamberg, Würzburg, Passau, Freising, Eichstädt, Regensburg, Augsburg, Konstanz, der Herzog von Jülich, der Markgraf Eduard Fortunat von Baden und der Landgraf von Leuchtenberg; ausser diesen waren nämlich vorgeschlagen worden alle österreichischen Bischöfe, die

thun habe; er werde schon verstehen, «was man suech, und ir Mt. thuen sollen». München a. a. O. S. 113.

[1] Der Trierer bedauerte, dass man nicht ernstlicher in der Strassburger Frage zu Werk gehe. Er schildert seine eigene Lage und gesteht, dass er bei den Gegnern sehr verhasst sei und Verfolgungen zu erwarten habe. München a. a. O. S. 114.

[2] Später kam doch noch einer hinzu: Erzherzog Karl von Oesterreich. Erzh. Ferdinand bittet am 9. Sept. Wilhelm von Bayern, seinen Bruder bei der Einladung einzuschliessen, und fordert Karl noch am selben Tage auf teilzunehmen. Innsbruck Statthalterei-Arch. Ferdinandeum 343. Konzept.

von Speyer und Paderborn und die Vorsteher des Johanniter- und Deutschherrn-Ordens.[1] Aber gegen sie hatte Wolfgang von Mainz geltend gemacht, dass eine solche Ausdehnung der Gesandtschaft der Sache nur undienlich sein könne, es könnte zu grösserer Aufreizung und Erbitterung beitragen. Durch eine zu grosse Schickung könnten die beiden weltlichen Kurfürsten auf den Gedanken kommen, als handele es sich nicht gegen die beiden privierten Grafen allein, sondern gestützt auf das im kaiserlichen Mandate gebrauchte Wort «Adhärenten» gegen alle Anhänger der A. C. Auch die Initiative bei der Inszenierung der Schickung geben Wolfgang und mit ihm die geistlichen Kurfürsten aus der Hand; die Entsendung Laubenbergs und der dadurch kundgegebene Eifer Bayerns und Tirols für das Zustandekommen der Gesandtschaft liessen für angebracht erscheinen, dass Wilhelm und Ferdinand die Ausschreibung zu der Schickung besorgten; die drei geistlichen Kurfürsten traten also freiwillig hinter sie zurück.

Auch der Bischof von Strassburg hatte an die geistlichen Kurfürsten einen Boten abgeschickt; aber da dieser ausser der Beförderung der Schickung auch um eine Geldunterstützung anhalten sollte, so war er alsbald wieder mit freundlichen Worten nach dem Elsass entlassen worden. Die pekuniäre Notlage muss nachgerade dem Bischofe die äussersten Bedenken erweckt haben. Der Herzog von Bayern hatte ihm den Rat gegeben, sich an die katholischen Fürsten zu wenden; nach seinem Misserfolge bei den geistlichen Kurfürsten musste Johann jedoch an Hilfe von dieser Seite verzweifeln. Nur beim Papste, bei welchem ebenfalls Wilhelm von Bayern sich für ihn verwandte,[2] wollte er noch einen

[1] Gegen die Einladung des Deutschherrn-Ordens machte Mainz noch besonders geltend, dass der Deutschmeister ausser Landes sei, und dass in seiner Abwesenheit «allerhand ungleichs in dem orden sich zugetragen» a. a. O. S. 113. Anm. 2.

[2] Wilhelm hatte wiederholt zu Gunsten des katholischen Kapitels Für-

Versuch machen. Als er durch einen Boten mit dem päpstlichen Nuntius in der Schweiz darüber konferierte,[1] da suchte ihn dieser zwar von seinem Vorhaben abzubringen, aber Johann hörte diesmal lieber auf den Rat des Bayernherzogs, der ihm in Rom seinen Geschäftsträger Minucci zur Verfügung stellte und aufs dringendste eine persönliche Reise nach Italien befürwortete, um den Papst durch mündlichen Vortrag zu gewinnen.

Selbst nach Rom zu reisen, dazu konnte sich nun allerdings Bischof Johann nicht entschliessen — die trostlosen Zustände in seinem Bistume litten eine längere Abwesenheit nicht —, aber eine Gesandtschaft an den Vatikan begann er jetzt vorzubereiten. Wiederum suchte Nuntius Paravicini in Luzern ihm diesen Plan auszureden, er stellte ihm die väterliche Fürsorge des Papstes für ihn vor, der beim Kaiser und den katholischen Fürsten für ihn eintrete, mit anderen Petitionen möge er ihn daher verschonen. Ja selbst noch als der Bischof sich dadurch nicht beirren liess und sein Gesandter Dr. Johann Dullardus nun thatsächlich auf dem Wege nach Rom in Luzern vorsprach, riet Paravicini ihm von der aussichtslosen Reise ab. Diese auffallende Haltung des Nuntius ist offenbar vom päpstlichen Hofe aus inspiriert. Paravicini war über die finanzielle Unnahbarkeit Sixtus V. zuerst unterrichtet worden, und dann hatte man von Rom aus den Strassburger Bischof aufgefordert, sich speziell an Paravicini zu wenden. Die Aufgabe, die dem Nuntius zugedacht wurde, war schwierig. Er suchte sich deshalb auch nach Rom hin zu salvieren; er berichtete dorthin wiederholt, wie er dem Bischof von seinem Vorhaben abgeraten habe, und entschuldigt sich dafür, dass er seinem Abgesandten

---

sprache in Rom eingelegt. Auch an den Prager Nuntius hatte er sich gewandt und vor allem um Geldunterstützung für Johann gebeten. Vgl. Akten zum Schisma im Strassb. Domkapitel Nr. 24.

[1] Ueber das folgende Ehses-Meister Kölner Nuntiatur, Einleitung LXXIX ff.

Empfehlungsbriefe an die Kardinäle Montalto, Madruzzo und Altemps mitgegeben habe; es sei nur geschehen, um den Bischof nicht zu kränken. Er habe dem Abgeordneten gesagt, er könne ihn zwar nicht hindern, nach Rom zu gehen, aber er halte aus vielen Gründen die Zeit dazu nicht für gut gewählt. Nach dieser ablehnenden Haltung des vorgeschobenen Nuntius war schon vorauszusehen, dass Dullardus den Erfolg nicht hatte, der beabsichtigt war; Geld hat er nicht mitgebracht. Er hatte erreicht, dass der Papst die Untersuchnng der Strassburger Frage der Congregatio super rebus Galliae und der Congregatio super concilio übertrug. Beide Körperschaften entschieden, dem Bischofe müsse geholfen werden, aber dabei liess man es bewenden, und dann — starb Sixtus V. Einmal war die Nachricht über die Alpen gekommen, dass man den Papst dafür zu gewinnen Aussicht habe, dass er Johann eine allgemeine Kontribution auf den Klerus seiner Diözese bewilligen werde. Das war indes gar nicht nach dem Wunsche des Bischofs, es schien ihm dies sogar ein sehr bedenkliches Mittel zu sein. Er liess durch Wilhelm von Bayern melden, es sei gegen sein Gewissen, den Klerus seines Bistums noch mehr zu belasten, der schon an sich jetzt in grosser Bedrängnis sich befinde. So wurde denn auch diesmal im Grunde nichts erzielt, als dass wieder einmal wie schon seit Jahren Monitorien an den Nuntius am Kaiserhofe entsandt wurden, die ihn zum Eifer in der Verfechtung der Strassburger Sache anspornten. Der Nunitus am Kaiserhofe hat das Seinige redlich gethan, um die Verkündigung der Acht durchzusetzen, wiederholt hat er den Kaiser soweit gehabt, dass dieser ihm seine Absicht, die Acht zu verkünden, kund gegeben hat.[1] Er grollt daher den kaiserlichen Räten, die ihm unter dem Einfluss des altersschwachen Trautson zu zaghaft erscheinen. In seiner Not hat sich Johann selbst an den spani-

[1] Ehses-Meister Kölner Nuntiatur LXXXIV Anm. 1 u. 2.

schen Gesandten gewandt, um durch ihn einen Einfluss auf die kaiserlichen Räte zu gewinnen und durch sein gewichtiges Wort auch den Papst zu ernsteren Monitorien zu bestimmen.[1]

Der Herzog von Bayern blieb somit der einzige, der auch wirklich materielle Hilfe anbot. Wenn man bedenkt, dass seine Kasse im Kölner Kriege ausserordentlich in Anspruch genommen war, so gewinnt dieser Entschluss noch an Bedeutung. Allerdings muss daran erinnert werden, dass er schon zwei Söhnen, Philipp und Ferdinand, den Eintritt ins katholische Kapitel gestattet hatte und jetzt im Strassburger Stifte Hausinteressen vertrat. Einmal erklärte er sich bereit, wenn dem Kapitel mit einer Summe von neun- bis zehntausend Gulden einigermassen gedient sei, so wolle er sie gegen Schuldverschreibung gerne vorstrecken. Aus dem Januar 1591 liegt die weitere Nachricht vor, dass er 5000 Gulden nach Strassburg geschickt habe.

Nächst Bayern mag wohl auch der Herzog von Lothringen seinem bedrängten Nachbar Unterstützungen haben zukommen lassen, zumal da Kardinal Karl von Lothringen zum Stift gehörte; wir wissen jedoch darüber nichts näheres, da gerade für die Beziehungen des Bischofs von Strassburg zu Lothringen in diesen Jahren das erhaltene Aktenmaterial die grössten Lücken aufweist.[2]

Bevor jedoch der Herbst 1589 und mit ihm die Zeit der beiderseitigen Gesandtschaften an den Kaiser herannahte, trat noch ein Ereignis ein, das beinahe die Einigkeit unter den evangelischen Fürsten getrübt hätte, das anderseits die katholischen Parteigänger mit grosser Besorgnis erfüllte. Es war dies die Ankunft des abgesetzten Kölner Kurfürsten Gebhard

---

[1] Widerlegung... S. 67. Rom. vat. Arch. Nunziatura di Germania 111 f. 12 1588 Juli 2. Puteo an Montalto.

[2] Im Metzer Bezirksarchiv fehlen die diesbezüglichen Korrespondenzen aus diesen Jahren vollständig.

Truchsess in Strassburg am 5. August 1589.[1] Gebhard hatte nach den vorübergehenden Erfolgen des Grafen von Neuenahr und den kühnen Handstreichen Martin Schenks den völligen Rückgang aller seiner kriegerischen Unternehmungen erleben müssen. Die Generalstaaten hatten ihm anfangs gerne eine Zufluchtsstätte geboten, da aber die Erfolglosigkeit seines Werkes immer unerbittlicher zu Tage trat, da ist auch ihre Vorliebe für ihn stark erkaltet. Er klagt, dass der Krieg in seinem Namen so ärgerlich geführt werde, und dass er nur Verdruss davon habe. Die Staaten hatten unter den Folgen gelitten, die Spanier liessen sie es entgelten, dass sie Gebhard beherbergten. Unter diesen Umständen sank sein Kredit, und neue Quellen öffneten sich für ihn nicht mehr; der Boden brannte ihm unter den Füssen. Dazu kam, dass Gebhard die beiden letzten Jahre fast immer kränklich war. Das niederländische Klima hatte ihm keine Erholung von seinen Gelenkschmerzen sondern eine Verschlimmerung derselben verschafft. So hatte er sich denn notgedrungen zu einem neuen Wechsel des Wohnorts entschlossen; reiten konnte er bei seinem Aufbruch noch nicht, man hatte ihn tragen müssen. Vor seiner Abreise hatte er öffentlich erklärt, dass der Krieg für ihn zu Ende sei, dass keine Orte mehr im Erzstift Köln in seinem Namen eingenommen werden dürften. Von Frankfurt aus bat er Johann Casimir um eine Zusammenkunft — letzterer will vorher nichts von Gebhards Reise gewusst haben — und bei diesem Zusammentreffen auf einem Jagdhause des Pfälzers vereinbarten sie Strassburg als künftige Residenz Gebhards. Johann Casimir giebt an,[2] dass er ihm sein Vorhaben nicht «widerraten» habe, er leugnet aber darin gewissermassen die Autorschaft des Gedankens, und Gebhard behauptet anderseits,

---

[1] 26. Juli a. St. Haeberlin XVII, 38.

[2] Joh. Casimir an den Administrator von Magdeburg und Herzog Heinrich Julius von Braunschweig 1589 Okt. 20 a. St. Strb. St. Arch. AA 772 f. 80.

dass er auf Rat und Vorwissen hoher Personen sich Strassburg auserkoren,[1] auch er will also nicht schuld an der Wahl des Ortes sein; ebenso erklärt Hermann Adolf Solms, dass er an der Ankunft Gebhards unschuldig sei, und Mansfeld war schon seit längerer Zeit auf seinen Gütern im Mansfeldischen. Da werden wir denn doch annehmen müssen, dass Gebhard ziemlich selbständig vorgegangen war, dass er mit dem Wunsche, in Strassburg Aufenthalt zu nehmen, angekommen war und nur noch in letzter Stunde den Rat Johann Casimirs eingeholt hat. Aber jedenfalls wird zu bedenken sein, dass sein Entschluss durch die im Februar und März erfolgte Verheiratung von Mansfeld und Solms beeinflusst war;[2] früher war für einen verheirateten Domherrn kein Verbleiben im Kapitel, jetzt aber war es anders geworden, Solms und Mansfeld und nun als dritter Gebhard blieben Kapitulare trotz der Verehelichung. Es war ja auch so natürlich, dass er auf Strassburg verfiel. Hier hatte er, ehe er Erzbischof war, wiederholt gelebt, hier hatte er noch ein Haus, den Dekanatshof, hier hatte er ein hohes Einkommen, die Dekanatsgefälle, und das war in seiner jetzigen Notlage für ihn von grossem Werte. Die Bruderhöfischen hatten ihn ja als ihren Dekan weiter geführt und in jeder Hinsicht seine Position gewahrt, jetzt brauchte er nur von seinem guten Rechte Gebrauch zu machen. Und dann war er hier in der Nähe des waldburgischen Familiengutes, und auch daran war ihm viel gelegen. Seit drei Jahren lag er nämlich mit seinem Bruder Christoph wegen der väterlichen Hinterlassenschaft in Streit; er wie auch sein jüngerer ebenfalls zum Protestantismus übergetretener Bruder Karl Truchsess waren vom väterlichen Erbe ausgeschlossen worden; da wollte er die Strassburger Rechtsgelehrten zu Rate ziehen, wie er ausdrücklich anführt,[3] und durch seine Nähe einen Druck

[1] Memorial Gebhards für Dr. Weiss Okt. 16. a. a. O. AA 772.
[2] Stieve, Briefe und Akten S. 57. Anm. 2.
[3] Auch die Strassburger Aerzte, die er schon früher mit Nutzen ge-

auf seinen Bruder auszuüben, der bisher geglaubt habe, er dürfe nicht mehr so weit herankommen.

Indessen, seine Ankunft in Strassburg erregte einen gewaltigen Sturm. Dass der Bischof und die katholischen Kapitulare darüber in grosse Besorgnis gerieten und den Kaiser um die Ausweisung Gebhards bestürmten, und Fürsten, wie Wilhelm von Bayern und andere, darob um Fürsprache bei Rudolf angingen, das war ja vorauszusehen. Dass aber auch protestantischerseits ein entschiedener Einspruch dagegen erhoben wurde, ist sehr auffallend. Vom Administrator Joachim Friedrich[1] von Magdeburg geht diese Opposition gegen Gebhard aus, er sah neue Verwickelungen voraus und fürchtete offenbar für die Kanonikate seiner Söhne.

Auch Heinrich Julius von Braunschweig ist ein Gegner von Gebhards Aufenthalt in Strassburg. Man fürchtete, die Kölner Wirren würden mit dem Strassburger Streite vermengt und dadurch eine Lösung der Frage erschwert werden; man hoffte, dass es Gebhard in seiner pekuniären Notlage hauptsächlich auf den Bezug der Dekanatsgefälle ankommen werde, und dass sich die Zuweisung derselben für ihn auch anderweitig ermöglichen lasse, ohne dass er in Strassburg zu wohnen brauche. Angesichts dieses Widerspruchs entschloss sich Johann Casimir zur Verteidigung seines Schützlings. Glücklicherweise aber sandte der pfälzische Kanzler den Entwurf zu dieser Verteidigungsschrift erst an Gebhard zur Einsichtnahme, denn es fanden sich darin zwei Stellen, die dieser nimmermehr zugeben konnte. Der Kanzler hatte das Schreiben entworfen auf Grund der Unterredung, die Gebhard auf der Durchreise im Jagdhause mit den Pfälzern gehabt hatte, und er glaubte sich dadurch berechtigt, einerseits den Satz aufzunehmen, dass

---

braucht habe, führt er in seinem Memorial als Grund für seinen Aufenthalt an.

[1] Vgl. sein Schreiben an Graf Solms 1589 Aug. 4 a. St. Akten zum Schisma im Strassburger Domkapitel Nr. 22.

Gebhard des Streites müde sich dem unterwerfen wolle, was der Kaiser und die Reichsstände ihm in Zukunft auferlegen werden, anderseits dass Gebhard auf das Dekanat resigniere und nur im Dekanatsgebäude wohnen wolle.[1] Ob nun Gebhard im zwanglosen Gespräche etwas Aehnliches gesagt hat, lässt sich nicht feststellen, jedenfalls schrieb er dem Kanzler zurück, dieser habe ihn, da er schnell zu sprechen pflege, missverstanden, er werde wohl gesagt haben, dass er auf die Dekanatsgefälle gern Verzicht leiste. Im übrigen schickte er ihm ein selbstverfasstes Konzept,[2] das sich besser für eine Entgegnung an den Administrator eigne. Darin liess er durch die Kurpfalz dem Administrator sagen, er wolle das Strassburger Werk, «so nunmehr uf einen guten fuess gesetzet», keineswegs verwirren und mit der kölnischen Frage vermischen; er sei des Kriegswesens überdrüssig, nur Privatgeschäfte seien es, die ihn nach Deutschland zögen und auf Johann Casimirs Zuraten habe er seinen Strassburger Dekanatshof zu seiner Residenz erwählt. Wie weit er entfernt sei, die Kölner Sache hereinzuziehen, das gehe daraus hervor, dass er bei seiner Ankunft dem Strassburger Rate erklärt habe, er käme nicht als Kurfürst von Köln, um Unruhe anzurichten, sondern als Strassburger Domdekan, um hier ein stilles Leben zu führen; der Rat sei mit dieser Erklärung auch zufrieden gewesen. Trotzdem wolle denn Gebhard, damit das Haus Brandenburg nicht «offendiert» und die Strassburger Sache nicht gefährdet werde, nach dem Ende der schlechten Jahreszeit künftigen Frühling oder Sommer seine Wohnung wieder anderswohin verlegen; bis dahin möge Joachim Friedrich sich zufrieden geben und «abwarten, ob Gott vielleicht inzwischen mehr Glück beschere». In den Beschwerden gegen Gebhards Residenz in

---

[1] Er wohnte nicht im Bruderhof, wie Lossen Kölnischer Krieg II, 635 angibt, sondern im Dekanatshof.

[2] Strassburg Stadt Arch. AA 772.

Strassburg scheint auch eine Andeutung wegen der Verheiratung Gebhards gemacht worden zu sein, denn dieser bittet, Johann Casimir möge dem Administrator zu verstehen geben, dass die in Strassburg beabsichtigte Freistellung mit der Vermählung nichts zu thun habe, dass es sich allein um das freie Exercitium der Religion handle, und dass folglich auch dem Kölner Kurfürsten das, was dem Administrator Joachim Friedrich, Heinrich Julius von Braunschweig und anderen Fürsten erlaubt sei, «nicht sollte übel gedeutet werden». Er solle auch darauf hinweisen, dass man Gebhards Mitwirkung, da er «von hohem Verstand und vieler Erfahrung sei und Solms und Mansfeld öfters abwesend wären, in der Strassburger Sache zum Besten gebrauchen könne.»

Aber sowohl der Administrator als auch Heinrich Julius von Braunschweig geben sich mit der Aufklärung, die ihnen Johann Casimir erteilte,[1] nicht zufrieden; sie können nicht einsehen, dass Gebhards Ankunft jetzt nützlich oder nur ratsam sein könnte. Sie geben in ihrer Antwort vom 20. September[2] der Befürchtung Ausdruck, dass die geplante Gesandtschaft an den Kaiser dadurch beeinträchtigt würde, denn am Kaiserhof werde man glauben, dass es mit ihrer aller Vorwissen geschehen sei und dass noch etwas anderes dahinter stecke. Sie bitten Johann Casimir, er möge befördern helfen, dass Gebhard Strassburg wieder verlasse, und es klingt beinahe wie eine düstere Drohung, wenn sie fortfahren, es sei zu besorgen, dass «die wohlangefangene Handlung werde dadurch in zerrüttlichkeit geraten und vielleicht andern stenden fürters ursach gegeben, die Hand gar abzuziehen, welche trennung dann sowohl fast schimpflich als auch der sach geferlich sein wurdt».

Die ablehnende Haltung dieser beiden Fürsten musste zu-

[1] Am 15. Sept. 1589 a. St. Ebenda.

[2] Ebenda.

rückwirken auf das Verhalten der jungen niederdeutschen Fürstensöhne, welche die Bruderhöfischen in ihr Kapitel aufgenommen hatten. War die Verstimmung nicht zu heben, so konnte leicht eine Spaltung unter den evangelischen Kapitularen eintreten, wenn die Fürstensöhne nicht überhaupt vorzogen, auszutreten. Vor allem die vorbereitete Gesandtschaft an den Kaiser wurde gefährdet. Unter diesen Umständen haben vorsichtige Ratgeber, ja selbst Graf Hermann Adolf Solms[1] und Ernst von Mansfeld, dem Truchsess geraten, auf einige Zeit noch Strassburg zu verlassen. Pfalzgraf Johann von Zweibrücken hielt den Moment für wichtig genug, um persönlich nach Strassburg zu reisen und sich an Ort und Stelle von der Sachlage zu überzeugen. Dort hat er nun allerdings, wenn er nicht etwa schon vorher der Ansicht seines Vetters Johann Casimir war, sich für Gebhards Bleiben entschieden; er ging selbst mit Gebhard zum Magistrat, wo derselbe abermals erklärte, dass er nur seiner Privatgeschäfte halber gekommen sei und sich ganz eingezogen verhalten wolle.[2] Schon am folgenden Tage instruiert in diesem Sinne Pfalzgraf Johann seine bereits abgereisten Gesandten nach Prag durch eine nachgesandte Depesche und bittet auch Johann Casimir, die seinen in diesem Punkte zu informieren und den Landgrafen von Hessen für Gebhard zu gewinnen.

An den Administrator von Magdeburg war inzwischen der tüchtigste Advokat der Bruderhöfischen, Dr. Johann Weiss, abgesandt worden. Ein Memorial, das Gebhard zu seiner eigenen Rechtfertigung entwarf, war bei seiner Abreise noch nicht fertig, es wurde erst am 16. Oktober a. St. vollendet und ihm am 19. nachgeschickt.[3] Die Reise war deshalb so

---

[1] »Ich wollte es könnte geschehen, dass E. Churf. Gn. sich dieweil, bis die sach zu Prag vorüber, von Strassburg begeben künte«. Solms an Gebhard, Butzbach d. 29. Sept a. St. Strassburg Stadt Arch. AA 772.

[2] Pfalzgraf Johann an Administrator Joachim Friedrich 1589 Okt. 3. a. St. Kop. Ebenda.

[3] Strassb. a. a. O. AA 772. Konzept.

beschleunigt worden, damit Weiss an den verschiedenen Höfen, die er berührte, noch die nach Prag gehenden Gesandten instruieren, vor allem, damit er den ebendorthin reisenden magdeburgischen Kanzler Dr. Meckbach noch vorher sprechen konnte. In dem Memoriale setzte Gebhard die Gründe für seine Reise nach Strassburg auseinander, ähnlich wie wir sie schon oben kennen gelernt haben; wiederholt betont er seinen Willen, ganz still sich zu verhalten, und er werde Wort halten, um so mehr, da er wohl wisse, dass er von scharfen Aufpassern umgeben sei.[1] Das möge man auch dem Kaiser melden, und er ist überzeugt, dass der Kaiser «an seinem stillen wesen ein desto besseres genügen haben» und den Bischof und die anderen Ankläger abweisen werde. Dann betont er noch die rauhe Jahreszeit und die ihm unerschwinglichen Kosten, die ihm jetzt eine Weiterreise unmöglich machten.

In einem Begleitschreiben an Dr. Weiss spricht er sich über diese beiden letzten Punkte nicht ohne grosse Bitterkeit etwas eingehender aus.[2] Er hat es schwer empfunden, dass der Administrator und sein Kanzler Meckbach in schonungsloser Schärfe und Solms und Mansfeld, wenn auch in anderen Worten, von ihm verlangten, dass er Strassburg verlasse. Er weiss in der Eile keinen Ort, wo er eine Unterkunft finden kann, denn sein Ehrgefühl sagt ihm, dass er die Pfalz nicht noch mehr für sich belasten dürfe.[3] Johann Casimir hatte

---

[1] Einer späteren Zeit sind diese Anfänge Gebhards in Strassburg verwischt; sie sieht in ihm, zumal da er bald trotz seiner Versicherungen in lebhafte Aktion trat, nur den Gebhard, der mit seinem Anhang eigens nach Strassburg kam, um das «Luthertum» ins Hochstift einzuführen. Lünig I, 656-660. Nr. LXXVI: Vorstellung, was die lutherischen Fürsten vor Rechte am Bruderhofe zu Strassburg haben, oder nicht.

[2] Gebhard an Dr. Weiss 1589 Okt. 19. a. St. Konzept. (Antwort auf zwei Schreiben vom 3. und 6. Okt.) Strassburg, Stadt Arch. AA 772, f. 76-79.

[3] Er spricht in grosser Verehrung von Johann Casimir, «in summa ich bis dahero neben Zweibrücken sonst keinen von allen Fürsten gehabt, der sich meiner in geringsten angenommen und also ihn, so viel eime Christen gebührt, tamquam sacram anchoram respektieren müsse.» Ebenda.

für ihn im Kölner Krieg gewaltige Ausgaben gemacht, erst kurz vorher hat er für Gebhard noch um 30 000 Gulden Bürgschaft geleistet, etliche tausend Gulden Baargeld hatte er ihm grossmütig vorgestreckt, und gerade eben stand Gebhard wieder mit ihm in Unterhandlung, dass er wegen der Rückerstattung abermals ein Jahr Geduld haben möge. Die Einrichtung seiner Haushaltung in Strassburg hatte ihm übrigens auch ein gut Stück Geld gekostet; er aber hatte nicht sofort bezahlt, sondern einstweilen Schulden gemacht. Sie jetzt bei einer eventuellen Abreise auf einen Sturz zu bezahlen, sei ihm unmöglich — unter 2000 Gulden könne er die Wohnortsverlegung nicht vornehmen — reise er aber, ohne seine Gläubiger bezahlt zu haben, dann werde dies «Kunz dem Hans sagen» und sein Kredit vollends verloren gehen.

Die Beleuchtung, in welche Gebhard in diesem Schreiben die magdeburger Politik rückt, ist für diese durchaus nicht schmeichelhaft,[1] er verdächtigt Dr. Meckbach, der bei den kaiserlichen Hofräten in Prag in Kredit gekommen sei und jetzt durch ihn, Gebhard, seine dortige Stellung gefährdet sehe. Dem Kaiserhofe gegenüber hat Gebhard gerade grosse Bedenken gegen ein vorläufiges Verreisen von Strassburg während der Zeit der Legation. Denn komme es nachher heraus, dass er nur vorübergehend fort war, so fühlten sich die kaiserlichen Räte hintergangen; deshalb sei seine runde Erklärung besser, in der er sich ja offen zur Ruhe verpflichtet und dem

[1] Er zweifelt gar nicht, Brandenburg und der Administrator «haben der überweisen narren, deren dann die ganze welt voll je und allerwegen gewesen und noch ist, gnung um sich, hat man also mit dem domestico malo viel zu schaffen» . . . «Der wahre modus aber, wie ichs verstehe, ist dieser: weil Meckbach bei den kais. Räten haud dubie durch sondere hilf des Allmechtigen und seinen beiwohnenden hohen verstand in credit kommen, die sachen dadurch soweit gebracht, dass sie allein sehen, wie man sich des strassburgischen werks füglich entladen und an die sammentliche reichsstende weisen könnte, quod certa maximum est und in sorgen stehen, das vertrauen durch dies mein thuen geschwecht möchte werden.» Ebenda.

Administrator und der Stadt Strassburg dafür sein Wort verpfändet habe.[1]

Es ist wohl dem Verdienste des Dr. Weiss zuzuschreiben, dass sich die beiden Fürsten Joachim Friedrich und Heinrich Julius wieder beruhigten; er hatte noch Meckbach angetroffen, war dann wiederholt beim Administrator gewesen, hatte inzwischen mit Ernst von Mansfeld konferiert und auch am sächsischen Hofe Stimmung für Gebhard gemacht. Die evangelischen Abgesandten nach Prag waren bald auf das eingehendste unterrichtet worden, damit sie gegebenen Falls die richtige Antwort erteilen könnten. Daraus geht hervor, dass man vom Kaiserhof insbesondere den Einwurf erwartete, dass Gebhard schon als ein verheirateter Kapitular auszuschliessen sei. Diesem Einwurf konnte man indessen, wenigstens was das Bewohnen eines Domherrnhofes anging, begegnen. Denn als dereinst der Strassburger Domherr Graf Bernhard von Eberstein mit einem Fräulein von Barr sich verheiratet hatte, da hatte er zwar seine Präbende resigniert, aber den Domherrnhof hatte er behalten. Ja sein Weib war nach seinem Tode in eine zweite Ehe getreten und hatte trotzdem den Hof weiter innegehabt, bis sie selbst vor Kurzem gestorben war.[2] Dem kaiserlichen Kanzler sollte noch eigens angezeigt werden, dass Gebhard nur dann zu den Waffen greifen werde,

[1] «Hingegen da man dise meine offenherzige runde und wahre erklärung ihnen würde zu verstehen geben und dadurch mit bescheidener tapferkeit publica quies und jetzt sich erregende lauf, darzu izt die polnische handlung vielleicht nit sogar inopportune infällt, zu gemüt geführt, werden sie ihrem selbst besten billig so lang warten, bis ich mich in der gegen dem Administrator und auch der allhiesigen stadt gegebene erklerung vergreife, — wie dann in hoc theatro, da ich neben dem Pfaff-Hansen so manchen scharfen ufseher werde haben, nichts wird können bedeckt bleiben, und uf solche fell (da mich der liebe Gott vor behüten wölle) nicht dem Kaiser oder den pfaffen, sonder dem herrn Administrator oder diser stadt ja auch an meinem gegebenen wort fehlen wurde. Was will oder kann der gegenteil für bessere versicherung haben». Ebenda.

[2] Strassburg Stadt Arch. AA 772 f. 95-98 Extract aus der Information für die Abgesandten nach Prag.

wenn Kurfürst Ernst von Köln, sein Gegner, mit spanischen Truppen ihn im Elsass verfolge. Wenn sein Aufenthalt in Strassburg dem «gemeinen Werk» schade, so sei er bereit, trotz aller Ungelegenheit an einen andern Ort zu ziehen. Diese Vorbereitungen zeigen uns, welch hohe Bedeutung man der Ankunft Gebhards beilegte. Am Kaiserhofe scheint man indess ganz anderer Ansicht gewesen zu sein; sowohl bei Tagung der katholischen Gesandtschaft, als bei den Verhandlungen mit den evangelischen Abgeordneten wurde Gebhard ganz übergangen. Die evangelischen Vertreter hatten zwar in ihre Werbung den Passus aufgenommen: Gebhard sei nur wegen Privatgeschäften nach Strassburg gekommen, werde in die Kapitelssachen gar nicht eingreifen, er werde nach Beendigung seiner Angelegenheiten wieder abreisen, und man müsse ihm deshalb nach Völkerrecht und christlicher Nächstenliebe den Aufenthalt gestatten. Aber die kaiserliche Antwort ging gar nicht darauf ein. Es scheint dies eine absichtliche Parole der kaiserlichen Hofräte gewesen zu sein, sie wollten Gebhard aus dem Spiele lassen, um die Sache nicht noch mehr zu verwirren, denn wissen mussten sie die Anwesenheit Gebhards in Strassburg schon lange vorher; das Domkapitel hatte sich schon über seine Anwesenheit beschwert, der Bischof hatte beim Kaiser geklagt,[1] man hatte Gebhard sogar an kriegerischen Verwickelungen, die damals in Geispolsheim ausbrachen, schuld gegeben, und auch Ernst von Köln scheint Vorstellungen gemacht zu haben. Indes die vorsichtige Haltung der kaiserlichen Regierung zog vor, dies alles zu ignorieren,[2] und trug so ohne es zu wissen, indirekt dazu bei, dass die Ver-

[1] Wien St. Arch. a. a. O. 1589.

[2] Kurz hatte zwar in einem Vortrag bei Trautson und vorm Kaiser die Ansicht geäussert «Truchsess persohn posset silentio praeteriri male, sequestratoribus tamen ad ipsum quoque transmitti mandatum poenale». Wien Staatsarchiv, Reichshofratsakten, Strassburger Stiftssachen 1589. Orig. von Kurz' Hand.

stimmung bei den Anhängern der Bruderhöfischen, die ja gerade ihren Grund in den gefürchteten und jetzt aber ausgebliebenen Verwickelungen hatte, wieder gehoben wurde.

Von den beiden für den Herbst 1589 vorbereiteten grossen Gesandtschaften war die katholische von Wilhelm von Bayern und Ferdinand von Tirol einberufene zuerst auf dem Platze.

Wilhelm hatte bis zur Ankunft der Vertreter Vorbereitungen getroffen, damit die abgeschwächte Form der Werbung, die der Mainzer Kurfürst trotz allen Einredens aufrecht erhalten hatte, ins rechte Licht gesetzt würde. Er war wieder mit Ferdinand von Tirol in Verbindung getreten und hatte von ihm die Zusicherung erhalten, dass auch er mit der Mainzer Formulierung nicht einverstanden sei. Darauf schlägt ihm Wilhelm vor, er möge es machen, wie er selbst es zu thun vorhatte, und seinem Gesandten eine Spezialvollmacht an den kaiserlichen Vizekanzler mitgeben. Die bayrischen und die tirolischen Abgeordneten sollten die Vertreter der übrigen Fürsten, auch die der im Grunde einverstandenen Kurfürsten von Köln und Trier bestimmen, dass sie dem Vizekanzler Jakob Kurz «ad partem» Erläuterungen zu dem Wortlaut der Werbung geben, damit der Kaiser durch sie erfahre, was die eigentliche Meinung der Fürsten sei. Falls die kurfürstlichen Vertreter nicht teilnehmen wollten, dann sollte man auch ohne sie vorgehen. Wilhelm ernannte eigens zu diesem Zwecke seinen Kammerherrn Philipp Kurz von Senftenau, den Bruder des kaiserlichen Vizekanzlers, zu seinem Bevollmächtigten, da derselbe leicht zu jeder Zeit Zutritt bei seinem Bruder haben konnte. Ferdinand von Tirol gab wirklich seinem Gesandten Dr. Christof Vintler den Auftrag, mit den anderen Vertretern zu beraten, ob man nicht den Kaiser durch Kurz privatim zur Acht auffordern solle.[1] Die geheime Instruktion, welche die

[1] 1589 Okt. 9. Konzept. Instruktion für Vintler. Innsbruck Statthalterei-Archiv Ferdinandeum 343. Vintlers Berichte aus Prag vom 12. Okt. bis Mitte November. Ebenda.

bayrischen Abgeordneten Philipp Kurz und Lizentiat Hans Georg Herwart erhielten,[1] verpflichtete sie, zuerst einen Versuch zu machen, ob nicht noch im letzten Augenblick der Mainzer Bevollmächtigte sich überreden und zur Aenderung ihrer Eingabe an der einen Stelle bestimmen liess. Der Kurfürst von Mainz habe ja nur seine Bedenken damit begründet, dass der Kaiser eine Bitte um Achtserklärung als einen Eingriff in seine Autorität übelnehmen würde; demgegenüber solle man den Mainzer überzeugen, dass dem nicht so sei und der Kaiser vielmehr ein eifriges Anbringen wünsche. Die bayrischen Gesandten sollten hinweisen auf das Interzessionsschreiben der drei geistlichen Kurfürsten vom 3. Dezember 1587; im Vergleich zu jenem sei ihre jetzige Werbung ein Rückschritt. Damals war in der That mit viel unzweideutigeren Worten auf die Acht angespielt, Wilhelm von Bayern rückt den geistlichen Kurfürsten sehr geschickt dieses Ergebnis der Textvergleichung vor, allerdings mit der Uebertreibung, dass er behauptet, früher hätten sie geradezu die Acht gefordert. Er ist der Ansicht, mit der jetzigen Werbung gewinne man den Anschein, als sei es den katholischen Fürsten nicht Ernst mit ihrem Gesuche und als geschehe die ganze Schickung nur auf Drängen des Strassburger Bischofs.

Indessen die Bayern müssen in ihrem Eifer zu weit gegangen sein, sie machten sich bei den anderen durch ihre Agitation missliebig. Als Philipp Kurz den Vertretern einmal ein flehentliches Schreiben Johanns von Manderscheid unterbreitete, da scheint der Unwille zu Tage getreten zu sein; Erzherzog Ferdinand wenigstens schreibt über diesen Vorfall missbilligend an Wilhelm von Bayern, dieses bischöfliche Schreiben hätte besser durch den Mainzer Gesandten bekannt gegeben werden sollen, da nur ihm «die proposition und

---

[1] 1589 Okt. 9. München, Staatsarchiv Kasten schw. 537. 28a f. 239-59. Konzepte mit Korrekturen von Elsenheimers Hand f. 260-270. Kopie.

Zusammenordnung der anderen räte und gesandten obliget.»[1]

Dazu kam noch obendrein ein Sessionsstreit, der zwischen den bayerischen Abgeordneten einerseits und denen Erzherzog Ferdinands und Erzherzog Karls anderseits ausgebrochen war und eine weite Kluft zwischen den Bayern und den Oesterreichern zog. Die Verstimmung zwischen Ferdinand von Tirol und Herzog Wilhelm von Bayern wuchs zusehends. Wilhelm lobt am 2. November seinen Gesandten Kurz wegen seiner Haltung in dieser Präzedenzfrage gegen die beiden Erzherzöge, «die iren kanntlichen Unfueg dermassen beharrlich bestreiten».[2] Drei Tage später, am 5. November schickt Ferdinand an seinen Vertreter den Befehl,[3] nicht mehr auf Sonderversammlungen, wenn die Bayern solche abhalten sollten, zu erscheinen. Ja es kam sogar so weit, dass die Bayern sich genötigt sahen, den allgemeinen Audienzen beim Kaiser fern zu bleiben und ihre Eingabe gesondert einzureichen.

Die grosse Audienz für die Abgesandten der katholischen Fürsten fand am 27. Oktober statt. Ihr Sprecher, Lizentiat Franz Philipp Faust,[4] einer der beiden Mainzer Vertreter,

---

[1] Erzherzog Ferdinand an Wilh. v. Bayern. Innsbruck 1589 Nov. 5. München Staatsarchiv Kasten schw. 537. 28 a. f. 391 Orig.

[2] Wilhelm an Kurz. Orig. Ebenda f. 387.

[3] Ferdinand an Vintler. Innsbruck Statthalterei-Archiv Ferdinandeum 343. Innsbruck 1589 Nov. 5. Konzept.

[4] Vertreten waren Kur-Mainz durch Lizentiat Faust und Wolf Eberhard von Ehrenberg, Amtmann zu Miltenberg; Kur-Köln durch Franz Foss, Dechant von Aachen, und Dr. Joh. Kemy; Kur-Trier durch Phil. Christoph von Sötern und Dr. Joh. Simon Senheim; Wilhelm von Bayern durch Phil. Kurz von Senftenau und Lizentiat Hans Georg Herwart; Ferd. von Tirol durch Christof Vintler von Patsch; Erzherzog Karl durch Maximilian von Dornberg; der Herzog von Jülich durch Kaspar Anstenraidt (?), Kammermeister des jüngern Herzogs, und Joh. Thenen, Vogt zu Aachen, der Landgraf von Leuchtenberg durch Dr. Joh. Federl; der Erzbischof von Salzburg durch Sbinco Berckha baro de Duba et Leipp; der Bischof von Würzburg durch Dietrich Echter von Mespelbrunn, Amtmann zu Rotenfels, und Dr. Octavian Schwenck; der Bischof von Regensburg durch

entwickelte nach dem Wortlaut der Werbung[1] die rechtliche Stellung des Strassburger Domkapitels in seinem Verhältnisse zum Papste. Seine Ausführungen gipfelten in der schon früher vom Bischofe wiederholt als Losung ausgegebenen Parole, dass die Gegner nicht ausgeschlossen werden sollten, wenn sie sich wie andere evangelische Domherrn vorher den Statuten gemäss verhielten, und dass auch wegen der neu nominierten evangelischen Fürstensöhne Rat zu schaffen sei, wie Bischof und Domkapitel früher angeboten hätten. Den Eltern dieser Fürsten und den für sie interzedierenden Kurfürsten möge nahe gelegt werden, dass dieser jungen Herrn Verhalten nicht dem Religionsfrieden gemäss sei, und dass sie dieselben daher abmahnten. Die Augsburger Religionsverwandten hätten ausdrücklich dem Kaiser Ferdinand die Erklärung abgegeben, dass es nicht ihre Absicht sei, den Reichsstiften ihre geistlichen Güter streitig zu machen. Gegen die Versuche der Interzedierenden, die Kompetenz des Kaisers in dieser Frage zu bestreiten, wenden sie sich mit der Behauptung vom Gegenteil. Das Kammergericht sei kompetent für alle Verletzungen des Religionsfriedens und Landfriedens, der Kaiser habe mit dem Kammergericht konkurrierende Gerichtsbarkeit, ergo der Kaiser habe bisher völlig rechtsbefugt gehandelt. Auch der vorgenommene Rechtsgang findet durchaus ihre Billigung; ein vorhergegangenes Verhör erkennen sie in der von der nach Strass-

---

die bayrischen Gesandten; der Bischof von Eichstätt durch den Domherrn Joachim Berner von Morenroch und den Kanzler Dr. Joh. Hildebrand Meckher von Balgheim; der Bischof von Augsburg durch Balthasar von Hornstein, Pfleger zu Fössen; der Bischof von Passau durch den Kanzler Dr. Aegidius Madler. — München Staatsarchiv Kasten schw. 537. 28 a. f. 291 u. 343.

[1] Abgedruckt bei Meister, die Haltung der drei geistlichen Kurfürsten etc. in den Annalen f. Geschichte des Niederrheins H. 61. S. 116-128. Ausser dieser im Münchener Reichsarchiv Strassburger Hochstift Nr. III entnommenen Kopie, findet sich eine andere im Münchener Staatsarchiv Kasten schw. 537. 28 a f. 374-83. Das Original in Wien Staatsarchiv Strassburger Stiftssachen 1589.

burg geschickten kaiserlichen Kommission angestellten Untersuchung. Sie erklären nach dem bisherigen Verlaufe eine weitere Disputation für unnötig, es sei jetzt an der Zeit, die allergnädigste kaiserliche Resolution gegen die Anstifter «zu würklicher volziehung u bringen und deren kaiserlichen authoritet dermassen bei diesem werk zu interponieren», dass der Religionsfriede bewahrt und kraft desselben das Strassburger Stift vor Untergang bewahrt werde.

In diesen letzten Worten, in welchen die ganze Pointe der Werbung beruht, liegt zum Mindesten eine Zweideutigkeit. Auf die Acht kann man diese Ausdrücke schon kaum mehr deuten, denn die letzte kaiserliche Resolution stellte ja den Sequester in Aussicht, und die Ausführung des Sequesters ist daher die näherliegende Erklärung für das absichtlich verschwommen ausgedrückte «Interponieren der kaiserlichen Autorität».

Der Vizekanzler Kurz macht sich denn auch über die Tragweite dieser Werbung, trotz des privaten Kommentars, den ihm die Bayern gaben, keine Illusion. Er nimmt die Worte, wie sie dastehen, nicht wie sie gedeutelt und gedreht werden sollten. Am 16. November hat er dem Senior des kaiserlichen Hofrates Trautson Vortrag gehalten und zwei Tage darauf seinen Bericht vor dem Kaiser wiederholt. Die Niederschrift dieser Relation von der Hand Kurz' ist uns noch erhalten,[1] und wir sind dadurch in die Lage gesetzt, seine vielumworbene Meinung festzustellen. Er ist im Grunde der Ansicht, dass es dem Kaiser geziemt hätte und noch zieme,[2] die privierten Grafen in die Acht zu erklären und die von ihnen

[1] Wien Staatsarchiv, Reichshofratsakten Strassburger Stiftssachen 1589.

[2] regia via et autem fuisset et modo esset, privatos comites in bannum declarare, complicibus, hoc est, nuper ibi nominatis comitibus et principibus sub poena banni hoc ipsum iniungere, quod privatis mandatum est, cum annexa eadem citatione, non parentes ibidem in banum declarare. Etsi deesset executionis media, fecisset tamen Caesar officium suum et conscientiae suae salutem. Ebenda.

nominierten Fürstensöhne vorerst zu citieren, und wenn sie nicht gehorchten, ebenfalls zu ächten. Aber einerseits verkennt er nicht, welche Gefahr und Konspiration dann von seiten ihrer fürstlichen Eltern drohe, anderseits muss er gestehen, dass weder die katholischen Fürsten noch der Bischof von Strassburg noch das katholische Domkapitel ausdrücklich die Acht beantragt hätten. Er stützt sich also geradezu auf diese Unterlassung in den offiziellen Eingaben und folgert daraus, unter diesen Umständen sei der Sequester eher am Platze, zumal da die Erklärung der Reichsacht die Gebannten kaum veranlassen würde, ihren Besitz aufzugeben, während man darauf hinarbeiten müsse, durch Sequester und andere Mittel die Kapitelgüter in die Hand zu bekommen. Dann sei schon eher Rat zu schaffen. Was die Rechtsfrage angeht, gibt er zu, dass der Sequester eigentlich nicht gerechtfertigt sei, weil in der That die Voraussetzung, nämlich Zweifel an dem Besitzrechte, fehle. Von Seite der Evangelischen war dieser Einwand gegen die Berechtigung des Sequesters gemacht worden, da sie ihr Anrecht nicht angetastet wissen wollten. Kurz aber interpretierte diesen Satz umgekehrt, indem er das Besitzrecht der katholischen Partei ausser Frage setzte.[1]

Inzwischen war die Gesandtschaft der evangelischen Fürsten in Prag angekommen, dadurch wurde einerseits die Erledigung der Eingabe der katholischen Fürsten verzögert, anderseits die Entscheidung des Kaisers überhaupt herabgestimmt.

Auch auf protestantischer Seite war eine Spaltung eingetreten, jedoch nicht so nachhaltig wie unter den katholischen Gesandten. Schon während den Vorbereitungen waren die Ansichten des Pfälzerhofes von denen der Magdeburger Regierung mehrfach abgewichen. Auf dem Lüneburger Kreistage war beschlossen worden, dass die protestantische Gesandt-

[1] verum itaque est, non agi de litigiosa possessione sed [de] vera et praescripta, sed ex catholicorum parte non ex protestantium. Ebenda.

schaft Geld in Prag austeilen sollte, um ihren Wünschen grösseren Nachdruck zu verleihen. Joachim Friedrich und Heinrich Julius von Braunschweig suchten vergebens Johann Casimir zu bewegen, sich dieser Auffassung anzuschliessen.[1] Im Gegenteil, dieser hielt eine so ungewöhnliche Handlungsweise für sehr bedenklich,[2] Geld dürfe nicht den Ausschlag geben, denn dann könne es leicht vorkommen, dass die Gegner sie um etliche tausend überböten, und man würde zuletzt dahin gelangen, dass der, welcher am meisten giebt, auch am meisten erreiche. Indessen er bekehrte damit die beiden Fürsten nicht. Sie schrieben ihm, wenn er es auch für unnötig halte, so würden ihre Vertreter doch, wie nun einmal beschlossen sei, Handgelder austeilen.

Anderseits aber hatte auch ein Vorschlag Johann Casimirs, die Klage der Kölner Protestanten in die Eingabe beim Kaiser einzuschliessen nicht die Billigung der niedersächsischen Fürsten gefunden. Sie warnten ihn, man solle nicht zu viel gleichzeitig verlangen und dadurch die Hauptsache gefährten.

Neben diesen Meinungsverschiedenheiten kam es dann in Prag noch zu Rangstreitigkeiten; die Pfälzer wollten die Leitung der Gesandtschaft haben, und der niedersächsische Ausschuss wollte sie ihnen nicht zugestehen. Man einigte sich schliesslich auf den Ausweg, dass beide Parteien zwar in gemeinsamer Audienz aber getrennt von einander ihre Werbung vorbrächten. Und so geschah es auch. Am 6. November a. St. trugen dem Kaiser erst die unter dem Direktorium des niedersächsischen Ausschusses geeinten Gesandten[3] ihre Bitte vor und sodann die Kurpfälzer, mit denen sich noch die pfalz-zweibrückenschen

---

[1] Der Administrator und Heinrich Julius an Johann Casimir 1589 Sept. 29. a. St. Strassb. Stadt Arch. AA 772. Kop.

[2] Johann Casimir an Pfalzgraf Johann 1589 Okt. 18. a. St. und Joh. Casimir an den Administrator u. Heinrich Julius Okt. 20. a. St. Ebenda Kopie.

[3] Die Namen der vertretenen Herrschaften und ihrer Gesandten siehe Ehses-Meister Kölner Nuntiatur S. 366.

Vertreter solidarisch erklärten. Der Vortrag der ersteren war eingehender und detaillierter, die Pfälzer versicherten dann, sich von diesen Ausführungen nicht trennen zu wollen, gaben noch eine kurze Rekapitulation und fügten insbesondere eine Ergänzung hinzu, die sich auf die Zulassung des Protestantismus in Köln bezog. Im ganzen brachten die Eingaben bezüglich der Strassburger Frage keine neuen Gesichtspunkte. Sie beantragten: Verhör vor den Reichsständen, Entscheidung durch gemeinen Reichsbeschluss, in der Zwischenzeit Schutz beider Parteien in ihren Rechten mit Anerkennung des Besitzstandes und Unterlassung des Sequesters, da man sich nicht in litigiosa sed vera et praescripta possessione befinde.[1]

Trotz dieser so strikt auftretenden Forderungen blieb der Kaiser beim Angebot des Sequesters. Die evangelischen Fürsten waren nicht um Haarbreite von ihrem alten Standpunkte abgewichen, da konnte auch er, ohne sich eine Blösse zu geben, nicht weiter nachgeben. Und doch kam er ihnen noch in sofern entgegen, als er ihnen teils besondere Schreiben, teils einen eigenen Boten ankündigte, durch welche er sie über das Herkommen im Strassburger Stift und die Rechtsfrage genauer belehren lassen wollte.[2] Längst schon hatte Bischof Johann sein Befremden darüber geäussert, dass der Kaiser den beiden Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen sowie den angesehenen fürstlichen Anhängern der Bruderhöfischen noch keine ausführliche Darlegung des Streitfalles gegeben habe.[3] Die katholischen Abgeordneten waren mit der kaiserlichen Entscheidung auch gar nicht recht einverstanden;[4] sie erwieder-

---

[1] Auch zu Gunsten des Notars Leonh. Seitz wurde man vorstellig in dieser Werbung.

[2] Die kaiserliche Resolution vom 23. Nov. 1589 gedruckt bei Ehses-Meister Kölner Nuntiatur S. 371. Nr. 264.

[3] Vgl. Akten zum Schisma im Strassb. Domkapitel Nr. 20.

[4] Replik der katholischen Abgeordneten vom 25. Nov. 1589. München Staatsarchiv K. schw. 537. 28 a. f. 463-67 (Hand Elsenheimers) eine Andere Kopie. München Reichsarchiv. Religionssachen t. XII.

ten ihm, sie hätten erwartet, er würde die im vergangenen März den evangelischen Abgesandten gegebene Resolution — also den Sequester — jetzt ohne längeren Aufschub vollziehen.

Den evangelischen Gesandten gegenüber gab Rudolf seinen Worten eine etwas bedrohlichere Form, da sprach er von periculum in mora und der Absicht «ohne langer verzihen» die Sequesterkommission zu ernennen. Immerhin aber wurden sie doch dadurch gemildert, dass er die interzedierenden Fürsten noch durch seine angekündigten Deduktionen überzeugen wollte, dass er eigentlich zur Achtserklärung berechtigt sei und sonderlich aus purer Langmut und Gefälligkeit gegen sie den Sequester vornehmen lasse.

Die Motive für eine eventuelle Dringlichkeit des Sequestervollzugs lagen in der That vor. Gerade während die beiden Gesandtschaften in Prag tagten, liefen Berichte daselbst über neue Thätlichkeiten der Bruderhöfischen ein. Die Gefahr des drohenden Sequesters hatte auf sie nämlich eine unbeabsichtigte Wirkung hervorgerufen. Statt an die Auslieferung der Güter zu denken, waren sie vielmehr darauf bedacht, in letzter Stunde noch möglichst viel in ihren Besitzt zu bringen, weil das später, wenn einmal eine kaiserliche Sequesterkommission ihre Hand im Spiel hätte, nicht mehr gut möglich gewesen wäre. So war denn der evangelische Kapitular Graf Hans Günter von Mansfeld plötzlich Ende September 1589 mit einer Schaar Kriegsknechte vor dem vom Kapitel zu Lehen gehenden Schloss Geispolsheim erschienen und hatte es in Abwesenheit des Lehnsträgers, des Ritters Diebold Jahm von Mundolsheim, besetzt. Die Bruderhöfischen konnten sich von dieser Ueberrumpelung insofern einen nachhaltigen Erfolg versprechen, als gerade damals wieder Söldnertruppen für Frankreich bei den deutschen Protestanten geworben wurden, und abermals im Elsass bei Strassburg der Sammelplatz sein sollte. Im Notfalle hätte man an ihnen einen Rückhalt gehabt. Deshalb schrieb auch Ernst von Mansfeld an Gebhard Truchsess in

Strassburg, sie möchten jetzt möglichst noch die beiden Kapitelämter Börsch und Erstein einnehmen.[1] Auch ein Eingriff in die kirchliche Verwaltung[2] ihrer Gegner erfolgte damals. Der Kapitular Eberhard von Manderscheid war als Domkustos Kollator der Pfarrstelle in Lingolsheim. Als dort eine Vakanz eingetreten war, hatte Eberhard einen Lizentiaten der Theologie angestellt; sogleich aber waren auch die Bruderhöfischen zur Hand und hatten im Einverständnis mit dem Strassburger Rate einen protestantischen Prediger daselbst eingesetzt.[3] Kein geringerer als der Präsident des Strassburger Kirchenkonvents Dr. Pappus hielt dort die erste protestantische Predigt. Und da dieser Versuch in Lingolsheim so vorzüglich geglückt war, so schickten sich die Bruderhöfischen schon an, auch in Geispolsheim einen protestantischen Prediger zu ernennen, — indessen das Kriegsglück, das ihnen diesen Ort in die Hände gespielt, hatte sich inzwischen gewendet.

Die damalige Parteinahme der protestantischen Stände für Frankreich war von langer Hand vorbereitet. Als Heinrich III. mit der guisischen Partei gebrochen hatte, waren schon im Februar seine Gesandte nach der Schweiz und dem protestantischen Deutschland gegangen, um Geld und Truppen zu erlangen. Ehe ihre Aufgabe ganz gelöst war, wurde Heinrich III. ermordet und in Heinrich IV. ein Herrscher auf den französischen Thron berufen, durch welchen seit Jahren schon Verbindungen nach Deutschland bestanden hatten, und der nicht nur die Furcht

---

[1] 1589 Nov. 18 a. St. Eisleben. (Halb in Geheimschrift). Strassb. Stadt Arch. AA 772. f. 103.

[2] Auch sonst sehen wir die Bruderhöfischen zuweilen um protestantischen Gottesdienst in den dem Kapitel inkorporierten Kirchen elsässischer Ortschaften bemüht. 1585 stehen sie in Verbindung mit dem Pfarrer von Ittenheim (a. a. O. AA 759). 1586 Mai 25 a. St. haben sie dem Prädikanten Unger die Pfarrei Zellenberg zugesagt (AA 763). Am 10. Juni 1587 wollen sie über die Pfarreien Bischheim und Höhnheim Bericht einholen und sich so erweisen, dass man sehen soll, dass sie die Kirche mit guten Lehrern und Seelsorgern versorgen. (AA 765.)

[3] Akten zum Schisma im Strassb. Domkapitel Nr. 23.

vor der spanischen Macht wie Heinrich III. sondern auch die religiöse Gegnerschaft der protestantischen Fürsten gegen die Katholiken für sich nutzen konnte.[1] Zu statten kam ihm besonders der gerade in diesem Jahre erfolgte Umschwung in der Politik Kursachsens; als Kurfürst Christian sich unter dem Einfluss des Kanzlers Crell für Unterstützung des französischen Königs ausgesprochen hatte, da folgten auch die andern, und es begannen nun alsbald allenthalben die Söldnerwerbungen[2] der französischen Gesandten.

Indessen diese allmählich heranziehenden Truppen sollten den Bruderhöfischen den Rückhalt nicht bringen, den sie erwartet hatten. Im Gegenteil, es war vorauszusehen, dass der Herzog von Lothringen diesmal nicht so lange zusehen würde, wie im Jahre 1587, und so war er denn auch in der That prompt zur Stelle. Im allgemeinen scheinen aber auch die Bruderhöfischen in Geispolsheim nicht geschickt vorgegangen zu sein;[3] die Bürgerschaft des Ortes scheint nicht für sie eingetreten zu sein; die im Schlosse zurückgelassene Besatzung bat wiederholt um den rückständigen Sold und um Verstärkung.[4] Und so kam es denn, dass diese Bruderhöfischen Soldaten

[1] Im September 1589 war in seinem Auftrage Sancy abermals auf der Durchreise in Strassburg Vgl. die Zeitungen in den «Akten zum Schisma im Strassb. Domkapitel Nr. 23».

[2] Ueber solche Werbungen im Strassburger Gebiet vgl. Akten zum Schisma etc. Ebenda.

[3] Ernst v. Mansfeld an Gebhard: Er habe gehört, dass den Unterthanen in Geispolsheim kein Papist zum Prediger und keine Messe gestattet werden solle; er, Mansfeld, halte dies nicht für den richtigen Weg, man würde die Nachbarn und andere damit erschrecken. Strb. Stadt Arch. AA 772, f. 103.

[4] Geispolsheim 1589 Nov. 21 a. St. Orig. Hauptmann Lutz bittet Martin Hartmann, eilig zu kommen und mit den Knechten zu «contractieren», weil er sie sonst nicht länger halten könne. Nov. 24 Orig. Supplik der Soldaten in Geispolsheim an die Bruderhöfischen. Sie hätten ihnen zu viel Mann und die Befehlshaber fortgenommen, sie bitten um Verstärkung und um einen Monat Sold oder sie zu entlassen. Str. Stadt Arch. Ebenda.

beim ersten Erscheinen von lothringischen Kriegern ausrissen und die Burg den Lothringern überliessen.[1]

Etwa drei bis vier Wochen hatten die für Heinrich IV. geworbenen Söldner zwischen Ill und Rhein und über die Ill hinaus bis nach Reichstett und Wanzenau in den 5 Dörfern dieses letzteren dem Bischof gehörigen Amtes gelegen. Der Bischof klagte beim Kaiser, dass ihm keine Anzeige vor der Einquartierung gemacht worden, dass die Söldner Wein fortführten, ohne ihn zu bezahlen, und dass sie sich von den Bruderhöfischen gebrauchen liessen, als diese Renten und Gülten von seinen Unterthanen holten.[2] Am 3. Dezember kam der Herzog von Lothringen mit 8000 Mann über die Zaberner Steige, trieb die Söldner vor sich her und vernichtete am 5. Dezember die Hauptmasse des Fussvolks in den Dörfern um Schlettstadt, Witternheim, Hilsenheim u. a. Die bischöflichen Bauern in Benfeld und Rheinau hatten dabei weidlich mitgeholfen. Sancy, der Anführer, war mit der Reiterei und einigen Resten des Fussvolks — andere hatte Strassburg aufgenommen — auf Baseler Gebiet entkommen. Die Lothringer hatten in den Strassburger Dörfern übel gehaust, sie hatten gezeigt, wie gefährlich sie durch einen raschen Einfall werden konnten — es war eine Warnung gewesen für die Protestanten im Kapitel.

Diese haben die Gefahr auch in ihrer bedrohlichen Nähe wohl erkannt. Sie bitten Johann Casimir, dass er einen Bund protestantischer Fürsten dagegen ins Leben rufen möge, sie schicken ihren Mitkapitular Herzog August von Braunschweig

[1] Die Bruderhöfischen suchten dann durch Beschwerden auf dem Colmarer Landtag Geispolsheim sich zusprechen zu lassen; indes vergebens. Strb. Bez. Arch. G 164.

[2] Bischof Johann an den Kaiser 1589 Dez. 8 Zabern. Er klagt über die Verheerung des Landes auch durch die Lothringer. Dies wäre alles abzuwenden gewesen, wenn man den Söldnern keinen Einlass im Elsass gewährt und keine Munition geliefert hätte. Ein versteckter Angriff gegen die Stadt Strassburg! Wien. Staats Arch. Reichshofraths-Akten Strassb. Stiftssachen 1589. Orig.

und Dr. Weiss in besonderer Mission an die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, sie senden Briefe und Boten an den Administrator von Magdeburg, an Wilhelm von Hessen, an Heinrich Julius von Halberstadt, an Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, an Pfalzgraf Johann und an die Wetterauer Grafen. Und der Strassburger Magistrat schliesst sich dieser Gesandtschaft noch durch besondere Vollmacht an. Furcht vor Lothringen, das im Elsass Fuss fassen könnte, war die Triebfeder; Vorschläge, wie dem künftig zu begegnen sei, waren das Ziel. In Strassburg selbst tagten Abgeordnete des Rats und evangelische Kapitulare in gemeinsamer Sitzung zur Beratung geeigneter Massregeln. Johann Casimir schickt Hans Adam von Pudlitz nach Strassburg, sendet Boten an die Nachbarstaaten, an Johann von Zweibrücken und an Sancy, er richtet ein dringendes Gesuch an den Administrator Joachim Friedrich und legt ihm nahe, er möge die beiden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg zu einem Entschluss fortreissen. Der Pfalzgraf Johann schreibt in ähnlicher Weise an den Administrator, an den Kurfürst von Sachsen, an Wilhelm von Hessen und an Johann Casimir.[1] So hat sich eine rührige Thätigkeit an den lothringischen Einfall angeschlossen, er liess sich so überaus gut zur Agitation benutzen; vielleicht konnte er Anlass geben, den von Johann Casimir betriebenen Plan eines protestantischen Bundes zur Reife zu bringen.

Der Administrator von Magdeburg ist beinahe noch rühriger als selbst Johann Casimir; er eifert tüchtig gegen die Liga. Aus dem Vorgang könne man genug ermessen, «wohin die verfluchte Liga ihr intent gerichtet», man müsse unverzüglich auf Mittel und Wege trachten, «wie solchen antichristlichen Blutvergiessen zu begegnen». Sein Rat geht dahin,[2] zunächst die

---

[1] Johann an die Bruderhöfischen 1589 Dez. 13 'a. St. Orig. Strassb. Stadt Arch. AA 772, f. 168.

[2] Onolsbach 1589 Dez. 8 Administrator an Johann Casimir. Kop. Strb. Stadt Arch. AA 772, f. 166.

versprengten Kriegstruppen wieder zu sammeln und zur Gegenwehr gegen Lothringen zu organisieren. Johann Casimir solle als der nächstgesessene Fürst die Anstalten dazu treffen. Es waren ja noch andere Truppen im Rückstand; sie mussten bald eintreffen, sollten aber der Gefahr halber diesmal im Würtembergischen gemustert werden. Dem französischen Kommissar Sancy grollt er, dass er so wenig Vorsicht gebraucht habe. Auch mit Johann Casimirs Schritten ist er nicht ganz einverstanden, sie sind ihm zu matt. Er hätte in Gemeinschaft mit dem Strassburger Rate an die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg sich wenden sollen, er hätte als Oberster die Kriegshilfe seines Kreises anrufen und womöglich noch die Nachbarkreise hineinziehen sollen. Wenn auch in denselben vornehme päpstliche Stände ansässig seien, so hätte der Kurpfälzer doch seine Pflicht thun müssen; hätte er nichts erreicht, dann hätte er um so mehr Ursache gehabt, weitere Fürsten in das Interesse zu ziehen und den obersächsischen und niedersächsischen Kreis anzugehen. Im übrigen sucht Joachim Friedrich bei den letzteren beiden Kreisen einen Geldvorschuss zu erlangen, damit man in die Lage komme, Söldner zum Schutz der Grenze anzuwerben.[1] Eine Kreishilfe wurde in der That im niedersächsischen Kreis für den Notfall zu Gunsten der Bruderhöfischen beschlossen, und in demselben Sinne bittet der Administrator den Kurfürsten von Sachsen um eine «vertrauliche Zusammensetzung» damit man Truppen aufstelle, die für die Grenze und wenn nötig, «noch weiter» zu gebrauchen seien.[2] Unter «noch weiter»

[1] Administrator an Johann Casimir 1589 Dez. 17. Strassb. Stadt Arch. a. a. O. f. 175. Kop. Ganz ähnlich äussert sich der Magdeburger Kanzler Dr. Meckbach gegen einen Stettemeister. (Halle Dez. 31 a. St.) Ebenda f. 209.

[2] Administrator an Kurf. Christian 1589 Dez. 20 a. St.: Lothringens Absicht sei, den Ligischen die Hand zu bieten, den evangelischen Ständen Schimpf anzuthun, die Protestanten am Rhein zu überfallen und sich des Strassburger Stifts anzunehmen. Strassb. Stadt Arch. AA 772, f. 179. Kop.

meint er wohl dasselbe, was sein Kanzler Meckbach einem Strassburger Stettemeister als das beste Mittel anrät, nämlich mit einer Kriegstruppe über die Zaberner Steige ziehen und «dem Lothringer ein Panket schenken», das auch dem evangelischen Kapitel zu gute kommen werde.

Indessen der Kurfürst von Sachsen, von dem die Entscheidung abhing, war bedächtiger als diese treibenden Elemente. Er erblickte keine unmittelbar drohende Gefahr von seiten Lothringens. Zu allem Ueberfluss wurde jetzt gemeldet, dass der König von Frankreich «eine feindliche Declaration gegen Lothringen zu erkennen gegeben», so dass Lothringen dadurch so viel zu thun haben werde, dass es sich einer fremden Sache wie jener in Strassbnrg nicht annehmen könne.[1] Christian I. beabsichtigte in aller Stille mit Johann Casimir zusammen zu treffen, und dabei wollte er nochmals beraten, wie solchen Einfällen zu begegnen sei.

So blieb, als die aufgeregten Wogen sich wieder beruhigt hatten, als einziges Resultat des kriegerischen Zusammenpralls übrig die Vertreibung der Bruderhöfischen von der Burg Geispolsheim. Im Auftrage des katholischen Kapitels war der Kapitular Franz von Kriechingen alsbald dort eingetroffen und hatte damit begonnen, die Burg in besseren Verteidigungszustand zu setzen. Als die Bruderhöfischen auch wieder ankamen, mussten sie unverrichteter Sache umkehren.[2]

---

[1] Eisleben 1590 Febr. 23 a. St. Mansfeld an Pfalzgraf Johann.

[2] Den eingehendsten aber allerdings sehr parteiisch gefärbten Bericht über den Besitzwechsel in Geispolsheim bietet uns ein Schreiben Franz von Kriechingens an den Ritter Diebold Jahm von Mundolsheim, den Lehnsträger der Burg, vom 14. Dez.: das Domkapitel habe nun zum zweiten male «mit Beschwer» vernommen, dass er ihre Gegner gegen die kais. Mandate in sein Schloss aufgenommen habe, das erste mal vor einem Jahre vorübergehend, das zweite mal vor ungefähr 2 Monaten. Morgens vor Tag hätten die Bruderhöfischen mit gewehrter Hand Einwohner von G. überfallen und gefangen in das Schloss gebracht. Dann hätten sie die Bürgerschaft mit List beredet hinein zukommen, um das anzuhören, was man ihnen vorhalten wolle. Man habe aber hinter ihnen die Brücke auf-

Der französische Unterhändler Sancy war durch seine Niederlage nicht um den Kredit gekommen, er hatte, um neue Werbungen vorzunehmen, abermals eine Rundreise zu den protestantischen Fürstenhöfen angetreten und war auch wieder bereitwilligst aufgenommen worden.[1] Er hatte von seinem Missgeschick her einen bitteren Hass auf Bischof Johann geworfen, dem er offenbar die Schuld daran beimass. Er suchte auch Gebhard Truchsess in Strassburg auf und zeigte sich dort «sehr bissig auf Bischof Hansen», vielleicht trug er sich mit dem Plane eines Anschlages auf Zabern und andere Orte, wenn wir uns einen dunkeln Ausspruch Gebhards richtig deuten, als er Mansfeld von diesem Besuche Sancys Mitteilung machte mit den Worten, er «kundt mir wohl sagen, welches

---

gezogen und sie so genötigt, ihren bisherigen Gehorsam aufzusagen, sich ihnen mit Eid und Pflicht zu ergeben und ihnen Zins und Gülden zu liefern; dafür hätten die Bruderhöfischen versprochen, sie in diesen Kriegszeiten vor Gefahr und Schaden zu schützen. Als jedoch das lothringische Kriegsvolk sich nur genähert, seien die, welche im Schloss und im Flecken selbst gelegen, ehe jemand den Flecken begehrt, schändlich ausgerissen und hätten die Unterthanen dem Raube preisgegeben. Es sei aber nur der lothringische Tross eingelagert und kein Soldat in den Flecken gekommen. Da die Unterthanen so gesehen, dass sie von denen, die ihnen vorher so viel Schutz verhiessen, in der Not ganz verlassen worden, seien sie in guter Anzahl zu ihm, Franz von Kriechingen gekommen, er möge sie wieder wie zuvor in seine Protektion nehmen. Er habe beim Domkapitel Bescheid geholt und den Befehl erhalten, den Flecken wieder einzunehmen. Darauf habe er sich auf das Schloss begeben, wo ihm gutwillig geöffnet wurde, mit der Absicht dasselbe zu bewahren, damit die Unterthanen keinen Ueberfall und Gewalt mehr erlitten. Die Gegner hätten Soldaten geschickt, um das Schloss wieder zu nehmen, aber er sei dem zuvorgekommen. Dies Alles sei nicht geschehen, um Diebold Jahm Eintrag zu thun, er solle freien Ein- und Ausgang auf dem Schloss behalten, aber bis alle Gefahr vorüber, müsse er kraft Lehnspflicht ihnen Aufenthalt gewähren. Strassb. Stadt Arch. AA 772, f. 170. Kop.

[1] Gebhard hatte am 27. Jan. bei Mansfeld angefragt, ob Sancy bei den Fürsten wieder in gratia aufgenommen sei, worauf Mansfeld am 23. Febr. aus Eisleben antwortete, Sancy habe bei allen, besonders bei Hessen gute Favor; er hoffe Sancy werde die Assistenz der Fürsten und Kurfürsten erhalten. Strb. Stadt Arch. AA 771.

die beste platz im land, deren man sich müsste versichern».[1] Den Bruderhöfischen konnte eine solche Feindschaft des Franzosen gegen den Bischof nur willkommen sein, und Mansfeld wollte sie denn auch möglichst ausnutzen. Gebhard sollte Sancy veranlassen, dass er den König von Frankreich bestimme, sich der Bruderhöfischen anzunehmen. Heinrich IV. habe genug Grund, gegen den Bischof von Strassburg vorzugehen, da er die für ihn bestimmten Reiter und Fussknechte verraten hätte. Sancy möge sich in einem Schreiben an den Administrator Joachim Friedrich erbieten, in ähnlicher Weise den König von Frankreich hereinzuziehen, «mit anzeig, dass der König vom Bischof (der sich als Feind erzeigt, ja proditoris amt verweset) genugsam verursacht worden».[2] Mansfeld ist ein eifriger Verfechter einer Verbindung zwischen den Bruderhöfischen und dem König von Frankreich; so rät er Gebhard ein andermal, den Dr. Weiss nach Frankreich zu schicken, um dem Könige zu berichten, was den Reformierten am Strassburger Stift gelegen, was der Bischof für ein Geselle sei, ärger noch als die von Trier, Würzburg und Worms. Er solle melden, dass es den Bruderhöfischen auf gute Nachbarschaft mit Frankreich ankomme.[3] Auch Gebhard Truchsess ist einer Gesandtschaft des Dr. Weiss an den französischen Hof nicht abgeneigt.[4] Das grenzt ziemlich nahe an Landesverrat.

Ueberhaupt wird seit der Ankunft Gebhards in Strassburg trotz seiner anfänglichen Erklärung, dass er sich nicht in die Kapitelssachen mischen wolle, die Politik der Bruderhöfischen von ihm und von Ernst von Mansfeld geleitet. Hermann Adolf von Solms und Ernst von Mansfeld hatten sich nach

---

[1] Gebhard an Mansfeld 1590 Febr. 21 a. St. Strb. Stadt Arch. AA 771.

[2] Eisleben 1590 Febr. 23 a. St. Mansfeld an Gebhard. Strassb. Stadt Arch. AA 771. Orig.

[3] Eisleben 1590 Febr. 6 a. St. Mansfeld an Gebhard. Strb. Stadt Arch. AA 773, f. 29. Orig.

[4] Antwort Gebhards auf das vorige Schreiben 1590 März 26 a. St. Ebenda, Kzt.

ihrer Verheiratung mit ihren Frauen auf ihre Besitzungen zurückgezogen und erschienen nicht mehr in Strassburg zur Kapitelsession. Während aber Solms auch sonst sich nicht mehr recht am Verlaufe des Streites beteiligt, gehen zwischen Strassburg und Eisleben, dem Wohnorte Mansfelds, die Boten hin und her. Von Eisleben aus bereist letzterer die Höfe der beiden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg und der niedersächsischen Gönner. Hier weilt oft lange Zeit in Diensten des Kapitels Dr. Weiss, und selbst die Bruderhöfischen Schaffner finden wir dort anwesend. Sie vermitteln Aufträge, die man nicht gerne der Feder anvertraut. Auch eine Art Geheimschrift wird zwischen Mansfeld und Gebhard ausgetauscht.

Ihre grösste Sorge zu Beginn des neuen Jahres 1590 ist naturgemäss darauf gerichtet, dem jetzt drohenden kaiserlichen Sequester vorzubeugen. Es war ein Gerücht nach Strassburg gedrungen, dass der Kaiser eine paritätische Kommission, bestehend aus dem Kurfürsten von Mainz und dem Herzog Ludwig von Würtemberg zu ernennen im Begriff stehe. Sogleich werden alle Hebel in Bewegung gesetzt, um den Würtemberger zur Ablehnung des zu erwartenden kaiserlichen Auftrages zu veranlassen. Die Aufgabe ist wichtig genug, dass sich Johann Casimir ihrer annimmt; nachdem Gebhard ihm durch eine besondere Gesandtschaft hat Nachricht zukommen lassen, schreibt er selbst an die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, an Wilhelm von Hessen und an eine Reihe anderer Fürsten, dass sie Ludwig von Würtemberg abmahnen sollten. Gebhard ersucht in demselben Sinne die Nachbarfürsten, und Mansfeld unterstützt von Eisleben, seinem neuen Wirkungszentrum, aus mit Hilfe des Dr. Weiss, der schon seit November 1589 bei ihm weilt, die gleichen Bemühungen. Es muss eine ganze Flut Abmahnungsschreiben damals beim Herzog von Würtemberg eingelaufen sein,[1] in welchen in beredten

[1] Folgende sind mir begegnet: vom Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach an Ludwig 1590 Jan. 16 a. St.; von den Bruderhöfischen

Worten ihm vorgehalten wurde, wie verderblich für die evangelische Sache es sei, wenn er sich zum Sequestrator hergebe, und wie wenig sein Wort gelte neben dem Mainzer, dem mächtigsten Kurfürsten im Reich, der ihm doch nie nachgeben würde. Indessen dieser ganze schöne Eifer[1] war an die unrichtige Adresse gegangen — man hatte am Kaiserhof weder an Mainz noch an den Herzog von Würtemberg gedacht. Das Gerücht war ein falsches gewesen.

Der Kaiser hatte sich vielmehr von vornherein katholischerseits den Herzog Ferdinand von Tirol dazu ausersehen, und dass er als evangelischen Kollegen — denn paritätisch musste die Kommission sein — vor dem badischen Markgrafen Ernst Friedrich[2] einen andern bestimmt hatte, dazu fehlen uns zum mindesten alle Belege. Dass er diese beiden Fürsten auswählte, das wird seinen Grund darin gehabt haben, dass ihre Länder an das Strassburger Stift grenzten und folglich durch einen Krieg daselbst mitgefährdet worden wären. Er konnte hoffen, bei ihnen Entgegenkommen zu finden, Bereitwilligkeit, durch die Sequestration den Streit zu ersticken.

Indessen er musste eigentlich Ferdinand besser kennen, um von ihm eine leichte Zusage erwarten zu können, hatte derselbe doch schon einmal dem Kaiser Schwierigkeiten in dieser Strassburger Frage bereitet, als er nicht gestatten wollte, dass sein Hagenauer Landvogt Pollweil die kaiserliche Kommission vom Jahre 1585 übernehme. Rudolf musste wissen,

---

Jan. 28 a. St.; von Herzog Karl von Pfalz-Birkenfeld Febr. 15 a. St.; von Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg Febr. 19 a. St.; vom Administrator Joachim Friedrich an die Bruderhöfischen Febr. 26 (er habe an Herzog Ludwig geschrieben). Strassburg Stadt Arch. in den Faszikeln AA 771 u. 773.

[1] Nur der Kurfürst von Sachsen hatte abgelehnt, an Würtemberg zu schreiben, weil er Bedenken habe. Christian I. an Johann Casimir 1590 Jan. 14 a. St. Strassb. Stadt Arch. AA 771. Extrakt.

[2] Müller, Restauration S. 35 ff. macht aus Ernst Friedrich von Baden einen Markgrafen von Ansbach, das charakterisiert das äusserst oberflächlich gearbeitete Buch. Vgl. auch Stieve, Briefe u. Akten S. 47.

wie vorsichtig der Erzherzog war, wenn es galt, für seine Lande ein Risico auf sich zu nehmen, und angesichts dessen sieht es fast aus, als habe man eine Verschleppung des Sequesters nicht gerade ungern gesehen. Am 23. November 1589 hatte der Kaiser den evangelischen Abgeordneten so herausfordernd angekündigt, er werde «ohne lenger verzihen» die Sequestratoren ernennen, aber erst am 12. Februar 1590 ergeht an Ferdinand die erste offizielle Anfrage, und erst am 13. Juni werden die Sequesterpatente ausgestellt. Diese langsame Handhabung spricht ebenfalls für den Wunsch am Kaiserhofe, Zeit zu gewinnen und nicht durch Uebereilung einen Zusammenstoss herbeizuführen.

Dazu war der immer zaudernde Erzherzog gerade die geeignetste Person. Er hatte dem Strassburger Bischof durch seine Zurückhaltung schon Enttäuschung genug bereitet. Johann hatte schon zu Beginn des Streites von dem Nachbarfürsten eine kräftige Unterstützung erwartet, aber eine bischöfliche Gesandtschaft an den Innsbrucker Hof im Oktober 1584 war dort mit mageren Worten abgespeist worden; Ferdinand hatte damals dem Streite noch keine Bedeutung beimessen wollen, jedenfalls aber wollte er selbst nichts damit zu thun haben. Deshalb hatte er auch dem vorderösterreichischen Abgeordneten auf dem Landtage zu Schlettstadt Dr. Betz einen geradezu öffentlichen Verweis für seine rege Beteiligung daselbst gegeben und deshalb wollte er auch im Jahre 1585 nicht, dass Pollweil zum kaiserlichen Kommissar bestimmt wurde.

Die näher gelegenen österreichischen Verwaltungen in Hagenau und Ensisheim verrieten grössere Geneigtheit, zu dem Streite in Beziehung zu treten, erstere durch Vermittlungsversuche, letztere durch den Vorschlag einer Interzession bei Papst und Kaiser und eines Vertrages mit den Eidgenossen, um einen Rückhalt zu gewinnen. Aber die Innsbrucker Regierung verhielt sich nach wie vor kühl dagegen, sie lehnte jede

aktive Beteiligung ab. Nicht einmal, wenn die österreichischen Vorlande direkt bedroht wurden, griff sie zu thatkräftigen Massnahmen; dass zum Beispiel der Landesschirmverein nicht zu Stande kam, daran allein waren Ferdinand und seine Innsbrucker Räte schuld, wie wir noch des weiteren sehen werden.

In einer Frage musste Ferdinand nun aber doch zu den streitenden Parteien Stellung nehmen, als es sich nämlich um die Frage handelte, wohin österreichische Unterthanen Kapitelgefälle zu liefern hätten. Anfangs blieb diese Frage für ihn latent; die Bruderhöfischen sprachen zwar einmal i. J. 1585 Lieferungen in der Landvogtei an, aber weiter geschah nichts; sie haben eben auf die Abgaben in ganz katholischen Gegenden als unerreichbar bald verzichtet. Dann aber als sie 1588 den Gürtlerhof eingenommen hatten und aus den Rechnungen ersahen, dass beträchtliche Einnahmen des Chors aus österreichischen Gebieten stammten, da hatten sie abermals sich bemüht, dieselben für sich zu gewinnen. Auf ihre Eingabe und die Gegeneingabe der katholischen Chordeputaten erbat sich die Innsbrucker Regierung erst von den Ensisheimer Räten ein ausführliches Gutachten und erfuhr aus demselben, dass die Deputaten jährlich 20 Gulden Schirmgeld an Oesterreich zahlten, und dass es deshalb auch recht und billig sei, sie in ihren Einnahmen zu schützen.[1] So entschied denn Ferdinand damals, dass dem katholischen Teile zu liefern sei, indessen, vorsichtig wie immer, schärfte er gleichzeitig seinen elsässischen Behörden ein, sie möchten zwar den Katholiken an die Hand gehen, aber sie sollten sie nicht mit Gewalt unterstützen[2] — auch jetzt noch wollte er den Schein meiden, als wenn er für sie Partei nehme.

Wie Ferdinand in Hinsicht der Interzessionen katholischer Fürsten beim Kaiser sich ganz von Wilhelm von Bayern

[1] Strb. Bez. Arch. G 164.

[2] 1588 Dez. 21; 1589 März 11. Ferdinand an die vorderöstr. Regierung. Strb. Bez. Arch. G 164.

treiben und ins Schlepptau nehmen liess, das haben wir in anderem Zusammenhange schon berührt. Der Bischof von Strassburg hatte nach seiner fehlgeschlagenen Gesandtschaft vom Jahre 1584 lange Zeit hindurch sich nicht mehr direkt an Ferdinand gewandt; erst im Jahre 1587 als er hörte, dass der Kaiser unter andern Fürsten auch das Votum Ferdinands eingefordert hatte, da hatte auch Bischof Johann wieder an ihn geschrieben und ihm die Dringlichkeit der Acht angeraten. Ferdinand, im selben Sinne auch von Wilhelm von Bayern bestürmt, hatte allerdings für die Acht gestimmt, jedoch ging gerade von ihm die Klausel aus, welche das Inkrafttreten der Acht wieder auf die lange Bank schob, die Bestimmung nämlich, dass den Bruderhöfischen erst noch eine Frist gewährt würde.[1] Dass er sich zu gemeinsamem Handeln mit Wilhelm von Bayern gewinnen liess, das war immerhin ein Fortschritt gegenüber seiner bisherigen Zurückhaltung; indessen vielfach wurde er jetzt in Bayerns vorwärtsdrängender Politik das hemmende Element. Als Wilhelm beispielsweise zu Anfang 1589 an eine grosse Anzahl katholischer Fürsten schreiben wollte, um sie zur Schickung nach Prag zu bestimmen, da liess sich Ferdinand nur zu einer Aufforderung an die drei geistlichen Kurfürsten bewegen. Als sie von diesen abgelehnt wurde, ist auch nicht mehr an die andern Fürsten geschrieben worden. Erst die Initiative des Kaisers selbst hatte ja, wie wir gesehen haben, den Schickungsplan der Katholiken noch einmal ins Leben gerufen, aber die schon geplante besondere Eingabe um Erklärung der Acht von dem grösseren Teile dieser Gesandt-

[1] 1587 Okt. 6. Er riet ferner, der Religion möge in dem kaiserlichen Mandate keine Erwähnung gethan werden, was für ihn ebenfalls bezeichnend ist. Die Ensisheimer Räte sind mit diesem Gutachten einverstanden, geben aber noch dazu die Erklärung ab, eigentlich seien die Bruderhöfischen nach dem letzten kais. Mandate, da sie nichts restituiert hätten, ipso facto im Banne. Deshalb möge die kais. Deklaration nicht bloss eine sententia sondern mehr eine executio sein, dies sei der richtigste und geschwindeste Weg. Innsbruck. Statthalterei Arch. Ferdinandeum 342.

schaft war wieder vereitelt worden durch den Rangstreit, den Ferdinands und seines Bruders Abgeordnete gegen Bayern erhoben hatten. Also auch hier wieder sind Ferdinands Vertreter nicht unbeteiligt an der Vereitelung des Spezialantrags und infolgedessen auch an dem Ausgang der Gesandtschaft.

Und diesen Mann wählte nun der Kaiser zum Sequestrator aller Güter und Einnahmen des katholischen und evangelischen Kapitels! Das Schicksal des Sequesters war dadurch schon gleich zu Beginn vorauszusehen.

Ferdinand war in der That gar nicht gewillt, aus seiner bisherigen Neutralität herauszutreten. Der Ueberfall von Schloss und Flecken Geispolsheim durch die Bruderhöfischen und ihre Drohung, sie «wollten den katholischen Domherrn Kriegsvolk auf den Hals legen, die frücht selbst ausdreschen und die bezahlung von ihnen wol einbringen»,[1] waren gewiss geeignet, die Nachbarschaft der österreichischen Vorlande in hohem Masse zu gefährden; aber Ferdinand vernahm sie und blieb ruhig neutral. Als ihm daher unterm 12. Februar 1590 vom Prager Hofe zugeschrieben wurde, dass er und Ernst Friedrich von Baden zu Sequestratoren ausersehen seien, da mag er keineswegs von dieser Nachricht erbaut gewesen sein. Indessen von dieser vertraulichen Mitteilung bis zur offiziellen Uebertragung des Sequesters auf Ferdinand und Ernst Friedrich vergingen nochmals vier volle Monate, und als die Patente am 13. Juni endlich ausgestellt wurden,[2] da ist mit Ferdinand noch keinerlei Einverständnis erzielt und beim Badener Markgrafen ist noch gar nicht einmal angefragt worden. Auch jetzt noch geschieht zunächst nichts. Erst der Strassburger Bischof bringt vorübergehend Leben in die Angelegenheit; er beordert eine Gesandtschaft, seinen Kanzler Dr. Bilonius und den Herrn von Kippenheim, zunächst an Kardinal An-

[1] Vgl. Hirn Ferdinand II. Bd. 2, S. 205.
[2] Siehe dieselben «Akten zum Schisma im Strassburger Domkapitel» Nr. 26 und 27.

dreas von Oesterreich auf Schloss Mörsburg und von da an den Innsbrucker Hof. Andreas zaudert nicht und tritt im Interesse der Religion, deren Purpur er trägt, bei seinem Vater Ferdinand für Uebernahme des Sequesters ein.[1] Bischof Johann lässt noch hinter seinen Gesandten her am 16. Juli ein flehentliches Gesuch nach Innsbruck abgehen, worin er Mitteilung macht, dass die Gegner neuerdings gedroht hätten, zur Erntezeit seine Flecken zu überfallen.[2] Indessen das half alles nichts, Ferdinand liess sich nicht aus seiner bedächtigen Gangart drängen. Er antwortete den Gesandten und er schrieb es auch dem Kaiser, dass er sich nicht eher entscheiden könne, bis er wisse, was zu thun sei, wenn die Bruderhöfischen nicht gehorchten, und bis der Markgraf von Baden sich erklärt habe. Auch wolle er vorher eine Zusicherung haben, dass das Kapitel die Kosten der Sequestration tragen wolle. Erst am 22. September beruhigt ihn der Bischof einigermassen über diesen letzten Punkt, indem er und sein Kapitel betreffs der Unkosten ihr Aeusserstes zu thun sich bereit erklären.[3] In Hinsicht auf die erwartete Entscheidung des Badener Markgrafen muss es nun aber aufs höchste befremden, dass derselbe bis in den September hinein weder von Prag noch von Innsbruck aus die geringste Mitteilung erhalten hat. Die Bruderhöfischen und ihre Anhänger verfehlten nicht, diesen Vorsprung aufs nachdrücklichste auszunützen; wie sie vorher, einer falschen Fährte nachgehend, den Herzog von Würtemberg mit ihren Mahnungen bestürmt hatten, so wiederholten sie jetzt dieses Manöver bei Ernst Friedrich. Kaum hatten die Bruderhöfischen Kunde von dem Wortlaut der Sequesterpatente, als sie schon am 1. Juli a. St. Martin Hartmann an die pfälzischen Herzöge und ein paar Tage später Dr. Michael Löfenius an die ent-

---

[1] Innsbruck Statthalterei Arch. Ferdinandeum 343. Andreas an Ferdinand 1590 Juni 23. Orig.

[2] Ebenda Juli 16. Orig.

[3] Ebenda Ferdinandeum 343.

fernteren Fürsten bis Holstein als besondere Gesandte ausschickten.[1] Vom Kaiser aber geht erst zwei volle Monate später am 3. Sept. 1590[2] an Ernst Friedrich von Baden die erste Aufforderung zur Annahme des Sequesters, und von Ferdinand datiert die erste Anknüpfung mit seinem Sequester-Kollegen sogar erst vom 22. Oktober.[3] Der Kaiser hatte Ferdinand dazu besonders auffordern müssen,[4] und er hat ihm dabei vorgehalten er habe gehofft, der Erzherzog hätte die ihm seinerzeit zugegangenen Nebenschreiben längst dem Markgrafen überschickt. Sehr wichtig ist für uns das kaiserliche Schreiben wegen der Deutung, die der Kaiser hierin dem Sequester gibt; es ist nämlich gleichzeitig die lang verzögerte kaiserliche Antwort auf die Frage des Erzherzogs, was zu geschehen habe, wenn die Bruderhöfischen nicht gehorchten. Darnach erwartete Rudolf gar nicht mehr, dass die Bruderhöfischen der Sequester-Kommission Gehorsam leisteten, Ferdinand sollte sich darauf beschränken, die Forderung zur Herausgabe der Kapitelsgüter zu erheben und dasjenige in seine Verwaltung nehmen, was ihm freiwillig eingeräumt würde, mit andern Worten nur den Besitz des katholischen Teils. Wo er aber auf Widerspruch stosse, da sollte er keine Gewalt anwenden, sondern sich lediglich damit begnügen, dem Kaiser Anzeige zu erstatten. Das also war die kaiserliche Auffassung von dem Sequester, ein Produkt kraftloser Unentschiedenheit. Nur weiteren Uebergriffen der Bruderhöfischen auf Güter und Einkommen der

---

1 Strb. a. a. O. AA. 773.

2 Wien, Staatsarch. Reichshofratsakten. Strassburger Stiftssachen 1590 Sept. 3. Kzt. (Innsbruck Statthalterei Arch. Ferdinandeum 343 Kop.)

3 Innsbruck Statthalterei Arch. Ferdinandeum 343 Kzt.

4 Am 3. Sept. Orig. Innsbruck. Ebenda. Rudolf befahl ihm, dem Markgrafen in dem Sinne zu schreiben, dass er, Ferdinand, «dem kaiser zu gehorsam und ehre und beiden teilen zur ruhe und guetem» kein Bedenken trage, die Kommission zu übernehmen, und der Erzherzog fügte sich dem kaiserlichen Befehl und wählte in der That diesen Wortlaut gegen seine Ueberzeugung.

katholischen Partei wollte er vorbauen, denn er trug sich mit der optimistischen Hoffnung, dass sie «so frech und vermessen nit sein, dass sie sich desjenigen — so schrieb er an Ferdinand — was E. L. von stifts gütern in unserm namen zu handen und verwaltung bringen, thetlich anzumassen understehen sollen». Wenn dies zutraf, so waren allerdings Kriegskosten ausgeschlossen, und Ferdinand hätte über diesen Punkt ganz beruhigt sein können. In der That ist er trotz der ablehnenden Haltung[1] seiner Regierungen zu Ensisheim und Innsbruck jetzt eine Zeit lang weniger abgeneigt, denn er ersieht aus der kaiserlichen Interpretation, dass die Sequestration in dieser Auffassung «die gfar und wichtigkeit nit in sich hette, wie er erstens dafür gehalten». Aber immerhin wäre die Annahme der Kommission durch den Badener Markgrafen für ihn Voraussetzung gewesen. Der aber beeilte sich zunächst nicht, lag es doch im Interesse der evangelischen Partei, Zeit zu gewinnen. Wiederholt wurde er vom Strassburger Bischof um seine Einwilligung ersucht, wiederholt weilten die Boten der vorderösterreichischen Regierung zu Ensisheim an seinem Hofe in Durlach[2] — erst am 23. Dezember[3] a. St. beziehungsweise am 9. Januar a. St.[4] 1591 fällt seine Entscheidung; es ist die Ablehnung. Er wollte sich von den anderen Religionsverwand-

---

[1] Abmahnung der Ensisheimer Räte vom 9. Aug. Abmahnungen der Innsbrucker Räte vom 3. Aug., 15. Sept., 13. Okt. Innsbruck, Statthalterei Arch. Ferdinandeum 343 Orig.

[2] Am 22. Oktober beauftragt Ferdinand die vorderösterreichische Regierung in Ensisheim, eine «qualificirte und taugliche person» an Ernst Friedrich zu schicken. Es wird Dr. Georg Wilhelm Streit dazu ernannt, der zunächst nur eine aufschiebende Antwort erhält. Am 28. Nov. fordert Ferdinand die Ensisheimer Räte auf, den Markgrafen noch einmal zu «sollicitiren». Am 31. Dez. (Orig.) antworten diese, dass ihre Boten in der badischen Kanzlei abermals auf Antwort vertröstet worden. Innsbruck, ebenda.

[3] Ernst Friedrich an Kaiser Rudolf. Siehe: Akten zum Schisma im Strassburger Domkapitel Nr. 28.

[4] Ernst Friedrich an Erzherzog Ferdinand. Innsbruck, a. a. O. Orig.

ten Augsburger Konfession nicht trennen, denn er sah voraus, dass seine Annahmne gleichbedeutend wäre mit einem Bruche mit seinen Glaubensgenossen, weil diese die Bruderhöfischen in ihrer Weigerung, sich dem Sequester zu unterwerfen, unterstützen würden.

Jetzt handelte es sich darum, ob Ferdinand auch geneigt sein werde, allein die Sequestration zu übernehmen, denn dass man ihm jetzt allein den Auftrag geben wolle, das war ihm schon vom Kaiserhof angedeutet worden. Er hatte auch schon vorher die vorderösterreichische Regierung beauftragt, diesen eventuellen Fall in Erwägung zu ziehen, und jetzt ersuchte er nochmals um ihre Meinungsäusserung. Aber sowohl die Ensisheimer Räte[1] als auch die Innsbrucker Regierung[2] rieten ihm in ihrem Gutachten auf das entschiedenste ab. Sie wiesen hin auf die Gefahr für seine Lande, Ferdinand werde nicht geringe «Verhassung und Verbitterung» ernten, denn man werde ihm die Schuld an dem ganzen Sequester zuschieben. Auf der andern Seite feuerte der Bischof ihn an, und vom Kaiserhofe drängte man ebenfalls. Am 6. Mai war die offizielle Ernennung zum alleinigen Sequestrator erfolgt; alle vorher auf beide Kommissare lautende Patente waren auf seinen Namen neu ausgefertigt worden.[3] Der Bischof und das katholische Domkapitel hatten am 25. Mai den Domdekan Freiherrn Franz v. Kriechingen und den bischöflichen Kanzler Dr. Bilonius an den Kaiser beordert; auf der Reise hatten sie bei Herzog Wilhelm vorgesprochen. Und nun interzedierte der bayrische Herzog wieder einmal; die Gesandten drangen in den Kaiser um Beschleunigung, am 5. Juli war schon ein neues dringendes Mahnschreiben an Ferdinand in der kaiserlichen Kanz-

---

[1] 1591 Febr. 14. Orig. Innsbruck, Statthalterei Arch. Ferdinandeum 343.

[2] 1591 März 14. Ebenda.

[3] 1591 Mai 6. Die Konzepte der Ernennung und der Patente in Wien, Staats-Arch. a. a. O. Vgl. auch Akten zum Schisma im Strassburger Domkapitel Nr. 29 und 30.

lei entworfen,[1] da traf seine drei Tage vorher gefallene Entscheidung ein, — er hatte ebenfalls die Uebernahme des Sequesters abgelehnt.[2]

---

[1] Das Konzept ist noch erhalten mit dem Rückenvermerk: Dieses Schreiben ist nit ausgangen.

[2] 1591 Juli 2. Innsbruck. Wien, Staats-Arch. Reichshofsratsprot. Strassburger Stiftssachen 1591. Orig.

ABSCHNITT X.

DROHENDE VORBOTEN DES KRIEGES. ENTMUTIGUNG DES BISCHOFS.*

Inzwischen hatten die Bruderhöfischen die gewonnene Zeit nach Möglichkeit ausgenutzt. Ihre Gesandten an die befreundeten evangelischen Fürstenhöfe hatten nur zum Teil Erfolg gehabt, wenigstens war eine neue allgemeine Interzession um Abstellung des Sequesters im Jahre 1590 nicht zu stande gekommen. Die Auffassung des Kurfürsten von Sachsen, dass er keine weiteren Schritte unternehmen könne, ehe die vom Kaiser an die Fürsten in Aussicht gestellten Boten oder Schreiben eingetroffen seien, wird auch die anderen überzeugt haben.

Nur die überaus rührigen Fürsten und Stände des niedersächsischen Kreises haben am 15. September auf dem Kreis-

---

* Archivalien: Für die Strassburger lokalen Vorgänge Strb. St. Arch. AA 774. 775; Strb. Bez. Arch. G 165; Strb. St. Arch. VCG. Korpus K 27 und 27 a; ferner V 95 und 96. Die Klagen des Bischofs und die Haltung der Kaiserlichen Regierung ersehen wir aus dem Wiener St. Arch. Reichshofratsakten Strb. Stiftssachen 1590 u. 1591. Ueber das Attentat auf den Bischof Strb. St. Arch. AA 1619. Bez. Arch. G 165. München, St. Arch. K. schwarz 537; 28 a. Ebenda die Sendungen Springensteins und Dr. Rancks. für den Schirmverein. Strb. Bez. Arch. G 164. Innsbruck, Statthalterei Arch. Ferdinandeum 342 u. a.

tage zu Halberstadt eine abermalige Eingabe an den Kaiser verfasst[1] und um Aufhebung des Sequesters gebeten, zumal da der geltend gemachte Vorwand, der Sequester werde durch die drohende Kriegsgefahr veranlasst, hinfällig wäre, weil gar kein kriegerisches Vorgehen von den Bruderhöfischen zu befürchten und deshalb auch kein Anlass zu einer Ausnahmemassregel vorhanden sei. In der That haben auch die Vertreter derselben Fürsten und Stände unter gleichem Datum die Bruderhöfischen zur Ruhe ermahnt. Es war ihnen die Kunde gekommen, dass die evangelischen Kapitulare wieder neue Domherrenhöfe eingenommen hätten, und sie verhehlten ihnen daher nicht, dass ihre «Obern» solche Kunde ungern vernähmen, da dadurch nur zu andern Ungelegenheiten Veranlassung gegeben werde. Sie bitten und ermahnen sie, in allen Dingen «Bescheidenheit und Moderation zu gebrauchen» und eine sonst gute Sache «durch unordentliche Prozess» nicht zu verderben.

Die Bruderhöfischen waren anderer Ansicht als ihre Gönner. Zwar stritten sich ihre Beamten mit denen der Gegenpartei in langen Prozessen, deren Akten zum Teil noch auf uns gekommen sind,[2] herum, aber bei diesen Streitigkeiten, auch wenn sie beim Magistrate anhängig gemacht wurden, wurde viel Zeit verloren und viel Papier verschrieben, und es kam schliesslich doch nichts anders heraus, als was die Macht der Thatsachen vorschrieb. Die Bruderhöfischen hatten die Erfahrung gemacht, dass über ihre Gewaltmassregeln eine Zeit

---

1 Ehses-Meister Kölner Nuntiatur Nr. 265.

2 So ein Streit des Schaffners Diebold Petermann gegen Martin Hartmann, wobei ersterer einen förmlichen Aufruhr unter den katholischen Einwohnern Strassburgs erregte. Ferner Anklagen des Scholastereischaffners Dominikus Lays gegen die Bruderhöfischen; ein Prozess der Letzteren gegen den Chorschaffner Nicolaus Olter, ein Streit Martin Hartmanns mit Thengens Diener Joh. Langen u. ä. Strb. St. Arch. VCG. — K. 27; 27 a. V. 92, 95, 96 u. a. Die Akten über einen Streit des Kustoreischaffners Hilger Huetgenus wurden von den Bruderhöfischen bei Einnahme der Kustorei in Beschlag genommen G 165.

lang Lärm geschlagen wurde, dass im Grunde aber der Magistrat sie gewähren liess, so dass sie schliesslich nach mehr oder minder ausführlichen Rechtfertigungsschreiben in ruhigem Besitze des Gewonnenen blieben. Dies mochte um so mehr damals gerade in Erwägung gezogen worden sein, als die in Aussicht gestellte kaiserliche Sequestration eine spätere Aneignung der noch in Strassburg befindlichen Domherrenhöfe ausgeschlossen hätte; waren einmal kaiserliche Sequestratoren darin, dann waren die Höfe ihnen sicher verloren. Die Nachricht von der am 13. Juni ausgefertigten Kommission konnte kaum bei ihnen bekannt geworden sein, als sie auch schon sich anschickten, vorzubeugen.

In der Nacht vom 25. zum 26. Juli a. St. liessen sie die Gartenmauer des Hennebergerhofes übersteigen und von innen die Gartenthüre erbrechen.[1] Da der aus dem Schlafe gestörte Chorvikar Johann Lang die freiwillige Herausgabe der Schlüssel verweigerte, musste selbst der von den Bruderhöfischen als neuer Inhaber des Hofes proklamierte Herzog August von Braunschweig durch diese eingeschlagene Gartenthüre seinen Einzug halten. Der Henneberger Hof in der Judengasse war der stattlichste von den noch in katholischem Besitz befindlichen Domherrnhöfen, er gehörte dem Grafen Ladislaus von Thengen und beherbergte die Dompropstei. Als die katholischen Kapitulare aus der Kapitelstube sich verdrängt sahen, hatten sie anfangs hier ihre Kapitelssitzungen abgehalten. Thengen war bei dem Ueberfall verreist. Aber auch Briefe und Dokumente fand man nicht vor; es war Alles geborgen worden und das rief nicht geringe Erbitterung hervor.[2]

---

[1] Kopie des notariellen Instrumentes über die Einnahme nach der Aussage Johann Langs, datiert vom 4. Okt. 1590. Strb. Bez. Arch. G 165 Nr. 38 und Strb. St. Arch. AA. 775 f. 97 ff.

[2] Der Bruderhofsschaffner Martin Hartmann rief zornig: »wären wir vor einem halben jahr kommen, hätten wir die kuh im stall gefunden, warum hat man mir nit zeitlicher gefolgt!« Hartmann scheint also eine

An die Dompropstei stiess das Haus des Chorvikars und Propsteischaffners Wilhelm Montenbroch, und Lang hatte einen Schlüssel dazu. Martin Hartmann wusste dies, zeigte überhaupt eine genaue Kenntniss aller einschlägigen Verhältnisse, aber da Lang den Schlüssel nicht gutwillig hergab, liess man die Ziegel vom Dache abdecken, einen Lakei einsteigen, der Magd die Schlüssel entwinden und die Thore aufschliessen.

Nachdem so die Einnahme des Henneberger Hofes geglückt war, hatte sich Herzog August von Braunschweig mit Dr. Weiss und dem Notar Michael Beringer morgens zwischen 5 und 6 Uhr in den Domscholasterhof, genannt «zum Reibeisen», beim Thiergarten dem Bruderhofe gegenüber begeben, und sie waren auch unversehens hineingekommen.[1] Der darin wohnende Schaffner Arnolds von Manderscheid, Johann Dominicus Lays, war vollkommen überrumpelt worden; er protestierte vergebens und lief zuletzt fort auf das Rathaus, um als Strassburger Bürger dort sein Recht und Schutz zu erlangen. Zu seiner Enttäuschung aber erfuhr er, dass der Rat von den Bruderhöfischen schon vorbereitet war, und konnte nur die Zusicherung durchsetzen, dass er seine und seines Herrn persönliche Habe fortführen dürfe. Als er aber dann mit seiner schwangeren Frau in aller Form aus dem Hofe ausziehen wollte, da kam der Notar der Bruderhöfischen und sistierte

Haupttriebfeder gewesen zu sein. Notar Paul Messerschmid nahm die Inventarisierung vor. Abends fing Hartmann einen Brief des Propsteischaffners Montenbroch an Joh. Lang ab, erbrach ihn und begann nun mit Lang ein neues Verhör, indem er vorgab, darin den Beweis zu haben, dass Lang noch im Besitz der Investiturbriefe sei. Dieser beteuerte nun von neuem, dass er nichts mehr habe, und nun begann Hartmann zu «toben und wüten, als ob ich sein Hundsbuh gewesen». Auch bei einem Becker, wo Lang ein Zimmer gemietet hatte, wurde noch eine vergebliche Haussuchung gehalten. Da aber nun Hartmann noch mit erschwertem Kerker drohte, da erspähte Lang eine günstige Gelegenheit und entlief aus Hof und Stadt.

[1] Kopie des notariellen Instrumentes nach der Aussage des Schaffners Joh. Dom. Lays, datiert vom 22. Aug. (1. Sept.) 1590. Strb. St. Arch. AA 775 f. 83 ff.

den Auszug auf Grund eines Gerüchtes, dass Lays 5000 Gulden aus dem Hofe entführt habe. Abermals lief Lays zu dem Magistrat und beschwerte sich, und der Ammeister lachte auch weidlich über das Gerücht, da es ja gar nicht glaubhaft war, «dass Arnold in dieser zeit so viel im hof lasse», aber trotz mehrfacher Eingaben noch dauerte es bis zum 15. August, ehe er aus dem Hofe ausziehen konnte. Dreihundert Gulden waren in der That vorher aus dem Hofe geflüchtet worden.

Ungefähr gleichzeitig mit der Ueberrumpelung des Domscholasterhofes am Morgen des 26. Juli war auch der Hof der Domkustorei in die Hände der Bruderhöfischen gefallen.[1] Der hier wohnende Schaffner Eberhards von Manderscheid, der Chorthuribular Hilger Huetgenus, war zwar vorher durch die Schaffnerin der Vikarie des Ludwig Fabritius, Magdalena Schmidin, welche die Kunde von der Einnahme des Henneberger Hofes gebracht hatte, gewarnt, aber während er noch die erforderlichen Anweisungen gab, war durch die Unvorsichtigkeit einer Dienstmagd der Notar Laurentius Clausrath in den Hofraum gelangt. Clausrath war ein Nachbar und guter Bekannter, und Hilger vermuthete anfangs gar nicht, dass er mit dem erwarteten Ueberfall etwas zu thun hätte. Da man aber jetzt sah, dass er dem kurz nach ihm eingetroffenen bruderhöfischen Sekretär Sebastian Willing das Thor öffnete, da erkannte man die Ueberrumpelung. Auch jetzt noch suchte sich Hilger Huetgenus mit Umsicht zu behaupten; die beiden Eindringlinge wurden regelrecht im Hofe eingeschlossen, so dass sie weder zurück auf die Strasse noch in das Haus dringen konnten. Huetgenus benutzte die Gelegenheit und brachte einen Teil seiner Rechnungen und seiner Privatsachen inzwischen in Sicherheit. Ueber eine Stunde schon hatten die beiden Beauftragten der Bruderhöfischen im Hofe

[1] Notarielles Instrument nach der Aussage des Schaffners Huetgenus, datiert vom 2. Sept. a. St. 1590. Orig. auf Pergament. Strb. Bez. Arch. G 165. Eine Kopie Strb. St. Arch. AA 775 f. 89 ff.

zugebracht, als ihnen endlich Hilfe von aussen kam. Vom Garten des anstossenden, früher Wittgensteinschen, jetzt von Joachim Karl von Braunschweig bewohnten Gebäudes, aus waren die Mauern von Bewaffneten überstiegen worden, und nunmehr wurden Huetgenus mit Gewalt die Schlüssel entrissen,[1] und Dr. Weiss und Hartmann eingelassen. Das Ergebnis der Haussuchung lohnte aber ihre Mühe, denn hier war es noch nicht geglückt, alle Briefe, Rechnungen und Siegel fortzuschaffen; sie wurden durch den Notar Christof Seitz[2] inventarisiert und nach dem Bruderhof gebracht. Huetgenus hatte sich inzwischen geweigert, die fortgetragenen Sachen wieder herbeizu holen, da er sich jedoch zwei Tage und Nächte in einer Hofstube gefangen gehalten sah und Freilassung und Herausgabe seiner Habe ihm nur in Aussicht gestellt wurden, wenn er die geborgenen Rechnungen hergebe, so nannte er schliesslich das Haus, wo er sie untergebracht hatte. Dort liess man die Bruderhöfischen zunächst nicht ein, und es bedurfte erst noch einer besonderen Ermächtigung durch den Magistrat, um ihnen die Inventarisierung daselbst zu ermöglichen. Huetgenus und auch die anderen Hausbewohner wurden aus der Domkustorei ausgewiesen[3] und der Hof dem jungen Markgrafen von Brandenburg zugeteilt.

Natürlich musste den Bruderhöfischen aufs höchste daran

[1] Zur Rede gestellt erklärte Huetgenus, es sei ihm so lieber, dass sie in einer freien Reichsstadt über die Mauer mit gewehrter Hand gestiegen seien, als wenn er ihnen geöffnet hätte, so könne er es besser verantworten.

[2] Weiss erklärt offen, es sei ihnen gerade um die Rechnungen zu thun, das sei «die Braut, um die man tanzt».

[3] Er wollte nur der Gewalt weichen, und so blieb nichts übrig, als dass ihn 2 oder 3 Leute an den Armen fassten und hinausbrachten. — Dem Einwohner Thomas Hammer wurden einige Fuder Holz, die ihm zugehören sollten, zurückgehalten. — Der Stiftsvikar Johann Fabritius, der bei dem Ueberfalle zufällig im Hofe war, wurde eine zeitlang gefangen gehalten, weil man von ihm die Schlüssel zu dem von seinem Vetter, dem Stiftsvikar Ludwig Fabritius, bewohnten Haus, das dem Chor gehörte, erpressen wollte. Er hatte sie jedoch gar nicht und musste schliesslich wieder freigelassen werden.

gelegen sein, durch derartige Operationen sich nicht die Sympathien ihrer Anhänger unter den protestantischen Fürsten zu verscherzen. Angesichts der immer noch währenden Ungewissheit betreffs des Sequesters kam es ihnen doppelt darauf an, die gegenseitigen Beziehungen in diesem Jahre 1590 recht warm zu gestalten. Schon im Juni waren daher wieder Boten und Schreiben an dieselben abgegangen;[1] die Gefahr vor dem Herzog von Lothringen war wieder einmal das Zugmittel, das nie vergebens vorgebracht wurde. Nicht als ob lothringische Truppen eben einen Einfall ins Elsass gemacht hätten, nein bloss ein kleiner Vorteil, den der Herzog damals durch die Eroberung der Festung Marsal gewonnen hatte, genügte, um die Sorge vor ihm gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Denn es ging gleichzeitig das Gerücht,[2] der Bischof von Strassburg habe ihn auf diesem Zuge unterstützt, habe ihm 2000 Malter Hafer und Weizen, ferner Pulver und Kriegsvolk zugeschickt, ja er habe mit dem Herzog eine Zusammenkunft in Nancy gehabt. Das wären allerdings bedenkliche Anzeichen gewesen, es war zu befürchten, dass der Lothringer mit der bischöflichen Hilfe endlich die ihm strategisch so wichtige Stadt Metz[3] in seine Gewalt bringen und dann, im eigenen Lande unbeschäftigt, freie Hand haben würde, dem Bischof den Freundschaftsdienst im Elsass zu entgelten. Der König von Frankreich hätte damals Metz nicht entsetzen können, weil er mit der Belagerung von Paris vollauf be-

---

[1] Am 23. Juni a. St. an Sachsen, Brandenburg, Johann Casimir, Pfalzgraf Johann, Joachim Friedrich von Magdeburg und Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg. Strb. St. Arch. AA 775 f. 52, 56, 62, 66 Konzepte u. Kopien.

[2] Ob die Nachricht auf Wahrheit beruhte, liess sich leider nicht kontrollieren.

[3] In dem Schreiben an Heinrich Julius von Braunschweig melden die Bruderhöfischen, in Metz hätten sich schon Parteien für den Herzog gebildet, die es so weit getrieben hätten, dass der Gubernator der Stadt am 14. Juli a. St. einen Kapitän und einen Domherrn habe hinrichten lassen.

schäftigt war. Deshalb sollten die deutschen Protestanten wieder einspringen.

Diesmal war der Erfolg einer Bitte um ein Söldnerheer nicht zweifelhaft. Denn eben erst hatte sich die Wendung in der kursächsischen Politik vollzogen. Kürfürst Christian war bei der Zusammenkunft in Plauen zu Johann Casimirs Auffassung übergetreten. Es waren hier in Plauen die protestantischen Beschwerden formuliert, schärfer als der sächsische Hof sie bisher zugegeben hatte, und der Strassburger Kapitelstreit war mit aufgenommen worden unter diese Klagepunkte.[1] Anfang Juli war alsdann Dr. Michael Loefenius von den Bruderhöfischen ausgesandt worden,[2] und im September[3] war Dr. Weiss wieder auf einer Werbereise bis nach Dänemark begriffen. Diese beiden Reisen fanden einen greifbaren Erfolg in dem Interzessionsschreiben der niedersächsischen Fürsten und Stände an den Kaiser vom 15. September a. St.,[4] sie erreichten aber auch bei den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg wenigstens soviel, dass diese ihren Gesandten für den Deputationstag zu Frankfurt die Befugnis erteilten, mit den pfälzischen Vertretern über den Kapitelstreit zu verhandeln.[5] Ernst von Mansfeld hatte eigentlich diese Reise unternehmen sollen, da er aber verhindert war, hat der Administrator Joachim Friedrich durch besondere «Fürschreiben» das Ansehen der Legation des Dr. Weiss zu heben gesucht. Er führt darin aus, dass die Bruderhöfischen vor allem einen «gewissen Vorrat» haben müssten für alle

[1] Ritter II, 47.

[2] Kredenzen vom 6. und 7. Juli a. St. Strb. St. Arch. a. a. O. f. 84 ff.

[3] Kredenzen für Ernst von Mansfeld und Dr. Weiss vom 31. Aug. a. St. an den König von Dänemark, die Königin Mutter, die dänischen Reichsräte, Johann Casimir, Joachim Friedrich von Magdeburg, den Bischof von Halberstadt, die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, an die Wetterauer Grafen und an Hermann Adolf Solms. Str. St. Arch. AA 774. f. 149 ff.

[4] Ehses-Meister, Kölner Nuntiatur Nr. 265.

[5] 1590 Sept. 5 a. St. Sachsen und Brandenburg an Johann Casimir. Antwort auf das von ihm mitgegebene Schreiben vom 27. Aug. a. St. a. a. O. AA 774 f. 132 Kop.

eintretenden Notfälle, er selbst habe ein derartiges Abkommen schon mit ihnen abgeschlossen, auch sie, nämlich die Königin Mutter von Dänemark, Heinrich Julius von Braunschweig, Wilhelm von Lüneburg und Philipp von Holstein möchten jetzt mit Hand anlegen. Die dem König von Frankreich zugebilligte Hilfe müsse jetzt rascher ins Werk gesetzt werden, denn es könne damit auch der Strassburger Sache nicht wenig gedient werden.[1]

Die Abgeordneten der evangelischen Kurfürsten auf dem Deputationstage zu Frankfurt einigten sich — eine Frucht der Annäherung der sächsischen und pfälzischen Politik — zu einer erneuten energischen Parteinahme für die Bruderhöfischen, und so erging am 24. November a. St. abermals eine Interzessionsschrift von Pfalz, Sachsen und Brandenburg an den Kaiser, die kurz und sachlich den Sequester ablehnte und in die vielsagenden Mahnworte auslief: wenn die interzedierenden Fürsten die Ihrigen nicht entsetzen lassen wollten, so habe der Kaiser zu ermessen, wie leicht abermals ein Feuer im Reich daraus entstehen könnte.[2]

Während so protestantischerseits das Jahr 1590 nach Möglichkeit ausgenutzt wurde, war der Bischof in der bedrängtesten Lage. Er hatte alle Hoffnung auf die Sequesterkommission gesetzt, und nun kam sie nicht. Unablässig bittet und drängt er auf Beschleunigung der Kommission. Längst schon darauf angewiesen, die Interessen des Kapitels allein zu wahren, sieht er sich gerade jetzt wieder von allen katholischen Kapitularen im Stich gelassen. Wie ein Notschrei klingt sein Verlangen, dass einer wenigstens ständig in Molsheim anwesend sein möge. Er beginnt auch an der kaiserlichen Hilfe zu verzweifeln, denn er war überzeugt, dass der Kaiser durch

---

[1] Die Schreiben des Administrators vom 21. Sept. a. St. Ebenda f. 143. Kop.

[2] Orig. Wien, Staats Arch. Reichshofratsakten Strassburger Stiftssachen 1890.

ernstliche Unterhandlungen und die richtigen Unterhändler es längst hätte erreichen können, dass die Bruderhöfischen gegen eine Entschädigung von etlichen tausend Gulden abgedankt hätten.[1] Der vorderösterreichischen Regierung zu Ensisheim hat er völliges Misstrauen entgegengebracht.[2] Ein Schmähgedicht auf seine Person scheint ihm schmerzliche Empfindungen erregt zu haben. Die fortwährenden Drohungen, dass ein Ueberfall der bischofstreuen Städte, Ortschaften und Burgen bevorstehe, haben ihn zu ausserordentlichen Ausgaben veranlasst, er fühlt seine Kräfte unzureichend und ist dem Gedanken zugängig, dass ein anderer Bischof aus einem mächtigen Fürstenhause an seiner Stelle mehr ausrichten könne. Und da muss er nun obendrein die Entdeckung machen, dass ein Attentat auf sein Leben und ein Anschlag auf Zabern und die Burg Hoh-Barr geplant war.

Sein Hauptmann in Zabern Philipp Pulion, ein geborener Strassburger, machte ihm Anzeige davon. Nach seiner Darstellung hatte der Italiener Pestalozzi,[3] Hofmeister des Herrn von Sancy, im Dienste des Königs von Frankreich Pulion zu überreden gesucht, ihm Zabern und Hoh-Barr gegen doppelte Zurückerstattung aller Unkosten und einer Belohnung von 20000 Kronen auszuliefern, wobei noch 10000 Kronen extra auf den Kopf des Bischofs ausgesetzt worden seien; Pulion sollte dann in französische Dienste eintreten.[4] An der That-

---

[1] Schreiben Johanns an Wilhelm von Bayern 20. Dez. 1588. Vgl. Akten zum Schisma im Strassburger Domkapitel Nr. 20.

[2] Ebenda, Postscript.

[3] 1590 [Sept.] 18 a. St. Pestalozzi an Pulion, beglaubigte Kopie: Anerbieten in den Dienst des Königs von Frankreich zu treten; das Nähere mündlich! er schreibe auf Befehl seiner Vorgesetzten. Strb. St. Arch. AA 1619 f. 4.

[4] Pulion schildert die Unterredung mit Pestalozzi wie folgt: Pestalozzi habe ihn auf den Schiessrain geführt und dort den Antrag gemacht. Pul.: der Plan sei gegen seine Ehre als Diener des Bischofs, auch sei er schwer auszuführen; er kenne Hoh-Barr nicht, da er noch nicht in der Burg gewesen. Pestal.: Zabern und Hoh-Barr seien schon fleissig aus-

sache, dass ein solches Attentat geplant gewesen, ist nicht zu zweifeln, nur lässt sich nicht beweisen, ob der Plan allein im Kopfe des Pestalozzi entstanden ist, oder ob ihm Pulion, da er für den französischen Kriegsdienst gewonnen werden sollte, nicht allzusehr anfangs entgegen gekommen war. Jedenfalls dürfen wir wohl zurückweisen, dass der König Heinrich von Navarra oder sein Bevollmächtigter in Deutschland, der Herr von Sancy, hinter einem solchen Verbrechen gestanden habe. Pestalozzi ist ein Abenteurer der verwegensten Sorte; andererseits stellen aber die Bruderhöfischen, allerdings nicht ganz unparteiisch, auch dem Pulion ein sehr bedenkliches Leumundsattest aus.[1] Bischof Johann selbst scheint ihm nicht ganz geglaubt zu haben, denn er verlangt von ihm, dass er seine Schuldlosigkeit einwandfrei beweise und seine Ehre verantworte. Pulion war daraufhin mit Zeugen zu Pestalozzi gegangen, aber dieser hatte ihnen ins Gesicht Alles geleugnet

---

gekundschaftet worden. Zabern sei leicht vom Wasser her einzunehmen, wenn man etliche Hölzer zusammenthäte, Pulion möge nur die Soldaten und Wachtmeister zum Zechen verführen. Wegen der Burg solle er mit dem Baumeister unterhandeln und ihn gewinnen. Soldaten seien schon in Bereitschaft, ebenso Steigleitern und andere Instrumente. Auch mit den Soldaten, die von der Burg nach Zabern herabkämen, solle er unterhandeln und sie bezecht machen. Alle Versprechungen sollten ihm unter Heinrichs von Navarra Siegel bekräftigt werden. Pul. gibt vor, er habe sich darauf bis zum Nachmittag Bedenkzeit erbeten, um zu sehen, was jener noch im Schild führe. Auf Veranlassung seines Stiefvaters habe er sich aber dann nicht mehr mit ihm eingelassen, sondern rundweg sein Ansinnen abgeschlagen. Pestal. sei darüber entsetzt gewesen und habe ihm das Versprechen der Geheimhaltung abverlangt. Als dann Pulion vom Bischof mit Misstrauen aufgenommen ein zweites Mal mit Zeugen zu Pestalozzi gegangen war, und dieser läugnete, wären sie mit Dolchen und Messern an einander geraten, wenn die Zeugen nicht dazwischen getreten wären.

[1] Er sei wegen Ehebruchs bestraft und als ehrlos auch unglaubwürdig; in spanischen und luxemburgischen Diensten habe er sich so aufgeführt, dass er gehenkt worden wäre, wenn er nicht über die Mosel sich in lothringisches Gebiet gerettet hätte. Aehnlich verhalte es sich mit seinem bayrischen Kriegsdienst. — Diese Angaben sind uns leider unkontrollierbar.

und war dann aus Strassburg verschwunden. Der Bischof liess seine Spuren nach Basel hin verfolgen,[1] weist Pestalozzi auch dort wieder in Verbindung mit von Sancy nach; Pestalozzi überfällt und beraubt einen Transportzug[2] nach den Niederlanden und verschwindet aufs neue. Auf den Antrag[3] des Bischofs nahm auch der Strassburger Rat sich der Sache an und liess ein Verhör anstellen, bei dem jedoch nicht viel herauskam.[4] Endlich stellte Johann die Forderung, der Rat sollte den Pestalozzi im Betretungsfalle in Strassburg verhaften lassen, und damit war der Zwischenfall eigentlich erledigt.

Nicht so für die Bruderhöfischen. Es waren alsbald an den verschiedensten Orten Stimmen laut geworden, welche sie als die Urheber des Attentats bezeichneten; nicht nur aus bischöflichen Orten im Elsass, sogar von den pfälzischen Höfen und von Speyer wurden solche Gerüchte gemeldet. Der Bischof hat einen derartigen Verdacht nicht ausgesprochen, und als die Bruderhöfischen nichtsdestoweniger ihn dessen bezich-

---

[1] Michael Pfaffenlapp, Vogt zu Obersulz und Statthalter Nevell zu Ruffach treffen am 27. Nov. in seinem Auftrage in Basel ein.

[2] Der Ueberfall soll am 27. Nov. zwischen Basel und Breisach bei Hirzfelden erfolgt sein. 52 000 Kronen, 4 Dutzend «golden knopf, silberne Stück und köstliche sachen» im Werte von 60 000 Kronen sollen den Räubern in die Hände gefallen sein. Es heisse, dass Sancys Gesinde dabei beteiligt war, er habe aber dagegen protestiert. Pfaffenlapp und Nevell an den Bischof 1590 Dez. 1. Basel. Orig. Strb. Bez. Arch. G 165 f. 63.

[3] Bischof Joh. an den Rat. 1590 Okt. 10. Zeigt gleichzeitig an, dass er seinen Unterthanen befohlen, auf einen Ueberfall sich gefasst zu halten.

[4] 1590 Okt. 10 a. St. Strb. St. Arch. AA 1619. Verhört wurden der Wirt «zur Jungfrau» Thiebald Regger, der in jener Zeit verreist war und nichts aussagen konnte; sein Weinknecht, der gehört hatte, dass Pestalozzi mit seinem Besucher sich «gebalgt» habe; noch am selben Tage sei er verritten; ferner die beiden Zeugen, die zu Gunsten Pulions aussagen, und der Siefvater, der ähnlich bezeugt. Nur Eberhard Sell, bei dem nach des Bischofs Schreiben Pestalozzi Unterschlupf gehabt hatte, sagt zu dessen Gunsten aus: er kenne ihn als einen Diener des Königs von Frankreich und sei von ihm belehrt worden, der Plan stamme von Pulion selbst.

tigten, da legte er energische Verwahrung ein.[1] Das Gerede hatte einen Anhaltspunkt darin gefunden, dass die Bruderhöfischen gerade damals vom 5. bis 7. Oktober für die Bürgerschaft ein Musketenschiessen veranstaltet hatten; da sagte man denn, das sei ein Vorwand gewesen, um Bewaffnete sammeln zu können für den Anschlag. Die Bruderhöfischen waren darüber sehr aufgebracht und veröffentlichten daher eine überaus gereizte Retorsionsschrift.[2]

Dort heisst es, gerade die Papisten arbeiteten mit Gift und Verräterei, die Mönche, des Papsttums «geheilichte Creaturen», hätten mit Messhostien römische Kaiser vergiftet. So sei Heinrich III. umgekommen und der Prinz von Oranien durch päpstliche Verräterei ums Leben gebracht; wieviel Verrat und giftige Praktiken gegen die Königin von England angewandt sei, das sei allbekannt; auf den Mord evangelischer Potentaten seien ansehnliche Prämien gesetzt und öffentlich publiziert. Sie verwahren sich gegen den Verdacht, als hätten sie bei dem Schiessen Soldaten sammeln wollen; das sei in einer Festung ganz unmöglich, und sie hätten ausser der Strassburger Bürgerschaft nur etliche Diener, die beiden Herrn Karl Truchsess und Philipp von Fleckenstein, die sich aber entschuldigt, und den hier studierenden holsteinischen Adeligen Caius von Rantzau eingeladen. Ihr ganzer Zorn trifft den Hauptmann Pulion; auf eines solchen Gesellen Anzeige sei nichts zu geben. Sie streuen jetzt überall aus, ihre Gegner hätten das Attentat nur erfunden, um Misstrauen gegen sie, die Bruderhöfischen, zu säen.

Der Bischof war entmutigt. Die Absagen bei seinen Hilfegesuchen, die Verschleppung des Sequesters, das kühne Zugreifen der Bruderhöfischen in Strassburg und nun vollends das geplante Attentat hatten ihn niedergebeugt. Auf seinem

[1] Bischof an den Rat 1590 Nov. 14 a. St. Strb. St. Arch. AA 1619 f. 32. Orig.

[2] 1590 Nov. 7 a. St. Ebenda f. 23 Orig.

Gemüte lasteten schwer die Demütigungen, denen er in den letzten Jahren ausgesetzt war. Wie oft hat er sich über die Schmähschriften und Gassenlieder[1] beschwert, die seine Ehre in den Kot zerrten. «Item», so schreibt Imlin in seiner Chronik,[2] «dem Bischof hat man lieder gedicht, und dem dumprobst auch so schändlich passivili, dass doch nie einem bischof so schandlich ist nachgeredt worden, als im.» Das verleidete ihm sein Bischofsamt. Unter diesen Umständen kam ihm eine bayrische Gesandtschaft höchst willkommen, die keinen geringeren Auftrag hatte, als über die Aufstellung eines Coadjutors neben ihm mit Successionsrecht Verhandlungen anzuknüpfen. Bischof Johann war um die Fastnachtszeit 1590 am Münchener Hofe gewesen; ob er damals selbst in seiner Niedergeschlagenheit diesen Gedanken angeregt hatte, oder ob Herzog Wilhelm aus sich die Ueberzeugung gewonnen, dass es mit dem Bischof zurückgehe und für die katholische Sache die Aufstellung eines Coadjutors das einzige Heil sei, — das mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls hatte sein Abgesandter, der Feld- und Landzeugmeister Freiherr Hans Albrecht von Sprinzenstein, den Auftrag, den Bischof von Metz, Kardinal Karl von Lothringen als Coadjutor vorzuschlagen.[3] Allgemeine

---

[1] In einem solchen, das uns Salentin in seiner Chronik aufbewahrt hat, wird ein langer Vergleich durchgeführt zwischen ihm und dem Tempelschänder und die Provinz Sizilien aussaugenden Verres.

. . . . Wie von Verre vorgemelt
Mit schatzungen und bösem gelt
[Er] den unterthanen das blut aus den beinen thut nagen
Lassts hin in das Niederland tragen
Damit sein freundschaft werde reich
Und er dem Verre, dem räuber, gleich,
In seinem thun und losen wesen
Ihm nach zu thun und sein ehr vergessen
Sich auch an das kirchengut [ver]greif
Damit er ja dem Verre werde gleich . . . .

[2] Stöber, Alsatia 1873-74 S. 467.

[3] Instruktion vom 1. Juli 1590. München R. Arch. Religionsakten 1586-92 t. XII p. 409—413 Konzept.

Gründe wie die Nähe seines Metzer Bistums und die verfügbaren Streitkräfte seines Vaters, des Herzogs von Lothringen, sprachen jedenfalls für ihn, und auch Wilhelm von Bayern hatte ein Interesse daran, da durch seine Heirat mit Renata von Lothringen dieser Kandidat sein Neffe war. Die Kandidatur des Kardinals von Metz für die Nachfolge im Strassburger Bistum muss von anderer Seite schon früher ins Auge gefasst worden sein; wenigstens wusste ein Spion Johann Casimirs schon im Herbst 1588 von einem Zaberner Kanzleigespräch zu berichten, in welchem die künftige Nachfolge des Metzers schon als ganz sicher hingestellt wurde; allerdings war der betreffende Sprecher ein Lothringer.[1] Indessen Bischof Johann selbst scheint von vorneherein wenig Vorliebe für die Nachfolge des Lothringers gezeigt zu haben[2] und — es bekundet sich auch hierin sein politischer Blick — lieber gewillt gewesen zu sein, einem bayrischen Prinzen den Vorzug zu geben. Sprinzenstein durfte indessen auf einen solchen Vorschlag nicht näher eingehen, sondern ihn nur ad referendum entgegennehmen. Johann ist übrigens vorsichtig genug, dem bayrischen Gesandten, der noch in einem anderen Auftrag den Herzog von Lothringen aufsuchen musste, das Versprechen abzunehmen, dort nichts von seinen vertraulichen Eröffnungen verlauten zu lassen, und als später Wilhelm von Bayern die Absicht brieflich ausspricht,

[1] . . . un temps a ladvenir mons^r de Metz estant, comme il sera quelque iour, evesque de Saverne . . . . Vergl. Akten zum Schisma im Strassburger Domkapitel Nr. 18 Anm.

[2] Der Resignationsplan und Johanns Abneigung gegen Karl von Lothringen scheinen später in weiteren Kreisen bekannt worden zu sein. In einem Lied von 1592, in welchem Karl v. Lothringen redend auftritt, sagt er zu Johann:

Thatest mich lang vexieren
Und lebtest vil zu lang
Hast mich gesetzt uf d'ofenbank
Die cession ufgeschoben
Jetzt hab ichs ohn dein dank.

Stöber, Alsatia 1858-60 S. 122.

den Lothringer von Allem unterrichten zu lassen, da wehrt sich der Bischof dagegen in einem eigenhändigen Schreiben an Wilhelm und erinnert an das gegebene Versprechen. Trotzdem wird der lothringische Herzog und auch sein Sohn Bischof Karl von Metz durch Bayern von dem Plan verständigt.[1] Der letztere schickt sogar Gesandte an Bischof Johann und an das katholische Domkapitel. Aber es standen doch grosse Bedenken[2] der Wahl des Lothringers entgegen. Einmal war das Domkapitel national genug, um an der zweifelhaften Reichsangehörigkeit Karls von Lothringen Anstoss zu nehmen, sodann aber musste man befürchten, durch einen Sohn des Herzogs von Lothringen in die französischen Kämpfe verwickelt zu werden. Das Kapitel musste überhaupt für seine Freiheit und Selbstverwaltung doppelt besorgt sein einerseits, weil ein Kardinal eine ganz andere Stellung beanspruchen konnte als ein gewöhnlicher Bischof, und andererseits, weil die Nähe Lothringens eine Abhängigkeit von der lothringischen Politik nahelegte. Ausserdem aber musste man berücksichtigen, dass Lothringen den elsässischen Protestanten und den evangelischen Reichsfürsten verhasst war. Im übrigen hatte Johann den bayrischen Vertreter bereitwillig die Vorbereitungen angegeben, durch welche diese Frage, besonders durch eine Gewinnung der Kapitulare, in die richtigen Wege geleitet werden könnte.

Noch eine andere Angelegenheit, die längere Zeit geruht hatte, war bei dem Aufenthalt Sprinzensteins in Zabern wieder angeregt worden. Der Sohn Wilhelms, Herzog Ferdinand von Bayern, war zum Nachfolger Thengens in der Dompropstei

---

[1] Karl von Lothringen dankt dem bayrischen Herzog am 6. Dez. 1590 für die Sendung Springensteins. Betreffs des Strb. Bistums schreibt er: da wir darzu kemen, nach Gott allein von E. L. solche wohlthat erkennen müessen. München St. Arch. K. schw. 537; 28a f. 504.

[2] Memorial der Gesandtschaft des Strassburger Bischofs u. Kapitels an Wilhelm von Bayern 1591 Jan. 3. Stieve IV, 50.

ausersehen; Thengen war mit einer vorläufigen Coadjutorie desselben einverstanden, und der Papst hatte nach einigen Bedenken schon 1588 seine Bestätigung erteilt. Dann aber war plötzlich eine Stockung eingetreten, die wohl auf einen Gegensatz zwischen dem Bischofe und dem Grafen Thengen zurückzuführen ist. Thengen war mittlerweile so altersschwach geworden, dass es jetzt die höchste Zeit war, die Angelegenheit wieder anzuschneiden und dem bayrischen Prinzen den Possess seiner Würde zu verschaffen. Ehe daher Sprinzenstein noch nach München zurückgekehrt war, wurde zu diesem Zwecke der Regensburger Kanzler Dr. Michael Ranck nach dem Elsass entsandt. Beim Bischofe findet er die beste Aufnahme, bei Thengen erleidet er eine Niederlage. Ranck bemerkt, Thengen sei ihm «etwas alteriert» vorgekommen; er erhielt von ihm die Antwort, es sei jetzt nicht die geeignete Zeit, die päpstliche Bulle zu publizieren. Thengen fragt den Gesandten sogleich, ob er dem Bischofe etwas über den Zweck seiner Sendung mitgeteilt habe, und ist froh, als dieser ihm eine ausweichende Antwort gab; offenbar fehlte in dieser Sache die Harmonie zwischen Dompropst und Bischof. Bischof Johann seinerseits hatte dem Gesandten vorausgesagt, dass er mit der grössten Vorsicht zu Werke gehen müsse, nichtsdestoweniger aber hatte er nichts geringeres als die Abdankung Thengens vorgeschlagen. Thengen sollte resignieren, aber keine Pension dafür erhalten, weil man dadurch zu leicht den Verdacht der Simonie erwecken könnte. Es sollte vielmehr in der Weise eine Teilung eintreten, dass Thengen die Propsteigefälle weiter beziehe, Ferdinand aber die Funktionen ausübe und dafür die Abgaben für die Kollationen und Investituren erhalte, «welche auf zutragende fäll was dapferes ertriegen».[1] Es ist begreiflich, dass der alte Herr sich diese Kaltstellung nicht gerne bieten

[1] Vgl. über die Sendung Rancks seine Schlussrelation vom 21. März 1561. München St. Arch. K. schw. 537; 29a f. 551—556.

liess, während dem Bischofe es darauf ankam, einen thatkräftigen Propst, noch dazu aus dem bayrischen Hause, als Stütze der katholischen Partei zu gewinnen, die in der That in ihrer Gesamtheit an Marasmus zu kranken schien. Thengen entliess den bayrischen Gesandten Dr. Ranck mit dem Bescheid, er werde selbst demnächst nach Bayern kommen, um mit dem Herzog die Sache zu regeln.

Dr. Ranck hatte auch für den Fall, dass der Bischof die eigene Coadjutorfrage zur Sprache bringen sollte, eine besondere Instruktion erhalten.[1] Aus der Art wie sie ihm gegeben wurde, kann man wohl zu dem Schluss berechtigt sein, dass trotz allen Eintretens für Karl von Lothringen bei Wilhelm von Bayern im Hintergrunde der Gedanke schlummerte, gegebenen Falls das Bistum an sein eigenes Haus zu bringen. Welche Aussichten für das erlauchte Stammhaus Wittelsbach! Wilhelms Bruder Ernst war Bischof in Freising, Hildesheim, Lüttich und Münster, Erzbischof und Kurfürst in Köln, Wilhelms zweiter Sohn Philipp war postulierter Bischof in Regensburg, Administrator der Dompropstei in Köln und Domherr in Strassburg, Wilhelms dritter Sohn Ferdinand Domherr in Trier, Dompropst-Coadjutor in Würzburg und Strassburg. Würde einer der beiden letzteren noch Bischof von Strassburg werden, dann hätte aus dem Kölnischen Kriege und seinem Nachspiele, dem Strassburger Streite, die Wittelsbacher Politik den alleinigen Vorteil gezogen! Dr. Ranck sollte, wenn der Bischof für den lothringischen Kandidaten wenig Neigung zeige, allerdings nur so im Konversationstone gewissermassen als seine Privatmeinung mit unterlaufen lassen: «Dieweil er unsers geliebten sohnes diener und kanzler» — nämlich des Bischofs Philipp von Regensburg — «seie er schuldig auf dessen wohlfahrt und aufnemen zu sehen, mechte demnach für seine person wol leiden und wünschen, ob er wohl merkte, dass wir

[1] 26. Dez. 1590. München St. Arch. a. a. O. f. 512-519.

disfals unsers schwagers sohne unserm eignen fürziehen, dass solches sein herr der bischof von Regensburg oder dessen bruder zu diser coadjutorie und sonstig dem stift keme». Rancks Mission hatte also eine eminent diplomatische Bedeutung, er sollte eine Schwenkung der bayrischen Politik vorbereiten und zu diesem Zwecke dem Bischof Aeusserungen entlocken, die erkennen liessen, wie er in diesem Punkte «endlich» gesinnt sei, so dass man darauf fussen konnte.

Sprinzenstein brachte inzwischen von seiner Reise nach Lothringen die Nachricht zurück, dass er vom Herzog von Lothringen bevollmächtigt worden sei, mit dem Bischof von Strassburg und Erzherzog Ferdinand von Tirol ein Bündnis abzuschliessen, wodurch das Elsass gegen alle Truppensendungen nach Frankreich gesperrt würde. Um Beitritt zu diesem Bunde sollten die katholischen Stände am Oberrhein und die schwäbischen Prälaten, Grafen und Herren ersucht, von protestantischen Ständen die Stadt Strassburg, der Herzog von Würtemberg, der Markgraf von Baden-Durlach und der Graf von Hanau aufgefordert werden. Wenn wir den etwas ruhmrednerischen Worten Sprinzensteins Glauben schenken könnten, dann wäre das Zustandekommen dieses Bündnisses Vorbedingung für die Lothringer Bischofskandidatur gewesen.

Wilhelm von Bayern waren inzwischen wieder Bedenken gekommen. Er wird sich wohl an die gewaltigen Ausgaben für Ernst bei Erwerbung des Kölner Erzstuhles erinnert haben. Es war auch zu fürchten, dass ältere katholische Kapitulare die Würde eines Propstes erstrebten, und daher der bayrische Prinz mit Neid und Missgunst in der eigenen Partei zu rechnen hatte. Da ferner das Haupteinkommen der Propstei aus hanauischem Besitz zweifelhaft wurde und obendrein eine Teilung mit Thengen eintreten sollte, so erschien diese Coadjutorie durchaus nicht mehr so erstrebenswert. Vor allem, die Antwort Thengens hatte ihn verstimmt, denn aus dessen Reise nach München wurde natürlich nichts. Als Thengen wieder

zu kränkeln anfing, bat er den Herzog um Zusendung eines neuen Bevollmächtigten, aber Wilhelm wollte nicht mehr; er schrieb ihm zurück, er möge selbst kommen. Dem Bischofe aber teilte er am 21. Mai 1591 seine Absicht mit, die Coadjutorie seines Sohnes Ferdinands für die Propstei fallen lassen zu wollen. Er sagte sich, dass die Bruderhöfischen doch einen Gegenpropst ernennen würden und sein Sohn dann auch ihnen gegenüber in eine viel schwierigere Stellung käme, als sie Thengen einnahm. Ausserdem würde es einem der älteren katholischen Kapitulare, der noch vom ungetrennten Kapitel stammte, leichter sein, die Propstei zu erlangen und zu behaupten. Ein solcher kannte eher die einschlägigen Verhältnisse, er konnte immer im Stift anwesend sein und durch persönlichen Verkehr den Grafen von Hanau für sich gewinnen, dessen Unterstützung der Propst nicht entbehren konnte. Alles dies traf für Ferdinand nicht zu, auch gehörte er dem Stifte erst seit der Spaltung an, würde also bei den protestantischen Gegnern noch weniger leicht als ein noch von diesen nominierter Kapitular Anklang finden. Anderseits aber wäre der Name eines bayrischen Prinzen allerdings schwer in die Wagschaale gefallen.

Der Tod des Grafen Ladislaus von Thengen am 19. Mai 1591 machte allem Schwanken rasch ein Ende. Ferdinand hatte nun einmal die päpstliche Bestätigung; eine Ablehnung wäre jetzt verderblich geworden; und so griff Wilhelm rasch zu. Der bayrische Rat Adolf Wolf von Gracht genannt Metternich ist schon gegen Mitte Juni in Molsheim und hat am 15. Juni schon feierlich den Possess der Dompropstei für Herzog Ferdinand angetreten. Er hatte auch nicht die mindeste Schwierigkeit bei den katholischen Kapitularen gefunden, da Eberhard von Manderscheid, der noch am meisten Aussicht für diese Würde gehabt hätte, sich sofort für Ferdinand erklärte. Es war ja auch für Ferdinand günstig, dass er nicht Kapitular sondern nur Kanoniker war; allerhand Kapitularbezüge fielen da für ihn fort und konnten den anderen Kapitu-

laren zugewiesen werden. Es kam alles auf die Haltung des Grafen von Hanau an, da seinem Beispiele die in der Grafschaft Hanau mit Propsteigut belehnten Adeligen folgen würden, daher auch legten sich bei ihm sogleich der Bischof, der Herzog Wilhelm von Bayern und selbst der Kaiser ins Mittel. Und dies war zunächst nicht ganz ohne Erfolg, wenigstens beklagten sich die Bruderhöfischen bei ihren Gönnern über den Grafen.[1] Sie hatten nämlich selbst den Herzog Joachim Karl von Braunschweig als Gegenpropst aufgestellt, und zwar war dabei der Umstand ausschlagend gewesen, dass er seinerzeit noch von dem gesamten ungetrennten Kapitel zum Domherrn aufgenommen worden war. Wohl suchte Bischof Johann durch eine Korrespondenz mit dem Haupte des Braunschweiger Hauses die Ablehnung dieses Gegenpropstes zu erwirken, umsonst, die Gegner traten nur um so eifriger für ihn ein. Wohl kamen jetzt auch der bayrische Kanzler Philipp Kurz von Senftenau und abermals Dr. Ranck ins Elsass, auch wurden Franz von Kriechingen und Dr. Werres zu bayrischen Bevollmächtigten ernannt, um die Lehnsleute der Propstei zusammen zu berufen und im Namen Ferdinands zu belehnen und zu verpflichten — die Bruderhöfischen thaten dasselbe für den Braunschweiger und die Verwirrung war dadurch nur gewachsen. Beide Parteien hatten jetzt ihren Dompropst wie sie schon lange je einen Domdekan hatten; es lag die bange Frage in der Luft, ob auch dereinst jede Partei ihren besonderen Bischof haben würde. Herzog Wilhelm von Bayern hatte übrigens nach der Rückkehr Metternichs eine Unterredung mit diesem, auf Grund deren er den Plan der lothringischen Coadjutorie ganz aufgab. Er hat Karl von Lothringen weiter nicht mehr unterstützt. Statt dessen überredete ihn jetzt Metternich vollständig, das Bistum dem

[1] Obgleich er den Bruderhöfischen zuneigte, hatte er ihnen zu Lebzeiten Thengens stets abgeschlagen, die Propsteigefälle ihnen auszuliefern, mit dem Bescheide, er erkenne derzeit keinen andern Dompropst. Vgl. Relation Rancks a. a. O.

Hause Wittelsbach zu sichern.[1] Infolge dieser Schwenkung zog sich Wilhelm jetzt vorläufig zurück.

Johann war durch den Gang der Dinge nur noch verzagter geworden. Hatte es sich bisher nur um den Plan gehandelt, ihm einen Coadjutor zur Seite zu geben, so dachte er jetzt, völlig sein Bistum zu resignieren. Auch das katholische Kapitel schloss sich dieser verzweifelten Stimmung an. Es kamen überhaupt nur noch drei Kapitulare zeitweilig zur Residenz ins Stift. Die Furcht vor dem Zug des Fürsten von Anhalt nach Frankreich, wohin er die in Deutschland geworbenen protestantischen Söldner führen sollte, steigert noch die dumpfe Beklemmung. So schickten denn Bischof und Kapitel am 25. Mai 1591 den Domdekan Franz von Kriechingen und den Dr. Bilonius an Wilhelm von Bayern[2] und an den Kaiser ab, um die Resignation des Bischofs anzubieten. Sie versprachen sich offenbar von der Sequestration nicht viel, denn sie baten den Kaiser zu überlegen, ob die Sequestration ins Werk zu richten sei oder, da hierdurch dem Kapitel «nit geholfen sein möcht» sondern die Bruderhöfischen doch beim Tode Johanns einen andern Bischof wählen würden, ob nicht besser durch Resignation des Stiftes, dasselbe für die katholische Religion zu retten sei.[3] Wenn jetzt kein Mittel gefunden würde, das Stift vor Verderben und Blutvergiessen zu bewahren, dann müssten der Bischof und das katholische Kapitel ihre Unterthanen Gott befehlen und von dannen ziehen. Das war die Schwarzseherei auf die Spitze getrieben, aber wenn auch diese offizielle Eingabe rhetorisch übertreibt, so birgt sich doch dahinter die ganze Trostlosigkeit der Stimmung auf katholischer Seite.

---

[1] Stieve IV, 53 Anm. 1.

[2] Kath. Domkap. an Wilhelm. Orig. München St. Arch. K. schw. 537. 28a f. 597.

[3] Kath. Domkapitel und Bischof Johann an Kaiser Rudolf. Kredenzen im Original; Werbung in Kopie, Wien St. Arch. Strb. Stiftssachen 1591.

Wilhelm von Bayern wartet nicht, bis ihn der Kaiser um Rat ersucht. Er interzediert sogleich für die gefährdete katholische Partei, erklärt sich unumwunden gegen eine Resignation des Bischofs, macht nun aber auch dem Kaiser den Vorschlag, für einen tauglichen und stärkeren Bistumscoadjutor einzutreten.[1] Kaiser Rudolf ist ganz derselben Ansicht. Mit den anerkennendsten und ehrendsten Worten ersucht er den Bischof von seinem Plane, das Bistum aufzugeben, zurückzutreten.[2] Der Aufstellung eines Coadjutors aus einem fürstlichen Hause zur Erleichterung des Bischofs und zur späteren Nachfolge steht er sympathisch gegenüber und ist erbietig, beim Papste dafür Schritte zu thun.

Der Bischof hatte durch seine Gesandten die Befürchtung aussprechen lassen, dass der nächste Durchzug der protestantischen Truppen für den König von Frankreich von den Bruderhöfischen zu einem allgemeinen Ueberfall benutzt werden würde. Deshalb erlässt der Kaiser an die Kreise eine Aufforderung, von Truppensendungen nach Frankreich absustehen. Daran war nun aber nichts mehr zu ändern. Die Versammlung von Gesandten protestantischer Fürsten zu Torgau am 2. Februar 1591 und die bald darauf erfolgte Ankunft des französischen Abgesandten, des Herrn von Turenne, hatte bereits zu festen Vereinbarungen geführt, die Anwerbung einer protestantischen Armee für Frankreich war jetzt beschlossene Sache.

Die Politik Johann Casimirs hatte hierin einen glänzenden Sieg errungen, er hing zusammen mit jenem völligen Umschwung in der sächsischen Politik.[3] Die Zusammenkunft Johann Casimirs und Christians von Sachsen zu Plauen am 2. März 1590 hatte die entscheidende Wendung herbeigeführt, der Pfälzer hatte den Plan eines protestantischen Bündnisses

---

[1] 1591 Juni 14. (in Prag präs. 5. Juli) Wien St. Arch. Ebenda Orig.
[2] Vgl. Akten zum Schisma im Strassburger Domkapitel Nr. 31 u. 32.
[3] Ritter II, S. 47 ff.

angeregt, und auf der Torgauer Tagsatzung war sodann ein ernstlicher Anlauf zur Gründung eines solchen Bündnisses gemacht worden.

Einen Moment war Johann Casimir auf der Bahn kühnen Voranschreitens einmal stillgestanden, als er anfangs Juni erfuhr, dass der Kaiser auch nach der Absage des badischen Markgrafen bei dem Sequester verharre und ihn dem Erzherzog Ferdinand jetzt allein übertrage. Die Pfalzgrafen, auch Johann von Zweibrücken, hatten sich der Hoffnung hingegeben, dass mit der Ablehnung des Badeners der Sequester hinfällig werde. Da man jetzt aber erkannte, dass es dem Kaiser damit Ernst sei, lenkte Johann Casimir plötzlich einmal ein; vielleicht war es bei der Hilflosigkeit des Strassburger Bischofs für einen Versuch, Zugeständnisse zu erlangen, jetzt die günstigste Gelegenheit. Er wollte mit dem Bischofe unterhandeln.

Den Bruderhöfischen schien die Absicht Johann Casimirs für ihre Zwecke nicht undienlich zu sein, sie rieten ihm nur, dabei eine solche Person zu gebrauchen, «welche nicht allein das alter und erfahrung sondern auch das herz hat und wisse, wie sie mit diesem lang- und vielgeübten praktikanten verfahren, und ihm uf seine geschwinde ausflicht und guet verschnürte glatte wort, welche er dann meisterlich zu gebrauchen weiss, begegnen könne». Johann Casimirs Wahl fiel auf Johann Wilhelm von Botzheim und die Instruktion,[1] die er ihm gab, machte keinerlei Zugeständnisse. Der Bischof sollte zu Versöhnungsvorschlägen veranlasst werden. Wollte derselbe aber Vorschläge von pfälzischer Seite hören, so sollte der Gesandte antworten, dass er dazu nicht abgefertigt sei, gleichwohl aber könne er seiner persönlichen Ansicht über die Gesinnung seines Herrn Ausdruck verleihen. Darnach hielt Johann

---

[1] Vom 9. Juni a. St. Strb. St. Arch. AA 774 f. 87 ff. Kop. Den Bruderhöfischen, denen Botzheim die Instruktion vorlegte, gefiel sie nicht; nach ihrer Ansicht sollte es der Gesandte «allein in terminis generalibus» bewenden lassen. Ebenda f. 97.

Casimir als einziges und bestes Mittel des Ausgleichs eine allgemeine Amnestie, ein Vergessen alles Geschehenen mit Einschluss aller Anhänger und Diener und eine Duldung beider Religionen im Kapitel nebeneinander. Durch den Zusatz, der Gesandte solle, falls der Bischof diesen Vorschlag verwerfe, erklären, dass ohne dieses Mittel «das Werk der Vereinigung zu Boden fallen müsse», war eigentlich eine Verständigung auf anderer Basis von vornherein ausgeschlossen. Die Instruktion sah des weiteren einige Entgegnungen auf eventuelle Vorschläge des Bischofs vor; sollte beispielsweise der Bischof einen geistlichen und weltlichen Fürsten vorschlagen, um die Parteien gütlich zu verhören und zu vergleichen, mit der Bestimmung, wenn der eine Fürst nicht wollte, dann einen andern zu suchen, so sollte der Gesandte erwidern, die Sache werde dadurch nur verschleppt, denn dann werden sie schliesslich durch alle Stände laufen und zuletzt doch noch stecken bleiben. Schlage der Bischof den Kaiser vor, so solle er ihm antworten, dieser Vorschlag sei ganz vergeblich, die Frage gehöre nicht vor den Kaiser und seinen Hofrat, sondern vor die Reichsstände, und ausserdem würden sich die evangelischen Kapitulare «irer Mt. erkenntnus nicht unterwerfen».

Dem Bischof kam natürlich jetzt ein Vermittlungsvorschlag, selbst ein so aussichtsloser wie dieser, sehr erwünscht, er hatte noch keine Nachricht von der Ernennung Ferdinands zum alleinigen Sequestrator, er sah noch keinen Ausweg aus seiner bedrängten Lage, da griff er gerne zu einer Gelegenheit, welche zum mindesten einen Stillstand in der Operation der Gegner herbeiführen konnte. Er verlangte vor allem, gehört zu werden, und nicht durch Gesandte, sondern durch Fürsten; die beiden ursprünglich ernannten Sequestratoren Ferdinand von Tirol und Ernst Friedrich von Baden scheinen ihm am geeignetsten dazu, aber auch der Bischof von Speyer und der Herzog von Würtemberg sind ihm recht. Eine persönliche Zusammenkunft, am besten in Hagenau, sollte stattfinden; er wollte dahin mit allen

katholischen Kapitularen kommen, und dazu sollten auch die Gegner sämtlich persönlich erscheinen, «uf dass man was schliesslichs möcht handeln und nicht uf zurückbringen verschieben». Er macht dabei das Zugeständnis, dass durch diese Handlung die Sequestration wenigstens ad tempus eingestellt werden müsse. Eine vertrauliche Bemerkung zu dem Abgesandten, — betreffs der evangelischen Fürstensöhne sei noch ein Ausweg zu finden, selbst für die überzähligen, die durch die beiderseitigen Nominationen sich ergeben hätten, sei noch Rat zu schaffen, — lässt erkennen, dass er noch zu weiterem Entgegenkommen bereit ist. Alles dies erweckt den Anschein, dass er es auf eine Trennung der evangelischen Fürstensöhne von Gebhard Truchsess, Solms und Mansfeld abgesehen hatte, denn diesen gegenüber ist er unversöhnlich. Auf sie beziehen sich Worte des Bischofs wie: man werde in Hagenau von ihm erfahren, wie elendiglich die Grafen die angenommenen Fürsten verführt haben, oder: die Fürsten seien schändlich betrogen, insbesondere Brandenburg sei «also hineingeführt».[1]

Johann Casimir wollte es nicht auf eine solche Zusammenkunft in Hagenau ankommen lassen, und so verlief dieser Vermittlungsversuch im Sande. Aber noch eine andere Aktion hatte die Kunde von Ferdinands Ernennung zum alleinigen Sequestrator in ihm neu erweckt. Er hoffte, mit Hinweis darauf die beiden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg zu einem Entschlusse fortreissen zu können. Die Gefahr vor dem Hause Oesterreich lag jetzt auf der Hand, und diesen Eindruck konnte er vier Wochen später noch verstärken, als ihm die allerdings falsche Nachricht zugekommen war, dass Ferdinand von Tirol emsig in Wien habe anhalten und sollizitieren lassen, dass ihm die Kommission allein übertragen werde. Eine solche

[1] Relation Botzheims über den Verlauf seiner Gesandtschaft 1591 Juni 20 a. St. Ebenda f. 98 Kop.

Nachricht sah freilich darnach aus, als ob «ein anderes darunter gesucht» werde, wie er am 10. Juli a. St. an Sachsen und Brandenburg schrieb. Eine Gesandtschaft kam zu stande dank der freundschaftlichen Annäherung zwischen dem Heidelberger und dem Dresdener Hofe. Ein Jahr vorher hatte sie Christian von Sachsen abgelehnt, jetzt feierte die zur rastlosen Aktion drängende Politik des Pfälzers einen Triumph. Aber die schroffe Form, die Johann Casimir der Werbung geben wollte,[1] wurde durch die beiden Kurfürsten gemildert; sie ermahnen Johann Casimir, dass es sich gebühre, diese und alle anderen Sachen dem Kaiser mit unterthänigster Bescheidenheit vorzutragen, und dass solche Sachen «wenn sie mit glimpf gesucht, viel eher auf die richtige Wege bracht werden». Auch seinen Vorschlag, mit den Reichshofräten sich in Disput einzulassen über ihre Kompetenz in der Strassburger Sache und deren Zugehörigkeit vor die Reichsstände lehnen sie, wohl aus Zweckmässigkeitsgründen, ab.[2] Johann Casimir fügt sich, kann sich aber nicht versagen beizufügen, wenn diese glimpflichen Mittel nichts nützten, «dann wird dermaleinst die notturft erfordern auf andere Mittel und Wege zu gedenken»; und diese Mittel erkennt er darin, dass die Bruderhöfischen mit Hilfe der mitinteressierten Fürsten «sich aller zum Kapitel gehöriger Oerter Renten und Gefälle bemächtigten und dann den Papisten ge-

---

[1] Johann Casimir an Sachsen und Brandenburg 1591 Juni 8. a. St. Man sollte «das maul gegen der kais. Mt. recht aufthuen». Er wollte besonders den Satz eingeschoben haben: «da ir Mt. uber dies alles aus friedhessiger und zu hof residierender genugsam bekannter leut verhetzen und antrieb fortfahren wollten, dass wir und andere evangelische und interessierte stende uns mit ernst dawider zu legen und die evangelischen capitulares beim stift so lange zu handhaben gedachten bis die sachen durch ordentliche Mittel ausfindig und richtig gemacht worden weren». Ebenda f. 121 Kop.

[2] Sachsen und Brandenburg an Johann Casimir 1591 Juni 16 a. St. Auch Schreiben an die Stadt Strassburg, an Erzherzog Ferdinand und die elsässische Ritterschaft, wie sie Johann Casimir erbeten hatte, hält der Sachse für überflüssig. Ebenda f. 133 Kop.

genüber erböten, wenn sie ad locum ordinarium capituli kämen, ihnen ihre gebühren folgen zu lassen».[1]

Das klang wie unterdrückter Waffenruf; so offen hatte bisher noch kein Reichsfürst auf den, wie wir noch sehen werden, schon seit einiger Zeit von den Bruderhöfischen vorbereiteten Krieg angespielt.

Die Gesandtschaft selbst — sie war am 14. bis 21. Juli in Prag — hatte neben der Strassburger Frage auch die Aachener Angelegenheit und die Beschwerden gegen den Herzog von Jülich vorzubringen.[2] Sie drang auf Abstellung des Sequesters und betonte nachdrücklich, dass die Angelegenheit nur vor den gemeinen Reichsständen erörtert werden dürfte. Sie hatte wenigstens den Erfolg, dass der Kaiser zu dem Entschluss sich aufraffte, den langversprochenen kaiserlichen Abgeordneten endlich abgehen zu lassen.

Der kaiserliche Geheimrat Hans Christoph von Hornstein, der mit dieser Legation betraut wurde,[3] hatte keine leichte Aufgabe. Kurfürst Christian von Sachsen konnte ihn zwar selbst nicht empfangen, aber vom Krankenzimmer aus unterhandelte er mehrere Tage lang durch seine Räte mit ihm, vom 25. August bis zum 2. September.[4] Er sollte die protestantischen Kurfürsten zur kaiserlichen Ansicht bekehren und deshalb musste er noch einmal auf die schon so oft erörterten Grundfragen eingehen, vornehmlich, dass die päpstlichen Zen-

---

[1] 1591 Juli 10 a. St. Ebenda f. 130 Kop.

[2] Die Werbung vom 5. (15.) Juli 1591; siehe Ehses-Meister Nr. 266, S. 377.

[3] Instruktion vom 6. Aug. Wien St. Arch. Reichshofratsprotokolle, Strassburger Stiftssachen 1591. Konzept. Ebenda seine Werbung an Sachsen und Brandenburg, die sich auch auf die niederländischen Wirren und die Aachener Frage bezog.

[4] Am 24. Aug. ist Hornstein in Dresden angekommen, kann aber trotz allen Bemühens keine persönliche Audienz erlangen. Am 29. Aug. Vortrag Hornsteins und Antwort Sachsens; 1. Sept. Replik Hornsteins; 2. Sept. (23. Aug. a. St.) letzte Antwort Sachsens. Wien Ebenda. Orig. und Kop.

suren in Strassburg nicht abgeschafft seien, wie die Annahme des Subdiakonats, durch alle bisherigen Kapitulare, den Ausschluss von Exkommunizierten bei der Bischofswahl und päpstliche Kollationen und Exkommunikationen noch im Jahre 1577, 1578 und 1579 beweisen könnten. Christian von Sachsen dagegen lässt Rudolf an sein kaiserliches Amt erinnern, rät ihm, alle «geschwinden Prozesse» abzustellen und die Sache vor den Ständen und den Kurfürsten verhandeln zu lassen. Der Kurfürst von Brandenburg giebt seinem Bescheide am 8. September die Form eines freundlichen Rates. Er meint, der kaiserlichen Autorität geschehe gar kein Eintrag, wenn Rudolf sich durch die Stände beraten lasse, man könne aber den evangelischen Kapitularen nicht übel nehmen, dass sie dem Papst gegenüber ihre Position zu wahren suchten, da sie ihn doch nicht als einen unparteiischen Richter in ihrer Sache erkennen könnten. Ein Verhör beider Parteien hält er um so ratsamer, als er aus dem Vermittlungsversuch des Johann Casimir anführen kann, dass auch der Bischof das Begehren gestellt habe, er wolle gehört werden. Deshalb ist er der Ansicht, dass beide Parteien damit einverstanden sein werden und dass der Kaiser «sich dadurch aus dem grossen Labyrinth helfen könne».[1]

Die Legation war also in Bezug auf Strassburg ganz erfolglos verlaufen, auf beider Seite war einmal wieder der eigene Standpunkt verteidigt worden, — das war Alles. Die Bruderhöfischen Kapitulare selbst liessen sich am allerwenigsten durch derartige nicht von ihnen veranlasste und nicht von ihnen gewollte Verhandlungen stören; sie hatten seit Beginn des Jahres 1591 in aller Stille und Heimlichkeit mit Vorbereitungen begonnen, welche eine kriegerische Lösung ihrer Frage bezwecken sollten. Alle ihre bisherigen Erfolge hatten sie durch kühnes Zugreifen errungen, da musste sich ihnen längst die Erkennt-

[1] Antwort Brandenburgs 29. Aug. a. St. Schussrelation Hornsteins 20. Sept. Wien Ebenda.

nis aufdrängen, dass die Lösung des ganzen Streites eine Machtfrage war.

Zunächst unterhandelten sie mit zwei im Kleinkriege erfahrenen Männern, Sigmund Bonn von Wachenheim und Eberhard Reck, kurpfälzischem Schaffner zu Hört; am 14. Januar legten ihnen diese beiden bereits einen vollständigen Kriegsplan vor,[1] der auf die Berechnung der notwendigen Truppen und des Kostenaufwandes, auf Bestimmungen für die Proviantmeister, Quartiermacher und dergleichen Rücksicht nimmt. Der Entwurf zeugt von strategischem Geschick. Er konzentrierte den Hauptangriff auf den bischöflichen Ort Molsheim, der zwar nicht dem Domkapitel gehörte, in welchen aber seit der Einnahme des Bruderhofes das katholische Kapitel seine hauptsächliche Verwaltung verlegt hatte, also Akten und Urkunden, Rechnungsbücher und Aehnliches zu finden waren. In einem kurpfälzischen Orte Altenstadt sollte das Rendez-vous für die angeworbenen Söldner stattfinden. Von diesem Musterplatz aus sollten sie auf beiden Seiten der Breusch flussaufwärts durch Ortskundige geführt werden, so dass sie Abends vor Molsheim anlangten. Noch in der Nacht müsste ein Anschlag auf Molsheim versucht werden; gelinge er nicht, so sei die Stadt durch Geschütz zu erobern, dem sie nicht widerstehen könne. Plünderung müsste vermieden werden. 300 gute Soldaten und 25 Pferde haben dort zurückzubleiben zum Schutze des Ortes und der Uebernahme der Kapitelsbestände, während die übrigen Truppen Tag und Nacht marschieren sollten, um die Kapitelsorte Börsch, Kestenholz, Erstein, Geispolsheim und die Frankenburg einzunehmen. Von allen diesen Orten war nur die Frankenburg gegen einen Geschützangriff zu halten, aber es war bereits Aussicht vorhanden, dass man sie «auf andere Weise», also durch Verrat, gewinnen werde. Neben diesen Operationen musste ein guter Depeschendienst eingerichtet

---

[1] 1591 Jan. 4 a. St. Strb. St. Arch. AA 774. Orig.

werden, der über etwaige Massregeln aus lothringischem oder bischöflichem Gebiete orientieren sollte; im Notfalle dienten die vielen Wälder, Gehölze, Weinberge und Hohlwege dazu, die Truppen in die Kapitelsplätze sicher zurückzuziehen, denn ohne Not dürfte ein etwa überlegener Feind nicht angegriffen werden.

Vor allem sollte Johann Casimir ins Vertrauen gezogen werden, da man an ihm einen Rückhalt haben musste. Der pfälzische Schaffner Eberhard Reck, der eine der beiden kriegerischen Berater der Bruderhöfischen, wurde deshalb nach Heidelberg gesandt, um ihm folgende acht Punkte zu unterbreiten.

1. Er möge gestatten, dass 1000 Soldaten in der Kurpfalz angeworben würden; 2. er möge ihnen raten, wo die übrigen angenommen werden sollten und ihnen daselbst seine Fürsprache angedeihen lassen; 3. als Kriegsobersten hätten sie den jungen Herrn Ulrich von Hohensaxen ausersehen; 4. sie machen einige Pfälzer Unterthanen namhaft, die sie zu Hauptleuten, Rittmeistern und Kriegskommissare anzunehmen wünschten; 5. für die einzunehmenden Orte brauchen sie neue Bürgermeister, er möge ihnen etwa 4 schicken oder bei Hessen und anderen für sie darum ersuchen; 6. sie bitten um Gewährung eines geeigneten und unbeachteten Musterplatzes, damit der Ueberfall unvermerkt erfolgen könne; 7. er möge mit Reck vereinbaren, wann er die gewünschten Hauptleute und Rittmeister beschreiben wolle, damit an diesem Tage die Abgesandten der Bruderhöfischen eintreffen könnten, um die Abmachungen zu treffen und Handgeld zu geben; 8. mit Mitgliedern des Strassburger Rats sei ein geheimes Abkommen getroffen, wonach ein städtischer Hauptmann 300 Soldaten für sie anwerbe und die Stadt, wenn einmal das Kriegsvolk in der Nähe wäre, Geschütz und Munition liefere.[1] Leider ist uns

[1] Zum 8ten sol I. F Gn. der abgesandte unterthenigst vermelden, dass etliche treuherzige fürnehme leut des Roits mit denen diese sache heim-

Johann Casimirs Entscheidung über dieses Memorial nicht bekannt geworden; er schickte seinen geheimen Rat Dr. Bernhard von Botzheim an die Bruderhöfischen,[1] und da wird er eine so heikle Sache lieber mündlich haben erledigen lassen.

Es kam damals noch nicht zu dem kriegerischen Ueberfall, und nur den letzten Punkt des Memorials, auf einen engeren Anschluss zwischen den Bruderhöfischen und dem Magistrat abzielend, können wir zunächst in weiteren Entwicklungsstadien verfolgen. Dr. Weiss hatte auf seiner Reise zu den protestantischen Reichsfürsten im Anfange des Jahres 1591 dafür gesorgt, dass das Vertrauen in den Sieg der Bruderhöfischen Angelegenheit gehoben würde. Er kehrte zurück mit der Eröffnung, dass mehrere protestantische Fürsten geneigt seien, eine namhafte Geldsumme für einen Notfall in Strassburg zu deponieren.[2] Damit war eine Kriegskasse geschaffen. Es sollte aber nichts geringeres als ein förmliches Bündnis mit der Stadt abgeschlossen werden, und dies schien um so dringender geboten, als bei dem letzten Ueberfall der Strassburger Domherrnhöfe einige Mitglieder des Rates ihren Unwillen über solche Gewaltthätigkeiten ausgedrückt

---

lich deliberiert, für gut angesehen wie auch hoch und volgemelte herrn des capituls sich gnediglich gefallen laissen, dass die stadt kein volk geschutz ammunition oder ichtswas so einen verdacht gelegen kan, geben solle, bis daran das krigsvolk zusammen und schir an Molsheim komme. Sunst sol gleichwol ihr hauptmann, denen sie fürlengst ze dienst erfordert, ihrentwegen und doch mit im nahmen des capituls neben andern ihren hauptleuten seine 300 soldaten werben und sich anders nicht gegen andere roitsherrn hören oder merken laissen, denn dass er allererst noch 10 Wochen sich bei der stadt ze dienst zu laissen und stellen werde, welches ohn sein nachteil also mit ihme heimlich ist angelegt worden. Wie dann auch die stadt willig ihre geschütz und allerhand ammunition, so vil denn nötig, der zeit wenn das kriegsvolk allhie in der nahe ist, ze tag und nacht hiraus folgen zu laissen. Allein müsse man um bemerkens und verdachts willen etwas inhalten. Strb. St. Arch. AA 774 f. 5 Konzept.

[1] 1581 März 10 a. St. Orig. Johann Casimir an die Bruderhöfischen. Ebenda f. 26.

[2] Vortrag des Dr. Weiss vor den XIIIern am 23. März a. St. Ebenda f. 30 Kop.

und auch Verhöre von Bruderhöfischen Angestellten durch Magistratspersonen stattgefunden hatten. Die evangelischen Kapitulare fassten den Wortlaut einer Kapitulation ab, am 26. Juni a. St.[1] drängten sie schon den Magistrat, er möge die Sache nicht «ersitzen» lassen, aber erst am 8. Dezember a. St. kam das Bündnis zwischen dem Rate und den Bruderhöfischen wirklich zu stande.[2] Darin wurde dem Rat eine Summe von 12000 Gulden auf zu erobernde bischöfliche Kammergüter zugebilligt für die Ausgaben, die er durch die frühere Eidverweigerung des Bischofs und durch den Kapitelstreit gehabt hatte. Das evangelische Kapitel sollte mit Hilfe der Stadt in Besitz aller Kapitelserträgnisse und -Güter gesetzt werden, zu welchem Zwecke auch der Beistand der Kurpfalz gewonnen war. Die aus den einschlägigen Maassnahmen erwachsenden Unkosten erstatten die Bruderhöfischen dem Rate zurück. In einem zu gründenden nachbarlichen Schirmverein, in dem der Truppenanschlag und die Kosten proportionell verteilt werden, tritt auch das evangelische Kapitel ein, und jeder neue Bischof ist darauf zu verpflichten.

Beim Magistrate ist jetzt eine schärfere Stellungnahme gegen die Katholiken eingetreten; die Carthause vor den Thoren der Stadt wurde im Juli 1591 geräumt und abgebrochen, das Frauenkloster St. Nikolai in undis wurde aufgehoben.[3]

Es hatten inzwischen im Juli und August auch Verhandlungen der Stadt Strassburg mit Johann Casimir stattgefunden, welche die Aufrichtung eines Schirmvereins der Stadt Strassburg mit dem benachbarten Pfalzgrafen bezweckte; im No-

[1] 1591 Juni 26. Ebenda f. 139.

[2] Strb. St. Arch. AA 1621 Orig. Pergament mit zwei Siegeln. Gedruckt im Anhang zu meinen Akten zum Schisma im Strb. Domkap. als Nr. 34 nur in den Sonderabzügen. Röhrich III, 82 unrichtig 8. Nov. Ebenso Glöckler S. 423.

[3] Röhrich III, 65 führt diese Wendung in der Haltung des Rates zurück auf die Aufregung der Bürger, die «durch das feindselige Benehmen der katholischen Domkapitulare veranlasst» sei.

vember ist an dem kurpfälzischen Hofe ein Entwurf fertiggestellt worden, an welchem der Magistrat jedoch in seinem Interesse noch einige Ausstellungen zu machen hatte.[1]

Auch die Bruderhöfischen haben nebenher mit Johann Casimir unterhandelt und die Zusage ihrer Aufnahme in den Verein erhalten. Dabei hatte der Pfälzer ihnen bestimmte Zusicherungen gegeben inbetreff ihrer Unterstützung mit pfälzischen Truppen. Ein besonderer pfälzischer Abgeordneter, der Vizedom Thomas Pfarrer zu Geiersberg, war deshalb nach Strassburg gekommen, um das Abkommen zu treffen.[2] Und das war der pfälzische Schutz und Beistand, auf welchen in dem Bündnisse der Bruderhöfischen mit der Stadt angespielt wurde. Jene mögen dabei noch etwas übertrieben und die pfälzischen Zusicherungen noch rosiger hingestellt haben, denn als nach kurzer Zeit, am 18. Dezember, Abgeordnete des Magistrats von Johann Casimir selbst hören, wozu er bereit ist, da äussert der Stadtschreiber Hochfelder, «dass seine Herren bei verwilligung und capitulation vornemlich uf pfalz gesehen und wann sie diese erklärung zuvor gewusst hätten, würden sie sich dazu nicht haben bewegen lassen».[3] Und doch hatte Johann Casimir in seinem Entgegenkommen sich weit genug vorgewagt; er hatte geraten, im Namen Gottes die Kapitelsgüter zu erobern, er hatte versprochen, sein Kriegsvolk nebst den vorher vereinbarten Befehlshabern — allerdings auf Kapitels Kosten — zu diesem Zweck, soviel man nur bedürfe, zur Verfügung zu stellen. Nur öffentlich wollte er sich des Ueberfalls nicht annehmen, seinen Namen wollte er nicht dafür hergeben. Und diese Weigerung begründete er ganz geschickt mit der Erklärung, das würde der Sache eher hinderlich sein, die evan-

---

[1] 1591 Nov 20 a. St. Magistrat Strassburgs an Johann Casimir. Strb. St. Arch. AA 774 Kop.

[2] Kredenz vom 7. Nov. a. St. Ebenda f. 159 Orig.

[3] Relation des Dr. Weiss, der gleichzeitig mit den städtischen Abgeordneten Hans Philipp von Kettenheim und Paul Hochfelder als Gesandter der Bruderhöfischen in Heidelberg weilte. 15-19. Dez. a. St. Ebenda f. 178.

gelischen Fürstenhäuser würden dann gar nichts mehr für sie thun, und er könne es gegen seinen Pflegsohn nicht verantworten, wenn etwa die Kurpfalz dadurch Schaden erleide. Wenn jedoch die Eltern und Verwandten der jungen protestantischen Kanoniker sich gegen ihn unter Brief und Siegel erklärten, dass sie es verantworten helfen, ihn gegen Anfechtungen in Schutz nehmen und die Kurpfalz vor Nachteil bewahren wollten, dann wolle er auch öffentlich teilnehmen.

Daraufhin ist damals der allgemeine Ueberfall wieder hinausgeschoben worden, bis man bessere Versicherungen in Händen habe. Aber an einzelnen Plänkeleien fehlte es nicht. So brachen die Beamten des evangelischen Kapitels in die kaiserliche Stadt Rosheim ein, nahmen die dortige Meierei des Domkapitels in Besitz und hielten sie mit Soldaten besetzt. Der Landvogt von Hagenau, der im Namen des Hauses Habsburg das Schutz- und Schirmrecht über Rosheim ausübte, protestierte gegen diese Gewaltthat und verbot, den dortigen Wein fortzuführen. In der That legte auch der Schultheiss von Rosheim Arrest auf den Wein, aber der Rosheimer Magistrat hob diese Verordnung auf und liess den Wein fortfahren. Es ist uns dieser Vorgang ein Zeichen dafür, dass sogar schon in den kaiserlichen Städten eine Partei für die Bruderhöfischen die Oberhand zu gewinnen begann. Mit Recht klagte der Bischof, so etwas wäre nimmermehr vorgefallen, wenn Ferdinand von Tirol den Sequester vorgenommen hätte.[1]

Der inzwischen erfolgte Militärtransport der von Turenne im Sommer 1591 im protestantischen Deutschland geworbenen, unter die Führung des Fürsten Christian von Anhalt gestellten, 16000 Mann hatte zwar dem Lande wieder grosse Wunden geschlagen — Erzherzog Ferdinand schätzte den Schaden der österreichischen Unterthanen allein auf 80,000 Gulden[2] — aber in den Kapitelstreit hatten diese kriegerischen Horden, wie der Bischof

---

[1] Bischof an Erzh. Ferdinand 1591 Dez. 18. Strb. Bez. Arch. G 165, Nr. 88 Kop.

[2] Hirn II, S. 170.

so sehr befürchtet hatte, doch nicht eingegriffen. Vielleicht haben die ernsten Mahnschreiben, die der Kaiser[1] wiederholt an den Fürsten von Anhalt und an die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg richtete, diese Gefahr abwenden helfen. Dem Bischof war sie ein willkommener Anlass gewesen, wieder einmal den Ständen die Notwendigkeit eines Landes-Schirmvereins zu predigen. Seitdem der alte Landesrettungsverein, der 1583 abgelaufen war, durch den ausgebrochenen Kapitelstreit begraben, und die Wiederauferstehung auf der Basis des Rotulus vom Jahre 1580 unmöglich geworden war, hatte sich Bischof Johann unausgesetzt bemüht, irgend einen neuen Landesschirmverein zu stande zu bringen. Beinahe jedes Jahr hatten sich die Landtage mit dieser Frage zu beschäftigen, ohne dass auch nur eine prinzipielle Einigung erzielt wurde. Die einen wollten alle bisher im Schirmverein gewesenen Stände einbegriffen haben, andere wollten Strassburg ausschliesssen, und Strassburg selbst wollte das protestantische Element darin gestärkt sehen und die Pfalzgrafen und Baden-Durlach einbezogen wissen. Die überaus ängstliche und vorsichtige Haltung des Erzherzogs Ferdinand verhinderte schliesslich jede Entscheidung. Er trat wiederholt in offenen Gegensatz zu den in dem Ständeausschuss ausgesprochenen Wünschen der Vorlande und zu den aus unmittelbarer Anschauung erhobenen Forderungen der Ensisheimer Regierung. Der unterelsässische Landvogt Pollweil, der dem Bischof einige diesbezügliche Versprechen gemacht hatte, musste sich deshalb einen Tadel der Innsbrucker Regierung gefallen lassen.[2] Der Gubernator vom Oberelsass, Ferdinands Sohn Kardinal Andreas von Oesterreich, der eine zeitlang mit Eifer die bischöfliche Idee eines neuen Schirmvereins aufgriff und auf verschiedenen Tagsatzungen verfolgen liess, zog sich dafür eben-

[1] 1591 Sept. 5. Wien Staatsarchiv. Strassburger Siftssachen. Konzept.
[2] Hirn II, S. 171.

falls die Missbilligung des Tiroler Hofes zu. So kam man überhaupt nicht von der Stelle. Als jetzt bei dem Durchzuge der Truppen Turennes der Landtag von Kolmar darüber verhandelte, kam man wieder darauf zurück, neben Eduard Fortunat von Baden auch Ernst Friedrich von Baden-Durlach und die Stadt Strassburg zum Beitritt aufzufordern und bei dem früheren alten Anschlage zu verharren. Indessen weder Vertreter von Baden-Durlach, noch vom Strassburger Magistrate, ja nicht einmal von Hagenau und von Würtemberg erschienen auf dem eigens dazu ausgeschriebenen Schirmvereinstag vom 3. Dezember 1591; erstere wohl weil damals der von der Kurpfalz geplante protestantische Schirmverein zu Weissenburg seiner Erfüllung entgegenging, letztere vielleicht, weil man erst die Beratungen des Wormser Kreistages abwarten wollte. Dies gab auch den Anlass dazu, dass in Kolmar nichts beschlossen, und der Wormser Kreistag als willkommener Vorwand benutzt wurde, die Schirmvereinsverhandlungen zum Schmerze des Bischofs abermals ins Unbestimmte zu vertagen.

Es blieb dem Bischof nichts weiter übrig, als unaufhörlich mit Klagen den Kaiser zu bestürmen, um von dieser Seite vielleicht doch noch eine Hilfe herauszuschlagen. Er erreichte auch, dass nach Rückkehr Hornsteins, obgleich die kaiserlichen Hofräte sich selbst nicht mehr für den Sequester erwärmen konnten,[1] Ferdinand noch einmal in den dringendsten Aus-

[1] Ein Protokoll über eine geheime Sitzung der kaiserlichen Räte am 16. Dez. 1691 bemerkt darüber: «was dann Strassburg anlangt, da wer wol zu wünschen, dass die sache noch in terminis mandatae restitutionis verbliben, dieweil aber auf die sequestration gegangen, so wolle die notdurft sein, bei i. D. erzherzog Ferdinand nochmaln, dass sie sich solcher commission unternemen, anmanung, zu thun und da je solches nit verfangen oder die capitularen durch ihren beharrlichen ungehorsam daselbsten sterken wollten, so würde folgend zu Bedenken sein, ob mit der achtserklärung auf vorige mandate zu verfaren, item ob der Bischof und capitel an kaiserlichen Hof zu fordern.» Wien Saats-Arch. a. a. O.

drücken zur Uebernahme aufgefordert wurde. Aber obwohl Rudolf ihm nahe zu legen suchte, er könne nicht mehr zurück, die Sache sei schon zu weit bekannt, so erfolgte doch am 6. Februar 1592 die zweite Ablehnung Ferdinands.[1] Und damit war der Sequester gefallen.

Die drohenden Vorbereitungen auf protestantischer Seite waren dagegen noch immer im Vorschreiten. Die Propsteigefälle wurden damals für den protestantischen Gegenpropst Joachim Karl von Braunschweig gewaltsam in die Stadt gebracht, und Plakate wurden angeschlagen, welche den Unterthanen und Lehnsleuten bekannt gaben, dass nur er allein rechtmässiger Dompropst sei.

Sehr bedrohlich sah es gegen Weihnachten 1591 aus. Um diese Zeit hatte der Magistrat Strassburgs aus allen Zünften die Schöffen und Ammänner auf die Pfalz beschieden und ihnen vortragen lassen, der Magistrat habe bei Durchsicht der Privilegien befunden, dass er nicht allein das Recht habe, alle geistlichen Güter im Falle der Not zu «verobligieren», sondern auch dieselben nebst allen in die Stadt gehörigen Gefällen mit Gewalt in die Stadt hereinzuholen. Es kam mit Zustimmung der Schöffen und Ammänner ein Beschluss zu stande, noch einmal erst in Güte den Bischof um Rückgabe der Lieferungen zu bitten, habe dies aber keinen Erfolg, dann sie «vi et facto» in die Stadt zu bringen. Gleichzeitig waren brandenburgische, kurpfälzische, zweibrückensche, hessische und braunschweigische Gesandte in Strassburg.

Der Bischof erhoffte von einer ernsten Ermahnung an den schwäbischen und den oberrheinischen Kreisobersten einigen Nutzen: und der Kaiser willfahrte auch seinem diesbezüglichen Gesuche und forderte die Kreisobersten auf, ein wachsames Auge auf etwaige kriegerische Massnahmen in ihrer Nachbarschaft zu haben und Gewaltthätigkeiten nicht zu

---

[1] Hirn II, S. 207.

dulden. Man erkannte am Kaiserhofe wohl die verzweifelte Lage der katholischen Partei; auf einem Schreiben des Bischofs vom 23. Dezember hatte einer der Hofräte den Vermerk gemacht, es sei ein scriptum pene desperantis,[1] aber es fehle jede Thatkraft, vielleicht auch der Wille, den Bischof materiell zu unterstützen. Er hatte keine Mittel mehr für die Flecken und Burgen Besatzungen zu halten. Den Erzherzog Ferdinand und den Herzog von Würtemberg hatte er als Nachbarn um Geldunterstützung ersucht, eine gleiche Bitte richtete er am 13. Dezember an den Kaiser. An den Papst hatte er sich ganz vergeblich gewandt. In dieser Bedrängnis mag er zuerst an eine ausländische Kriegsmacht gedacht haben, denn bisher hatte er derartige Nachreden, welche die Gegner geflissentlich verbreiteten, als stehe er mit Spanien und der Liga in Verbindung, immer entrüstet von sich abgewiesen. Jetzt aber wagte er es, dem Kaiser zu schreiben, wenn er ihm nicht helfe, dann müsse er sein Stift Gott befehlen, es müsste denn der Kaiser es für ratsam ansehen, dass er zu dem äussersten Mittel greifen dürfe und beim König von Spanien und anderen um Hilfe nachsuche und ihnen dafür des Stiftes Flecken «zu ihrer handhabung» einräume. Es war dies ein Fühler, den er in seiner Not ausstreckte. Und wenigstens nach einer Richtung hin geht er sogleich an die Vorbereitungen. Mit Spanien in Verbindung zu treten war ihm ohne des Kaisers Einverständnis zu bedenklich, aber bei den katholischen Orten der Eidgenossenschaft lässt er einmal sondieren; das Bündnis der Stadt Strassburg mit Zürich und Bern ist ihm gefährlich genug, um einen Versuch zu machen, eine Gegenmine zu legen. Die Seele der Politik der katholischen Orte war damals der Schultheiss von Luzern Ludwig Pfyffer, ein Mann, der mit grossem politischen Scharfblicke auch eine erprobte militärische Tüchtigkeit verband. Er hatte den Zusammen-

[1] Wien, Staats-Arch. a. a. O. Orig.

schluss der katholischen Kantone fertig gebracht, sein Wort war seitdem massgebend für den politischen Katholizismus in der Schweiz. Und mit diesem Manne stand Bischof Johann schon längere Zeit in brieflichem Austausch,[1] der jeden über die kirchenpolitische Lage im Gebiete und der Nachbarschaft des anderen orientierte. Jetzt wandte er sich deshalb auch an ihn mit der Bitte um Auskunft, auf welche Hilfe er von ihm und den katholischen Kantonen rechnen könne. Er empfiehlt ein Mahnschreiben der Eidgenossenschaft an den Strassburger Magistrat, das Kriegswesen nicht ins Land zu ziehen, und will sogar eine besondere Gesandtschaft zu diesem Zwecke auf die nächste Tagsatzung nach Baden schicken.[2] Was er indessen erreicht hat, entzieht sich unserer Kenntnis.

Da bietet sich ihm von anderer Seite ein unerwarteter Bundesgenosse. Die lutherischen Nachbarfürsten, die Pfalzgrafen Georg Hans und Reichard von Simmern, stehen den militärischen Vorbereitungen der Bruderhöfischen durchaus nicht freundlich gegenüber, wie sie ja überhaupt im ganzen Verlauf der Streites keineswegs den Eifer ihrer reformierten Vettern gezeigt haben und anfängliche Sympathien merklich hatten abkühlen lassen. Auf der Burg Lützelstein hatten sie zu Anfang Dezember bei einer persönlichen Zusammenkunft ihre Meinungen ausgetauscht, und unmittelbar darauf hatte sich Reichard dem Strassburger Rate[3] und den Bruderhöfischen[4] als Vermittler zwischen ihnen und dem Bischof angetragen. So gelegen dieser Vermittlungsversuch dem Bischof kam, da er mindestens die kriegerische Katastrophe hinausschieben musste, so wenig stand er den Gegnern nach dem Sinn. Der Magistrat

---

[1] Meister, ein Versuch der Stadt Strassburg um Aufnahme in den eidgenössischen Bund. Oberrhein. Zeitsch. IX, S. 656 ff.

[2] Bischof an Pfyffer 1591 Dez. 14. Strb. Bez. Arch. G 165, Nr. 86 Konzept.

[3] am 25. Nov. a. St.

[4] am 27. Nov. a. St.

deckte sich hinter den Bruderhöfischen,[1] ohne die er nichts thun könne, und diese[2] schoben die Verantwortung auf die mit ihnen interessierten Fürsten, ohne die sie sich nicht auf einen derartigen Vorschlag einlassen dürften. Sie konnten sich ja auch mit Recht auf Johann Casimir berufen, der erst vor kurzem einen allerdings anders gemeinten Vermittlungsversuch gemacht hatte und jedenfalls gehört werden musste. Schon schien dieser Zwischenfall wieder erledigt zu sein, da starb am 3. Februar a. St. 1592 Johann Casimir, und mit ihm fiel die Hauptstütze der geplanten kriegerischen Unternehmungen, jedenfalls waren sie dadurch abermals verschoben.

Nun aber sucht Pfalzgraf Reichard gerade angesichts dieses Todesfalles in etwas eigentümlicher Weise seine Vermittlung wieder aufzunehmen. Der Kaiser hatte an ihn, als den vermeintlichen Kriegsobersten des oberrheinischen Kreises, den schon erwähnten Befehl erlassen, Kriegsunruhen zu verhüten. Nun war ihm allerdings das Amt eines Kreisobersten angetragen, aber er hatte es abgelehnt. Wenn er nun auch nicht in der Eigenschaft als Kreisoberst sich den kaiserlichen Wünschen willfährig zeigen konnte, so wies er darauf hin, wie er auch ohne diese Eigenschaft sich schon vorher zu vermitteln bemüht habe und wie ausgezeichnete Dienste er in dieser Sache leisten könne, wenn ihm jetzt der Kaiser die verwaiste Administration der Kurpfalz anvertraue. Damit hätte der Streit allerdings eine ganz andere Wendung erhalten, die Machtmittel der Kurpfalz wären um den Preis der Uebertragung der Vormundschaft über Friedrich IV. von der Pfalz in den Dienst der kaiserlichen Auffassung getreten und hätten unter einem Lutheraner, wie Reichard, den reformierten Strassburger Domkapitularen nicht mehr in der Weise wie bisher Vorschub geleistet. Hatte er diesen doch schon bei seinem

---

[1] Magistrat an Reichard 1591, Dez. 3 a. St. Ebenda G 165 Nr 82 Kop.
[2] Bruderhöfischen an Reichard Dez. 4 a. St. Ebenda Nr. 84. Kop.

ersten Vermittlungsversuche nicht einmal den Titel Domkapitulare gegeben, worüber sie bei ihm Beschwerde führten. Dem Kaiser giebt Reichard die Versicherung, dass er «die einmal angelegte Hand vom Pflug» nicht eher abziehen werde, bis alle Unruhe abgewendet sei, und dass er sich um die pfälzische Tutel nur deshalb bemühe, «damit dem gemein wesen desto mehr gedienet, den unruhigen calvinisten gesteuert und dermaleins dem schedlichen practicieren ein end gemacht werde».[1]

Die Bruderhöfischen haben durch den Tod Johann Casimirs viel verloren; es ist schon denkbar, dass sie unter dem ersten Eindruck etwas nachgiebiger erschienen. Wenigstens hatten Ernst von Mansfeld und Pfalzgraf Johann mit Reichard, als sie in den Trauertagen mit ihm in Heidelberg zusammenkamen, neue Verhandlungen über seine Vermittlungsvorschläge anzuknüpfen gesucht. Er war ihnen ausgewichen; dem Bischofe aber lässt er damals durch den Pfalzgraf Georg Hans sagen, er habe doch soviel gemerkt, «weil bei Pfalz und Sachsen das refugium, daruf man sich ihrerseits verlassen, nunmehr gefallen, man möchte sich etwas näher herbei thon».[2] Denn auch Christian I. von Sachsen war kurz vorher am 15. Oktober 1591 mit Tod abgegangen.

So war der katholischen Partei in dem Momente, als man schon die dumpfen Vorboten kriegerischen Ausbruchs allenthalben erkennen musste, noch einmal eine kurze Rast gegönnt. Man schöpfte wieder Hoffnung. Der Bischof schickte eine Gesandtschaft[3] an den Herzog Joachim Karl von Braunschweig,

---

[1] 1592 Febr. 9 a. St. Antwort auf des Kaisers Schreiben vom 3. Jan. Reichard bezieht sich darin auf ein schon vorhergegangenes Schreiben an den Kaiser, worin er ebenfalls um die Vormundschaft gebeten hatte. Strb. Bez. Arch. G 165, Nr. 103.

[2] 10. Febr. a. St. Ebenda Nr. 105. Kzt.

[3] Den Ritter von Kippenheim und Dr. Valentin Adam Contz. Instruktion vom 22. Februar. Die Kollation der Propstei gebühre dem Papst. Pfalzgraf Reichard habe als Dompropst, wie derselbe bezeugen könne, vom Papste Collation und eine Bulle erhalten und darauf

um nun auch ihn zum Rücktritt von der Dompropstei zu bewegen und dadurch das Familieninteresse des Hauses Braunschweig für die Bruderhöfischen einigermassen zu schwächen. Indessen der Herzog that ihm diesen Gefallen nicht. Im Gegenteil, er schreckte den Dekan und das Kapitel von St. Leonhard, das der Dompropstei inkorporiert war, mit Drohungen, falls sie die bisher verweigerte Huldigung noch länger verzögerten. An Drohungen liessen es die Bruderhöfischen nicht fehlen, sie liessen verlauten, dass sie zur künftigen Erntezeit, in Folge des Bündnisses mit der Stadt, einen gemeinsamen Angriff auf die Orte des Domkapitels unternehmen wollten, aber in Wirklichkeit war doch durch den Tod Johann Casimirs ein solcher gemeinschaftlicher Ueberfall sehr in Frage gestellt. Immerhin hat der Bischof Johann noch einmal am 16. April den Kaiser flehentlichst um Hilfe gebeten. Es war sein letzter Notschrei. Am 2. Mai 1592 ist er plötzlich und unerwartet gestorben.

Sein Tod ist das Signal zum Kampfe geworden. Aber der nun entbrennende Krieg galt in erster Linie der Eroberung des Bistums. Eine Doppelwahl erfolgte, und die beiden Gegenbischöfe, Karl von Lothringen und Johann Georg von Brandenburg, kämpften um die bischöfliche Regierung. Der Kapitelstreit war zu einem Bischofskrieg emporgeflammt, und vor den höheren Interessen des Bistums traten nunmehr vorläufig die Fragen des Kapitelstreits zurück.

Erst die Ausgleichsverhandlungen nach Beendigung des Krieges zeigen wieder in grellerer Beleuchtung das Schisma im Kapitel, und nunmehr bringt das 17. Jahrhundert noch eine Reihe Nachspiele, bis erst durch die französische Okkupation des Landes endgiltig der Protestantismus wieder aus dem Domkapitel verschwindet.

---

den vorgeschriebenen Eid geleistet. Ebenso Thengen und jetzt Ferdinand von Bayern. Letzterer werde sich nicht gutwillig entsetzen lassen, Joachim Karl möge daher keinen Streit veranlassen. Strb. Ebenda. Nr. 107.

ANHANG.

TABELLE ZU SEITE 217.*

Name des Dorfes.	Anrecht des Kapitels.	Zugehörigkeit (Besitzer, Lehnsherr, Vogt u. A.)
Altenheim[1]	Gefälle* im Altenheimer Bann	Abtei Maursmünster (auch reichsritterschaftlich)
Andlau[2]	Wein	1. Abtei und Aebtissin 2. die Ritter von Andlau
Andolsheim[3]	Zehnten	würtembergische Grafschaft Horburg
Appenweier i. B.[4]	Pension	österreichisch, Erzh. Ferdinand
Bebelnheim[5]	Zehnten	Herzog Friedrich v. Würtemberg-Mömpelgard
Behlenheim[6]	Fruchtzehnten im Behlenheimer Bann	(von Landsberg), von Schönau
Berstett[7]	30 Gulden	von Berstett; z. Teil v. Dettlingen
Bischheim a. Saum[8] (Amt Wanzenau)	Dekaneigefälle	Hans Philipp Böcklin v. Böcklinsau (Bistumslehen)
Bischofsheim[9] (Bischen am Steg, jenseits des Rheins)	Zehnten	Graf Philipp von Hanau-Lichtenberg
Börsch[10]	Oberhoheit	Domkapitel
Breuschwickersheim[11]	Dinghoffrucht	die Ritter von Sturm

---

* Die Anmerkungen zur Tabelle stehen am Ende.

Name des Dorfes.	Anrecht des Kapitels.	Zugehörigkeit (Besitzer, Lehnsherr, Vogt u. A.)
Brumat[12]	Gefälle	Hanau-Lichtenberg
Dachstein [13]	Gefälle	Bischof von Strassburg
Dingsheim [14]	Gefälle	Bischof von Strassburg
Dürningen [15]	Meierei	Hanau-Lichtenberg
Ebersheim [16]	Oberhoheit	Domkapitel
Eckwersheim [17]	Renten	Die Marxen von Eckwersheim
Enzheim [18] (Amt Dachstein)	Gefälle	Zorn von Plobsheim
Erstein [19]	Oberhoheit, Holzlieferungen	Domkapitel
Fegersheim [20]	Renten	(Lehen der v. Rathsamhausen-Ehenweyer)
Friedolsheim [21]	Fruchtzehnten	zur Hälfte der Stadt Strassburg, zur Hälfte dem Bischof gehörig.
Geispolsheim [22]	Oberhoheit	Domkapitel
Hintergriesheim [23]	Gefälle	Friedrich von Andlau
Hönheim [24]	Dekaneigefälle	Lothar Baumann Nikolaus Uttenheim zum Morenstein (Bistumslehen)
Horbuıg [25]	Zehnten	Friedrich von Würtemberg-Mömpelgard
Hürtigheim [26]	Frucht	$^1/_4$ gehörte dem Bischof von Strassburg, z. T. als hanauisches Lehen den Zornen von Plobsheim, z. geringen Teil den Zornen von Bulach, wobei für Hans Georg Zorn v. Bulach eine Zeitlang Hans Pfaffenlapp vom Still Vormund war.
Kestenholz [27]	Oberhoheit	Domkapitel
Kochersberg [28]	Renten	Bischof von Strassburg
Kolbsheim [29]	Wein	Die Voltzen von Altenau.

Name des Dorfes.	Anrecht des Kapitels.	Zugehörigkeit (Besitzer, Lehnsherr, Vogt u. A.)
Lampertheim [30]	Halbe Hoheitsrechte, Frucht	z. T. d. Ritter Hofwart z. T. d. Domkapitel
St. Leonhard [31]	Gefälle	
Lingolsheim [32]	Frucht	Reichslehen derer von Landsberg
Marlenheim [33]	Frucht	Stadt Strassburg
Mittelhausbergen [34]	Frucht	Hans Diebold Jahm von Mundolsheim
Mundolsheim [35]	Frucht	Hans Diebold Jahm von Mundolsheim
Oberhausbergen [36]	Frucht	d. Zornen v. Plobsheim
Quatzenheim [37]	Frucht	Pankratius von Landsberg
Reichenweier [38]	Gülten	Herzog Friedrich von Würtemberg-Mömpelgard
Romansweiler [39]	Hauzehnten	Stadt Strassburg
Rosheim [40]	Meierei, Wein	Freie Reichsstadt
Schäffolsheim [41]	Frucht	Jakob Wurmser
Scherweiler [42]	Gefälle	Nikolaus von Pollweil
Stotzheim [43]	Gefälle	Bischof von Strassburg (Schloss derer von Dettlingen als Rappoltsteinsches Lehen)
St. Sebastiansbann [44]	Gefälle	
Sulz [45]	Gefälle	Bischöfe von Strassburg u. Basel, Mundat Rufach
St. Thomas in Strassburg [46]	jährliche Zinsen u. Gefälle	Thomasstift
Vendenheim [47]	Gefälle	Jakob Wurmser
Westhofen [48]	Meierei u. Dinghof	Hanau-Lichtenberg
Wiwersheim [49]	Gefälle	d. Herrn von Wangen
Wolschheim [50]	Weinzehnten	Hanau-Lichtenberg
Zehnacker [51]	Meierhof	Stadt Strassburg
Zellenberg [52]	Zehnten	Rappoltstein

* Da wo wir diese Bezeichnung anwenden, liess sich nichts Näheres über den Charakter der Abgaben feststellen.

[1] Michael Beringer soll am 23. Sept. (3. Okt.) 1585 die Gefälle im Altenheimer Bann holen, l. c. AA 759.

[2] Die Aebtissin berief sich bei der ersten Aufforderung seitens der Bruderhöfischen darauf, dass nach altem Brauch bei einem schlechten Weinjahr der Zehnte zurückbehalten werden dürfe und erst mit dem nächsten zusammen entrichtet werden brauche. Am 21. Okt. 1585 a. St. schreiben die Bruderhöfischen wieder, nunmehr sei ihr Weinzehnt von zwei Jahren = 1 Fuder ausständig. Strb. St. Arch. AA 759, f. 182. Am 14. Nov. 1585 a. St. schicken sie als Antwort auf eine vorher abgegebene Erklärung der Aebtissin eine Fuhr, um den Wein abzuholen. c. l. AA 760. — Am 22. Sept. (2. Okt.) 1586 sind in ihrem Auftrage Peter Eisenmenger und Paul Messerschmid in Andlau erschienen. Da die Aebtissin abwesend war, versprach der Schaffner, nach ihrer Rückkehr ihr wegen des halben Fuders Wein Bericht zu erstatten. Später schreiben die Bruderhöfischen noch einmal an sie, erhalten aber den Bescheid, dass sie keiner Partei liefern wolle. Sie gaben sich mit dieser Antwort nicht zufrieden und verlangten am 27. Okt. (6. Nov.) nochmals Lieferung nach dem Beispiel von Fürsten, Grafen, Städten und Ritter, sonst müssten sie erlaubte Mittel anwenden. l. c. AA 762 u. 796, f. 209.

[3] Martin Rüffel von Kolmar hat in Andolsheim einen Zehnten ans Domkapitel zu entrichten; die Bruderhöfischen beanspruchen ihn. AA 759, f. 139, Okt. 8 (18) 1585.

[4] Die Bruderhöfischen schreiben am 8. (18.) Okt. 1585 an den österreichischen Landvogt in der Ortenau Peter Frhr. zu Mörsburg, Erzherzog Ferdinand habe vom Amt A. jährlich 30 ℔ Pension dem Domkapitel zu zahlen, diese müssten wie früher in den Bruderhof geliefert werden, bis über ihre Appellation entschieden sei.

[5] Schon am 23. Sept. (3. Oktob.) 1585 verlangen sie den Zehnten daselbst, l. c. AA 759, f. 50. — Im Sept. 1586 sind P. Eisenmenger und P. Messerschmid in Reichenweier, um vom dortigen Schaffner den Zehnten von Bebelnheim zu erhalten. Der Schaffner weist sie erst an die Gemeinde In B. erfahren sie, dass der Schaffner ihrer Gegner in Erstein vor acht Tagen gekommen war und der Gemeinde Frist bis Martini gestattet habe mit dem Befehl, das Geld niemand anders als dem Schaffner von Reichenweier zu entrichten. Darauf fordern sie diesen Schaffner auf, wenn er dies Geld erhalten habe, es sogleich nach Strassburg zu melden, dass die Bruderhöfischen es abholen könnten. Er erfülle darin seines Fürsten Befehl. Der Schaffner versprach es. l. c. AA 762. Aus dem Jahre 1587 haben wir sodann eine Quittung Wittgensteins an den Amtsschaffner zu Reichenweier über $24^1/_2$ Gulden vom Fruchtzehnten zu Bebelnheim. l. c. AA. 765.

[6] Die Bruderhöfischen verlangen am 26. Sept. (5. Okt.) 1585 von Reinhard von Landsberg Gefälle im Behlenheimer Bann, Reinhard schickt ihr Schreiben an seine Schwester Maria von Schönau, der B. gehört. l. c. AA 759, f. 145. Maria hält vorläufig die Lieferung zurück in Sequester. Am 1. (10.) Juli 1587 fordern sie dieselben wieder ein mit Bezug auf die Ritterschaftserklärung. l. c. AA 768, f. 13. Am 21. Nov. (1. Dez.) melden sie dem Magistrat, der Schönauer Schaffner Daniel Heuss sei in Strassburg, er möge ihm befehlen in den Bruderhof zu liefern. Eberhard von Manderscheid hatte nämlich schon am 20. Sept. 1585 das kaiserliche Mandat in Behlenheim bekannt gemacht und die Lieferung in den Bruderhof verboten. (l. c. AA 759.) 1587 hat Hans Ottmar von Schönau wieder mit Manderscheid darüber verhandelt, worauf er dem Schaffner Heuss befahl den Katholiken zu liefern. Die Bruderhöfischen schrieben daher am

22. Nov. (2. Dez.) 1587 an Hans Ottmar, er scheine nicht richtig über die Lage berichtet zu sein, er solle sich nicht allein (!) von der andern Ritterschaft ausschliessen. l. c. AA. 766, f. 227 u. 233. Kzt. Am 12. (22.) Dez. 1587 erklären sie dem Rat, sie halten es für unnötig, sich mit denen von Schönau in weitere Disputation einzulassen, der Rat solle dem Schaffner Heuss die Lieferung befehlen, oder ihnen zugeben, die Früchte durch ihren Schaffner holen zu lassen, er dürfe nicht gestatten, dass innerhalb seiner Obrigkeit ihnen etwas gesperrt oder entzogen würde. l. c. AA 766, f. 310, Kzt.

7 Die Bruderhöfischen geben am 9. (19.) Dez. 1587 bekannt, dass Hans Hammann die letzten drei Jahre die 30 Gulden anderswohin geliefert habe, aber sie dieses Jahr ihnen entrichten wolle, wofür sie ihm Schadloshaltung geben. l. c. AA 766, f. 308. Kzt.

8 Die Vögte Lothar Baumann und Hans Philipp Böcklin von Bischheim und Hönheim hatten befohlen, dass ihre Unterthanen die Dekaneigefälle daselbst nicht in den Bruderhof sondern anderswohin führten. Darüber beschweren sich am 15. (25.) Dez. 1585 die Bruderhöfischen und beanspruchen diese Gefälle für Gebhard, der auf die Dekanei weder verzichtet habe, noch rechtmässig entsetzt sei. Ernst von Mansfeld sei von Gebhard beauftragt, die dortigen Gefälle einzuziehen, deshalb klagen sie, dass der Schulze in Bischheim ihren Schaffner ganz unziemlich abgewiesen. Sie erinnern beide Vögte, dass sie der Stadt Strassburg verpflichtet seien und deren Befehl zu respektieren hätten. l. c. AA 760. — 1586 Nov. 12 (22). Witgenstein an den Magistrat: der Altammeister Mathias Winkler und Nik. von Türkheim von den Dreizehnern haben sie gebeten, auf Ersuchen eines Unterthans zu Bischheim, die 6 Viertel Rocken, welche er 1585 in den Hof zum Rebhuhn abgeliefert habe, wieder herauszugeben, da sie nicht in den Bruderhof sondern anderswohin gehören. Witgenstein kann über das, was im Rebhuhn liegt, nicht entscheiden, da es dem abwesenden Ernst von Mansfeld zusteht. Aber er klagt, dass die Gefälle von B. inzwischen ihren Gegnern geliefert seien, woran sie Bernh. von Kageneck schuld geben. Der Rat möge ihnen nicht verdenken, dass sie das nicht dulden. l. c. AA 762.

9 Der hanauische Amtmann Florian von Fürdenheim und der Schaffner Friedrich Zoller, beide in Lichtenau, legen bei Witgenstein Fürbitte ein, dass den Bischofsheimern ihre auf Martini fälligen 120 Viertel, da ein grosser Misswachs geherrscht habe, in ein «leidlich Geld» angeschlagen und als Zahlung angenommen werde. 1586 28. Nov. (7. Dez.) l. c. AA 762. Orig.

10 Die Unterthanen in B. werden am 4. (14.) Juli 1587 auf den 8. (18.) Juli vor die Bruderhöfischen citiert; zweite Citation am 8. (18.) Juli dritte am 10. (20.) Juli (Strassb. Stadt. Arch. AA 766). Im folgenden Jahr werden sie am 31. Okt. (10. Nov.) 1588 abermals citiert auf den 9. (19.) Nov., aber Paul Messerschmid, welcher die Citation überbringen sollte, wurde gar nicht eingelassen; der Vogt berief sich auf das kaiserliche Mandat, so dass Messerschmid sich genötigt sah, die Citation unter Protest auf einem Block vor dem Thore liegen zu lassen. l. c. AA 768.

11 Der Strassburger Rat erinnert B. am 11. (21.) April 1586 an sein Verbot vom vorigen Jahre 1585, den katholischen Kapitularen zu liefern, da er gehört habe, dass jene die Früchte abholen wollten. Strassb. Bez. Arch., G 162. — Dr. Bilonius teilt dem Bischof am 22. Okt. 1586 mit, da er gehört habe, dass die Gegner Leute nach B. schickten, um die Früchte in Empfang zu nehmen, habe er auch hingeschickt um abzumahnen, aber ohne Erfolg. Der Strassburg verbürgerte Adel — die Sturm waren Strassburg verbürgert — habe durch einen Ausschuss dem

Rat erklären lassen, sie wollten seinem Gebot folgen, wenn er ihnen schriftlich erkläre, dass er sie dem Kaiser und Bischof gegenüber, dem die meisten lehnspflichtig seien, schadlos halten wolle, was der Rat auch zusagte.

[12] Graf Philipp von Hanau d. J. hat auf 30. März (9. April) 1586 seine Amtleute nach Br. verordnet, um die Grenzmarken besichtigen zu lassen. Witgenstein teilt ihm mit, dass er auch Vertreter hinschicken wollte, aber ihre Gegner hätten die Akten darüber mitgenommen. Er möge nichts zu ihrem Nachtheil dort vornehmen lassen. l. c. AA. 763, 1586 März 24 (April 3).

[13] Aus dem Amt Dachstein, wobei aber nicht angegeben ist, aus welchen Orten, treibt Lorenz Ytner von Pfaffenhofen 1589 Kapitelgefälle für die Bruderhöfischen ein. Strassb. Bez. Arch. G 163. Bischof an Dr. V. Contz vom 23. Nov. 1589.

[14] Strassb. Bez. Arch. G 2968. Arnold von Manderscheid erhält dort Einnahmen gelegentlich seiner Investitur 1583.

[15] In D. hatte das Domkapitel einen Meierhof, aus welchem früher der Pfarrer von Ittenheim jährlich an Wein 1 Fuder, 3 Ohm und 3 Mass erhielt. Der damalige Pfarrer hielt aber zu den Bruderhöfischen, wesshalb der Meier die Weinlieferung verweigerte. Ein Befehl der Bruderhöfischen vom 2. (12.) Okt. 1585. l. c. A 759. — 1586 März 24 (April 3) Paul Messerschmid meldet Witgenstein, dass Philipp von Hanau d. J. dem Meier in D. Befehl zukommen lassen wolle wegen der von ihm den Bruderhöfischen geschuldeten Fruchtlieferung. l. c. AA 763. Kzt.

[16] Die Unterthanen in E. werden vor die Bruderhöfischen citiert am 4. (14.), 8. (18.), und 10. (20.) Juli 1587 sowie am 31. Okt. (10. Nov. 1588). Bei der Insinuation am 5. (15.) Nov. 1588 rief der Schulze die Gemeinde zusammen, und man erklärte sich verhalten zu wollen wie die Nachbarn.

[17] Die evangelischen Kapitulare klagen Ende 1585 dem Magistrat, dass Hans Jacob Marx von Eckwersheim die Lieferungen verhindert habe. l. c. AA 760 s. d. Vgl. auch die folgende Anm.

[18] Schreiben die Bruderhöfischen an einen Ungenannten vom Adel (Zorn von Plobsheim). Seine Unterthanen in E. seien die Lieferung schuldig; nun sei er der Stadt mit Bürgerpflicht verwandt, habe also ausser der Ritterschaftserklärung auch der Stadt Befehle zu folgen. Sie erinnern ihn auch an die Schreiben Dänemarks und der ev. Kurfürsten und Fürsten. 1587 Nov. 24 (Dez. 4). l. c. AA 766, f. 236. Kzt.

[19] Citation vor die Bruderhöfischen am 4. (14.) und 8. (18.) Juli 1587 wegen nicht geliefertem Holz und andern Entziehungen. Die Ersteiner sollen ein Schiff Brennholz und ein Schiff Wellen schicken; am 10. Juli dritte Citation. l. c. AA 766. — Im folgenden Jahre am 31. Okt. (10. Nov.) 1588 eine neue Vorladung auf 9. (19.) Nov., aber sie erscheinen nicht. Die Thorwächter in E. werden von der Gemeinde mit Gefangenschaft bestraft, weil sie den Bruderhöfischen Schaffner nur eingelassen hatten. l. c. AA 768. — Witgenstein war vor Ausbruch des Streites Obervogt von E. gewesen; er hatte als solcher jährlich 12 Fuder Holz von E. zu beziehen, während jeder andere Kapitular von dorther 6 Fuder Holz bezog. Vergebens reklamiert er persönlich für sich diese Abgaben (so am 23. Juni (3. Juli) 1587. l. c. AA 765). Als desshalb Graf Ladislaus von Thengen im März 1588 einige Schiffe Holz von E. bezog, liess es Wittgenstein von dem Notar Martin Hartmann abfangen und statt in die Domprobstei in den Bruderhof führen. Vgl. d. Schreiben der Bruderhöfischen an den Magistrat vom 30. März (9. April) 1588. l. c. AA 767, f. 164—171 Kzt. — Zu Erstein gehörten u. a. Dinghof und Meierei in Westhofen; siehe unten Anm. 45.

[20] Strassburger Bez. Arch. G 2968. Arnold von Manderscheid wird 1583 investiert und erhält Renten in Dingsheim, Fegersheim, Eckwersheim, Lampertheim, Mittelhausbergen, Sulz, Stotzheim und St. Leonhard.

[21] Die Bruderhöfischen klagen dem Rat Ende 1585, dass der Schulze in F. schon 40 Viertel nach Zabern geführt habe. l. c. AA 760 s. d. — Im folgenden Jahre ist der Schulze in F. entschlossen, niemandem zu liefern, sondern die Früchte an einen «gewahrsamen Ort» zu schütten, damit sie hole wer Recht dazu habe; aber der Schulze von Wasselnheim schickt am 30. Okt. (9. Nov.) 1586 einen Mann mit einem Wagen, erinnert an den Befehl der Stadt Strassburg und lässt die Frucht abholen. Strassb. Bez. Arch. G 162. Nach einer Relation des Notars M. Hartmann (Strassb. Stadt. Arch. AA 762) wäre der Hergang anders gewesen: Der im vorigen Jahre neuernannte und dem Bischofe zugethane Schulze Jakob Herlin habe am 27. Okt. (6. Nov.) an den Bischof und den Amtmann von Wasselnheim gemeldet, dass am 31. Okt. (10. Nov.) der Zehnte zusammengeschüttet werde; wer ein Recht dazu habe, möge ihn holen. Der Amtmann meldet es in den Bruderhof, und im Auftrage der dortigen Grafen begibt sich der Notar Hartmann nach F. Der Schulze machte darauf Miene, ihm nichts zu geben unter dem Vorwand, die Frucht sei noch nicht zusammen, aber auf das Zureden eines alten Mannes habe sich die Gemeinde entschlossen in den Bruderhof zu liefern und die Früchte sogleich zu sammeln. Der Schulze habe sogleich einen Boten nach Zabern geschickt und sei selbst nach Süssolsheim gegangen, um bischöfliche Reiter herbeizurufen. Hartmann lässt mit 2 Wagen schleunigst abfahren und wird von 50 Reitern von Kochersberg her verfolgt. Auf städtischem Gebiet in Zehnacker macht er Halt, es entspinnt sich ein Disput; vom Bischof aber erscheint ein Bote, da es der Notar und nicht der Schaffner sei, solle man ihn abziehen lassen.

[22] Gehörte dem Domkapitel zu eigen, geriet, aber nur vorübergehend, 1589 in die Hände der Bruderhöfischen. S. oben. Im Juli 1587 und Oktober (November) 1588 wurde die Gemeinde vergeblich von den Bruderhöfischen zitiert. l. c. AA 766 u. 768.

[23] Die evangelischen Herren haben am 26. Sept. (6. Okt.) 1585 eine Lieferung aus H. von Hans Ludwig von Andlau d. J. reklamiert. Er schickt am 5. (15.) Okt. dies Schreiben an seinen Bruder Friedrich, dem H. gehört. l. c. AA 759.

[24] Die Dekanei erhält dort Früchte; am 13. (23.) Dez. 1585 schreiben die Bruderhöfischen an den Schulzen und die Gemeinde in H., sie möchten sich durch niemand abhalten lassen, diese auch ferner in den Dekaneihof zu liefern. l. c. AA 760. Vgl. auch oben Anm. 7 zu Bischheim.

[25] Im Horburger Bann hatte das Domkapitel einen Zehnten, welchen Veit Rüffel zu Kolmar zu Lehen trug. Die drei ersten Jahre des Streites lieferte er nicht ab. Die Bruderhöfischen schickten daher ihre Schaffner im Sept. 1586 nach Kolmar und verlangten, der dortige Rat möge ihn dazu zwingen, sonst würden sie den Zehnten anderswohin verleihen. Der Rat befiehlt Rüffel, das Geld dem würtembergischen Amtmann in Horburg zu hinterlegen. Dieser hatte von Friedrich von Mömpelgart Befehl, in den Bruderhof liefern zu lassen. l. c. AA 762.

[26] Die Bruderhöfischen verlangen am 24. Nov. (4. Dez.) 1587 von Hans Georg Zorn v. Bulach 224 Viertel Frucht, da schon 2 Jahre je 112 Viertel von seinen dortigen Unterthanen ausgeblieben seien. l. c. AA 766. — Die Erben des 1584 gestorbenen Wolf Dietrich Zorn von Plobsheim bitten für ihre Unterthanen in H. Die Bruderhöfischen mögen den Zehnten erniedrigen, da nach Verwüstung ihrer Länder durch das Kriegsvolk,

Distel, Unkraut und Mäuse die Ernte sich voraussichtlich auf ein Drittel vermindere. 15. (25.) Juli 1588. l. c. AA 767.

[27] Gehört dem Domkapitel, hielt aber zu den katholischen Kapitularen. Es wurde 1587 und 1588 die Gemeinde wiederholt vergeblich nach Strassburg in die Kapitelstube beschieden. l. c. AA 766 u. 768.

[28] Im Amte Kochersberg bezieht das Kapitel Renten, doch ist nicht gesagt an welchen Orten. Lorenz Ytner von Pfaffenhofen treibt sie im November 1589 für die Bruderhöfischen ein. Vgl. einen Brief des Bischofs an Dr. Valentin Contz vom 23. Nov. 1589. Strassb. Bez. Arch. G 163. (Zu diesem Amte gehören auch Dürningen und Friedolsheim.)

[29] Am 2. (12.) Okt. 1588 schreibt Johann Albrecht von Solms an die Voltzen, der Weinzehend von Kolbsheim sei schon etliche Jahre unrichtig geliefert worden. Schuld daran tragen die von «Ernstheim» (sic.! Enzheim oder Erstein?) deren Weinberge im Kolbsheimer Bann liegen und die sich zu liefern weigern. Die Voltzen sollen ihre Unterthanen und die von «Ernstheim» auffordern, nach Kolbsheim zu liefern; wenn letztere sich weigern, so sollen sie ihnen den Wein an den Stöcken in Arrest legen, bis sie sich mit dem Kapitel verglichen hätten. Strassb. St. Arch. AA 768, f. 203. Kzt. AA 760, 1585 Nov. 29. (Dez. 9.)

[30] Das einzige von den Eigengütern des Domkapitels, wo die Bruderhöfischen dauernd Fuss fassten. Siehe oben.

[31] Vgl. Anm. 20; ausserdem war der Domprobst Thengen dort Ordinarius.

[32] Samson von Landsberg schuldet in den Bruderhof am 24. Nov. (4. Dez.) 1587 von seinen Unterthanen in L. 188 Viertel Frucht, deren Lieferung die Bruderhöfischen fordern. l. c. AA 766.

[33] Die Bruderhöfischen beklagen sich Ende 1585 beim Rat von Strassburg, dass von M., das doch städtisch ist, trotz des Befehles der Stadt nichts geliefert wurde. l. c. AA 760, s. d.

[34] Der Ritter Hans Diebold Jahm von Mundolsheim wurde am 26. Sept. (6. Okt.) 1585 von den evangelischen Kapitularen zur Lieferung aufgefordert. Er antwortete am 19. (29.) Okt., er habe nach Beratung mit Freunden sich zur Sequestration entschlossen. Darauf vermahnen sie ihn nochmals am 30. Okt. (9. Nov.), indem sie an seine Zugehörigkeit zur A. C. appellierten. Er wird sich später den verschiedenen Ritterschaftserklärungen gemäss verhalten haben. (S. u.) l. c. AA 759, f. 165 und 201 und AA 767, f. 134. Nach dem kaiserlichen Mandat von 1587 hat er die Lieferungen wieder eingestellt. Vgl. auch Anm. 20.

[35] Die in voriger Anmerkung zitierten Schreiben beziehen sich auch auf M.

[36] Am 24. Nov. (4. Dez.) 1587 reklamieren die Bruderhöfischen von den Zornen von Plobsheim rückständige Lieferungen. l. c. AA 766, f. 236 Kzt. Misswachs scheint auch ferner die Lieferung erschwert zu haben; die Bruderhöfischen machen 1588 den Vorschlag, sie sollten entweder zu Dreikönig 1589 liefern, dann wollten sie ihnen den vierten Teil erlassen, oder sie sollten die Hälfte 1588, die andere Hälfte mit dem neuen Zehnten 1589 abgeben. Sebastian Zorn und Adam Zorn erklären namens ihrer Unterthanen darauf, sie wollten auf Dreikönig in Geld den jetzigen Preis von 40 Vierteln zahlen oder ihnen für diesen Preis Frucht kaufen; mehr sei ihnen unmöglich. l. c. AA 769, f. 254. Orig. 1588 Dez. 26 (1589 Jan. 5).

[37] In Qu. verlangen die Bruderhöfischen am 24. Nov. (4. Dez.) 1587 von Pankratius von Landsberg rückständige 55 Viertel und 5 Sester. l. c. AA 766, f. 238. Kzt. Am 4. (14.) Juli hatte Pankratius seine Unterthanen entschuldigt. l. c. f. 23.

[38] Graf Hermann Adolf von Solms hat an Friedrich von Würtemberg-

Mömpelgard im Jahre 1586 ein Verzeichnis von Gülden geschickt, die in der Herrschaft R. dem Bruderhof zugehören; ob dies noch andere sind als die von Bebelnheim, das zu R. gehört. konnte nicht festgestellt werden. Die Bruderhöfischen schicken wiederholt ihre Schaffner nach R. Vgl. die Akten in l. c. AA 762 vom 8. (18.) Juli 1586; 10. (20.) Dez. 1586; in AA 765 vom 2. (12.) Jan. 1587; 8. (18.) Jan. 1587; 12. (22.) Jan. 1587; 16 (26.) Jan. 1587; 29. April (9. Mai) 1587.

[39] = Rumolsweiler vgl. Westhofen Anm. 45.

[40] Dass das Kapitel von R. Einnahmen bezog, darauf deutet, dass die Bruderhöfischen am 12. (22.) Okt. 1585 ihren Schaffner P. Messerschmid dorthin schickten. l. c. AA 759, f. 151. Solms und Mansfeld holen dort am 4. u. 5. Nov. 1585 Wein ab. l. c. AA 766, f. 347 ff. Der Kaiser hat am 10. Oktober 1587 und am 12. Sept. 1588 Mandate gegen die Lieferung an Rosheim geschickt. 1591 im Dezember haben die Bruderhöfischen den Meier überrumpelt und mit Hilfe des Magistrats den Wein weggefahren.

[41] Am 13. (23.) Sept. 1588 beschweren sich die Bruderhöfischen beim Rat, dass die Wurmser, die doch Strassburger Bürger waren, nichts lieferten. l. c. AA 769, f. 181. Kzt. Am 13. (23.) Jan. 1589 haben sie einen scharfen Befehl nach Sch. geschickt. Die beiden Wurmser erklären darauf am 22. Jan. (1. Febr.) ihr Verhalten und sind bereit, gegen Schadloshaltung zu liefern. Strassb. Bez. Arch. G. 162.

[42] Am 8. (18.) Okt. 1585 bitten die Bruderhöfischen Pollweil, die Lieferungen aus seinem Dorf Sch. in den Bruderhof zu schicken. l. c. AA 759, f. 135. Kzt.

[43] Vgl. Anm. 20.

[44] Die Bruderhöfischen beauftragen am 23. Sept. (3.) Okt. 1585 Michael Beringer, dort Gefälle in den Bruderhof zu holen. l. c. AA 759, f. 50.

[45] Vgl. Anm. 20.

[46] Zweimal richtet der Kaiser Mandate deswegen an das Thomasstift. Vgl. Akten zum Schisma im Strassburger Domkapitel Nr. 15.

[47] In V. erhalten die Bruderhöfischen erst 1589 die Lieferungen, wie in Schäffolsheim. Vgl. Anm. 39.

[48] Ein Meierhof, welcher der Abtei Erstein inkorporiert war. Der Meier war verpflichtet, in die Abtei zu liefern. Trotzdem beschlossen die Bruderhöfischen im Generalkapitel, ihn abzusetzen, da sie ihm mehrmals vergeblich befohlen hatten, in den Bruderhof zu liefern. Sie hofften die Absetzung leicht durchführen zu können, weil W. hanauisch war. Indessen wurden Ernst von Braunschweig-Lüneburg, Joh. Albrecht von Solms, Philipp von Solms und ihr Notar Hartmann erst nach einstündigem Warten vor verschlossenen Thoren 28. Nov. 1589 eingelassen, nachdem sie versprochen, nur übernachten und für ihr Geld zehren zu wollen, aber keine Gewalt vorzunehmen. Trotz der Weigerung und den Ausflüchten des Meiers musste er seine Bücher und Rechnungen ausliefern und: zwar 1) ein «Büchel» in 4° von 7 Blätter betr. die Meierei in W.; 2) 6 Blatt 2° betr. die Kirchengüter; 3) Das Dinghofbuch des Klosters Erstein in W. 14 Bl. in 2°; 4) Register über den Hauzehent zu Rumolsweiler, der zu Martini 1582 erneuert war 52 Bl.; 5) 9 Register über Einnahmen und Ausgaben des Meiers Seb. Bausch von 1581—1589. Am folgenden Morgen inventarisierten sie in der Meierei alle Frucht und Wein und liessen bei der Abfahrt dem Meier sagen, er solle im Wirtshaus ihre Rechnung bezahlen; seine Bücher nahmen sie mit. Da Hartmann einen Wortstreit mit dem Meier hatte, stellte ihn der Amtmann zur Rede und äusserte, hätte er das gewusst, hätte er keinen, und sei es Graf oder Fürst, eingelassen. Ueber diesen Hergang beschweren

sich sowohl die Bruderhöfischen als Thengen bei Philipp von Hanau Vgl. l. c. AA 769, f. 131, 151, 242 u. 307.

[49] Aus W. bezog Eberhard von Manderscheid Kapitelgefälle, welche am 3. Dez. 1589 die evangelischen Kapitulare August von Brandenburg und Ernst von Braunschweig-Lüneburg durch Lorenz Ytner von Pfaffenhofen eintreiben liessen. Strassb. Bez. Arch. G 163.

[50] Hier hat das Kapitel einen Weinzehenten, welchen der Pfarrer von W. bezog. Da dieser 1587 mit der Gemeinde in Streit gerät, suchen die Bruderhöfischen den Streit vor ihrem Forum auszutragen, aber die Gemeinde erscheint nicht. Die ev. Kapitulare befehlen ihr schon 1585, den Wein, 1/2 Fuder jährlich, dem Pfarrer zu Furchhausen zu liefern, der jetzt ihre Pfarrei zu versehen habe; zu Ende Okt. 1587 wurde sie mit ihrem Pfarrer wieder verglichen. Vgl. l. c. AA 759, f. 143. Kzt. 1585 Okt. 10 (20) ferner AA 766, f. 152, 163, 167, 171, 207 aus dem Sept. und Okt. 1587.

[51] Ein Meierhof des Kapitels, der in den Bruderhof liefert. Der Meier bebaute einen öde liegenden bischöflichen Acker. Die Bischöflichen in Jettersweiler wollten ihn daraus vertreiben, aber auf Veranlassung der Bruderhöfischen musste ihn der Amtmann von Wasselnheim schützen. l. c. AA 762. 1586 Juli 3 (13).

[52] l. c. AA 759, f. 50; 1585 Sept. 23 (Okt. 3). AA 765; 1587 April 29 (Mai 9).

PERSONEN- UND ORTSREGISTER.

Aachen 314. 393.
Adolf Hzg. v. Holst.-Gottorp 70. 72. 145. 191. 203 f. 303.
Aitzinger, Mich. 152. 197.
Albino, Bernh. 156.
Alex. Hzg. v. Parma 185. 197.
Altenheim 409. 412.
Altenstadt 395.
Amberg 171.
Ancel 149.
Andlau 409; Aebtissin 409. 412; Ritter v. 409; Friedr. v. 228. 410. 415; Hans Ldw. d. J. v. 97. 117. 219. 415.
Andolsheim 409. 413.
Andr. v. Oesterr. B. v. Constanz, Kard. 54. 323. 360 f. 401.
Angerer, Christoph 49. 51. 91. 117.
Ansbach 67; Mkgf. 144; s. Georg Frdr.
Anstenraidt 340.
Anton, B. v. Minden 205.
Appenweier 409.
Arzet, Wendelin 104.
Augsburg 75. 257. 314; B. s. Marcward.
August, Mkgf. v. Brandenb. 196. 202. 418.
August. Hzg. v. Braunschw.-Lüneb. 275. 294. 300. 349. 368 f.
August, Kurf. v. Sachsen 65—68. 88. 96. 106. 123. 133. 139. 143. 160. 189 f.
Baden i. d. Schw. 113. 269.
Baden, Mkgf. s. Eduard Fort.; Ernst Friedr. Jak.; Philibert; Phil.; Rudolf.
Balduin, EB. v. Trier 63.
Balthasar, Abt v. Fulda 13.
Bamberg, B. s. Ernst.
Barr 245; Frl. v. 336.
Bart, Hans 182.
Basel 32. 113. 246. 377.
Baumann, Euchar. 219; Lothar 410. 413.
Bebelnheim 409. 412. 417.
Behlenheim 289. 409. 412 f.
Benfeld 82. 349.
Bercha, Sbinco v. 340.
Bergheim, Eginolph v. 116.
Beringer, Mich. 234. 369. 412. 417.
Berlepsch, Erich Volkm. v. 28.
Bern 112 f. 246. 268. 271. 404.
Berner v. Morenroch, Joach. 341.
Berstett, Geschl. 228. 409; Ernst v. 117. 219.
Bertram, Anton 137.
Betz 116 f. 121—123. 126. 357.
Bilonius 99 f. 114. 117. 223. 232. 258—60. 312. 360. 364. 387. 413.
Bingen 262.
Bischheim 40. 245. 347. 409. 413.
Bischofsheim 409.
Bischweiler 309.
Bock v. Erstein, Jak. 290.
Bock, v. Gerstheim Friedr. 219. 228.
Böcklin v. Böcklinsau, Geschl. 228; Hans Phil. 409. 413; Wilh. 103. 112.
Börsch 209. 211. 230. 347. 395. 409.
Bolch Pantaleon 152.
Bonn 28. 75. 179.
Bonn, Sigm. v. Wachenheim 395.

Bonomi, Frz. B. v. Vercelli, Nuntius 22. 54. 87. 123. 153. 161. 185. 255.
Botzheim, Bernh. 57. 66. 220. 222.
Joh. Wilh. v. 145. 313. 389. 391. 397.
Bouillon, Hzg. v. 244. 246.
Brandt, Sebastian 1.
Braunschweig: Herzöge s. August; Ernst; Franz; Georg; Heinrich; Joachim Karl; Julius; Otto; Wilhelm; Wilhelm d. J.
Breisach 377.
Breitenau 210 f.
Breitschwert 147. 257.
Breuschwickersheim 234. 409.
Brumat 410.
Bucer, Martin 1 f.
Bugislav, Hzg. v. Pommern 144. 193.
Buruss, Joh. Ulrich 313.
Caligari 54.
Carlowitz, Georg v. 307.
Canisius, Peter 12.
Capito 2.
Chaumont-Guitry, Gf. Joh. 241.
Christian, F. v. Anhalt 400 f.
Cristian IV., Kg. v. Dänemark 313. 373.
Christian I., Kf. v. Sachsen 190. 252. 313. 348. 350—56. 372—74. 388. 392—94. 401. 407.
Christian, Hzg. v. Schlesw.-Holst. 205. 275. 283. 294.
Christoph, Hzg. v. Würtemberg 86.
Chur 32.
Clausrath, Laurent. 370.
Clervant, Claude Ant. de Vienne, et — 241. 246.
Colding 307 f.
Como, Kard. v. 186.
Constanz 32.
Contz, Valentin 56. 132. 181. 407. 414. 416.
Crell Kanzler 348.
Culmann, Ludw. 313.
Dachstein 164. 410. 414.
Dachstein, Wolfg. v. 280.
Dalberg, Phil. v. 97.
Daniel Brendel, Kurf. v. Mainz 13.
David 116.
Dayn 152.
Delphius, Joh. 12.
Denais Peter 88.
Detensehe (?) 299.
Dettlingen, Geschl. 409. 411.
Dettweiler 245.
Deutsch-Herren Hochmeister 65. 324.
Diefenbach 210 f.
Dingsheim 40. 410. 415.
Distelmeyer Christian 265.
Dohna, Fabian 245.
Dorlisheim 236. 245.
Dornberg, Maxim. v. 340.
Dossenheim 245.
Dresden 27. 393.
Duarenus 303.
Dullardus, Joh. 325 f.
Durlach 302. 363.
Eberh. v. Dienheim, B. v Speyer, 171. 324. 390.
Ebersheim 119. 211. 230. 410.
Eberstein, Gf. Bernh. v. 15. 336.
Echter v. Mespelbrunn, Dietr. 340.
Eckard, Thomas 152.
Eckwersheim 40. 410. 415.
Edling 52.
Eduard Fort., Mkgf. v. Baden 290. 293. 323. 402.
Ehem 253.
Ehrenberg, Wolf Eberh. v. 340.
Ehrenpreis 256.
Eidgenossenschaft s. Schweiz.
Eichstaedt B. s. Martin.
Eisenmenger, Peter 412.
Eisleben 353. 355.
Ellerin, Michael 116.
Elsenheimer 339.
Eltville 68. 183.
Ensisheim 86. 89. 112. 116 f. 127. 357. 363 f. 375. 401.
Enzheim 410.
Epfig 245.
Erasmus, B. v. Strassb. 4. 12.
Erbach, Gf. Georg 95.
Erfurt 27. 185.
Ernst v. Mengersdorf, B. v. Bamberg 323.
Ernst v. Bayern, Kf. v. Köln 8. 19. 28. 75. 106. 132. 137. 176 f. 185—89. 321. 323. 337. 383 f.
Ernst, Hzg. v. Braunschw.-Lüneb. 196. 203. 275. 282 f. 306. 417 f.
Ernst, Ezh. v. Oesterr. 106. 109.
Ernst, Hzg. v. Schlesw.-Holst. 205.
Ernst Friedr., Mkgf. v. Baden 69. 88 f. 106—109. 143 f. 183. 192. 194 f. 297. 313. 356. 360—63. 384. 390. 402.

Ernst Ludw., Hzg. v. Pommern-Stettin 144. 192 f. 313.
Erstein 39. 206. 209. 211. 228. 230. 254. 291. 347. 395. 410. 414. 418.
Erstenberger 185. 312.
Eschau 211.
Esslingen 17.
Ettenheimmünster 297.
Fabritius, Joh. 371; Ludw. 370.
Falkenstein, Grafen 95.
Faust, Franz Phil. 340.
Federl, Joh. 340.
Fegersheim 40. 410. 415.
Fegersheim, Sebast. v. 97.
Ferd. v. Bayern, Domherr 39 f. 323. 381—83. 385. 408.
Ferdinand II., Ezh. v. Tirol 4. 14. 65. 86. 89. 106. 109 f. 113. 125. 132 f. 144. 160 f. 185. 260-63. 270 f. 276. 319. 320. 323 f. 338—40. 356—64. 384. 389—92. 400—404. 409. 412.
Fessenheim 209 f.
Finstingen 96.
Fischer, Balth. 281. 283. 286.
Flachsland, Geschl 220.
Fleckenstein, Herrschaft 116 f. 127; Heinrich v. 97; Phil. v. 97. 378.
Foss, Franz 340.
Frangipani, Nuntius 321.
Frankenburg 209. 211. 395.
Frankfurt a./M. 27 f. 155—58. 176. 328. 373 f.
Franz, Hzg. v. Braunschw. 22. 47. 73. 196. 275. 294.
Freiburg i. B. 112.
Freisen, Joh. Albr. 145.
Freising, B. s. Ernst v. Bayern.
Frey, Friedr 281.
Friedolsheim 235. 410.
Friedr. II., Kg. v. Dänemark 144. 192f. 196 f. 204 f. 223. 232. 252. 260. 264. 266. 274. 307—309.
Friedrich IV., EB. v. Köln. 6.
Friedr., Hzg. v. Pfalz-Parkstein 200.
Friedr. Hzg. v. Sachsen-Lauenb. 20 f. 29 f. 59. 75. 164. 184. 213. 235—38. 301.
Friedrich, Hzg. v. Schlesw.-Holst. 22. 47. 196. 203—206.
Friedr. (v. Blankenh.), B. v. Strassb. 167.
Friedr. v. Würtemb.-Mömpelgard 116 f. 194 f. 215. 291. 409—411. 415 f.
Friedr. Wilh., Hzg. v. Sachsen 313.
Fuchs, Nicol. 112.
Fürdenheim, Florian v. 413.
Fürstenberg, Gf. Albrecht 297.
Furchhausen 418.
Gebhard s. Truchsess.
Geiger, David 57.
Geil, Andr. 65.
Geiler v. Kaisersberg 1.
Geispolsheim 209. 211. 215. 230. 245. 337. 346—49. 352. 360. 395. 410 Pfarrer s. Frey.
Georg Hzg. v. Braunschw. 15.
Georg, Ldgf. v. Hessen 144.
Georg (v. Schoeneburg), B. v. Worms 321. 354.
Georg Friedr. Mkgf. v. Ansb. 194. 355.
Georg Joh., Hzg. v. Pfalz-Veldenz 125. 134. 289. 290. 308 f. 405. 407.
Geroldseck, Herrschaft 116.
Geudertheim 245.
Glaser, Martin 103. 234; Michael 321.
Godesberg 28.
Golder, Georg 181.
Gerbelius, Nikol. 50 f. 65—67. 119 f. 126. 133 f. 195. 234. 300.
Gereuth 211.
Gering, Math. 281.
Gracht, Adolf Wolf v. 385 f.
Graf 96.
Grafenbann 209. 211.
Gregor IX 62.
Gregor XIII 4. 14. 53. 136. 186.
Griesbach 245.
Grube 211.
Grynaeus, Jak. 253.
Gürtlerhof 280—83. 285—89. 292—94. 315.
Guise, Hzg. 267.
Hagenau, Stadt u. Landvogtei 86 f. 96. 115. 117. 121. 126 f. 165. 217 f. 246. 276. 357. 390. f. 402.
Halberstadt 17. 316.
Hanau, Gf. Philipp d. Ae. u. d. J. 53. 56. 95. 98. 190. 209. 215 f. 218. 224. 228. 232. 237. 282. 289. 312. 384—86. 409. 414. 418; Phil. Ludw. 117. 119. 123; Reinhard 15.
Hanau, Grafsch. 5. 116 f. 127. 409—411.
Hanhofen 245. 309.
Harrach, Frh. Andreas v. 109. 112.
Hartmann, Martin 234. 278. 348. 361. 367—69. 371. 414 f. 417.

Heckeln, Sebastian 112.
Hedio 2.
Hegemüller 4.
Heidelberg 27. 174. 177. 179. 201. 253. 399. 407.
Heilbronn 67. 315 f.
Heinrich, EB. v. Bremen 96.
Heinrich, Hzg. v. Braunschw. 70. 72. 196. 198.
Heinrich, Pfgf. Domprobst 39.
Heinr. II v. Frankr. 107.
Heinr. III v. Frankr. 149. 347 f. 378.
Heinrich IV v. Navarra 107. 241 f. 347. 349. 352. 354. 375 f.
Heinrich, Julius, Hzg. v. Braunschw. 96. 193. 316 f. 328. 330. 332. 336. 340. 350. 372—74.
Held, Abrah. 57.
Helfenstein, Gf. Rudolf 160. 167 f.
Helmstädt 265.
Henneberg, Gf. Georg 15.
Henneberger Hof 50—52. 368—70.
Herbolzheim 209 f.
Herforn, Christoph 289.
Herlisheim 245.
Hermann v. Wied, Kf. 44 f.
Hertzbach 94 f. 126. 141 f. 146. 156. 177—79. 254. 287.
Herwart, Hans Georg 339. f.
Herzogenbusch 200.
Hildesheim 307.
Hilsenheim 249.
Hintergriesheim 410.
Hirtzelbach 210 f.
Hirzfelden 377.
Hochfelden 246.
Hochfelder, Paul 112. 147. 181. 243. 399.
Höhnheim 40. 347. 410. 413.
Hofwart v. Kirchheim, Frz. Konr. 212. 214. 411.
Hohbarr 25. 78 f. 375.
Hohenlohe, Gf. Sigm. 14. 17. 47.
Hohensaxen, Freifr. v. 232; Frh. Hans Diebold 20 f. 29. 76. 91. 117. 119 f. 201. 203. 233 f. 301; Joh. Albr. 206; Ulrich 396.
Hohenzollern, Gf. Eitel Friedr. 65.
Holz, Joachim v. 257 f.
Horburg 410; Grafsch. 409.
Hornstein, Balth. v. 341; Hans Christ. 393. 402.
Hoya, Friedr. v. der 47; Wolf 47.
Huetgenus, Hilger 367. 370 f.
Hürtigheim 410.
Imlin 379.
Innsbruck 4. 112. 133. 357. 361. 363 f.
Isenburg-Büdingen, Gf. Ludw. 47; Philipp 47.
Isenburg, Gf. Wolf 95.
Ittenheim 414.
Jahm v. Mundolsheim, Geschl. 220; Hans Diebold 218. 228. 346. 352 f. 411. 416; Heinr. 112; Philipp 220.
Jakobe v. Baden 199.
Jak.. Mkgf. v. Baden 69, 88 f. 144. 297.
Jettersweiler 419.
Joach. Ernst, F. v. Anh.-Dessau 191 f. 196. 275.
Joach. Friedr. v. Magdeburg 96. 144. 176. 191 f. 194—97. 202. 229. 252 f. 266. 274 f. 279. 307. 316. 328. 330—36. 340. 350 f. 354. 356. 372—74.
Joach. Karl, Hzg. v. Braunschw.-Wolfenb. 22. 47. 73. 194. 196. 371. 386. 403. 407 f.
Jobin, Bernh. 156.
Joh. IV (v. Manderscheid), B. 3—17. 20. 30 f. 42 f. 53—56. 59. 67. 69. 71 f. 75. 77. 79. 89 f. 91. 93 f. 96—99. 103 f. 106. 109—111. 115. 117—21. 123. 126. 129 f. 132. 136. 148—51. 155. 159—63. 165. 173 f. 179—83. 186. 190. 198. 202. 206. 220. 222. 230. 243. 245 f. 259. 262. 276. 296 f. 305 f. 312. 320. 324 f. 337. 343. 345. 349. 353. 359. 360 f. 364. 374—84. 386—88. 390. 401. 404. 407 f.
Joh. VII (v. Schöneberg), Kf. v. Trier 27. 65. 106. 132. 139. 144. 170. 186 f. 188 f. 322 f. 354.
Joh. d. J., Hzg. v. Schlesw.-Holst.-Sonderb. 266. 279.
Joh., Hzg. v. Zweibrücken 69 f. 72. 88 f. 90. 106 f. 108 f. 139 f. 143 f. 158. 178 f. 183. 194. 200 f. 205. 221—23. 231. 237. 254. 275. 280. 289—91. 313 f. 317. 333. 344. 350. 352. 372. 389. 407.
Joh. Ad., Hzg. v. Holstein 203.
Joh. Casimir 27. 55. 68 f. 72. 81. 88 f. 96. 106 f. 108 f. 139. 141—44. 146. 148. 151. 153 f. 157 f. 171. 173 f. 177—79. 183—85. 191 f. 194. 200 f. 212. 222 f. 236 f. 241 f. 253. 272. 275. 280. 289 f. 291. 293 f.

313. 315 f. 317. 328. 329—32. 344. 349. 350—52. 355 f. 372—74. 380. 388—92. 394. 396—99. 406—408.
Joh. Friedr., Hzg. v. Pommern-Stettin 192 f.
Joh. Georg., F. v. Anhalt 145. 196. 203. 253. 266. 275. 300.
Joh. Georg, Kf. v. Brandenb. 27. 65 f. 68. 96. 106. 139. 143 f. 189. 191. 252. 264. 266. 313. 355. 372—74. 392—94. 401.
Joh. Georg v. Brandenb., Domherr 274 f. 306. 309. 408.
Joh. Wilh., Hzg. v. Jülich 22. 144. 199 f. 321. 323. 393.
Julius, Hzg. v. Braunschw.-Wolfenb. 70. 72. 144. 191 f. 194. 196. 252. 265—67. 279.
Julius, B. v. Würzburg 65. 144. 318. 323. 354.
Kageneck, Geschl. 220; Bernh. v. 413.
Kalt, Joh. 226.
Karl V., Kaiser 255.
Karl, Hzg. v. Lothring. 96. 327. 348 f. 380 f. 384.
Karl, Kard., B. v. Metz 200. 205. 327. 379—81. 383. 408.
Karl, Ezh. v. Oesterr. 144. 323. 340. 360.
Karl, Hzg. v. Pfalz-Birkenfeld 200 f. 356.
Kaisersberg 116.
Keiser 99 f. 114. 117. 149. 151.
Kemy, Joh. 340.
Kenzingen 308.
Kertzheim 245.
Kestenholz 209. 211. 230. 395. 410.
Kettenheim 117.
Kettenheim, Hans Phil. v. 57. 181. 243. 313. 399.
Kippenheim 117.
Kippenheim, Ritter v. 220. 360. 407.
Kirchheim 245.
Kirwanger 226.
Klingenthal 211.
Kneuel, Thomas 257.
Kochersberg 410. 416.
Koblenz 262. 321.
Köln 5. 9. 19. 22. 32. 35. 48. 51. 57. 61 f. 112. 138. 255. 262. 314. 345; Kurf. s. Ernst; Hermann; Salentin. — Nuntius s. Bonomi; Frangipani.
Kolbsheim 103. 234 f. 410. 416.
Kolmar 116 f. 127. 213. 349. 402. 415.
Krafft 211.
Krautergersheim 245.
Kriechingen, Freih. Frz. 20 f. 29 f. 78. 301. 352. 364. 386 f.
Kreusch, Peter 157.
Kügler, Heinr. 181.
Küttolsheim 289.
Kuppenheim 293 f.
Kurz von Senftenau, Jak. 55. 105. 108. 170. 256 f. 259. 274. 338. 342; Phil. 338—40. 386.
Lamb, Hieron. zum 287.
Lampertheim 40. 209. 211—14. 230. 234 f. 411. 415.
Landau 116.
Landsberg, Geschlecht 220. 228. 409. 411; Georg v. 228; Günther 228; Jakob v. 97. 228; Mangold v. 228; Pankratius v. 228. 411. 416; Reinhard 412; Samson 416; Wolf Dietr. 228.
Lang 144.
Lang, Joh. 367—69.
Laubenberg, Frh. Phil. v. 321—23.
Laurin, Konr. 49. 77. 82.
Layen, Jörg v. d. 321.
Lays, Dominik. 367. 369 f.
Leiningen-Westerb., Gf. Joh. Lud. 22. 47; Ludwig 47; Reinh. 305.
Leonhard St., Stift in Auenheim 40. 295 f. 408. 411. 415.
Leuchtenberg, Ldgf. 323.
Lichtenau 413.
Lingolsheim 40. 347. 411.
Löfenius Mich. 361. 373.
Löwenstein 185.
Löwenstein, Gf. Ludwig 203.
Lolius Peter 181.
Lorcher 117.
Lothringen 179. 197. Hzg. s. Karl.
Lotz, Joh. Ad. 108.
Ludwig Ldgf. zu Hessen 184.
Ludwig, Kf. v. d. Pfalz 27 f. 70. 146.
Ludwig, Hzg. v. Würtemb. 65—67. 144. 192. 194 f. 297. 355 f. 361. 384. 390. 404.
Lübeck, Bisch. 176.
Lüneburg 316. 343.
Lüttich 130; Bisch. s. Ernst.
Lützelburg, Herrschaft 218; Bernh. v. 97.

Lützelstein 308. 405.
Luther 63.
Lutz 348.
Luzern 269. 325.
Mackenitz, Alb. 313.
Madler, Aegid. 341.
Madruzzo, Ludw., Kard. 26. 53 f. 73. 326.
Mahlberg 294.
Mainz 13. 32. 238; Kurf. s. Wolfgang.
Manderscheid, Geschl. 5.
Manderscheid-Blankenheim, Gf. Arnold 7. 13. 20 f. 29. 40. 151. 301. 369. 370. 414; Eberhard, Gf. 20 f. 29. 40. 45 f. 77. 101. 117. 119. 121. 214. 237. 276. 301. 347. 370. 385. 412 f. 417; Herm. 5; Joh. s. Joh. IV; Ludw. 206.
Manderscheid-Gerolstein, Gf. Hans Phil. 20 f. 29 f. 78. 301; Karl 206.
Manderscheid-Keil, Gf. Gerh. (Hans Gerh.) 29 f. 205.
Mansfeld Agnes v., 21. 51.
Mansfeld, Gf. Ernst 20 f. 23. 41. 47. 50—52. 59. 65—67. 69. 71. 73 f. 81. 87. 90. 100. 145. 152. 173. 178. 181. 183—85. 189. 191. 193—95. 201—204. 223. 234 f. 240. 251. 256. 266. 274—76. 279 f. 301. 307. 309. 312. 316 f. 321. 329. 332—34. 336. 346. 348. 352—55. 373. 391. 407. 413. 418; Hans Günther 203. 275. 279. 283. 313. 346; Peter Ernst d. J. 20 f. 47. 52. 66. 145. 203.
Malaspina, Nuntius 53—55.
Marbach 2. 129.
Marcward v. Berg, B. v. Augsb. 323.
Margarete v. Braunschw. 265.
Mark, Gf. Phil. 45 f.
Marlenheim 411.
Marsilien, Reinh. Wetzel v. 97.
Martin (v. Schaumberg), B. v. Eichstädt 323.
Marxen (v. Eckwersheim), Geschl. 228. 410; Hans Jak. 414.
Maursmünster 409.
Meckbach, Magdeb. Kanzler 253 f. 265. 276. 313. 334 f. 336. 351 f.
Meckher, Joh. Hildebr. 341.
Meissen 307.
Meistratzheim 245.
Messerschmid, Paul 213. 281. 369. 412 f. 417.
Metternich s. Gracht.
Metz 107. 155. 372.
Meyart, Jak. 116.
Minden 18; s. Anton.
Minucci 325.
Mittelhausbergen 40. 221. 411. 415.
Mittelhausbergen, Konr. v. 97.
Mitterspach 117.
Molsheim 13 f. 15 f. 115. 222. 374. 385. 395; Daniel v. 233.
Montalto, Kard. 259. 274. 326.
Mörsberg, Freih. Peter v. 297. 412; Schloss 361.
Montenbroch, Wilh. 369.
Moritz St. im Weilerthal 209. 211.
Mundolsheim 221. 411. v. Mundolsh. s. Jahm.
Mühlhausen 27. 70.
Müllnheim, Geschlecht 220; Blasius v. 97. 219.
Münch v. Wilsberg, Wilh. 97. 219.
München 379. 382.
Münster 118. 199.
Nabor St. 209. 211.
Nancy 96.
Nassauer Grafen 71; Gf. Albrecht 71. 145. 201. 293; Johann 61. 85. 87; Phil. 96.
Nassau Katzenellenb., Gf. Joh. 96.
Nassau-Saarbrücken, Grafen 95.
Naumburg 266. 307.
Nellenburg s. Thengen.
Nervius 117.
Neuenahr, Gf. v. 179. 187. 328.
Neukirch 211.
Neuss 179. 185.
Neustadt 158.
Nevell, Statth. z. Rufach 377.
Nicolaus in undis, St. 398.
Novelius, Tilmann 182.
Nürnberg 15. 67. 185.
Oberdorf 245.
Oberehnheim 16. 116 f. 127. 133 f.
Oberheiner, Daniel 231.
Oberhausbergen 411.
Oberstein, Gf. Phil. 45.
Offenburg 16. 282. 292. 294 f.
Olter, Nikol. 367.
Oppenau 239.
Oppenheim 237 f.
Ortenau 218. 228. 308 f. 412.
Ortenberg, Joach. d. Ae. v. 177 f.
Osnabrück 17.
Otto, Hzg. v. Braunschw.-Lüneb. 191. 193.

Ottrott 209 f.
Paderborn, Bisch. s. Theodor.
Pappus, Joh. 2. 5. 58. 129. 347.
Paravicini, Nuntius 54. 323.
Passau, Bisch. s. Urban.
Paul III., Papst 45.
Peter, Alt St. Stift, 16 f. 110. 281; Jung St. 16 f. 110.
Pestalozzi 375—77.
Petermann Diebold 232. 367.
Pfaffenhofen 5.
Pfaffenlapp, Jak. 181. 220. 225; Johann 410; Michael 220. 377.
Pfalz, Kurf. s. Ludwig; Administrator s. Joh. Casimir.
Pfalzburg 178 f.
Philibert, Mkgf. v. Baden 294.
Philipp, Pfgf. 144.
Philipp II, Mkgf. v. Baden 144. 294. 309.
Philipp, Hzg v. Holstein 374.
Philipp, B. v. Regensburg 202. 205. 323. 327. 383.
Phil. Ludw. Hzg. v. Neuburg 144. 194 f. 289. 356.
Pforzheim 302.
Pfyffer, Ludw. 404 f.
Pilt St. 308.
Pius V, Papst 302.
Plauen 373. 388.
Pollweil, Frh. Nikolaus von 85—89. 109. 114. 125. 160 f. 165. 167 f. 245. 255—57. 400 f. 411. 417; Rudolf v. 89.
Poppelsdorf 28.
Prag 105. 144 f. 147. 160 f. 198. 250. 256—58. 260. 312 f. 319. 321 f. 333—36. 344. 346. 359. 361. 393; Nuntius s. Malaspina, Puteo, Viskonti.
Pudlitz, Hans Adam v. 350.
Pühel v. Pühelberg 147.
Pulion Phil. 375—78.
Puteo, Nuntius 55. 160. 259. 274.
Quatzenheim 411.
Rappolstein. Herrschaft 116. 217 f. 411.
Rab, Heinr. 116.
Rammel, Kanzler 274.
Ranck, Mich. 382—84. 386.
Rantzau Cajus v. 378; Heinr. v. 205.
Rathsamhausen, Geschl. 210; Hans Kaspar 97. 219.
Rebhuhn, Hof zum 234. 413.
Rebstock, Hans Diebold v. 97.
Reck, Eberh. 395 f.
Regensburg 61. B. s. Phil.
Regger, Thieb. 377.
Reibeisen, Hof zum 369.
Reichard, Hzg. v. Simmern 4. 38 f. 47. 68—70. 106. 143 f. 176. 289 f. 313. 405—407.
Reichenweier 411 f.
Reichstett 245. 349.
Reimbold, Hans 116 f.; Nicolaus. 117. 219 f. 222. 226.
Reinach, Hans Heinr. v. 116 f.
Reineck, Gf. Hans v. 15; Thomas v. 15.
Renata v. Lothringen 380.
Renchen 294.
Reuber 66. 253.
Rheingrafen-Hof 301.
Rhein- u Wildgraf Jakob 45; Otto 95 f.
Richard, Joh. 137.
Röhrich 37.
Rom 4. 7. 53—55. 302. 311. 325.
Romansweiler 411.
Rosheim 116. 118. 127. 217. 228. 235. 277. 400. 411. 417.
Rossfeld 209 f.
Rotenburg 28. 65. 67—69. 72. 183 f. 190.
Rudolf II, Kaiser 53. 55 f. 104—106. 109 f. 113. 141. 143. 146. 149. 153. 159. 161. 164. 166 f. 170. 183. 186 f. 189. 229. 251 f. 256. 260. 263. 271. 277. 312—14. 317 f. 346. 362 f. 387 f. 394. 401. 403.
Rudolf, Mkgf. v. Baden 15.
Rüffel. Martin 413; Veit 415.
Rufach, Mundat 411.
Ruland. Cyriak. 160. 169. 172 f.
Rümelin, Joh. 49. 52. 77. 149. 151.
Rust, Hans Christ. v. 219. 226; Melchior v. 116.
Sässolsheim 415.
Salentin, Kurf. v. Köln 7 f. 9.
Salm-Reifferscheid, Joh. v. 13. 20 f. 29 f. 52. 301. 306.
Salzburg, B. s. Wolf.
Sancy 348—51. 353 f. 375—77.
Sayn, Gf. Heinr. 47; Herm. 47. s. Witgenstein.
Schäffolsheim 411.
Schaffhausen 113.
Schauenburg, Ulr. Diebold v. 116 f.
Schaumburg, Gf. Ernst 95 f.

Scheer von Schwarzenburg, Peter 57. 103. 119. 126. 133. 234. 240.
Schenk, Martin 328.
Scherweiler 411.
Schiltigheim 245.
Schlettstadt 82. 97. 115—26. 127—29. 131—33. 143. 148. 160. 180. 221. 242 f. 245. 349. 357.
Schmidin, Magdalena 370.
Schöll, Diebold 213. 234.
Scholl, Andreas 116 f.
Schönau, Geschl. 409; Ludw. v. 228; Maria v. 412; Hans Ottmar v. 412 f.
Schönberg, Dietrich v. 309.
Schorum, Heinr. 181.
Schott, Hans 214.
Schreiber, Paul 77.
Schütterlin, Wolfg. 243.
Schwalbach 68.
Schwarz 27.
Schwarzach 308 f.
Schwarzenburg. Gf. Hans Günther 47.
Schwarzrheindorf 28.
Schwebelin, Heinrich 139. 178. 231. 313 f.
Schweiz 112 f. 156. 187. 268—70. 347. 405; Nuntius s. Paravicini.
Schweln, Joh. 281.
Schwenck, Octavian 340.
Sebastians-Bann St. 411.
Sein S. Witgenstein.
Seitz, Leonh. 58. 77. 151—53. 256—58. 263. 313. 345 f. 371.
Sell, Eberh. 377.
Senheim, Simon 340.
Sessolsheim 245.
Sickingen v. 226.
Sixtus V 54 f. 160. 270. 311. 324—26.
Sötern, Phil. Christ. v. 340.
Solms, Graf Eberh. 22; Herm. Adolf. 20 f. 22 f. 41. 47. 71 f. 74—76. 85. 87. 100. 102. 150 f. 168. 178 f. 181. 183—85. 189. 191. 193 f. 201—204. 223. 231. 234 f. 237. 240. 264 f. 272. 274 f. 277. 279 f. 285. 287. 301 f. 306. 312. 316 f. 321. 329 f. 332—34. 354 f. 373. 391. 417; Joh. Albrecht 195. 200. 275. 283. 300. 415. 417; Phil. 275. 417.
Solms-Braunfels, Gf. Konrad 200.
Sonderherr, Andr. 117 f.
Sparbach 245.
Speklin, Daniel 6. 9.
Speyer 32. 156. 159. 177. 186. 226. 285. 287. 302. 377; B. s. Eberh.
Sponheim Grafschaft 290. 294.
Sprinzenstein, Frh. Hans Albr. v. 379—84.
Städlen, Andreas 116.
Steinmetz, Joh. 156.
Steinthal, das 308.
Stern, Valentin 186.
Stolberg, Gf. Heinrich 44.
Stotzheim 40. 411. 415.
Strassb., Bisch. s. Erasmus; Friedr.; Joh.; Walter; Wilh.
Stravius 54.
Streif 96.
Streit, Georg Wilh. 363.
Sturm, Geschl. 409. 414; Hugo 181. 228; Jak. 1; Joh. 3; Werner 228.
Stützenheim 245.
Sulz 40. 411. 415.
Sulz, Ritter v. 220; Christoph v. 20 f. 80; Jak. v. 97; Otto v. 97. 117.
Textor 117 f. 124.
Thenen Joh. 340.
Thengen-Nellenburg, Gf. Ladisl. 13. 16. 20 f. 25. 29 f. 36. 39. 42 f. 52. 102. 117. 181. 187. 196. 198. 213 f. 231. 233. 250. 295 f. 297—306. 309. 368. 381 f. 384 f. 408. 414. 416. 418.
Thomas St., Stift 16 f. 217. 228. 277. 411 f. 417.
Torgau 388 f.
Toul 107.
Trautson 326. 337. 342.
Trier 22. 32. 62. 314; Kf. s. Balduin; Johann VII.
Truchsess, Christ. Frh. v. Waldburg 239; Ferd. 22. 200; Gebhard 8. 11. 19 f. 21 f. 23 f. 26—29. 31. 38. 41. 51—53. 59. 61. 66. 71. 75 f. 83. 110. 129. 137—39. 176—78. 180. 185 f. 199. 280. 327—37. 346. 348. 353—55. 391. 413; Joh. 206; Karl 187. 329. 378; Otto, Kard. 6 f. 12. 63; Phil. 20 f. 29 f. 391.
Truchtersheim, Pfarrer s. Wagner.
Türkheim 118.
Türkheim, Nikol. v. 413.
Turenne 388. 400. 402.
Ulenheim zu Ramstein, Nikol. v. 219. 290.

Ulrich, Prinz v. Dänemark 196. 205. 273. 300. 307—309.
Ulrich, Hzg. v. Mecklenburg 144. 191. 193. 279.
Ulricus 5.
Umbstatt, Wambold v. 179.
Unger 347.
Urban v. Trennbach, B. v. Passau 323.
Uttenheim, Jakob v. 97; der Alte v. 117.
Varnbühler 265.
Vegersheim 117.
Vendenheim 214. 411.
Verallo, Nuntius 44 f.
Vercelli s. Bonomi.
Verdun 107.
Vest 155 f. 159.
Viehäuser 106. 169 f.
Vienne de s. Clervant.
Vintler, Ckristoph 338. 340.
Virnburg, Graf v. 314.
Visconti, Nuntius 55.
Volmar, Ritter 228.
Voltzen v. Altenau 410. 416.
Wagessern, Joh. 313.
Wagner, Bastian 281.
Waldeck. Gf. Bernhard 20 f. 47. 51 f. 139 f. 275. 301; Phil. 47.
Walter (v. Geroldseck), B. v. Strassb. 167.
Wangen, Geschlecht 220. 411.
Wanzel 209. 211.
Wanzenau 349.
Wasselnheim 245. 415. 418.
Weiersheim 245.
Weiss, Joh. 81. 145—48. 151. 161. 266. 274. 279 f. 287. 289. 290. 313. 329. 333 f. 336. 350. 354 f. 369. 371. 373. 397. 399.
Weissenburg 116. 402.
Weitersheim Geschlecht 220.
Weitzendorf, Hieron. 145.
Wenck, Michael 168. 281. 283. 286.
Werres 117 f. 386.
Westerburg, Grafen 95; Herrschaft 116 f. 127; Gf. Reinhard 206.
Westhofen 411. 414.
Wetterau, Grafen 5. 8. 64 f. 71 f. 75. 95 f. 100. 157. 190. 221. 267. 314. 350. 373.
Wied, Gräfin 5; s. Hermann.
Wilhelm (v. Diest), Bisch. v. Strassb. 14 f. 167.
Wilhelm, Ldgf. v. Hessen 68. 143 f. 148. 192. 252. 313. 350. 355.
Wilh., Hzg. v. Bayern 36. 39. 106. 110. 113. 144. 184. 197 f. 202. 260—63. 271. 319. 323 f. 326 f. 330. 338—40. 358—60. 364. 375. 379—81. 383—88.
Wilh., Hzg. v. Braunschw.-Lüneb. 191. 193. 196. 201. 252. 266. 307. 375.
Willgottheim 245.
Willing, Seb. 370.
Wilsberg s. Münch.
Wimpfeling, Jak. 1.
Wimpfen 314.
Windeck, Jörg v. 97.
Winkler, Matthias 413.
Winneberg, Phil. v. 177 f.
Winnenberg, Frh. Joh. 20 f. 22 f. 31. 41. 47 49. 50 f. 56—60. 63. 66—69. 71. 76. 87. 90. 100. 152. 202 f. 237. 279. 301.
Winsheim, Veit 313.
Witgenstein, Gf. Georg von Sein- 20 f. 22 f. 31. 39. 47. 49—51. 56. 58. 60. 63. 66—69. 71. 76. 100. 120. 140. 152. 181—83. 195. 202. 214. 223. 231. 236—38. 240. 246. 253. 274. 277. 301. 412 f. 414 f.; Ludwig 61.
Witternheim 349.
Wiwersheim 44.
Wolf 147.
Wolf Dietrich (v. Raitenau), EB. v. Salzb. 323.
Wolfg. (v. Dalberg), Kf. v. Mainz 27. 54. 65. 88. 106. 110. 123. 132 f. 139. 144. 151—53. 160. 170. 174. 177. 183. 186—89. 262. 271. 320. 322—24. 338. 356.
Wolschheim 411.
Worms 32. 170. 180. 184—88. 190. 402; B. s. Georg.
Würzburg 314; B. s. Julius.
Wurmser, Geschl. 418; Jakob d. Ae. zu Illkirch 228.
Wurmser, Jakob d. J. — v. Schäffolsheim 97. 117. 228. 411.
Yssel, Schlacht an d. 75.
Zabern 12. 24. 55. 79. 90 f. 93. 96. 179. 233. 247. 296 f. 302. 349. 352 f. 375 f. 380 f.
Zehnacker 411. 415.
Zeitz 307.

Zelle 193.
Zellenberg 347. 411.
Ziegler, Marx Ludwig 177; Franz 287. Veit 284. 295—99.
Zoller, Friedr. 413.
Zorn v. Plobsheim 249. 410 f. 414. 416; Wolf Dietrich Erben 228. 249. 415.
Zorn v. Bulach, Hans Georg 410. 415; Sebast. 290.
Zürich 112 f. 246. 268. 271. 404.
Zuleger, Wenzel 63.

BERICHTIGUNGEN.

Seite 7 Anm. Zeile 5 lies: de Bussièrre.
» 9 Z. 6 v. u. lies: Daniel Specklin.
» 18 Anm. Z. 5 v. u. lies: J. Böhmer.
» 43 Anm. Z. 1 lies: Laguille.
» 70 Z. 8 v. u. lies: Mühlhausen.
» 117 Anm. Z. 1 lies: Lichtenberg.
» 192 Z. 1 lies: Johann Friedrich.
» 193 Z. 2 lies: Zelle.
» 194 Anm. Z. 3 v. u. lies: Reichard.
» 275 Z. 6 v. u. lies: Franz v. Braunschw.-Dannenberg.
» 309 Anm. Z. 10 lies: Hanhofen.
» 397 Z. 2 lies: Joh. Wilhelm v. Botzheim.